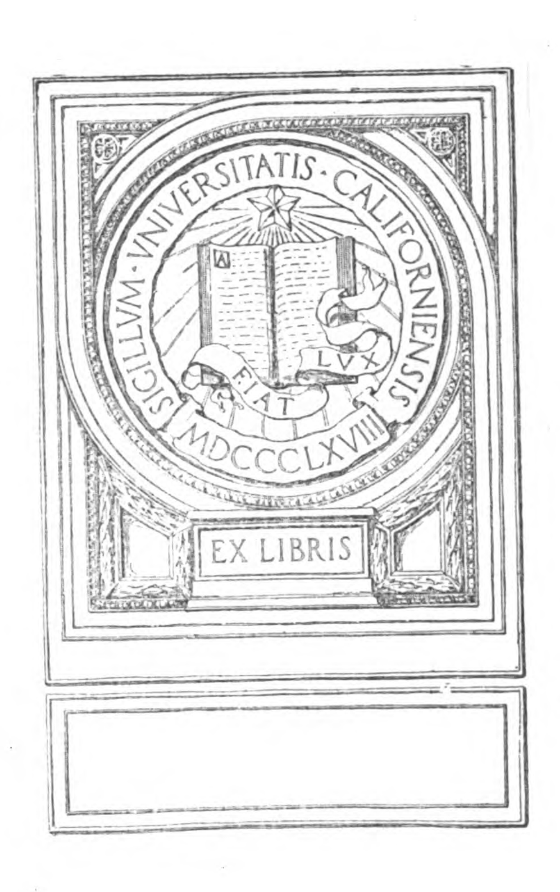



SIGILLVM · VNIVERSITATIS · CALIFORNIENSIS
LVX
FIAT
MDCCCLXVIII
EX LIBRIS





MITTEILUNGEN DES INSTITUTS FÜR ÖSTERREICHISCHE GESCHICHTSFORSCHUNG

UNTER MITWIRKUNG VON

A. DOPSCH, E. OTTENTHAL UND OSW. REDLICH

REDIGIERT VON

W. BAUER

XXXIX. BAND. 1. UND 2. HEFT



WIEN 1922
VERLAG VON L. W. SEIDEL & SOHN

Zusendungen an die Redaktion wolle man an das Österreichische Institut für Geschichtsforschung in Wien I, Universität, richten

INHALT

Ausgegeben Ende März 1922

MITTEILUNGEN DES ÖSTERREICHISCHEN INSTITUTS FÜR GESCHICHTSFORSCHUNG

UNTER MITWIRKUNG VON

A. DOPSCH, E. OTTENTHAL UND OSW. REDLICH

REDIGIERT VON

W. BAUER

XXXIX. BAND



WIEN 1923
VERLAG VON L. W. SEIDEL & SOHN

Druck: Christoph Reisser's Söhne, Wien V.

INHALT

DES XXXIX. BANDES.

NEKROLOGE

Geländegestaltung und Urkundenwesen in den Alpen[1]).

Von

Richard Heuberger.

Erster Teil.

1. Die Grundfrage.

Die neuere Forschung hat die Urkunden als Ausdrucksformen menschlicher Gesittung, namentlich des literarischen und des Rechtslebens, kennen gelehrt [2]). Dieselben entwickeln sich daher nach Kultur- und namentlich nach Rechtskreisen. Das gegenseitige Verhältnis dieser

---

[1]) Außer meiner Frau, meiner unermüdlichen Mitarbeiterin, bin ich zu Dank verpflichtet für Unterstützung bei Archivbenützung den Herren Beamten des Innsbrucker Landesregierungsarchivs, besonders dem allzeit hilfsbereiten Staatsarchivar Dr. J. Kraft, für Hinweise auf erdkundliche Literatur Prof. A. Friedl, für Mitarbeit beim Lesen der Korrekturen Herrn phil. R. Marsoner und einigen persönlichen Freunden. Vorliegender Aufsatz war bereits 1920 gesetzt. S. u. 57 (Nachtrag).

[2]) Besonders H. Steinacker in Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft I, 231 ff., O. Redlich, Die Privaturkunden des Mittelalters (v. Below-Meineckes Handbuch d. mitt. u. neueren Geschichte); letzteres Werk im folgenden als Redlich, Privaturkunden angeführt. Außerdem verwende ich folgende Kürzungen: Archivberichte = E. v. Ottenthal u. O. Redlich, Archivberichte aus Tirol; Breßlau, Urkundenlehre = H. Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre; Forsch. u. Mitt. = Forschungen u. Mitteilungen zur Geschichte Tirols und Vorarlbergs; Krebs, Länderkunde = N. Krebs, Länderkunde der österr. Alpen; Mitt. d. Inst. = Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung; Schweizer Lexikon = Geographisches Lexikon der Schweiz, herausgegeben unter Leitung von Ch. Knapp, M. Borel und V. Attinger. Deutsche Ausgabe, besorgt von H. Brunner, Neuenburg 1902—10; Tir. Weist. = J. v. Zingerle, K. Th. v. Inama-Sternegg, J. Egger, Die tirolischen Weisthümer (Oesterr. Weisthümer II—V), Zt. d. DÖAV. = Zeitschrift des deutschen und österreichischen Alpenvereins; Zt. d. Ferd. = Zeitschrift des Ferdinandeums III. Folge.

Kreise bestimmt sich nach der geschichtlichen Gesamtlage. Weitgehende gegenseitige Beeinflussung in Zeiten hoher menschlicher Entwicklung, mächtiger Staatsbildungen, blühenden Verkehrs und regen geistigen Austausches wechseln mit starrer Abgeschlossenheit in Jahrhunderten tiefstehender Gesittung, kleinstaatlichen Aufbaues und mangelhafter Verbindungen. Den Umfang der Rechtskreise bedingt vorzüglich die Art des jeweiligen Rechtes. Auf tieferer Stufe trägt der vielfach mit dem Boden noch nicht völlig verwachsene Stamm das am Einzelnen haftende Recht und entwickelt es unbewußt und gewohnheitsmäßig weiter; auch die schriftliche Aufzeichnung gilt nur den seit Väterzeiten bestehenden Gewohnheiten. Erst im weiteren Verlaufe, nach Erreichung der vollen Seßhaftigkeit, wandelt sich das Stammesrecht zum Rechte des Landes und des über dem Volke stehenden Staates und wird durch die Gesetzgebung bewußt ausgestaltet.

Wie nach Kreisen, so entwickelt sich das Urkundenwesen nach Stufen der Gesittung. Die Art, in der sich seine Ausgestaltung aus einfachsten Anfängen bis zur höchsten Vervollkommnung vollziehen kann, läßt sich nun schon heute genau verfolgen. Freilich sind die Formen des schriftlichen Rechtsverkehrs bei außereuropäischen Völkern, die zur Kenntnis der Schrift und zu ihrer Anwendung im Rechtsleben vorgedrungen sind, noch kaum erforscht. Aber selbst das in seinen Grundzügen einigermaßen aufgehellte Urkundenwesen des europäisch-vorderasiatischen Lebenskreises gibt zwei miteinander vergleichbare Beispiele eines solchen Aufstieges: die Entwicklung der römisch-hellenistischen Urkunde des Altertums einer-, der abendländischen Urkunde des Spätmittelalters und der Neuzeit andrerseits.

Es zeigt sich bei Betrachtung dieser Tatsachenreihen, daß auf gewisser Entwicklungsstufe immer wieder ähnliche Urkundenarten auftreten und einander in gleichbleibender Folge ablösen [1]). Immer dringt

[1]) Solche Gesetzmäßigkeit fehlt selbstverständlich überall dort, wo sich Stämme im Verkehr mit höherstehenden Völkern der Urkunden der letzteren bedienen, wie die Römer der Freistaatzeit im völkerrechtlichen Verkehr mit den Griechen der Verfügungsurkunde und des Schriftvertrags oder außereuropäische Völker unserer Tage im Handelsverkehr mit Europäern der Wertpapiere. Sie tritt nur dort zutage, wo ein Volk selbständig sein eigenes Urkundenwesen entwickelt oder die aus der Fremde entlehnte Urkunde seinem Recht nicht als Fremdkörper, sondern als Wesensbestandteil einverleibt. In letzterem Falle werden Urkundenarten, für deren Gebrauch das empfangende Volk nicht reif ist, entweder überhaupt nicht aufgenommen oder zunächst zwar willenlos übernommen, aber dann wieder ausgeschieden. Ein Beispiel für jenen Vorgang ist die Ablehnung des griechischen Schriftvertrages durch das bürgerliche Recht der Römer, ein solches für diesen das Verhältnis der Germanen zum spätrömischen Urkundenwesen: diese nahmen, wie bei den Ostgermanen erkennbar, zunächst das Urkundenwesen in Bausch und

die Urkunde zuerst neben dem Zeugenverhör als bedingt, später als unbedingt zugelassenes Beweismittel im gerichtlichen Streitverfahren ein und erlangt erst nach und nach, wofern ihr Zeit gegönnt ist, sich voll zu entfalten, die Wirkung als Vollstreckungs-, Verfügungs-, abstrakte Urkunde und Ausweiszeichen; die Stufe, auf der sie zum Wertpapier wird, ist allerdings anscheinend nur in der Neuzeit erreicht worden. Immer versucht man anfangs, die Beweiskraft der Urkunden durch Zeugennennung, durch Doppelausfertigung, durch Hinterlegung des Schriftstückes oder einer Ausfertigung desselben an glaubwürdiger Stelle zu sichern, findet dann im Siegel ein auch dem Schriftunkundigen zugängliches Mittel, die Aneignung des von fremder Hand hergestellten Schriftstückes durch die sich verpflichtende Partei augenfällig zu machen und erreicht zuletzt bei steigender Volksbildung in der vom Urheber eigenhändig geschriebenen oder unterfertigten Urkunde den vollkommensten Ersatz einer mündlichen Willenserklärung. Auffallende Uebereinstimmungen bestätigen im einzelnen die Richtigkeit dieses allgemeinen Eindruckes. So hatte beispielsweise die Art, in der das mit der Doppelurkunde des Altertums verbundene Siegel schließlich jene zweifache Ausfertigung als überflüssig erscheinen ließ, ihr Seitenstück in der Weise, in welcher die einfache Siegelurkunde im Mittelalter die meist besiegelte Teilkarte verdrängte und die Entwicklung der amtlichen Beurkundungsstellen, des Grundbuchs- und Katasterwesens im hellenistischen Ägypten entsprach genau der Ausgestaltung der gleichen Einrichtungen in unseren Tagen [1]). Zum Teil beruht diese Wiederkehr der Erscheinungen auf gemeinsamer Abstammung, zum Teil auf mittelbaren oder unmittelbaren Entlehnungen. Vor allem aber führen, wie etwa die vermutliche Entstehung der Stellvertretungs- und Rechtsnachfolgeklauseln des griechisch-römischen Altertums und ihre Wiederbelebung im Frühmittelalter, sowie die Einführung des Münzsiegels in England, Österreich und Böhmen zeigen [2]) bei ähnlichen Voraussetzungen

---

Bogen an, schieden dann aber, wie die frühmittelalterliche Urkundenentwicklung besonders Deutschlands und Nordfrankreichs zeigt, alles unter den gegebenen Verhältnissen nicht mehr Lebensfähige wieder aus.

[1]) Über diese allgemeinen äußeren und inneren Wandlungen des Urkundenwesens und bes. über das Urkundenwesen des griechisch-römischen Altertums und des abendländischen Frühmittelalters vgl. künftig H. Steinackers diesbezügliche aus der Neubearbeitung seiner Lehre von den nichtköniglichen (Privat-)urkunden in Meisters Grundriß I, 231 ff. erwachsene Darstellung.

[2]) Über die erwähnten Klauseln vgl. Partsch, Zeitschr. f. Handelsrecht 70, 474 ff. und H. Brunner, Forsch. z. Gesch. d. deutschen und französischen Rechts 524; Brunners Anschauung wird freilich mit Recht vielfach, so von Freundt, Wert-

gleiche Bedürfnisse zu denselben Folgen und da die Zahl der befriedigenden Lösungen anscheinend sehr gering ist, kehren im Verlaufe der Geschichte in gesetzmäßiger Abfolge immer aufs neue gewisse Erscheinungsreihen wieder.

Dieser Überblick ist grob schematisch und läßt deshalb nur die Richtlinien des Gesamtverlaufes und dessen Gesetzmäßigkeit im großen hervortreten. Im einzelnen bietet sich aber bei näherem Zusehen ein Anblick größter Mannigfaltigkeit und Buntheit. Wie überall, so erweist sich auch hier der vielleicht nur durch den Standpunkt des Beobachters hervorgerufene Unterschied zwischen dem gesetzmäßigen Verlaufe in der Geschichte und dem entsprechenden Vorgange in der Natur: der geschichtlichen Entwicklung eignet auch bei beschränkter Zahl der Möglichkeiten eine viel größere Freiheit der Lösung im einzelnen [1]). Dies wird auch im vorliegenden Falle dadurch veranlaßt, daß dieselben Kräfte das einemal zusammenarbeiten, das anderemal einander durchkreuzen und ablenken, das drittemal einander entgegenwirken.

Gemeinhin wird man sich bei Forschungen auf dem Gebiete des Urkundenwesens mit Recht damit begnügen können, die bekannten Einflüsse des Kultur- und namentlich des Rechtslebens als etwas Gegebenes vorauszusetzen. So wird man den Gegensatz zwischen dem hochentwickelten Urkundenwesen des späteren Altertums und der Neuzeit und den einfachen Formen des schriftlichen Rechtsverkehrs im Frühmittelalter im allgemeinen mit dem Hinweis auf die geänderten Wirtschafts-, Rechts- und Bildungsverhältnisse erklären dürfen und nicht näher untersuchen müssen, welche Ursachen zu solchen Wandlungen in Gesittung und Lebenshaltung geführt haben. Für die tiefere Erkenntnis kann es aber manchmal nützlich sein, zu den Wurzeln dieser Kräfte hinabzusteigen. Denn die ursprünglichen, aus den gegebenen Grundlagen des Lebens selbst quellenden Einflüsse wirken mittelbar nicht alle mit gleicher Stärke auf die einzelnen Erscheinungen des Kultur- und Rechtslebens, hier also auf das Urkundenwesen. Manche von ihnen, im allgemeinen höchst wichtig, werden nach dieser besonderen Richtung hin in ihrer Bedeutung durch anderweitige Einwirkungen völlig aufgehoben, andere dagegen wirken gerade in diesem Punkte

papiere im antiken und frühmittelalterlichen Recht 2, bes. 152 ff. angefochten. Über die Münzsiegel Breßlau, Arch. f. Urkundenforschung 6, 63—65.

[1]) Vgl. darüber neuerdings J. v. Wiesner, Erschaffung, Entstehung, Entwicklung und über die Grenzen der Berechtigung des Entwicklungsgedankens, Berlin 1916 und die Besprechung dieser Schrift durch E. Castle in dieser Zeitschrift 38, 136 ff.

mit besonderer Wucht und bestimmen, wenn auch nur als Kräfte zweiter Ordnung, das Endergebnis mit.

Eine Gruppe der wichtigsten Grundkräfte alles menschlichen Daseins und damit aller kulturellen und staatlichen Entwicklung stellen die Einflüsse der geographischen Verhältnisse dar. Dies wissen seit Karl Ritter die Erdkunde und die Geschichtsforschung voll zu würdigen [1]. Aber für die hilfswissenschaftlichen Fächer und namentlich für die Urkundenlehre sind diese Erkenntnisse nur ausnahmsweise fruchtbar gemacht worden. Neben Staat und Volk trat wohl auch die Landschaft, der Siedlungsraum als untere Einheit der Entwicklung hervor. Namentlich grenzte man Schriftgebiete räumlich ab. So unterschied, um nur zwei Beispiele zu nennen, G. v. Buchwald in den Urkunden Heinrichs des Löwen eine oberdeutsche, eine braunschweigische und eine bremische Schreibweise und Schubert suchte einen größeren Schriftbereich mit der Lütticher Domschule als Mittelpunkt örtlich festzulegen [2]. Auch in der Urkundenlehre gewann der Begriff der Landschaft neben dem des Staates und Volkes Bedeutung. Landschaftliche Urkundenbücher wurden zur Unterstützung der heimatlichen Geschichtsforschung herausgegeben. Aus Gründen zweckmäßiger Arbeitsteilung trat H. Steinacker in dieser Zeitschrift 32, 385 ff. für die Bearbeitung des älteren deutschen Urkundenstoffes nach landschaftlichen Gesichtspunkten ein und die Erfahrung zeigte überall bei tieferem Eindringen, daß die Entwicklung sich räumlich gegliedert vollzog. Wenn man aber von einem pommerschen, bayrischen oder burgundischen Urkundenwesen sprach, so dachte man dabei im wesentlichen nur an die zufällige räumliche Ausdehnung einer Lebensgemeinschaft, eines Volkes, eines Staates, an die Verbreitung einer bestimmten Gesittung, eines eigenartigen Rechtes. Das Wesen eines solchen Lebensraumes selbst als einer geographischen Erscheinung vergegenwärtigte man sich ebensowenig, wie man in dem oben angeführten Beispiele sich der geographischen Bedingtheit der verschiedenen Gesittung einander folgender Zeitabschnitte klar bewußt war oder sich die Frage vorlegte, ob nicht gewisse Eigentümlichkeiten des Schrift- und Urkundenwesens nur bei Beachtung geographischer Einflüsse erst ins rechte Licht rückten.

---

[1]) Beispiele derartiger erdkundlicher Betrachtungsweise etwa G. Braun, Deutschland (1916) und die unten 15, A. 3 angeführten Schriften über die österreichisch-italienische Alpengrenze. Zum Einfluß Ritters auf die Geschichtsauffassung vgl. E. Fueter, Geschichte d. neuer. Historiographie (v. Below-Meineckes Handbuch) 496 ff.

[2]) G. v. Buchwald, Bischofs- und Fürstenurkunden des 12. u. 13. Jahrhunderts (1882), Schubert, Eine Lütticher Schriftprovinz (1908). Zur Kritik Redlich, Privaturkunden 136.

Und doch ist das Walten solcher Einflüsse unverkennbar. K. Brandi, dessen feinem Gefühl für tiefere Zusammenhänge und dessen kulturgeschichtlich gerichtetem Blicke derartige Beziehungen nicht verborgen blieben, hat im Archiv für Urkundenforschung I, 79 ausgesprochen, daß ungeachtet der Wichtigkeit von Beziehungen auf weite Entfernungen hin politische Gebilde von einiger Dauer an sich für die Entwicklung der Urkundenschrift oder vielmehr der Schrift überhaupt als eigenartige landschaftliche Kontaminationsgebiete Bedeutung besäßen. Zweifellos gilt dies, entsprechend verändert, auch für die Entwicklung des Urkundenwesens im ganzen, wenn auch dessen Ausbildung strenger von rechtlichen Einflüssen abhängig ist. Ein politisches Gebilde wirkt zunächst auf die Ausbildung der Formen des schriftlichen Rechtsverkehrs vermöge seiner oben angedeuteten kulturellen und rechtlichen Wesenseigenschaft. Bei längerer Dauer tritt aber hiezu die Wirkung der einfachen Tatsache, daß die politische Zusammengehörigkeit alle Beteiligten Auswärtigen gegenüber zu einer Einheit zusammenschließt, die Verschiedenheiten innerhalb der so Vereinigten verwischt und auf diese Weise ein in Sitten und Gewohnheiten in sich geschlossenes Gebiet schafft. Ähnliches ist bei jeder räumlich umgrenzten Lebensgemeinschaft zu beobachten. So darf etwa an die bekannte Erscheinung erinnert werden, daß im Frühmittelalter beim festen Verwachsen der deutschen Stämme mit ihrem heimatlichen Boden die Siedlungsgenossenschaft der Dorfmärker die Blutgemeinschaft der Sippenangehörigen in ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Bedeutung ersetzt hat.

Dem so geschärften Auge fällt nun zunächst die an sich verständliche Tatsache auf, daß das Vorkommen gewisser Urkundenarten ihrem Inhalt gemäß an bestimmte geographische Voraussetzungen gebunden ist. Dazu gehören nicht nur Schriftstücke wie die Bergrechts- und Flußzollverleihungen der mittelalterlichen Herrscher, die Seedarlehen der griechischen Städter des Altertums, der italienischen Stadtbewohner des Hochmittelalters; auch die Landleihe- und Pachtverträge, deren Vorherrschen dem älteren langobardischen und neurömischen Urkundenstoff sein eigenartiges Gepräge gibt, waren nur in einem Lande möglich, dessen Boden vermöge seiner Beschaffenheit und landwirtschaftlichen Erschließung eine intensive Ausbeutung durch die großen grundherrlichen Betriebe zuließ, während die umfangreichen, zur selben Zeit durch die deutschen Könige verbrieften Landschenkungen, Immunitäts- und Neubruchsverleihungen nur in einem Erdraum entstehen konnten, der den Grundherrschaften extensive Nutzung und Landausbau durch Urbarmachung als Aufgaben zuteilte [1]).

[1]) Über die wirtschaftlichen Zustände des Frühmittelalters R. Kötzschke in

Bei genauerer Betrachtung zeigt sich fast jedes urkundliche Schriftstück in dieser Weise als geographisch bedingt. Aber Ähnliches läßt sich auch von vornherein für die formale und rechtliche Entwicklung des Urkundenwesens unabhängig vom Inhalt der einzelnen Stücke oder der einzelnen Gruppen behaupten. Denn die für ihren Verlauf maßgebenden Voraussetzungen, Stand von Lebenshaltung, Wirtschaft, Recht und Bildung, hängen wesentlich von den durch Klima und Bodenart gegebenen Voraussetzungen ab. Kann ja doch ein Urkundenwesen höherer Art nur in Erdstrichen gedeihen und reifen, wo die Natur der Bevölkerung Seßhaftigkeit vergönnt oder aufnötigt. Denn eine Errungenschaft wie die Anwendung der Schrift im Rechtsleben findet sich nirgends bei Jäger-, Fischer- und Hirtenstämmen, sondern nur bei den höchstgestiegenen derjenigen Völker, denen die Natur den Fortschritt zum Ackerbau erlaubt hat. Aber auch innerhalb des so umschriebenen Raumes erscheinen, um nur einiger der wichtigsten Vorbedingungen zu gedenken, Beherrschung von Sprache und Schrift, Gerichtsverfassung und Rechtsverkehr, verschieden bei Land- und Seevölkern, verschieden in Gegenden vorwiegend ländlicher und vorwiegend städtischer Siedlungsweise entwickelt. Gewiß, es wirken im Sonderfalle auch zahllose andere Triebfedern mächtig mit. Schlag, Anlagen und Schicksale der betreffenden Völker und ihrer Nachbarn, kulturelle und staatliche Beziehungen und Abhängigkeiten und vieles andere spielen oft eine ausschlaggebende Rolle und machen Beeinflussungen auf weite räumliche Entfernungen erklärlich. Zuletzt stößt man aber auch hier wieder auf die Wirkungen der geographischen Bedingungen; auf solchen ruhen demnach schließlich, wie alle anderen, so auch die für die Entwicklung des Urkundenwesens maßgebenden Möglichkeiten und Bedürfnisse.

All die hier angedeuteten Zusammenhänge sind jedem Geschichtsforscher altvertraut und auch dem Urkundenforscher im Unterbewußtsein gegenwärtig. Der Zweck der folgenden Blätter ist es nur, diese Gedankengänge an der Hand eines Beispieles schärfer und bewußter herauszuarbeiten. Die Grundfrage dabei ist: läßt sich auf dem in Rede stehendem Gebiete eine Gesetzmäßigkeit nachweisen, können gewisse Erscheinungen mit annähernder Sicherheit auf bestimmte Ursachen zurückgeführt werden? Gewiß sind bei solchen Forschungen Irrgänge unvermeidlich, denn die für das Endergebnis der Entwicklung maßgebenden Einflüsse sind zu zahlreich und vielgestaltig. Je stärker aber

Meisters Grundriß 2² 47 ff., über die neurömischen und langobardischen Landleihe- und Pachturkunden Redlich, Privaturkunden 17, 24. Über die königlichen Immunitäts- und Forstprivilegien der fränkischen und älteren deutschen Zeit Breßlau Urkundenlehre I², 57 ff.

der vergleichbare Stoff anwächst, je weiter sich die Forschung ausbreitet, desto mehr Fehlerquellen werden sich ausschalten lassen, desto mehr Vertrauen wird man der Richtigkeit der einzelnen Schlußfolgerungen entgegenbringen können. Bei einem auf dürftigem Vergleichsstoff fußendem Erstlingsversuch liegt der einzige Schutz gegen allzugroße Mißgriffe bei der Deutung der Tatsachen in äußerster Vorsicht in den Schlüssen, in sorgfältigster Berücksichtigung aller möglicherweise wirksamen Vorbedingungen und in steter Vergegenwärtigung des Umstandes, daß hier künstlich aus einer innig verflochtenen Masse von Erscheinungen, von ursächlichen Beziehungen einige wenige herausgeschält werden müssen. Trotzdem dürfen die so erzielten Ergebnisse vorläufig nur als gedankliche Konstruktionen betrachtet werden, lediglich bestimmt und geeignet, für gewisse Erscheinungen der urkundlichen Entwicklung eine Erklärung zu bieten. Ihre Richtigkeit kann nur durch vertiefte und vergleichende Forschungen auf breiterer Grundlage geprüft werden.

Ungeachtet des einstweilen noch zweifelhaften Wertes der erreichbaren Ergebnisse dürfte der Versuch einer einschlägigen Untersuchung manche lehrreiche Einblicke gewähren. Zum Gegenstande einer solchen wird am vorteilhaftesten ein besonders hervorstechender Fall gewählt werden.

Menschliche Siedlung und menschlicher Verkehr, die Grundbedingungen aller Gesittung, hängen nun besonders von der Oberflächengestaltung der Erde ab und nirgends springt die Wirkung des Geländes nach dieser Richtung hin so sehr in die Augen wie in gebirgigen Ländern. Wenn irgendwo, so muß sich hier ein unmittelbarer Einfluß auf das Urkundenwesen entdecken lassen.

Noch ist zu allgemein vergleichender Untersuchung die Zeit nicht reif. Noch wissen wir so gut wie nichts vom Urkundenwesen der englischen, skandinavischen und osteuropäischen Bergländer, kaum mehr von dem der pyrenäischen Halbinsel. Einigermaßen erforscht sind nur die Formen des schriftlichen Rechtsverkehrs in Alpen und Apenninen. Mit dem Urkundenwesen des letztgenannten Gebirges kann sich aber eingehender nur ein Mann befassen, dem die einschlägigen Schriften zugänglich und die landschaftlichen Verhältnisse aus eigener Anschauung bekannt sind. So ist der Versuch gerechtfertigt, unter gelegentlichen Ausblicken auf auswärtige Entwicklungsreihen Erscheinungen im Urkundenwesen der Alpen hervorzuheben, in denen sich der Einfluß des Geländes auszusprechen scheint [1]. Der Stand der Forschung und der

[1] Um diese meist an und für sich bereits längst bekannten Erscheinungen ins rechte Licht zu rücken, war es unvermeidlich, auf den folgenden Blättern

Quellenveröffentlichungen veranlaßt es, daß die meisten Beispiele aus den Ostalpen, namentlich aus Tirol [1]), genommen werden müssen. Weniger nachteilig ist die gleichfalls durch den heutigen Stand unserer Kenntnis erzwungene Beschränkung der Untersuchung auf den mittelalterlichen Urkundenstoff des angeführten Erdraumes. Denn die hier in Frage kommenden Wirkungen der Geländegestaltung müssen am deutlichsten in der Zeit des Mittelalters, namentlich des früheren Mittelalters, zum Vorschein kommen, in der es der Mensch nicht so wie im späteren Altertum, geschweige denn in der Neuzeit verstand, sich durch Überwindung der Natur von den gegebenen Verhältnissen unabhängig zu machen. In diesen Jahrhunderten verlief aus denselben Gründen wie auf anderen Gebieten, so auf dem des Urkundenwesens die Entwicklung in starker örtlicher Zersplitterung [2]). Freilich fehlen auch hier Beeinflussungen auf weite Strecken nicht. Urkundliche Einflüsse sind durch Geistliche, die Träger der Gesittung ihrer Zeit, vermittelt worden; so hat vor 800 Erzbischof Arn die salischen Formulae Lindenbrogianae nach Salzburg gebracht [3]), so hat der aus Novara gebürtige Bischof Gumfred von Volterra um 1030 die lombardische Bischofsurkunde in seiner neuen Heimat eingebürgert [4]). Es haben überseeische Unternehmungen zur Verpflanzung von Urkundenarten geführt; einen Beleg hiefür liefert u. a. die Übertragung der Teilkarte nach Sizilien durch die Normannen [5]). Fürsten, die zur Herrschaft in fremden Ländern kamen, haben dorthin ihre Kanzleibeamten mitgebracht, die dann Urkundenarten in ihrem neuen Wirkungskreis einbürgerten; so wurden durch Heinrich von Kärnten-Tirol zu Anfang des 14. Jahrhunderts Pfandbriefe und Rechnungsbücher in Böhmen, wenig später durch den Sohn Ludwigs des Bayern die Register in Brandenburg eingeführt [6]). Auch Schreiber, die ihren Dienst wechselten, führten auf ihrem neuen

---

Allgemeinheiten und Gemeinplätze der Urkundenlehre zu wiederholen und anscheinend abschweifende erdkundlich-geschichtliche Betrachtungen einzuflechten. Genaue Erwägung von Sachlage und Gedankengang wird in jedem Einzelfall dieses Vorgehen als gerechtfertigt erscheinen lassen.

[1]) Ich gebrauche durchwegs die vor dem Kriege üblichen geographischen Bezeichnungen.

[2]) Über die Gründe dieser Erscheinung treffend F. Schneider, Regesta chartarum Italiae I, XXXIV.

[3]) Breßlau Urkundenlehre II² 237.

[4]) Schneider, Regesta chartarum Italiae I, LI.

[5]) C. A. Garufi, Bullettino dell'istituto storico italiano 32 n. 32, 67 ff.

[6]) Für Böhmen J. Gebaur, Sitzungsber. d. böhm. Ges. d. Wiss., histor.-philol. Klasse 1908, 1—12 (tschechisch), für Brandenburg Bier, Das Urkundenwesen und die Kanzlei der Markgrafen von Brandenburg aus dem Hause Wittelsbach, Diss. Berlin 1907, 27 ff., Breßlau, Urkundenlehre I², 145.

Posten urkundliche Einrichtungen ein, die sie bei ihren früheren Herren kennen gelernt hatten, so ein ehemals päpstlicher Notar die Einteilung der Register in gesonderte Reihen am Hofe der Anjou [1]). Auch politische Beziehungen haben Verbindungen zwischen den Kanzleien hergestellt und auf diesem Wege zur Verbreitung von urkundlichen Bräuchen geführt; so hat Friedrich II., angeregt durch das päpstliche und französische Beispiel und vielleicht im Anschlusse an das englische Muster die Registerführung am sizilischen Königshofe eingeführt [2]) und so ist wohl das Vorbild der tirolischen Register nicht ohne Einfluß auf die entsprechenden Bücher Ludwigs des Bayern gewesen [3]). Auch weitreichende internationale Formbeziehungen fehlen — der Entlehnung urkundenrechtlicher Sätze unter Benützung fremder Formulare nicht zu gedenken — im Urkundenwesen des Mittelalters nicht; ein Hinweis auf H. Breßlaus weite Ausblicke öffnenden Aufsatz im Archiv für Urkundenforschung 6, 19 ff. macht die Anführung von Beweisen hiefür überflüssig. Aber derartige Erscheinungen beherrschen doch das Urkundenwesen des verkehrsarmen Mittelalters nicht in dem Maße wie das der vorangehenden und nachfolgenden Jahrhunderte. Die aus der gemeinsamen Wurzel, dem Urkundenwesen des römisch-griechischen Mittelmeerraumes, entsprossenen Zweige des schriftlichen Rechtsverkehrs des Mittelalters waren bald recht verschieden entwickelt und erst infolge des Aufschwunges von Handel und Verkehr, der Ausbildung größerer kultureller, wirtschaftlicher, staatlicher und völkischer Lebensgemeinschaften zeigten sich im 13. – 15. Jahrhundert die Ansätze zu dem unserm ganzen Erdteil, ja der gesamten gesitteten Welt gemeinsamen Urkundenwesen der Neuzeit. Geschützt durch die Abgeschlossenheit nach außen und meist noch frei von den Eingriffen der Gesetzgebung konnte sich im Mittelalter innerhalb der einzelnen Landschaften auch das Urkundenwesen eigenartig entwickeln und bei diesem Vorgange muß neben anderweitigen Einflüssen auch derjenige der Geländegestaltung leichter als zu andern Zeiten Ausdruck gefunden haben.

2. Hauptrichtungen der Urkundenentwicklung und allgemeine Wirkungen der Bodenform.

Ein flüchtiger Überblick der Entwicklung des alpinen Urkundenwesens mag, wenn auch nur Altbekanntes wiederholend, den späteren Ausführungen zur Stütze dienen [4]).

---

[1]) Breßlau, Urkundenlehre I², 128.

[2]) R. v. Heckel, Archiv f. Urkundenforschung I, 449. Breßlau, Urkundenlehre I², 125.

[3]) Heuberger, Mitt. d. Inst., 9. Erg.-Bd., 326 ff.

[4]) Hiefür und allgemein für das Folgende H. Steinacker in Meisters Grund-

Die Alpen, innerhalb derer, auf- und niedersteigend, die Grenze zwischen mitteleuropäischer und mittelländischer Landschaft verläuft, zählten im späten Altertum zum Bereiche des römischen Reiches und Rechtes, lateinischer Sprache und Gesittung; die staatliche Gesetzgebung regelte hier wie im übrigen Reiche auch die Formen des schriftlichen Rechtsverkehrs. Aber nur Kaiserurkunden dieser Jahrhunderte sind durch Abschriften auf dauerhaftem Stoff in den Alpenländern gerettet worden; man denke an die berühmte Nonsberger Erztafel mit der Abschrift des kaiserlichen Erlasses vom 15. März 46 [1]). Anderweitige Abschriften oder gar Urschriften, wie es die kostbaren Siebenbürger Wachstafeln des 2. Jahrhunderts sind, besitzt man nicht. Die folgenden Zeiten erzeugten nach langem Durcheinanderfluten und -wogen der Völkerwellen die bis heute nur wenig veränderten Sprachscheiden. Die Nordhälfte der Westalpen wurde alamannisch, diejenige der Ostalpen bayrisch, die Westabdachung der Westalpen burgundisch, während in der ganzen inneren Hälfte des Gebirgsbogens Langobarden herrschten und von den südöstlichen Ausläufern der Alpenketten her ein Keil von Slaven ins Innere derselben eindrang. Das rätoromanische Volkstum wurde nach und nach im wechselseitigen Drängen der mächtigeren Stämme bis auf spärliche Überbleibsel zermahlen und so blieben, als die großen Völker des Hochmittelalters und der Neuzeit zum Bewußtsein ihres Daseins erwachten, nur mehr Deutsche, Italiener, Franzosen und Slaven als alpine Siedler übrig. Mit der fränkischen Zeit beginnt in den Alpen der erhaltene Urkundenstoff. Das Urkundenwesen gliederte sich für lange hinaus nach Stammesrechten und dementsprechend nach Volksgebieten. Denn die betreffs Regelung des Gerichtsschreiberamtes und der beweisrechtlichen Bedeutung der Urkunden erlassenen fränkischen Reichsgesetze [2]) blieben für Jahrhunderte der letzte Versuch, die schriftlichen Formen des Rechtslebens von staatswegen einheitlich zu regeln. Das Fehlschlagen der dabei verfolgten Absicht, das Urkundenwesen wenigstens einigermaßen auf der im späten Altertum erreichten

riß I, 231 ff., Redlich, Privaturkunden, Breßlau, Urkundenlehre, Redlich-Groß. Privaturkunden (G. Seeliger, Urkunden und Siegel in Nachbildungen f. d. akad. Gebrauch III), dazu besonders für die alemannische Schweiz F. Grüner, Mitt. d. Inst. 33, 1 ff., für Nieder- und Oberösterreich O. Frh. v. Mitis, Studien zum älteren österr. Urkundenwesen (1906–12), für Steiermark R. Mell, Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte d. Steiermark VIII/1 (1911), für Churrätien, Tirol, Kärnten, Krain, Aosta, Wallis. s. u. bes. 12, A. 1, 44 ff.

[1]) Th. Mommsen, Corpus inscr. lat. 5, 538, dazu derselbe, Hermes 4, 99 ff. und La tavola Clesiana, Trento 1890 (Suppl. dal Trentino 3/VIII, mit Abbildung).

[2]) Redlich, Privaturkunden, bes. 6, 64, Breßlau, Urkundenlehre I², bes. 592 f., 647 ff. Ebenda 653 über das Kamptgesetz Ottos I.

Höhe zu halten, wurde für Deutschland durch das freilich auf Italien bezügliche, aber wesentlich nordalpine Anschauungen wiederspiegelnde Kampfgesetz Kaiser Ottos I. von 967, die letzte kaiserliche Verordnung dieser Art im Frühmittelalter, gewissermaßen amtlich festgestellt. In Italien fehlte bis zum Erstarken des Papsttums und des Normannenstaates eine entsprechende Macht von größerer Bedeutung. So wurde das Urkundenwesen fortan gewohnheits- und stammesrechtlich fortgebildet. Von gewissen Resten römischen und älteren fränkischen Urkundenbrauches wird unten zu reden sein. Überall dort aber, wo Bayern und Alamannen allein oder als Gebieter über Rätoromanen und Slaven saßen, folgte, um nur der wichtigsten Erscheinungen zu gedenken, auf die Blüte der frühmittelalterlichen Urkunde im 10. und 11. Jahrhundert die Verfallszeit mit der Verwendung von Notiz, bezw. Traditionsbuch und Chirograph und seit dem 12. und 13. Jahrhundert der Aufstieg zum vollkommeneren Urkundenwesen des Hochmittelalters und der früheren Neuzeit, dem die Vorherrschaft des gesiegelten Schriftstückes sein eigentümliches Gepräge gab. Ähnliche Vorgänge spielten sich bei der urkundlichen Entwicklung im französischen Anteile der Alpen ab. Wo aber italienische Art allein oder inmitten von Rätoromanen und Slaven herrschte, blieb die Bildung höher; hier erwuchs im 12. Jahrhundert aus den langobardischen Cartae und Notitiae ohne jenen Rückfall in die älteren Stufen der beweisrechtlich wertlosen Aufzeichnung der Doppelausfertigung und der Siegelurkunde, das feinausgebildete hochmittelalterliche Urkundenwesen Italiens, dessen Wesen durch die allgemeine Verwendung der Notariatsurkunde, des Instrumentes, gekennzeichnet wurde. Nördlich wie südlich der Alpen stand der weitere Aufstieg in den Formen des schriftlichen Rechtsverkehrs im Zeichen der Entwicklung des Kanzlei-, Akten- und Bücherwesens sowie der Erfüllung immer neuer Aufgaben durch die Schrift [1]); er-

[1]) Über die Urkunden bzw. Kanzlei der Bischöfe von Salzburg F. Martin, Mitt. d. Inst. 9. Erg.-Bd., 559 ff., von Passau L. Groß, Mitt. d. Inst. 8. Erg.-Bd., 505 ff., von Konstanz B. Heinemann, Abh. z. mittl. u. neuer. Gesch., Heft 14, Freiburger Diözesanarchiv, N.-F. 12, 318 ff. von Trient H. v. Voltelini, Zt. d. Ferd. 33, 134 ff., der Herzoge von Österreich I, Luntz, Mitt. d. Inst. 37, 411 ff., O. Stowasser, Mitt. d. Inst. 35, 688 ff., 10. Erg.-Bd. 1 ff., Mon. Paläogr., Ser. II, Lief. 18/19, Mitt. d. Inst. 38, 64 ff. (gegen F. Wilhelm ebenda 38, 39 ff.), von Kärnten A. v. Jaksch, Mon. duc. Karinth. IV/2, XI ff., der Grafen von Tirol R. Heuberger. Mitt. d. Inst. 33, 432 ff., 9. Erg.-Bd., 51 ff., 265 ff., Festschr. d. akad. Ver. deutscher Historiker in Wien 1914, 49 ff., über Stadtbücher im Wiener Rechtskreis O. Stowasser, Mitt. d. Inst., 10. Erg.-Bd. 19 ff., Monatsblatt d. Altertumsvereins zu Wien XI, 12, 189 ff., Jahrbuch d. Ver. f. Landeskunde v. Niederösterr. 1916, 1 ff., über Wiener Ratsurkunden Redlich, Privaturkunden 203 ff., I. Luntz, Abh. z. Gesch. u. Quellenkunde d. Stadt Wien I, 1 ff., über Zürcher Privat- und Rats-

höhter wechselseitiger Austausch von urkundlichen Errungenschaften leitete allgemach das Zeitalter der gesamteuropäischen Urkundenentwicklung ein.

Gerade mit dem Hochmittelalter begann aber nun wieder die Einwirkung der Gesetzgebung auf die urkundlichen Formen. Durch die Erneuerung der römischen Rechtswissenschaft wurden in Italien im 12. und 13. Jahrhundert die Anschauungen der altrömischen Kaisergesetzgebung wieder lebendig und das stete Umsichgreifen der fremden Rechte nördlich der Alpen brach diesen Lehren auch hier und insbesonders auch auf dem Gebiete des Urkundenwesens allerwärts Bahn. Ähnliche Bedeutung erlangten gleichzeitig die einschlägigen Anordnungen der Erbin des Weltkaisertums, der römischen Kirche, die mit der bekannten Dekretale Papst Alexanders III. einsetzten und von den Vertretern des Kirchenrechtes eifrig erläutert und zu einem Gebäude von Lehrsätzen ausgebaut wurden [1]). Von den weltlichen Staatsoberhäuptern des Abendlandes entsannen sich nur die Könige der zu immer strafferen Einheiten verwachsenden Westmächte, daß die Regelung des schriftlichen Rechtsverkehrs Recht und Pflicht des Staates sei; diesbezügliche Ordonnanzen ergingen z. B. in Frankreich unter Philipp III. und Philipp IV., dem Schönen [2]). In Deutschland hingegen brachte es das immer mehr sich lockernde Gefüge des Staates mit sich, daß die Reichsgesetzgebung erst 1512 mit der Reichsnotariatsordnung begann und niemals besondere Bedeutung hatte [3]). Die gesetzlichen Anordnungen über die Beurkundung und ihre Rechtskraft wurden deshalb in Deutschland wie in dem eines Oberherrn entbehrenden Italien zuerst und auch später so gut wie ausschließlich von den kleineren Gewalten, von Grund- und Gerichtsherrschaften, Herren und Städten, besonders aber den Landesfürsten erlassen; solche Vorschriften für kleine Bezirke tauchen in den Alpen wie anderwärts überall in den Aufzeichnungen von Land- und Stadtrechten, von Gerichtsgewohnheiten auf [4]); zu den ältesten landesfürstlichen Verfügungen ähnlichen Inhalts im Bereiche der Alpen gehören die von 1266, bezw. aus dem Anfang des 14. Jahr-

---

urkunden P. Schweizer, Nova Turicensia 1911, 1 ff., über Konstanzer Ratsurkunden K. Beyerle, Konstanzer Häuserbuch II/1,23 ff., Redlich, Privaturkunden 202 f., über die gesamte spätmittelalterliche und neuzeitliche Urkundenentwicklung Tirols meine Ausführungen in Forsch. u. Mitt. 16/17, 14 ff.

[1]) Redlich, Privaturkunden 111 ff., Breßlau, Urkundenlehre I², 718 ff., W. Ewald, Siegelkunde (v. Below-Meineckes Handbuch) 42 ff.

[2]) Redlich, Privaturkunden 178 f., 225.

[3]) Redlich, Privaturkunden 229, Breßlau, Urkundenlehre I², 732.

[4]) Für Tirol vgl. Forsch. u. Mitt. 16/17, 27 ff.

hunderts stammenden Vorschriften Graf Peters II. von Savoyen [1]) und Herzog Heinrichs von Kärnten-Tirol [2]). Das Werk des Landesfürstentums vollendete dann auch in dieser Hinsicht der aus ihm erwachsene Staat der Neuzeit.

Von kleinen örtlichen Verschiebungen der Urkundengrenzen und von der geographischen Bedingtheit des Umfanges von Stammesbereich, mittelalterlichem Klein- und neuzeitlichem Großstaat wird, soweit dies alpine Verhältnisse berührt, noch vielfach die Rede sein. Diesen Überblick mag einstweilen die Bemerkung beschließen, daß seit der Einmischung der Staatsgewalt in die Angelegenheiten des Urkundenwesens die Gruppierung der Urkunden nach Stammesbereichen durch diejenige nach Staatsgebieten ersetzt wurde. Dabei waren freilich manche Widerstände zu überwinden, denn die Landesbewohner verschiedener Herkunft übten mannigfach abweichende Beurkundungsbräuche. Die ältesten staatlichen Verfügungen, so die erwähnten Herzog Heinrichs von Kärnten-Tirol, ergingen nach mittelalterlicher Sitte in Form von Freiheitsbriefen für einzelne Gemeinschaften oder von Befehlen für Sonderfälle; dabei wurde naturgemäß den örtlichen Gewohnheiten Rechnung getragen. Aber auch die ältere Landesgesetzgebung mußte noch lange die gleiche Rücksicht beobachten. Wie in Frankreich König Philipp IV. mit seiner Absicht, sein Reich im Urkundenwesen zu einigen, scheiterte, so gelang es auch in Tirol nicht, die fortschrittliche Landesordnung von 1526 mit ihren einheitlichen urkundenrechtlichen Bestimmungen im ganzen Lande einzuführen und schon die dem Althergebrachten günstigere Landesordnung von 1532 mußte mit deutlichen Worten ihren Geltungsbereich als stark eingeschränkt bezeichnen und auch innerhalb desselben die Verschiedenheit der Urkundsgewohnheiten bei Deutschen und Italienern ausdrücklich anerkennen [3]). Indes, überall blieb schließlich das Landesfürstentum mit seiner vereinheitlichenden Gesetzgebung im Geiste der fremden Rechte Sieger, wie denn in Tirol die Landesordnung von 1532 bezw. 1573 im Hochstift Brixen förmlich angenommen wurde und

---

[1]) Documents et actes de la Suisse Romande 22: mir nicht zugänglich. Vgl. Ficker, Beitr. z. Urkundenlehre 2, 101, Breßlau II², 162.

[2]) Forsch. u. Mitt. 16/17, 48.

[3]) Über die Tiroler Landesordnungen von 1526, 1532 und 1573 vgl. allgemein T. v. Sartori-Montecroce, Über die Rezeption der fremden Rechte in Tirol und die Tiroler Landesordnungen (1895); über die älteste derselben J. Oberweis, Die Tiroler Landesordnung vom Jahre 1526 (Sonderabdruck aus Fr. Haymerles Vierteljahrschrift f. Rechts- u. Staatswissenschaften 17, Heft 1 u. 2, 1825), über die jüngste auch J. Hirn, Erzherzog Ferdinand II. von Tirol 1 (Innsbruck 1885) 452 ff. Über die urkundenrechtlichen Anschauungen der Landesordnungen vgl. Forsch. u. Mitt., 16/17, 33 ff. und unten 18 ff.

allgemach auch in den unterinntalischen Herrschaften Kufstein, Kitzbühel und Rattenberg neben der bayrischen Buchsage subsidiäre Geltung erlangte und wie der 1532 nur für Alttirol angeordnete Zwang zur Eintragung aller Grundbesitzveränderungen im Gerichtsbuche, dem sogen. Verfachbuche, im Verlaufe der nächsten 285 Jahre in ganz Tirol und Vorarlberg, auch in den früher zu den Fürstbistümern Trient und Salzburg gehörigen Gebieten eingeführt wurde [1]). In ähnlicher Weise beseitigte später die Gesetzgebung der größeren Staaten der Neuzeit in mannigfachen Kämpfen die Verschiedenheiten im Urkundenwesen der aus den landesfürstlichen Kleinstaaten erwachsenen Teilgebiete; ein Beispiel dafür ist die langsame Zurückdrängung der urkundenrechtlichen Anschauung des Tiroler Landrechtes durch diejenigen der österreichischen Gesetzgebung [2]). So erscheint das Urkundenwesen seit dem Ausgange des Mittelalters und besonders seit der späteren Neuzeit entsprechend dem Übergang vom Volks- zum Land- und Staatsrecht wesentlich nach Staatsgebieten gegliedert.

Diese Entwicklung stimmt im großen mit derjenigen der anrainenden großen Flachlandsgebiete überein. Trotzdem lassen gewisse Eigenheiten des alpinen Urkundenwesens im Einzelnen auf die Tätigkeit örtlicher, besonderer Einflüsse schließen.

Die Aufdeckung einiger solcher Zusammenhänge bildet den Gegenstand der folgenden Erörterungen. Aber es müssen auch Wirkungen allgemeiner Art auf das gesamte alpine Urkundenwesen angenommen werden. Denn man kennt die tiefgreifende Bedeutung der Geländeformen für den ganzen Umfang der alpenländischen Entwicklung in Gesittung, Wirtschaft, Volkstum und Staat. Die Einsicht in diese Zusammenhänge tritt nicht allein in den neueren zusammenfassenden Werken über alpine Länderkunde [3]), sondern auch, um nur ein paar Beispiele für Sonderarbeiten zu nennen, in allen wissenschaftlichen Darstellungen des Verlaufes und der Art der Besiedelung, der Wirt-

---

[1]) Über die Annahme der Landesordnung im Hochstift Brixen Wopfner, Forsch. u. Mitt. 1, 253 A. 2: Über die ursprüngliche Absicht, die Landesordnung in den Gerichten Kufstein, Kitzbühel und Rattenberg einzuführen, über den Verzicht auf diesen Plan und die allmähliche spätere Zulassung der Landesordnung als subsidiären Gesetzes in diesen Herrschaften, vgl. F. Kogler, Forschungen zur inneren Geschichte Österreichs 9, 22 f. Über das Verfachbuch und seine Verbreitung H. Wopfner, Forsch. u. Mitt. 1, 241 ff. bes. 253 f.

[2]) H. Wopfner, Forsch. und Mitt. 1, 250 ff. und dazu meine Bemerkungen Forsch. u. Mitt. 16/17, 36 A. 3.

[3]) So Krebs, Länderkunde; vgl. auch Krebs, Die Kriegsschauplätze 6, 1918. A. Penck, Die österr. Alpengrenze (1916), R. Sieger, Aus der Kriegszeit für Friedenstage (1916) 52 ff.

schaft, Lebensweise und Anschauungen des Volkes, der Landesgeschichte, ja sogar der Mundarten zutage [1]). All dies muß auch auf das Urkundenwesen abgefärbt haben. Heute sind indes diese Zusammenhänge im allgemeinen hier noch nicht greifbar nachzuweisen. Nur gewisse Schattierungen des alpinen Urkundenwesens darf man wohl als mittelbare Folgen der Bodenform ansprechen.

Selbst heute, wo die Wasserkräfte das Aufblühen von Industrieorten in entlegenen Tälern gestatten und der Verkehr die Lebensmöglichkeiten der Neuzeit den unzugänglichsten Berglandschaften vermittelt, erscheinen die Alpen auf einer Karte von Europa als ein städtearmes, dünn besiedeltes Gebiet. Viel schroffer schieden sich im Mittelalter und der früheren Neuzeit die Gegensätze von Gebirge und Flachland. Damals legten sich die Alpen als ein Gürtel verhältnismäßig geringerer Gesittung und vorwiegend ländlicher Siedlung zwischen Süddeutschland mit seinen Reichsstädten und Oberitalien mit seinen städtischen Freistaaten und Stadtfürstentümern. Daher lag durchgängig der staatlichwirtschaftliche Schwerpunkt auf dem Lande. Die Geschichte der Alpenländer kennt freilich auch kraftvolles städtisches Leben. Aber dies konnte selbst an wichtigen Handelsstraßen nur in den flacheren Vorlanden, so in der Nord- und Westschweiz, oder in einigen, von den Eiszeitgletschern breit ausgemuldeten Tälern wie im untern Etschtal gedeihen und blieb auch hier, gegen die außeralpinen Verhältnisse gehalten, auf bescheidenes Ausmaß beschränkt. Verhältnismäßig wenig Bedeutung besaßen auch die geistlichen und weltlichen Großen, da in den inneren Teilen der Alpen die Bodengestaltung das Entstehen großer Grundherrschaften verhinderte; der niedrige Adel lebte vielfach nicht anders als die Bauernschaft, die meist unter günstigen Leihebedingungen, vielfach aber auch zu eigenem Recht auf ihren Höfen saß [2]). Ihren staatsrechtlichen Ausdruck fanden diese Zustände in der bekannten Tatsache, daß in ausgedehnten Teilen der Alpen, in der Schweiz und

---

[1]) Für Tirol zur Einwirkung auf die mundartliche Entwicklung J. Schatz, Zt. d. Ferd. 47, 74 ff., bes. 78 ff., auf die Besiedlung J. Jung, Römer und Romanen in den Donauländern, bes. 1 ff. und 206 ff. Viele Beiträge auch in der Zt. d. DÖAV. Über den Geländeeinfluß auf die politische Entwicklung und Gliederung M. Mayr, Zt. d. DÖAV. 38, 63 ff., O. Stolz, Erläuterungen z. hist. Atlas (3), 1, 41, Arch. f. öst. Gesch. 102, 89 ff. bes. 298 ff.

[2]) Über die Wirtschaftsverhältnisse im mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Tirol, vgl. namentlich H. Wopfner, Forschungen z. inn. Gesch. Österreichs hg. v. Dopsch, Heft 3 (1906), Abhandlungen z. mittl. u. neuer. Gesch. hg. v. Below, Finke, Meinecke, Heft 4 (1908), über die Leiheverhältnisse insbesondere derselbe, Untersuchungen z. deutschen Staats- u. Rechtsgesch. hg. v. Gierke, Heft 67 (1903) u. Forsch. u. Mitt. 2, 245 ff., 3, 1 ff. (1905—06).

in Tirol die Landbevölkerung schon im Mittelalter Anteil am politischen Leben erhielt.

Dieses Vorherrschen des ländlichen Einschlages machte sich nun auch im Urkundenwesen geltend. Unter den erhaltenen Urkunden alpiner Herkunft ist im Vergleich mit dem entsprechenden Stoff flacherer Teile West- und Mitteleuropas eine viel größere Zahl im Verkehr des offenen Landes entstanden, trotzdem auch hier die Schriftlichkeit zuerst und in viel weiterem Umfange im städtischen Leben Eingang fand. Aber nicht allein diese äußerliche Tatsache, die beim Durchblättern jedes einschlägigen Urkundenbuches oder Regestenwerkes auffällt [1]), belegt das Gesagte, auch Form und rechtliches Wesen der Urkunden zeigen, wenigstens in den inneren Teilen des Gebirges, merkliche Spuren der Beeinflussung durch die besprochenen Verhältnisse.

Deutlich ist dies beim Aufkommen von Urkunden höheren Beweiswertes in Tirol während des späteren Mittelalters und der früheren Neuzeit erkennbar.

Das Notariat und seine Urkunden, die vollkommensten ihrer Zeit, die im 12. und 13. Jahrhundert von Italien und Südfrankreich aus den Norden des letztgenannten Landes, später von da aus Deutschland und den übrigen Erdteil eroberten, begegneten beim Überschreiten der deutschen Sprachgrenze in den Alpen zähem Widerstand und verloren im 15. und 16. Jahrhundert in Tirol wenigstens den bei ihrem ersten Vorstoß gewonnenen Boden wieder völlig. Im zweiten Teil vorliegender Arbeit werden diese Tatsachen, ihre Gründe und die Frage genauer erörtert, inwieweit diese Erscheinungen als auf die Alpen beschränkt und als ihnen eigentümlich betrachtet werden dürfen. Vorgreifend ist hier nur eines zu bemerken: Eine der Hauptursachen für diesen merkwürdigen Mißerfolg des Instrumentes lag in dem Mißtrauen der Bauern gegen die Machwerke der neu eindringenden Schreiberzunft und darin, daß die deutschen Alpenländer mit ihrer größtenteils ländlichen Bevölkerung und ihren einfachen Wirtschafts- und Verkehrsformen für die Aufnahme der auf vorgeschrittenere städtische Bildungs- und Lebensverhältnisse zugeschnittenen Urkunde noch nicht reif waren. Jene Abneigung der Landbevölkerung fand besonders kräftigen Ausdruck in der aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts stammenden Ordnung des pustertalischen Gerichtes Heunfels, in der verfügt wurde: Item von wegen der notar und instrument halben ist fürgenommen, das die instrument in dem landsrechten nicht gepraucht sollen werden, noch kraft haben, ursach, das der gemain

[1]) Vgl. etwa die Archivberichte aus Tirol, die auch die meisten städtischen Archive verzeichnen.

man nicht darzue kan noch verstet; allain ob ainer ain geschäft thät in peiwesen ains notari, das mag kraft haben sovil und recht ist[1]). Dieselbe Sinnesart veranlaßte auch die Bauern im Aufstandsjahr 1525 durchzusetzen, daß die notarielle Beurkundung von Baurechtsverträgen unbedingt verboten wurde, was die im Jahre darauf erlassene Landesordnung (Teil 7, Rubrik 6, Blatt 48) mit den Worten tat: Es sollen hinfüro die grundt- und zinsherren, sy seyen gaistlichs oder weltlichs stannds allenthalben in disem unnserm lannde der fürstlichen grafschaft Tirol und derselben zuegewonnten iren paw- unnd zinnsleuten nach dem lanndtsbrauchd angetzaigter grafschaft Tirol und nit nach der rodl noch auf ainich instrument oder sunder geding, das wider gemainen lanndtsbrauch ist, verleihen[2]). Die späteren, unter den bestimmenden Einfluß der höheren Stände 1532 und 1573 herausgegebenen Landesordnungen übernahmen (Buch V, Titel XV, Blatt LX' bezw. LXIX') diese Bestimmung fast wörtlich und forderten ausdrücklich schriftliche Abmachung solcher Rechtsgeschäfte mit brief und sigeln, und Gegenrevers. Sie setzten nur hinzu: doch hierinn ausgeschlossen die verleihungen, so bey den Welschen und an den welschen confinen beschehen sein und noch beschehen, die lassen wir bey iren wirden (sovil als recht ist) beleiben. Dieser Satz ist angesichts des Umstandes, daß, wie erwähnt, 1532 der Plan eines einheitlichen Gesetzbuches für das ganze damalige Tirol aufgegeben wurde, nicht als eine sinngetreue schärfere Fassung einer 1526 ungenau gehaltenen Bestimmung, sondern vielmehr als bewußte Einschränkung ihres Geltungsbereiches mit Rücksicht auf die tatsächlich herrschenden Verhältnisse zu betrachten. Für ganz Deutschtirol aber wurde völlig im Sinne des in der Heunfelser Gerichtsordnung schriftlich niedergelegten Landbrauches und trotz der 1512 erlassenen Reichsnotariatsordnung nicht nur für diesen Einzelfall, sondern ganz allgemein nur die durch Siegel, bezw. Schrift oder Unterschrift des Ausstellers beglaubigte, nicht aber die Notarsurkunde als gesetzliches Beweismittel anerkannt und diese Bestimmung blieb wenigstens theoretisch bis zur Einführung der österreichischen, dem Notariat damals erst recht ungünstigen Gesetzgebung zu Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts in Kraft[3]).

[1]) Tirol. Weist. 4, 558; betreffs Datierung ebenda 1194.

[2]) Dazu vgl. J. Oberweis a. a. O. (s. o. 14, A. 3) 14, H. Wopfner in Gierkes Untersuchungen 67, 29 f., 90 ff.

[3]) Vgl. die das Instrument nicht nennende Aufzählung der gesetzlichen Beweismittel in der Landesordnung von 1532 Buch 2, Titel L, Blatt XVI, (Landes-

Immerhin hatte aber somit für ganz Deutschtirol die Bauernschaft ihre Wünsche durchgesetzt, und dies ist bezeichnend. Denn auch anderwärts mag die Landbevölkerung der fremden Urkunde wenig günstig gesinnt gewesen sein. Aber nur in den Alpentälern mit ihren eigenartigen Lebensbedingungen war die Bedeutung dieses Standes so groß, daß seine Denkweise ernstlich ins Gewicht fiel [1]).

Aber diese ablehnende Haltung der bäuerlichen, vielleicht zum Teil auch der städtischen Kreise in den Alpen beruhte nicht allein auf starrem Festhalten am Alten und Widerwillen gegen alles Fremde, sondern war auch sachlich begründet. Das Notariatswesen war eine Frucht der städtischen Gesittung Italiens; schon vor dem 12. Jahrhundert hatte auch der auf einer Burg wohnende Notar seine Geschäftsstelle in der Stadt, in Langobardisch-Italien der Bischofsstadt. Hier schrieb er, besonders um die Zeit hoher Kirchenfeste von den Kunden aufgesucht, seine Urkunden; aufs platte Land hinaus riefen ihn nur besondere Aufträge [2]). So sehr dachte man sich noch später, als der Wettbewerb die Notare auch außerhalb der Stadtmauern ihr Brot suchen ließ, jedes Mitglied des Notarstandes in städtischer Umwelt, daß der Verfasser des bedeutendsten Lehrbuches der Notariatskunst, Rolandinus Passagerii, 1256 bei Abfassung seines Hauptwerkes nur die Bedürfnisse städtischer Notare im Auge hatte und zwei Jahre später einen Ergänzungsband für Land- und Burgnotare folgen lassen mußte [3]). Die Einbürgerung des Notariatsinstruments setzte den regen Geschäftsverkehr von Städten und größeren Flecken, sowie eine Bevölkerung voraus, die in ihrer Hauptmasse der Schrift kundig und gewohnt war, sie im täglichen Leben anzuwenden. Diese Urkunde konnte weiterhin nur in einem Lande Wurzel schlagen, dessen Recht durch die römisch- oder kirchenrechtliche Lehre vom Urkundenbeweis beeinflußt war. Soweit war aber Deutschtirol sowie die übrigen deutschen Alpenländer weder in Wirtschaft noch in Recht und

---

ordnung 1573, Buch 2, Titel L, Blatt XX), dazu Forsch. u. Mitt. 16/17, 36 A. 1. Über die Geltungsdauer der Landesordnug von 1573 A. Frh. v. Mages, Die Justizverwaltung in Tirol u. Vorarlberg (1887) 13, über die österr. Notariatsgesetzgebung E. Mischler u. I. Ulbrich, Österr. Staatswörterbuch [2] (1907), 3, 709 ff.

[1]) Allerdings fehlen bisher einschlägige Einzeluntersuchungen über das deutsche Notariat, L. Gerbers über die Frankfurter Notariatsurkunde handelnde Marburger Dissertation (1916) abgerechnet und es ist deshalb mit einem etwaigen Nachweis gleich schroffer Ablehnung der Notarsurkunde in einzelnen Landschaften des ebenfalls an das romanische Verbreitungsgebiet des Notariats stoßenden und deshalb allein mit Tirol vergleichbaren Westdeutschland zu rechnen. Ein solcher bewiese aber nicht, daß hier dieser Erscheinung die gleichen Ursachen zugrunde lagen wie in Tirol. S. u. 57 (Nachtrag).

[2]) F. Schneider, Reg. Chart. It. 1, XXXIV A. 1.

[3]) Breßlau, Urkundenlehre II [2], 257.

Bildung. Landwirtschaft und zerstreute Dorf- und Hofsiedlung überwogen. Neben dem Durchgangshandel hatte der örtliche Warenaustausch nur wenig Bedeutung und das Landrecht Tirols hielt sich länger als das anderer deutscher Gegenden von dem Einfluße der fremden Rechte frei [1]), die nur örtlich in geistlichen Kreisen, so schon im 13. Jahrhundert in Brixen [2]) Eingang fanden. Im Zusammenhange damit und mit der niedrigeren Bildung stand die Vorliebe des tirolischen Volkes für die Mündlichkeit der geschäftlichen Abschlüsse und der Verhandlungen vor Gericht. Während im Hochstift Trient schon im Hochmittelalter die Schriftlichkeit im Rechtsverkehr und Gerichtsverfahren herrschte, wurde im deutschen Landesteil z. B. die bei den italienischen Nachbarn seit dem 12. Jahrhundert allgemein übliche Beurkundung der bäuerlichen Leihen erst in der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts häufiger und erst 1532 gesetzlich vorgeschrieben [3]). Langer Kämpfe bedurfte es auch, bis sich in Deutschtirol die den fremden Rechten geläufige Schriftlichkeit des Gerichtsverfahrens gegenüber der bisherigen deutschrechtlichen Mündlichkeit desselben durchgesetzt hatte. Nach der 1506 gedruckten Landesordnung wurde im Strafverfahren nur das Geständnis des Angeklagten als Grundlage für das Geschworenenurteil niedergeschrieben; sonst herrschte volle Mündlichkeit. Gering waren auch die Fortschritte des Schriftlichkeitsgrundsatzes in den Landesordnungen von 1526 und 1532. Das bürgerliche Streitverfahren blieb mündlich, es wurde nur 1526 die Aufzeichnung der Zeugenaussagen in Abwesenheit der Parteien, 1532 auch diejenige von Klage und Antwort, sowie die Aushändigung von Urteilsabschriften an die Parteien gestattet, wofern sie darum ersuchten. Die Landesordnung von 1573 bedeutete überhaupt eher einen Rückschritt der fremden Rechte. Erst auf dem Wege tatsächlicher Übung drang im weiteren Verlaufe des 16. und namentlich im 17. Jahrhundert die Schriftlichkeit im ganzen Lande durch [4]). Diese Rückständigkeit der Entwicklung gegenüber andern Ländern öffnete hier dem Instrument wenig Aussicht auf Verbreitung und dem Notar wenig Hoffnung auf geschäftlichen Gewinn. Sie war aber wesentlich eine Folge der Geländebeschaffenheit, die also

---

[1]) T. v. Sartori-Montecroce (s. o. 14, A. 3).

[2]) v. Zallinger, Mitt. d. Inst. 7, 164, dazu O. Redlich, Acta Tirol. I, LV.

[3]) Über das Eindringen der Schriftlichkeit im Prozeßrecht des Bistums Trient vgl. H. v. Voltelini, Arch. f. österr. Gesch. 92, 172, über die Beurkundung der ländlichen Leihen H. Wopfner in Gierkes Untersuchungen 67, 29 f., 90 ff., über das Durchdringen des Urkundenwesens im allgemeinen Mitt. d. Inst., 9. Erg.-Bd., 86 ff., Forsch. u. Mitt. 16/17, 50.

[4]) T. v. Sartori-Montecroce a. a. O. (s. o. 14, A. 3) 3, 17, 28, 54 ff., 62 ff.

auch auf diesem Wege mittelbar, aber wirkungsvoll in die Entwicklung des Urkundenwesens eingriff.

Eben zu der Zeit, als das Mißtrauen der Landbevölkerung Deutschtirols so kräftig an der Zurückdrängung der Notariatsurkunde arbeitete, errang die Bauernschaft auch einen bezeichnenden Erfolg auf dem Gebiete der Siegelurkunde. Zur Erklärung desselben muß etwas weiter ausgegriffen werden.

Das Kirchenrecht ließ seit dem 12. Jahrhundert nur das authentische Siegel im gerichtlichen Beweisverfahren zu, über die Kraft anderer Siegel stellte es keine festen Sätze auf. Die deutschrechtliche Auffassung dagegen, wie sie zuerst im 13. Jahrhundert erscheint, beschränkte das Siegelrecht nur in fremder Sache auf Inhaber mächtiger Siegel, in eigener Sache aber setzte es der Siegelfähigkeit im allgemeinen keine Grenzen [1]). Diese unbeschränkte Siegelfreiheit führte aber zu Mißständen, sobald von ihr nicht allein kleinere Kreise von Wohlhabenden und Höhergestellten, sondern die Allgemeinheit Gebrauch machte, wie dies im Spätmittelalter geschah. Vor allem war es den Gerichten unmöglich, alle Siegel zu kennen und über ihren Beweiswert zu urteilen. Dies und das öffentliche Interesse an Einblick in den Rechtsverkehr, namentlich in denjenigen mit Liegenschaften, sowie die Sorge der höheren Stände und der Behörden um ihre Urkundsgebühren drängten in Verbindung mit der Verbreitung fremdrechtlicher Anschauungen zu einer Einschränkung der unbedingten Siegelbefugnis in eigener Sache, die dann in der Neuzeit allgemein eintrat und sich unter anderm in Durchführung des Gerichts- und Notariatszwanges äußerte [2]).

In Deutschtirol war das Siegelrecht im Hochmittelalter in örtlich verschiedener Weise, in den Grundzügen aber so wie im übrigen Deutschland gehandhabt worden. Manchenorts war sogar, vielleicht veranlaßt durch besondere Umstände, durch die günstige Lage der Landbevölkerung und ihr Zusammenfließen mit dem niedrigen Landadel, tatsächlich eine Ausdehnung der Siegelbefugnis in fremder Sache auf anscheinend nichtadelige bäuerliche Kreise eingetreten und in den Städten beglaubigten vielfach Mitglieder angesehener Bürgergeschlechter die Urkunden anderer Aussteller [3]). Am Ende des Mittelalters trat aber

---

[1]) Über die Lehre vom Siegel nach kirchlichem und deutschem Recht, vgl. Redlich, Privaturkunden 111 ff., Breßlau, Urkundenlehre I², 718 ff. Ewald, Siegelkunde 39 ff. Vgl. aber dazu u. 57 (Nachtrag).

[2]) Über den Zwang zu gerichtlicher und notarieller Beurkundung vgl. K. F. Rietsch, Handbuch der Urkundenwissenschaft ² (1904) bes. 247 ff. § 86. Der Gerichtszwang an sich ist selbstverständlich deutschrechtlichen Ursprungs.

[3]) Forsch. u. Mitt. 16/17, 37 ff.

auch hier jenes Bestreben nach Einengung der Siegelfreiheit zutage. Wenn schon 1298 ein Nichtadeliger eine von ihm zu Brixen für das dortige Kapitel ausgestellte Urkunde von Reinbrecht von Seben mit der Begründung besiegeln ließ „wan ich selbe niht insigel gehaben moht“ [1]), so kann freilich Rücksicht auf die Anschauungen des Kirchenrechtes im Spiele sein. Deutlich aber bestimmten die Münstertaler Statuten von 1427, daß nur Adelige Urteils-, Kundschafts- und Kaufbriefe besiegeln dürfen, da alle andern Siegel keine gerichtliche Beweiskraft hätten [2]) und der Zwang zu gerichtlicher Beurkundung im Liegenschaftsverkehr trat verschiedentlich, namentlich im Einflußbereiche des bayrischen Landrechtes im 15. Jahrhundert hervor. So war zu Beginn dieses Zeitraumes auf dem bambergischen Besitz zu Kitzbühel und um die Mitte des gleichen Jahrhunderts in der frauenchiemseeischen Hofmark Axams und im grundherrlichen Gebiete desselben Klosters im Ötztale die Beglaubigung gewisser Urkunden durch den Amtmann bzw. Richter vorgeschrieben [3]). An der Schwelle des folgenden Jahrhunderts aber strebten bereits manche siegelmäßige Kreise und Gerichtsherrschaften, besonders im Pustertal und in dem nach bayrischer Buchsage lebenden Unterinntal geradezu die Beseitigung der allgemeinen Siegelfreiheit an und ließen, wie die Bauern in den Meraner und Innsbrucker Artikeln von 1525 klagten öffentlich vor aller kirchmenig bei swerer peen berueffen und verpieten, daz niemanndt ausser der gerichtzhanndl im gericht kain brief schreiben noch siglen soll dann sy [4]). Während aber nun anderwärts diese von den höheren Ständen und dem Landesfürstentum getragene Bewegung geradlinig weiterschritt und etwa der niederösterreichische Landtag schon 1454 die Beschränkung des Rechtes der Siegelführung überhaupt auf Prälaten, ihre Kapitel und Konvente, Adelige, Richter und Amtleute in ihrer Amtseigenschaft sowie auf Inhaber altererbter oder auf landesfürstliche Verleihung zurückgehender Siegel verfügen konnte [5]), erfolgte in Tirol unter dem Einflusse des Bauernaufstandes von 1525 ein entschiedener Rückschlag. Der Landbevölkerung war an sich die gerichtliche Beurkundung außergerichtlicher Sachen altgewohnt und lieb. Dies beweist außer den erhaltenen Urkunden

---

[1]) Archivberichte II, 431 n. 2186, dazu Forsch. u. Mitt. 16/17, 38 A. 1.

[2]) Tirol. Weist. 3, 350, Forsch. u. Mitt. 16/17, 38 A. 1.

[3]) Forsch. u. Mitt. 16/17, 43 f. Über ähnliche Entwicklung in den Städten ebenda 40 ff.

[4]) H. Wopfner, Acta Tirol. III 1, 65, n. 81, dazu Forsch. u. Mitt. 16/17, 42 f. A. 5.

[5]) O. H. Stowasser, Mitt. d. Inst. 10. Erg. Bd. 76.

die Klage der Leute von Wangen (1583) gegen den Gerichtsherrn Hildebrand von Wangen, daß er dem jeweiligen Richter nicht erlaube, die Briefe zu siegeln, wie es von Alters herkömmlich und in anderen Gerichten üblich sei [1]). Gegen jene grundsätzliche Bestreitung ihres althergebrachten Siegelrechtes aber wendeten sie sich entschieden in der eben erwähnten Beschwerde auf dem Meraner und Innsbrucker Landtag und erreichten tatsächlich, daß die Landesordnung von 1526 (Buch 1. Teil 1. Rubrik 9, Blatt 6) betreffs des schreiben und sigeln außer gerichts anordnete; das an den ennden, da der prauch nit gewesen oder mit alter herkomen ist, die gemainen brief und schrifften vor gericht aufzurichten und zu besigeln, dieselben gepot abgethan sein und jedermann beim alten Brauch bleiben solle. Freilich gelang es nicht, wie ursprünglich auch von der Regierung beabsichtigt, dieses Landesgesetz auch in den drei unterinntalischen Herrschaften zur Anerkennung zu bringen. Daher blieb es denn auch in den Gerichten Kufstein und Rattenberg beim Verbot der Siegelführung durch Nichtsiegelmäßige sowie bei Beschränkung des Siegelgebrauches durch die siegelmäßigen Leute und diese Verordnung wurde sogar um die Mitte des 16. Jahrhunderts im Gericht Kitzbühel neu eingeführt, wo eine freiere Gewohnheit platzgegriffen hatte [2]). Im übrigen Deutschtirol aber hatte die Bauernschaft einen vollen Erfolg erzielt, dessen Tragweite auch dadurch nicht wesentlich vermindert wurde, daß 1532 mit dem Verfachbuch der gerichtliche Beurkundungszwang für Nichtsiegelmäßige im Verkehr mit Liegenschaften eingeführt wurde, trotzdem bisher nach tirolischem Rechte derartige Rechtsgeschäfte auch außergerichtlich abgeschlossen werden durften [3]). Auch dieser wirkungsvolle Eingriff der Landbevölkerung in die Gestaltung des Urkundenwesens Tirols ist in letzter Linie auf Rechnung der Geländewirkung zu setzen, der die Bauern im tiefsten Grunde ihren Einfluß auf das politische Leben ihres Landes dankten.

Gerne möchte man diese Zusammenhänge weiterhinaus verfolgen und etwa in der hohen Wertung der Gerichtsurkunde in manchen Alpengegenden eine Abspiegelung der in der alpinen Geschichte immer wieder zutage tretenden Bedeutung der Gerichte sehen. Tatsache ist einmal, daß in den Alpen die eigenartigen Lebensverhältnisse die Bedeutung der Gerichte erhöhten. Diese fielen meist mit anthropogeographischen Einheiten, mit abgeschlossenen Talschaften zusammen. Anders als im

---

[1]) Tirol. Weist. 4, 197 A., dazu Forsch. u. Mitt. 16/17, 45 A. 1.

[2]) Forsch. u. Mitt. 16/17, 44 f.

[3]) H. Wopfner, Forsch. u. Mitt. 1, 241 ff. dazu meine Bemerkung, Forsch. und Mitt. 16/17, 42 A. 5.

Flachlande war hier der Gerichtsort der Mittelpunkt alles Lebens. Nach Gerichtsverbänden gegliedert, beteiligte sich in der Schweiz und in Tirol das Volk am staatlichen Leben, hier wie dort zog das Landesaufgebot nach uraltem Brauch gerichtsweise geordnet zur Verteidigung der Heimat aus, so in Tirol der Standschützen-Landsturm noch im Weltkrieg [1]). Tatsache ist dann aber auch, daß das Gerichtsschreiberamt des fränkischen Reiches sich nur in den Alpen bis ins späte Mittelalter gehalten hat, und daß seit dem Hochmittelalter in Deutschtirol die Gerichtsurkunde eine überragende Stellung einnahm, die sich im Verlaufe der Neuzeit immer mehr, manchenorts fast bis zur unbeschränkten Herrschaft, erweiterte [2]). Ohne Zweifel wirkte hier neben anderen Ursachen auch die Rolle der Gerichte im öffentlichen Leben auf den Gang der Urkundenentwicklung ein. Bei der Ausbildung des spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Urkundenwesens Tirols waren gewiß auch das Fehlen von Patrimonialgerichten, die geringe Ausbildung der städtischen Selbstverwaltung und der Widerstand gegen das notarielle Instrument, die das Zurücktreten des Notariates, der grundherrlichen Ämter und der Stadträte als Urkundsbehörden veranlaßten, letzten Endes in der Bodenbeschaffenheit begründet. Ob aber ganz allgemein die Vormachtstellung der Gerichtsurkunde als eine Folge der Geländegestaltung betrachtet werden darf, hängt von der Beantwortung der Frage ab, ob diese urkundliche Erscheinung im gesamten Bereiche der Alpen auftritt und etwas diesem Berggebiete eigentümliches ist. Selbst beim heutigen Stande unserer Kenntnis scheint sich aber zu ergeben, daß das Gegenteil der Fall war. Das Gericht spielte allerwärts im Verbreitungsraume des Notariates neben diesem nur eine untergeordnete Rolle als Beurkundungsstelle; die Gerichtsurkunde selbst war zugleich Notarsurkunde [3]). Und umgekehrt finden sich Seitenstücke zur Entwicklung des tirolischen Urkundenwesens am Ende des Mittelalters und in der Neuzeit auch in außeralpinen deutschen Landschaften, so in Hessen [4]). Somit darf hier nur von einer die ausschlaggebende Tätigkeit anderer Kräfte unterstützenden Wirkung der durch die Bodenform gegebenen Vorbedingungen gesprochen werden und dies muß derzeit noch ganz allgemein von

[1]) Für die Schweiz vgl. K. Dändliker, Geschichte der Schweiz, 1[4], 2 u. 3[3], 1901—03, Dierauer, Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft, 4 Bde. 1887—1912, für Tirol J. Egger, Geschichte Tirols, 3 Bde. (1872—80), A. Jäger, Gesch. d. landständ. Verfassung Tirols, 2 Bde. (1881—85), bes. O. Stolz, Arch. f. österr. Gesch. 102, 83 ff.

[2]) Forsch. u. Mitt. 16/17, 39 ff. Betr. der fränkischen Gerichtsschreiber s. u. 42 ff.

[3]) Über die Notare als Gerichtsschreiber in Südtirol s. u. II. Teil.

[4]) Strippel, Die Währschafts- und Hypothekarbücher Kurhessens (1914), vgl. Rehmes Besprechung in Zt. d. Sav. Stift. 35, Germ. Abt. 593 ff.

allen Fällen gelten, in denen sich nicht geradezu vermittelst bestimmter Anzeichen eine engere Beziehung zwischen Ursache und Wirkung aufdecken läßt.

3. Die Talschaft als Einheit der Urkundenentwicklung.

Greifbarer aber erscheinen die geographischen Einschläge bei Betrachtung der Verteilung der alpinen Urkunden nach Zahl und Form.

Vorerst muß sich ganz allgemein die geringe Volksdichte der Alpen geltend gemacht haben. Ein zuverlässiger Vergleich verschiedener Landschaften bezüglich der Menge ausgestellter Urkunden ist wegen der Verschiedenheit der auf die Entstehung dieser Zeugnisse wirksamen Einflüsse nur bedingt möglich. Sind ja doch, im Mittelalter wenigstens, auf romanischem Stammesboden infolge der anderen Gesittungs-, Siedlungs- und Rechtsverhältnisse bedeutend früher und mehr Urkunden geschrieben worden als in germanischen Bereichen gleicher Größe; dies zeigt ein diesbezüglicher Vergleich Deutsch- und Welschtirols mit voller Deutlichkeit [1]). Auch die Erhaltung einschlägiger Schriftdenkmale, namentlich des frühern Mittelalters, war vielfach durch Zufall beeinflußt. So besitzt man von den rätoromanischen Urkunden des 8.—10. Jahrhunderts nur 46 unterrätische Stücke, die sich hauptsächlich auf eine größere und drei kleinere Empfängergruppen verteilen und ihre Erhaltung der Aufbewahrung im St. Galler Archiv danken, während die gewiß viel reicheren oberrätischen Bestände bis auf eine ebenfalls in St. Gallen liegende und sechs von Durrer im Kloster Taufers im Münstertal entdeckte Urkunden, die außeralpinen Denkmale dieser Art aber bis auf das von Brunner, ins 7.—8., von R. v. Planta neuerdings aus sprachlichen Gründen ins beginnende 7. Jahrhundert gesetzte Bruchstück aus dem passauischen Rottachgau spurlos untergegangen sind. Auch die 22 rätoromanischen Urkunden, die Helbok aus dem 12. und 13. Jahrhundert kennt, stammen nur aus dem nördlichen Teile des Churer Bistums sowie aus der Grafschaft Vinschgau und auch hier ist fast ein Drittel, nahezu alle tirolischen Stücke, nur durch den Zufall gerettet worden, daß sie in die Chronik Goswins von Marienberg Aufnahme fanden [2]). Bei zahlenmäßigen Vergleichen steckt also immer, besonders, wenn es sich um frühmittelalterliche Gruppen handelt, in den Umständen der Überlieferung eine Unbekannte, die nie genau errechnet werden kann, aber niemals vernachlässigt werden darf. Die in der Mannigfaltigkeit der Entstehungsverhältnisse verborgene Fehlerquelle läßt sich größtenteils unschädlich

[1]) Forsch. u. Mitt. 16/17, 30 ff.

[2]) A. Helbok, Regesten von Vorarlberg u. Liechtenstein 1/1, 1920, I. Exkurs 26 ff.

machen, wenn man nach Tunlichkeit nur inner- und außeralpine Gegenden zum Vergleiche nebeneinanderstellt, die einander in allen, das Urkundenwesen bestimmenden Vorbedingungen möglichst ähnlich sind. Mit diesem Vorbehalt und in solcher Beschränkung ist im großen und ganzen ein gerades Verhältnis zwischen Bevölkerungs- und ursprünglicher Urkundenzahl zu erwarten.

Die Alpen zählen noch jetzt zu den am dünnsten bewohnten Strichen Mitteleuropas. Krebs rechnet in seiner Länderkunde 183 in den Ostalpen durchschnittlich 60 %, in großen Teilen der Uralpen bis zu 85 % des Flächenraumes als Ödland und auch in den Haupttälern ist die Ziffer der Bevölkerungsdichte nur selten hoch. Wenn im Hochmittelalter auch mancherorts die Landnot zur Ansiedlung an heute wieder aufgegebenen Stellen des Gebirges zwang [1]), so war doch im allgemeinen die Bevölkerungsdichte damals noch geringer als heute. Dem entspricht nun die verhältnismäßig große Urkundenarmut dieses Gebietes, die sich freilich nicht zahlenmäßig belegen läßt, von der aber doch durch Schätzung eine annähernde Anschauung zu gewinnen ist. Kötzschke berechnet die Zahl der in den Archiven Deutschlands und Deutschösterreichs liegenden urkundlichen Urschriften der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts auf 25- bis 30.000, während Steinacker die gleiche Ziffer für die deutschen Ostalpenländer auf nur 13- bis 1500 veranschlagt [2]). Die beiden Schätzungen lassen sich nicht ohne weiteres in Beziehung zu einander setzen. Die Angaben für Gesamtdeutschland beruhen auf Erhebungen in den Archiven, diejenigen für die deutschen Ostalpen auf Durchsicht der einschlägigen Urkundenbücher. Die unteren Zeitgrenzen Kötzschkes sind 1250 im Westen, 1275 im Osten Deutschlands, diejenigen Steinackers 1246 für Salzburg, Ober- und Niederösterreich, sowie für Steiermark, 1253 für Tirol, 1269 für Kärnten, also im allgemeinen etwas enger gesteckt. Letzterer zählt im Gegensatz zu ersterem Königs- und Papsturkunden sowie Einzelaufzeichnungen über Traditionen nicht mit; Traditionsbucheinträge dürfte wohl auch dieser nicht berücksichtigt haben. Vor allem aber ist die Schätzung Kötzschkes, wie Steinacker mit gutem Grund annimmt, überhaupt zu hoch gegriffen. Somit können nur durch bedeutende Abstreichungen bei Kötzschkes Posten beide Größen mit einiger Wahrscheinlichkeit vergleichbar gemacht werden. Man käme dabei zum mindesten auf ein

[1]) Darüber sowie über die Besiedlung der Ostalpenländer überhaupt, Krebs, Länderkunde 161 ff., vgl. auch H. Woptner, Der Rückgang bäuerlicher Siedlungen in den Alpenländern, Innsbruck 1917. (Sonderabdruck aus den Neuen Tiroler Stimmen) und die Besiedelung unserer Hochgebirgstäler, Zt. d. DÖAV. 51 (1920) 25 ff.

[2]) Steinacker, Mitt. d. Inst. 32, 407 ff.

Verhältnis 1:14. Wenn man sich vergegenwärtigt, daß die Alpenländer weit mehr als ein Vierzehntel des deutschen Landes bilden, bedeutet das: die Alpenländer sind an Urkunden verhältnismäßig arm. Und sie sind dies in noch viel höherem Maße, als diese Erwägung vermuten läßt. Sie dürfen ja wegen der zur Entwicklung des schriftlichen Rechtsverkehrs anregenden Nähe Italiens nur mit dem in ähnlicher Weise durch Frankreich beeinflußten Westen Deutschlands auf eine Stufe gestellt werden, auf den weitaus die größere Hälfte der für das gesamte Reich ermittelten Urkundenmenge entfällt. Denn der Osten Deutschlands wurde erst im 12.—13. Jahrhundert dem Deutschtum, der Gesittung und somit der Urkunde gewonnen und auch in Friesland, Sachsen und dem größten Teil Thüringens, wo im 8. Jahrhundert die königliche und kirchliche Urkunde, im 13. die nichtfürstliche Laienurkunde Eingang gefunden hatte, wurde erst im 14. Jahrhundert die Verbriefung von Rechtsgeschäften allgemein üblich. Mit einem gleichgroßen Ausschnitte des volkreichen und hochentwickelten Rhein- und Mosellandes hinsichtlich der Zahl erhaltener Urkunden verglichen, würde jedes deutsche Alpengebiet schlecht abschneiden und im wesentlichen dürfte dieses Verhältnis der uns vorliegenden Urkunden dem der einst vorhandenen entsprechen. Auch an Menge der einst und jetzt vorhandenen Traditionsnotizen können sich die Alpen nicht mit dem bayrisch-alemannischen Flachland messen, denn wenn man von den am Alpenrande gelegenen Stiftern wie Allerheiligen, Reichenau, St. Gallen, Mattsee und Mondsee absieht, waren in den Bergtälern die für Entstehung solcher Aufzeichnungen in größerem Umfange in Frage kommenden Stätten vergleichsweise nur dünn gesät.

Die eigenartigen Siedlungsverhältnisse bestimmten aber auch die Verteilung der Urkunden, ihrer Menge nach, innerhalb des Gebirges.

In der Erschließung des Bodens für menschlichen Aufenthalt bestand zwischen Alpen und innerdeutschem Flachland im Frühmittelalter kein allzugroßer Unterschied. Wie zwischen den Hochgebirgsketten, so zogen sich im Innern Deutschlands zur Römer- und Völkerwanderungszeit zwischen Urwäldern und Mooren nicht übermäßig ausgedehnte Siedlungsräume und -linien hin; den alpinen Jochsteigen entsprachen die durch die Wildnisse führenden Handelspfade. Mit dem in der fränkischen Zeit einsetzenden und besonders vom 12. bis zum 14. Jahrhundert kräftig geförderten Landesausbau wurde im Flachland und Mittelgebirge das Ödland bis auf inselartig zwischen nutzbar gemachtem und bewohntem Boden liegende Bereiche eingeschränkt. In den Alpen dagegen konnte die Rodung des Hochmittelalters den bewohnbaren Raum nicht unbeschränkt erweitern, da die dauernde mensch-

liche Niederlassung im allgemeinen an die Möglichkeit des Getreidebaues gebunden ist. Die Siedlung, anfangs auf die untersten Talgehänge, die Terrassen und Schuttkegel beschränkt, stieß nur in die versumpften Talböden, auf die Steilhänge und in die Hochtäler vor. Die Alpen zerfallen — dies zeigt ein Blick auf Tafel XI in der Länderkunde der österreichischen Alpen von Krebs oder auf die schönen Karten im geographischen Lexikon der Schweiz — noch heute anthropogeographisch in meist kleine Einheiten, die Talschaften, die ringsum durch menschenleere Bergzüge und oft auch talauswärts durch unbewohnte Engen abgeschlossen sind. So einschneidend ist diese Gliederung, daß E. Reclus seine Einteilung der Alpen auf die Talschaft statt auf die Gebirgsgruppe aufbauen konnte[1]).

Die Bedeutung dieser Sachlage für die Gruppierung der Urkunden tritt offen hervor, wenn man die betreffenden Schriftstücke nach Herkunft von Schrift und Fassung in Aussteller- und Empfängergruppen ordnet. Die daraus fließenden Beziehungen weisen meist auf kulturelle, wirtschaftliche und staatliche Mittelpunkte. Immer aber müssen die Wohnsitze der Urkundsparteien und ihrer Hilfskräfte auf dauernd besiedeltem Boden gelegen haben. In Anbetracht des über den Landesausbau Gesagten muß also ein Unterschied zwischen den alpinen und den flachländischen Urkunden seit dem Hochmittelalter immer stärker zutage treten.

In der Ebene verteilen sich mit dem Entstehen neuer Brennpunkte menschlichen Lebens und Ausbreitung der Siedlung die durch die Namen der Gruppen bezeichneten Orte immer dichter und gleichmäßiger über das ganze Land. Im Gebirge aber bleiben sie, nur wenig über die frühmittelalterlichen Verhältnisse hinauswachsend, gering an Zahl und auf schmale Siedlungsstrecken beschränkt. Diese Tatsachen bedürfen keines Beweises. Einen anschaulichen Begriff von ihnen gibt eine Durchsicht des Verzeichnisses der Urkunden nach Gruppen, das F. Martin dem von ihm und Abt W. Hauthaler herausgegebenen Salzburger Urkundenbuch, Bd. 2 und 3 (XI ff. bzw. IX ff.) beigegeben hat. Trotz aller Zufälligkeiten der geschichtlichen Beziehungen und der urkundlichen Überlieferung macht sich das Wesentliche deutlich bemerkbar. In dieser bis 1246 reichenden und landschaftlich ausgewählten Urkundensammlung trifft man unter 65 bzw. 94 Empfängergruppen, von der des Erzstiftes und seines Domkapitels abgesehen, nur 6 salzburgische. Und

---

[1]) Krebs, Länderkunde 13. Über den mittelalterlichen Landesausbau in Deutschland R. Kötzschke in Meisters Grundriß [2], 57 ff., über den Landesausbau in den Alpen u. a. Krebs, Länderkunde 161 ff. und etwa W. Hammer, Zt. d. DÖAV. 45 (1914), 61 ff. und besonders Wopfner, ebenda 51 (1920) 25 ff.

während eine ansehnliche Menge hier verzeichneter Stifter und Klöster über das bayrische und österreichische Alpenvorland und die Ausläufer der Bergketten verstreut ist, liegen die salzburgischen Anstalten dieser Art, wofern nicht wie die Klöster Michaelbeuern und Mattsee ebenfalls nördlich des Gebirgsrandes befindlich, im Salzachtale: die Benediktinerstifter St. Peter und Nonnberg in der Weitung von Salzburg, die Säkularpropstei Bischofshofen in einem weiter flußaufwärts ausgebildeten Talkessel. Am Oberlauf der Salzach im Pongau erhebt sich auch die Burg der als Empfänger von Urkunden genannten Stiftsdienstmannen von Goldegg. Ebenso sind auch alle Orte Steiermarks, Kärntens, Tirols und Krains, an die Empfängergruppen anknüpfen, in wichtigen Tälern und Becken zu suchen. Man vergegenwärtige sich nur die Lage folgender Punkte: Admont, Geirach (sö. Cilli), Göß (bei Leoben), Irdning (Ennstal), St. Lambrecht, St. Lorenzen im Mürztal, Mureck (bei Graz), Pettau, Reun (bei Graz), Seckau (Obersteir), Stainz, Stubenberg (bei Graz), Vorau (nw. Hartberg, Steiermark); St. Andrä im Lavanttal, Friesach, St. Georgen am Längsee, Gurk, Heunburg (nö. Völkermarkt), Maria Saal (Zollfeld), Millstatt, Ortenburg (bei Spital a. d. Drau), Ossiach (nö. Villach), St. Paul, Viktring (s. Klagenfurt), Völkermarkt, Brixen, St. Georgenberg (bei Schwaz), Neustift (bei Brixen), Sittich (Krain).

Dieselben Beobachtungen lassen sich aber — und dies ist für die gegenwärtigen Betrachtungen weit wichtiger — auch bezüglich der Verteilung der Urkunden nach Ausstellungsorten machen. Die Handlungen wie die Beurkundungen wurden nur höchst selten außerhalb des dauernd bewohnten Raumes vorgenommen. Diese an sich selbstverständliche Tatsache belegt jeder Band der Regesta Imperii oder eines anderen ähnlichen Werkes. Als Beispiel aus spätmittelalterlicher, also schreiblustiger Zeit kann das Verzeichnis der bei den Alpenübergängen König Ruprechts im Herbst 1401 und im Frühjahr 1402 entstandenen Urkunden gelten [1]. Es folgen 1401 Urkunden mit nachstehenden Zeit- und Ortsangaben aufeinander: September 18 Schongau (n. 1663—68), September 20—29, Innsbruck (größere Gruppe, erstes Stück n. 1671, letztes 1698) Oktober 2, Brixen (n. 1705—06), Oktober 3. Klausen (n. 1707; die hier folgenden Urkunden mit den Daten Oktober 5, 6 und 7, Innsbruck, n. 1727—32 sind wohl auf Grund von Handlungen oder Beurkundungsbefehlen aus den letzten Septembertagen schon in Bozen oder z. T. in Klausen ausgefertigt worden), Oktober 7—9, Bozen (n. 1739—43, 1745, 1746; dazu nn. 1733—38 vom 7. Oktober ohne Ortsangabe), Oktober 12 ohne Ort (n. 1752—54); in Trient entstanden, denn der

[1]) Graf L. v. Oberndorff, Regesten der Pfalzgrafen am Rhein 2, 113 ff., 146 f. Nach den Nummern bei Oberndorff führe ich die Stücke im folgenden an.

König war bereits seit 10. Oktober hier [1]), Oktober 14—17 Trient (größere Gruppe, erstes Stück n. 1756, letztes n. 1770) Oktober 30, 31, Trient (größere Gruppe erstes Stück n. 1785, letztes n. 1801; zwischen die beiden Oktoberaufenthalte in Trient fällt der mißglückte Vorstoß auf Brescia), November 3, Bozen (n. 1804—13), November 6, ohne Ort (n. 1818), November 8, 9, Lienz, bzw. Mauten bei Lienz (n. 1824—27), November 11, 13, Venzone (n. 1832, 1833, 1840), November 13, Pordenone (n. 1841). Im Frühjahr 1402 lautet die Reihe so: April 22, Tolmezzo (n. 2171), April 24, Bruneck (n. 2175—79, 2181; n. 2182 mit Datum April 25, München, fällt wegen Unregelmäßigkeit in der Ortsangabe für unsere Betrachtungen aus), April 27, Matrei (n. 2187), April 27, Innsbruck (n. 2188, 2190; dazu noch n. 2189 ohne Ort), April 29, Kufstein (n. 2192—2194). Die königliche Schreibstube arbeitete also nur in den größeren Orten, namentlich dort, wo länger gerastet wurde; für den augenblicklichen Zweck genügt die Feststellung, daß keine urkundliche Angabe auf eine im Ödland durchgeführte Handlung oder Beurkundung hinweist; weder am Fernpaß, den zweimal überschrittenen Pässen des Brenner und der südlichen Kalkalpen, noch in den, während der zweiten Oktoberhälfte 1401 auf dem Hin- und Rückweg durchzogenen Talengen südlich von Trient wurde, soviel wir wissen, eine Urkunde ausgefertigt.

Die häufig stark mit Arbeit überlasteten Schreiber weltlicher und geistlicher Fürsten zogen nun selbst im späteren Mittelalter, als die landesherrlichen Verwaltungen bereits mehr und mehr seßhaft wurden, häufig auf den Heerstraßen durch menschenleere Bereiche. Wenn nun selbst Königs-, Papst- und Fürstenurkunden fast immer nur an Stätten menschlicher Niederlassung hergestellt wurden, so gilt dies um so mehr von der Entstehung anderer Schriftstücke. Jedes Urkundenbuch liefert dafür Beweise. Daraus folgt mit Hinblick auf die verschiedene Entwicklung des Landesausbaues: Seit dem späteren Mittelalter verteilten sich in der Ebene die Urkunden auch ihren Ausstellungsorten nach dichter und gleichmäßiger über das ganze Land hin. In den Alpen dagegen konnten sie nur in den wenig erweiterten besiedelten Teilen der Täler entstehen. Eine Karte der Urkundenverteilung nach Ausstellungsorten würde daher im Gesamtbilde einer Karte der Bevölkerungsdichte ähneln und talschaftliche Gebiete des schriftlichen Rechtsverkehrs erkennen lassen, die von einander durch fast oder ganz urkundenleere Gürtel getrennt sind. Die bedeutende Ausdehnung der „weißen Flecke" lassen die oben erwähnten Angaben von Krebs über die Ausdehnung des alpinen Ödlandes erraten.

[1]) J. Weizsäcker, Deutsche Reichstagsakten 5, 74, Z. 20.

Innerhalb des bewohnten Raumes tritt wie im Flachland die Abhängigkeit des Urkundenreichtums von der Bevölkerungsziffer zutage. Die bei sonst gleichen Verhältnissen im großen und ganzen bestehende Übereinstimmung zwischen Volks- und Urkundenreichtum zeigt in roher Anschauung ein Durchblättern der Archivberichte aus Tirol. Die dichter besiedelten Gerichtsbezirke erscheinen hier auch durch größere Urkundenmengen vertreten.; so werden, um nur ein Beispiel zu nennen, im Band 4, 69 ff. bzw. 199 ff. für den dünn bevölkerten weltfernen Gerichtsbezirk Windischmatrei nur 41, für den reichen und dichtbesiedelten Gerichtsbezirk Kitzbüchel dagegen, die 221 Urkunden des Stadt- und Kirchenarchives des Hauptortes nicht gerechnet, 493 in den Archiven verwahrte urkundliche Schriftstücke verzeichnet. Gewiß, besondere geschichtliche Umstände, Mannigfaltigkeit der Urkundsgewohnheiten, Verschiedenheit der Überlieferung und wechselndes Maß von Sorgfalt bei der Aufnahme der vorhandenen Bestände trüben im einzelnen oft das Bild; seine Richtigkeit in den Hauptlinien vermögen sie jedoch nicht zu zerstören.

Innerhalb des dauernd bewohnten Raumes steigt nicht nur bei sonst gleichen Verhältnissen die Zahl der Urkunden mit der Bevölkerungsziffer, sondern die größere Hälfte der Stücke wurde an gewissen Mittelpunkten des Geschäftsverkehres ausgestellt. Weniger deutlich läßt sich diese Zuzammendrängung der Urkunden in den italienischen Alpentälern feststellen; die öffentlichen Notare machten sich zwar am liebsten in größeren Orten ansässig, wo es mehr zu tun gab, hier aber waren ansehnliche Siedelungen häufiger als in den deutschen Tälern und der starke Wettbewerb trieb solche Männer auch dazu, in entlegeneren Berggegenden ihr Brot als Winkelschreiber zu verdienen. Sie wanderten sogar in Nachbartäler hinüber, wo sonst die Siegelurkunde herrschte. Solche Leute meinte die neue Gerichtsordnung von Fassa von 1550, wenn sie im Einklang mit der Landesordnung von 1532 die gerichtliche Ausfertigung aller Eigengüter oder Gerichtssachen betreffenden Urkunden verfügte und allen nottari oder ander winklschreiber des tals die Anfertigung solcher Urkunden verbot und alle solchen außergerichtlich ausgestellten Urkunden für nichtig erklärte [1]. In den deutschen Alpen aber waren die Städte und Flecken dünner gesät, geeignete Schreibkräfte, Urkundspersonen oder Urkundsbehörden waren nur bei den Stiftern und Klöstern, auf den Burgen einzelner Siegelmäßiger, vor allem aber an den Gerichtsorten zu finden, die nicht selten die einzigen größeren Siedelungen des Tales, Sitze staatlicher oder grundherrschaftlicher Verwaltungsbehörden und zugleich die Plätze waren, an denen sich der Geschäftsverkehr der ganzen Talschaft zum größten

[1] Tirol. Weist. 4, 749.

Teile abwickelte. Solche Anhäufung der Beurkundung an den Gerichtsorten wurde besonders durch gesetzliche Bevorrechtung der von den Gerichtsschreibern hergestellten Urkunden, wie in der fränkischen Zeit oder durch staatlichen Zwang zu gerichtlicher Beurkundung, wie im Spätmittelalter und der Neuzeit in Tirol gefördert [1]). Freilich der fränkische Gerichtsschreiber konnte an den verschiedenen Malstätten seiner Grafschaft arbeiten. Ebenso war nach Durchführung des beschränkten Gerichtszwanges in Tirol während der Neuzeit die Aufrichtung von Gerichtsurkunden an verschiedenen Stellen des Gerichtsbezirkes durch daselbst ansässige Verfachschreiber zulässig; manchenorts, so in Flirsch, war auch wegen zu weiter Entfernung des Gerichtes dem Dorfamtmann die Eigenschaft einer Urkundsperson in minder wichtigen Sachen eingeräumt [2]). Immerhin aber kam es unter solchen Umständen zur fast vollständigen Beschränkung der Urkundenfertigung auf wenige Orte, hauptsächlich aber auf den gerichtlichen Mittelpunkt des Tales.

Für das fränkisch-deutsche Frühmittelalter belegen dies die bereits erwähnten rätoromanischen Urkunden des 8.—10. Jahrhunderts. Von den 36—40 im heutigen Vorarlberg entstandenen Stücken dieses Bestandes sind 10 in Schlins, 22 in der uralten Hauptgerichtsstätte Rankweil ausgefertigt, wobei sich auch gewisse Schreiber in örtlich beschränkter Tätigkeit wie die tirolischen Verfachschreiber des 16. Jahrhunderts nachweisen lassen [3]). Den gleichen Beweis liefern betreffs der im neuzeitlichen Liegenschaftsverkehre Deutschtirols aufgenommenen Urkunden die in ihrer Hauptmasse im 16. und 17. Jahrhundert einsetzenden gerichtlichen Verfachbücher [4]). Aber auch vor Erlassung der betreffenden Vorschriften durch die Landesordnung von 1532 und außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes ist manchenorts ähnliches erkennbar. So sind sämtliche, ihrem Ortsdatum nach innerhalb des Gerichtsbezirkes Sarntein gefertigten Urkunden des 14. und 15. Jahrhunderts, welche in den Archivberichten aus Tirol I, 151 ff. erscheinen — es handelt sich um die Nummern 645, 666, 669, 679, 680, 685, 686, 689 — bis auf Nr. 666 und vielleicht Nr. 669 am Gerichtssitze selbst ausgestellt. Gleiches ist im brixnerischen Gerichte Fassa zu bemerken, das auch nach Annahme der Landesordnung von 1532 bezw. 1573 durch

---

[1]) Über die Bevorrechtung der fränkischen Gerichtsschreiberurkunde Redlich, Privaturkunden 63 ff., Breßlau, Urkundenlehre 1², 641 ff. über den gerichtlichen Beurkundungszwang in Tirol, Forsch. u. Mitt. 16/17, 40 ff.

[2]) Wopfner, Forsch. u. Mitt. 1, 250; Tirol. Weist. 2, 237, Z. 5 ff.; dazu Forsch. u. Mitt. 16/17, 39 A. 2.

[3]) Helbok, Regesten von Vorarlberg und Liechtenstein 3, 35.

[4]) Darüber Wopfner, Forsch. u. Mitt. 1, 241 ff. und unten 54.

das Hochstift nach seinem eigenen Statutarrecht lebte [1]. Alle im Tale selbst entstandenen Urkunden des Brixner Archivs, die sich 1919 im Landesregierungsarchive zu Innsbruck befanden, sind mit Ausnahme eines einzigen, am 1. August 1680 zu Soraga ausgestellten Stückes (n. 2436) ihren Zeugen nach in Vigo di Fassa selbst ausgefertigt. Es sind dies die Nummern 2438, 2440 (1496, 1497), 2434, 2433, 2435 (17. Jahrhundert), alles in deutscher Sprache verfaßte Siegelurkunden und, soweit dem 17. Jahrhundert angehörig, vom Hauptmann in Fassa oder dessen Stellvertreter besiegelt.

Diese Brennpunkte des Verkehrs fielen aber in den Alpen vielfach nicht mit den Siedlungsmittelpunkten [2] zusammen. Stifter und Klöster, wie Marienberg im Vinschgau, Georgenberg im Stallental, Allerengelberg im Schnalstal, Gerichtssitze wie Hörtenberg und Petersberg im Inn-, Sonnenburg im Wipptal lagen abseits und Seitentäler hatten vielfach ihre Gerichtsstätte im benachbarten Haupttale; so gehören noch heute das Kauner-, Pitz- und Ötztal zu den inntalischen Gerichtsbezirken Ried, Imst und Silz. Der Gang des Landesausbaues und die Abhängigkeit der Grenzbildung von wirtschaftlichen Voraussetzungen brachte es sogar häufig mit sich, daß, wie dies O. Stolz für Deutschtirol in eingehender Weise geschildert hat, nicht nur Nutzungsrechte an Wald und Weide, sondern auch Gerichts- und Gemeindegebiete über die wasserscheidenden Gebirgskämme hinübergriffen [3]. Ähnliches läßt sich betreffs der pfarrlichen Zugehör mancher Täler beobachten [4]. Dies erklärt die bei der scharfen Abgrenzung der alpinen Siedlungsräume besonders auffallende Tatsache, daß oft ein großer Teil der ein Tal betreffenden Urkunden außerhalb seines Bereiches geschrieben ist. Dies gilt, um von den Verfachbüchern gar nicht zu reden, von vielen der Fassa betreffenden urkundlichen Schriftstücke, welche in dem jenseits des Langkofels und Rosengartens gelegenen Gröden und in dessen Umgebung geschrieben sind. So sind die auf Fassaner Güter bezüglichen Urkunden, Archivberichte I, 105 n. 352 (1430 Juni 17), Brixner Archiv n. 2430 (1473 März 16), wohl in Gröden hergestellt, während n. 2439 des gleichen Archivs (1497 April 23 und Juli) zum mindesten Grödner als Aussteller nennen.

[1] Tir. Weistümer IV, 737 Anm.

[2] Über diese Krebs, Länderkunde 181.

[3] Archiv f. österr. Geschichte 102, 307 ff. Über ähnliche Fälle aus den Westalpen A. Penck, Die österr. Alpengrenze (1916), 9.

[4] Im allgemeinen vgl. G. Tinkhauser u. L. Rapp, Topogr.-hist. statist. Beschreibung der Diöz. Brixen, 1—5, Brixen 1855—91, J. Thaler, Der deutsche Anteil des Bistums Trient 1866, Fortsetzung von K. Atz und A. Schatz, 5 Bde, 1902—1910.

Die Talschaften bildeten aber auch die unteren Einheiten der formalen Urkundenentwicklung. Die Ausdehnung der Völker innerhalb der Alpen und damit die Ausbreitung der Stammesrechte war durch die Geländegestaltung bedingt. So ist, um nur an ein Beispiel zu erinnern, in Tirol noch heute das Straßendreieck Innsbruck-Reschenscheideck-Bozen deutsch, das Verkehrsgebiet von Trient wesentlich italienisch [1]). Nur bei Völkervorstößen durch Längstalfurchen entstehen Sprachgrenzen, die breite, menschenleere Gebirgsgürtel queren, wie es die den Zug der Karnischen Alpen kreuzende Westgrenze des Slaventums ist, und unter ähnlichen Umständen können auch die späteren Völkerscheiden nicht an unwegsame Bergkämme, sondern an den Gegensatz zwischen Ebene und Gebirge anknüpfen, was beispielsweise bei der Sprachgrenze in den Julischen Alpen der Fall ist [2]). Demgemäß schlossen sich auch die frühmittelalterlichen Urkundenbereiche an die natürliche Gliederung des Gebirges an. Dem bayrischen Brauche folgten wesentlich die alpinen Täler der der Donau zuströmenden Flüsse. Er griff aber auch, getragen vom vordringenden bayrischen Volkstum in die der Rienz und des Eisack hinüber, die in ihren Oberläufen mit den zum Schwarzen Meere hin entwässerten Tälern der Drau und der Sill geographische Einheiten bilden [3]). Cartae und notitiae wurden auch hier in der Brixner Gegend geschrieben, Traditionsbücher wurden hier geführt und auch im Pustertale entstanden Weihe- und Traditionsaufzeichnungen, wie u. a. die Innicher Traditionsnotizen bezeugen [4]). Nach alemannischer Weise wurde in den alpinen Seitentälern des Rheins geurkundet, während der burgundische Urkundenbereich sich ungefähr mit dem Flußgebiete der Rhone deckte und noch das obere Tal der Dora Baltea auf der adriatischen Abdachung der Alpen umfaßte, auf der sich sonst der schriftliche Rechtsverkehr ganz nach italienischer Weise ausbildete [5]). In den oberen Talstücken von Rhein, Inn und Etsch hielt sich, wie unten noch genauer zu betrachten, rätoromanisches Urkundenwesen.

---

1) Penck, Die österr. Alpengrenze 16 ff., 23 f.

2) Penck, Die österr. Alpengrenze 69.

3) Penck, Die österr. Alpengrenze 10, 17.

4) Über die Brixner Traditionsbücher, siehe unten 51 ff. Über Cartae und Notitiae (Abschnitten in den Traditionsbüchern der Brixner Gegend), Redlich, Acta Tirol. 1, XL, über Einzelaktfertigung daselbst ebenda XL, XLII, Privaturkunden 76; Weihenotizen aus Deutschtirol von Redlich, Festschrift d. akad. Historikerklubs Innsbruck 1903, 5 zusammengestellt. Über Innicher Traditionen a. d. 11. u. 12. Jahrh. F. Wilhelm, Mitt. d. österr. Vereins f. Bibliothekswesen, 5. Heft 2, 66, Redlich, Privaturkunden 73.

5) Vgl. die oben 10, A. 4 verzeichneten Werke und betreffs des Übergreifens des burgundischen Urkundenwesen nach Aosta unten 54.

Innerhalb der großen Urkundenräume erscheinen wieder die Talschaften, sowie die einzelnen, durch Engen voneinander abgeschnürten Stücke größerer Täler in den urkundlichen Formen einheitlich entwickelt. Belege für diese Tatsache liefert u. a. die zunächst unbestrittene Herrschaft des burgundischen bezw. bayrischen Urkundenwesens in dem oberen Tale der Dora Baltea und in den Tälern von Rienz und Eisack, die eben erwähnt wurde. Nur wo zwei Völker sich in ein geschlossenes Talgebiet teilten, entstanden Unstimmigkeiten in den Formen des schriftlichen Rechtsverkehrs. Ein solcher Fall ereignete sich z. B. im mittleren Etschtal, in dessen Besitz sich seit der Mitte des 6. Jahrhunderts Bayern und Langobarden teilten [1]). Während das untere Etschtal nun zum Bereiche des italienischen Urkundenwesens zählte, wurden auf dem von den Bayern errungenen Boden bis ins 13. Jahrhundert hinein noch formlose Aktaufzeichnungen hergestellt. Derartige Stücke des 11.—13. Jahrhunderts aus Mais, Ulten, Lana, Bozen, Au, Keller und Kaltern hat H. v. Voltelini in dieser Zeitschrift, 6. Ergänzungsband 159 A. 3 zusammengestellt, andere ähnlicher Art, in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts in Meran entstanden, sind in den Archivberichten aus Tirol I, 273 und 397 als n. 1523 und n. 2169, 2170 verzeichnet. Das Verbreitungsgebiet dieser Aufzeichnungen deckt sich also genau mit dem bayrischen Siedlungsraum im Etschland und überschreitet demgemäß nur wenig — bei Meran, Mais und Kaltern — die Grenzen der ursprünglich zur bayrischen Grafschaft Norital gehörigen Grafschaft Bozen und der von Bayern besiedelten, von der Mark Trient später abgezweigten Grafschaft Eppan. Außerdem führten manchmal örtliche Beziehungen und Siedlungsverbindungen auch zu vereinzeltem Auftreten von Urkundenarten in sonst völlig einheitlich geschlossenen fremden Urkundengebieten. So begegnet der aus rätoromanischem Gebiete stammende Brauch der l e v a t i o p e n n a e in einer Urkunde des bei Meran begüterten Klosters St. Georgenberg im Inntale von 1207, so sind die Aufzeichnungen über die ersten Vergabungen an das wohl mit Subener Mönchen besetzte, von Bischof Altmann von Trient gestiftete Kloster St. Michael an der Etsch (nach 1149) in Form von Traditionsnotizen in deutscher Minuskel auf deutschem Pergament geschrieben und nach bayrischer Sitte durch formlose Aufdrückung des Bischofssiegels zu einer beweiskräftigen Urkunde gemacht worden. Auch über Besitz des Priorats St. Romedius in dem von deutscher Siedlung nicht unberührten Nonsberg wurden Aufzeichnungen bis 1255 teilweise

---

[1]) O. Stolz, Arch. f. österr. Geschichte 102, 109 f.; ebenda 105 ff., 109 ff. über die Grafschaften Bozen, Trient und Eppan.

in Form ähnlich den Traditionsnotizen gemacht [1]). Später drangen dann auch, wie noch genauer zu betrachten ist, einzelne Notariatsurkunden ins deutsche Eisack- und Pustertal ein. Diese Ausnahmen wurden aber im Hochmittelalter, wie unten gezeigt, durch die Fortbildung des Urkundenwesens beseitigt und dadurch wurde die Gruppierung der alpinen Urkunden nach einheitlich entwickelten Talschaften vollendet.

Zur gleichen Zeit kündeten sich jedoch schon neue Veränderungen an, die zu den Zuständen der späteren Neuzeit hinüberleiteten. Ganz allgemein erweiterte sich der Rahmen alles geschichtlichen Werdens. Da, wie oben bemerkt, seit dem Hochmittelalter die ebenfalls an Umfang wachsenden Urkundengebiete immer mehr mit Staats- statt mit Stammesbereichen zusammenfielen, traten Wandlungen ein, die zu neuen Äußerungen des Geländeeinflusses in der formalen Gruppierung der Urkunden und schließlich zu seiner Überwindung führten.

In den Alpen waren die ältesten staatlichen Gebilde des Mittelalters zumeist landschaftliche Bildungen im Rahmen der größeren, locker gefügten völkischen Einheiten. Zu diesen Bildungen zählten die meisten der fränkischen Grafschaften in den Alpen, sowie das langobardische Herzogtum und das spätere Fürstbistum Trient. Daneben erschien eine andere Art derartiger Staatsgebilde minderer Ordnung, die Paßstaaten [2]). Solche waren etwa das Reich des Königs Cottius zur Zeit des Augustus in den Westalpen, das Hochstift Brixen seit 1027. Im Zuge der weiteren Entwicklung gingen dann aber auch die ursprünglichen Talstaaten in den größeren Paßstaaten auf, wie die verschiedenen alten Talgrafschaften im Hochstift Brixen und das Fürstbistum Trient in der Grafschaft Tirol, oder sie traten selbst in die Reihe dieser entwicklungsfähigeren Bildungen, indem sie unter dem mächtigen Eindrucke der geographischen und geschichtlichen Verhältnisse über die verkehrsvermittelnden Pässe hinübergriffen, so die Eidgenossenschaft auf den Tessin und Graubünden auf das Veltlin. Hatten schon in den einzelnen Tälern, so im Wallis, im Rhein-, Inn- und Etschtal Leute verschiedener Sprache nebeneinander gelebt, so vereinigten in noch viel höherem Maße die größeren Paßstaaten häufig bedeutendere Teile verschiedener Völker; dies war etwa in der Schweiz und in Tirol der Fall. So wurde der

---

[1]) Über die Georgenberger Urkunde v. Voltelini, Mitt. d. Inst. 6. Erg. Bd. 167, Redlich, Privaturkunden 43 A. 1, über die St. Michaeler Aufzeichnung v. Voltelini, Zt. d. Ferd. 33, 71 ff., v. Mitis, Studien z. älteren österr. Urkundenwesen 203, über die Aufzeichungen von St. Romedius v. Voltelini, Zt. d. Ferd. 33, 85 f.

[2]) Für das folgende vgl. Penck, Die österr. Alpengrenze 10 ff., 16 ff., für Tirol auch Stolz, Archiv f. österr. Gesch. 102, 298 ff.

eigentümliche Paßstaat des Hochmittelalters und der Neuzeit mit meist gemischter Bevölkerung herrschend. Mehr oder minder vollkommene Vertreter dieser Art waren, abgesehen von den eben erwähnten Staaten, die Ländergruppen Savoyen-Piemont-Nizza, Salzburg-Kärnten, Steiermark-Krain-Küstenland. Durch das Hinauswachsen dieser Paßstaaten bis an die Alpenränder zeigte sich ihre, durch die Bodenbeschaffenheit bedingte Wesensart noch deutlicher. In ihnen erschienen die durch Verkehr und ähnliche Lebensbedingungen miteinander verbundenen Gebirgsbewohner verschiedener Täler, meist auch verschiedener Sprache, zusammengeschlossen im Gegensatz zu ihren Vettern in der Ebene. Die Gesetzgebung dieser Staaten überwand nach und nach auch die urkundlichen Sondergewohnheiten der verschiedensprachigen Täler ganz oder zum Teil und gleichzeitig wurden dadurch Schranken zwischen dem alpinen und außeralpinen Urkundenwesen der einzelnen Volksstämme aufgerichtet. So wurde, wie oben erwähnt, in ganz Tirol während der Neuzeit das Urkundenwesen vereinheitlicht und dadurch entstanden naturgemäß Urkundengrenzen, die unähnlich den früheren nach Art der staatlichen Trennungslinien deutschen und italienischen Volksboden querten; so stießen, um nur ein Beispiel zu nennen, jahrhundertelang auf den Kämmen der nördlichen Kalkalpen die Verbreitungsräume des tirolischen Verfach- und des bayrischen Grundbuches aneinander [1]).

Während der späteren Neuzeit aber begann die Überwindung der Natur durch den Menschen, die Anziehungskraft der Pässe erlahmte und die Alpentäler wurden enger als früher durch den wachsenden Verkehr mit den anrainenden Flachländern verknüpft. Zugleich sank, was von seiten der Erdkunde weniger betont zu werden pflegt, die Bedeutung der Kleinstaaten und völkische Einigungsbestrebungen, Wünsche und Hoffnungen bestimmten immer wirksamer die Gedanken der leitenden Staatsmänner. So gingen auch viele der alpinen Paßstaaten in Großstaaten auf und wurden zu Randbezirken derselben herabgedrückt, wie die östliche Gruppe der Ostalpenländer im Rahmen Österreich-Ungarns vor dem Kriege. Oder es kam — und dies war der häufigere Fall — zur Aufteilung der Paßstaaten nach sprachlichen Gesichtspunkten, wenn dieser Grundsatz auch im Einzelfalle vielfach abgewandelt wurde. So schlug Napoleon den Veltlin zur Lombardei und zerlegte Tirol nach dem Aufstande von 1809 in eine bayrische und eine italienische Hälfte; so fielen 1860 Savoyen, Nizza und Piemont auseinander und neuerdings wird von Italien der Versuch gemacht, Tirol in zwei Stücke zu zerreißen. Manche dieser Maßregeln waren nur von kurzer Dauer; so wurden die Verfügungen Napoleons nach seinem Sturze aufgehoben

[1]) Wopfner, Forsch. u. Mitt. I, 261 f.

und auch die gegenwärtige Zweiteilung Tirols wäre nur beim Anschlusse Nordtirols an Deutschland und der Verlegung der Grenze nach geschichtlichen und sprachlichen Grundsätzen innerlich berechtigt und dauerhaft. Daß die Blütezeit der Paßstaaten aber vorbei ist, darf trotz der Fortdauer einiger derselben, so der Schweiz, mit größerer Bestimmtheit, als dies Penck zugibt, als sicher angenommen werden.

Bei der Abhängigkeit des neuzeitlichen Urkundenwesens von der staatlichen Gesetzgebung verschoben und verschieben sich dementsprechend auch die Scheidelinien der Urkundengebiete. So standen von 1810—1815 im damals italienischen, bezw. illyrischen Teile Tirols die urkundenrechtlichen Vorschriften des italienischen Zivilkodex, bezw. des Code Napoléon in Geltung [1]) und nach Einverleibung Südtirols ins Königreich Italien werden sich wohl bis auf weiteres die schriftlichen Formen des Rechtsverkehrs südlich vom Brenner und Reschenscheideck nach den italienischen statt nach den deutschösterreichischen Gesetzen richten. Somit bricht auch für das Urkundenwesen eine Zeit an, in der sich Gebiete einheitlicher Entwicklung, im großen genommen, mit den Siedlungsräumen der Völker decken. Dies bedeutet aber nur rein äußerlich eine Rückkehr zu den Zuständen des Frühmittelalters. Denn die Übereinstimmung zwischen den Gebieten gleicher Sprache und gleichen Urkundenbrauches war in jenem älteren Abschnitte der Geschichte eine Folge der starken Abhängigkeit des menschlichen Lebens von der Bodenbeschaffenheit. Heute aber bedeutet die gleiche Erscheinung gerade das Gegenteil, sie ist eine notwendige Folge der Ueberwindung der Natur durch den Menschen. Die Bodenform wirkt nur mittelbar mehr nach, indem auf ihr die Grundlinien der heutigen Sprachgrenzen beruhen und deshalb fallen auch heute noch, wie andere, so die Urkundengrenzen häufig mit Naturgrenzen [2]) zusammen. Aber auch in diesem Falle wird sie nicht wie einst von der den menschlichen Verkehr hemmenden Natur, sondern von einem Staate oft aus militärischen und anderen Gründen gelegt, der sie gegebenenfalls auch ohne Rücksicht auf geographische Zusammenhänge festsetzt. Ein Beispiel einer solchen willkürlich gezogenen und nur scheinbar mit einer Naturgrenze zusammenfallenden Urkundenscheide ist die zu erwartende Brennergrenze zwischen deutschösterreichischem und italienischem Urkundenwesen: denn hier hat bisher niemals eine solche, ebensowenig aber eine sprachliche, geographische oder geschichtliche Trennungslinie gelegen. Von nun an sind die von der Natur aufgeworfenen Verkehrshindernisse beseitigt, durch den Menschen überwunden und es scheidet die Ein-

[1]) Wopfner, Forsch. u. Mitt. 1, 253,

[2]) Über deren Begriff Penck, Die österr. Alpengrenze 10.

wirkung der Geländegestaltung aus der Reihe der wichtigeren Kräfte aus, welche die Entwicklung der schriftlichen Formen des Rechtsverkehres bestimmen.

4. Die Bewahrung von Altertümlichkeiten im Urkundenwesen.

Die Lebensführung in einem von der Außenwelt abgeschlossenen Bergtal drückt dem Wesen des Alpenbewohners das Gepräge scharfumrissener Eigenart und einer allem Fremden abholden Sinnesrichtung auf. Die Auflösung der alpinen Lebensräume in kleine, oft voneinander streng gesonderte Talgebiete führte denn auch, wie man weiß, ganz allgemein zur Entwicklung örtlicher Besonderheiten in Sitte, Gewohnheit und Wirtschaft.

Ähnliche Folgen muß auch die gleiche Zersplitterung der Urkundengebiete der Alpen gezeitigt haben. Tatsächlich erscheinen auch in manchen westalpinen Tälern, so im Rheintal, im Wallis und im Becken von Aosta, wie im folgenden genauer ausgeführt, eigenartige Urkundsgewohnheiten und der Überblick über das spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Urkundenwesen Tirols [1]) läßt erkennen, daß sobald die Erhaltung des Stoffes genaueren Einblick gestattet, starke Abweichungen im alpinen Urkundenwesen von Tal zu Tal erkennbar sind. Allein beim heutigen Stande der Forschung ist ein verläßlicher Vergleich der entsprechenden Erscheinungen in Gebirge und Flachland noch undurchführbar und wenn man auch annehmen darf, daß die eigenartigen Geländeverhältnisse in den Alpen dem Hange des Mittelalters zu örtlicher Sonderentwicklung auch in den Formen des schriftlichen Rechtsverkehrs Vorschub geleistet haben mögen, so läßt sich dies derzeit noch nicht streng beweisen. Nur eine Art örtlicher Eigentümlichkeiten mag den Alpen besonders eigen sein: solche, deren Wesen in Bewahrung anderwärts verschollener Altertümlichkeiten besteht.

Gewiß, derlei findet sich auch häufig im Flachland, sogar in Gegenden reichsten Verkehrs und entwickeltsten Handels- und Geschäftslebens. Einige Beispiele dafür aus verschiedenen Zeiten und Gegenden mögen genügen: Die altertümliche Sitte der Chirographierung erhielt sich in den blühenden Städten Nordfrankreichs bis ins 16. Jahrhundert, in den zu den spanischen Niederlanden gehörigen Stadtgemeinden bis zur Zeit Ludwigs XIV., in Tournai, wenn auch verquickt mit einer Abart der Notarsurkunde, bis 1795 und in Deutschland kamen in den verschiedensten Landschaften die Kerb- oder Spanzettel für Rechtsgeschäfte geringerer Bedeutung seit der zweiten Hälfte des 15. und

[1]) Forsch. u. Mitt. 16/17, 30 ff.

dem 16. Jahrhundert erst recht in Schwung, trotzdem man schon seit vielen hundert Jahren im Siegel und seit geraumer Zeit auch schon in der Unterschrift brauchbarere Beglaubigungsmittel besaß [1]). So dauerten, soviel wir wissen, Reste des städtischen Kanzleiwesens der spätrömischen Zeit nur in Mailand und Piacenza bis ins 8. Jahrhundert, hier tauchten 721 bezw. 745 als Exceptoren bezeichnete Männer auf; im Bistum Piacenza waren damals auch noch ganz altertümliche, die längstverschollene mancipatio nennende Formulare im Gebrauch [2]). Übereignung durch volksrechtliche Formalhandlung und Verbindung des dabei verwendeten Sinnbildes mit der trotz Besiegelung nicht als Vollzugs- oder auch nur als vollwertiges Beweismittel aufgefaßten, gleichzeitig ausgefertigten Urkunde kam, von ähnlichen, noch nicht sicher erwiesenen Fällen im Salernitanischen abgesehen, noch in der Blütezeit der schon zu rechtsbegründender Kraft erstarkten Siegelurkunde an der Wende des 12. und 13. Jahrhunderts im Gebiete von Chartres vor [3]). Die verschnörkelte, aus der jüngeren römischen Kursive durch Zunftüberlieferung der Notare entstandene scriptura curialisca hielt in Neapel, Gaeta, Amalfi und Sorrento trotz des königlichen Verbotes von 1220 zum Teil bis in die zweite Hälfte des 13., ja sogar bis ins 14. Jahrhundert der vollkommeneren fränkischen und süditalienischen Minuskel stand [4]). Noch ein halbes Jahrtausend nach Einführung des Papiers in Deutschland und Frankreich benützte man für Aufzeichnungen vergänglichen Wertes bei den Salzbergverwaltungen zu Halle an der Saale und Schwäbisch-Hall und auf dem Fischmarkte zu Rouen Wachstafeln, deren Stammbaum bis ins frühe Altertum zurückleitet [5]). Die Fälle ließen sich vermehren. Sie widersprechen jedoch der Vermutung nicht, daß im allgemeinen überlebte Urkundungsbräuche häufig und lange in abgelegenen Gebirgswinkeln Zuflucht fanden.

---

[1]) Über das nordfranzösische Chirograph A. Giry, Manuel de diplomatique 851 ff., Redlich, Privaturkunden 184 f., über die Spanzettel Breßlau, Urkundenlehre I², 677.

[2]) Breßlau, Urkundenlehre I², 588 A. 4, hier weitere Literatur: dazu auch Schiaparelli, Bullettino dell' Istituto storico italiano 30, Solmi, Archivio storico italiano 71/2, 225 ff. Die Zweifel Breßlaus an der Lesung exceptore der nur in Abschrift des 12. oder 13. Jahrhunderts erhaltenen Mailänder Urkunde von 745 sind kaum berechtigt; durch Vermutung konnte wohl ein Gelehrter von heute, nicht aber ein mittelalterlicher Abschreiber auf dieses Wort verfallen.

[3]) M. Tangl in Festschrift zu H. Brunners 70. Geburtstag (1910), 761 ff.

[4]) Paoli-Lohmeyer, Grundriß der Paläographie u. der Urkundenlehre 3², 102, E. v. Ottenthal, Mitt. d. Inst. 36, 209.

[5]) B. Bretholz in Meisters Grundriß d. Geschichtswissenschaft 1², 19.

Denn solche Überbleibsel vergangener Zeiten dankten die Fristung ihres Daseins vornehmlich dem Festhalten an einer starren Geschäftsüberlieferung seitens einer Verwaltungsbehörde, einer Schreibstube, eines zünftigen Berufsschreibertums oder dem Beharren eines mehr oder weniger großen Volksteiles bei altem Recht und Herkommen. Bekannt ist nun, daß sich in den Mundarten, der Siedlungsweise, dem Hausbau, den Sitten und Anschauungen der Alpenbewohner besonders viele Erinnerungen längstverflossener Zeiten erhalten haben [1]). Ähnliche Wahrnehmungen vermag — und dies ist wegen der engen Beziehungen der Urkunden zum Rechte bemerkenswert — auch die alpine Rechtsgeschichte zu machen. Einige der von ihr beobachteten Tatsachen seien kurz erwähnt. Die wenn nicht altslavische, so doch jedenfalls recht alte Rechtseinrichtung der Hausgemeinschaft der Familie dauerte in den einst slavischen, weltfernen Seitentälern des Pustertals manchenorts bis ins 19. Jahrhundert [2]). Die Lex Romana Curiensis, eine wohl im 8. Jahrhundert entstandene Bearbeitung der 506 von König Alarich II. erlassenen Lex Romana Visigotorum stand bis ins Hochmittelalter in Churrätien in Geltung und Anklänge an dieses Landrecht gehen in südtirolischen Urkunden bis ins 13. Jahrhundert herab [3]). Noch 1166 bekannten sich die Leute von Pergine zu salischem und langobardischem Rechte [4]) und mit derselben Zähigkeit verteidigten die Deutschtiroler ihr altes Recht bis tief in die Neuzeit hinein gegen die von allen Seiten herandrängenden fremdrechtlichen Anschauungen [5]). Altes Rechtsgut enthielten und enthalten zum Teil noch heute die Rechtsgewohnheiten Tirols und der Schweiz; so begegnet in beiden Ländern noch im späten Mittelalter vereinzelt die urzeitliche, auf das Fehderecht des Gläubigers aufgebaute Pfändung ohne jede Voraussetzung, die tirolischen Weistümer des 16. Jahrhunderts bergen viele Überbleibsel der Vergangenheit und noch heute blicken manche Rechtssitten hier wie dort

---

[1]) Betreffs der tirolischen Mundarten J. Schatz, Zt. d. Ferd. 47, 74 ff., bes. 78; betr. der Siedlungsweise, Krebs, Länderkunde 161 ff.; betreffs des tirolischen Hausbaues zuletzt H. Wopfner, Mitt. d. Vereins f. Heimatschutz in Tirol 2 (1918) 22 ff., 3 (1919) 4 ff., 13 ff.; betreffs der tirolischen Sitten und Gebräuche u. a. J. Egger, Die Völker Österreich-Ungarns 4, 299 ff.

[2]) Wopfner, Forsch. u. Mitt. 2, 289 f., Dopsch, Die ältere Sozial- u. Wirtschaftsverfassung der Alpenslaven (1909) 147 ff.

[3]) C. v. Schwerin, Deutsche Rechtsgeschichte (in Meisters Grundriß 2²), 15, 17, R. Schröder, Lehrbuch d. deutschen Rechtsgeschichte ⁶, 278 f., H. v. Voltelini, Mitt. d. Inst. 6. Erg.Bd. 145 ff.

[4]) H. v. Voltelini, Zt. d. Ferd. 33, 83 A. 3.

[5]) T. v. Sartori-Montecroce, Beitr. z. österr. Reichs- u. Rechtsgesch. Über die Rezeption der fremden Rechte in Tirol und die Tiroler Landesordnungen, 1895.

auf eine lange Geschichte zurück [1]). Aber auch auf Einrichtungen und Geschäftsgebrauch von Verwaltungsbehörden und Schreiberzünften mußte die Abgeschlossenheit ähnlich wirken.

Ein belehrendes Zeugnis dafür liefern die Nachrichten über die Ausdauer des fränkischen Gerichtsschreiberamtes [2]). Seit der ersten Hälfte bezw. dem Ende des 7. Jahrhunderts lassen sich bei Ribuariern und Saliern amtlich bestellte Schreiber des Grafengerichts nachweisen, die bei ersteren cancellarii, bei letzteren notarii oder amanuenses genannt, auch Parteiurkunden über Gerichtssachen ausfertigten, die beweisrechtlich bevorzugt waren. Beamte dieser Art waren hier den amtlichen und gewerbsmäßigen Schreibern früherer Zeiten folgend, auch in Neustrien und Burgund tätig und nach 774 konnte Karl d. Gr. an das öffentliche Schreibertum des Langobardenstaates anknüpfend, mit der Grafschaftsverfassung auch das Gerichtsschreiberwesen in Italien einführen, wo es sich bei der dauernden Bedeutung von Schrift und Urkunde im Rechtsverkehr als lebensfähig erwies und, vereint mit Königs- und Pfalzschreibertum, im hochmittelalterlichen Notariat eine für die gesamteuropäische Urkundenentwicklung der Neuzeit höchst wichtige Erscheinung hervorbrachte. Anders war die Entwicklung nördlich der Alpen. In der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts ging sie noch vorwärts. Das Gerichtsschreiberamt drang nach Beseitigung des alemannischen Stammesherzogtums durch den aus Ribuarien stammenden Karl Martell 730 in Alemannien ein, wo es zur Zeit der Lex Alamannorum (717—719) noch unbekannt war, wo aber bereits seit den Dreißigerjahren des 8. Jahrhunderts im St. Galler Urkundenstoff derartige Schreiber auftauchen, bezeichnenderweise meist unter der ribuarischen Benennung Cancellarius. In Churrätien konnte dabei die fränkische Gesetzgebung an ältere Reste römischen Schreiberwesens anknüpfen. Diese an die Gesittung des Altertums anschließende Einrichtung mußte indeß mit der Zersetzung des fränkischen Staates durch das Lehenwesen, mit der Auflösung der Grafschaftsverfassung und mit dem stän-

[1]) Über die uneingeschränkte Pfändung, A. Schultze, Zt. d. Sav. Stiftung 33, Germ. Abt. 614 f., über die alten Bestandteile der tirolischen Weistümer des 16. Jahrhunderts v. Sartori-Montecroce, J. Oberweis a. a. O. (s. o. 14, A. 3) 4, über die der heutigen tirolischen Rechtssitten Frh. v. Mages, Die Justizverwaltung in Tirol u. Vorarlberg 13, über alte Rechtsbräuche in Graubünden Helbok, Regesten von Vorarlberg u. Liechtenstein Exkurs I, 7.

[2]) Für das Folgende Redlich, Privaturkunden 63 ff., Breßlau Forsch. z. deutsch. Gesch. 26, 1 ff., Urkundenlehre I² 591 ff., v. Voltelini, Mitt. d. Inst. 6. Erg.-Bd. 160, L. Schiaparelli, Arch. stor. Ital. Ser. 5, Bd. 39, 235 ff. und diesbezügliche Besprechung v. Voltelinis in Mitt. d. Inst. 28. 680 ff., Helbok, Regesten von Vorarlberg und Liechtenstein Exkurs I, 36 ff.

digen Niedergang der Bildung namentlich auf deutschem und nordfranzösischem Boden zugrundegehen, wo man allem Schriftwerk mißtraute. Trotz der zu Anfang des 9. Jahrhunderts wiederholt eingeschärften königlichen Verordnungen, m. E. letzter Versuche, den bereits im Gange befindlichen Verfall aufzuhalten, verschwanden daher die Gerichtsschreiber auf deutschem Boden wenige Jahrzehnte nach Erlaß der betreffenden Verfügungen fast, seit Ende des 9. Jahrhunderts gänzlich [1]) und selbst im romanischen Westfrankenreich stand die Bildung so niedrig, daß hier im 10. Jahrhundert die letzten Spuren dieses Amtes sich verloren. Die Gerichtsschreiber behaupteten sich — von Italien mit seiner durchaus andersartigen Entwicklung abgesehen — nur in den Alpen über das 10. Jahrhundert hinaus und zwar am längsten in den innersten von Romanen bewohnten Tälern derselben. Der letzte alemannische Gerichtsschreiber urkundete unseres Wissens 964 in der Reichspfalz Zürich. Ähnliche Beamte finden sich unter der alten Bezeichnung als Kanzler im 12. Jahrhundert im Wallis, Unterengadin und Vinschgau, im 13. Jahrhundert im Oberengadin, Chur, Disentis, Genf und Lausanne, zu Anfang des 15. Jahrhunderts noch in Aosta. Das Amt paßte sich der herrschenden Lehensverfassung an und machte an den verschiedenen Orten eigenartige Wandlungen durch. Im Vinschgau, Unter- und Oberengadin blieb es bis zuletzt ein grafschaftliches, ebenso im Wallis, wo es seit dem 12. Jahrhundert der Bischof von Sitten als Herr der gräflichen Rechte dauernd dem Domkapitel zu Lehen gab; in Aosta geriet es in den Besitz der Stadt, 1316 aber wieder in denjenigen der Inhaber der Grafschaftsrechte, der Grafen von Savoyen. Seine Befugnisse gingen z. T. an Stadtschreiber, wie in Disentis und Chur, z. T. an bischöfliche Offiziale, so in Genf und Lausanne, z. T. endlich an öffentliche Notare über, so in Aosta und im Vinschgau.

Wenn somit auch die Häufigkeit des Auftretens altertümlicher Erscheinungen auf dem Gebiete des Urkundenwesens in den Alpen und im Flachland nicht zahlenmäßig gegeneinander abgewogen werden kann, so darf man doch aus inneren Gründen annehmen, daß die Überbleibsel älterer Entwicklungen öfter im Gebirge als außerhalb desselben zu suchen sein werden, wofern sich überhaupt einschlägige Tatsachen in einiger Menge nachweisen lassen.

Tatsächlich weiß man schon heute trotz der Unvollständigkeit unserer Kenntnisse von einer Reihe hierhergehöriger Erscheinungen auf dem Gebiete des schriftlichen Rechtsverkehrs. Die merkwürdigsten der-

[1]) Doch erscheint wohl noch in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts in Gerresheim bei Düsseldorf ein amtlicher Gerichtsschreiber, vgl. Redlich-Groß, Privaturkunden, Erläuterungen zu Tafel 3, S. 8.

selben gehören zum Bereiche der Ausläufer des spätrömischen Urkundenwesens auf fränkischem Boden. Besonders hat seit Heinrich Brunner die rätoromanische Urkunde die Aufmerksamkeit der Forscher auf sich gezogen, denn keiner der deutschen Ableger der römischen Urkunde des 4.—6. Jahrhunderts hat das Formular derselben so lange und in solcher Erstarrung beibehalten und eigentümlich weitergebildet wie sie [1]. Das Verbreitungsgebiet dieser spätvulgarrömischen, neuerdings sorgfältig von A. Helbok diplomatisch und von R. v. Planta sprachlich untersuchten Urkunde, nach dem Zeugnis des Rotachgauer Bruchstückes noch zu Anfang des 7. Jahrhunderts ganz Rätien umfassend, war den erhaltenen Stücken zufolge, schon im 8. Jahrhundert auf gewisse Alpentäler, auf Churrätien, beschränkt und schnitt im Norden an der Scheide zwischen Vorarlberger Ober- und Unterland gegen die Ebene zu ab. Dieser Bereich schnürte sich namentlich im 11. und 12. Jahrhundert rasch enger zusammen und die letzten Ausläufer dieser Urkundenart begegnen im 12. und 13. Jahrhundert im tiefsten Innern des Gebirges, im nördlichen Teile des Hochstiftes Chur und im Vinschgau. Im 14. Jahrhundert erinnerten an die rätoromanischen Instrumente — so nannten sie sich gewöhnlich altrömischem Sprachgebrauch gemäß — nur mehr einzelne Wendungen späterer urkundlicher Schriftstücke: Siegel- und Notarsurkunde hatten auch die innersten Täler Hochrätiens erobert, nachdem schon seit der Karolingerzeit starke fränkisch-alemannische und oberitalienische Einflüsse auf die Fassung der rätoromanischen Urkunden eingewirkt hatten. Diese Fassung — es sind fast nur subjektive Schenkungs- und objektive Kaufbriefe erhalten — war anfänglich weitschweifig und abwechslungsreich im Ausdruck, später wurde sie knapper, formelhafter und ließ immer stärker die Kennzeichen zunehmender Verknöcherung und örtlicher Absonderlichkeit hervortreten. So erscheint während der ersten drei Viertel des 12. Jahrhunderts in den rätischen Urkunden die wohl mit Recht von Goldmann auf die Begebung des Schriftstückes bezogene Wendung tracta est carta et facta (scripta) in N. (Ort) oder ad N. (Empfänger) bzw. traiecit et fecit cartam ad N. (Empfänger) und die jüngsten Vinschgauer Stücke bezeugen die örtliche Weiterbildung der rechtsförmlichen Hebung von Pergament, Tintenfaß und Feder durch den Aussteller zur feierlichen Hebung der Feder durch

[1]) Für das Folgende H. Brunner, Zur Rechtsgesch. d. röm. u. germ. Urkunde 245 ff., v. Voltelini, Mitt. d. Inst. 6. Erg.-Bd., 158 ff., Redlich, Privaturkunden 41 ff., Breßlau I², 593, R. Durrer, Festgabe f. G. Meyer v. Knonau 13 ff., A. Helbok, Regesten von Vorarlberg u. Liechtenstein Exkurs I, 1 ff. und R. v. Planta ebenda, Exkurs II, 62 ff. Betreffs Überlieferung der rätoromanischen Urkunden s. o. 32.

angesehene, besonders dazu befugte Männer[1]); noch Goswin von Marienberg besaß im 14. Jahrhundert dunkle Kunde von einer angeblichen Berechtigung der Herren von Tschengels, feierlich die Feder zu heben[2]). Diese Entwicklung wurde dadurch begünstigt, daß zum mindesten seit dem 8. Jahrhundert die rätoromanische Urkunde insofern dem fränkisch-alemanischen Urkundenwesen eingegliedert war, als sie zu einer Art der von der Königsgesetzgebung bevorrechteten Gerichtsschreiberurkunden geworden war. Der rätoromanische Kanzler, von dem schon oben die Rede war, schrieb wie sein fränkisch-alemanischer Amtsgenosse die Urkunden entweder eigenhändig oder er ließ sie zur Gänze, einschließlich der Unterschrift, durch eine Hilfskraft herstellen; die Ausfertigung erfolgte über Auftrag der Partei, nicht des Gerichtes, wohl aber vor Gericht und mit dessen Genehmigung.

In ihrer Wesensart war der besprochenen Urkunde am nächsten die westalpine Carta Augustana verwandt, die durch L. Schiaparellis Untersuchungen genauer bekannt geworden ist[3]). Trotzdem die Überlieferung erst 1024 einsetzt, zeigt sich deutlich, daß diese Urkunden des Hochtales von Aosta, geschrieben von den oben genannten Kanzlern dieses Gebietes, Ausläufer der fränkisch-burgundischen Gerichtsschreiberurkunde waren, in ihrer ursprünglich subjektiven Fassung aber zum Teil auf altrömische Formulare zurückgingen. Seit 1147 wurde freilich der Einfluß des oberitalienischen Notariatsinstruments immer mächtiger und zersetzte mehr und mehr das jetzt objektive Formular der Carta Augustana. Nichtsdestoweniger behaupteten sich aber dank der Geschäftsüberlieferung der Kanzler die eigenartigen Formen dieser Schriftstücke noch bis in den Beginn des 15. Jahrhunderts. Auch hier wurden aus ursprünglich lebensvollen, weitverbreiteten Urkundsgewohnheiten durch überlange Bewahrung und Erstarrung seltsame örtliche Äußerlichkeiten ohne Inhalt. Dies zeigte sich besonders bei Entstehung der Gewohnheit, die Aostaner Urkunden doppelt zu fertigen. Im frühen Mittelalter hatten die Schreiber in den verschiedensten Gegenden des fränkischen und italienischen Reiches Schlagwortentwürfe ihrer Urkunden, wenn nicht an den Rand, so auf die Rückseite des Pergamentes geschrieben[4]). Dieser Brauch, der an die Verwendung der römisch-byzantinischen Scheda anknüpfen mag, kam aber überall ab. Er ver-

---

[1]) Darüber zuletzt E. Goldmann, Mitt. d. Inst. 35, 14 ff., 25 ff.

[2]) Chron. Goswins v. Marienberg hg. v. B. Schwitzer, (Tirol, Geschichtsquellen 1), 41 A. 1.

[3]) L. Schiaparelli, Arch. stor. Ital., Ser. 5, Bd. 39, 235 ff., vgl. Besprechung v. Voltelinis, Mitt. d. Inst. 28, 680 ff., bes. 682 ff.

[4]) Redlich, Privaturkunden 56 ff., Breßlau, Urkundenlehre 2[2], 116 ff.

schwand seit dem 12. Jahrhundert mit dem Aufkommen der Imbreviaturen auch in jenen italienischen Landschaften, in denen er sich bis dahin noch gehalten hatte. In Aosta jedoch, wo die Anfertigung von Rückseitentwürfen zur Regel geworden war, wollte man auch nach Einbürgerung der Imbreviaturen an der bisherigen äußeren Ausstattung der Urkunden nichts ändern. Der wirkliche Entwurf wurde von nun an zwar in das Imbreviaturbuch eingetragen, auf der Hinterseite der Reinschriften aber brachte man auch weiterhin eine kürzere Ausfertigung der Urkunden an, die in ihrer Fassung jene älteren rückseitigen Entwürfe nachahmte.

Und selbst am nördlichen Außenrande der Alpen haben die an die römische Überlieferung anknüpfenden fränkisch-alemannischen Cartae länger ausgedauert als im deutschen Flachland. In St. Gallen endete freilich ihre Anwendung schon 984, in Zürich aber läßt sie sich bis ins 11. Jahrhundert, im Kloster Allerheiligen zu Schaffhausen sogar bis 1122 verfolgen [1]). Nur in Frankreich und Italien, wo unter anderen Gesittungsverhältnissen das Urkunden- und Schreiberwesen fester gewurzelt war und auf eine straffere Überlieferung zurückblicken konnte, vermochten jene spätrömischen Formulare so zäh, ja noch zäher auszudauern als am alemannischen Alpenrande [2]). Hieher in die NO Schweiz weisen auch die letzten nordalpinen Spuren der Stellvertretungs- und Rechtsnachfolgeklauseln des Altertums. Wie die italienische, so übernahm auch die fränkische Urkunde die spätantike Exaktionsklausel; sie findet sich im Strafgedinge westfränkischer Schuldbriefformulare des 7.—8. Jahrhunderts. Während aber in Italien aus dieser zur Begebungsklausel vereinfachten Wendung neue Klauseln und aus diesen bei geänderten Rechtsverhältnissen die heutigen Order- und Inhaberklauseln erwuchsen, verschwanden nördlich der Alpen mit dem Niedergang des schriftlichen Rechtsverkehrs jene unbrauchbaren Erbstücke des Altertums. Nur in St. Gallen verwendete man noch 838—909 die Begebungsklausel und zwar in örtlich eigenartiger Weise in Urkunden über bedingte Land-

[1]) Über die Zürcher und St. Galler Cartae P. Schweizer, Nova Turicensia (1911) 1 ff. Vgl. die Besprechungen Grüners, Mitt. d. Inst. 34, 722 f. und Stutz, Zeitschr. d. Savignystiftung 33, Germ. Abt. 652 ff.. Über die Schaffhausener Cartae F. Grüner, Mitt. d. Inst. 33, 3 ff. (auch über die Zürcher Stücke). Daß das Fehlen ähnlicher Cartae im schwäbischen Flachland nicht durch Zufälle der Überlieferung verschuldet ist, beweist die Tatsache, daß die dortigen Klosterarchive aus der entsprechenden Zeit manche formlose Aufzeichnungen enthalten, vgl. Grüner a. a. O. 16 ff. In Schaffhausen wurde auch noch 1093 die alte Rechtssitte der Altarlegung der Urkunde geübt, vgl. ebenda 6.

[2]) Redlich, Privaturk. 23 ff., 37.

schenkungen bei Vorbehalt des Nießbrauchs oder Rückkaufsrechtes [1]). Der Fall von Schaffhausen ist ja allerdings nicht als alpin zu werten, umsomehr aber derjenige von Zürich, wo ja auch, wie schon bemerkt, 964 der letzte alemannische Gerichtsschreiber nachzuweisen ist.

Aber auch einzelne Urkundungsbräuche jener Zeit des Überganges vom Altertum zum Mittelalter vermochten in den Alpentälern lange ihr Dasein zu fristen. Scheinbar liefert der bereits angeführte Ausdruck tracta (= traiecta) bzw. traiecit der oberrätischen Urkunden des 12. Jahrhunderts einen schlagenden Beleg dafür, auch wenn man mit Goldmann die Beziehung desselben auf eine, mit der unten besprochenen levatio cartae zusammenhängende, richtiger wohl aus der gleich zu erwähnenden traditio cartae entwickelte Rechtssitte des Urkundenwurfs ablehnt und darin mit Hinblick auf die nachweisliche Verwendung von traicere für tradere nur einen Hinweis auf die traditio cartae sieht, die rechtsförmliche Begebung der in der Regel noch unvollzogenen Urkunde oder des leeren Pergamentes durch den Aussteller an den Empfänger. Denn nach der herrschenden Lehre bildete die traditio cartae im spätrömischen und frühgermanischen Urkundenwesen allerwärts den wichtigsten Teil des Beurkundungsvorganges bei Ausstellung rechtsbegründender Cartae, kam aber, während sie sich in Burgund und Italien bis ins 12. Jahrhundert erhielt, in Nordfrankreich und Deutschland im 10. Jahrhundert ab [2]). Somit wäre das rätische Cartam traicere des 12. Jahrhunderts ein Beweis dafür, daß das alpine Churrätien, vielleicht von Südfrankreich abgesehen, das einzige Gebiet im Bereiche des alten Frankenstaates war, in dem jener altertümliche Rechtsbrauch gleich zäh ausdauerte wie in dem der Bewahrung antiker Errungenschaften viel günstigeren Italien. Allein in Wahrheit besaß wohl die Urkundenbegebung in Altrom keine, im Frankenreich, wo sie nur selten und beiläufig erwähnt wird, kaum eine ausschlaggebende rechtliche Bedeutung und trat — über ihr privatrechtliches Wesen braucht hier nicht geredet zu werden — erst im nachjustinianischen Italien in den Vordergrund [3]). Auch in den älteren unterrätischen Urkunden — solche aus Oberrätien fehlen, wie erwähnt, fast völlig — wird ihrer nicht gedacht. Wenn somit die traditio cartae in dem zur Zeit der Gewinnung Ravennas durch die Byzantiner (540) bereits fränkischen Oberrätien rechtliche Wichtigkeit erlangte — einen rechtlich belanglosen Teil der Beurkundung mag sie auch in Unter-

[1]) Brunner, Forsch. z. Gesch. d. deutsch. u. franz. Rechts 524 ff., bes. 566 f.
[2]) Redlich, Privaturkunden 48 ff., Breßlau, Urkundenlehre 2, 81 ff.
[3]) Steinacker, Festschr. d. Ver. deutscher Historiker in Wien 1914, 7 ff. und künftig in der o. 3, A. 1 angeführten Arbeit.

rätien gebildet haben — und noch im 12. Jahrhundert behauptete, so darf diese Tatsache weder als Erbstück des Altertums betrachtet, noch in den Rahmen des fränkisch-deutschen Urkundenwesens gepreßt werden; man muß sie vielmehr als eine der auch sonst nachweisbaren Anleihen aus dem Urkundenwesen des benachbarten Italien auffassen und damit verliert die Erwähnung der traditio cartae im 12. Jahrhundert alles Auffallende. Noch weniger Bedeutung wäre aber der Sache beizumessen, wenn, wie dies wohl möglich wäre, die Wendung tracta bezw. traiecit, — gleichviel ob sie sich schon in heute verlorenen älteren oberrätischen Stücken fand oder tatsächlich erst an der Schwelle des 12. Jahrhunderts auf- und nach zwei Menschenaltern wieder abkam — nur die im Geiste des örtlichen Sprachgebrauches gehaltene Nachbildung eines der lombardischen Ausdrücke wäre, die der traditio cartae gedachten. In ähnlicher Weise gelangten ja nachweislich verwandte, die traditio cartae mißverständlicherweise auf den Notar beziehende Wendungen über das Wormserjoch in den obersten Vintschgau und wirkten hier noch lange nach. Hier erhielten drei am 4. Juni 1329 zu Tschengls bezw. Prad ausgestellte und in ihrer Fassung von den notariellen Schriftstücken des übrigen Südtirol abweichende Urkunden [1]) die Unterschrift Ego Zaninus de Torculo, notarius et habitator Glurnensis, hanc cartam rogatus tradidi et subscripsi. Diese hatte ihr Vorbild in Unterzeichnungen wie .interfui et... cart(am) tradidi et post traditam complevi et dedi (1161 Novara), cartulam scripsi, tradidi, complevi et dedi (1159 Piacenza) [2]) oder scripsi, tradidi, complevi et dedi [3]).

Wohl aber lassen sich in den Alpentälern die seltsamen Ausläufer eines andern frühmittelalterlichen Urkundungsbrauches verfolgen, der von den Ostgoten in Italien, von Burgundern, salischen und ribuarischen Franken, Alemannen und Bayern in ihrer Heimat und in Italien geübten levatio cartae [4]), jener für Italien seit dem 9., für Deutsch-

---

[1]) Urschriften (auf einem Blatt vereinigt) Schloßarchiv Schenna, derzeit Innsbruck, Landesregierungsarchiv.

[2]) Historiae patriae monumenta 1 (1836) Turin, 823—24, Boselli, Delle storie Piacentine lib. XII, 1 (1793) 311, vgl. Breßlau, Urkundenlehre 1, 660 A. 5.

[3]) Von Ficker beobachtet, aber ohne Zeit- und Ortsangabe verzeichnet, Beitr. z. Urkundenlehre 2, 214. Vgl. dazu Brunner, Z. Rechtsg. d. röm. u. germ. Urk. 1, 88. Über die ähnlich gefaßte Unterschrift des markgräflich tuszischen Kanzlers Ubert (12. Jh.) confirmavi et tradidi vgl. Hirsch, Mitt. d. Inst. 37, 33.

[4]) Darüber im allgemeinen und über die levatio pennae bezw. cartae in Churrätien und Wallis zuletzt Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte 1², 570 ff. Zur Rechtsgeschichte d. röm. u. germ. Urkunde (1880) 104 ff., Zeumer, Zeitschr. d. Sav. Stiftung 17, Germ. Abt. 4, 113 ff., v. Voltelini, Mitt. d. Inst. 6. Erg.-Bd.

land seit dem Ende des 8. Jahrhunderts bezeugten Sitte, die nach Goldmann darin bestand, daß der Aussteller das zur Aufnahme der Urkunde bestimmte Pergament, oft mit Tintenfaß und Feder, ausnahmsweise auch mit dem volksrechtlichen Übereignungswahrzeichen beschwert, auf die Erde legte, um es deren Zauberkraft teilhaft zu machen, und es dann dem Schreiber zum Zeichen des Beurkundungsauftrages überreichte. Dieser altertümliche Brauch wurde in Italien, wo ihn die Notare als ihnen auffallend und fremd oft verzeichneten, nur bis ins 11. Jahrhundert geübt, damals aber schon nicht mehr recht verstanden, wie die vielfach unklare und irrige Darstellung des Chartularium Langobardicum zeigt. Auf deutschem Boden wurde seiner nur selten ausdrücklich gedacht, weil er als selbstverständlich erschien, rechtlich wohl belanglos war und weil die überlieferten Urkundenformulare von ihm nichts wußten; man kennt nur acht Belege für ihn aus der rein alemannischen Bodenseegegend in St. Galler Urkunden der Jahre 786—909 und drei Erwähnungen von 910, 957 und 958 aus dem fränkischen Moselland in Urkunden für das Kloster Gorze bei Metz [1]). Die älteren rätoromanischen Urkunden, die besonders zäh am spätrömischen Formular festhalten, schweigen über die levatio cartae völlig, trotzdem diese, wie ihre Nachklänge im Wallis und Vinschgau beweisen, allerwärts bei den alpinen Altromanen Aufnahme gefunden hatte. Mit dem Verfall des Urkundenwesens muß auch die rechtsförmliche Urkundenhebung auf deutschem Boden abgekommen sein; denn in dem viel reicheren Stoff der späteren Zeit sind, abgesehen von der vereinzelten Erwähnung der damals in Churrätien üblichen levatio pennae in einem Tauschvertrage von 1207 zwischen St. Georgenberg bei Schwaz in Tirol und St. Zeno in Reichenhall [2]), keine Spur einer Erinnerung daran mehr nachweisbar. Am längsten hielt sich diese Sitte dort, wo das Urkundenwesen der fränkischen Zeit am festesten ausdauerte, in Burgund; aus Lausanne kennt man noch einen Fall von 1025, aus Genf solche von 1123 und 1131 [3]).

---

165 ff., Redlich, Privaturkunden 43, 50 f., Breßlau, Urkundenlehre 2², 85 ff., bes. 87 A. 1, 88 A. 1, E. Goldmann, Mitt. d. Inst. 35, 1 ff., bes. 15 ff., 25 ff.

[1]) Die St. Galler Stücke bei Wartmann gedruckt, vgl. Zeumer a. a. O. 114, die Gorzer Stücke jetzt (nach Breßlau, Urkundenlehre 2², 87 A. 1) Mettensia 1 n. 87, 88, 106. Erst während der Drucklegung wurde ich auf die von Grüner, Mitt. d. Inst. 33, 4 verzeichnete Erwähnung der levatio cartae in einer Zürcher Urkunde von 1036/7 aufmerksam. Sie bestätigt nur die in diesem Aufsatz wiederholt betonte Tatsache, daß in Zürich urkundliche Altertümlichkeiten besonders lang ausdauerten.

[2]) v. Voltelini, Mitt. d. Inst. 6. Erg.-Bd. 167, Redlich, Privaturkunden 43 A. 2.

[3]) Die Lausanner (nicht Lyoner, wie Breßlau, Urkundenlehre 2², 87 A. 1 angibt) gedruckt bei Loersch u. Schröder, Urkunden zur Geschichte des deutschen

Es ist nun bezeichnend, daß diese einzigen Zeugnisse für ein Fortleben der levatio cartae im 11. und 12. Jahrhundert schon an den Rand der Alpen führen; bezeichnender noch, daß diese veraltete Sitte tiefer im Innern des Gebirges und nur hier auch eigenartig weitergebildete örtliche Fortsetzungen hatte: in der im 12. und 13. Jahrhundert im Unterengadin und Vinschgau üblichen levatio pennae und in der im 13. und 14. Jahrhundert neuerlich auflebenden levatio cartae im Wallis. Gehoben und dem Schreiber überreicht wurde in beiden Fällen nicht mehr das ganze Schreibgerät, sondern im Wallis, im engeren Anschluß an den alten Brauch, nur mehr das Pergament, im Engadin und Vinschgau nur die Feder. Gemeinsam war beiden Gewohnheiten, daß nicht mehr der Aussteller der Urkunde, sondern eine amtliche Persönlichkeit durch Heben von Pergament bzw. Feder das Rechtsgeschäft (jetzt vom obrigkeitlichen Standpunkt aus) billigte und dem Schreiber die Vollmacht zur Ausfertigung der Urkunde gab: im In- und Etschtal ein angesehener Mann in nicht näher feststellbarer amtlicher Eigenschaft, vielleicht als Nachfolger des fränkischen Centenars, im Rhonetal der Inhaber des Kanzleramtes, meist aber sein Bevollmächtigter.

Die bisherigen Beispiele stammen durchwegs aus zwei vergleichsweise kleinen Gebieten und deren Nachbarschaft: Aosta- Wallis mit dem unteren Schweizer Rhonetal einer- Churrätien mit den anrainenden alemannischen Gegenden andrerseits [1]). Das Fehlen nachweisbarer Erscheinungen gleicher Art in den übrigen großen Talschaften der Alpen — aus den damals noch nicht dauernd besiedelten eigentlichen Hochtälern besitzt man keine Urkunden — darf nicht befremden. Denn die der hochalpinen Eigenart entbehrende Nordwestschweiz scheidet für vorliegende Betrachtung aus und das Urkundenwesen der burgundisch-provenzalischen und langobardisch-italienischen Gebirgs-

Privatrechts 3, 60 n. 77, die Genfer Stücke von Voltelini, Mitt. d. Inst., 6. Erg.-Bd. 166 A. 7 verzeichnet.

[1]) Daß in Rätien, Schwaben und dem übrigen Deutschland außer den hier benützten St. Galler bzw. auch Tauferer, Zürcher und Schaffhauser Beständen aus dem 8.—11. Jahrhundert nur sehr wenige urkundliche Urschriften erhalten sind, (vgl. bezüglich Schwabens Grüner, die Zeitschrift 33, 5 ff.), muß wohl beachtet werden, darf aber nicht zur Auffassung verleiten, die besprochenen Altertümlichkeiten hätten in der Nordostschweiz in Wahrheit nicht zäher ausgedauert, sondern seien hier nur dank der Überlieferungsgunst besser und länger nachweisbar. Denn die Mehrzahl der fraglichen Erscheinungen gehört Jahrhunderten an, in denen bereits die außeralpine Überlieferung wieder einsetzt und diese zeigt (vgl. o. 46 A. 1) z. T. sehr deutlich, daß nördlich des Alpensaumes jene Erbstücke der Vergangenheit schon verschwunden waren.

landschaften ist, vom Rhone- und Doratal abgesehen, noch nicht genügend erforscht. In den von den Bayern beherrschten Ostalpen aber hatte das Urkundenwesen beim Mangel bedeutender Siedlungen kaum Zeit gehabt, Wurzel zu schlagen, als bereits im altbayrischen Stammland der schriftliche Rechtsverkehr zu verfallen begann. Die slavisch-avarischen Teile des Gebirges endlich lagen außerhalb der gesitteten Welt von damals. Demnach verteilen sich die beigebrachten Belege auf alle in Frage kommenden und einigermaßen untersuchten Haupttäler des Gebirges, die infolge ihrer Bergumwallung und der Dürftigkeit des Verkehrs auf den frühmittelalterlichen Heer- und Handelswegen trotz ihrer Eigenschaft als wichtige Durchgangslinien im Vergleich mit Flachlandsgebieten das Gepräge weltferner Abgeschlossenheit trugen. All diese Talschaften waren zugleich die letzten Hochburgen des sonst aus Deutschland verdrängten Romanentums. Dies, sowie die Nähe des die antike Überlieferung treuer hütenden Italien trug zweifellos zu der im Vergleich mit dem übrigen Deutschland ungewöhnlich langen Erhaltung von Teilen des römisch-germanischen Urkundenwesens in der Zeit des allgemeinen Rückganges des schriftlichen Rechtsverkehrs bei. Deshalb darf aber nicht in diesem völkisch kulturellen Umstande und in der Tatsache, daß hier das Urkundenwesen bereits seit der frühen Kaiserzeit, in Deutschland aber erst seit den Tagen der Merowinger eingebürgert war, die restlose Erklärung der beobachteten Tatsachen erblickt werden. Abgesehen davon, daß das Romanentum hier sein langes Leben selbst nur dem Schutz der Berge dankte und die Geländegestaltung also auch auf diesem Umwege das schriftliche Geschäftsleben mittelbar beeinflußte, waren es doch nicht nur altrömische, sondern, wie die Walliser levatio cartae, die churrätische levatio pennae beweisen, auch ausgesprochen germanische Einrichtungen, die hier ihre Zuflucht fanden. Das Fehlen von Beispielen gleichartiger und gleichzeitiger Erscheinungen in rein germanischen Tälern erklärt sich daraus, daß die inneren Westalpen gleich den anschließenden Teilen der Ostalpen im frühen Mittelalter noch überwiegend romanisch waren.

Auch in jüngeren Schichten des Urkundenwesens fehlt es nicht an verwandten Erscheinungen. Ein Beispiel hiefür sind die Brixner Traditionsbücher, mit denen gleichzeitig die bayrischen Ostalpen in den Gesichtskreis rücken [1]). Vielfach, wenn auch vielleicht nicht so all-

---

[1]) Redlich, Acta Tirolensia 1, Einleitung, Privaturkunden 79 ff., Breßlau, Urkundenlehre 1², 99 f. 740; ebenda auch allgemeines über Traditionsbücher. Über solche Quellen aus Schwaben F. Grüner, Mitt. d. Inst. 33, 1 ff.

gemein wie bisher angenommen [1]), waren im bayrischen und teilweise auch im schwäbischen Rechtsgebiet Bücher dieser Art, ursprünglich und in Westdeutschland wie in Frankreich dauernd, lediglich Urkundenabschriften enthaltend, mit dem Verfall des Urkundenwesens im 10. und 11. Jahrhundert zu selbständiger Bedeutung aufgestiegen, indem ihre formlosen Einträge die immer weniger sorgfältig ausgestatteten und immer einfacher gefaßten Urkunden ersetzt hatten, die vielfach ganz zu formlosen Aktaufzeichnungen herabgesunken waren. Diesen urkundlichen Einzelaufzeichnungen waren die Traditionsbucheinträge an Beweiskraft ebenbürtig, sie erleichterten oder verstärkten bestenfalls wie diese den wieder zur Alleinherrschaft gekommenen Zeugenbeweis. Als dann aber während der beiden folgenden Jahrhunderte neben der Teilkarte die Siegelurkunde dem Schriftbeweis wieder Anerkennung verschaffte, machten die Bücher nur den ersten Abschnitt der aufsteigenden Entwicklung mit: in manchen Gegenden Bayerns machte wohl seit Mitte des 12. Jahrhunderts der Traditions- bzw. Zinsbucheintrag über Dienstbarkeitsverhältnisse Höriger vollen Beweis. Allein der weitere Verlauf führte hier nicht zum öffentlich glaubwürdigen Bucheintrag des Spätmittelalters und der Neuzeit. Überall, wo das Traditionsbuch zu selbständiger Bedeutung gediehen war, wandelte es sich seit dem Sieg der Siegelurkunde wieder zum Kopialbuch, zum Urbar u. dgl. Nur im Brixner Bergkessel überdauerte es, ungeändert und laufend geführt, den Beginn des 14. Jahrhunderts und paßte sich der neuen Zeit dadurch an, daß die erwähnte, sonst nirgends verwirklichte Folgerung aus der bisherigen Entwicklung gezogen und dem der Zeugen nicht bedürftigen Bucheintrag gleiche Beweiskraft wie der mit dem bischöflichen Siegel beglaubigten Urkunde beigemessen wurde. Dieses lange Fortleben und diese eigenartige, sonst nirgends nachweisbare Entwicklung wäre, wie schon Redlich hervorgehoben hat, gewiß nicht denkbar, wenn nicht im benachbarten deutschen Etschland und in Italien mit den Notariatsimbreviaturen, die auch die Fassung mancher Brixner Traditionsbucheinträge beeinflußten, amtliche Bücher hohes Ansehen und nach kirchen- wie deutschrechtlicher Auffassung die schriftlichen Erklärungen geistlicher Würdenträger erhöhte Glaubwürdigkeit gewonnen hätten. Sicher war es auch von Einfluß, daß infolge der Nähe Italiens das Bücherwesen in Tirol früher als im übrigen Deutschland aufblühte: im Hochstift Trient ergänzten im bischöflichen Auftrage öffentliche Notare den unter Bischof Friedrich von Wangen (1207—1218) angelegten Liber sancti Vigilii, ein amt-

[1]) A. Dopsch, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit (1912) 1, 87 ff.

liches Kopialbuch, am tirolischen Grafenhof entstanden seit den Achtzigerjahren des 13. Jahrhunderts Kanzleibücher verschiedener Art, zu gleicher Zeit entwickelten sich bei den fürstlichen Ämtern und Zollstätten Buchung und Aktenführung und drangen öffentlich glaubwürdige Handelsbücher von Süden her ins Land [1]). Bei so bewandten Umständen und bei der Entwicklung des Landesfürstentums war es begreiflich, wenn das Traditionsbuch, nachdem es sich einmal bis ins 13.—14. Jahrhundert im Gebrauch behauptet hatte, gleichwie die landesherrlichen Kanzleibücher ihrer Zeit eine der öffentlichen sich nähernde Glaubwürdigkeit erlangten. Trotzdem aber kann es kein Zufall sein, daß im ganzen Bereich des bayrischen Stammes nur dieser, an einem wichtigen Durchzugswege gelegene, aber im Vergleich mit flachländischen Kirchen und Klöstern doch weltabgeschiedene Bischofssitz im Gebirge jene alten Einrichtungen so lange festhielt und eigenartig weiterbildete.

Das Vorkommen ähnlicher Erscheinungen auch in außeralpinen Gebirgsgegenden läßt selbst beim dürftigen Stande unserer heutigen Kenntnisse — abgesehen von der zähen Dauer mancher im zweiten Teil dieser Arbeit näher betrachteten Eigenheiten im Urkundenwesen der bergigen Langobardenherzogtümer Spoleto und Benevent — die Tatsache erraten, daß im gebirgigen Galicien, der äußersten Nordwestecke Spaniens, die Urkunden noch in der alten westgotischen Schrift geschrieben wurden, als die karolingische Minuskel bereits die ganze übrige Halbinsel erobert hatte. Westgotische Schrift zeigen die galicischen Privaturkunden noch bis ans Ende des 12. Jahrhunderts und ebenso die in Galicien d. h. wohl von galicischen Schreibern hergestellten Urkunden der Königin Urraca (1109—1126), während in den in Kastilien und Leon ausgestellten und wohl von hier heimischen Schreibern herrührenden Urkunden dieser Herrscherin meist die karolingische Minuskel angewandt erscheint [2]).

Auch unter den geänderten Umständen der Neuzeit scheint dem Urkundenwesen der Alpenländer eine gewisse Rückständigkeit angehaftet zu haben. Es sei u. a. daran erinnert, daß, wie oben erwähnt, die tirolische Gesetzgebung bis an die Schwelle des 19. Jahrhunderts an der rein mittelalterlichen Auffassung des Urkundenbeweises festhielt und das Notariat ablehnte, daß in Zürich die spätmittelalterliche Form der Beurkundung von Liegenschaftsgeschäften durch deren Ur-

---

[1]) Über das tirol. Urkunden- und Bücherwesen im 13. Jh., vgl. Mitt. d. Inst. 9. Erg.-Bd., 54 ff. und die hier verzeichneten Schriften.

[2]) A. Giry, Manuel de diolomatique 516 F. Steffens, Lateinische Paläographie [2] Einl. XIII (nach Muñoz y Rivero).

heber selbst bis tief in die Neuzeit hinein dauerte und ein Grundprotokoll auf der Landschaft erst im 17. Jahrhundert, in der Stadt erst 1830 eingeführt wurde [1]), daß endlich in Tirol das 1532 im gräflichen und bald darauf im fürstbischöflich-brixnerischen Gebiete, 1817 im ganzen Lande eingeführte Verfachbuch, ein Gerichtsbuch frühneuzeitlicher Art, in dem dingliche aber auch andere Rechtsgeschäfte gebucht wurden und z. T. auch gebucht werden mußten, sich trotz jahrhundertelangen Kampfes gegen das in Bayern, Salzburg und anderwärts schon längst eingebürgerte, nach dem Grundsatz des Realfoliums angelegte Grundbuch noch bis 1896 behaupten konnte [2]). Freilich, man weiß heute noch nicht viel vom neuzeitlichen Bücherwesen, namentlich der Landschaften, und vom Urkundenwesen der Neuzeit überhaupt, und trotzdem lassen sich schon heute auch außerhalb der Alpen Seitenstücke zu den angeführten Erscheinungen nachweisen; so wurde das Grundbuch in Basel erst 1860, in Sachsen gar erst in jüngster Zeit eingeführt [3]). Dies mahnt zu äußerster Behutsamkeit im Urteil. Erinnert man sich aber daran, daß, wie oben erwähnt, infolge der Bodenbeschaffenheit in den Alpen das Landvolk auch während der Neuzeit noch mehr als anderwärts bedeutete und daß aus dem gleichen Grunde der ganzen Lebensauffassung und Denkweise der Alpenbewohner noch heute eine gewisse Schwerflüssigkeit eignet, so darf man wohl mit einigem Recht vermuten, daß, ungeachtet aller Einflüsse von Regierung und Beamtentum auf die Gesetzgebung, gewisse Altertümlichkeiten im alpinen Urkundenwesen nicht nur dem Zufalle ihre lange Dauer verdanken.

All den hier vorgeführten Tatsachen und Tatsachenreihen sind außer der sie einigenden Grundeigenschaft der ungewöhnlich langen Lebenszeit gewisse auffallende Züge gemeinsam. Einmal läßt sich fast immer das allmähliche Zurückweichen dieser aussterbenden Erscheinungen ins Gebirge Schritt für Schritt beobachten. So wurde die rätoromanische Urkunde, zu Anfang des 7. Jahrhunderts noch bei Passau nachweisbar, seit dem 8. Jahrhundert bis zur Nordgrenze des Vorarlberger Oberlandes, seit dem 12. Jahrhundert bis ins oberste Rhein-, Inn- und Etschtal zurückgedrängt. Der Brauch der levatio cartae bezw. pennae

---

[1]) P. Schweizer, Nova Turicensia 1911, vgl. Besprechung von Stutz in Zeitschr. d. Savignystiftung 33. Germ. Abt. (1912) 653.

[2]) H. Wopfner, Forsch. u. Mitt. 1, 241 ff.; dazu meine Bemerkung ebenda 16/17, 42 A. 5.

[3]) E. His, Beiträge zur schweizerischen Verwaltungskunde, hg. v. d. Schweizer Staatsschreiberkonferenz 18 (1915), vgl. Besprechung v. Stutz, Zeitschr. d. Savignystiftung 36, Germ. Abt. (1915), 627 f.

wich gleichzeitig in derselben Richtung, im 12. und 13. Jahrhundert auch die Rhone aufwärts aus der Gegend des Genfersees in das Gebiet von Sitten zurück und ähnliche Rückzugsstufen lassen sich auch betreffs des fränkischen Gerichtsschreiberamtes auf den Linien von Etsch, Inn, Rhein, Rhone und Dora Baltea erkennen (s. o. 42 f.). Dann aber beweist in allen Fällen, mit besonderer Deutlichkeit bei der rätoromanischen und der Aostaner Urkunde, die selbst für jene Blütezeit der Formelhaftigkeit ungewöhnlich starre Bewahrung verknöcherter, schon längst nicht mehr verstandener Eigenheiten, daß diese verlöschenden Erscheinungen die Fühlung mit dem Leben verloren hatten; und in der örtlich sehr mannigfaltigen Weiterentwicklung von Ablegern der gleichen Wurzel in den verschiedenen Bergtälern tritt offenkundig eine Wirkung des Umstandes zutage, daß infolge des ständigen Zurückweichens ins Innere des Gebirges die einst vorhandenen Verbindungen zerrissen und aus den früher über ein großes Stammes- oder Volksgebiet verbreiteten Einrichtungen oder Gewohnheiten örtliche Besonderheiten geworden waren.

Schärfer noch offenbart sich die Eigenart jener urkundlichen Erscheinungen als Gebirgsformen bei näherer Betrachtung der geographischen Umstände ihres Auftretens. Die letzten Zufluchtsorte vergehender Erscheinungen des mittelalterlichen Urkundenwesens waren die innersten Winkel des Gebirges: das Tal von Aosta, das Wallis, das churische Rheintal, das Engadin, der Vinschgau und das Brixner Becken. Diese Gebiete nehmen denn auch eine eigentümliche Stellung ein. Es sind durchwegs allseits von Hochgebirgen umschlossene, flußabwärts durch Engen abgeriegelte Talschaften und zwar regelmäßig die obersten Stücke des betreffenden Tales, in denen noch Mittelpunkte menschlichen Verkehrs von einiger Bedeutung lagen, oder doch wenigstens die obersten, in denen noch der betreffende Urkundenbrauch überhaupt heimisch war. Fast immer trennte zur fraglichen Zeit Volkstum, staatliche und kirchliche Zugehörigkeit die Bewohner dieser Talungen von den Siedlern am Unterlauf der betreffenden Flüsse, mit denen sie der Verkehr enger verknüpfte; meist gingen ursprünglich die festesten Verbindungsfäden zu den Leuten jenseits der Bergpässe hinüber. Im Wallis [1]) saß unter der geistlichen und weltlichen Herrschaft des Bischofs von Sitten eine halb romanische, halb deutsche Bevölkerung, die noch heute, im deutschen Oberwallis wenigstens, durch altertümliche, urwüchsige Eigenart auffällt. Im obersten Rhein-, Inn- und

[1]) Über das Wallis und seine Bewohner Schweizer Lexikon 6, 515 ff. ebenda 6, 565 ff., 571 f., knapper Abriß der Sittener Bistumsgeschichte und kurzes Literaturverzeichnis.

Etschtal siedelten Rätoromanen, bis ins 8. Jahrhundert in gleicher Weise dem Bischof von Chur untergeben. Auch nach Abtrennung der den Vinschgau und das Unterengadin umfassenden Grafschaft Vinschgau von Chur im 8. Jahrhundert blieb bis zum Ende des Mittelalters die sprachliche und kulturelle, bis zum 19. Jahrhundert die kirchliche Verbindung des obersten Etschtales mit Chur bestehen [1]). Die fränkisch-romanischen, später überwiegend französischen Bewohner des durch den großen St. Bernhard mit dem Unterwallis verbundenen Hochtals der Dora Baltea wieder gehörten sprachlich und staatlich zum Königreich Burgund, kirchlich unterstand Aosta dem burgundischen Sprengel Tarentaise (Moutiers), dann Chambéry. Im Brixner Kessel endlich hielten sich bis ins Spätmittelalter neben den Bayern, die den Kern ihres Volkes ebenfalls nicht im untern Etschtale, sondern nördlich des Brenners hatten, noch zahlreiche Rätoromanen, deren nächste Verwandte auf der andern Seite der Dolomitpässe in Gröden, Fassa und Buchenstein wohnten, bis wohin sich die Brixner Grafschaft im Norital erstreckte. Und das Hochstift Brixen, das hier bis ins 14. Jahrhundert eine ähnliche Stellung wie die Bistümer Sitten und Chur einnahm, gehörte wie das letztgenannte Bistum allzeit zu Deutschland, während das im unteren Etschtal bis zur Eisackenge unter Klausen und zur Töll gebietende Fürstentum Trient kirchlich dem italienischen Patriarchat Aquileja unterstand und staatlich bis 952 und dann wieder eine Zeitlang im 13. Jahrhundert zum Königreich Italien, bzw. zum Generalvikariat der Mark Treviso gehörte [2]). Seit dem Hochmittelalter allerdings und manchenorts schon früher verloren die Talsperren, durch bessere Verkehrsmittel überwunden, ihre trennende Kraft. Deshalb verbanden sich vielfach die betreffenden obersten Talstücke später enger mit den flußabwärts gelegenen Gebieten. Die Mundarten des Eisacktales entwickelten sich im innigen Zusammenhang mit denen des deutschen Etschlandes [3]). Die Bewohner des Unterwallis glichen sich den andern Welschschweizern an, bayrische Volksart drang die Etsch und den Inn aufwärts, alemannische den Rhein entlang in das Herz Chur-

[1]) Über die Geschichte des Vinschgaus und des Brixner Beckens im allgemeinen J. Egger, Geschichte Tirols, 3 Bde. (1872—1880), über die Rätoromanen J. Jung, Römer u. Romanen in den Donauländern (1877) 257 ff., für den Vinschgau auch A. Tille, Die bäuerliche Wirtschaftsverfassung des Vinschgau (1895), 24 ff., über die Grafschaften Vinschgau und Norital O. Stolz, Arch. f. österr. Gesch. 102 100 ff., 111 ff.

[2]) J. Egger, Geschichte Tirols 1, 145, J. Ficker, Forschungen z. Reichs- u. Rechtsgesch. Italiens 2, 507 ff., 537 ff.; 3, 454, R. Heuberger, Arch. f. österr. Gesch. 106, 138.

[3]) J. Schatz, Zt. d. Ferd. 47, 76 f.

rätiens ein und das Becken von Aosta zählt heute kirchlich wie staatlich zu Italien, das heute auch, freilich gegen Wunsch der Bevölkerung, das gesamte Flußgebiet von Etsch, Eisack und Rienz an sich gerissen hat. Diese Wendungen machten sich aber erst zur Zeit deutlicher fühlbar, als jene altertümlichen Urkundenformen nicht ohne Zusammenhang mit ihnen verschwanden oder verschwunden waren.

Innerhalb des Gebirgslandes waren demnach im Mittelalter namentlich Täler mit völkisch alleinstehender und von der lebendigen Entwicklung im großen abgeschnittener Bevölkerung die letzten Zufluchtsstätten überlebter Urkundsgewohnheiten. Ein gewisser Zusammenhang ist weiterhin bemerkenswert; diese alten Bräuche erhielten sich, gleichwie andere rechtliche und kulturelle Erbstücke der Vergangenheit meist nur im Rahmen staatlicher oder halbstaatlicher Gebilde. Nirgends konnten beispielsweise die noch im Hochmittelalter in den verschiedensten Alpentälern seßhaften Rätoromanen ihr eigenartiges Urkundenwesen und ihr altes Recht länger festhalten als im Sprengel und Einflußbereich von Chur. Diese Herrschaftsgebiete — die Grafschaften Aosta und Vinschgau, die Hochstifter Sitten, Chur und Brixen — waren, der Zeit ihrer Entstehung entsprechend, überwiegend talschaftliche Bildungen mit verhältnismäßig geringen Ansätzen zu paßstaatlicher Entwicklung. Als dann die größeren Verhältnisse der Neuzeit an Stelle der Talschaft das Gebirgsland, an Stelle des Talstaates den vergleichweise großen Paßstaat zu Einheiten der geschichtlichen Entwicklung erhoben, verschwand auch jene ältere Schicht von altertümlichen Erscheinungen des Urkundenwesens. Dafür aber gewährten, wenn das oben Gesagte richtig ist, die neuentstandenen größeren Bildungen wiederum günstigen Boden für die Erhaltung von Urkundungsbräuchen, die im anrainenden Flachland durch die fortschreitende Entwicklung inzwischen wieder überholt worden waren. Und so bewährte sich wie früher das abgelegene Bergtal so jetzt das Gebirge in seiner Gesamtheit als letzte Zufluchtsstätte altfränkischer Einrichtungen auf dem Gebiete des schriftlichen Rechtsverkehrs.

Nachtrag. Zu S. 1, A. 1: Unter Gelände verstehe ich hier die Formen der Erdoberfläche im großen und kleinen, unter dem oft gebrauchten Ausdruck Rechtsverkehr (juristisch ungenau) das gesamte Rechtsleben. Zu vorliegendem Aufsatz vergl. auch meine Allgemeine Urkundenlehre für Deutschand und Italien (Meisters Grundriß ² I, 2a 1921). — Zu S. 19 A. 1: Über die Ablehnung des Notariats in manchen deutschen Staaten vgl. meine Urkundenlehre 51, 63. — Zu S. 21 f.: Ein Gegensatz zwischen kirchen- und deutschrechtlicher Lehre vom Siegelbeweis besteht in Wahrheit nicht, vgl. meine Urkundenlehre 40, 51 f.

Zur Frage des österreichischen Landrechts.

Von

Harold Steinacker.

I.

Das österreichische Landrecht[1]) ist für die Rechtsgeschichte der altösterreichischen Länder, aber auch für die allgemeine deutsche Rechtsgeschichte eine wichtige Quelle. So kann es nicht Wunder nehmen, wenn die Forschung immer wieder durch die Nebel durchzudringen sucht, in welche die Ungunst der Überlieferung Ursprungszeit und Entstehungsumstände dieses Rechtsdenkmales gehüllt hat. Wir wissen wohl, daß seine beiden Fassungen nach 1235 anzusetzen sind, weil in ihnen der Mainzer Landfrieden dieses Jahres benützt ist. Auch darüber besteht Einigkeit, daß der Anfang des 14. Jahrhunderts die Spätgrenze darstellt[2]). Wohl aber zweien sich die Ansichten über die Frage, wann in diesem Zeitraum das Landrecht aufgezeichnet wurde, wie sich die kürzere Fassung (LR I) zu der längeren (LR II) verhält, welchen Charakter die beiden Fassungen haben?

Unmittelbare Aussagen über den eigenen Ursprung enthalten die beiden Texte nicht. Einen mittelbaren Anhalt bieten für LR I allerdings dessen Eingangsworte: Das sind die recht nach alter gewonhait des landes bei herczog Leupolten von Osterreich. Niemand hat bezweifelt, daß damit nur der Babenberger

[1]) Letzte Ausgabe bei Schwind-Dopsch, Ausgewählte Urkunden S. 55 die kürzere Fassung (LR I) zum Jahr 1237, S. 101 die längere Fassung (LR II) z. J. 1266. Beide Ansätze sind jetzt von Dopsch aufgegeben.

[2]) Für LR I ist eine noch bestimmtere Begrenzung anerkannt, weil in einem 1292 entstandenen Gedicht des sog. kleinen Lucidarius (vgl. Seemüller, Seifried Helbling II, 652) auf eine Aufzeichnung Bezug genommen ist, welche die oben im Text alsbald anzugebenden Eingangsworte dieser Fassung besaß.

Leopold VI. gemeint sein kann. Wohl aber hat unsere zweifelsfrohe Zeit, die so leichtherzig mit der Überlieferung umspringt, diese Worte als Fälschung hingestellt; sie sollen erst später in irreführender Absicht an die Spitze eines erheblich jüngeren Textes gestellt worden sein. Zeugnisse von außen, etwa in erzählenden Quellen, die sich unmittelbar und eindeutig auf unsere Texte beziehen, fehlen. Wieder ist bei LR I wenigstens ein mittelbares Zeugnis vorhanden, das aber wenig beachtet worden ist, obwohl es zu jenen Eingangsworten gut stimmt [1]. So mußten sich denn die Rechtshistoriker bemühen, aus den mittelbaren Anzeichen, die sich etwa dem Inhalt oder der Fassung entnehmen ließen, die Zeit, den Zweck und das gegenseitige Verhältnis der beiden naheverwandten [2] Texte klarzustellen. Wo aber sichere unmittelbare Anhaltspunkte fehlen und die Beweisführung auf Anzeichen gegründet werden muß, ist immer die Gefahr groß, daß auch recht unsichere Beweisgründe herangezogen werden; einer raschen Phantasie ist da weiter Spielraum gewährt. So kommt es, daß die Landrechtfrage eine ganze kleine Literatur für sich hat, und die verschiedensten Meinungen nicht nur von verschiedenen Forschern, sondern wohl auch von ein und demselben Forscher geäußert worden sind. Über den bisherigen Gang der Landrechtsforschung ist wiederholt berichtet worden [3]. Daher begnüge ich mich hier mit einer kurzen Übersicht über die in der neueren Forschung vertretenen Zeitansätze, (wobei am Zeitansatz jeweils mehr oder weniger auch eine bestimmte Ansicht über Anlaß und Zweck der Entstehung der beiden Fassungen des Landrechts hängt).

---

[1]) Die österreichische Reimchronik hg. v. Seemüller, MG Deutsche Chroniken V/2, S. 879 Vers 66, 445 ff. berichtet, daß die Landherren unter Albrecht I. sich auf eine Bestätigung der Landesrechte beriefen, die Kaiser Friedrich II. dem Lande zurückgelassen hätte. Dafür kommt aus der Zeit nach 1235 das Jahr 1237 in Betracht, als Kaiser Friedrich nach Besiegung Herzog Friedrichs II. in Wien weilte und auch dem steirischen Adel eine Bestätigung seiner Rechte verlieh. Es liegt gewiss nahe, mit dieser Nachricht LR I in Beziehung zu setzen, das sich als Weistum über das unter Herzog Leopold geltende Recht gibt.

[2]) Von den 70 Artikeln von LR I fehlen in LR II nur sechs, die übrigen kehren, zum größten Teil wörtlich gleichlautend oder wenig verändert, wieder. In LR II kommt dazu ein eingeschobener Mittelteil (§§ 36—63) und inmitten der aus LR I entnommenen Artikel noch zwei weitere Punkte (§§ 8, 90); vgl. dazu die Konkordanztabelle im Jahrbuch f. Landeskunde v. NÖ. Bd. 15/16, 300.

[3]) Vgl. Dopsch im Archiv f. ö. Gesch. 79, 1 ff. und Jahrbuch für L.-Kunde Bd. 13/14, S. 161 ff., Luschin Handbuch d. österr. Reichsgesch. 1², 147 ff., und meine Bemerkungen Jahrbuch f. L.-Kunde Bd. 15/16, S. 233 ff.

Siegel[1]) setzte beide Fassungen zu 1237, Hasenöhrl[2]) beide in habsburgische Zeit zu 1276—1330, Luschin[3]) LR I ans Ende der babenbergischen Zeit, LR II in habsburgische Zeit, u. zw. zu 1298. Dopsch hat in seiner ersten Arbeit[4]) für LR I der Siegel-Luschinschen Meinung beigepflichtet, LR II dagegen als eine i. J. 1266 erlassene Landesordnung König Ottokars II. angesprochen. Mit den Forschungen Stiebers beginnen dann die Versuche, die Reihenfolge der beiden Fassungen umzukehren und LR II für die frühere Fassung zu erklären. Stieber setzte[5]) LR II mit Dopsch zu 1266, LR I dagegen in die Zeit nach 1276, vermutungsweise zu 1295. Dieser Ansicht schien nun auch Dopsch zuzustimmen, da in seinen „Forschungen zur inneren Geschichte Österreichs" auf seine Aufforderung und mit seinem Rat[6]) Stieber eine deutsche Bearbeitung seiner ursprünglich tschechisch geschriebenen Untersuchungen veröffentlichte. Die Forscher, welche gegen die Beweisführung Stiebers schwere Bedenken erhoben — am eingehendsten und wuchtigsten Werunsky[7]) — neigten für LR I mehr zu 1237, für LR II zur habsburgischen Zeit. Dann formulierte Dopsch seine zweite[8]) Ansicht. Er führte in das Problem eine neue unbekannte Größe ein durch die Annahme einer ältesten, heute verlorenen Fassung aus babenbergischer Zeit, die für LR I und II gemeinsame Vorlage gewesen sei, und glaubte dadurch die Bedenken

---

[1]) Die beiden Denkmäler des österreichischen Landrechtes und ihre Entstehung, Sitz.-Ber. d. Wiener Akademie 35, 109 ff.

[2]) Österreichisches Landesrecht im 13. und 14. Jahrhundert, Wien 1867 und „Über den Charakter und die Entstehungszeit des ältesten österr. Landrechts" im Archiv f. ö. Gesch. 36, 291 ff. In seiner nachgelassenen Arbeit: Beiträge z. Gesch. d. Rechtsbildung u. d. Rechtsquellen i. d. österr. Alpenländern, Archiv f. ö. Gesch. 93, S. 285 hat er für LR II dem Ansatz Luschins zum Jahre 1298 zugestimmt.

[3]) Die Entstehungszeit d. österr. Landrechtes, Graz 1872. In der 2. Auflage seines Handbuchs d. ö. Reichsgesch. 1 (1914), S. 152 stellt Luschin für LR I mit Juritsch Gesch. d. Babenberger S. 587 neben das Jahr 1237 auch 1239 als mögliche Entstehungszeit.

[4]) Entstehung und Charakter des österreichischen Landrechtes, Archiv f. ö. Gesch. 79 (1892), 1 ff.

[5]) Das österreichische Landrecht und die böhmischen Einwirkungen auf die Reformen König Ottokars in Österreich, in Dopschs Forschungen zur inneren Gesch. Österreichs, Heft 2 (1905).

[6]) Vgl. a. a. O. Einleitung p. V und VI.

[7]) Die landrechtlichen Reformen König Ottokars II. in Böhmen und Österreich, Mitteil. d. Instit. 29, 253 ff. — Vgl. auch Uhlirz in Göttinger Gelehrten Anzeigen 1912, S. 755.

[8]) Epilegomena zum österreichischen Landrecht, im Jahrbuch f. L.-Kunde Bd. 13/14 (1914/15), S. 161 ff.

gegen den Ansatz von LR II zu 1266, von LR I in die Zeit nach 1276 entkräftet zu haben.

Den Knoten des Streites ums Landrecht, der so immer verwickelter geworden war [1]), suchte ich 1917 durch Vereinfachung zu entwirren [2]), indem ich dafür eintrat, aus der Erörterung verschiedene Gesichtspunkte und Methoden, die ihrer Natur nach keine sicheren Ergebnisse erwarten ließen, auszuschalten. Man hatte z. B. bisher, um das Alter der beiden Fassungen und ihr Verhältnis zu einander zu bestimmen, das Merkmal der „Zeitgemäßheit“ auf die einzelnen in ihnen enthaltenen Rechtsvorschriften angewendet. Aber unser Quellenstoff reicht wohl für eine sichere Chronologie der Rechtsentwicklung Österreichs im 13. Jahrhundert nicht aus, und erlaubt nicht, mit voller Bestimmtheit zu sagen, daß dieser oder jener Rechtsatz 1237 schon möglich war oder noch nicht, drei bis vier Jahrzehnte später dagegen nicht mehr oder gerade erst möglich [3]). Ferner wendete ich mich dagegen,

---

[1]) Mit Recht sagte Luschin Handbuch 1², 149, daß man von einer communis opinio weiter denn je entfernt sei.

[2]) Über die Entstehung der beiden Fassungen des österreichischen Landrechts, im Jahrbuch f. L.-Kunde Bd. 15/16 (1917), S. 230 ff.

[3]) Vgl. a. a. O. S. 239. — In seiner neuesten Arbeit zur Landrechtsfrage hat Dopsch (Archiv f. ö. Gesch. 106/2, S. 469) diesen Gesichtspunkt grundsätzlich anerkannt. Aber S. 473 meint er doch, daß bei aller Vorsicht in der Verwendung des testimonium ex silentio und aller Lückenhaftigkeit des Quellenstoffes doch sichere Zeugnisse übrig blieben, die LR I als der Babenbergerzeit ‚nichtgemäß‘ erkennen ließen. Die wenigen Stellen, die er dann anführt, betreffen aber durchaus Entwicklungen, deren zeitlicher Ansatz umstritten und Sache der subjektiven Ansicht ist, weil datierbare Zeugnisse fehlen. Ich wähle als Beispiel den einzigen nicht schon in den Epilegomena erwähnten Punkt: LR I gebraucht in Art. 15 und 67 für Grafen, Freiherren und Ministerialen den Ausdruck ‚Landherren‘. Das soll, meint Dopsch (a. a. O. 475, mit Hinweis auf Zallinger, Mitteil. d. Instit. 4, 411), den Ansatz von LR I zu 1237 ausschliessen, weil dieser Ausdruck erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts aufgekommen sei. Indessen, daß wir diesen Ausdruck erst später häufiger belegt finden, erklärt sich nicht daraus, daß er erst später aufkam, sondern aus anderen Gründen. Die Urkunden werden in Österreich ja überhaupt erst im letzten Drittel des 13. Jahrhunderts plötzlich zahlreicher. Besonders Urkunden für weltliche Empfänger sind bis 1250 verhältnismäßig spärlich da; solche in deutscher Sprache fehlen ganz. Zweitens gewannen die Landherren erst mit der Einrichtung des geschworenen Rates, — vgl. seine erste Erwähnung im Landfrieden Ottokars von ca. 1254: Wir haben auch unseren [rat] mit zwelf herren aus dem lande — ein Organ, dessen Mitwirkung an der Regierung zu ausdrücklichen Erwähnungen im Text oder den Zeugenlisten der Herzogsurkunden Anlaß gab. Drittens besitzen wir erst vom Ende des 13. Jahrhunderts Schriftwerke zur Zeitgeschichte in deutscher Sprache, wie die Österreichische Reimchronik und die Gedichte von Seifried Helbling. Denken wir uns aus dem Quellenstoff der zweiten Jahrhunderthälfte

die Untersuchung der LRTexte vom Boden der Rechtsgeschichte zu

---

diese Werke und die deutschen Urkunden hinweg, ebenso alle mit der Einrichtung des geschworenen Rats zusammenhängenden Erwähnungen der Landherren, so blieben trotz der größeren Reichlichkeit der Urkunden keine oder nur spärliche Beispiele für den Gebrauch des Ausdruckes »Landherren« übrig. Es ist also nicht zulässig, aus dem Fehlen von älteren Beispielen zu folgern, daß Wort und Begriff der ausgehenden Babenbergerzeit gefehlt haben müssten. Der erste Text in deutscher Sprache, der sachlich einen Anlass hatte, von »Landherren« zu sprechen, war eben LR I. Konnte Ottakar 1254 von »herren aus dem lande« sprechen, so kann der Ausdruck »Landherren« für das Jahr 1237 keinen Anstoß erregen. Im übrigen erörtert Dopsch (Arch f. ö. G. 106, S. 469—76) wieder jene schon in den Epilegomena S. 186—194 besprochenen Artikel von LR I, deren Auslegung ich Jahrbuch 15/16, S. 259—265 bestritten hatte. Ein neuerliches Eingehen auf diese Punkte erscheint mir aber insolange als unfruchtbar, als Dopsch die entscheidenden Beweisgründe unberücksichtigt läßt. Man kann leicht bei der Ansicht beharren, daß die Immunität, welche das Privileg Albrechts I. 1284 dem U. v. Kapellen als außerordentliche Gnade verleihe, unmöglich schon 1237 den Landherren generell durch LR I 46 zugestanden worden sein könne, wenn man sich mit keinem Wort auf meinen Nachweis einläßt, daß dies Privileg sich deutlich als bloße Bestätigung von Verleihungen früherer Landesfürsten bezeichnet, woraus klar hervorgeht, daß es genau das Gegenteil von Dopschs Meinung beweist. Auch mit dem Grundgedanken meiner ganzen Polemik in der Frage der »Zeitgemäßheit« von LR I hat er eine Auseinandersetzung vermieden; nämlich mit dem Gedanken, daß die weiteren fünf Artikel, die im Jahre 1237 unmöglich und erst in jüngerer, habsburgischer Zeit möglich sein sollten, für diese Behauptung keine Beweiskraft haben, weil sie alle schon in LR II, das Dopsch damals zu 1266 setzte, vorkommen. Drei davon wörtlich gleich (A. 1 = § 1, A. 15 = § 69, A. 68 = § 87), zwei mit Veränderungen, die auf Korruptel beruhen (A. 21 = § 16) oder doch keine bestimmte Tendenz sicher erkennen lassen (A. 48 = § 64). In der Tat, wenn die Beschränkung des Landesfürsten, die Vorrechte und Ansprüche des Adels, die in A. 1, 15, 68 angeblich stecken, von der Landesordnung d. J. 1266 in deren babenbergische Vorlage eingeschaltet wurden, zu einer Zeit, als die landesfürstliche Macht besonders hoch stand, so war nicht einzusehen, warum sie nicht 30 Jahre früher in LR I gestanden haben sollten, in welchem doch der Adel unter kaiserlichem Schutz das Recht des Landes in seinem Sinn und mit einer Spitze gegen den eben vertriebenen Landesfürsten formulieren und auslegen konnte. Ohne auf diese Beweisführung Bezug zu nehmen, aber wohl nicht ohne Zusammenhang mit ihr, hat Dopsch jetzt die Charakteristik von LR II als Landesordnung von 1266 auf das mittlere Drittel beschränkt und läßt die mit LR I sich wörtlich berührenden zwei Drittel erst 1277 entstehen. An dieser neuen Hypothese üben wir unten S. 67 ff. Kritik. Soweit aber auch neuerdings die erwähnten Artikel von LR I als für 1237 unzeitgemäß bezeichnet werden, drängt sich doch die Frage auf, ob hier nicht eine petitio principii vorliegt? Wenn v. Zallinger und Dopsch hier einen anderen Eindruck gewonnen haben, als etwa v. Luschin und Werunsky, so liegt das bei der Spärlichkeit des Quellenstoffes, in dem das LR ganz entscheidende Bedeutung hat, eben daran, daß die einen LR I 1237 ansetzen, die anderen später. Aber dann kann man solche Eindrücke nicht wieder zur Datierung des LR I heranziehen.

stark auf den der politischen Geschichte hinüberzuspielen und aus ihnen unter allen Umständen eine einheitliche politische Tendenz herauszuhören, vermöge deren jede einzelne Bestimmung als Schachzug im Machtkampf zwischen Landesfürst und Ständen erscheint. Darin liegt wohl eine Verkennung der mittelalterlichen Anschauung vom Wesen des Rechts; eine Verkennung des ganzen Vorgangs der Rechtsbildung und Bezeugung jener Zeiten. Jedenfalls darf man eine Rechtsaufzeichnung nicht zu entschieden mit einer bestimmten politischen Sachlage in Zusammenhang bringen, wenn dazu nicht ein unabhängiges Zeugnis berechtigt. Das ist bei LR I der Fall. Wir wissen, daß unter Kaiser Friedrich II. eine Aufzeichnung des österreichischen Landrechtes erfolgt ist [1]). Wenn nun dazu die Eingangsworte und gewisse Artikel von LR I vortrefflich stimmen und keine Bestimmung damit in unmittelbarem Widerspruch steht [2]), so wird man LR I mit der politischen Lage des Jahres 1237 in Beziehung setzen dürfen. Anders schien mir die Sache bei LR II zu stehen. Man hat in diesem Text eine Liste ständischer Forderungen sehen wollen, die der Adel Albrecht I. aufzudrängen suchte, oder aber eine Landesordnung, in der Ottokar II. auf dem Höhepunkt seiner Macht Bestimmungen zur Niederhaltung der Landherren traf. Schon die völlige Gegensätzlichkeit dieser Auffassungen schien mir zu erhärten, daß LR II eben k e i n e einheitliche Tendenz besitzt. Will man aus allen Künsteleien herauskommen, alle Wiederholungen und Widersprüche, die sich in diesem Rechtsdenkmal finden, einfach erklären, so muß man es mit der Annahme versuchen, daß LR II eine private, ganz tendenzlose Zusammenstellung älterer Rechtsaufzeichnungen ist. Damit entgeht man auch der Gefahr, die mehr oder minder greifbaren Hinweise auf die Ursprungszeit, die der eine oder andere Artikel etwa in sich birgt, auf die Entstehung des g a n z e n Textes zu beziehen, obwohl sie nur für die Entstehung einer darin verwerteten Vorlage beweisend sind [3]). Ich begreife zwar sehr gut: es ist für jeden Forscher verlockender, einen „positiven" Ansatz zu einem bestimmten Jahre zu wagen, der den Ausblick auf allerhand politische Zusammenhänge eröffnet, als sich mit dem weniger blendenden Ergebnis zu begnügen, daß die Ursprungszeit einer Quelle sich nur beiläufig umgrenzen läßt. Aber schließlich kommt es weniger darauf an, daß ein Ansatz „positiv", als daß er nicht unrichtig sei.

Eine eigene große Gruppe von Beweisgründen, welche die Forschung für das Verhältnis der beiden Fassungen, für die Verschieden-

---

[1]) Vgl. oben S. 59 Anm. 1.

[2]) Darüber ausführlicher unten S. 86 ff.

[3]) Vgl. für LR II Jahrbuch S. 287 und hier unten S. 105 f.

heit ihrer politischen Tendenz und ihrer Entstehungszeit stark herangezogen hatte, ergab sich aus dem Textvergleich, d. h. aus all den Weglassungen, Zusätzen, Änderungen derjenigen Abschnitte, in denen LR I und II im allgemeinen wörtlich miteinander übereinstimmen. Auch hiebei sollte überall die „Tendenz" gewaltet haben. Auf diese Stellen schlug ich vor, eine Erwägung anzuwenden, die dem Diplomatiker naheliegt, nämlich die Beschaffenheit der Überlieferung für den ganzen Text zu prüfen. Dabei stellte sich heraus [1]), daß die Überlieferung sehr schlecht ist, wie wir denn für beide Fassungen nur Hss. des 15. Jahrhunderts besitzen. Es fanden sich zahlreiche Weglassungen, Fehler, Entstellungen, bei denen jede redaktionelle Absicht im Dienste jener doch nur auf bloßer Vermutung beruhenden politischen Tendenz ausgeschlossen erscheint. Folglich muß man auch bei den Abweichungen, die bisher für eine Umarbeitung von LR II aus I (oder umgekehrt) im Interesse des Adels (oder des Landesfürsten) geltend gemacht worden sind, erwägen, ob sie nicht ganz unabsichtlich sind und lediglich der Überlieferung zu Last fallen [2]). Stellte sich das bei den meisten als möglich oder sogar wahrscheinlich heraus und mußten also die aus ihnen gezogenen Folgerungen auf Zeit und Zweck der beiden Fassungen ausgeschaltet werden, so entsprach es andererseits der diplomatischen Denkweise, nun umgekehrt auf solche Abweichungen, die ihrer Natur nach nicht unabsichtlich sein können, doppeltes Gewicht zu legen. Als solche kommen gewisse Unterschiede in der Fassung zwischen LR I und II, bezw. den einzelnen Teilen von LR II in Betracht, besonders die weistumartige Form von LR I und ihre Beziehung auf das gute, alte, aus der Zeit Herzog Leopolds überkommene Recht.

Nachdem auf diese Weise ein Teil der Beweisgründe aus der Erörterung über die Landrechtsfrage ausgeschaltet und diese dadurch vereinfacht war, schien es möglich, für eine bestimmte Lösung eine etwas größere Sicherheit zu erzielen. Als die natürlichste Erklärung für die in Frage kommenden Textverhältnisse ergab sich mir eine Annahme, die zugleich der Fassung von LR I und II, wie sie uns überliefert sind, und den unabhängigen Nachrichten, die wir sonst besitzen, am ungekünsteltesten entspricht. Nämlich die Annahme, daß LR I älter ist als LR II, und mit den Ereignissen des Jahres 1237 zusammen-

[1]) Ebendort S. 276 ff.

[2]) Ich sehe mit Vergnügen, daß jetzt auch Dopsch Abweichungen zwischen LR I und II nicht als absichtlich, sondern als „Auslassungen ganz mechanischer Art" behandelt, so etwa S. 477 die zwischen I 7 und II § 6. Aber was bei einer Abweichung recht ist, ist bei den anderen billig.

hängt [1]), daß dagegen LR II nicht eine Landesordnung Ottokars II. ist, noch ein ständischer Entwurf aus dem Jahre 1298, sondern eine ganz tendenzlose Privatarbeit, ein vom vorliegenden Stoff in gut mittelalterlicher Weise abhängiger Versuch, die erreichbaren Rechtsaufzeichnungen des Territoriums zusammenzustellen, u. zw. in der Form einer ziemlich mechanischen Kompilation von LR I mit den wichtigsten Stücken der seitherigen territorialen Rechtsbildung. Das waren namentlich Stücke der Landfriedensgesetzgebung, daneben Kundmachungen landesherrlicher Aufgebote und andere Beschlüsse, die, soweit sie Folgerungen auf ihre Entstehungszeit erlauben, meist aus ottokarischer Zeit stammen. Da sich darunter Stücke befinden, die in die Zeit um 1265/66 fallen, anderseits Spuren der wesentlich verschobenen Gerichts- und Verfassungsverhältnisse des 14. Jahrhunderts ganz fehlen, muß LR II in die Jahrzehnte nach 1265 gesetzt werden. Vermutungsweise bezeichnete ich eine engere Begrenzung auf die erste Hälfte der Regierung Albrechts I. als denkbar, einerseits wegen der wahrscheinlichen Benützung des Landfriedens von 1281, anderseits weil die Forderungen, um welche in den Neunzigerjahren der Kampf des Adels wider Albrecht I. entbrannte, noch keine Rolle spielen [2]).

Soweit mir Äußerungen der Kritik zu den Ergebnissen und dem Verfahren meiner Arbeit bekannt geworden sind [3]), waren sie zustimmend gehalten. Vor allem hatte ich die Freude, daß der Altmeister der österreichischen Rechtsgeschichte, A. v. Luschin, meiner Beweisführung in dem einzigen Punkte, wo meine Untersuchung mit ihrem abweichenden Verfahren nicht doch zur Bestätigung seiner Ansichten geführt hatte, mit jener vornehmen Sachlichkeit, die seine Werke und seine Persönlichkeit auszeichnet, brieflich zustimmte. Er schrieb: „Schon heute kann ich Ihnen zugeben, daß sich die Schlußfolgerung: die längere Fassung (B) ist jünger als A; um das Jahr 1298 wurden Bearbeitungen des Landrechtes vorgenommen; mithin ist B ins Jahr 1298 zu letzen, nicht aufrechthalten läßt". Damit schien endlich eine gewisse Einheitlichkeit in der Auffassung des Landrechts angebahnt, natürlich nicht in allen Einzelheiten der Beweisführung, wohl aber in den Hauptergebnissen. Luschin, Werunsky, Uhlirz und ich stimmen nun in folgenden Punkten überein: LR I ist älter als LR II

---

[1]) Jahrbuch S. 243 ff., 270 ff.

[2]) Ebendort S. 272 ff., 296 ff.

[3]) Savigny-Zeitschr. f. Rechtsgesch. 38 (germ.) S. 382 (E. Rosenthal); Histor. Zeitschr. 118, S. 355. Hist. Jahrbuch 39, S. 368 f. (O. R.) Stowasser berichtet in „Österreich" 1, S. 229 auch schon über Dopschs Erwiderung, ohne Stellung zu nehmen. Doch vgl. jetzt Hist. Zeitschr. 119, S. 523.

und gehört ans Ende der babenbergischen Zeit; LR II ist nicht eine Landesordnung Ottokars II., sondern gehört in die ersten Jahrzehnte der habsburgischen Herrschaft.

Zu diesem Stand der Frage nimmt nun Dopsch in einer neuen Arbeit Stellung [1]). Aber es ist nicht ganz leicht, sich über seine Meinung klar zu werden, weil er über LR II an zwei verschiedenen Stellen zwei verschiedene Anschauungen entwickelt, die — mir wenigstens — unvereinbar erscheinen. Einerseits [2]) sucht er seine alte Auffassung aufrechtzuhalten, und nach einem Satz wie: „Gerade wenn LR II von König Ottokar herrührt, läßt sich diese Erscheinung vollauf rechtfertigen“ [3]), möchte man glauben, er verteidige seine alte Behauptung, daß uns in LR II eine 1266 erlassene Landesordnung Ottokars erhalten sei. Aber in dem Schlussabschnitt [4]), der seine neue — dritte — Hypothese zur Landrechtsfrage bringt, gibt Dopsch diese ältere Behauptung auf und tritt für LR II auf den Boden meiner Anschauung über. Hatte ich bestritten, daß LR II ein Denkmal der ottokarischen Zeit sei, das aus der politischen Lage eines ganz bestimmten Jahres (1266) zu erklären ist, es vielmehr als eine aus habsburgischer Zeit stammende, tendenzlose, unbeholfene Zusammenstellung älterer territorialer Rechtsaufzeichnungen erklärt, in dessen Mittelteil Vorlagen aus ottokarischer Zeit verarbeitet sind, so kennzeichnet Dopsch jetzt dies Rechtsdenkmal als eine nach dem Sturz Ottokars entstandene Aufzeichnung „des Rechts der alten Zeit und der Gewohnheit des Landes“, in welche man „auch die Verordnungen König Ottokars, besonders dessen Landesordnung von 1266, aufnahm“. „Gerade wenn dieselben außer Kraft gesetzt wurden und fürder nicht mehr Kraft haben sollten, war es am Platze, deren Inhalt selbst auch für die richterliche Praxis zur Verfügung zu stellen“ [5]). Also sowohl was den Zeitpunkt, als was den Charakter von LR II betrifft, steht jetzt Dopsch meiner Ansicht näher, als seiner eigenen, wie er sie in seiner ersten Arbeit begründet und in den Epilegomena, wenn auch mit mannigfachen Abschwächungen und Vorbehalten, aufrechterhalten hatte.

Mit Vergnügen stelle ich diese Annäherung an meine Ergebnisse fest. Sie bestärkt mich in der Hoffnung, daß sich durch weitere Be-

---

[1]) Neue Forschungen über das österreichische Landrecht, im Archiv f. ö. Gesch. 106/2 S. 429 ff. (1918).

[2]) A. a. O. S. 436—455.

[3]) A. a. O. S. 452; die Sperrung rührt von mir her.

[4]) A. a. O. S. 476 ff.

[5]) A. a. O. S. 482, 483. — Die Unterscheidung zwischen der „außer Kraft gesetzten Landesordnung“ und „deren Inhalt selbst“, der für die Gerichte weiter gültig bleiben sollte, ist mir nicht recht klar.

freiung von der Verkünstelung, die durch Stiebers Umkehrung der zeitlichen Aufeinanderfolge von LR I und II aufgekommen ist, mit der Zeit doch noch eine Einigung auf die viel natürlichere und einfachere ältere Ansicht erzielen lassen wird. Vorläufig ist es freilich noch ein weiter Weg bis dahin. Denn erstens sind die neuen Aufstellungen Dopschs in Widerspruch mit dem Teil seiner eigenen Ausführungen, welcher die jetzige Auffassung nur als leichte Verschiebung seiner früheren Ansicht zu erhärten sucht und diese Ansicht verteidigt. Zweitens ist er auf dem Boden meines Zeitansatzes — (LR II ein Denkmal habsburgischer Zeit) — sogleich zu einem ganz bestimmten Zeitansatz (1277) fortgeschritten, der, wie ich glaube, gewichtigen Bedenken unterliegt. In Bezug auf LR I lehnt Dopsch den Ansatz zu 1237 nach wie vor ab. Aber auch hier ist er nicht bei seinen früheren Anschauungen stehengeblieben, sondern hat einen ganz neuen, bestimmten Zeitansatz (1281) vorgeschlagen, der mir gleichfalls unhaltbar erscheint.

Hätte Dopsch lediglich seine alte Ansicht verfochten, so hätte ich sehr kurz erwidern können und die Entscheidung gern unparteiischen Dritten überlassen. So steht indessen, wie gesagt, die Sache nicht. Dopsch hat wesentliche Teile seiner Beweisführung aufgegeben, die beibehaltenen aber mit neuen Vermutungen zu einem ganz neuen Lösungsvorschlag verarbeitet, der an bestimmte politische Lagen anknüpft; beide Fassungen sollen in den Jahren 1276 bis 1281 im Zusammenhang mit jener Konzessionspolitik entstanden sein, die König Rudolf in diesen Jahren gegenüber dem österreichischen Adel betrieben hat. Mit dieser neuen Hypothese haben wir uns zunächst auseinanderzusetzen.

II. Der neue Vorschlag zur Lösung der Landrechtsfrage.

Für seinen neuen Lösungsversuch beruft sich Dopsch auf O. Redlich, nach dessen Urteil[1]) im Jahre 1277 die Situation ganz die nämliche war, wie vor vierzig Jahren, als Kaiser Friedrich II. im Lande weilte. Die Ministerialen waren vom Landesherrn bedrückt worden, sie unterstützten den deutschen Herrscher, der mit eben diesem österreichischen Landesherrn im Kampfe stand und daher geneigt sein mußte, ihren Wünschen entgegenzukommen. Die Ministerialen der Steiermark haben denn, wie 1237 so auch 1277, unter Brief und Siegel eine Bestätigung ihrer alten Rechte erhalten[2]). Es wäre sonderbar

[1]) Rudolf v. Habsburg S. 340.
[2]) B.-Redlich, Regesta imperii VI, n. 697.

gewesen, meint Dopsch [1]), wenn die österreichischen Ministerialen nicht das gleiche Ansinnen an König Rudolf gestellt hätten. Und dieser wird geneigt gewesen sein, Zugeständnisse zu machen und „alles zu beseitigen, was als Druck empfunden worden war". „Daher die Aufhebung der als widerrechtlich, gewalttätig und Willkür bezeichneten Verfügungen Ottokars, . . . insbesonders jener über die Brechung der Burgen". Das geschah durch den Landfrieden von 1276 [2]), der eine „Restauration" verheiße und „des Landes Gewohnheit, wie sie bisher anerkannt war", wiederholt betont. „Damals — meint Dopsch — war ein dringender Anlaß vorhanden, das Recht der alten Zeit und die Landesgewohnheit" aufzuzeichnen, als „Grundlage für die geplante Neuorganisation". Damals also soll LR II entstanden sein.

Nach dem endgiltigen Zusammenbruch der Herrschaft Ottokars und dessen Tod (1278) begann dann die Politik, die auf eine Erwerbung der österreichischen Länder durch die Habsburger abzielte. Ehe König Rudolf 1281 das Land verließ, wurde über die Verlängerung des 1276 erlassenen Landfriedens verhandelt. „Naturgemäß wird jetzt . . . auch über die so wichtige Frage des Landrechtes von neuen beraten worden sein". „Der Adel wird damals, da ein neues Herrschergeschlecht bestellt werden sollte, Wert darauf gelegt haben, seine . . . . Rechte durch schriftliche Aufzeichnung zu sichern". Damals, so möchte Dopsch glauben, ist LR I aufgezeichnet worden [3]).

Ich will nicht bestreiten, daß die österreichischen Ministerialen 1237 und 1277 daran hätten denken können, dem Beispiel der Steirer zu folgen. Wohl aber möchte ich bemerken, daß sie eine Landhandfeste weder damals noch 1281 erhalten haben und daß, wenn 1277 eine Vorlage für eine solche ausgearbeitet worden sein sollte, sie jedenfalls ähnlich ausgesehen haben würde, wie das steirische Vorbild. Dieses aber ist eine Liste von Standesrechten, die im Rahmen eines Diploms Raum hatte, und sich wirklich auf die Rechtstellung der Ministerialen bezog, nicht aber allerhand allgemeine Rechtsbestimmungen de omnibus et quibusdam aliis enthielt. Wie LR II hätte die Vorlage jedenfalls nicht ausgesehen. Wohl enthält LR II auch Artikel, welche die Belange der Landherrn betreffen. Aber erstens liegt die größere Zahl der Artikel außerhalb dieses Interessenkreises. Und zweitens weisen die ihn berührenden durchaus nicht eine einheitliche, den Land-

---

[1]) Epilegomena S. 184 dachte Dopsch bei dieser Erwägung an LR I, — jetzt Archiv f. ö. Gesch. 106, S. 480—482, woselbst sich die oben im Text angeführten Stellen finden, an LR II.

[2]) Schwind-Dopsch, Ausgewählte Urkunden S. 106 n. 52.

[3]) Archiv f. ö. Gesch. 106, S. 484, 485.

herren günstige Tendenz auf. Darum glaube ich nicht, daß man LR II mit einem Wunsch der Landherren nach schriftlicher Festlegung und königlicher Bestätigung ihrer Privilegien in Verbindung bringen darf. Wäre übrigens ein solcher Wunsch vorhanden gewesen und hätte er weit genug geführt, um eine Aufzeichnung der zu sichernden Rechte entstehen zu lassen, so hätte König Rudolf im Sinn seiner Konzessionspolitik wohl nicht umhin können, ein entsprechendes Diplom auszustellen. Aber das ist nicht geschehen, weil wir sonst dies Diplom oder Spuren davon besäßen.

Aber warum sollen die österreichischen Landherren nicht selbstloser gewesen sein, als die Steirer, und nicht ihre Gedanken, statt sie auf Standesbelange zu beschränken, auf eine allgemeine Kodifikation gerichtet haben, die, um mit Dopsch zu sprechen, „ein Substrat für die nun einsetzende Neuordnung der österreichischen Verhältnisse" abgeben konnte? Es tut mir leid, den österreichischen Ministerialen diesen Idealismus nicht zugestehen zu können. LR II kann unmöglich 1277 aus einer solchen Absicht entstanden sein, u. zw. wegen seines aus ottokarischem Material bestehenden Mittelteils.

Daß Dopsch diese Schwierigkeit übersehen hat, war mir überraschend. Denn noch in seiner letzten Arbeit hat er wieder eine Reihe von Artikeln dieses Mittelteils als Maßregeln Ottokars gegen die Dienstmannen bezeichnet [1]) und sie wegen dieser Tendenz für dessen ottokarischen Ursprung geltend gemacht. Er sagt: „Dieser geschlossen auftretende Mittelteil weist so sehr das Gepräge ottokarischer Zeit auf, daß man ihn ... als Überrest einer Landesordnung von ca. 1266 wird bezeichnen können" [2]). Wie, und diesen Mittelteil sollten die Dienstmannen in LR II mit aufgenommen haben als Grundlage für die Neuorganisation Österreichs, die doch gerade unter dem Zeichen der Reaktion gegen die ottokarische Machtausübung stand? Nachdem sie sich eben erst mit König Rudolf in der Verwerfung der Maßnahmen Ottokars gefunden, und dieser Verwerfung im Landfrieden von 1276 einen feierlichen Ausdruck verschafft hatten? Und sogar den bösen

[1]) Ebendort S. 448 ff., für die §§ 51, 58, 60.

[2]) Ebendort S. 445 f. — Allerdings nimmt Dopsch dort für diese Landesordnung den Charakter eines Kompromisses zwischen Ottokar und dem Adel in Anspruch, was erheblich von dem Gedankengang seiner ersten Arbeit (Archiv 79) abweicht. Aber abgesehen von den Bedenken gegen diese Annahme, auf die wir S. 100 noch zurückkommen, bliebe es auch bei Annahme dieses Kompromißcharakters von LR II doch unbegreiflich, warum die Landherren 1277 nicht nur die für sie günstigen Artikel des Mittelteils aufgenommen hätten, sondern auch solche, die ihre Rechtsstellung direkt bedrohten und deren Aufhebung sie gerade erst erwirkt hatten.

§ 58, in dem Ottokar die Brechung aller seit 1246 erbauter Burgen verordnete, sollten sie getreulich mit wiederholt und „der richterlichen Praxis zur Verfügung gestellt“ haben, denselben Artikel, der ihnen so unbequem gewesen, daß sie im Landfrieden von 1276 neben der allgemeinen Nichtigerklärung ottokarischer Willkürakte sich ausdrücklich das Recht zusprechen ließen, die vom König von Böhmen widerrechtlich gebrochenen Burgen wieder aufzubauen? Und auch an das Einungsverbot in § 63, dessen gegen die Landherren gerichtete Tendenz Dopsch stark unterstrichen hat[1]), sollten sie nicht gerührt haben? Diese Fragen beantworten sich von selbst. Von den eigenen Voraussetzungen Dopschs aus scheint es mir so gut wie ausgeschlossen, daß LR II in der Weise und in der Zeit entstanden ist, die er annimmt.

Sollte daran noch der leiseste Zweifel bestehen, so würde er durch rein textkritische Beweisgründe endgültig beseitigt werden, die sich aus dem Verhältnis von LR II zum Landfrieden des Jahres 1276 ergeben.

Ehe wir darauf eingehen, bleibt aber noch ein Wort darüber zu sagen, daß gerade wenn man LR II im Sinne Dopschs 1277 aufgezeichnet sein ließe, auch die Entstehung von LR I zu 1281 auf Schwierigkeiten stößt. Es ergäbe sich dann nämlich der folgende auffallende Sachverhalt. Im Jahre 1277 nach dem ersten Sieg über Ottokar, als König Rudolf den Landherren für die geleistete Hilfe Dank schuldete und auf ihre Unterstützung gegen Ottokar auch in der Zukunft angewiesen war, da hätten die Landherren bei der Aufzeichnung von LR II, der „Grundlage für Neuorganisation Österreichs“, den ottokarischen Mittelteil aufgenommen und es unterlassen, daraus die Absätze zu beseitigen, welche ihre Machtstellung gegenüber der landesherrlichen Gewalt empfindlich einschränkten. Dagegen im Jahre 1281, als Ottokar besiegt und gefallen war, als König Rudolf die Lehen des Reichsstifter z. T. bereits für seine Söhne erworben hatte und die Übertragung der österreichischen Länder an Albrecht und Rudolf bevorstand, als ihm daher jede Handhabe von Wert sein mußte, an die sich das neue landesherrliche Geschlecht gegenüber den Übergriffen des Adels halten konnte, da hätten die Landherren in den Beratungen vor Rudolfs Abzug es unternehmen können, mit dem ottokarischen Mittelteil auch alle jene für die Landesfürsten so wichtigen Bestimmungen aus dem Landrecht auszuschalten, deren Beseitigung sie unter viel günstigeren Umständen 1277 nicht ins Auge gefaßt hatten.

Auch gewisse Unterschiede in der Form von LR I und II werden durch die neue Hypothese auffallend, ja unerklärlich. Bei LR II wird

[1]) Vgl. Archiv f. ö. Gesch. 79, S. 38 f. und 53 und noch Archiv 106 S. 451.

dem ganzen Text und einem Teil der einzelnen Artikel die imperative Einleitung: Wir seczen und gepieten gegeben. Als es dann 1281 zu neuen Beratungen kommt und die Änderungen erfolgen, die aus LR II LR I hervorgehen ließen, „um die Rechte der Landherren durch schriftliche Aufzeichnung zu sichern", da wird dem Text nicht die für eine königliche Bestätigung geeignete Form belassen, sondern er wird in die Form eines Weistums gebracht und durch eine neue Eingangsformel: Das sind die recht nach gewonhait des landes bei herczog Leupolten von Oesterreich jeder Beziehung auf König Rudolf und Albrecht und überhaupt auf die gegenwärtige Lage entkleidet. Als ob den Landherren nicht alles darauf ankommen mußte, den Text so zu fassen, daß er die Anerkennung des Inhaltes durch die gegenwärtigen Machthaber, das neue Herzogsgeschlecht und den Träger der Reichsgewalt, auch mit ausdrückte oder mindestens geeignet war, etwaigenfalls als Vorlage für eine ausdrückliche Bestätigung durch Brief und Siegel zu dienen. Es ist absolut kein Grund erfindlich, warum bei der von Dopsch angenommenen Entstehungsweise der Redaktor von LR I die Einleitung einzelner Artikel mit: Wir setzen und gebieten durch Worte wie: Es sol auch, Es ist recht nach gewonhait des landes ersetzt und dem Ganzen die oben angeführte Eingangsformel vorausgeschickt haben sollte. Er so gut wie die Habsburger mußten doch genau wissen, daß — immer die Richtigkeit der neuen Hypothese vorausgesetzt — LR I auf LR II beruhte, einer Aufzeichnung, die ja angeblich von jener älteren babenbergischen Fassung erheblich abwich, ja — nach Dopsch [1]) — im Art. I ganz neue Forderungen und Ansprüche enthielt, mit anderen Worten, daß die Berufung auf Leopold eine Fälschung darstellte. Eine solche Berufung wäre natürlich etwas ganz anderes, als die Nennung Herzog Leopolds bei der Bestätigung alter Rechtstitel, die wirklich alt waren oder als alt galten [2]).

[1]) Epilegomena S. 166.

[2]) Eine weitere Schwierigkeit liegt im Verhalten Albrechts I. zum Adel nach 1282. Dopsch selbst muß zugeben (Archiv f. öst. Gesch. 106, 492 f.), daß LR I und II, die er „aus dem Zusammenwirken König Rudolfs und der Landherren" entstehen läßt, nur ‚transitorischen Charakter' hatten; daß sie von Albrecht nicht anerkannt wurden und keine praktische Geltung mehr besassen. Die Landherren hatten darüber zu klagen, daß der Landesfürst ihnen keinen Einfluß mehr verstatte. Aber wie konnte Albrecht diese Abmachungen als transitorische behandeln? Und wie kommt es dann, daß die Landherren sich wohl auf die Bestätigung ihrer Rechte durch Kaiser Friedrich beriefen (vgl. oben S. 59 Anm. 1), nicht aber auf deren Anerkennung durch König Rudolf und Albrecht I., die doch zweifellos in deren Mitwirkung beim Zustandekommen von LR II und I lag?

Wir wenden uns nunmehr den textkritischen Beweispunkten zu, die für die Bestimmung der Entstehungszeit von LR I und LR II in Frage kommen. Dopsch hält zwar nicht viel von der Aussicht, auf dem Wege der Textkritik die Landrechtsfrage zu fördern [1]). Und wohl darum hat er meine Ausführungen über LR I § 23 und 48 (= R II 19 und 64), deren Wortlaut mit dem Landfrieden von 1276 sich aufs engste berührt [2]), nur unvollständig berücksichtigt. Meinem Ergebnis, daß der Landfriede eine der beiden Landrechtsfassungen benützt hat und nicht etwa das umgekehrte Verhältnis besteht, stünden — so erklärt er — sehr ernstliche Hindernisse entgegen und fährt dann fort: „Denn die philologisch-historische Textkritik beruht auf ganz bestimmten allgemein anerkannten Grundsätzen, die sich nicht willkürlich umkehren lassen" [3]). Da er es nicht für nötig gehalten hat, diese Grundsätze näher zu bezeichnen, oder anzugeben, worin ihre willkürliche Umkehrung bestehen soll, war ich sehr betroffen und suchte in meiner Darstellung nach einem methodischen Verstoß, der so offenkundig ist, daß ein bloßer Hinweis auf ihn auch ohne nähere Begründung genügt, um ihn zu erkennen und zu verwerfen. Eine gewisse Zuversicht schöpfte ich dabei nur aus dem Umstand, daß Seemüller, ein hervorragender Germanist, der zugleich ein hervorragender Kenner dieser Zeit ist, mir gerade in diesem Punkt brieflich zugestimmt hatte. Er schrieb mir: Ihrer Ansicht, daß LR I eine Übersetzung aus dem Landfrieden von 1276 nicht sein kann, stimme ich auch mit Rücksicht auf den sprachlichen Charakter von LR I zu".

Und in der Tat kann ich auch heute nach neuerlicher Prüfung nur der Meinung Ausdruck geben, daß den Grundsätzen der Textkritik allein meine Auslegung entspricht. Ich stelle die Beobachtungen, auf die Dopsch nicht eingegangen ist, nochmals zur Erörterung. Sie treffen seine jetzige Auffassung sogar noch stärker, als die frühere, und ich bedauere nur, daß er seinen Lesern nicht den Wortlaut der betreffenden Artikel vorgelegt hat, damit sie selbst sich ein Urteil bilden konnten. Ich lasse den Wortlaut der ersten Stelle folgen:

Landfrieden von 1276:	LR. I 23 = LR. II, § 19:
a) Item nullus recipiat et teneat homines alicuius proprios vel alio justo titulo alteri attinentes contra domini voluntatem, salvis juribus, libertatibus et privilegiis civitatum, municipiorum	a) Es sol niemant dem andern seinen aigen man vorhaben.

[1]) Ebendort 106, S. 468.
[2]) Jahrbuch f. L.-Kunde 15/16, S. 246 ff.
[3]) Archiv f. ö. Gesch. 106, S. 457 ff.

seu aliarum communitatum eis conpetentibus ex inperiali munificentia et terrarum principibus et approbata consuetudine ex antiquo.

b) Et si receptus non inficiatur se domino attinere, receptor dimittat et restituat sine mora per iudicem ad instantiam domini requisitus.

b) der doch seines rechten herren nicht enlaugent. Antwurt er in dem herren nicht wider, so sol er in vordern mit dem richter.

c) Alioquin receptor pene nomine solvet decem libras et iudici nihilominus quinque libras et iudex conpellet ad solucionem huius modi receptorem.

c) Geit er im in daruber nicht wider, so sol er geben dem herren zehen phund und dem richter fünf phund und sol der richter dem herren das gut intwingen.

d) Si vero negaverit conquerenti domino attinere, receptor pro ipso coram conpetenti iudice respondebit iuris ordine pro recepto.

d) Laugent aber der aigen man, daz er des herren sei, der nach im claget, so sol im iener, der in gevestent hat, verantwurten vor ainem rechten richter.

e) Et si utroque casu causa pendente domino occurerit, tenendi eum vel captivandi habebit liberum facultatem et propter hoc penam aliquam non incurret.

e) Ob aber in der zeit der aigen man seinem rechten herren widervert, des er da laugent, daz er sein herre icht sei, und denn noch nicht vertaidingt ist noch verrichtet umb in und in der herre begreifet, wo er im widervert, der mag in wol vahen, daz er des nicht engilt gen dem richter.

Die scharfe lateinische Kürze und Klarheit des Landfriedens [1]) erkennt auch Dopsch an. Aber es scheint ihm wahrscheinlicher, daß das Landrecht diese klar gegliederte Fassung beim Übersetzen ungeschickt und ungenau wiedergab, als daß der schreibgewandte Notar der königlichen Kanzlei den weitschweifigen und ungelenken deutschen Text in der als Kanzleisprache damals noch fast alleinherrschenden und jedenfalls viel besser durchgebildeten lateinischen Sprache knapper und schärfer gegliedert wiederzugeben suchte. Aber Dopsch hat übersehen, daß ich für diese zweite Annahme einen unmittelbaren Beweis gefunden habe in einer Abweichung der beiden Texte im letzten Absatz (e), „die wohl als Irrtum bei der Übertragung aus dem deutschen Wortlaute möglich ist, nicht aber im umgekehrten Fall“ [2]).

Unsere Stelle unterscheidet bei dem Verbot, den Eigenmann eines anderen aufzunehmen, zwei Möglichkeiten. Der Eigenmann kann den Anspruch seines früheren Herrn anerkennen (Punkt b), oder er kann ihn ableugnen (Punkt d). Nur auf diesen zweiten Fall bezieht sich in der deut-

[1]) Jahrbuch 15/16 S. 250 f.

[2]) Ebendort S. 251 in gesperrtem Druck; vgl. diese Stelle auch für das folgende.

schen Fassung die Verfügung von Punkt e, daß der ursprüngliche Herr den Eigenmann ungestraft ergreifen kann, falls er ihm vor gerichtlicher Austragung begegnet. Die lateinische Fassung dagegen gibt diese Erlaubnis zur Selbsthilfe ausdrücklich für beide Fälle (*in utroque casu causa pendente*). Das ist offenbar falsch. Denn nur im zweiten Fall, wo *receptor ... respondebit ... pro recepto* (Punkt d) ist eine *causa pendens* vorhanden, bei welcher die Nichtstrafbarkeit der Selbsthilfe ausdrücklich betont werden mußte. Es liegt also eine durch das zu starke Streben nach Kürze hervorgerufene irrige Auslegung der deutschen Fassung durch die lateinische vor. Wäre aber die lateinische Fassung die ursprüngliche und sollte die Erlaubnis zur Selbsthilfe sich wirklich auf beide Fälle beziehen, dann wäre der deutsche Wortlaut rätselhaft. Denn wie sollte jemand das klare „*in utroque casu*" mißverstehen und aus der Stelle herauslesen, daß die Selbsthilfe nur in e i n e m der beiden Fälle erlaubt sei? — Nein, hier muß der lateinische Wortlaut auf dem deutschen beruhen.

Ich glaube, daß man hier in der Tat sich auf allgemein anerkannte Regeln der Textkritik berufen darf. Es folgt aus ihnen deutlich, daß die Folgerung, die Stieber und Dopsch aus der besprochenen Stelle gezogen haben, falsch ist. Es ist keine Rede davon, daß hier der Landfriede von 1276 im LR benutzt sein m u ß. Im Gegenteil, der Landfriede muß eine Fassung des LR benützt haben.

Ist es nun möglich, daß das nicht eine der beiden uns bekannten Fassungen war, sondern die von Dopsch aufgebrachte, angeblich verlorene babenbergische Fassung? — Diese Möglichkeit ist abzulehnen. Sie beruht auf einem Zirkelschluß. Unsere Stelle, wegen der LR I und II erst nach dem Landfrieden von 1276 entstanden sein sollten, ist ja der Hauptgrund, aus dem die Annahme einer von LR I verschiedenen, heute verlorenen babenbergischen Rechtsaufzeichnung entstanden ist. Da diese Voraussetzung nicht zutrifft, könnte das Festhalten an der verlorenen Fassung nur mehr den Zweck haben, der zwingenden Folgerung zu entgehen, daß eine unserer LR-Fassungen vor 1276 eben schon vorhanden war. Und dieser Zweck würde dadurch überdies doch nicht erreicht. Denn wir haben ja noch eine zweite Textberührung zwischen dem Landfrieden von 1276 und dem LR; und diese kann n i c h t auf die Benützung der angeblichen babenbergischen Fassung zurückgeführt werden. Sie macht das ganze von Dopsch angenommene Verhältnis (Landfriede Vorlage für LR II, LR II Vorlage für LR I) unmöglich. Zusammen mit der eben besprochenen Stelle erhebt sie es über alle Zweifel, daß der im Landfrieden benützte Text LR I gewesen ist. LR I war also vor 1276 vorhanden und es ist kein Grund ein-

zusehen, es von der angeblich verlorenen babenbergischen Fassung zu unterscheiden. Diese zweite Stelle lautet:

LR. I. Art. 48:	Landfrieden v. 1276:	LR. II. § 64:
Es sol auch niemant dhainen muntman haben.	Item strictissime inhibemus, ne quisquam teneat homines alterius tytulo qui dicitur müntman.	Wir seczen und gepieten, das iemand kain muntman habe.
Und wer si darüber hat, der sol si lassen, wenn er des ermant wirt von seinem rechten herren oder er mûs dem herren geben fünf phund.	Et si receptor per dominum requisitus non absolverit vel dimiserit sic receptum, solvet domino quinque libras.	Wer es daruber tut, der sol dem richter V t. d. geben, und sol der muntman seim rechten herrn püssen darnach als an seinen genaden ist.
Und sol der richter dem herren das gut intwingen und soll auch dann noch den muntman ledigen.	Eciam ad solucionem talis pene et liberacionem ipsius recepti receptor per iudicem conpellatur.	

Hier weichen also LR I und II von einander ab. Nur eine der beiden Fassungen stimmt sachlich und wörtlich mit dem Landfrieden, und zwar tut das nicht LR II, das doch nach Dopsch den Landfrieden unmittelbar benützt haben müßte, sondern LR I, das angeblich erst aus LR II durch Auslassung des (ottokarischen) Mittelteils entstanden ist. Daraus folgt, daß eben diese von Dopsch vertretene Reihenfolge der Texte — Landfriede, LR II, LR I — unmöglich ist. LR I steht dem Landfrieden näher. Und niemand wird behaupten wollen, die Hypothese von Dopsch ließe sich durch die Annahme retten, daß die Redaktoren von LR I im Jahre 1281 gerade nur bei diesem einzigen Absatz den Landfrieden herbeigeholt und dessen sachliche Abweichungen in wörtlicher Benützung kunstvoll mit der Fassung von LR II zusammengearbeitet hätten. Das wäre eine verzweifelte Annahme, die aus zwei Gründen ausgeschlossen erscheint. Erstens stimmt sonst LR I zum größten Teil wörtlich mit LR II; die Abweichungen beruhen, ob man nun LR II auf I beruhen läßt, oder umgekehrt, durchaus auf Entstellungen und Weglassungen, welche durch die schlechte Überlieferung verschuldet sind [1]). Aber auch die Forscher, nach deren Ansicht bei diesen Abweichungen eine gewisse Tendenz mit im Spiele sein soll, betrachteten sie bisher nur als Änderungen, die bei der Redaktion einer einzigen Vorlage erfolgten, und haben keine Anhaltspunkte für Benützung einer zweiten Vorlage gefunden. Es wäre daher reine Willkür,

[1]) Ebendort S. 276 ff.

eine solche zweite Vorlage an einer einzigen Stelle anzunehmen, die sich viel natürlicher erklären läßt, wenn man zwischen LR I und dem Landfrieden das Verhältnis unmittelbarer Benützung annimmt. Und zweitens sind die Abweichungen, um deren Erklärung es sich handelt, zu belanglos [1]). Würde es sich um eine wichtige Sache handeln und hinge an den Abweichungen, die LR I gegenüber LR II zeigt, ein starkes praktisches Interesse der Landherren, aus deren Verhandlungen mit den Habsburgern LR I 1281 hervorgegangen sein soll, so wäre ein Schein von Berechtigung dafür vorhanden, an unserer Stelle eine ganz ausnahmsweise erfolgte, vereinzelte Benützung einer zweiten Vorlage zu erwägen. Das ist aber durchaus nicht der Fall. Die Abweichungen sind nicht nur unwesentlich, sondern man muß sogar sagen: wenn eine der beiden Fassungen für die Landherren vorteilhafter war, so ist es eher die von LR II, also gerade die, welche 1281 im Anschluß an den Landfrieden abgeändert worden sein müßte [2]). Nein, zum Zweck einer so unwesentlichen Änderung, deren Nutzen nicht einzusehen ist, zieht ein Text, der sonst von einer einzigen Vorlage fast wörtlich abhängt, nicht noch eine zweite Vorlage heran!

Und an diesem Sachverhalt würde sich auch durch die Annahme garnichts ändern, daß die Ähnlichkeit von LR I mit dem Landfrieden von 1276 auf der Benützung jener angeblichen babenbergischen Fassung des Landrechts durch den Landfrieden beruhe. Denn immer stünde die abweichende Fassung von LR II zeitlich zwischen dem Landfrieden bezw. dessen Vorlage und LR I. Und die Annahme einer zweiten Vorlage wegen einer einzigen und sachlich so belanglosen Abweichung von LR II, der Hauptvorlage, bleibt gleich unwahrscheinlich und willkürlich, ob man LR I 1281 nun auf den Landfrieden oder auf dessen angebliche Vorlage zurückgreifen lassen wollte.

Wir fassen das Ergebnis unserer textkritischen Untersuchung zusammen. Die zwei Stellen, an denen die LR sich mit dem Landfrieden von 1276 berühren, beweisen nicht die Priorität des Landfriedens, sondern umgekehrt die Priorität von LR I, das im Landfrieden benützt sein muß. Die für dieses Urteil maßgebenden Beobachtungen sind bereits in meiner ersten Arbeit ausführlich entwickelt. Wenn Dopsch sich einer genaueren Auseinandersetzung in diesem Punkt entzogen

---

[1]) Es ist kein weltbewegender Unterschied, ob LR II bei der Rückstellung eines entfremdeten Muntmannes an seinen Herrn das dem Richter gebührende Strafgeld mit 5 Pfund angibt und die dem Herrn zustehende Strafe in dessen Belieben stellt, oder ob LR I die Strafsumme von 5 Pfund dem Herren zuweist und den Anteil des Richters nicht ausdrücklich nennt.

[2]) Vgl. gegen Dopsch, Epilegomena S. 191 Jahrbuch 15/16 S. 256 A. 1.

hat, so ist dies psychologisch nur daraus zu erklären, daß er die textkritisch-formale Seite der Landrechtsfrage von der inhaltlich-sachlichen nicht genügend scharf getrennt hat. Ihm schien seine neue Hypothese von dieser zweiten Seite aus so gut gesichert, daß er sich eines näheren Eingehens auf meine textkritischen Beweisgründe enthoben glaubte. Stehen wirklich dem Ansatz von LR I zu 1237 so schwerwiegende Bedenken gegenüber, wie Dopsch meint, und passen die beiden Fassungen des Landrechts wirklich nur in die Zeit von 1276 bis 1281, — LR II zu ca. 1277, LR I zu 1281, — dann mochten die Schwierigkeiten betreffs des Textverhältnisses, zu denen dies Ergebnis nötigen würde, leichthin erledigt werden. Demgegenüber stehe ich auf dem Standpunkt, daß bei Quellen, über deren inhaltlichsachliches Verhältnis zu einander, wie zu den wechselnden politischen Lagen Österreichs im 13. Jahrhundert gewiegte Forscher, wie Luschin und Dopsch, ganz verschiedene Ansichten ausgesprochen haben, den textkritischen Anhaltspunkten der Vorrang gebührt. Jedenfalls müssen sie ohne Rücksicht auf die Eindrücke, die ein Forscher über die „Tendenz" einer Rechtsaufzeichnung und ihren Zusammenhang mit einer bestimmten augenblicklichen politischen Lage gewonnen hat, untersucht und bewertet werden. Tut man dies, so kann man nur zu dem eben umschriebenen Ergebnis kommen, mit dem mir persönlich die ganze Landrechtsfrage im wesentlichen entschieden erscheint. LR I war vor 1276 vorhanden. Dann muß es aber im Zusammenhang mit den Ereignissen von 1237 entstanden sein. Dopsch behandelt wohl an einer Stelle [1]) diesen Ansatz als eine unbewiesene Behauptung. Gegen einen solchen Vorwurf muß ich aber Siegel und die Gelehrten, die ihm gefolgt sind, entschieden in Schutz nehmen. LR I, welches den Landherren so ausdrücklich und auffallend den Schutz des Kaisers gegenüber den landesherrlichen Übergriffen sichert, kann nur 1237 oder 1276—1281, d. h. bei dem Eingreifen Kaiser Friedrichs II. oder König Rudolfs in die österreichischen Dinge, entstanden sein. Das ist eine Voraussetzung, von der, wie wir sogleich [2]) zeigen werden, Dopsch selbst bei seiner neuesten Hypothese ausgeht. Da nun der zweite Ansatz aus sachlichen und — was wichtiger ist — aus textkritischen Gründen ausscheidet, so bleibt nur jener andere Ansatz zu 1237 übrig.

Dadurch ist nicht nur LR I zeitlich festgelegt, sondern auch eine Einigung über LR II angebahnt. Nachdem Dopsch die Auffassung von LR II als ottokarische Landesordnung v. J. 1266 aufgegeben und die Entstehung dieser Fassung in habsburgischer Zeit anerkannt hat, ander-

[1]) Epilegomena S. 181.
[2]) Unten S. 79 ff.

seits Luschin auf die Verknüpfung mit den Kämpfen der Neunzigerjahre und den Ansatz zu 1298 verzichtet, bleibt nur mehr der Anfang der habsburgischen Herrschaft. Schließt man aus den oben S. 69 f. geltend gemachten Gründen die Jahre 1276—1281 als Zeit einer antiottokarischen Restauration aus, weil LR II die eben erst kassierten Maßnahmen Ottokars ganz unbefangen mit aufnimmt, so kommt man nicht nur auf eine Zeitbestimmung „nach 1281" wie sie schon Luschin und Werunsky wegen der Berührung mit dem Landfrieden von 1281 angenommen hatten, sondern auch auf eine Charakteristik dieser Aufzeichnung, wie ich sie in meiner Arbeit gegeben habe. Nur eine private Kompilation, die weder der landesfürstlichen noch der ständischen Machtpolitik dienen will, sondern aus rein inhaltlichem Interesse den ihr erreichbaren Stoff an Rechtsaufzeichnungen zusammenstellt, konnte einen Text wie LR II ergeben, das die sich wiederholenden und oft sogar widersprechenden Bestimmungen der benützten Vorlagen nebeneinander stehen läßt.

Wollte ich mich mit dieser Bestätigung und Wiederholung meiner früheren Ergebnisse begnügen, so würde mir vielleicht der Einwand entgegengehalten, daß ich nicht alle Beweisgründe berücksichtigt habe, welche Dopschs letzte Arbeit zur Landrechtsfrage beibringt. Dort ist ja nicht nur jene neue Hypothese begründet, deren Widerlegung wir im bisherigen unternommen haben, sondern es sind auch wieder Bedenken gegen den Ansatz von LR I zu 1237 erhoben und auch über die angebliche Landesordnung Ottokars und deren Verhältnis zu LR II neue Ansichten vorgebracht. Ich darf mich nicht der Pflicht entziehen, auch diese Gedankengänge zu prüfen und an ihnen Ergebnisse wie Beweisführung meiner früheren Arbeit zu messen und zu erproben. Noch etwas kommt dazu, was mir dies nötig erscheinen läßt. Dopsch hat den Nachweis versucht, daß meine Ergebnisse für LR II sich gar nicht wesentlich von dem unterschieden, was schon in seiner vorletzten Arbeit stand. Wenn es sich nur darum handelte, festzustellen, ob ich wirklich „kaum zu neuen Ergebnissen für LR II gelangt bin" [1]), — „und ob der Satz [2]) richtig ist, „mehr als dies — nämlich daß LR II außer der Landesordnung Ottokars auch noch spätere, in den vorhandenen Abschriften des 15. Jahrh. nicht unmittelbar ersichtliche „Zusätze" enthalte — vermag auch Steinacker nicht nachzuweisen", so würde ich das getrost der Kritik überlassen. Aber indem Dopsch 1914 in den Epilegomena [3]) die Ergebnisse seiner ersten Arbeit für LR II

[1]) Archiv f. ö. Gesch. 106, S. 441.
[2]) Ebendort S. 443.
[3]) A. a. O. S. 176.

ziemlich uneingeschränkt aufrechthielt und nun die Behauptung aufstellt, daß sich die in seiner dritten Arbeit vertretene Ansicht von der Auffassung der Epilegomena gar nicht wesentlich unterscheide, steht die Landrechtsforschung vor der schwierigen Frage, was eigentlich von den für das Problem so wichtigen drei Arbeiten Dopschs noch gelten soll, was aufgegeben ist.

In Wahrheit ist des Aufgegebenen nicht wenig und die Widersprüche recht erheblich. Es liegt im Interesse der weiteren Landrechtsforschung, daß diese Unklarheit beseitigt werde. Ich brauche aber wohl kaum zu sagen, daß diese Feststellungen nichts an meiner Überzeugung ändern, daß die Arbeiten von Dopsch für die Landrechtsforschung trotz ihrer Irrtümer in den Grundfragen doch ungemein fruchtbar und fördersam waren. Ich erinnere an das, was eingangs über die Natur des Landrechtsproblems gesagt wurde. Jedes Urteil über diese Quelle kann nur auf einen Anzeichenbeweis begründet sein. Es muß naturgemäß lange dauern und bedarf der Mitarbeit vieler Forscher, bis man sich auf ein Urteil einigt. Das kann nur geschehen, indem sich bei jeder einzelnen Teilfrage unter den vielen möglichen Ergebnissen eines durchsetzt; u. zw. jeweils diejenigen Ergebnisse, die dann untereinander am besten stimmen und so einen widerspruchlos begründeten Indizienbeweis für das Schlußurteil liefern. Auf dem Wege der Ausschaltung von minder wahrscheinlichen Teilergebnissen nähert man sich diesem Ziel. Und wer immer an einem solchen Problem mitarbeitet, muß nicht nur einsehen, daß jeder der vor ihm tätigen Forscher, auch wenn seine positive Gesamtlösung noch nicht endgültig ist, im einzelnen die Untersuchung sehr gefördert haben kann; er muß auch — so tue ich wenigstens für meine Person — seine Ergebnisse als Stoff der weiteren Forschung betrachten und seine Darlegungen zur LR-Frage mit dem Gedanken schließen: Vivat sequens![1])

III. Die Entstehung der kürzeren Landrechtsfassung und ihr Verhältnis zum Mainzer Landfrieden.

Jede Polemik, der es nicht um das wirkliche oder scheinbare Rechtbehalten geht, sondern um eine allgemein annehmbare Lösung der Frage, muß die Punkte besonders betonen, in welchen man der Gegenseite zustimmen kann. Haben wir im Vorstehenden den Ansatz der beiden Landrechtsfassungen zu 1277—1281 bekämpfen müssen, so

---

[1]) So erhoffe ich von einer bereits abgeschlossen Arbeit meines Hörers, Herrn Dr. v. Del Negro, der auf meine Anregung das Verhältnis der bairischen Landfrieden zum LR und zum Mainzer Landfrieden untersucht hat, mancherlei Ergänzungen der bisherigen Forschung. Vgl. unten S. 112 Anm. 4.

möchten wir doch einen Gesichtspunkt aus der Beweisführung von Dopsch hervorheben, der zweifellos eine Voraussetzung für die positive und endgültige zeitliche Ansetzung von LR I richtig bezeichnet. Dopsch weiß für den Ansatz der Landrechtsaufzeichnungen zu 1277—1281 keine bessere Empfehlung, als daß die politische Lage damals vollkommen jener des Jahres 1237 glich, in welches die ältere Ansicht LR I verlegt. Darin liegt eine wichtige Erkenntnis. Die landesherrliche Macht war in Österreich bekanntlich besonders früh stark entwickelt [1]; von einem Einfluß des Reiches auf das Verhältnis des Landesherrn zu den politisch maßgebenden Schichten, besonders den Ministerialen des Herzogtums, war hier keine Rede. Die enge Verbindung zwischen dem österreichischen Adel und der Reichsgewalt, dem Kaiser, die der Forschung von jeher in den ersten Artikeln des Landrechtes aufgefallen ist, liegt also außerhalb der Linie der österreichischen Verfassungsentwicklung und ist nur in Ausnahmszeiten denkbar; in Zeiten, wo die Reichsgewalt vorübergehend und im Bunde mit dem Adel die früherstarkte landesherrliche Macht zurückgedrängt hat. Somit kommen für die erste Aufzeichnung des Landrechts nur zwei geschichtliche Sachlagen in Betracht: das Jahr 1237, als Kaiser Friedrich II. nach Niederwerfung des letzten Babenbergers in Wien weilte und mit dem Gedanken umging, die österreichischen Lande ans Reich zu nehmen [2]; oder die von Dopsch ins Auge gefaßte Zeit nach 1276, als König Rudolf nach der Niederwerfung des Böhmenkönigs die babenbergischen Lande in der unmittelbaren Verwaltung des Reiches hielt, wohl von Anbeginn in der Absicht, ihre Neuverleihung zu einer Stärkung seiner und seines Hauses Macht zu benützen [3]). Aus dieser Erkenntnis ergibt sich die Folgerung, daß, wenn der Ansatz zu 1276—82 aus den vorgeführten sachlichen und textkritischen Gründen als unwahrscheinlich oder, wie ich glaube, als ausgeschlossen gelten muß, nur mehr die andere Möglichkeit übrig bleibt, die Aufzeichnung des Landrechts mit Kaiser Friedrich II. und dem Jahr 1237 in Zusammenhang zu bringen [4]). Dafür kommt dann natürlich nur LR I in Betracht, weil LR II durch den in die Artikel von LR I eingeschobenen Mittelteil aus ottokarischer Zeit als eine spätere Fassung gekennzeichnet ist. Und eine zweite

---

1) v. Luschin Handbuch der österr. Reichsgesch. I (1914), S. 176 ff.

2) Vgl. Hampe Deutsche Kaisergeschichte im Zeitalter d. Salier u. Staufer [2] (1912) S. 255 ff. — Huber Österreichische Gesch. 1, 409 ff., Juritsch Gesch. d. Babenberger (1894), Vancsa Gesch. v. N. u. O.-Österreich 1, S. 447.

3) O. Redlich, Rudolf v. Habsburg S. 227 ff., 307 ff., 338 ff.

4) Vgl. die Erwägungen die ich Jahrbuch f. L.-Kunde 15/16 S. 269—72 für diesen Ansatz zusammengestellt habe.

Folgerung ist die, daß, wenn man LR I in die letzte Zeit der Babenberger verlegt, eben nur das Zwischenspiel des Jahres 1236—37 als Anlaß und Zeitpunkt der Entstehung ernstlich in Betracht kommt, und man nicht noch andere Zeitpunkte in Erwägung zu ziehen braucht [1]).

Gegen den Ansatz von LR I zum Jahr 1237 hat Dopsch neuerdings Einwände erhoben, unter denen er das Verhältnis zum Mainzer Landfrieden des Jahres 1235 an erste Stelle setzt [2]). Indessen sind ihm dabei die Feststellungen von K. Zeumer entgangen, der bei seiner Wiederherstellung des deutschen Urtextes des Mainzer Landfriedens [3]) die von Dopsch angefochtenen Annahmen v. Luschins über den Zusammenhang dieses Textes mit dem LR und dem ottokarischen Landfrieden von zirka 1254 bestätigt und ergänzt hat. In meiner früheren Arbeit hatte ich keinen Anlaß gehabt, auf diesen Zusammenhang näher einzugehen, da ich mich der sehr überzeugenden und bis dahin auch nicht bestrittenen [4]) Ansicht v. Luschins einfach angeschlossen hatte. Umso erfreulicher ist es mir, feststellen zu können, daß die in so vielen Richtungen fruchtbaren Untersuchungen Zeumers über den Mainzer Landfrieden auch für die Frage des österreichischen Landrechtes große Bedeutung haben und geeignet sind, mein unabhängig von ihnen gewonnenes Ergebnis durch einen ganz klaren textkritischen Beweisgrund zu bestätigen und zu sichern. Und wie oben für die Ablehnung des neuen Ansatzes von Dopsch das Zusammentreffen von sachlichen Bedenken mit textkritischen Erwägungen maßgebend war, die von der stets subjektiven Beurteilung der politischen Lage ganz unabhängig sind, so wollen wir auch für das Verhältnis des Landrechts zum Mainzer Landfrieden die sachlich-inhaltliche und die textkritische Untersuchung getrennt nebeneinanderstellen.

Als Stieber für den Zeitvorrang von LR II vor LR I eintrat, um LR II als ursprüngliche Schöpfung Ottokars ansprechen zu können, und die Abhängigkeit des österreichischen Landrechts von der böhmischen Rechtsentwicklung zu beweisen, stellte er u. a. auch die Behauptung auf, LR I könne schon darum nicht 1237 entstanden sein, weil es einige Absätze aus dem eben erst „gesatzten“ Mainzer Land-

---

[1]) Wie z. B. Juritsch a. a. O. S. 587, vgl. v. Luschin Handbuch 1, 152.

[2]) Archiv f. ö. Gesch. 106, S. 435 ff. und 455 ff.

[3]) Zeitschr. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch. N. F. (germ.) 23, S. 61—86 und Neues Archiv 28, S. 435 ff. Ein verbesserter Abdruck der dort gegebenen Rekonstruktion des deutschen Urtextes in seiner „Quellensammlung zur Gesch. der deutschen Reichsverfassung“ n. 54.

[4]) Denn Stieber a. a. O. S. 12 ff. hat seine abweichende Ansicht ohne Kenntnis oder doch ohne Bezugnahme auf die Feststellungen v. Luschins vorgebracht, durch die er von vornherein widerlegt war.

frieden wörtlich übernommen habe und sich dennoch in der Überschrift als Aufzeichnung des „Gewohnheitsrechtes", wie es unter Herzog Leopold bestand, bezeichne [1]). Diesem Beweisgrund hat Dopsch in seinem „Epilegomena" beigepflichtet [2]) und seine neueste Arbeit hält ihn ausdrücklich aufrecht [3]), ohne sich auf meine Gegengründe einzulassen. Er überläßt es den Juristen, zu entscheiden, ob die Ansicht über die Art der mittelalterlichen Rechtsbildung, auf Grund deren ich die Behauptung Stiebers für nicht stichhältig erklärt hatte, zutrifft.

Ich hatte mich dagegen ausgesprochen [4]), den modernen, scharfen, begrifflichen Gegensatz von „Gewohnheitsrecht" und „gesatztem" Recht in eine Zeit hineinzutragen, die ihn nicht oder nur in anderem Sinn kannte. Das Recht wird nach germanischer Auffassung nicht gemacht, sondern nur bezeugt, nicht aus willkürlichem Belieben frisch gesatzt, sondern gewiesen und aus dem geltenden, gewohnten Zustand abgeleitet. Und diese alte feststehende Einsicht [5]) ist in neueren Forschungen über die Praxis und Theorie des mittelalterlichen Staats- und Rechtslebens vertieft und schärfer erfaßt worden. Ich konnte auf ihre allgemein gefaßte und glücklich begründete Formulierung durch Kern [6]) hinweisen.

Für die Auffassung der Gegenwart, wie des römischen Altertums, ist nur das positive Recht wirkliches Recht. Und positives Recht schaffen, veraltetes positives Recht abschaffen, kann nur der Staat, die staatliche Satzung. „Für diese Auffassung ist der Staat vor dem Recht". Für das Mittelalter „ist das Recht vor dem Staat", „weil unter Recht zugleich das ganze sittliche Empfinden, die ethische Grundlage der ganzen Menschenwelt mitgedacht wird, die selbstverständlich auch Grundlage des Staates ist" [7]). Diese Grundlage und mit ihr das Recht erscheinen dem Mittelalter als unveränderlich, weil dieser Zeit der Gedanke der Entwicklung ja überhaupt fehlt. „Alles alte Recht

---

[1]) A. a. O. S. 19.

[2]) A. a. O. S. 182. Anders und, wie ich glaube, richtiger hatte er diesen Punkt Archiv f. ö. Gesch. 79, S. 96 ff. aufgefaßt.

[3]) Archiv f. ö. Gesch. 106, S. 435 f.

[4]) Jahrbuch f. LKunde 15/16 S. 258 ff.; vgl. auch S. 240 ff.

[5]) Schröder Deutsche Rechtsgeschichte [6] S. 238. Vgl. auch Amira Vom Wesen des Rechts, Beilage z. Allg. Zeitung. 1906 n. 284.

[6]) Über die mittelalterliche Anschauung vom Recht, Histor. Zeitschr. 115 (1916), S. 496 ff. Recht und Verfassung im Mittelalter ebendort 120, S. 1 ff. und Gottesgnadentum u. Widerstandsrecht im früheren Mittelalter, Mittelalterl. Studien I/2 (1914). Vgl. jetzt dazu Fehr, Mitteil. des Instit. 38 S. 1 ff.

[7]) Vgl. Kern a. a. O. — Jahrbuch 15/16 S. 240 ff.

ist gutes, und alles gute Recht ist altes Recht". Natürlich ist auch im Mittelalter manchmal der Rechtszustand geändert und manches als Recht verkündet worden, was vordem nicht Recht war; aber immer erscheint die Beseitigung veralteten Rechtes nur als Beseitigung irriger, böser Gewohnheit, und alles durch neue Verhältnisse entstandene oder für sie geschaffene Recht nur als Wiederherstellung des guten alten Rechtes oder als Ausfluß eines solchen.

„Mittelalterliche Rechtsaufzeichnungen stellen sich daher entweder als Weistum über alte Rechtsgewohnheit dar oder als Vertrag der Beteiligten darüber, wie das gute alte Recht ausgelegt, angewendet, geschützt, wiederhergestellt werden solle. Das schließt natürlich nicht aus, daß auch junge Rechte und Rechtsansprüche mitaufgenommen wurden je nach den tatsächlichen Zuständen und Machtverhältnissen. Jedenfalls aber konnten die Inhaber der staatlichen Gewalt nicht auf dem Wege der Satzung neue Verfügungen treffen, die den alten Rechtsanschauungen stracks zuwiderliefen; sie konnten einen noch nicht untergrabenen oder bestrittenen Rechtszustand nicht in sein Gegenteil verkehren. Sie waren vielmehr Wahrer des alten Rechts.

In diesem Sinne sagte ich[1]: „Wenn also Kaiser Friedrich II. auf dem Mainzer Reichstag 1235 zur Wahrung des Landfriedens Gebote erließ, und die Landesfürsten seinen Landfrieden für ihr Gebiet kundtaten und vielleicht auch erläuterten, so hieß das nicht, neues Recht setzen, sondern nur Recht und Frieden, wie sie von jeher bestanden und immer bestehen sollten, bekräftigen und einschärfen. Es ist in keiner Weise einzusehen, warum der österreichische Adel nicht diese Wiederholung alter Rechtsgebote 1237 oder etwas später in ein Weistum über das Landrecht aufnehmen sollte. Es handelt sich ja nicht um neues, „gesatztes" Recht, sondern höchstens um die letzte Fassung alten oder doch für alt gehaltenen Rechts".

Wenn Dopsch dennoch die Behauptung wiederholt, die Überschrift von LR I sei unvereinbar mit der Tatsache, daß sich darin „zahlreiche" Sätze aus dem 1235, also fünf Jahre nach Leopolds Tod entstandenen, Mainzer Landfrieden befänden, so muß ich mit einer Reihe von Feststellungen antworten, welche die Richtigkeit meiner grundsätzlichen Voraussetzung auch für diesen besonderen Fall erweisen. Ich gehe umsomehr nochmals auf das Verhältnis zwischen dem Landrecht und dem Mainzer Landfrieden näher ein, weil sich daraus weitere positive Anhaltspunkte für die Entstehung von LR I im Jahre 1237 ergeben.

---

[1]) Jahrbuch 15/16 S. 259.

Für unsere Ansicht, daß der Mainzer Landfriede in den verschiedenen Territorien, in welchen er kundgemacht wurde [1]), nicht als Satzung neuen Rechtes, sondern mehr als Einschärfung dessen empfunden werden konnte, was man für geltendes Recht oder Ausfluß desselben hielt, sprechen die Artikel, welche in früheren Landfrieden und Reichsurteilen Vorläufer haben. Dabei kommt es natürlich nicht darauf an, ob diese früheren Bestimmungen unmittelbar und wörtlich benützt sind, oder ob sie sich nur sachlich und inhaltlich mit den einzelnen Mainzer Artikeln bezw. Teilen eines solchen berühren. Auch verschlägt es nichts, wenn sie sich inhaltlich nicht genau mit den Vorschriften des Mainzer Gesetzes decken. Entscheidend ist, daß wir selbst aus dem spärlichen Stoff dieser Art, der erhalten ist, erkennen, daß die einschlägige Materie überhaupt schon vor 1235 in ähnlichem Sinne behandelt worden war. Denn daraus folgt, daß die Mainzer Artikel nur der Ausdruck einer schon in Kraft stehenden Rechtsanschauung bilden und 1237 nicht als Neuerung empfunden werden mußten.

Ohne im entferntesten den Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben, führen wir folgende Mainzer Artikel an, für die solche Vorläufer nachweisbar sind [2]). Art. 8: Verbot der Selbsthilfe; Gebot, zunächst den gerichtlichen Weg bis zu Ende zu verfolgen [3]); Art. 9: Widersage drei Tage vor jeder Fehde [4]); Art. 10: über Bruch des Handfriedens [5]); Art. 11: Pflicht der Richter, recht zu richten [6]); Art. 12 und 13: Ver-

---

[1]) Vgl. darüber Zeumer Savigny-Zeitschrift. N. F. 23 (germ.) S. 84 ff.

[2]) Art. 1—7 enthalten ganz spezielle Vorschriften über den Fall der Empörung eines Sohnes wider seinen Vater, die mit dem Aufstand König Heinrichs gegen Kaiser Friedrich zusammenhängen, daher ihrer Natur nach keine Vorläufer haben. Darum sind sie aber 1235 nicht als »neues« Recht empfunden worden: sie stellen ja nur eine Art »Durchführungsverordnung« zu einem ganz unbezweifelten, ewigen Rechtsatz dar, nämlich daß die Auflehnung des Sohnes wider den Vater eine schwere Rechtsverletzung sei.

[3]) Vgl. Zeumer Quellensammlung Nr. 12 v. J. 1158 Art. 2 und Nummer 52 v. J. 1234 = M. G. Constit. 2 nr. 319 S. 428 Art. 4; auch Zeumer Nr. 39 (Erneuerung einez alten sächsischen Landfriedens i. J. 1221.) Art. 12.

[4]) Vgl. Zeumer Quellensammlung Nr. 18 v. J. 1186 Art. 17; ebenda Nr. 52 (= M. G. Constit. 2 nr. 319) Art. 10. — Nr. 40 (v. J. 1224?) = M. G. Constit. 2 n. 284, Art. 10.

[5]) Vgl. Zeumer Quellensammlung Nr. 51 und Nr. 52 Art. 5 (= M. G. Constit. 2 nr. 319 S. 229), aber schon in Nr. 18 v. J. 1186 Art. 18 ist die besondere Verbindlichkeit des Handfriedens eingeschärft.

[6]) Vgl. Zeumer a. a. O. Nr. 52 Art. 3 = M. G. Constit. nr. 319 S. 429. Auch Zeumer a. a. O. Nr. 12 v. J. 1158 Art. 5, und Nr. 14 Art. 12 enthalten Drohungen gegen Mißbrauch der richterlichen Gewalt. Nr. 52 Art. 7 setzt Strafe dafür fest.

fahren bei Achtung[1]; Art. 14: Verbot der Pfahlbürger[2]; Art. 15: Verbot der Muntmannen[3]; Art. 16: Regelung des Geleites[4]; Art. 17: Abschaffung neuer Zölle[5]; Art. 21: über Straßenzwang[6]; Art. 23: gegen die Münzfälschung[7]; Art. 24: Aufrechthaltung der geistlichen Jurisdiktion[8]; Art. 25: gegen Mißbrauch der Vogtei[9]; Art. 25: Verbot, wegen des Vogtes die bevogteten Gotteshäuser zu schädigen[10]; Art. 29: Herbergung eines Ächters oder Widerstand gegen seine Dingfestmachung; Art. 30: desgleichen mit besonderer Beziehung auf die Städte[11].

Wir würden auch für die wenigen restlichen Artikel entsprechende Vorläufer nachweisen können, wäre die Überlieferung der Landfrieden, Reichstagsschlüsse und Rechtssprüche nicht so ungünstig. Aber die beigebrachten Beispiele genügen wohl zum Beweis, daß der Mainzer Landfrieden von 1235 keine Ausnahme von dem tralatizischen Charakter bildet, der allen erhaltenen Texten der deutschen Reichs- und Landesgesetzgebung eigentümlich ist. Es ist hier nicht der Ort, diesen Charakter im einzelnen nachzuweisen[12], aber ich möchte doch nicht versäumen, auf bezeichnende Quellenstellen hinzuweisen, die zeigen, daß das Mittelalter selbst seine Landfrieden und Reichsurteile lediglich als Einschärfung und Durchführung des von alters her bestehenden Rechtes

---

[1]) Vgl. Zeumer a. a. O. Nr. 52 Art. 8; auch ebda Nr. 40 Art. 19.

[2]) Vgl. Zeumer a. a. O. Nr. 44 v. J. 1231 (Statutum in favorem principum) und Nr. 50 (Bestätigung desselben durch Kaiser Friedrich II.) = M. G. Constit. 2 nr. 304 und 171, Art. 10.

[3]) Vgl. Zeumer a. a. O. Nr. 35 (Privileg K. Friedrichs II. f. Nürnberg v. J. 1219) Art. 2.

[4]) Vgl. Zeumer a. a. O. Nr. 450 Art. 14 und 52 Art. 12 = M. G. Constit. 2 nr. 171 und n. 319.

[5]) Vgl. Zeumer a. a. O. Nr. 25 ein Reichsspruch v. J. 1209, welcher die Errichtung neuer Zölle verbietet; ferner Nr. 36 (Confoederatio cum principibus ecclesiasticis v. J. 1220) Art. 2 (= M. G. Constit. nr. 73 S. 89) und Nr. 52 Art. 9.

[6]) Vgl. Zeumer Nr. 44 v. J. 1231 und Nr. 50 v. J. 1232, Art. 3. und 4. = M. G. Constit. 2, n. 304 und 171.

[7]) Vgl. Zeumer Nr. 36 v. J. 1220 Art. 2, Nr. 50 v. J. 1232 Art. 17 und Nr. 52 v. J. 1234 Art. 9.

[8]) Vgl. Zeumer Nr. 52 Art. 13 und M. G. Constit. 2 n. 187 v. J. 1234 S. 229.

[9]) Vgl. Zeumer Nr. 8 v. J. 1152 Art. 17 (Quicumque advocatiam suam . . . inornate tractaverit . . . advocatia exutus fuerit).

[10]) Vgl. Zeumer Nr. 36 v. J. 1220 Art. 4 und Nr. 40 (v. J. 1224?) Art. 20.

[11]) M. G. Constit. 2 n. 69, S. 81 Z. 25 v. J. 1219 und Zeumer Nr. 50 Art. 16. Verbote einen Ächter aufzunehmen oder zu schützen auch schon Zeumer Nr. 2 v. J. 1103; Nr. 3 v. J. 1104? 1108? — Art. 9; Nr. 8 v. J. 1152 Art. 7; Nr. 12 v. J. 1158 Art. 7.

[12]) Über diesen Punkt wird vielleicht die Untersuchung eines meiner Hörer systematische Zusammenstellungen bringen.

auffaßte, und nicht als Schaffung neuen Rechtes auf dem Wege willkürlicher Satzung. So hat z. B. Kaiser Friedrich I. die Bestimmung des Landfriedens von 1179 als Erneuerung eines alten von Karl d. Gr. (!) erlassenen Friedens bezeichnet [1]). Auch der sächsische Landfriede von 1221 oder 1223 gibt sich nur als Erneuerung eines alten (kaiserlichen) Landfriedens, der als solcher auch im Ssp. benutzt erscheint [2]). Und die Arenga des Landfriedens vom J. 1152 erklärt als Zweck seiner Bestimmungen ausdrücklich die Aufrechterhaltung der bestehenden Gesetze und die Absicht, allen und jeden „ihr" Recht zu behalten [3]). (Nur diese Bezugnahme auf das als bekannt und unveränderlich vorausgesetzte alte Recht macht die gelegentlichen Erklärungen verständlich, die auf dieses oder jenes Verbrechen die „alte" oder die „rechtmäßige" Strafe setzen, ohne anzugeben, worin sie zu bestehen habe) [4]). Wenn in solchen Texten die Mitwirkung des Reichstages hervorgehoben wird [5]), so bedeutet dies somit nicht Mitwirkung bei der Satzung, sondern das Recht, mitzubestimmen, welche Vorschriften als Erneuerung und Einschärfung des guten alten Rechtes gelten dürfen.

Unter diesen Umständen ist es durchaus nicht auffallend, daß der österreichische Adel, der 1237 das geltende Recht des Landes in einem Weistum zusammenstellte und dabei an die Übung dieses Rechtes zur Zeit Leopolds VI. anknüpfte — womit die von Herzog Friedrich II. versuchten Neuerungen abgelehnt werden sollten — doch auch einzelne Sätze des Mainzer Landfriedens inhaltlich oder wörtlich übernahm, obwohl der in der Überschrift gemeinte Herzog Leopold VI. schon 1230 gestorben war. Jedenfalls aber muß man, bevor man wegen der Benützung des Mainzer Landfriedens die Entstehung von LR I im Jahre

---

1) Zeumer Quellensammlung Nr. 14: . . . cunctisque . . . postulantibus pacem antiquam a predecessore nostro Karolo divo augusto institutam, renovavimus ipsam.

2) Zeumer a. a. O. Nr. 39: Hec est forma pacis antiquae, quam dominus imperator praecepit renovari. Ssp. II, 66: Nu vernemet den alden vrede, den die kaiserlike gewalt gestediget hat deme lande zu Sassen.

3) Zeumer a. a. O. Nr. 8: Inde est, quod nos tam divinas quam humanas leges in suo vigore manere cupientes et ecclesias . . . defensare intendentes quibuscumque personis ius suum observare volumus et pacem diu desideratam . . . indicimus.

4) Zeumer a. a. O. Nr. 8 Art. 16: Publici latrones et convicti . . . antiqua damnentur sententia. Oder ebenda Nr. 12 Art. 4: Iniuria seu furtum legitime puniatur. Homicidium et membrorum diminutio vel aliud quodlibet delictum legaliter vindicetur. Oder ebenda Nr. 14 Art. 17: Item quandam sententiam antiquam, sed diu sopitam renovavimus, cuius promulgationi curia nostra assensum dedit.

5) Vgl. Anm. 1 und 4 am Ende.

1237 für unmöglich erklärt, sich die Zahl, die Stellung und den Inhalt dieser gemeinsamen Artikel genauer ansehen. Da zeigt sich erstens, daß man nicht von „zahlreichen" Artikeln sprechen darf. Bei LR I 56, 57 besteht überhaupt nur eine inhaltliche Berührung, die eigentlich keine „Benützung" darstellt; engere wörtliche Anlehnung weisen nur sechs Artikel auf (48 = Mainz 15, lat. 13 b, 60, 61 = M. 25, 26, lat. 2; 63 = M. 10, lat. 3; 65, 66 = M. 1—5, lat. 15—19).

Es handelt sich im ganzen um nur vier Materien; um das Verbot der Muntmannen (M. 15), um die Klostervogtei (M. 25, 26), um den Bruch des Handfriedens (M. 10) und um den Streit zwischen Vater und Sohn (M. 1—5). Die erste Benützung (LR I 48) steht im letzten Drittel, die übrigen zum größten Teil im letzten Siebentel des Textes. Auch die inhaltlichen Berührungen (Art. 56, 57) fallen in das letzte Drittel. Wenn also die Ministerialen 1237 ihr Weistum mit der Erklärung einleiteten, daß sie die Gewohnheiten des Landes nach dem Stand unter Herzog Leopold weisen wollten, so haben sie sich nicht nur am Anfang, sondern für den größten Teil durchaus an diese Erklärung gehalten. Wollte jemand behaupten, eine Änderung der Einleitung wäre dennoch wegen der wenigen dem Mainzer Landfrieden nachgebildeten und gegen Schluß angefügten Artikel unbedingt nötig gewesen, so mutet er nicht nur diesem ersten Versuch einer in deutscher Sprache aufgezeichneten Weisung eines Landrechts zu viel Planmäßigkeit und formelle Gewandtheit zu, er beachtet vor allem nicht genügend den Inhalt, den diese aus dem Mainzer Landfrieden stammenden Artikel besitzen.

Denn fast alle der in Frage kommenden Materien gehören zu denen, welche schon vor dem Mainzer Reichstag wiederholt in ähnlichem Sinn geregelt worden waren; das gilt sowohl vom LR I Art. 56 gegen die Münzfälschung [1]) und Art. 57 gegen neue Mauten [2]), als von Art. 48 wider die Muntmannen [3]), von Art. 60, 61 betreffs die Klostervogtei [4]) und von Art. 63 wegen Bruch des Handfriedens [5]). Für all diese Punkte bot der Mainzer Landfrieden nur die ausdrückliche Formulierung von Rechtsanschauungen und Vorschriften, die den Zeitgenossen ganz geläufig waren und ihnen — im Sinne jener Anschauung von der Unveränderlichkeit des Rechtes — als gutes altes Recht erscheinen mußten. Ruhig mochte sich daher für die Formulie-

[1]) Vgl. oben S. 85 Anm. 7.
[2]) Vgl. oben S. 85 Anm. 5.
[3]) Vgl. oben S. 85 Anm. 3.
[4]) Vgl. oben S. 85 Anm. 9.
[5]) Vgl. oben S. 84 Anm. 5.

rung dieser Sätze oder auch für Einzelbestimmungen, die sich aus ihnen als Folge ergeben und für ihre Wahrung angezeigt schienen, das Weistum über das österreichische Landesrecht, das 1237 erging, an den Mainzer Landfrieden anschließen, ohne für das Gefühl jener Zeit irgendwie in Widerspruch mit der Einleitung des Weistums zu geraten, welche die alten Rechte und Gewohnheiten des Landes Österreich als Inhalt der Weisung ankündigte.

Aber die Artikel 65 und 66 des LR I? Sie geben doch Bestimmungen für den Fall des Konfliktes zwischen einem Vater und dessen ungehorsamem Sohne, die im Mainzer Landfrieden zum ersten Male auftauchen; und für sie darf man kaum den Mangel an Vorläufern auf die Lücken der Überlieferung zurückführen. Denn sie hängen ja mit der kurz vor dem Mainzer Reichstag erfolgten Empörung König Heinrichs wider seinen kaiserlichen Vater zusammen. Daß sie in der deutschen Überlieferung den Mainzer Landfrieden eröffnen, ist mit Recht von Zeumer geltend gemacht worden für den zeitlichen Vorsprung des deutschen Textes vor dem lateinischen, den man früher für den Urtext gehalten hatte [1]). Gewiß, und gerade weil dem so ist, spricht die Übernahme dieser in ihrer Ausführlichkeit singulären Artikel für die Entstehung von LR I zur Zeit, als Kaiser Friedrich in Wien weilte.

Wir finden allerdings diese mit dem Konflikt zwischen Kaiser Friedrich und seinem Sohne zusammenhängenden Artikel in den Reichslandfrieden aus der Zeit König Rudolfs wieder. Hier erklärt sich das aber sehr einfach aus der Tatsache, daß Rudolf 1281 den ganzen Mainzer Landfrieden mit geringfügigen Änderungen neuerlich verkündete und 1287 ihn im wesentlichen wiederholte und nur im zweiten Teil Zusätze in größerer Zahl beifügte [2]). Dagegen von den territorialen Landfrieden, die aus dem Mainzer Text einzelne Artikel oder Artikelgruppen entlehnten, hat keiner diese der Lage und Stimmung des Jahres 1235 entsprungenen Punkte übernommen; weder der ottokarische von zirka 1254 [3]), noch die bairischen von 1244 und 1256 [4]).

Besonders bezeichnend ist der Sachverhalt beim ottokarischen Landfrieden, dessen erste zwölf Artikel wörtlich dem Mainzer Text entlehnt

[1]) Savigny-Zeitschr. f. Rechtsgesch. N. F. 23 (germ.) S. 68 ff.

[2]) M. G. Constit. II. n. 279, 280 oder Zeumer Quellensammlung n. 92 und 100. Aus dem Landfrieden von 1287 sind dann die Artikel mit vielen anderen in den Reichslandfrieden Albrecht I. v. J. 1303 (Zeumer n. 116) übergegangen.

[3]) M. G. Constit. II, S. 604 zu 1256 1261; für den Ansatz zu 1254 vgl. Dopsch Mitteil. d. Instit. 19, 160 ff. und v. Wretschko, Das österr. Marschallamt im Mittelalter S. 65 Anm. 120.

[4]) M. G. Constit. II, S. 570 und 596.

sind, und zwar, eine kleine Umstellung ausgenommen, genau in der Reihenfolge der Vorlage. Er beginnt mit Mainz Artikel 8; die ersten sieben Artikel, die eben unsere Gruppe bilden, hat er trotz seines sonstigen Anschlusses übersprungen, d. h. also bewußt ausgelassen. Und in der Tat, weder für die Landfrieden noch für ein Landrechtsweistum bestand irgend ein Anlaß, bei der Auswahl aus den Vorschriften des Mainzer Landfriedenstextes gerade diese ungewöhnlich ausführliche, auf alle Einzelheiten und Möglichkeiten eingehende Regelung eines Rechtsfalles zu übernehmen, der seiner Natur nach nicht allzu oft vorkommen konnte.

Die Aufnahme der ersten und wesentlichen fünf Artikel dieser Gruppe in das österreichische Landrecht wäre nach dem Tode Kaiser Friedrichs II. und längere Zeit nach der Empörung Heinrichs gegen seinen kaiserlichen Vater schwer zu begreifen. Ja, man wird das Jahr 1242, in welchem durch den Tod des unglücklichen König Heinrichs diese strengen und ins Einzelne gehenden Bestimmungen gegenstandlos wurden, als Grenze für deren Aufnahme in eine territoriale Rechtsaufzeichnung ansehen dürfen. Ganz zwanglos läßt sich ihr Auftauchen nur erklären, wenn LR I im Jahre 1237 aufgezeichnet wurde. Damals stand man noch unter dem frischen Eindruck der Empörung König Heinrichs und des in Mainz erfolgten Strafgerichtes. Wollte sich der Kaiser nach Zeumers feiner Bemerkung [1]) durch die Aufnahme dieser Artikel in den Reichslandfrieden dem Sohne gegenüber öffentlich zur Strenge sogar verpflichten, und zeigt ihre Voranstellung, wie wichtig sie ihm waren, so kann es 1237 ein unmittelbarer Wunsch des Hofes gewesen sein (oder die Absicht der Landherren, dem Kaiser etwas Angenehmes zu tun), die dazu geführt hat, aus den sonst nur spärlich benützten Bestimmungen des Mainzer Reichslandfriedens gerade die ersten fünf Artikel zu übernehmen, auf die der Kaiser Wert legen mußte, so lange sein Sohn lebte. Nach dessen Tode aber (1242) und vollends nach dem Tode des Kaisers selbst wäre es ganz unerfindlich, warum bei einer Aufzeichnung des österreichischen Landrechtes gerade für diesen verhältnismäßig seltenen und fernliegenden [2]) Rechtsfall gleich fünf ausführliche Absätze aus dem Mainzer Text entlehnt worden sein sollten.

---

[1]) A. a. O. S. 69.

[2]) Im Jahre 1237 könnte dabei auch noch die Erinnerung an einen ähnlichen Fall im eigenen Lande mitgewirkt haben, nämlich an den Aufstand, den Leopolds VI. Sohn Heinrich 1226 wider seinen Vater unternahm, vgl. Vancsa Gesch. v. N.- u. O.-Österreich 1, S. 460. Später im 13. Jahrhundert lagen für einen derartigen Zwist im Herrscherhaus keinerlei Voraussetzungen vor.

So ergibt sich denn, wenn man die Beziehungen des Landrechtes zum Mainzer Reichslandfrieden auf ihren sachlichen Inhalt hin untersucht, nicht nur, daß die Bedenken von Stieber und Dopsch gegen den Ansatz von LR I zu 1237 unbegründet sind, sondern, daß LR I in die Zeit vor 1242 und genauer zu 1237 gehört. Und dies Ergebnis stimmt nun auf das glücklichste mit den auf rein textkritischem Weg gewonnenen Annahmen v. Luschins und Zeumers.

Dopsch [1]) verwirft die Ansicht Luschins, daß LR den Mainzer Landfrieden in der Form benützt hat, die er durch eine Verlautbarung als österreichischer Landfriede durch Herzog Friedrich II. erhalten hat [2]). Aber er tut dies, ohne sich mit der durch Zeumer geprägten, ergänzten Fassung dieser Ansicht auseinanderzusetzen. Zeumer hat den Sachverhalt so genau umschrieben und belegt [3]), daß ich ihn hier nicht nochmals umständlich auseinandersetzen mag. LR und der Landfriede Ottokars von 1254 (O) haben für die Punkte, die sie dem Mainzer Reichslandfrieden entlehnten, eine gemeinsame Vorlage gehabt. Aber jeder der beiden Texte hat ihr Punkte entnommen, die dem anderen fehlen. Auch an den Stellen, die ihnen gemeinsam sind, zeigen sie untereinander kleine Abweichungen, die beweisen, daß sie beide die Vorlage unmittelbar benützten und nicht etwa voneinander abhängen. Anderseits sind ihnen Zusätze und Abweichungen im Vergleich zu allen anderen Überlieferungsformen des Mainzer Textes gemeinsam, die keinen Zweifel darüber lassen, daß ihre Vorlage eine ganz eigene Überlieferungsform, und zwar eine dem Urtext vielfach am nächsten stehende, darstellt. Unter diesen Abweichungen, die die Eigenart ihrer gemeinsamen Vorlage begründen, befindet sich aber nun auch die Ersetzung der Wendung *„bi des keysers hulden“* durch *„bi unsern hulden“* und die Beziehung von Stellen wie *„des well wir richten“*, die sich in M auf den Kaiser beziehen, in LR und O auf den Landesherrn.

Können sie beide diese Änderungen auf eigene Faust unabhängig von einander gemacht haben? — Nein. Denn ein solches Vorgehen wäre nur beim Landfrieden von 1254 denkbar, in welchem Ottokar als der Verfügende und Sprechende erscheint. Nicht nur die aus M entlehnten zwölf Punkte, sondern auch die neu hinzugefügten Punkte 13—31 sind fast ausnahmslos mit Wendungen eingeleitet, wie *„Wir setzen und gebiten“*, *„Wir wellen auch“*, *„Wir verbiten“*. Und, was wichtiger ist, auch im Wortlaut der Verfügungen selbst spricht der

---

1) Archiv f. ö. Gesch. 106, S. 460 f.

2) Luschin, Neues Archiv 25, S. 551 ff., besonders S. 556 f.

3) Zeumer, Savigny-Zeitschr. N. F. (germ.) 23, S. 85 f. und Neues Archiv 28, S. 440 ff.

Landesherr mit *„wir, uns, unser"*, nie in der dritten Person von sich Anders steht es bei LR. Wenn wir LR I ansehen, so kommt diese subjektive Redeweise überhaupt nur in den aus dem Mainzer. Text stammenden Art. 60 und 63 vor. Sonst ist in 14 Artikeln vierundzwanzigmal vom Landesherrn die Rede, aber immer in objektiver Sprechweise: *Wenn ain landesherre, Es sol der landesherre, er, ihn* usw. Nimmt man im Sinn der älteren Ansicht und unserer Ausführungen an, daß LR I die ältere Form des Landrechtes ist, in der M benützt ist, so erklärt sich dieser Sachverhalt zwanglos. Die subjektive Redeweise in Artikel 60 kann dann nicht auf Rechnung des Redaktors von LR I kommen, der durchwegs die objektive Fassung verwendet, sondern sie beruht auf wörtlicher Übernahme aus der Vorlage. Die Vorlage aber, welche an diesen Stellen statt *„bi des keysers huld"* die Worte *„bi unsern hulden"* eingesetzt hat, kann nur der Text sein, durch den Herzog Friedrich den Mainzer Reichslandfrieden verlautbarte, wie das ja Sache der Landesfürsten war und wie Luschin das unter Zustimmung Zeumers angenommen hat.

Nimmt man aber an, daß nicht LR I, sondern LR II der Text ist, welcher die auch im Landfrieden von 1254 benützte Überlieferungsform von M erst viel später, 1266 oder 1277, benützt hat, — wie das durch die Ansichten von Stieber und Dopsch notwendig gemacht würde — so erheben sich außer den eben besprochenen sachlichen Bedenken auch textkritische Schwierigkeiten. Da in LR II neben den der Zahl nach noch immer überwiegenden Stellen, an denen vom Landesherrn in 3. Person geredet wird, sich auch einige finden, die ihn selbst in 1. Person von sich reden lassen [1]) und nicht nur die meisten Punkte des Mittelteils (§§ 36--63), sondern auch §§ 1, 16, 64 eine subjektive Einleitung: *„Wir seczen und gepiten"* aufweisen, so könnte jemand den Schluß wagen, daß in den beiden aus dem Mainzer Reichslandfrieden entlehnten §§ 79 und 82 (= LR I 60 und 63) die Änderung von *„bi des keysers hulden"* in *„bey unsern hulden"* dem Redaktor von LR II zuzuschreiben sei. Dieser Schluß wäre aber voreilig. Denn dann müßten nicht nur LR II und der ottokarische Landfrieden unabhängig voneinander die gleiche Änderung an M vorgenommen haben, sondern es müßte auch LR I bei Benützung von LR II zwar alle anderen Spuren der subjektiven Redeweise sorgfältig getilgt, aber — welch merkwürdiger Zufall, — gerade nur in jenen zwei §§ sie beibehalten haben, die, auf dem Mainzer Landfrieden beruhend, just dieselbe Behandlung der Wendung *„by des keysers hulden"* aufweisen, wie der Landfriede Ottokars von 1254. Niemand wird einen solchen Zufall für wahrscheinlich

[1]) Vgl. §§ 38, 46, 54, 59 (z. B. by unsern hulden).

und möglich halten. Man wird vielmehr aus dem textkritischen Befund denselben Schluß ziehen, der sich uns auch aus sachlichen Gründen als naheliegend ergab. Nämlich die Annahme v. Luschins und Zeumers gutheißen, daß Herzog Friedrich den Reichslandfrieden verlautbarte, daß dieser Text an einzelnen Stellen die auf den Kaiser bezüglichen subjektive Redeweise auf den Landesfürsten bezog, daß diese so geänderte Fassung aus der gemeinsamen Vorlage in LR I wie in den Landfrieden von 1254 überging. Damit entfallen alle Bedenken, die aus der Berührung von LR und M gegen die Abfassung von LR I im Jahr 1237 abgeleitet worden sind, und ist die Ursprünglichkeit von LR I gegenüber LR II neuerdings erwiesen.

Doch da erhebt sich eine letzte Schwierigkeit. Dopsch behauptet[1], für die von Luschin angenommene Verlautbarung des Mainzer Reichslandfriedens durch Herzog Friedrich II. treffe die grundlegende und entscheidende Annahme nicht zu, daß 1235 der Kaiser und Herzog noch auf gutem Fuß standen. Huber habe nämlich wahrscheinlich gemacht, daß schon im Frühjahr 1235 ein Bruch zwischen den beiden eingetreten sei[2] und Vancsa habe sich ihm in diesem Punkte angeschlossen[3]. Damit ist aber die Meinung der beiden Forscher nicht erschöpfend wiedergegeben. Beide betonen, daß die einzige Quelle für die Einzelheiten des Konfliktes das Manifest des Kaisers gegen den Babenberger bilde, das, in der Form eines Briefes an den Böhmenkönig bei Petrus de Vinea überliefert[4], 1236 erging, um die Achterklärung gegen den Herzog zu rechtfertigen. Huber hat allerdings hinzugefügt, wir hätten keinen Grund, die Angaben des Manifestes nicht für wahr zu halten, hebt aber selbst diesen Satz für den Punkt, auf den es hier ankommt, auf, in dem er ausdrücklich erklärt, gegen einen förmlichen Bruch spreche, daß der Kaiser noch im Juni 1235 Friedrich „*dilectus noster princeps*“ nennt[5]. Das Erscheinen in Mainz aber sei dem Herzog durch seine Kämpfe mit Ungarn unmöglich gemacht worden. Und über das Manifest im allgemeinen hat sich der solide Forscher sehr wenig günstig geäußert[6]. Auch Vancsa findet unter den Anwürfen des Manifestes „Beschuldigungen recht vager Art“, und bezeichnet einige darunter als offenkundige Verleumdungen, so die angebliche Verbindung mit dem Alten vom Berge oder den Überfall auf den eigenen Schwager, Mark-

---

1) Archiv f. ö. Gesch. 106, S. 460—62.
2) Geschichte Österreichs 1, S. 409 ff.
3) Gesch. v. Nieder- und Oberösterreich 1, 443 ff.
4) Vgl. den Druck bei Huillard-Bréholles Hist. dipl. Friderici imp. 4, S. 852.
5) A. a. O. S. 409 Anm. 2; Urk.-Buch d. Landes o. d. Enns 3, 28.
6) A. a. O. S. 411.

grafen Heinrich v. Meissen, in der Hochzeitsnacht, um ihm einen Verzicht auf die Mitgift abzupressen [1]). Gleichzeitig mit Vancsa hat Fl. Thiel in einer eigenen Arbeit die Unzuverlässigkeit des Manifestes erwiesen [2]). Gegen diese Schrift sind Bedenken erhoben worden [3]) und sie zeigt in der Tat vielfach die kritische Unsicherheit des Anfängers [4]). Aber wenn Thiel auch bei der Beurteilung des Kaisers und sonst öfter danebengreift, so bleibt die Richtung seiner Arbeit, das Mißtrauen gegen die Zuverlässigkeit des Manifestes, doch durchaus richtig. Eine erschöpfende Kritik des Manifestes würde hier zu weit führen. Aber kurz möchte ich doch darauf eingehen, weil dieser Punkt nicht nur für unsere Frage wichtig ist. Er hat auch Bedeutung für die Frage der Verunechtung des Privilegium minus und für das Gesamturteil über die Persönlichkeit des letzten Babenbergers. Ist es doch nicht zum geringsten Teil die Schuld des Manifestes, wenn Friedrich der Streitbare nach den Worten Erbens [5]) „keinen guten Ruf in der Welt hinterlassen".

Zunächst eine allgemeine Erwägung: ist wirklich bei einem solchen Stück Publizistik dort, wo es einzige Quelle für erhobene Anklagen ist, „kein Grund, diese Angaben für unwahr zu halten" (Huber)? Das wäre doch ein bedenklicher quellenkritischer Grundsatz! Wohin kämen wir etwa, wenn wir den Streit zwischen Kaiser Friedrich II. und der Kurie nur aus den Streitschriften der einen oder der anderen Seite darstellen wollten [6]). Bei unserem Manifest läßt sich wohl für manche Anklagen, wie z. B. wegen des Zerwürfnisses mit der Herzoginmutter, aus anderen Quellen entnehmen, daß sie eine tatsächliche Grundlage haben; aber auch für sie läßt sich nicht entscheiden, ob und inwieweit sie nicht etwa übertrieben sind oder durch unvollständige und einseitige

[1]) A. a. O. S. 445.

[2]) Kritische Untersuchungen über die im Manifest Kaiser Friedrichs II. v. J. 1236 gegen Friedrich II. v. Österreich vorgebrachten Anklagen, Heft XI der Prager Studien a. d. Gebiet d. Geschichtswissenschaften. 1905.

[3]) Hampe Deutsche Kaisergeschichte im Zeitalter der Salier und Staufer [2] spricht S. 255 Anm. 3 von der „mit Vorsicht aufzunehmenden" Arbeit Thiels.

[4]) Auch die Literaturbenützung ist mangelhaft. So ist nicht einmal die neuere Literatur über das Privilegium minus und besonders die Arbeit Erbens (1902!) berücksichtigt, deren letzter Abschnitt mehrfach neue Gesichtspunkte für die Geschichte Herzog Friedrichs II. bietet.

[5]) Das Privilegium Friedrichs I. f. d. Herzogtum Österreich (1902) S. 133. — Hier ist S. 122 ff. zum erstenmal eine tieferdringende und mit Recht etwas günstigere Auffassung vom planmäßigen Zusammenhang der Politik Herzog Friedrichs gegeben.

[6]) Vgl. F. Graefe Die Publizistik im letzten Kampf zwischen Friedrich II. und Gregor IX. Diss. Heidelb. 1909.

Darstellung ein falsches Bild geben. Andere sind von vornherein als Erfindung und Verleumdung erkennbar oder lassen sich an der Hand unabhängiger Quellenzeugnisse als übertrieben und entstellt nachweisen. Der Hauptschaden liegt aber nicht darin, daß das Manifest für diese oder jene Einzeltatsache irreführend wirken könnte, sondern in dem suggestiven Einfluß, den seine für den Herzog ungünstige Tendenz auf das Urteil der Historiker in so hohem Grade ausgeübt hat, daß man über die Widersprüche im Manifest selbst hinweggegangen ist, durch die es sich eigentlich selbst berichtigt. Man stellt das Verhalten des Herzogs meist als blinden und unklugen Trotz dar; er soll sich 1236 in überheblichem Irrtum über die Machtverhältnisse zu einem aussichtslosem Widerstand gegen den Kaiser entschlossen haben, der schließlich zur unvermeidlichen Katastrophe führte. Daß in Wirklichkeit der Versuch des Kaisers, die österreichischen Länder an sich zu ziehen, scheiterte, und der Babenberger nach dem kurzen Zwischenspiel von 1236/37 zu neuer und größerer Macht aufstieg, das erscheint als Zufall, als ein zufälliges Zusammentreffen der österreichischen Krise mit den Verwicklungen in Italien. Aber war dies ein Zufall? Oder war es eine Entwicklung der Dinge, die in der Natur der Sache lag — auf die Herzog Friedrich rechnen durfte und offenbar gerechnet hat? — Gerade das Manifest deutet wider Willen und Absicht auf die zweite dieser Annahmen.

Als es sich darum handelte, für die Achterklärung des Herzogs Stimmung zu machen, da stellte die kaiserliche Kanzlei die Sache so hin, als hätte sich Herzog Friedrich II. von Anbeginn seiner Regierung an anders als sein Vater, widerspenstig gegen Kaiser und Reich verhalten und zwar ganz ohne Grund, aus kindischem Eigensinn (pueriliter) und jugendlicher Leichtfertigkeit (levitas iuvenilis). Hingegen habe der Kaiser den jungen Fürsten schon wegen der Verdienste seines Vaters mit äußerster Milde und Nachsicht bis unmittelbar vor der Achterklärung des Sommers 1236 behandelt. Die Handlungen des Herzogs, die hauptsächlich beanstandet werden, sind:

1. Daß er im Winter 1231/32 den Einladungen zu den Hoftagen in Ravenna und Aquileja nicht folgte[1]), sondern erst zu Hof kam, als der Kaiser sich nach Portenau auf österreichischen Boden begab[2]);

[1]) Huillard-Bréholles 4, S. 853: Itaque cum apud Ravennam curiam indixerimus celebrandam, vocavimus ipsum, sicut ceteros principes ... ut veniret; sed ipse, qui opportunus venire poterat, suum denegavit accessum. Deinde nobis transeuntibus Aquilegiam, cum eum ibidem videre vellemus, vocatus venire pueriliter recusavit.

[2]) Ebendort: ... misimus pro eodem, ut si molestum sibi fuerat, in civitatibus nostri imperii nos vidisse, ad terram suam pro nobis accedere non vitaret.

2. daß er, als Kaiser Friedrich im Mai 1235 durch Oesterreich gegen seinen aufständischen Sohn, König Heinrich, zog, ihn zwar in Neumarkt gleich an der Grenze begrüßte, dort aber für einen Feldzug gegen Ungarn und Böhmen 2000 Mark Hilfsgelder erpressen wollte und, als ihm diese verweigert wurden, dem Kaiser den Dienst gekündigt habe [1];

3. daß er, statt der Einladung zum Mainzer Reichstag (August 1235) zu folgen, ohne Zustimmung des Kaisers in Krieg mit Ungarn geraten sei;

4. daß er den Bitten des Kaisers, auf dem für November angesagten Reichstag zu Augsburg zu erscheinen, wo der Kaiser, bei dem inzwischen verschiedene Fürsten Klagen gegen den Herzog eingebracht hätten, sich mit ihm besprechen und gemeinsam mit ihm die Angelegenheiten regeln wollte, nicht gefolgt sei, obwohl der Kaiser ihm durch seine, des Herzogs, Gesandten das verlangte freie Geleit zugesichert und versprochen habe, daß er zu einem Rechtsverfahren nicht gezwungen werden solle [2];

5. daß er dann einer Vorladung nach Hagenau, die seine Boten angenommen hätten, zu folgen wohl öfters versprochen habe, aber den Kaiser nur hinhalten wollte; damals habe er seine Anschläge gegen den Kaiser in Wort und Tat begonnen [3].

Für den Punkt 2 und 3 können wir diese Darstellung an der Hand einer unabhängigen Quelle nachprüfen. Das zeitgenössische *Carmen miserabile* des Rogerius über den Mongoleneinfall in Ungarn v. J. 1241 berichtet, daß unzufriedene ungarische Große am Ende der Regierung König Andreas II. († 1236) durch Herzog Friedrich II. die Stefanskrone dem Kaiser Friedrich II. antragen ließen. Durch einen aufgefangenen Brief kam der Plan auf, aber zu einer Bestrafung der Schuldigen kam es erst nach dem Tode Andreas II. [4]). In diesem Zu-

---

[1]) Ebendort: ... dixit, se nobis nunquam sicut inantea serviturum.

[2]) Ebendort S. 855: Quapropter monuimus et benigne rogavimus, ut ad colloquium preterite curie ... veniret, ubi de restitutione status sui ... eum alloqui et cum eo disponere volebamus, provisa ei iuxta requisitionem et velle suum, securitate conductus ... illam eidem gratiam exhibentes, quod ... promisimus ei per nuncios suos, quod moram et reditum ad suam permitteremus fieri voluntatem, et quod eum super objectis ad justiciam nullatenus cogeremus.

[3]) Ebendort: Deinde quia apud Agustam venire noluit, supplicantibus nobis pro iterata citatione sua ... Salzeburgensi archiepiscopo et aliis, nunciis suis etiam acceptantibus, ut ad Agenum ... citaretur, indiximus sibi ... Ipse vero ... etsi sepius exposuit, se venturum, semper illusit ... et cepit (!) contra personam nostram verbo et opere machinari.

[4]) Endlicher, Monumenta Arpadiana S. 261. Vgl. über den hohen Wert der Quelle Marczali Ungarns Geschichtsquellen S. 114.

sammenhang gewinnt die nackte Behauptung des Manifestes, der Herzog habe vom Kaiser 2000 Mark für einen Feldzug gegen Ungarn und Böhmen gefordert, ein ganz anderes Licht. Ohne eine Gegenleistung zu bieten, wäre die Forderung unsinnig, ihre Ablehnung selbstverständlich gewesen. Aber der Herzog wollte ja nicht nur sich selbst vor einem unruhigen Nachbarn sichern, sondern den Hauptgewinn dem Kaiser lassen. Und daß dieser an und für sich einem solchen Plan nicht abgeneigt war, beweist sein späterer Versuch, die Mongolengefahr und die bedrängte Lage Ungarns 1241 auszunützen und Ungarn wenigstens seiner Lehnsherrlichkeit zu unterwerfen [1]. In Neumarkt konnte Kaiser Friedrich, der erst mit seinem aufrührerischen Sohne abrechnen mußte, auf den Plan des Herzogs freilich nicht eingehen, und das mag eine augenblickliche Verstimmung zwischen den beiden hervorgerufen haben. Aber die oben [2] meist aus dem Manifest selbst angeführten Daten beweisen, daß auf Seiten des Kaisers von einem „Bruche" gar keine Rede sein kann [3], und daß auch der Herzog alles tat, um die Auseinandersetzung mit dem Kaiser wegen der bei diesem eingelaufenen Klagen hinzuziehen, eben um auch seinerseits einen offenen Bruch zu vermeiden. So ist im Gegensatz zu der meist vertretenen Auffassung zu betonen, daß die Berufung nach Augsburg keine „Vorladung" ist, denn der Kaiser verspricht dem Herzog, daß er ihn nicht zwingen wolle, betreffs der Klagen zu Rechte zu stehen. Nach Minne, nicht nach Recht sollte dort über die Streitigkeiten des Herzogs mit seinen Gegnern verhandelt werden. Somit ist der Ausdruck: *iterata citatio* [4] für die Vorladung nach Hagenau irreführend. Man muß sich klar darüber sein: bis zum Ausbleiben vom Tage zu Hagenau besteht ein Konflikt zwischen Herzog Friedrich und seinen Gegnern, nicht aber zwischen ihm und dem Kaiser, der im Gegenteil dem Herzog gegenüber eine fast parteiische Nachsicht zeigt. Umgekehrt hat der Herzog die Obergewalt des Kaisers durchaus nicht bestritten, er hat den Faden der Verhandlung nie abgebrochen, war vielmehr immer nur bemüht, Zeit zu gewinnen. Unter diesen Umständen liegt gar kein Grund vor, mit Dopsch die Verlautbarung des Landfriedens des Kaisers in Öster-

---

[1] B.-Ficker Reg. imperii V. n. 3210—11, 7567; vgl. auch Redlich Rudolf v. Habsburg S. 721.

[2] Vgl. oben S. 95 Anm. 2 ff.

[3] Nach den oben S. 95 Anm. 1 angeführten Worten über des Herzogs ungebührliches Verhalten fährt das Manifest fort: Non tamen propter hoc moti nos fuimus, sed patienter juvenilem eius dissimulavimus levitatem, habentes nihilominus in proposito sua commoda promovere.

[4] Vgl. oben S. 95 Anm. 3.

reich durch den Herzog für unwahrscheinlich zu halten, weil das „zugleich eine Anerkennung seiner Obergewalt in sich geschlossen hätte".

Selbst das Manifest verlegt den Beginn einer in Wort und Tat feindseligen Politik erst in die Zeit nach dem Ausbleiben von Hagenau (Februar-März 1236). In Wirklichkeit haben Kaiser und Herzog bis in den Juni 1236, also bis unmittelbar vor der Achterklärung, den Weg der Verhandlungen nicht verlassen [1]). Der Kaiser stand vor einem Zug gegen die Lombarden; ihm konnte ein Zusammenstoß mit dem mächtigen Vasallen nur unwillkommen sein [2]). Und darauf war offenbar die ganze Politik des Herzogs aufgebaut. So gut wie wir heute erkennen, daß der Schwerpunkt der Politik Kaiser Friedrichs II. in Italien lag, während er die Dinge in Deutschland ziemlich ihren Lauf nehmen ließ, wußten das die Zeitgenossen auch. Nach anderthalb Jahrzehnten war der Kaiser erst wieder nach Deutschland gekommen, nur durch den Aufstand König Heinrichs dazu genötigt. Wie berechtigt die Erwartung war, daß er nicht lange verweilen würde, hat die Zukunft gezeigt. Schon 1236 mußte er wieder nach Italien ziehen, 1237 kann er nur wenige Wochen in Wien Halt machen und wird sogleich wieder zu neuen Kämpfen gegen die lombardischen Städte abberufen. Eben darum ist der Angriff auf den Babenberger und die Einziehung der österreichischen Länder schließlich mißlungen. Darauf hatte der Herzog wohl gerechnet. In geschickter Weise zog er die Auseinandersetzung mit dem Kaiser vom Herbst 1235 bis in den Sommer 1236 hinaus. Er durfte in Anbetracht der italienischen Verhältnisse, die allein die an Schwäche grenzende Nachsicht des Kaisers erklären, hoffen, auf diese Weise ganz um sie herumzukommen. Einen Augenblick schien es, als hätte er sich verrechnet; denn der Kaiser wußte die gegnerischen Nachbarn Friedrichs gegen Österreich in Bewegung zu setzen. Aber der tapfere Widerstand des Herzogs, der keinerlei Neigung zur Unterwerfung verriet, beruhte wohl auf der begründeten Zuversicht, daß der Kaiser durch die italienischen Händel an einer nachhaltigen Politik in einer deutschen Frage gehindert werden würde. Und diese Zuversicht erwies sich als richtig.

Das gefährliche Spiel gegen einen Partner, wie Kaiser Friedrich II. zu gewinnen, war keine Kleinigkeit. Wie geschickt wußte der Babenberger den Zusammenstoß zwischen Kaiser und Papst zu nutzen! Durch den Anschluß an die päpstliche Partei gelingt die Aussöhnung mit Baiern und Böhmen, und dadurch die Wiedergewinnung der eigenen Lande. Sobald dies Ziel erreicht ist, wechselt der Herzog die Stellung

[1]) Huber, a. a. O. S. 412.
[2]) Erben a. a. O. S. 124.

und erlangt um diesen Preis leicht die Verzeihung des Kaisers, die bekanntlich die Voraussetzung für eine weitere Annäherung, für die Bestätigung des Privilegium minus und für noch höherschweifende Pläne wurde. Ich glaube in der Tat, den aus dem Manifest stammenden Eindruck, daß Herzog Friedrich II. eine Politik unreifer Launenhaftigkeit und kindischen Trotzes getrieben habe, wird die Geschichte streichen müssen. Für die Jahre 1231/32 dies Urteil im Zusammenhang mit der Frage des Privilegium minus nachzuprüfen, behalte ich mir vor. Für das Jahr 1235, das uns hier angeht, läßt sich mit voller Sicherheit sagen, daß der Herzog einen Bruch mit dem Kaiser vermieden hat, und daß nichts zur Annahme nötigt, er habe die Verlautbarung des Mainzer Landfriedens ostentativ unterlassen. Es besteht also kein Grund, von der Annahme v. Luschins und Zeumers abzuweichen. Und so bleibt unsere Beobachtung zu Recht bestehen, daß LR I die gegen König Heinrich gerichteten ersten fünf Artikel des Mainzer Landfriedens, die er nach dem Tode des Königs (1242) nicht übernommen hätte, 1237 Kaiser Friedrich zulieb aufgenommen hat [1]. Wir werden daher an der auch durch andere Erwägungen gesicherten Annahme festhalten, daß LR I ein Weistum ist, das mit der von der Reimchronik gemeldeten Bestätigung des österreichischen Landrechtes durch den Kaiser [2]) zusammenhängt. Für diese Bestätigung kommt wegen der gegen den Landesfürsten gerichteten Spitze namentlich der den Schutz der Dienstherren durch das Reich betonenden ersten Punkte des LR nur 1237 in Betracht [3].

IV. Die längere Fassung und die angebliche Landesordnung von 1266.

Ist uns der Nachweis gelungen, daß LR I, von kleineren Entstellungen durch die Überlieferung abgesehen, zum Jahr 1237 gehört, so sind auch die mit LR I stimmenden zwei Drittel von LR II als spätere Wiederholung gesichert und damit im Grunde auch schon unsere Auffassung von LR II. Wir haben nur noch den Mittelteil und die Frage der angeblichen Landesordnung v. J. 1266 zu erörtern. Dabei können wir nicht erschöpfend auf alles eingehen, was Dopsch in seiner letzten Arbeit über das Verhältnis seiner Schriften untereinander wie zur früheren Forschung, und über meine Untersuchung bemerkt hat. Es wäre da mancherlei zu sagen. Aber ich will nur die Punkte aus der Entwicklung der Ansichten Dopschs herausheben, die

[1]) S. oben S. 88 ff.
[2]) S. oben S. 59 Anm. 1.
[3]) Vgl. Jahrbuch f. LKunde v. N.-Österreich 15/16, S. 271 f.

für die Entscheidung von Belang sind und daher auch die spätere Forschung angehen. Man kann sich nämlich mit seiner letzten Arbeit unmöglich auseinandersetzen, ohne einigermaßen klarzustellen, was von den Ergebnissen, wie von den Beweisgründen seiner früheren Schriften über das LR ausdrücklich oder implicite aufrecht erhalten, was aufgegeben ist.

In der letzten Arbeit ordnet Dopsch [1]) seine gesamten Untersuchungen in die bisherige Forschung folgendermaßen ein: „Als den entscheidenden Hauptpunkt, in welchem ich von der gesamten bisherigen Forschung nunmehr abging, betrachte ich, daß dieselben der alten Schwierigkeit ledig wurde, die beiden Fassungen des LR stets einem bestimmten Zeitpunkt einheitlich zuweisen zu müssen". „Ich trat .. für die Möglichkeit ein, daß die uns erhaltenen Fassungen eine jüngere Redaktion von Rechten darstellen, die stückweise zu verschiedenen Zeiten entstanden sind. Mitbestimmend für diese neue Auffassung waren für mich die Erfahrungen, welche ich bei der Herausgabe der landesfürstlichen Urbare Österreichs gemacht hatte". So wie sich dort deutlich verschiedene Schichten unterscheiden ließen, eine babenbergische, eine ottokarische und eine habsburgische, so habe er ganz dasselbe auch für das LR angenommen. „Wahrscheinlich sind schon 1237 Aufzeichnungen gemacht worden, die uns selbst aber nicht mehr vorliegen. In der Zeit Ottokars fand eine neue Redaktion statt (1266), indem eine große Reihe weiterer Artikel (LR II, § 8, 36—63, 74) hinzukam [2]). Jedoch betonte ich ganz besonders, daß die uns erhaltene erweiterte Fassung (LR II) sich nicht mit jener ottokarischen Redaktion voll und ganz decken muß". Es könnten später noch Zusätze hinzugekommen sein, „die in den uns nur mehr zur Verfügung stehenden Abschriften des 15. Jahrh. nicht mehr ersichtlich werden".

Dazu ist zu sagen, daß die erste grundlegende Untersuchung Dopschs über das LR vor dem Beginn seiner Urbarforschungen liegt, und ganz im Sinn der älteren Forschung beide Fassungen als ein-

[1]) Archiv f. ö. Gesch. 106, S. 433 f.

[2]) Hier besteht in einem wichtigen Punkt eine Unklarheit. Wenn die §§ 6, 36—63, 75 ‚hinzugekommen‘ sind, so beruht der Rest offenbar auf dem babenbergischen Landrecht. Inwieweit dieser aber ‚nicht mehr vorliegt‘, d. h. bei der Redaktion von LR II verändert wurde, wäre zu beweisen. Dopsch hat Epilegomena S. 186 ff. einige Artikel von LR I als für 1247 unzeitgemäß bezeichnet. Aber erstens scheint er mir Luschins und Werunskys gute Gründe für die frühere Auslegung nicht widerlegt zu haben, dann aber ist er auch eine Erklärung schuldig geblieben, wieso es kommt, daß diese neuen Bestimmungen nicht in dem neuhinzugekommenen Teil stehen, sondern mitten in dem der babenbergischen Fassung entlehnten Teile und in Anpassung an dessen weistumartige Stilisierung.

heitlich entstanden einem bestimmten Zeitpunkt zuweist. Da sie für LR I noch am Ansatz zu 1237 festhält, besteht der Unterschied von dem damals erreichten Stand der Forschung (Luschin) darin, daß LR II statt zu 1298 zu 1266 gesetzt wird. Verarbeitung von älteren, zu verschiedener Zeit entstandenen Aufzeichnungen nahm man für LR II auch früher an und suchte bloß den Zeitpunkt, an dem eine einheitliche Redaktion erfolgte. Das Neue bei Dopsch ist nur eine abweichende Bestimmung der Tendenz und des Zeitpunktes dieser Redaktion. Er suchte für zahlreiche Bestimmungen von LR II mit viel Scharfsinn nachzuweisen, daß sie gegen die Landherren, den Adel, gerichtet seien (S. 38); sie erscheinen als wirksame Mittel zur Förderung der landesfürstlichen Macht, zur Ausdehnung der landesfürstlichen Gerichtsbarkeit (S. 39). Ihre Tendenz richtet sich darauf, „die Vormacht des Adels zu brechen", die landesfürstliche Gewalt zu kräftigen (S. 40). Die „Eventualität, daß LR II in der ersten Zeit der Habsburgerherrschaft . . . entstanden sei, ist . . . als unmöglich abzulehnen. Als terminus ad quem wird . . . das Jahr 1276 anzusehen sein", denn der Landfrieden dieses Jahres „spricht sich im allgemeinen ebenso für den Burgenbau aus, als unser LR II demselben unbedingt entgegen tritt" (S. 45). So komme man auf die Zeit Ottokars. Hatten sich nach 1246 die Landherren, namentlich auf Kosten der Kirche, gewaltsam bereichert und sich voll Übermut auch an die Besitzungen und Rechte des Landesherrn gewagt (S. 47, 48), und mußte ihnen auch Ottokar in der ersten Zeit seiner Regierung Zugeständnisse machen, so trat — wie Dopsch mit Böhmer und Lorenz annahm — 1265 „ein Wendepunkt in Ottokars Charakter und Stellung ein". Er trat nun dem Adel entschieden entgegen, „begann die Burgen der Landherren planmäßig zu brechen", und ließ schließlich mehrere der mächtigsten Herren gefangensetzen und zwei davon hinrichten, was auf eine Adelsverschwörung deute (S. 49, 50). Gerade auf das Jahr 1266 schienen Dopsch auch zwei etwas greifbarere Zeitmerkmale in §§ 56 und 58 zu weisen [1]). Von diesem Ansatz aus gewannen für Dopsch eine Reihe weiterer Bestimmungen von LR II erst ihre unmittelbare Bedeutung (S. 53 ff.), und zwar alle in dem Sinn, daß LR II den Übergriffen der Ministerialen entgegentreten und die Landherren zu Gunsten des Landesfürsten zurückdrängen will (S. 62, 63). Und an einer Stelle, welche zusammenfassend nochmals auf den Charakter der beiden Fassungen zurückkommt, erklärt er, den Nachweis geführt zu haben, „daß LR II von der landesfürstlichen Gewalt ausging, und zwar zu einer Zeit entstand, da dieselbe nach einer gegen sie gerichteten innerpoli-

[1]) Archiv f. ö. Gesch. 79, S. 51 ff., 60. Vgl. darüber unten S. 106.

tischen Bewegung, siegreich über diese und eben dadurch mächtig erstarkt, dastand mit der bestimmten Tendenz, nun die Verhältnisse in einer jene gegnerische Richtung beschränkenden Weise zu ordnen". Daher hält er es für eine 1266 tatsächlich erlassene Landesordnung. (S. 91, vgl. auch S. 92.)

Man sieht, in dieser ersten Arbeit ist von dem, was Dopsch oben [1]) als den „Hauptpunkt" seiner Forschung bezeichnet, noch nicht die Rede. Erst in der zweiten Arbeit, den Epilegomena, hat er wesentlich andersgeartete Ansichten geäußert, für die er sich nun auf die Analogie der österreichischen Urbare beruft. Ob diese Analogie zwischen Texten von ganz verschiedener Natur nicht von vornherein bedenklich ist, ist eine Frage für sich [2]). Jedenfalls sind durch die Epilegomena nicht nur die auf LR I bezüglichen Ausführungen der ersten Arbeit, die mir sehr treffend und wertvoll scheinen, aufgegeben, sondern auch die Voraussetzungen für die frühere Charakteristik von LR II zum Teil aufgehoben. Während Dopsch diesen Sachverhalt für LR I richtig erkannte [3]), glaubte er für LR II an seinen früheren Ergeb-

---

[1]) Vgl. oben S. 99.

[2]) Bei den Urbaren ist die Annahme einer Entstehung in Schichten, auf dem Weg einer fortlaufenden Textwandlung durch Zusätze und Änderungen, gewiß eine glückliche. Sie ist grundsätzlich zuerst von Erben durchgeführt und von Dopsch als Herausgeber mit Erfolg ausgebaut worden. (Vgl. den Stammbaum Erbens in Mitteil. d. Instit. 16, S. 112 Anm. 3 und den Dopschs in der Einleitung zur Ausgabe p. LXXVIII). Dergleichen ist bei Urbaren möglich. Sie sind Verwaltungsbehelfe, Grundlagen der jährlichen Einhebungen und überhaupt der ganzen, einfachen Finanzpolitik des werdenden Territorialstaates. Sie mußten folglich auf dem Laufenden gehalten werden; und am Landschreiber war dafür auch eine gegebene Stelle vorhanden. Wie anders liegen die Bedingungen für Landfriedens- und Landrechtsaufzeichnungen! Selbst für das Reich ist der Art. 32 des Mainzer Landfriedens, der eine amtliche Sammlung der Reichsurteile vorschrieb, um die Kontinuität der Rechtsbildung zu sichern, ein vergeblicher Versuch geblieben. Vollends in den Territorien war an eine amtliche Sammlung des Landrechts, die auch amtlich fortgeführt worden wäre, garnicht zu denken. Statt eine Kodifikation des Landrechtes durch Hinzufügung von Novellen auf dem Laufenden zu halten, fängt die Landfriedensgesetzgebung gleichsam immer vom neuen wieder an, indem sie aus früheren Aufzeichnungen in beliebiger Auswahl und willkürlicher Reihenfolge Artikel herausgriff. Planmäßig nach Vollständigkeit und systematischem Zusammenhang strebende Bearbeitungen des Landrechtes sind, wie die Spiegel des 13. Jahrhunderts lehren, überall zuerst von privater Seite versucht worden. Unter diesen Umständen fehlt jede Berechtigung aus der Textgeschichte der Urbare irgendwelche Folgerungen für die Textgeschichte des LR zu ziehen.

[3]) Epilegomena S. 180 ff.

nissen festhalten zu können [1]). In Wirklichkeit hatte er ihnen selbst den Boden in zwei Richtungen entzogen; erstens mittelbar durch die geänderte Beurteilung von LR I, und zweitens, indem er seine ursprüngliche Annahme einer einheitlichen, adelsfeindlichen Tendenz dieser Fassung selbst aufzugeben genötigt war. Diese „Tendenz" war ja Voraussetzung für seine Auffassung; sie führte in die zweite Regierungshälfte Ottokars (1265—1276), als die landesfürstliche Macht sich über die Landherren erhob. Erst bei Voraussetzung dieser Entstehungszeit konnte man die §§ 56 und 58, die an sich mehrdeutig sind, auf Anfang 1266 beziehen. Nun waren aber ein Hauptbeweis für die angenommene Tendenz die bei Benützung von LR I gemachten Änderungen, die dessen adelsfreundliche Tendenz abschwächen, ins Gegenteil verkehren sollten. Dieser Gedankengang wird nun hinfällig. Nach der neuen Auffassung ist ja LR I später als LR II und aus ihm hervorgegangen; alle Unterschiede in dem sonst wörtlich gleichen Abschnitten sind nur für die Tendenz bezeichnend, in der die Umarbeitung von LR I aus II erfolgte. Über die Tendenz von LR II selbst können wir aus den betreffenden Abschnitten nichts folgern, da ja die Vorlage, die angebliche babenbergische Aufzeichnung, verloren ist und Dopsch ihre Rekonstruierbarkeit ausdrücklich bestreitet. Überdies vermehren sich bei der neuen Ansicht die Schwierigkeiten, die sich aus dem Verhältnis von LR I und II für die Charakteristik des letzteren als Landesordnung von 1266 ergeben, gegen früher noch beträchtlich [2]). Aber nicht nur mittelbar, auch unmittelbar geben die Epilegomena die Annahme einer einheitlichen Tendenz von LR II auf. Denn neben Artikeln, die sich gegen die Landherren richten, findet Dopsch jetzt auch andere, die beweisen, „daß auch die Landherren gewisse Konzessionen zur Sicherung ihrer Rechte durchsetzten". Er versucht diesen Widerspruch zu seiner ursprünglichen Charakteristik durch eine rein rationalistische Erwägung zu überbrücken. Gerade wenn der Landesordnung ein Kampf vorausgegangen, könne man verstehen, daß auch Ottokar seinerseits der Opposition Zugeständnisse gemacht habe [3]). Eine solche Annahme wäre vielleicht zulässig, wenn wir für ein Einlenken Ottokars, für eine Kompromißpolitik in den Quellen irgend einen Anhalt hätten; das ist

---

[1]) Ebendort S. 164—180; besonders S. 176: „Ich betrachte meine Annahmen vielmehr heute durch die oben vorgebrachten Ergänzungen mehr denn je als gesichert".

[2]) Vgl. Jahrbuch f. LKunde 15/16, S. 244 ff.

[3]) Archiv f. ö. Gesch. 106, S. 447 f.

aber nicht der Fall [1]). Oder wenn die Entstehung von LR II i. J. 1266 aus anderen Gründen feststünde und wir die Widersprüche zwischen adelsfeindlichen und adelsfreundlichen Artikeln eben nur durch Annahme eines Kompromisses erklären könnten. So steht es aber nicht. Wenn der Ansatz einer Quelle nur auf einer bestimmten Tendenz beruht, und sich dann Bestimmungen finden, die mit ihr unvereinbar sind, so ist das Nächstliegende jedenfalls die Frage, ob denn die Tendenz richtig bestimmt sei oder ob nicht ein anderer Ansatz mehr Wahrscheinlichkeit für sich habe?

In diesem Sinn griff meine Untersuchung in die Forschung ein. Ich suchte zu zeigen, daß durch die in den Epilegomena vollzogene Wandlung der Ansichten die Ergebnisse der ersten Arbeit auch für LR II erschüttert seien. Darüber hinaus wies ich auf weitere Bedenken hin, die verbieten, in LR II eine Landesordnung von 1266 zu sehen.

Der von Dopsch vertretenen Charakteristik setzte ich eine andere Ansicht entgegen, die bereits oben kurz wiedergegeben ist [2]); sie sieht in LR II eine private tendenzlose Kompilation aus dem Beginn der Habsburgerzeit. Und darauf stellte Dopsch seine dritte Ansicht auf, die wir gleichfalls bereits kennen gelernt haben [3]). Sie befindet sich in starkem Widerspruch zu der in der ersten Arbeit gegebenen Charakteristik von LR II und weicht auch von der Auffassung der Epilegomena erheblich ab. In der ersten Arbeit hatte LR II eine stramm adelsfeindliche Tendenz; eben ihretwegen sollte es eine Landesordnung Ottokars sein, wurde seine Entstehung in habsburgischer Zeit nach 1276 für „unmöglich" erklärt [4]). In den Epilegomena zeigt LR II bereits zweierlei Tendenz; neben den adelsfeindlichen Artikeln werden auch adelsfreundliche anerkannt. Um diesen Widerspruch zu erklären und die Auffassung als Landesordnung Ottokars zu retten, taucht die Annahme eines Kompromißcharakters auf. In der dritten Arbeit endlich hat LR II nur mehr eine adelsfreundliche Tendenz und Entstehungsanlaß; denn es ist nun der Ausdruck einer Reaktion der unterdrückten Landherren gegen die ottokarische Gewaltpolitik. Also nicht mehr eine Landesordnung des Böhmenkönigs, sondern ein Denkmal der habsburgischen Zeit. Es wäre leichter, mit dieser letzten Meinung Dopschs sich auseinanderzusetzen, wenn er die Tatsache der

---

[1]) Wir können im Gegenteil aus dem raschen Abfall der Landherren zu König Rudolf i. J. 1276 folgern, daß die Spannung zwischen ihnen und Ottokar fortgedauert hat.

[2]) Vgl. oben S. 64 f.

[3]) Vgl. oben S. 67 f.

[4]) Vgl. oben S. 100.

Wandlung seiner Ansichten selbst klar herausgearbeitet hätte. Aber so wie er in den Epilegomena die Ergebnisse der ersten Arbeit „mehr denn je“ aufrechthält, ohne sich über die nicht unwesentliche Änderung seiner Voraussetzungen auch bei LR II klar zu werden, so meint er jetzt auch, daß zwischen seinen Darlegungen in der Epilegomena und meiner Auffassung von LR II keine wesentliche Verschiedenheit bestünde [1]), daß folglich auch seine dritte Hypothese, welche LR II in Annäherung an mein Ergebnis der habsburgischen Zeit zuweist, in den Epilegomena gleichsam vorgebildet sei. Aber wer die drei Arbeiten wirklich genau kennt, wird das nicht bestätigen können. Wenn Dopsch, um zu zeigen, daß ich „kaum zu neuen Ergebnissen für LR II gelangt“ sei, darauf hinweist, schon Hasenöhrl habe LR II als private Kompilation bezeichnet, den Mittelteil von den mit LR I stimmenden Abschnitten scharf unterschieden, und auf Flüchtigkeiten und Wiederholungen aufmerksam gemacht, so ist das ein wenig glückliches Argument [2]). Denn aus all diesen, vielfach richtigen Beobachtungen Hasenöhrls hat Dopsch eben ganz andere Folgerungen gezogen als dieser; meine Berührung mit Hasenöhrl beweist also nur, daß meine Ansicht von der Dopschs erheblich abweicht. Und wenn Dopsch so großen Wert darauf legt, daß er bei LR II immer mit späteren Zusätzen gerechnet habe [3]), so ändert das nichts daran, daß er irgendwelche praktische Folgen für die Beurteilung von LR II aus dieser grundsätzlichen Möglichkeit, soviel ich sehe, nicht gezogen [4]) hat. Ich glaube, an einem kann man nicht gut rütteln: vor dem Erscheinen

---

[1]) Archiv f. ö. Gesch. 106, S. 443.

[2]) Ebendort S. 441. Hasenöhrl begründet übrigens seine Ansicht mit Erwägungen, die ich mir zum großen Teil nicht aneignen kann. Überdies verlegt er auch LR I in die Zeit nach 1276 und so ergibt sich ihm für das Verhältnis der beiden Fassungen und folglich auch für die Entstehung von LR II eine Anschauung, deren wesentlichen Unterschied von meiner nicht leicht zu übersehen ist. Auch hat er später (Archiv f. ö. G. 93, 285 ff.) für LR II seine Auffassung zu Gunsten der Ansicht Luschins aufgegeben.

[3]) Archiv f. ö. Gesch. 106, S. 434, 443.

[4]) Ja, seine in den Epilegomena vertretene Ansicht schloß solche Zusätze eigentlich aus. Denn die zwei Drittel der §§ von LR II, die nach 1276 in LR I übernommen worden sein sollten und meist wörtlich mit LR II stimmen, müssen schon 1266 so in LR II gestanden haben, da spätere Zusätze sonst in die unabhängig überlieferten Texte von LR I und II in gleicher Weise interpoliert worden sein müßten, was natürlich ausgeschlossen ist. Und der Mittelteil samt den drei anderen in LR I nicht aufgenommenen §§ sollten ja gerade für die Zeit Ottokars bezeichnend sein. Die Zusätze könnten also nur in kleinen Änderungen bestanden haben, so kleinen Änderungen, daß bisher niemand eine solche bestimmt anzugeben gewußt hat.

meiner Arbeit war LR II für Dopsch eine von der landesfürstlichen Gewalt ausgehende Landesordnung und hielt er die Ergebnisse seiner ersten Arbeit aufrecht; nach ihrem Erscheinen ist LR II gegen Ottokars Politik gerichtet, geht vom Adel aus und gehört in die habsburgische Zeit, was in jener ersten Arbeit für unmöglich erklärt war. Alles aber, was Dopsch über die Entstehung und Tendenz von ganz LR II behauptet hatte, hält er jetzt nur mehr für den Mittelteil aufrecht, der ein „Überrest“ einer Landesordnung von 1266 sein soll.

Ist nun die alte These in dieser beschränkten Form haltbar? Jedenfalls ist sie ziemlich unabhängig von der neuen Ansicht, die Dopsch über die Entstehung von LR II aufgestellt hat. Auch wenn man mit uns ablehnt, dies Denkmal 1277 aus dem Bündnis der Landherren mit König Rudolf hervorgehen zu lassen, sondern es erst nach 1281 als private und tendenzlose Kompilation älterer Texte entstehen läßt, so ist damit nicht schon gegeben, daß auch der Mittelteil erst durch den Redaktor von LR II aus verschiedenen Vorlagen zusammengestellt worden sei. Vielmehr besteht an sich die Möglichkeit, daß diese Zusammenstellung schon früher erfolgte und daß der ganze Mittelteil, so wie er ist, aus einer älteren Kompilation — also etwa aus einer Landesordnung von 1266 — übernommen wurde. Aber davon, daß diese Möglichkeit bewiesen sei, kann keine Rede sein. Vielmehr ist die andere Möglichkeit viel wahrscheinlicher. Ich kann nicht finden, daß Dopsch neue durchschlagende Gründe für seine Annahme beigebracht hätte; auf meine Einwände ist er z. T. gar nicht eingegangen, z. T. trifft seine Erwiderung nicht den Punkt, auf den es ankommt.

Dieselben Gründe, die früher für die nunmehr aufgegebene Charakteristik von ganz LR II als Landesordnung von 1266 geltend gemacht wurden, werden nun für den Mittelteil dieses Denkmals ins Treffen geführt [1]). Einerseits das allgemeine „Gepräge“, anderseits die §§ 56 und 58, die den Ansatz zum Jahr 1266 rechtfertigen sollen. Fassen wir zuerst diesen zweiten Beweisgrund ins Auge. Nach § 58 sollen alle seit zwanzig Jahren gebauten Burgen gebrochen werden; in anderen Quellen der Zeit erscheint für ähnliche Maßnahmen das Todesjahr Herzog Friedrichs II. (1246) als Stichjahr; so müsse man § 58 denn in das Jahr 1266 setzen [2]). Und dazu stimme nun auch § 56, nach dem die für den Fall einer Heerfahrt in §§ 54—55 vorgeschriebenen Rüstungen bis zur nächstkommenden Sonnenwende vollendet sein sollen; dies Aufgebot könne sich gut auf den 21. Juni 1266 beziehen, weil im August dieses Jahres Ottokar einen Zug gegen Baiern

[1]) Archiv f. ö. Gesch. 106, S. 436 ff.

[2]) Ebendort S. 440.

unternommen habe[1]). Demgegenüber habe ich bestritten, daß in § 56 eine Bestätigung des Ansatzes zu 1266 liege. Denn es fehlt der Ort, an dem die Sammlung zur Heerfahrt erfolgen sollte; er wurde offenbar weggelassen, als § 54—56 wegen der darin enthaltenen grundsätzlichen Bestimmungen aus einem eigens erlassenen und kundgetanen Aufgebot in jene Kompilation Aufnahme fanden, als die sich der Mittelteil von LR II darstellt[2]). Dopsch protestiert jetzt[3]) gegen die Zumutung, daß er diese §§ als das Originalaufgebot Ottokars aufgefaßt hätte. Aber wie konnte er sich dann auf den § 56 für den Ansatz zu 1266 berufen? Wenn der § aus einem Originalaufgebot stammt, wie ich geltend machte, so kann dies Aufgebot sich ebenso gut auf einen Heereszug vor 1266 beziehen, oder wenn es sich auf ihn bezieht, so kann es ebenso gut in einem späteren Jahr Vorlage für den Mittelteil von LR II gewesen sein. Es bietet in keiner Weise irgendwie einen chronologischen Anhaltspunkt für die Entstehung dieser Kompilation. Und das war es doch, was Dopsch behauptet hatte. Von § 58 habe auch ich den Eindruck, daß die zwanzig Jahre, in denen die zu brechenden Burgen erbaut worden sind, von 1246 an zu rechnen sein werden, daß also § 58 erstmals 1266 niedergeschrieben sein mag. Aber wer kann beweisen, daß diese Niederschrift erst bei Anlage der Kompilation erfolgte und daß dieser § nicht ebenso wie die §§ 54—56 und andere aus einer der benützten Vorlagen stammt?[4]) Und nur wenn dies bewiesen wäre, dürfte man aus § 58 das Jahr 1266 als das Jahr der Erlassung einer Landesordnung erschließen. Zweifellos hat die andere Annahme, daß hier eine im Jahre 1266 entstandene Vorlage benützt ist, daß also der Mittelteil von LR II als Ganzes erst nach 1266 entstanden sei, von vornherein genau die gleiche Wahrscheinlichkeit für sich. Und wenn man nun das Itinerar Ottokars mitheranzieht, so wird daraus die größere Wahrscheinlichkeit. Meine Ausführungen über diesen Punkt[5]) werden nicht entkräftet durch den Gegeneinwand[6]), daß wir mangels genügend zahlreicher Belege das Itinerar des Königs überhaupt nicht sicher verfolgen könnten. Dopsch hält mir entgegen, im zweiten Halbjahr 1265 sei eine Anwesenheit Ottokars in Wien sicher bezeugt, 1266 urkundete er am 15. März in

[1]) Ebendort S. 444.
[2]) Jahrbuch f. LKunde 15/16, S. 288 f.
[3]) Archiv f. ö. Gesch. 106, S. 444.
[4]) Archiv f. ö. Gesch. 106, S. 442 wiederholt ja Dopsch, daß er den Charakter von LR II als Kompilation immer betont habe.
[5]) Jahrbuch 15/16, S. 291 ff.
[6]) Archiv f. ö. Gesch. 106, S. 438.

Eggenburg, das lasse wegen der örtlichen Nähe einen Besuch von Wien als sicher annehmen, für den vor und nach dem 15. März das Itinerar eine Lücke von sieben Wochen biete. Aber nicht darauf kam es mir an, ob Ottokar in der entscheidenden Zeit in Wien war oder gewesen sein könnte, sondern darauf, daß die Erlassung einer Landesordnung eine Haupt- und Staatsaktion gewesen wäre, die Ottokar nicht einseitig und von sich aus vornehmen konnte [1]). Eine Aussöhnung mit den 1265 so hart mitgenommenen Landherren, längere Verhandlungen über den Inhalt mußten vorausgehen; die Zustimmung der einzelnen konnte wohl nicht gut anders eingeholt werden, als auf einem Hoftag, für den wir starken Besuch und längere Dauer erwarten würden. Auf ihm mußte das Ergebnis der Verhandlungen in Form einer Weisung formuliert werden und zur Verlautbarung gelangen. Meine Beweisführung ging nun dahin, daß ein solcher Vorgang eine längere Anwesenheit des Königs in Österreich erfordert hätte und daß diese in Urkunden für österreichische Empfänger ihren Niederschlag gefunden haben würde, wie andere längere Aufenthalte Ottokars in Österreich vor 1265 und dann wieder von 1270 an. Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet ist das Itinerar Ottokars aber in der Tat sehr auffällig. Dopsch irrt, wenn er für das zweite Halbjahr 1265 einen Aufenthalt des Königs in Wien für bezeugt hält [2]). Von April 1265 bis Ende 1268 haben wir nur zwei Urkunden Ottokars für österreichische Empfänger [3]); an Urkunden, die auf österreichischem Boden für auswärtige Empfänger ausgestellt waren, nur zwei Stücke für Passau vom November 1265 aus Freistadt und vom 15. März 1266 aus Eggenburg, drei Stücke für Freising vom Dezember 1266 aus Freistadt und Linz, endlich eine Urkunde für das steirische Admont vom 15. Januar 1267 aus Wien [4]), wo er nur kurz geweilt haben kann [5]). Auf böhmischem und mährischem Boden sind für österreichische Empfänger 1268

---

[1]) Ich brauche nicht an den Reichsspruch von 1231 zu erinnern: ut neque principes neque alii quilibet constitutiones vel nova jura facere possint, nisi meliorum et maiorum terre consensus primitus habeatur (Zeumer Quellensammsung n. 45).

[2]) Archiv f. ö. Gesch. 106, S. 436 Anm. 30 beruft sich auf Erben-Emler Reg. Bohemiae 2, n. 506; vgl. jedoch über dieses Stück schon Jahrbuch 15/16 S. 291 Anm. 2. Es entbehrt der Tagesangabe und gehört vermutlich zu n. 476—479 vom 26. März—13. April.

[3]) Reg. Bohem. n. 525 für Zwettl, welches Stück jedoch vielleicht zu 1265 gehört (vgl. Jahrbuch S. 291 Anm. 4), und n. 534 für Lilienfeld aus Laą.

[4]) Reg. Bohem. n. 501 und 512 für Passau, n. 528—530 für Freising, n. 2683 (Nachträge) für Admont.

[5]) Vgl. Jahrbuch 15/16 S. 291 Anm. 6.

bis 1269 nur vereinzelte Stücke ausgestellt [1]). Wenn man dazu nimmt, daß die Verwicklung mit Baiern 1265 beginnt und Ottokar bis Ende 1266 beschäftigt hat, daß dann nach kurzer Pause der Kreuzzug wider die Preußen folgte, so darf man wohl die Erlassung einer Landesordnung für Österreich in diesen Jahren für unwahrscheinlich erklären. und annehmen, daß der erstmals 1266 niedergeschriebene § 58 erst aus einer Vorlage in den so viele Vorlagen verarbeitenden Mittelteil von LR II aufgenommen wurde. Besteht aber jetzt noch irgend ein Grund zur Annahme, daß das noch unter Ottokar geschehen sein muß? Dopsch macht dafür, wie oben erwähnt, das „ottokarische Gepräge" des Mittelteils geltend [2]). Außer dem § 58 mit dem Gebot der Burgenbrechung rechnet er den § 59, der „aktuelle Bedeutung gerade für die Vogteipolitik Ottokars wider die Ministerialen" haben soll [3]), den § 52, der seine Spitze auch gegen widerrechtliche Usurpierungen seitens der Dienstmannen richtet [4]), und das Einungsverbot in § 63 zu den Punkten, die für Ottokars entschiedenes Vorgehen gegen den Adel bezeichnend sind. Zugleich aber führt er eine ganze Reihe von „Zugeständnissen" des Königs an den Adel an, den er wegen seiner Außenpolitik gewinnen wollte. So den § 45: *das der landesherre die herren von dem land nicht dringe ze varn heruber das gemerkh, er tue es dann mit gut oder mit pete, wann dicz land ain recht march ist* [5]); so die §§ 37 [6]), 42, 48, 60, 91, die „in die Kategorie einer Stellungnahme wider Übergriffe des Landesherrn in der Verwaltung, besonders im Gericht, gehören" [7]), und § 41, der die Erlaubnis des Burgenbaus durch den Landesherrn an das Einverständnis mit den Landherren knüpft. Mir scheinen diese beiden Tendenzen unvereinbar. Zwei Bejahungen geben eine Verneinung; zwei sich widersprechende Tendenzen den Mangel einer einheitlichen Tendenz.

Wir kommen noch darauf zurück, ob die besprochenen §§ wirklich die Tendenz besitzen, die Dopsch ihnen unterlegt. Aber zunächst stellen

---

[1]) Ebendort 293 Anm. 1.

[2]) Archiv f. ö. Gesch. 106, S. 445.

[3]) Ebendort S. 450 f. Gerade 1265 sei Ottokar gegen den Mißbrauch der Kirchenvogtei durch die Ministerialen aufgetreten.

[4]) Ebendort S. 449 f. — Ich halte meine sachliche Auffassung dieses § auch nach den Gegenbemerkungen Dopschs aufrecht.

[5]) Ebendort S. 447. Es scheint mir doch fraglich, ob man aus der Tatsache, daß Ottokar ›gerade für den bairischen Feldzug die Ministerialen benötigte‹, folgern darf, daß ein ausdrücklicher Verzicht auf die Heerfolge außerhalb der Landesgrenzen unmittelbar vor dem Feldzug ein naheliegendes Zugeständnis des in voller Macht dastehenden Landesherrn war.

[6], [7]) Ebendort S. 448.

wir uns ganz auf den Boden seiner Ansicht. Und da scheint es, gerade wenn wir die Tendenz dieser §§ für richtig bestimmt annehmen, höchst unwahrscheinlich, daß der Mittelteil, so wie er uns heute vorliegt, zu einer Landesordnung v. J. 1266 gehört habe. Ist es denkbar, daß Ottokar, als er auf der Höhe seiner Macht LR I (oder nach Dopsch die babenbergische Fassung des Landrechts) durch Hinzufügung neuer Punkte zu einer Landesordnung ausbaut, so widersprechende Verfügungen erläßt? Mit der Vorschrift, daß die seit 1246 errichteten Burgen gebrochen werden müssen (§ 58), trifft er die Landherren im Kernpunkt ihrer Macht; und in demselben Atem hätte er die Erteilung der landesherrlichen Erlaubnis zum Burgenbau an die Zustimmung der Landherren gebunden, ja auf die Heeresfolge über das Gemärke, das seinen Vorgängern geleistet wurde, ausdrücklich verzichtet (§ 41, 45)? Das Einungsverbot (§ 63) soll wegen der Verschwörung von 1265 auf die Landherren gemünzt sein, die §§ 51 und 59 mit der gegen die Ministerialen gerichteten Behandlung der Kirchenvogtei zusammenhängen, § 52 die Usurpierung eines gebesserten Gerichtsstandes durch die Dienstmannen zurückweisen; gleichzeitig aber sollen die §§ 37, 42, 48, 91 ergangen sein, in denen Dopsch das Zugeständnis eines Mißbrauches der landesfürstlichen Gerichtsgewalt sieht, und die in sehr entschiedenem Ton gegen „Übergriffe des Landesherren“ in Gericht und Verwaltung Stellung nehmen.

Ich wiederhole: wenn wir in den Quellen irgend einen Anhalt für ein Entgegenkommen Ottokars gegen die Landherren besäßen, oder wenn aus anderen Gründen feststünde, daß 1266 eine Landesordnung ergangen sei, dann könnte man zur Erklärung dieser ganz merkwürdigen Widersprüche zwischen den §§ des Mittelteils zur Annahme greifen, daß der König aus unbekannten Gründen eine Kompromißpolitik getrieben und den Landherren mit der einen Hand wiedergegeben, was er ihnen mit der anderen genommen. Aber diese Voraussetzungen sind nicht gegeben. Und so bleibt nichts übrig, als eine andere, einfachere Erklärung zu suchen. Haben die besprochenen §§ die von Dopsch angenommene Tendenz, dann können sie ursprünglich nur zu verschiedener Zeit erlassen und erst später von einem Sammler vereinigt worden sein, der keine andere Absicht verfolgte, als alle ihm erreichbaren territorialen Rechtsaufzeichnungen mit dem LR I zusammenzustellen, ohne sich dabei bemüssigt und berechtigt zu fühlen, etwaige Widersprüche und Wiederholungen auszumerzen.

Daß diese Auffassung die allein zulässige, mindestens aber die weitaus wahrscheinlichste ist, beweisen auch die Wiederholungen und die Zerreißung des sachlichen Zusammenhangs, die ich im Mittelteil

nachweisen konnte [1]). Sie sind erklärlich bei unserer Auffassung von LR II als einer rein kompilatorischen Zusammenstellung älterer Vorlagen. So wie der Sammler im Mittelteil ruhig Bestimmungen aufnimmt, die im Verhältnis zu seiner Hauptvorlage, dem LR I, Wiederholungen darstellen, so scheut er im Mittelteil selbst solche Wiederholungen nicht, weil er ihn eben einfach aus verschiedenen Vorlagen mechanisch zusammenstellt. Bei Erlassung einer Landesordnung, die eine bewußte Satzung ist, soweit jene Zeit eine solche kannte, und die besonders nach den Anschauungen Dopschs den Ausdruck bestimmter politischer Erwägungen bildet, würde man nicht in so gedankenloser Weise von Vorlagen abhängig gewesen sein.

Wenn wir die Ausführungen dieses Abschnittes kurz zusammenfassen wollen, so läßt sich sagen, daß die Annahme einer 1266 erlassenen Landesordnung wenig Wahrscheinlichkeit, ganz gewiß aber keine Notwendigkeit für sich hat.

V. Zusammenfassung.

Die Untersuchung, zu der uns die neue Hypothese Dopschs veranlaßt hat, bekräftigt durchaus die sachlichen und methodischen Ergebnisse unserer ersten Arbeit. Zu den alten Gründen haben sich neue dazugefunden. Auf beiden Untersuchungen fußend, können wir eine Reihe von Feststellungen machen, die erlauben, eine ziemlich wohlbegründete Anschauung über die Entstehung und den Charakter der beiden LR-Fassungen zu entwickeln. Daß diese in der Auseinandersetzung mit neueren Hypothesen entstandene und z. T. unter neuen Gesichtspunkten gewonnene Anschauung sich im Endergebnis mit älteren Ansichten berührt, besonders mit der v. Luschins, bestärkt mich in der Hoffnung, auf dem richtigen Wege zu sein und mich einer endgültigen Lösung genähert zu haben. Denn wenn auch die Frage des österreichischen Landrechts, wie wir schon früher ausführten [2]), ein schwieriger Fall ist, bei dem das Urteil auf einen Indizienbeweis gegründet werden muß, so wird doch die Sicherheit dieses Urteils dadurch ziemlich verbürgt, daß bei der Beweisführung sachliche und textkritische Anzeichen ineinandergreifen und sich — unabhängig, wie sie von einander sind — gegenseitig stützen.

Die ersten Absätze, die beiden Fassungen von LR gemeinsam sind, zeigen — abweichend von der tatsächlichen Verfassungsentwicklung der Ostmark — eine gegen den Landesfürsten gerichtete engere Verbindung des Adels, der Landherren, mit der Reichsgewalt. Alle neue-

---

[1]) S. Jahrbuch 15/16 S. 297.

[2]) S. oben S. 59 und S. 79.

ren Forscher gehen darin einig, daß diese ersten Absätze — und damit das ganze Landrecht, als dessen aktuellste, mit der politischen Lage des Entstehungsaugenblicks unmittelbar zusammenhängende Punkte sie eben an den Anfang gesetzt wurden, wie etwa im Urtext des Mainzer Landfriedens die gegen König Heinrich gerichteten Artikel — nur 1237 oder 1276—78 erstmals niedergeschrieben sein können. Denn nur an diesen beiden Zeitpunkten hat ein deutscher Herrscher im Bunde mit dem Adel Österreichs einen Landesherrn bekämpft. Viele Gründe kommen zusammen, um die Entstehung unter König Rudolf auszuschließen und die unter Kaiser Friedrich zu sichern [1]. LR spricht von einem Kaiser, was für den Staufer zutrifft, nicht aber für den Habsburger. Die Quellen wissen nichts von einem Landrechtsweistum unter Rudolf; und auch in einem Zusammenhang, wo sich die österreichischen Landherren auf ein solches berufen müßten, lassen die Quellen sie das nicht tun, sondern sich vielmehr auf eine Bestätigung ihrer Rechte durch Kaiser Friedrich berufen [2]. Die betreffende Stelle der österreichischen Reimchronik sichert die Tatsache, daß 1237 ein Rechtsweistum in Österreich erfolgte und vom Kaiser bestätigt wurde. LR II, das in dem nur ihm eigentümlichen Mittelteil Punkte enthält, die anerkanntermaßen aus der Zeit Ottokars stammen, kommt als dieser Text nicht in Betracht, wohl aber LR I. Und die Streitfrage steht überhaupt gar nicht so: ist LR I 1237 aufgezeichnet oder nicht? sondern so: gibt es Gründe, die einen Zweifel daran erlauben, daß in LR I die 1237 erfolgte Landrechtsaufzeichnung vorliegt? Solche Gründe meint Dopsch im Verhältnis von LR zum rudolfinischen Landfrieden des Jahres 1276 und zum Mainzer Landfrieden von 1235 gefunden zu haben. Aber er hat unseren Nachweis nicht widerlegt, daß die wörtlichen Berührungen zwischen LR und dem Rudolfinum umgekehrt die Annahme nötig machen, daß LR I eine Vorlage des Landfriedens war [3]. Auch aus dem Vergleich mit dem Mainzer Landfrieden ergeben sich keine Schwierigkeiten, wenn man die eigenartige Anschauung des Mittelalters vom Wesen des Rechts bedenkt, der die moderne scharfe Unterscheidung von Gewohnheitsrecht und Satzung fremd ist. LR I durfte sich ruhig 1237 als Weisung alten Gewohnheitsrechts bezeichnen, obwohl es einige Artikel des 1235 verlautbarten Mainzer Landfriedens benützt hat. Denn es handelt sich dabei um Rechtsmaterien, bei denen auch M nur alteingewurzelte Rechtsanschauungen wiederholt; seiner Formulierung mochte sich ein österreichisches Land-

---

[1]) S. oben S. 79 bis S. 98.

[2]) S. oben S. 59 Anm. 1.

[3]) S. oben S. 72 ff.

rechtsweistum ohne weiteres bedienen[1]). Und die einzige aktuelle Materie, die LR aus M übernahm, — es handelt sich um die durch König Heinrichs Empörung veranlaßten Bestimmungen über die Empörung eines Sohnes wider seinen Vater — ist vollends ein Grund mehr, die Entstehung von LR I mit dem Wiener Aufenthalt Kaiser Friedrichs II. i. J. 1237 in Verbindung zu bringen. Denn nur solange sie aktuell war, ist ihre auffallend ausführliche Berücksichtigung in einem territorialen Landrecht erklärlich[2]). Daß die dem Urtext besonders nahestehende Fassung von M, die Luschin und Zeumer als gemeinsame Vorlage für LR und den ottokarischen Landfrieden v. J. 1254 nachgewiesen haben, nicht in einer Verlautbarung von M durch Herzog Friedrich II. gesucht werden kann, wie Dopsch behauptet, hat sich uns nicht als zutreffend herausgestellt[3]). Erweist sich so das Verhältnis zu den Landfrieden von 1235 und 1276 nicht als Hindernis, sondern umgekehrt als ein positiver Grund für die Ansicht, daß uns in LR I das 1237 ergangene Landrechtsweistum vorliegt, so tritt als weiterer Beweis noch das Verhältnis zur bairischen Pax von 1244 dazu, dessen nähere Darlegung der erwähnten Arbeit Herrn v. Del Negros überlassen sei. Hier wollen wir nur soviel bemerken, daß die Berührungen zwischen LR I und der Pax Bawarica von 1244, besonders die zwischen LR I 67 und PBaw., art. 2, sich befriedigend nur durch die Annahme erklären lassen, daß LR I dem bairischen Landfrieden 1244 bereits vorlag[4]).

---

[1]) Vgl. oben S. 81 bis S. 98.

[2]) Vgl. oben S. 88 ff.

[3]) Vgl. oben S. 90 bis S. 92.

[4]) Herr Dr. v. Del Negro stellt mir die folgenden Bemerkungen über die zwei entscheidenden Stellen zur Verfügung, da eine Drucklegung seiner Arbeit derzeit nicht gesichert ist. ›LR I und der bairische Landfrieden v. 1244 zeigen an zwei Stellen Berührungen, aus denen die Priorität von LR folgt. Die eine der Berührungsstellen wird gegeben durch Landrecht I Art. 67 und Pax Bawarica von 1244 Art. 13:

a) Welch herre ain purg hat oder ain haus, und da er seinen purkgrafen aufseczet, und der icht tût, davon die purg oder das haus gerüget wirt, also daz dem lannd schaden darin geschehen sei, es sei bei tag oder bei nacht, ist aber, daz der herre sein purg oder sein haus bereden mag, daz es an sein geschefft und wissen darin geschehen sei, nach des lanndes gewonhait als recht ist, er geneusset sein an seinem haus.	a) *Si qua domus vel castrum denunciatum fuerit publice super aliqua rapina, specialiter exprimi debet, qui fecerit vel quomodo factum sit.*

Erkennt man mit uns in LR I das 1237 ergangene Landrechtsweistum, so ist die Frage nach dem Charakter von LR II einfach zu

---

b) Mag aber der herre den begreiffen, der den schaden getan hat, den sol er dem richter antwurten und sol sein haus von dem richter an schaden bleiben. Ist aber. daz er im entweichet, daz er in dem gericht nicht geantwurten mag, so sol er den schaden gelten und widerkeren und sol sein haus aber an schaden beleiben.

b) *Tunc dominus domus hunc removebit, qui fecit, decuplo rapinam restituens, vel puniendum ipsum offeret.*

c) Ist aber der herre aus dem lannd gevaren in gots dienst oder in seines herren dienst oder in sein selbst gescheft, und daz sein purkgraf dhainen schaden tût in sein purg, das wider das land oder das gericht ist, so sol der lanndrichter mit den umbsessen für das haus varen. Entweichet im der purkgraf davon, so sol er in ze echt tûn

c) *Si dominus domus extra provinciam est,*

d) und sol das geczimer, da der schad in geschehen ist, aus dem haus prechen und sol es für das haus tragen und daruber richten mit dem fewr ......

d) ***domus in qua rapina facta est, eiciatur de castro et exuratur***

Daß der Artikel in der Pax Bawarica eine gekürzte Wiedergabe des umständlichen, in alle Einzelheiten liebevoll eingehenden Artikels im Landrecht ist, scheint mir schon aus der Geschlossenheit im Aufbau des letzteren hervorzugehen, die schwerlich zustandegekommen wäre, wenn wir umgekehrt an eine Erweiterung des Artikels der Pax Bawarica im Landrecht denken sollten. Hand in Hand mit der Verkürzung gehen aber kleine sachliche Abweichungen, von denen uns die in Absatz b) und in Absatz d) bestimmtere Schlüsse über das Prioritätsverhältnis ermöglichen. Absatz b) besteht im Landrecht aus zwei Sätzen, deren Inhalt die Pax Bawarica in einen zusammenzieht und in der Reihenfolge umkehrt, wobei aber die klare Scheidung in den Fall des Ergreifens und den Fall des Entweichens des Täters verloren geht. Während die für den ersteren Fall geltende Bestimmung isoliert übernommen wird (›puniendum ipsum offeret‹), erscheint der zweite Fall durch ›hunc removebit‹ wiedergegeben, ein Mißverständnis, das sich vielleicht durch flüchtiges Lesen wegen des folgenden ›nicht geantwurten mag‹ erklären läßt. Nie und nimmer wäre umgekehrt die Übersetzung von ›hunc removebit‹ durch ›Ist aber, daz er im entweichet‹ begreiflich, und an eine absichtliche Änderung zu denken, liegt nicht der geringste Anlaß vor. Noch deutlicher spricht aber die Abweichungen in Absatz d): indem nämlich der Übersetzer die genaue Schilderung der Exekution im Landrecht auf die knappste Weise wiedergibt, widerfährt ihm das Mißgeschick, aus dem ›geczimer‹ (Lexer, Mhd. Handwörterb. 1003: Bauholz, Bau, Wohnung) ein ›domus‹ zu machen und dieses aus dem ›castrum‹ werfen zu lassen. Es bedarf wohl keiner Erörterung, daß man sich nicht einer solchen Mühe unterzogen haben wird, nur um der Gerechtigkeit Genüge zu tun.

Die zweite Berührungsstelle ist die Muntmannbestimmung, die auch im Landrecht II und im rudolfinischen Landfrieden von 1276 in ganz ähnlicher Form wiedererscheint; während nun aber diese beiden Texte die Strafgebühr von 5 Pfund

lösen. LR II ist eine erweiterte Fassung von LR I. Zur Bestimmung seiner Entstehungsumstände empfiehlt es sich nicht, die Abweichungen heranzuziehen, die sich in den, beiden Fassungen gemeinsamen, Abschnitten zeigen. Denn wir konnten wahrscheinlich machen, daß sie zumeist erst auf Entstellung durch die Überlieferung zurückgehen; im 13. Jahrhundert dürften die beiden Texte sich viel näher gestanden haben, als die durch Weglassungen und Verderbnisse entstellten Texte des 15. Jahrhunderts, die wir heute besitzen [1]). Bezeichnend für die Entstehung der längeren Fassung muß vielmehr der in LR I fehlende Mittelteil sein. Der einzige feste Punkt, den dieser der Kritik bietet, bleibt der von Dopsch erkannte Umstand, daß § 58 erstmals im Jahr 1266 niedergeschrieben sein muß; denn wenn er gebietet, die seit 20 Jahren errichteten Burgen niederzulegen, so kann das Stichjahr für die Berechnung dieser Frist nur 1246, das Todesjahr Herzog Friedrichs II., sein. Aber darum muß nicht ganz LR II 1266 niedergeschrieben sein. Die Annahme, daß LR II, so wie es vorliegt, eine 1266 von König Ottokar erlassene Landesordnung sei, hat Dopsch selbst jetzt aufgegeben. Aber auch im Mittelteil kann man nicht mit ihm den Überrest einer solchen Landesordnung sehen. Denn er enthält — von Wiederholungen ganz abgesehen — Bestimmungen, die sich scharf widersprechen, ja eigentlich ausschließen, so daß sie unmöglich ursprünglich in ein und derselben Aufzeichnung gestanden haben können. Ihr Nebeneinander ist nur durch die Annahme zu erklären, daß sie aus verschiedenen Vorlagen von einem späteren Sammler vereinigt worden sind, der weder eine adelsfreundliche noch eine landesfürstliche Tendenz verfolgte, sondern einfach seine Vorlagen unverändert wiedergab [2]). Er tat also genau dasselbe, wie der Redaktor von LR II, von dem ihn zu unterscheiden kein Grund vorliegt. Dieser Redaktor hat in den Text von LR I einen neuen Mittelteil als Ganzes eingeschoben, gleichfalls ohne Rücksicht auf Wiederholungen und Widersprüche, ohne einen Versuch, die Artikel des Mittelteils einzeln an entsprechenden Stellen einzugliedern und ihre befehlende Fassung (Wir

---

durch denjenigen, der den Muntmann hält, bezahlen lassen, soll sie nach Pax Bawarica von 1244 der Muntmann selbst zahlen — ein Widerspruch, der sich sofort erklärt, wenn wir Landrecht I, Artikel 48 als gemeinsame Quelle ansehen. Es heißt dort nämlich: »wer si (nämlich die Muntleute) daruber hat, der sol si lassen, wenn er des ermanet wirt von seinem rechten herren, oder er mûs dem herren geben 5 phund«. Diese unklare Fassung läßt es ja geradezu als ein Vexierrätsel erscheinen, wer denn nun eigentlich die 5 Pfund zahlen soll, mußte also zu jener zwiespältigen Deutung Anlaß geben«.

[1]) Vgl. Jahrbuch 15/16 S. 275 ff.

[2]) Vgl. oben S. 108 ff.

setzen und gebieten) der weistumartigen Fassung von LR I anzupassen. Er beschränkte sich auf geringfügige Änderungen, etwa die Weglassung der Einleitung, durch welche sich LR I auf die Zeit Leopolds VI. bezog und welche nunmehr nach Hinzufügung des auf späteren Texten beruhenden Mittelteils unrichtig geworden war.

Muß man sich ein solches Bild von der Absicht und dem Verfahren des Redaktors von LR II machen, so ist es keine wesentliche Frage, wann nun zwischen 1266 und dem Ende des 13. Jahrhunderts die Redaktion erfolgte [1]). Viel wichtiger ist es, den Charakter von LR II richtig zu bestimmen. Wir können da am Ergebnis unserer ersten Arbeit nur festhalten. LR II ist keine aus einheitlicher, frei über dem Stoffe stehender Konzeption geschaffene Aufzeichnung, die einer bestimmten politischen Tendenz bewußt dient, sondern ein ganz tendenzloser, vom vorliegenden Stoff in gut mittelalterlicher Weise abhängiger Versuch, das territoriale Recht zusammenzustellen, u. zw. in der Form einer mechanischen Kompilation des Landrechtsweistums von 1237 mit denjenigen Erzeugnissen der territorialen Rechtsbildung, die dem Redaktor eben zugänglich waren; das waren vornehmlich Stücke der Landfriedensgesetzgebung, daneben Kundmachungen landesherrlicher Aufgebote und anderer Beschlüsse. Diese unsere Auffassung verzichtet darauf, LR II als zeitgeschichtliches Dokument — sei es als Landesordnung Ottokars, sei es als Entwurf der Landherren bei ihren Verhandlungen mit Albrecht I. im Jahre 1298 — zu verwerten und in seinen Absätzen nach tieferer tagespolitischer Absicht zu schürfen. Was der politischen Geschichte dadurch vielleicht verloren geht, gewinnt die Rechtsgeschichte. Diese bekommt einen ungleich festeren Boden unter die Füße, wenn sie nicht mehr mit verborgenen Tendenzen zu rechnen hat, die den Rechtstoff willkürlich nach den Forderungen des politischen Augenblicks modelt, noch dazu mit Tendenzen, über deren Richtung und zeitgeschichtliche Beziehung die berufensten Forscher bisher ganz verschieden dachten. Sie kann vielmehr dies Denkmal ruhig als Spiegel der am Ende des 13. Jahrhunderts in Österreich herrschenden Rechtsanschauungen, als Sammlung wirklicher und echter Rechtsaufzeichnungen betrachten, wenn sie nur mit einer leichten Trübung durch eine flüchtige und mechanische Redaktion und durch eine sehr ungünstige Überlieferung rechnet.

[1]) Vgl. über die Zeitgrenzen, die für die Redaktion von LR II in Betracht kommen, oben S. 106 ff. Die meiste Wahrscheinlichkeit hat die erste Regierungshälfte Herzog Albrechts I. für sich, also etwa die Achtzigerjahre des 13. Jahrhunderts.

Kleine Mitteilungen.

Astronomische Handschriften vom böhmischen Königshofe. Abseits von der Heerstraße der wissenschaftlichen Forschung verwahrt das Hospital des Moselstädtchens Cues die Handschriftensammlung des Frühhumanisten Nikolaus Cusanus. Vor sechzehn Jahren (1905) ist sie, ein Spiegelbild der vielen Interessen des Kardinals, durch den Bonner Kirchenhistoriker J. Wark in einem ausführlichen Kataloge für die Benützung erschlossen worden. Eine größere Gruppe der Handschriften (VIII. Abteilung des Katalogs, Handschriften Nr. 207—216) vereinigt Werke astronomischen und astrologischen Inhalts. Zum größeren Teil sind dies Sammelbücher, in denen die Sternkataloge und Traktate der großen arabischen Astronomen, wie sie seit dem 13. Jahrh. in lateinischen Übersetzungen über Spanien dem abendländischen Kulturkreis zugänglich geworden sind, in bunter Reihenfolge sich vereinigt finden. Die Handschriften selbst gehören größtenteils dem 14. Jahrh. an (Marx verweist dahin die Nr. 207—211, 214—216 des Katalogs), die wichtigsten und umfangreichsten der ersten Hälfte desselben, nur zwei (Nr. 212, 213) entstammen dem 15. Jahrh. Über die Herkunft derselben ist bisher nichts ausgemacht. Professor Dr. J. Hartmann, derzeitiger Direktor der Sternwarte zu Göttingen, ließ einen Teil der Manuskripte zu Studien über die astronomische Tätigkeit des Cusanus nach Göttingen kommen. Ihm verdanke ich den Einblick in diese Codices, welcher das überraschende Ergebnis zeitigte, daß dieselben und damit die wichtigsten und ältesten jener Handschriften dem böhmischen Königshofe entstammen dürften. Der Sammelband Cod. 207 bietet zu zwei nicht näher überschriebenen Traktaten über Fixsternbilder und bildliche Planetendarstellungen (Abt. 3 und 4 des Bandes, Marx, a. a. O., S. 194) auf fol. 115v, 116, 124v—135 eine Serie künstlerisch höchst reizvoller Sternbilder in strichsicheren, schwungvollen Federzeichnungen von erklecklicher Höhe der Kunstübung. Zwischen ihnen und den

Bilderhandschriften zum Sachsenspiegel, für welche K. v. Amira meißenschen Ursprung festgestellt hat, glaubte ich zunächst in mehreren Punkten Berührungen feststellen zu können und auf böhmische Provenienz der Bilder schließen zu dürfen. Während der erste Teil dieser Vermutung sich nicht bestätigte, insofern die astronomischen Bilder erheblich reifer und darum auch mindestens ein Menschenalter jünger sind als die Sachsenspiegelbilder — der Prototyp der letzteren wird von v. Amira mit guten Gründen um 1290 angesetzt — wird sich der zweite Teil beweisen lassen. Denn für den böhmischen Ursprung der Sternbilder sprechen nicht etwa nur textkritische Momente [1]; er wird durch ausdrückliche Hinweise in den Handschriften fast zur Gewißheit erhoben. Der böhmischen Kunstgeschichte erwächst daraus die lockende Aufgabe, Künstler und Schule in Vergleichung mit den anderen Überlieferungen der böhmischen Buchillustration aus der luxemburgischen Periode näher festzustellen und im Zusammenhang zu würdigen, während sich Prof. Dr. Hartmann der astronomiegeschichtlichen Seiten des Problems annehmen wird.

Die Annahme des böhmischen Ursprungs der Handschriften erscheint für den ersten Augenblick verwunderlich, da nichts darüber bekannt ist, daß etwa seit Beginn des 14. Jahrh. die Astronomie am böhmischen Königshofe eine Heimstätte gefunden habe. Man könnte zunächst an spanischen Ursprung der z. Tl. feingeschriebenen Codices denken, weil jene arabischen Astrologen zuerst im 13. Jahrh. am Hofe Alfons X. von Kastilien in lateinischen Übersetzungen dem abendländischen Kulturkreis zugänglich werden. Man hätte alsdann etwa anzunehmen, daß spanische Handschriften im Spätmittelalter nach Deutschland gekommen wären, wo sie der Kardinal von Cues erwarb. Glücklicherweise sind wir durch eine eigenhändige Notiz desselben darüber unterrichtet, wo dieser Erwerb stattfand. Am Eingang der meistgebrauchten Handschrift (Nr. 211 des Katalogs), bemerkt Nikolaus, daß er dieselbe mit fünfzehn andern Büchern im September 1444 während des Nürnberger Reichstages für 38 rhein. Gulden gekauft habe. Über den Verkäufer schweigt er sich aus. Bei der inhaltlichen Zusammengehörigkeit der größtenteils der ersten Hälfte des 14. Jahrh. angehörenden astronomischen Handschriften des überlieferten Cusanus-Bestandes spricht alles dafür, daß jener im Zusammenhang mit dem Erwerb astronomischer Instrumente erfolgte Fischzug nach alten Codices im wesentlichen sich eben auf jene astronomischen Handschriften bezogen haben muß. Diese sehr naheliegende Vermutung läßt uns auch

[1]) Von besonderer Bedeutung erscheint dabei kostümgeschichtlich die Darstellung des Saturn in der Art eines slawischen Zupans.

den böhmischen Ursprung wichtiger astronomischer Handschriften begreiflicher erscheinen. Denn die Kulturzusammenhänge zwischen Böhmen und Nürnberg sind bekannt. Daher kann und muß mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß Handschriften aus böhmischem Besitze in Zeiten schlechter Königsfinanzen verschleudert wurden und nach Nürnberg gelangten, wo sie Nikolaus von Cues in die Hände fielen: um ein Spottgeld, wird man sagen dürfen.

Für den behaupteten böhmischen Ursprung sprechen die folgenden Umstände. Auszugehen ist von der nichtillustrierten Handschrift Nr. 208 des Katalogs (vgl. dort S. 195 ff.), einem umfänglichen astronomischen Sammelbande, der insbesondere Schriften der arabischen Astronomen Zabel, Messaballa, Omar, Alkindius, Albumasar, Alkabizius — so ihre mittelalterlichen Namen — enthält. Von mehreren Händen in sorgfältiger Buchschrift, allerdings mit vielen Kürzungen geschrieben, vereinigt der Pergamentband ihre Traktate in ununterbrochener Abfolge. Die Anlage des Bandes fällt in die Jahre 1310 und 1311, wie mehrfache, am Schluß der einzelnen Abhandlungen sich findende Schreibernotizen außer Zweifel stellen (ihren Wortlaut vgl. im Katalog S. 196, 198). Über die Provenienz der Handschrift ist weder aus diesen Notizen noch aus dem Text der Traktate selbst etwas zu entnehmen; höchstens könnte man aus der Datierung einer Schreibernotiz auf S. Oswalds-Tag (finitus est Alkindius anno Christi 1310 in die S. Oswaldi regis) eher auf nord- als südeuropäischen Ursprung schließen. Dagegen finden sich zu dem Traktat des Albumasar ‚Liber florum de indiciis' in feiner Handschrift einige Marginalglossen von kaum ein wenig jüngerer Hand angemerkt. Sie haben das Dunkel gelüftet, das über dem Ursprung der Handschrift liegt. Diese Glossen exemplifizieren an zwei Stellen ungünstige Planetenkonstellationen durch historische Ereignisse aus der näheren Vergangenheit. Sie wählen diese Ereignisse nicht aus der spanischen, sondern aus der böhmischen und deutschen Geschichte. Vorauszuschicken ist, daß diese Glossen in stärkster Abkürzung geschrieben sind, so daß die Deutung einiger Worte unsicher bleiben muß.

Wir lesen am Rande von fol. 101:

‚Idem cum Sol pulsaverit Saturnum in revolutione anni in signo Libre, adsignat regni vel climatis et presentis persone exitium de hiis, que acciderunt in regno Bohemie anno Christi 1305 et anno Christi 1306, cum quorum utrumque Sol pulsavit Saturnum ab Ariete ad Libram, que est ascensio [?] regni Bohemie. Scilicet in anno Christi 1306 Mars pulsavit a 30 gradus Arietis Saturni 30 gradus Libre retrogrado et post Martem Sol et Mercurius iuncti fuerunt ab opposito Saturno, nec potuit verus aspertus Saturni ab Aquario malum ipsum dissolvere, quia Mars abscidit

lumen eius a Saturno et Saturnus fuit in lumine Jovis retrogradi et ergo et Jupiter ivit ad ipsum retrogradiendo. Mortuus est igitur rex Venzezlaus secundus anno Clristi 1305 et filius suus interfectus est anno Christi 1306'.

Der tragische Zusammenbruch des altböhmischen Königshauses, der die Zeitgenossen mächtig erregte [1]), muß zwar die Fama weit über die engeren Landesgrenzen hinaus beschäftigt haben. Als völlig ausgeschlossen darf es gleichwohl gelten, daß etwa ein kastilischer Astronom eine ungünstige Planetenkonstellation an Hand der böhmischen Geschichte illustriert haben würde. (Wie Prof. Hartmann freundlicherweise festgestellt hat, stimmen die astronomischen Angaben genau mit den geschichtlichen Daten zusammen). Wenzel II., an dessen Königshofe humanistische Regungen bereits eine warme Pflege fanden [2]), starb als das Opfer seiner wankelmütigen Politik über den Aufregungen des drohenden Krieges mit dem eigenen Schwager, mit Albrecht I., am 21. April 1305 plötzlich dahin [3]). Sein einziger, erst sechzehn Jahre alter Sohn, Wenzel III., schloß mit Albrecht I. Frieden und versuchte seine böhmischen Vasallen niederzuhalten. Aus ihrer Mitte, ohne daß auch die Person des Täters bekanntgeworden wäre, traf ihn am 4. August 1306 im Hause des Domdechants zu Olmütz der Mordstahl [4]).

Die zweite Glosse zum nämlichen Traktat des Albumasar veranschaulicht (auf fol. 97 v.) die unheilbringende Wirkung des Krebs-Sternbildes auf die Konstellation von Sonne, Mond und Planeten durch folgenden Hinweis auf den Untergang des deutschen Königs Adolf von Nassau:

‚In introitu anni 1298 Saturmus fuit signator regis in domo septime ab ascendente impeditus quem [?] aspectum solis et lune. Et fuit Saturnus in loco sibi odioso scil. in Cancro a nullo adiutus, quod signabat debilitatem regis et ipsum quasi captivum et victum et quia impediebatur siguator. Per quem aspectum luminarium, quorum unum erat dominus alii, alterum igitur signabat regi periculum mortis in bello et quod caderet destructio super homines ex parte invasoris regni. Tempus autem eventus mali fuit, quando signator regis conbustus fuit per solem, qui per aspectum ipsum et oppositum malus est, et etiam per coniunctionem conburendus. Quando igitur Sol venit ad Cancrum et iungebatur Saturnus conburens ipsum, occisus fuit rex Adolfus. Ipse etiam Saturnus erat dominus anni eiusdem, quia erat dominus domini ascendentis et domino-

---

[1]) Vergl. Bachmann, Geschichte Böhmens Bd. I. (1899), S. 711 f.

[2]) Bachmann, a. a. O., 688 ff.

[3]) A. a. O., 708.

[4]) A. a. O., 711 f. Vergl. besonders die ebenda mitgeteilte Stelle in der 3. Fortsetzung der Zwettler Annalen: ‚propter insolentiam contra optimates suos ... a suis occiditur'.

rum amborum luminarium habens dignitatem in omnibus angulis et in parte fortune et in loco communis [?], que fuit in introitu anni. Hoc dicunt hii duo canones et sic evenit concurrentibus ad hoc aliis multis testimoniis alibi notatis'.

Auch diesmal stimmen Konstellation und historisches Faktum zusammen. Als König Adolf von Nassau in der Schlacht bei Göllheim am 2. Juli 1298 fiel, stand die Sonne im Krebs. Person und Schicksale König Adolfs fanden aber in Böhmen das lebhafteste Interesse [1]). Somit sprechen schon diese beiden gleichzeitigen Randbemerkungen jedenfalls gegen den spanischen Ursprung der Handschrift und legen die Annahme nahe, daß sie mit dem böhmischen Königshofe zusammenhängen.

Was damit den Wert einer gewissen Möglichkeit erlangt hat, wird durch einen Eintrag in einer anderen Cusanischen Handschrift so gut wie gesichert. Diese letztere ist Nr. 207 des Katalogs (J. Marx, a. a. O. 193 ff.); es ist dieselbe Handschrift, welche die eingangs erwähnten Planeten- und Fixsternbilder enthält. Außer mit einer Reihe kleiner Traktate wird der Text durch das Werk des spanischen Astrologen Abensagel ‚Liber completus in indiciis astrorum de electionibus' gefüllt [2]). Der Schlußtraktat des Codex endigt diesmal mit einer Schreibernotiz, die über den gewöhnlichen Wert oder Unwert ähnlicher Gemütsergüsse aus befreiter Schreiberbrust weit hinausgreift, da sie eben den böhmischen Königshof als Besteller der Handschrift außer Zweifel setzt. Wegen seiner schweren Lesbarkeit ist der hochinteressante Eintrag im Katalog (a. a. O., S. 195) bis auf die Eingangsworte fortgelassen. Die Stelle (fol. 155 v. des Bandes) lautet, soweit mit einiger Sicherheit zu entziffern, wie folgt: ‚Et sic finitur de impressionibus sub annis domini 1334, Kal. Augusti. Regnator iam actu super nos tonitruo, qui murmurans arguebatur, minimum [?] dabat [?] de pretio [?]; sed uxor eius coruscacio nusquam comparavit etc'.

Wir hören hier etwas von einem donnernden Herrscher und seiner blitzeschleudernden Gemahlin, etwas recht Unfreundliches aus dem Herzen eines unzufriedenen Buchschreibers, der anscheinend seinen Lohn nicht bekommen kann; die Namen des Herrscherpaares werden nicht genannt. Es wäre wirklich schade, wenn sich das letztere nicht ermitteln ließe und der unsichere Stoßseufzer für uns verhallen müßte, statt wie mit grellem Lichtschein in ein Königshaus des 14. Jahrh. hineinzuleuchten. Es ist jedoch nicht an dem. Die genauere kunstgeschichtliche

---

1) Vergl. Bachmann, a. a. O., 684 ff.

2) Dazu findet sich (auf fol. 88 v.) eine Schreibernotiz über Beendigung der Abschrift im Jahre 1301 (vergl. Katalog a. a. O., S. 193).

Würdigung der Sternbilder-Federzeichnungen dürfte daran die böhmische Kunstübung ebenso sicher wiedererkennen, wie sie eine vorläufige stilistische Prüfung, die ich dem freundlichen Interesse des Göttinger Kunsthistorikers Prof. Dr. H. Alfred Schmid verdanke, als nicht unwahrscheinlich herausgestellt hat. Die auf Böhmen hinweisenden Randnoten jener anderen Handschrift treten unterstützend hinzu. Die Tatsache aber, daß König Johann von Böhmen im Sommer des Jahres 1334 sicherlich übel gelaunt und schlecht bei Kasse war und die große Wahrscheinlichkeit, daß auch seine selbstherrliche Gemahlin, die böhmische Erbtochter und durch Jahre hindurch statt ihres abwesenden Gatten die tatsächliche Herrscherin Böhmens, nicht viel für die Rechnungen eines astrologischen Handschriftenschreibers übrig gehabt haben wird, machen es für mich zur Gewißheit, daß der mitgeteilte Eintrag sich nur auf dieses Herrscherpaar Böhmens beziehen kann. Will man in dem ‚arguebatur‘ der Stelle noch eine Anspielung auf das schlechte Augenlicht König Johanns erblicken, so tritt ein weiteres positives Moment unserer Deutung hinzu. Man weiß, wie das Jahr 1333 der Verwirklichung italienischer Herrschaftsträume im Leben des unsteten Luxemburgers gewidmet war[1]. Am 30. Oktober 1333 kehrte er nach langer Abwesenheit in sein böhmisches Reich zurück[2]; die italienischen Hoffnungen waren verflogen, die Kasse König Johannes gähnte leerer als je zuvor[3]. Bald verstoßen, bald äußerlich versöhnt, stand Elisabeth in voller Selbständigkeit neben dem Könige. Sie hatte in Böhmen stets mehr zu sagen, als ihr Gemahl[4]. Wenn der Astrolog den König einen polternden Donnerer nennt, so hat er also ganz recht, die Königin mit dem Blitz zu vergleichen.

Wir werden daher nicht einer Phantasterei geziehen werden, wenn wir aus einer Reihe zusammentreffender Anzeichen die Ansicht aufstellen, daß uns in den Handschriften des großen Frühhumanisten zu Cues astronomische Denkmäler aus böhmischem Königsbesitze überliefert sind. Ihre weitere Verwertung für die böhmische Geschichte muß den berufenen Kennern der letzteren ebenso überlassen bleiben, da die Widerlegung der hier vorgetragenen Auffassung durchaus als möglich zugegeben sei. Selbst in diesem Falle bleibt immer noch das dankbare Problem der kunstgeschichtlichen Unterbringung jener feinen astronomischen Federzeichnungen im Rahmen der damaligen Kunstschulen. Ich darf darum hoffen, daß die Freunde der böhmischen Ge-

---

[1] Vergl. Bachmann, a. a. O., S. 780 ff.

[2] A. a. O., S. 783.

[3] A. a. O., S. 783 f.

[4] A. a. O., 753 ff., 769.

schichte einem Rechtshistoriker diesen Hinweis nicht als unberufene Grenzüberschreitung seines Eigengebietes verübeln werden.

München. Konrad Beyerle.

Zur Festbezeichnung „Frauentag zer pelzmesse". In der „Festschrift des akademischen Historikerklubs" (in Innsbruck) 1913 S. 35 habe ich die in drei Urkunden des 14. Jahrhunderts aus dem westlichen Pustertale vorkommende Datierung „an unser frauen tag zer peltzmesse" besprochen. Die Beziehung auf Maria Verkündigung am 25. März ist durch den Zusatz „in der vasten" in einer der Urkunden ganz zweifellos. Die Bezeichnung „Pelzmesse" wurde von mir mit Zustimmung J. Seemüllers als gleichbedeutend wie die oft vorkommende Bezeichnung des Festes Maria Verkündigung mit kleibentag, klibentag, irer bekleibung, clybermesse erklärt. Klibe ist conceptio, Empfängnis, ebenso wie auch pelzen in der Bedeutung von kliben, gignere angewendet wird. Beide Bezeichnungen beziehen sich demnach auf den 25. März als den Tag, an dem Maria Gottes Mutter ward, ein Tag, der hie und da selbst auch frauentag conceptionis genannt wurde (a. a. O. 36).

Nun teilte mir Prof. Oswald Zingerle eine andere Deutung von Pelzmesse mit, die ich mit seinen Worten zur Kenntnis bringe. „Die Bezeichnung Pelzmesse rührt davon her, daß am 25. März (Maria Verkündigung) die Bäume gepelzt wurden. In J. Colerus, Oeconomia ruralis et domestica (Frankfurt 1672) ist im Calendarium perpetuum unter März S. 44 zu lesen: Von Mariae Verkündigung . . . Die Wintzer sagen, wenn man die gedeckten Reben diesen Tag auffziehe, so schade ihnen kein Frost mehr. Was man auch in diesem gepfropfet, das soll wol bekleiben. Dasselbe berichtet nach dem Zeugnis des seel. Herrn Coleri das Haus-Feld-Artzney-Koch-Kunst- und Wunder-Buch von Joh. Christoph Thiemen (Nürnberg 1694) S. 554 unter Martius-Mertz in der Anmerkung von etzlich besondern und namhaften Tagen dieses Monats zum 25. März: Die Wintzer sagen: wann man die gedeckten Reben an diesem Tage auffdecke, so schade ihnen kein Frost mehr. Was man auch an diesem Tage pfropfet (verstehe, wann es anders der Wissenschaft gemäß, recht und manierlich gepfropfet wird), das soll alles wol bekleben. Ebenso in Balthasar Schnurrn Kunst-Haus- und Wunder-Buch (Frankfurt a. M. 1690) S. 155.

In Gufidaun erzählte mir ein bäuerlicher Grundbesitzer namens Holzeisen, daß er während seiner Militärdienstzeit im März 1884 oder 1885 bei der Wachmannschaft des Pulverturms zu Sigmundskron (bei Bozen) gewesen sei, und da er sich damals besonders für die Weingart-

arbeit interessierte, machte er in der freien Zeit öfters Spaziergänge in die Umgebung, unter anderm am 25. März, und sah bei dieser Gelegenheit, daß Bauersleute Obstbäume pelzten. Als er seine Verwunderung äußerte, sagte man ihm, daß die am Maria-Verkündigungstage gepelzten Reiser besonders gut gedeihen“.

Diese interessanten Belege zeigen sehr schön, wie im Volksglauben gerade der Maria-Verkündigungstag als ein Glückstag für das Pelzen oder Propfen der Bäume und für deren Wachsen und Gedeihen betrachtet wurde. Es ist klar, daß dieser Glaube darin wurzelte, daß eben am 25. März die Feier des Beginnes des keimenden, sprossenden Lebens bei Maria der Gottesmutter begangen wurde. Wie und weil an diesem Tage der Erlöser gezeugt wurde, sollte das Aufdecken der Reben gerade an diesem Tage vor Schaden wahren und die gepelzten Bäume „wol bekleiben“, also gut gezeugt sein und sich gut entwickeln. Man beachte, daß von Colerus dieses Wort bekleiben gebraucht wird, das ja auch in den Bezeichnungen Kleibentag usw. eine Rolle spielt. Immer spielen die Begriffe Zeugung, Empfängnis, Keimen, Wachstum da mit herein. Und insoferne möchte ich meinen: sollte bei der Bezeichnung frauentag zer pelzmesse auch das Pelzen der Bäume gemeint sein, so geht auch dieses doch auf den eigentlichen Urgrund all solcher Bezeichnungen des Maria Verkündigungstages zurück — und zu ihnen gehört auch der Name Frauentag ze pflanz, vgl. a. a. O. 36 — es ist der Tag des Empfangens, Keimens und Sprossens des menschgewordenen göttlichen Kindes in der Gottesmutter Maria.

Osw. Redlich.

Literatur.

Claudius Rutilius Namatianus gegen Stilicho. Mit rhetorischen Exkursen zu Cicero, Hermogenes, Rufus von Othmar Schissel-Fleschenberg. Janus, Arbeiten zur alten und byzantinischen Geschichte, herausgegeben von Rudolf Scala. II. Wien und Leipzig. Wilhelm Braumüller 1920.

Das zweite Heft des Janus ist eine Studie zur Frage: Rhetorik und Geschichtschreibung. Die Invektive des Namatianus gegen Stilicho, die in dreißig Versen eines in elegischen Distichen verfaßten Itinerars (II 31—60) enthalten ist, dient als Musterbeispiel, um zu zeigen, wie stark die Geschichtschreibung der Alten dem Einfluß der Rhetorik unterworfen war. Dichter, Redner und Geschichtschreiber bildeten im Altertum die Literatur im engeren Sinne; einige rechneten auch die Philosophen hinzu, aber andere wollten von ihnen nichts wissen wegen des schlechten Stils, den manche Philosophen schrieben. Darin ist zum Ausdruck gebracht, daß man den Künstler sehr wesentlich nach formalen Gesichtspunkten beurteilte (siehe Rheinisches Museum für Philologie 59, 525 ff.). Sehr groß ist die Zahl der Männer, die sich in der Antike als Historiker versucht haben; wie ein einzelnes Ereignis auf die Produktion anregend wirken konnte, lehrt Lucian in der Schrift: Wie man Geschichte schreiben soll, in seiner Art vergnüglich, wenn auch nicht ohne Uebertreibungen. Von der Gesamtleistung des Altertums ist uns nur ein kleiner Teil erhalten. Neben der praktischen Betätigung geht, wie sich eigentlich von selbst versteht, theoretische Betrachtung über die Aufgaben der Historiographie einher, und sie setzt ein wahrscheinlich schon in der Zeit, in der überhaupt die meisten originalen und für die Folge grundlegenden Gedanken des Hellenentumes gedacht worden sind, im 5. Jahrhundert vor Christus; denn eine Erscheinung wie Thukydides ist ohne ein gründliches Nachdenken über Ziel und Aufgabe nicht möglich. Dieser Mann, der im Altertum ein Einsamer geblieben ist und für immer ein Beweis für die überragende Bedeutung genialer Begabung, steht doch schon unter dem Einfluß der damals aufblühenden Rhetorik, wohlgemerkt nur in formaler Hinsicht. Wir können an ihm die Einwirkung seines Zeitgenossen Gorgias mit Händen greifen. Thukydides hat in dem Geschichtswerk auch ein Kunstwerk gesehen, und seine eigene

Leistung trägt die Spuren unablässig feilender Arbeit, deren Vollendung ein vorzeitiger Tod verhinderte. Im 4. Jahrhundert geht aus der Schule des Isokrates ein Mann hervor, der als typischer Vertreter rhetorischer Geschichtschreibung gelten kann, Theopompos. In einem scharfen Gegensatz zu ihr fühlt sich der Pragmatiker Polybios, der sich ja auch theoretisch über die Aufgaben des Historikers geäußert hat (s. Norden, Antike Kunstprosa S. 81 ff.). Cicero ist es, der die Auffassung, daß der Redner vor allem auch zum Geschichtschreiber berufen sei, in einem Kapitel seiner Schrift vom Redner (de oratore II 51 ff.) am naivsten ausspricht, wenn man sich an die Persönlichkeiten hält, die als solche etwas bedeuten, und von späteren Abschreibern absieht. Die mehr gelehrte Theorie, die er im Orator (65 f.) vorträgt, stellt die Geschichtschreibung in die Verwandtschaft der sophistischen Beredsamkeit, der sog. Prunkrede. Daneben war eine andere Ansicht aufgekommen, deren Heimat in der Schule des Aristoteles zu suchen ist. Wie es scheint, hatte Theophrast in einer Schrift über die Geschichte sie vor allem wirkungsvoll vertreten. Ihre Spuren reichen weit (s. E. Norden, Antike Kunstprosa 91 ff. und meine Bemerkungen in der D. Literaturzeitung 1898 S. 999 und den Wiener Studien 38, 79 f.), es fehlt meines Wissens noch eine eingehende Untersuchung und Klarstellung. Hier war die Geschichtschreibung in nahe Beziehung zu der Poesie gerückt, das ethische Verhältnis des Historikers zu seinem Stoff als sehr wesentlich bezeichnet, als Ziel der Darstellung galt das ἡδύ oder τερπνόν, das man freilich richtig verstehen muß: *Quem enim nostrum ille moriens apud Mantineam Epaminondas non cum quadam miseratione delectat?* sagt Cicero Ep. V 12, 5. Jedenfalls war dies Ziel rein ästhetisch bestimmt, der Geschichtschreiber also eigentlich nur als Künstler gewertet, und in diesem Punkt war kein Gegensatz zur Rhetorik. Aber in der Zeit des Hellenismus meldete sich auch die aufblühende Philologie und nahm das ἱστορικόν als einen Teil ihrer kritischen Tätigkeit in Anspruch; darüber spricht Sextus Empiricus (gegen die Grammatiker 248 ff.). Scharf scheidet dieser Autor auch zwischen Inhalt und Form des Geschichtswerks (a. O. 268); nur die formale Gestaltung ist bei den Rhetoren zu lernen. Wie klar ist sich selbst ein Mann wie der jüngere Plinius, der ganz durch die Rhetorenschule gegangen war, des Unterschiedes in den Aufgaben eines Redners und eines Geschichtschreibers bewußt (Epist. V 8, 9)! Obwohl ihm die ciceronische Anschauung nicht unbekannt ist, scheint ihm das Trennende doch viel erheblicher als das Verbindende.

Im ganzen: es hat über die Frage nicht nur eine Auffassung gegeben; das zeigt ja auch Lucian, dessen eigener Standpunkt von dem des Polybios nicht weit abliegt. Zweifellos hat man auch jeden antiken Historiker zunächst individuell zu werten. Livius ist gewiß ohne die Rhetorik überhaupt nicht zu verstehen; ebenso wird das letzte Verständnis der Schriften des Sallust über die Katilinarische Verschwörung und den Jugurthinischen Krieg erst vermittelt, wenn man jene von Cicero Ep. V 12 dargelegte hellenistische Theorie heranzieht, die in der historischen Darstellung eines geschlossenen Ereignisses, der Monographie, ein Werk gleich dem des dramatischen Dichters erblickte (Reitzenstein, Hellenistische Wundererzählungen S. 84 ff., S. 90 ff.). Daß es dem Historiker besonders darauf ankommen müsse, die Wahrheit zu ergründen, hat, soweit ich sehe, auch in der Antike niemand bestritten, die entschiedensten Vertreter der rhetorischen Geschichts-

auffassung mit eingeschlossen. Wenn Schissel (S. 2) sagt, daß man nach Regeln log, so ist dieser Ausdruck leicht mißverständlich; jedenfalls hätte über die betreffenden Regeln gleich etwas gesagt werden sollen.

Mir scheint gegen Schissel vor allem der Einwand nötig, daß er allzu unbedenklich verallgemeinert. Auch die Poesie wird von ihm gar zu summarisch behandelt. Charakteristisch für seinen Standpunkt ist die Behauptung, daß die vollständige Rhetorisierung der Poesie auf dem Boden der griechischen Literatur schon abgeschlossen war, als im augusteischen Zeitalter die Römer ihre Literatur nach griechischen Mustern zur Blüte brachten, daß auch sie „dichteten" nach den Regeln der Rhetorik, daß es daher wenig angebracht ist, von einer römischen Dichtung der Kaiserzeit zu sprechen, wenn man unter Dichtung etwas anderes versteht als versifizierte Rhetorik. Hinter solche Sätze gehören kräftige Fragezeichen (milde gesprochen). Um von anderem zu schweigen, so hat ja selbst Cicero nicht annähernd auf dem Standpunkt des nürnbergischen Trichters gehalten; es wäre dabei noch erst zu untersuchen, wie weit die persönliche Überzeugung mit hereinspielt bei einem Manne, der, ein wahrhaft großer Redner, auch die universale Bedeutung der Redekunst, ihre zentrale Stellung im Geistesleben, mit stärkstem Selbstbewußtsein vertreten hat und dabei sicher für spätere Nachbeter richtunggebend wurde. Gerade in augusteischer Zeit sehen wir die Inspiration als das, was den Dichter charakterisiert, mit Entschiedenheit betont, und auf diesem Standpunkt stehen nicht nur Philodem und Horaz, sondern auch Tacitus im Dialogus de oratoribus und Quintilian. Es wäre der Mühe wert, das Aufkommen der Bezeichnung *vates* für den Dichter seit augusteischer Zeit statistisch zu verfolgen. Sie drückt aus, daß der Dichter dem Propheten gleich zu achten ist, weil auch in ihm ein Gott wohnt. Die Grenze vermischt sich hier einigermaßen dadurch, daß im Zusammenhang jener rhetorischen Schulrichtung, die wir asianisch nennen, die jedoch in Rhetorenkreisen selbst scharfe Gegner besaß, auch für den Redner ein furor bacchicus gefordert wird (s. Cicero, Orator 75 ff.); es kann nicht Gegenstand dieser kurzen Darlegung sein, zu zeigen, wie man auf diesem Wege dazu gelangte, dem Redner das Prädikat eines poeta beizulegen. Jedenfalls ist angesichts einer Fülle von Strömungen jede Verallgemeinerung gefährlich; vor allem geht es nicht an, Meinungen, die im Ausgang der Antike herrschten, für eine lange Vergangenheit als bestimmend hinzustellen. Außerdem ist eine Invektive in poetischer Form nicht gerade das typische Muster historischer Schriftstellerei; jeder moderne Historiker, auch wer von Rhetorik und ihrem Einfluß nichts weiß, wird an ein solches Werk als Geschichtsquelle mit besonderer Vorsicht herantreten.

Ich will das Verdienst der Arbeit Schissels nicht bestreiten. Es scheint mir aber in der sehr gründlichen und sorgfältigen Interpretation des Namatianus zu liegen. Dabei kommt sowohl für den Autor selbst und seine sachlichen Angaben wie für die rhetorische Theorie manches Ergebnis heraus. Sich damit auseinanderzusetzen, ist hauptsächlich eine philologische Aufgabe; ich will an dieser Stelle auf Bedenken und Ausstellungen, die ich zu machen hätte, nicht eingehen. Die Hauptthese, nämlich die Beeinflussung der Darstellung durch Regeln der Rhetorik, kann als erwiesen gelten. Den allgemeinen Folgerungen dagegen, wie sie Schissel zieht, kann ich so nicht beipflichten. Ich würde eher dafür zu gewinnen sein, wenn es geheißen

hätte: jedes antike Geschichtswerk ist in der modernen Kritik auch als Kunstwerk zu würdigen, die Erkenntnis seines Quellenwertes auch abhängig von der Erkenntnis der besonderen künstlerischen Absichten seines Verfassers. Es kommen da Voraussetzungen in Frage, wie sie neuerdings E. Bernheim, der Zeit entsprechend anders, für das Mittelalter dargelegt hat in seinem Buche: Mittelalterliche Zeitanschauungen in ihrem Einfluß auf Politik und Geschichtschreibung. Jedes Literaturwerk ist geboren aus dem Geiste seiner Zeit; der Geist der Antike aber ist vor allem ein künstlerischer gewesen.

Wien. L. Radermacher.

Studien zur Palaeographie und Papyruskunde, herausgegeben von Dr. Carl Wessely. Heft XIV. Die ältesten lateinischen und griechischen Papyri Wiens. Mit 14 Lichtdrucktafeln. Leipzig 1914.

Von diesen vierzehn Tafeln sind die ersten drei ausschließlich griechischen Schriften gewidmet, die übrigen elf, die uns hier beschäftigen sollen, führen die Entwicklung der lateinischen Kursive vom ersten Jahrhundert vor Christus bis in die Zeit des frühesten Mittelalters vor. Mit Ausnahme des letzten Papyrus entstammen sie alle der Sammlung Papyrus Erzherzog Rainer der Wiener Nationalbibliothek und sind der Forschung schon in den Schrifttafeln zur älteren lateinischen Palaeographie von demselben Herausgeber zugänglich gemacht worden. Es handelt sich durchwegs um wichtige Schriftproben, die entweder dem Palaeographen für die Kenntnis der Schriftentwicklung etwas zu sagen haben oder wenigstens als Lehrbehelfe willkommen sind. Immer wieder ist literarisch und im Unterricht das Bedauern geäußert worden, daß die autographische Wiedergabe der Schriften in der ersten Veröffentlichung nur Unvollkommenes geboten hat. Jetzt legt Wessely schöne Lichtdrucktafeln vor. Zugleich mit dem Danke dafür wollen wir doch feststellen, daß der Grund, den Wessely in der älteren Ausgabe S. 5 N. 3 für die Reproduktion auf Grund von Nachzeichnungen angeführt hat, hinsichtlich einzelner Schriftproben zutrifft. Nur ein scharfes und geübtes Auge vermag auf T. V alle Schriftreste von Fasern und zufälligen Papyrus-Ritzen zu unterscheiden. Es ist zu billigen, wenn die gleiche Schrift auf T. VI nochmals geboten wird, nachdem die einzelnen Buchstaben mit Tusch überfahren worden sind. Die Ursprünglichkeit der Ueberlieferung hat darunter kaum gelitten, das Schriftdenkmal — ein Rest aus einem volumen litterarum acceptarum eines gewissen Macedo (17—14 v. Chr.) — wird aber erst dadurch recht verwertbar. Mehr als beim gleichartigen Carmen de bello Actiaco zeigt sich hier, welchen Umformungen die Kapitale durch den flüchtigen Geschäftsbedarf des Alltags ausgesetzt war. Ein noch weiter fortgeschrittenes Stadium zeigen die zwei Proben von Kapitalkursive auf T. VIII. Die lateinische Zeile auf T. X stellt sich als Uebergangsschrift von der älteren zur jüngeren römischen Kursive dar — ein Seitenstück zu dem Vitalis-Brief, der mit Breßlaus Veröffentlichung den Weg in die wichtigeren palaeographischen Unterrichtsbehelfe gefunden hat. Die Kaiser-Kursive ist durch ein Bruchstück auf

T. XI vertreten. T. XII und XIII zeigen lateinische und griechische Kursivschrift in jener engen Vermischung, die die Voraussetzung der Meinung Brandis von der gegenseitigen Beeinflussung der beiden Schriften (vgl. Arch. f. Urkundenforsch. 1, 77) bildet. Mit der Ravennater Urkunde auf T. XIV haben die Darbietungen des Herausgebers den Anschluß an das durch eine größere Anzahl von Papyri bekannte Gebiet der Urkunden-Kursive des frühesten Mittelalters erreicht.

In den erläuternden Bemerkungen hat sich Wessely der von Tangl und Bretholz angewandten Bezeichnung der einzelnen Schriftarten angeschlossen. Die Wiedergabe der Texte zeigt, daß er sich die Mühe nicht hat verdrießen lassen, die in der älteren Ausgabe gebotenen Lesungen zu überprüfen. Auffallend ist, daß von T. X nur der Wortlaut der lateinischen Schriftzeile wiedergegeben ist. Der mit der griechischen Schrift nicht vertraute Benützer wird so erst nach einigem Nachdenken gewahr werden, daß die Buchstaben am Schlusse der einen Zeile einem griechischen Wort zugehören.

Der durch seine Arbeiten rühmlich bekannte Herausgeber hat durch diese Veröffentlichung seine Vertrautheit mit diesem spröden aber wichtigen Material neuerlich erwiesen. Bei den Schwierigkeiten, die jetzt der Fortführung solcher Tafelwerke auf längere Zeit erwachsen sind, wird man nur mit einiger Sorge den Wunsch ausdrücken dürfen, daß seine Studien eine der Bedeutung der Wiener Papyrus-Schätze entsprechende Fortführung erhalten mögen.

Prag. Hans Hirsch.

H. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien. Zweite Auflage, Leipzig Veit & Comp. I. Bd., 1912, 746 S., II. Bd., 1. Abteilung, 1915, 392 S.

Wie ich Mitteil. 38, 527 in der vorläufigen Anzeige nach dem Erscheinen des ersten Bandes anmerkte, beabsichtigte ich eine ausführliche Besprechung dieses ausgezeichneten Handbuches nach Vollendung der neuen Auflage zu liefern. Die Stoffverteilung auch in der ersten Abteilung des zweiten Bandes konnte meine sachlichen Beweggründe für diese Absicht nur verstärken, da die der ersten Auflage fehlenden und daher für die Besprechung wichtigsten und interessantesten Abschnitte dem Schlußteil vorbehalten blieben. Nachdem aber das Erscheinen dieses durch die brutale Beschlagnahme der Privatbibliothek des verehrten Verf.s seitens der Franzosen [1]) in unsichere Ferne gerückt wurde, halte ich mich verpflichtet, mein Versprechen jetzt schon einzulösen, obwohl die ohnedies großen Schwierigkeiten der Besprechung dieses Werkes durch dessen derzeitig unvollendeten Zustand noch beträchtlich erhöht werden. Zu der Unmöglichkeit, über den ganzen so ausgedehnten und mannigfachen Stoff ein auf selbständigen Studien beruhendes Urteil abgeben zu können, treten noch besondere Erschwerungen nach drei Richtungen. Einmal kann es sich hier naturgemäß nur um Besprechung der neuen Auflage — die Nichtbesprechung der ersten Auflage

[1]) Erfreulicherweise ist sie inzwischen wieder freigegeben worden.

wurde durch das schließlich vergebliche Warten auf das Erscheinen des versprochenen zweiten Bandes verschuldet — eines Buches handeln, welches durch seine Vorzüge schon längst zu einem für alle einschlägigen Forschungen unentbehrlichen, allgemein benutzten Hilfsmittel, zum Gemeingut der Diplomatiker geworden ist. Die zweite Auflage schließt sich jedoch überall so eng als möglich — manchmal vielleicht mehr als nützlich ist, es wird darauf noch zurückzukommen sein — an die frühere an, so daß auch die vorgenommenen Änderungen nicht selten von der ersten Auflage nicht recht loszuschälen sind. Das umso weniger, als der Verf. an seinen früher aufgestellten Ansichten und Behauptungen sehr zäh festhält, oft wenigstens in Fassung und Wortlaut auch da, wo er in der Sache wesentlich den Forschungen anderer beizustimmen veranlaßt ist. Ferner wirkt erschwerend der Umstand, daß von der ersten Auflage nur der erste Band erschienen ist, in die bisher ausgegebenen Abschnitte der zweiten Auflage dagegen einzelne Materien eingearbeitet wurden, welche dem zweiten Band der ersten vorbehalten waren, während anderseits auch von der Neubearbeitung noch einzelne wichtige Kapitel fehlen, welche mit den schon veröffentlichten in engem innern Zusammenhang stehen, wie etwa Kanzleigeschichte und äußere Merkmale, so daß sich auch noch kein abschließendes Bild über die Anlage des Gesamtwerkes gewinnen läßt. Endlich sind der Punkte, in welchen B. auf Grund eigener Forschungen oder der seit dem letzten Vierteljahrhundert erschienenen Literatur seine Darstellung erweitert und verändert hat und dabei zu den Anschauungen der andern Gelehrten bald mehr oder weniger zustimmend, nicht seltener aber auch abweisend Stellung nimmt, so viele, daß ein Eingehen auch nur auf die wichtigern Streitpunkte in einer Besprechung schlechthin unmöglich ist.

Angesichts dieser Umstände glaube ich mich ganz wesentlich auf eine allgemeine Würdigung der neuen Auflage, auf eine Darlegung ihres Verhältnisses zur ersten und auf einen übersichtlichen Bericht über die wichtigern Ergänzungen und Änderungen in der zweiten Auflage beschränken zu müssen.

Es ist ein Gebot der Gerechtigkeit, gleich zu Beginn die großen Vorzüge und Verdienste auch der Neubearbeitung hervorzuheben. Es werden wenige Seiten sein, welche ganz unverändert blieben. In vielen und wichtigen Fragen hat der Verf. die Diplomatik durch selbständige Forschungen gefördert, deren Ergebnisse er entweder in eigenen Schriften oder auch zuerst in seinem Handbuch niedergelegt hat. Zu den Untersuchungen anderer ist durchwegs mit selbständiger Überprüfung Stellung genommen, die erschienene sehr weitschichtige Literatur ist in einem Umfang herangezogen, welcher nur ganz ausnahmsweise Lücken aufweist. Bresslaus Handbuch bietet eine wahre Bibliographie der in ihm behandelten Teile der Diplomatik und zum Teile darüber hinaus.

Schade daß aus dieser Literaturkenntnis und Literaturverwertung nicht auch im gleichen Maße eine Literaturgeschichte der Diplomatik im letzten Vierteljahrhundert (oder wenn man die erste Auflage einbezieht, etwa seit Sickel und Ficker) geworden ist. Daran hindert die ganze apodiktische Art der Darstellung, vielfach auch die Art der Zitierung, welche namentlich auch in Verbindung mit dem erwähnten Streben nach möglichster Beibehaltung des in der ersten Auflage geprägten Wortlautes den Anteil anderer

Forscher nicht immer in volles Licht treten läßt. Beispielsweise wird derjenige, welcher die Spezialliteratur nicht kennt, Seite 2, 64 kaum den Eindruck gewinnen, daß die Lehre von Handlung und Beurkundung durch Ficker begründet wurde, oder aus 1, 105 Anm. 1 erkennen können, daß die Registerführung unter Papst Liberius zuerst durch Steinacker nachgewiesen wurde, oder daß die Angaben über die Kanzlei der Grafen von Tirol 2, 101 Anm. 1 durchaus auf den Forschungen Heubergers beruhen, wie man das in der gleichen Note für die brandenburgische Kanzlei bezüglich Spangenbergs sehr wohl ersieht. Auch daß bei Abhandlungen in Zeitschriften mehrfach nur Band und Seite dieser, nicht aber auch der Name des Verf.s genannt wird, wirkt in solcher Hinsicht ungünstig.

Über das gegenseitige Verhältnis der beiden Auflagen gibt das Vorwort der zweiten einige Aufschlüsse. Der Umfang des zur Aufnahme bestimmten Stoffes bleibt im wesentlichen unverändert. Die Zusammenfassung „Deutschland und Italien" begreift sich ohne weiters daraus, daß im Vordergrund der Aufgabe, welche sich Breßlau stellte, die Diplomatik der fränkisch-deutschen Königs- und der Papsturkunde steht, welche von der Lehre der Privaturkunden dieser Länder nicht loszulösen ist. Durch den innerlich nicht begründeten Ausschluß nicht bloß Frankreichs, sondern auch des zum Imperium gehörigen Burgund entsteht aber immerhin eine gewisse Einseitigkeit, welche die Forscher bei vollster Würdigung der Motive, welche B. für sein Vorgehen anführt, vom wissenschaftlichen Standpunkt aus gerade angesichts der Vortrefflichkeit dieses Handbuches lebhaft bedauern müssen. Man wird auch für Frankreich Girys Manuel, auf das B. verweist, nur als teilweisen Ersatz halten. Ich wenigstens könnte Girys Wertschätzung durch B. nur mit der in der Anm. zu 1, 31 gemachten Einschränkung gelten lassen. Die Ausschaltung der französischen und dann auch der spanischen und englischen Diplomatik hat anderseits sicherlich auch den Vorteil, daß die Entwicklungslinien der Kaiser- und Papsturkunde einheitlicher und straffer hervortreten, wie etwa ein Vergleich mit der gewissenhaften Darstellung Erbens zeigt. Die Anordnung der ersten Auflage ist mit Ausnahme der Umstellung einiger Kapitel nur insoferne geändert, als die Spezialdiplomatik der Königs- und der Papsturkunde, welche in der ersten Auflage zum Teil dem nie erschienenen zweiten Band vorbehalten blieb, nun durchwegs in die einschlägigen Kapitel eingearbeitet wurde. Dieser Vorgang erspart unfraglich viele Wiederholungen, welche ohnedies z. B. zwischen den Abschnitten über die Kanzleigeschichte und über die äußeren Merkmale nicht ganz zu vermeiden sein werden.

Im übrigen ist der Text der ersten Auflage, wie schon erwähnt, soweit als nur immer möglich beibehalten worden. Mitunter auch da, wo meines Erachtens eine Änderung wohl am Platze gewesen wäre. So 1, 4 und 53, wo mir die Definition von „Empfänger" und die Erklärung des Unterschiedes von Diplom und Mandat nicht ganz glücklich erscheint, oder 1, 6 wo die Äußerung über die Erhaltung der äußeren Merkmale die Fortschritte der modernen mechanischen Reproduktionsmittel nicht voll berücksichtigt, oder 1, 101 (vgl. 103), wo auch in der zweiten Auflage das für den Begriff des Registers wichtige Moment der mit der Ausstellung gleichzeitigen Kopierung fehlt. Bd. 2, 147 ist durch den Einschub Z. 9 ff. in den unveränderten Text der ersten Auflage die Ausführung über die Unter-

zeichnung der Konzepte in der deutschen Reichskanzlei unklar geworden. Ungeändert blieb unter anderm auch 1, 33 die Verdunkelung des Verdienstes, welches sich Österreich um den Aufschwung der Diplomatik erwarb, indem schon 1854 bei der Begründung des österr. Instituts für Geschichtsforschung auch ein Lehrstuhl für historische Hilfswissenschaften vorgesehen war, dessen erster Inhaber Theodor Sickel ja als der geistige Ahne aller modernen deutschen Diplomatiker, Breßlau eingeschlossen, anzusprechen ist, während die von B. in erster Linie genannte Archivschule zu Marburg ja erst Jahrzehnte später ins Leben trat. Auch die alte Gegnerschaft gegen Mühlbacher tritt noch immer, ja noch schärfer hervor (der Tadel 1, 437 Anm. könnte übrigens nur Lechner treffen).

Wenn ich nun versuchen will, wenigstens in allgemeinen Zügen einen Überblick über die in der zweiten Auflage geleistete gewaltige Neu- und Zuarbeit zu geben, werde ich am besten der Reihenfolge und Ordnung des Handbuches folgen. Das kurze 1. Kapitel (Grundbegriffe und Definitionen) und ebenso das 2. (Geschichte der Urkundenlehre) bot begreiflicherweise außer sorgfältiger Ergänzung durch die neu erschienene Literatur nicht Anlaß zu belangreicheren Änderungen. Daß B. zusammenfassende Charakterisierung der einschlägigen Teile in den von Below und Meister veranlaßten Grundrissen unterläßt, läßt sich verstehen; bei den einzelnen Fragen ist auf die Aufstellungen von Redlich, Erben, Schmitz-Kallenberg, Steinacker fortlaufend Rücksicht genommen.

Im 3. K. (Urkundenteile und Urkundenarten) finden sich hinsichtlich der letztern bedeutsame Ergänzungen. Während von den sachlichen Gruppen der Königsurkunden die Immunität so knapp wie in der 1. Aufl. behandelt ist, finden wir eingehende Erörterungen über Wildbann und Einforstung. Über die Einteilung der Königsurkunden in der nachstaufischen Zeit setzt er sich mit Herzberg-Fränkel, Erben und den andern Forschern, welche seit 1889 darüber handelten, auseinander; eine vollkommen befriedigende theoretische Einteilung für diese Epoche scheint mir aber auch jetzt noch nicht gefunden zu sein. — Um die Haupteinteilung der Papsturkunden klarzulegen, sind zahlreiche nützliche Angaben über deren äußere Merkmale eingearbeitet. Wie sich diese Erweiterungen zum Kap. über die äußern Merkmale verhalten werden, wird sich erst nach dem Erscheinen des Schlußteiles beurteilen lassen; manche, wie z. B. die ergänzte Liste der erhaltenen päpstlichen Papyrus-Urkunden (1, 73 Anm. 2), würde man ohne das Sachregister jedenfalls nicht hier, sondern unter den Schreibstoffen suchen.

Das 4. K. (Überlieferung und Vervielfältigung der Urkunden) enthält eine weitgehende Umarbeitung der Erörterungen über das päpstliche Registerwesen, entsprechend der eifrigen Beschäftigung mit diesem Thema seit dem Erscheinen der ersten Auflage. Es ist zu bedauern, daß die neue Ausgabe des Registers Johanns VIII. durch Caspar und namentlich die entscheidenden Untersuchungen von Peitz (ergänzt von Caspar) über das Register Gregors VII. zu spät erschienen um noch an der richtigen Stelle verarbeitet werden zu können. Noch später fallen dann die m. E. allerdings in der Hauptsache unhaltbaren, aber in vielen Punkten doch sehr förderlichen Ausführungen von Peitz über das Register Gregors I. Auch die Darlegungen über die Registriertätigkeit in der d. Reichskanzlei seit Heinrich VII.

und namentlich über jene in den fürstlichen Kanzleien Deutschlands sind reich an Ertrag, und die Fragen, welche noch nicht auf der ganzen Linie abschließend beantwortet werden können, wie über die Vorlagen der Registereintragungen oder über die Vollständigkeit der Registrierung in der päpstlichen Kanzlei vor dem 14. Jahrh., treten klar hervor. Als ein Nachteil dünkt es mich hier wie in andern Kapiteln, daß die Zeit Maximilians I. nur mehr gestreift wird, denn das aus seiner Kanzlei erhaltene Material, namentlich die Kanzleiordnungen, welche so viele Aufschlüsse auch für die vorausgehende Zeit bieten, konnten infolge dieser Abgrenzung nur teilweise zur Verwertung gelangen.

Im 5. K. (Die Archive) handelt es sich wesentlich um Zufügung von Nachträgen in Einzelheiten, welche die neuere Forschung zutage gefördert hat. So namentlich die Arbeiten Schwalms und Samaneks über die Archivalien Heinrichs VII. Beachtenswert ist auch die Verzeichnung der ältesten Archive des kaiserlichen Hochadels, welcher auch die in den Archivberichten aus Tirol behandelten, bis ins 13. Jahrh. zurückreichenden Archive der Grafen von Annaberg, Brandis, Khuen-Belasi, Künigl, Schlandersberg, Trapp, Welsberg anzugliedern wären.

Sehr starke Umarbeitung und Erweiterung erfuhr das 6. K. (Die Kanzlei der altrömischen Kaiser und der Päpste). Sie sind für die Päpste des 11. und 12. Jahrh. vor allem durch die fruchtbare Untersuchung Kehrs über Scrinium und Palatium, für das 13.—15. Jahrh. durch die zahlreichen Forscher, welche über die Geschichte der päpstlichen Kanzlei und der päpstlichen Behörden dieser Epoche schrieben, hervorgerufen. Dabei soll aber ausdrücklich betont werden, daß B. gerade in vielen der hier einschlägigen Fragen durch eindringliche Kritik und selbständige Forschung unsere Wissenschaft noch weiter förderte. Es ist im Rahmen einer Besprechung ganz ausgeschlossen, Zustimmung, Zweifel, Widerspruch auch nur gegenüber den wichtigern in diesem Kapitel behandelten Fragen darzulegen. So sehr es meinen eigenen Arbeiten nahe läge, mich hier weiter auszulassen, muß ich doch auch in diesem wie im folgenden Kapitel darauf verzichten, mehr als ein bloßes Referat zu bieten. Zu Nutz der Leser verweise ich nur noch beispielsweise auf die sehr sorgfältig ergänzten und bis auf Alexander VI. fortgeführten Listen der päpstlichen Kanzler, Vizekanzler und Kanzleiregenten. Leider beginnen sie, wie in der ersten Auflage, erst mit Paschal II. und reichen nicht bis mindestens auf Leo IX. zurück. — Daß für die Entwicklung der Vakabilisten-Kollegien die Regierung Alexanders VI. keinen Abschluß bildet, zeigt das später erschienene Buch von F. v. Hofmann.

Auch das 7. K. (Die Kanzleibeamten der italienischen, fränkischen und deutschen Könige und Kaiser) hat zahlreiche Ergänzungen erfahren, so die Listen der langobardischen Kanzleibeamten auf Grund der Arbeiten von Chroust und Hartmann, jene für die fränkische, ottonische und salische Zeit dank den Studien Jusselins und Tangls über die tironischen Noten, den Einleitungen zu Mühlbachers Regesten und zu den Diplomatabänden, sowie Bresslaus Vorarbeiten für die Ausgabe der Dipl. Heinrichs III. und IV. und für die italienischen Karolinger dank den schönen Untersuchungen von L. Schiaparelli. In der Kontroverse über die Anfänge des Kanzleramtes ist selbständige zum Teil geänderte Auffassung vertreten. Ich glaube aber nicht, daß sich die Stellung der einzelnen Kanzleileiter bis ins 10. Jahrh. hinein

immer in so feste Formeln pressen läßt, wie es die Forscher wünschen. Wir werden hier, wie bei der päpstlichen Kanzlei, aus der Betätigung dieser Beamten nur sehr vorsichtige Schlüsse ziehen dürfen, seitdem wir die geradezu primitiven Einrichtungen der Kanzleien jener Zeit klar erkannt haben. Neben den Erörterungen über die mit der Rekognition und Rekognitionsformel zusammenhängenden Fragen sei noch auf die Zusätze über Empfängerausfertigungen (wobei aber die Ansicht, daß sie unter Friedrich I. und Heinrich VI. so häufig wie früher vorkamen, in dieser Allgemeinheit wohl kaum aufrecht zu erhalten sein wird), über das Trierer Erzkanzleramt, über das untere Kanzleipersonal des 14. Jahrh. und über Taxen und Sporteln hingewiesen. Die Listen der höhern Kanzleibeamten sind sehr vielfach erweitert und verbessert, reichen aber auch in der zweiten Auflage nur bis ans Ende des 13. Jahrh.

Der naturgemäß bunte Inhalt des 8. K. (Sonstige Kanzleibeamte und Urkundenschreiber in Deutschland und in Italien) bietet wertvolle Ergänzungen durch die Verzeichnung und Verarbeitung der zahlreichen Spezialdiplomatiken von deutschen Bischöfen und Laienfürsten, deren teilweise wenig befriedigende Ergebnisse mit Recht beklagt werden, so vorzügliche Arbeiten wir da auch gerade auf österreichischem Boden z. B. von Jaksch, Mitis, Groß, Heuberger besitzen. Nicht unterlassen sei, auf die beherzigenswerten Ausführungen über Schriftvergleich und Diktatuntersuchung bei diesen Urkundengruppen hinzuweisen. Auch über die italienischen Urkundenschreiber, speziell über das Notariat, findet sich allerlei Zuarbeit (unter den Literaturangaben 1, 618[3] vermißt man die tiefgründige Einleitung in Voltelinis Acta Tirolensia II).

Große Beachtung verdient auch die Neubearbeitung des 9. K. (Die rechtliche Beweiskraft der Urkunden des Mittelalters.) B. hält an seiner frühern Auffassung in Auslegung und Geltung der in der Lex Ribuariorum überlieferten Schelte der Königsurkunde als gemeinfränkisch gegen Brunner und Redlich fest und baut die Lehre vom Urkundenbeweis Redlich und Voltelini teils zustimmend, teils ihre Ergebnisse ablehnend, weiter aus. Nicht zu übersehen sind auch die Darlegungen über das Aufkommen und über die rechtliche Bedeutung des Notariatsinstrumentes. Anknüpfend an die Untersuchungen Zangemeisters nimmt der Verf. Untersieglung der altrömischen Kaiserurkunde an und handelt eingehend, aber — mich wenigstens — nicht in allem überzeugend, gegen Amira, Redlich und Sufflay über die Bedeutung des „Sigillum“ der deutschen Volksrechte. Ueber Verwendung und Rechtskraft des Siegels in der Königsurkunde während der einzelnen Epochen ist viel neues Material gesammelt, das Aufkommen und die Verbreitung der Siegelung in der deutschen Privaturkunde durch die sorgsame und kritische Ausnutzung der neuern Publikationen zum erstenmal klar und übersichtlich nach den einzelnen Gruppen zusammengestellt. In der Auffassung der jüngern, gesiegelten Urkunde als Dispositivurkunde stimmt er Redlich bei.

Das 10. K. (Petitionen und Vorverhandlungen) enthält eine völlige Neubearbeitung des Supplikenwesens an der Kurie, nicht nur nach den Ergebnissen der inzwischen zugewachsenen Literatur, sondern auch nach denen eigner Forschung, deren ausführlichere Darlegungen der Verf. in Aussicht stellt, ferner eine sehr erweiterte Erörterung über das Konsensrecht und

dessen Kenntlichmachung in den Urkunden, welche nicht weniger förderlich ist, wenn sie vielleicht in manchen Punkten über die nächsten Zwecke dieses Handbuches hinauszugehen scheinen mag.

K. 11 (Handlung und Beurkundung, Stufen der Beurkundung). In der Frage über traditio cartae hält Bresslau gleich Redlich an der Auffassung Brunners gegenüber der rein theoretischen, mit den Quellenzeugnissen nicht vereinbaren Konstruktion Freundt's fest, die gegen Redlich gerichtete Behauptung, daß die levatio cartae aus Deutschland stamme, scheint mir hinlänglich bewiesen. Sehr umgearbeitet, und zwar wiederum z. T. auf Grund eigner Forschungen (ambasciare), ist der Abschnitt über den Beurkundungsbefehl und dessen Kenntlichmachung in der Königs- und Papsturkunde. Für die ältere Zeit kommen auch hierin die oben erwähnten Aufsätze über die tironischen Noten, für das ausgehende Mittelalter die Signierung und Datierung der päpstlichen Suppliken und Kanzleivermerke in Betracht. Der durchgängigen Beziehung der letzteren auf den Beurkundungsbefehl hat Stowasser widersprochen. Das ist nun ebenfalls ein Punkt, in welchem recht verschiedener Brauch nach den einzelnen Kanzleien und nach wechselnder Sachlage möglich war und sichtlich auch statt hatte. Für die deutsche Königsurkunde wird die von B. behauptete Beziehung des Extrasigillum-Vermerkes, in dessen Herleitung aus Frankreich er Erben zustimmt, als Regel angenommen werden dürfen. Weiter ist hinzuweisen auf die Abschnitte über die Signierung der päpstlichen Suppliken und die Entwicklung des Dataramtes (fast ganz neu hinzugefügt), auf jene über den Gebrauch, die Art und die Erhaltung der Konzepte (bei den Dorsual- und Marginalkonzepten übereinstimmend mit Schiaparelli und Redlich, bezüglich der Königsurkunden mit Tangl; bei den letztern wenigstens würde man statt von Dorsualkonzepten wohl besser von Dorsualakten im Sinne Fickers sprechen, wie hinterher 2, 293 Bresslau selber andeutet). Endlich ist noch der neuen Darlegungen über den Vollziehungs- (Fertigungs- und Besiegelungs-) Befehl — er hält seine Ansichten über den Fertigungsbefehl aufrecht und begründet sie noch eingehender — und über die Unterfertigungen des Ausstellers in den Privaturkunden zu gedenken.

Beim 12. K. (Fürbitter und Zeugen) ist insbesondere das kritisch gesichtete, dem heutigen Stand der Forschung entsprechende Verzeichnis aller fränkisch-deutschen Königsurkunden bis auf Heinrich IV., welche Zeugen nennen, hervorzuheben. — Viel weiter geht wieder die Umarbeitung des 13. K. (Die Vorlagen der Urkundenschreiber, Formulare, Vorurkunden, Akte). Hinsichtlich der Verwendung von Formularsammlungen unter Ludwig F. und dessen Söhnen schließt er sich nun wesentlich den schönen Untersuchungen Stengels, für die Ottonen jenen von Erben und dessen Schülern an, für die Darlegungen über den Liber diurnus bilden die Forschungen Sickels die Grundlage. Daß die alten Handschriften dieses Formularbuches in Rom geschrieben seien, erklärt er als wahrscheinlich, jedoch nicht beweisbar. Aber braucht es für die Zeit, in welcher die Päpste ihre ständige Residenz bis auf ganz seltene sehr kurze Ausnahmen in Rom hatten, noch eines Beweises für den Entstehungsort? Daß ein Teil der Formulare des L. D. noch über Gregor I. zurückreichen, hatte er schon in der ersten Auflage (1, 623) angenommen. Ob er aber auch die viel weiter gehenden kühnen Behauptungen, welche Peitz kürzlich aufstellte, auch nur als wahr-

scheinlich halten wird, werden ja die „Nachträge“ zeigen. Sehr erwünscht werden vielen Forschern, nicht bloß den Diplomatikern, die stark erweiterten Ausführungen über die Artes dictandi seit dem 12. Jahrh. und über deren Charakter und Einrichtung, sowie über die uns erhaltenen Formularsammlungen Deutschlands, Italiens und Frankreichs aus dem 13.—15. Jahrh., namentlich über die in der Kanzlei der Kaiser und einzelner Fürsten entstandenen oder doch in diesen benutzten sein. Auch über die Benutzung der Vorurkunden sind weitere lehrreiche Belege beigebracht; über solche Fälle aus der päpstlichen Kanzlei und Benutzung päpstlicher Privilegien in der Reichskanzlei hat Hans Hirsch im 7. Ergänzungsbd. der Mitteilungen ebenso wichtige als überzeugende Belege beigebracht.

Im 14. K. (Das Verhältnis der Nachbildungen zu den Vorlagen) ist neben Ergänzung und Berücksichtigung verschiedener Einzelheiten zum erstenmal eine quellenmäßige Darstellung des Brauches vollständiger Inserierung von Vorurkunden in der Reichskanzlei geboten. — Das letzte, 15. K. (Die Urkundensprache) bringt wesentlich neu die Geschichte der Latinität in den Urkunden Italiens, einschließlich jener der Papsturkunden, sowie wertvolle Ergänzungen über den Gebrauch des Kursus in den Urkunden und über das erste Auftreten der Nationalsprachen (deutsch, französisch, italienisch) innerhalb der Grenzen des Imperiums.

Für den Schlußteil sind Kapitel über Fassung und Formulierung, Schreibstoffe, Schrift, Zierschrift, Datierung und Besiegelung in Aussicht gestellt. Hoffentlich kommt auch das halb und halb versprochene Sachregister. Ich schließe diesen Bericht mit dem lebhaftesten Wunsch, daß es dem Verf. gegönnt sein möge, dieses sein Lebenswerk trotz der traurigsten Hemmnisse zu vollenden, es wird für lange einen Ruhmestitel der deutschen Wissenschaft bilden, wo immer auch in Zukunft die Urkundenlehre betrieben werden wird.

E. Ottenthal.

Ernst Perels, Papst Nikolaus I. und Anastasius Bibliothecarius, ein Beitrag zur Geschichte des Papsttums im neunten Jahrhundert. Berlin, Weidmannsche Buchhandlung 1920. XII und 327 S., 20 M.

Schon im Jahre 1912 hatte Perels mitgeteilt, daß ihm aus der Bearbeitung der Briefe Nikolaus des I. eine Arbeit hervorgewachsen sei, die in größerem Rahmen von der Verfasserschaft dieser Briefe handeln werde [1]. Durch anderweitige Inanspruchnahme des Verf. und schließlich auch durch den Krieg verzögert, liegt nun jenes lange angekündigte Werk vor, das in der Tat die Nikolausbriefe in den ganzen Zusammenhang der politischen Geschichte stellt und daher nicht bloß als Quellenuntersuchung, sondern als ein neues wertvolles Zeitbild zu begrüßen ist. Die schon im Titel angedeutete Gliederung in zwei Teile, von denen der erste den „Grundzügen der Politik Papst Nikolaus' I.“, der zweite dem Anastasius und der Verfasserschaft der Briefe gewidmet ist, erinnert noch etwas an den quellenkritischen Ursprung des Buches und sie hat an einigen Punkten den glatten

[1] Mon. Germ. Epistolae 6, 257 und Neues Archiv 37, 537 Anm. 1.

Verlauf der Darstellung erschwert, weil wichtige Seiten aus der Lebensgeschichte des Papstes, seine Stellung zu der Politik der Vorgänger und seine Vertrautheit mit griechischer Sprache, erst im zweiten Teil behandelt werden konnten, und weil die hier und dort gewonnenen Ergebnisse sich gegenseitig bedingen. Aber die Form der Doppellebensbeschreibung war doch ohne Zweifel der beste, vielleicht der einzige Weg, um zu richtiger Beurteilung dieses Pontifikates zu gelangen, ja das Vorgehen des Verf. verdient Nachahmung auch auf anderem Gebiet. Wo immer neben dem Herrscher hervorragende Helfer zu stehen scheinen, die das Verdienst seines Wirkens mit Recht oder Unrecht beeinträchtigen können, ist es nötig, sie gegeneinander abzuwägen, ehe zur Beurteilung der einzelnen Regierungsmaßregeln geschritten wird.

Im Grunde war es das von Sickel auf dem Gebiet der Urkunden eingeführte, nunmehr in zunehmendem Maß auch auf die Briefe des Mittelalters angewandte Mittel der Diktatbestimmung, welches im vorliegenden Fall zu einer dieser Forderung entsprechenden Form geführt, sich also auch als wirksamer Hebel zur Bewältigung darstellerischer Aufgaben erwiesen hat. Indem nämlich Perels in sorgfältiger Beweisführung den sachlichen Übereinstimmungen und wörtlichen Anklängen nachgeht, welche zwischen den eigenen Werken des Anastasius, insbesondere den Vorreden seiner Übersetzungen, und einer Anzahl päpstlicher Briefe bestehen, ergibt sich ihm nicht bloß eine Bestätigung des diesem gelehrten Mann schon von Lapôtre zugeschriebenen Anteils an der Abfassung amtlicher Schriftstücke, sondern auch die Möglichkeit, diesen Anteil genauer zu umgrenzen. Der Mann, welcher unter Leo IV. in schärfstem Gegensatz zur Kurie gestanden war und nach dessen Tod, im Herbst 855, durch kurze Zeit mit wenig Glück die Rolle eines von kaiserlicher Seite unterstützten Gegenpapstes gespielt hatte, ist trotz dieser Vorgeschichte um seiner Sprachkenntnisse willen seit Anfang 862 zu den Geschäften herangezogen worden und scheint noch unter Nikolaus die Tätigkeit des Bibliothekars ausgeübt zu haben, wenn auch die öffentliche Übertragung dieses auch die Kanzlei mehr und mehr beherrschenden Amtes an Anastasius erst unter Hadrian II. erfolgt ist. Seine Mitarbeit kam bei den auf byzantinische Angelegenheiten bezüglichen Briefen am stärksten zur Geltung, sie erstreckte sich aber auch auf anderes, so auf einige ins Frankenreich gehende Kundgebungen. Dennoch war es nur eine Mitarbeit neben anderen Kräften, so daß nicht jede beliebige Äußerung des Papstes auf die Rechnung des Anastasius gesetzt werden darf. Perels hat, um im Gegensatz zu Lapôtre diesen wichtigen Punkt klarzustellen, die Mühe nicht gescheut, solche Briefstellen zu sammeln, die ein persönliches, auf Nikolaus selbst weisendes Gepräge tragen, und er zieht aus ihnen wie aus den sonst bezeugten Eigenschaften und dem bei den Zeitgenossen verbreiteten Ruf Nikolaus des I. den Schluß, daß dessen Briefe durch das Zusammenwirken des Papstes und seines „geheimen Bibliothekars“ zustande kamen, ja, daß einzelne Stücke geradezu auf gemeinsamem Diktat der beiden Männer beruhen.

Diese vorsichtig gefaßten und gut begründeten Diktatbeobachtungen gehen wesentlich über die einschlägigen Bemerkungen der Ausgabe [1]) hinaus.

[1]) Vgl. Mon. Germ. Ep. 6, 375 Anm. 1, 453 Anm. 2, 459 Anm. 3, 496 Anm. 2, 500 Anm. 5, 531 Anm. 2.

aber sie lösen die Frage der Verfasserschaft doch nur für einen Teil der Briefe [1]). Immerhin bieten sie einen Halt für die Beurteilung der Kanzleiverhältnisse und der Persönlichkeit des Papstes. Seine politischen Fähigkeiten und Neigungen hat Perels treffend gekennzeichnet. Nikolaus I. war ein „Mann der Tat“ (S. 49), in welchem „apostolische Tradition und persönliches Selbstgefühl eine Auffassung der Würde und der Pflichten des Amtes erzeugten, wie sie wenige seiner Vorgänger gehegt“ (S. 101), er war „Praktiker und Theoretiker zugleich“, „ein gut Teil der Leidenschaftlichkeit und Herrschsucht Gregors VII. und ein gut Teil der Weisheit Gregors des Großen“ in sich tragend, wenn auch „beides nicht in der vollendeten Ausprägung des Vorgängers und des Nachfolgers“ (S. 180). Anderen Stellen, die das „starke Gerechtigkeitsgefühl“ des Papstes und den „moralischen Untergrund“ seines Handelns hervorheben (S. 72, 101, 107, 178), muß freilich gegenübergehalten werden, wie unbedenklich dieser geistliche Mann in der Wahl seiner Mittel nach des Verf. eigenem Zeugnis verfuhr, wenn es galt, seine Herrschaft zu sichern [2]). Und so wird man, eingedenk der verderblichen Wirkungen, welche die päpstliche Machtpolitik über die Entwicklung unseres Volkes gebracht hat, auch den Gegnern dieser Herrschernatur da und dort vielleicht doch etwas günstigere Beleuchtung gönnen. Im übrigen ist dem Verf. in der Zeichnung der zahlreichen Nebenfiguren seiner Handlung manches vorzügliche Wort gelungen [3]). Sein mit voller Beherrschung des Stoffes entworfenes Bild ist seit Dümmlers Jahrbüchern der bedeutendste Schritt zur Darstellung spätkarolingischer Geschichte, der einem deutschen Forscher gelang, und zugleich ein methodisch höchst beachtenswerter Anlauf zur Geschichtschreibung der älteren Papstpolitik. Ein gutes Namensverzeichnis befördert die Benützung des Werkes. Möge nun auch bald das Schlußheft des 6. Epistolaebandes nachfolgen und dort der Raum sich finden für ein zweites Verzeichnis dieser Art, für eine Übersicht der Nikolausbriefe, welche Perels in seinem Buche Seite für Seite besprochen hat. Darstellung und Ausgabe werden sich dann aufs glücklichste verbünden und ergänzen.

Graz. W. Erben.

---

[1]) Von den 170 Briefen sind 153 als echt bezeichnet, davon schreibt Perels 13 dem Anastasius, 3 dem Papst und 5 ihrer gemeinsamen Arbeit zu. Unter den so bestimmten befinden sich allerdings einige von den längsten und wichtigsten (ep. 38, 53, 57, 60, 71, 79, 80, 87 bis 92 und 100), daneben ep. 31, 34, 39, 63, 107, 119, 130.

[2]) Man vgl. S. 83 über die formlose Absetzung der Erzbischöfe Gunthar und Thietgaud, S. 86 Anm. 1 über die Aufstachelung zum Widerstand gegen den König, S. 229 über die Verwendung von Männern bedenklichen Rufes, endlich S. 273 und 299 den kaum abzuweisenden Verdacht an der Mitwissenschaft des Papstes bei Benützung der gefälschten Dekretalen und die S. 72 f. betonte Schwenkung.

[3]) Seine Beurteilung Ludwigs des Deutschen und Karls des Kahlen, S. 9 ff., sucht zwischen der Auffassung von Dümmler und Mühlbacher auf der einen und Lapôtre auf der anderen Seite (vgl. die gesalzenen Worte, mit denen Krusch in den Mitt. des Inst. 18, 376 diese Gegensätze zeichnete) eine vermittelnde Stellung einzuhalten.

Alfred Götze, **Familiennamen im badischen Oberland** (Neujahrsblätter der badischen historischen Kommission n. F. 18), Heidelberg, Carl Winter 1918, 123—(1) SS.

Die Einleitung S. 3 führt sich mit einer großen Geste ein: 'Nicht Namendeutung sondern Namengeschichte soll darum unser nächstes Ziel heißen.' Genauer gesagt, um auch hier aufzuklären, ist das Ziel der Namenkunde in der Erfassung des Baues jeweils eines Namens, seiner geschichtlichen Entwicklungsformen und seines kulturellen Inhaltes zu erblicken.

Daß der Verf. diesem Ziele in allen Teilen seiner Schrift nahe gekommen sei, wird man in Ansehung der beträchtlichen Anzahl von 1073 indizierten Familiennamen und der geringen Zahl von nur 99 Textseiten nicht erwarten. Es wird genügen müssen, daß dies im Überblicke geschehen sei, während doch der Verf. seine sämtlichen Aufstellungen: richtige und unrichtige, gesicherte und zweifelhafte mit gleicher Nuancierung des Tones vorbringt.

Die Schrift ist nach Mache und Stil eine kompilatorische Arbeit, eine popularisierende Darstellung, deren Lektüre für den kritischen Leser weitaus spießiger ist, als eine nach dem festen, wissenschaftlichen Schema mit allen Rücksichten auf das, was die historische Einsicht und der grammatische Verstand verlangt, hergestellte Abhandlung. Trotz der scheinbaren Sauberkeit der Anordnung, die die zu den 8 Kapiteln gehörigen, in Form von Exponenten eingedruckten Literaturverweise S. 100—115 mit ihren Auflösungen in besonderer Zusammenstellung anschließt, läßt die Einheitlichkeit und Geschlossenheit der Komposition des Büchleins, die Gliederung des Stoffes, die logische Führung innerhalb des historisch-grammatischen Rahmens manches zu wünschen übrig.

Nicht einmal die Anreihung der Kapitel ist die bestmögliche. An Stelle der vom Verf. beliebten Folge: 1. Familiennamen aus altdeutschen Personennamen, 2. importierte Namen, 3. Familiennamen aus topischen Beziehungen, 4. aus Gewerben, Berufen, Ämtern, 5. aus christlichen Taufnamen, 6. aus charakterisierenden Beinamen — hätte ich lieber eine solche gewählt, bei der die im Material verwandten Kapitel 1, 6, 5 beisammenblieben und 2 als Anhang erschiene, die beiden Kapitel 7 und 8 aber, mit allgemeinen Betreffen der Namenkunde in eines zusammengelegt.

Verf. benutzte 23 öfter und 22 seltener bezogene, im ganzen also 45 namenkundliche, geschichtliche, lexikalische Werke und Schriften, die zusammengenommen 557mal verwiesen erscheinen.

Diese Nachweise hätten wohl kompakter gedruckt werden können. Bei Druck in extenso, statt in abgesetzten Zeilen, konnten die 16 Seiten ungefähr auf die Hälfte eingeschränkt werden.

Unsicherheiten und Unklarheiten des Ausdruckes begegnen mehrfach. Die Wortfolge S. 39, Z. 8—9 v. o. 'so ist Rose latinisiert worden zu Rosa' gehört der gesprochenen Sprache an, nicht der geschriebenen, und der folgende, auf Rose zurückgreifende Satz ist mit 'indes die' ziemlich unverständlich eingeleitet, es müßte besser gesagt sein 'während doch die'. Er ist aber auch materiell falsch, denn der Vokal von *Hrōzo* z. B. müßte gegenwärtig durch *u*, eventuell dialekt. wie ahd. *uo*: *Ruozo*, reflektiert sein. Ebenso unrichtig wie romantisch ist die Erklärung S. 34, Z. 9—8 v. u.

'*Sindolt*, d. i. der Gefolgsmann, der dem Herren auf dem *sint*, der Heerfahrt, holden Willens ist', denn der Name müßte als Appellativum angesehen, etwa wie nhd. 'Reisemarschall' verstanden werden.

In dieser feuilletonistischen Plauderei kehren die verschiedenen Fragen der Namenkunde an mehreren Stellen wieder, ohne entsprechend aufeinander bezogen zu sein. Der Verf. spricht z. B. über die mechanischen Kürzungen an Namen S. 5, 26, 80, 90, 91, über die Deminutiva auf *-in*, *-i*, *-lin* S. 7, 17, 18, 58, 79—80, 88—9, über die Formen auf *z* [1]) und *sch* S. 7, 59, 78—9, über Familiennamen als Flurnamen S. 13—15, 41, über präpositionale Verbindungen S. 14, 16—19, 21, über Mehrdeutigkeit, Konkurrenzen, falsche Deutungen S. 17, 28, 35, 58, 93, über Satznamen, Devisen, Redensarten S. 45, 61, 66, 72, 73, 95, über Gegenstände, Werkzeuge, Erzeugnisse, Embleme, Symbole als Namen S. 45, 66, 71—3, über Gewerbe, Berufe, Ämter Kap. 4 und S. 70—1, 75, 95, Körperteile und Kleidung S. 60, 62—65, 76, über Tiervergleiche und Tiernamen S. 11, 24—25, 67, 69, über alte Personennamen in Ortsnamen S. 30, 36, über die Pseudomorphosen *-hammer* und *-kammer* aus (*-ing*)*-heimer* S. 33, 36, so daß es durchaus nicht leicht ist, seine Äußerungen zu irgendeinem dieser Punkte übersichtlich zusammenzuhalten.

Ich möchte doch nicht sagen, daß der in der Sache wissenschaftlich Bewanderte aus dem Büchlein keinerlei Nutzen heimtrage. Ich rechne unter die Gewinne z. B. die Belege für die Umbildung des Suffixes *-ing* in *-ig* S. 32, für die akzentische Umlegung von *úe* > *jé* S. 6 [2]), für die analogische Restitution eines *n* an der Kompositionsfuge [3]) S. 8, für auffallende Auslautkürzungen S. 31, 34, für die Komposita mit *-mann*, S. 7, 19—21, 28, 52, 79, 95—7 und mit *-meier* S. 18—20, 27, 52, für den äußerlichen Typus *-erer* S. 15—18, 22, 85—88, für das Sekundärsuffix *-*(*e*)*mer* S. 36—7 [4]), für die Umgestaltung von *-hart* in *-at*, *-et* S. 77, für die elliptischen Genitive auf *-is* und *-es*, die mir den verbreiteten Typus der bair.-österr. Familiennamen auf *-eis*: *Balleis*, *Barteis*, *Brandeis*, *Vrammeys* als Genitive von Personennamen auf *-īn*: *Baldin*, *Bertin*, *Brandin*, *Frammin* verständlich machten. Ferner die Gleichung *Auchter*, 1561 *Uchter*, die für das Wort mhd. *ūhte* swf. '(Nacht)weide', auch in *ūhtāt* und *ūhtban*, ahd. Notker *uôhta*, etymologisches *ū*, nicht Diphthong *uo*, nachweist.

Wieviel vom gesamten Inhalte dem Verf. gehöre und wieviel nicht, würde man erst ausmachen können, wenn man sich der Mühe unterzöge denselben mit der angezeigten Literatur zu vergleichen. Es ist deshalb auch nicht durchaus sicher, daß einige grobe Schnitzer, wie die Gleichsetzung des Elementes 1 in *Gīsbert* mit germ. **gaisaz* S. 7, oder die von nhd. *der Vetter*, ahd. *fatureo*, mit ahd. *phetaro*, mhd. *phetter*, mnd. *petter*, und *petren* aus mlat. *patrīnus* 'Taufpate' und 'Patenkind', auf seine Rechnung zu setzen seien. Sie stimmen aber doch vorsichtig in Hinsicht auf

---

[1]) *z*, nicht *ȝ*, auch nachvokalisch: erweisbar i. b. aus österr. *Seitz* = *Sigizo*.

[2]) Auch nö. *Jedlersdorf* < **Üetelīnesdorf*.

[3]) Zu *Hildenbrand* auch schon älter *hiltin-*, *hilden-* Förstem. I², 840, wo ein Adj. auf *-īn* eingetreten zu sein scheint.

[4]) Hiezu: Aug. Kübler, Die deutschen Berg- . . . namen, 1909 und meine Rezension, Mitteilungen 34, S. 162—3!

den wissenschaftlichen Kredit, den man dem Verf. einzuräumen geneigt sein kann.

Die Schrift verhält sich wie ein erster Entwurf, der noch zahlreiche Korrekturen erheischt, bevor er zu dem Range einer vertrauenswürdigen Lehrschrift emporsteigt: Durcharbeitung des Stoffes und Verminderung zweifelhafter Beispiele, Verbesserung der Disposition und des Ausdruckes. So wie sie vorliegt, kann sie nicht befriedigen und nicht vorbehaltlos empfohlen werden. Ihre Lektüre, denke ich, dürfte für den Fernestehenden vielfach dunkel bleiben, z. T. auch irreführend. Für den in der Sache Versierten ist sie: Polemik!

Zu *Morf* in Kap. 1 liegt *Mörolf* formell näher als der Beiname *Marolf* v. J. 1295, Basel, bei Socin 152. *Wipf* kann aus *Uuippo* Libri Confrat., d. i. *uuīc* + *-pold* oder *-poto* nicht begriffen werden; eher Beiname: bair. *wipf* m. 'Faden' Schmeller-Fromm. 2, 965, got. *wipja* f. στέφανος, Kategorie: Symbole und Abzeichen! *Mack* sicher nicht zur Gruppe *megin-*, sondern = ahd. *Maccko* Förstem. I², 1067, ags. *Macca*, Searle, assimiliert aus *Marcho*. Ebenso *Mackert* wie österr. *Makart* = *Markwart*. *Rudigier*, wozu ital. *Ruggiero*, gehört in Kap. 2.

Für die Behauptung, das *Irion* ein griech. Name sei, ist keinerlei historische Beglaubigung erbracht. Da die *Kilian* und *Sebastian* S. 55, 57 als Familiennamen *Killion* und *Bastion* auftreten, wird man den *S. Urianus*, Stadler Heiligenlex. 5, 612 erwägen müssen. *Fenedier* 1282 gehört nicht eigentlich unter die importierten Namen, sondern unter die geographischen S. 28. *Morell* ist französ. Import, vgl. 18 Franzosen *Morel* gegen 3 Italiener *Morelli* und 3 *Morell* (Spanien, Schweiz, England) in Nouv. Biographie gén. 36, 515—46. Unglaubwürdig führt der Verf. *Gmelin* auf ital. **Ghemelli* (!) zurück, da doch offenbar mhd. *gemehelīn* vorliegt. Was der Gewerbsname *Mutzscheler* 1535: mhd. *mutsche* mf. 'Brotart', *mutschelmel* 'Mehlsorte' unter den importierten Namen zu tun habe, ist nicht einzusehen.

Das Verhältnis des Flurnamens Kap. 3 *in der Krayen* zu mhd. *diu krâ*, Nebenform *kreie*, ergibt sich gleich dem des Hausnamens *zur Kreyen* 1499 als direkte Übertragung des Tiernamens. Für den Familiennamen *Krayer* kann man ebensowohl an örtliche Ableitung wie an einen Beinamen aus dem Verbum mhd. *kræjen* 'krähen' denken. S. 18, Z. 14—19 ist so stilisiert, als ob *Laier-* in Kompositis *-busch*, *-holz* u. a. m. Plural von mhd. *lōh*, *lōch* mn. 'Gehölze' (bezeugt als *die lōch*, *lœch*, *lœher*!) wäre. Unmöglich! *Laier* ist *-œre*-Ableitung aus mhd. *diu leie*, as. *leia* 'Fels, Steinweg'. In der Gruppe *Lach(n)er* ist außer mhd. *lache* swf. auch *lachenære* 'incantator' zu berücksichtigen. *Soumer* 1298 entspricht dem mhd. *soumære* zu sehr, als daß man die alternative Deutung 'Führer oder Frächter mit Saumtieren' a limine abweisen könnte. Warum *Pleicher* 1444 nicht unmittelbar Gewerbsname mhd. *bleicher* 'candidarius', sondern erst durch die 'Bleiche' genannte Flur vermittelt sein sollte, wird nicht begründet. Ebenso ist in der Gruppe *Schwander*: *swant* stm. 'ausgehauene Waldstelle' ein Anteil von Nominibus agentis aus dem Verbum *swenden* 'reuten' festzustellen, wie *Swendler* 1354 = mhd. stm. *swendeler*.

Daß die Hausnamen mit pflanzlichen Emblemen: *her Hertwin vonme Rebestocke* (Lexer), Haus *zu dem Holderstocke* 1327, Haus *zem Rosen* 1283

(mhd. *rōse* auch masc.!), *Heinricus zem Tolden* 13. Jahrh. (Baumwipfel), *zem Nusbom* 1283, *zem Krieseboume* 1350 u. s. w. aus wirklich vorhandenen Détails der Vegetation geschöpft seien, hat Verf. zum Namen *Holderstock* angemerkt. Wie sich aber diese Art von Benennung bei den Tiernamen S. 24: Haus *zer Gense* 1339, *zum Finken* 1460, *zur Trostel* 1565, *zum Ruden* (mhd. *rüde, rude* 'molossus') verhalte, ist der Überlegung bedürftig. Wahrscheinlich doch so, daß auch hier das zur Benennung gewählte Tier als Haustier wirklich vorhanden war, während bei Kennzeichnung von Häusern nach exotischen Tieren die Adnomination eine ideelle sein muß. Wenn *Uolrich zem Struß* 1425 nach dem *struthio* genannt ist — *Strauß* ist mehrdeutig, außer dem zoologischen Terminus kommen auch die gleichlautenden Wörter für 'Büschel' und 'Streit, Gefecht', Lexer 2, 1255—6, in Betracht und *Cůnradus dictus Striuz* 1281 enthält das Adj. mhd. *striuȥ* 'gespreitzt' — so kann es sich um Straußenfedern als Material eines Fedeṙnschmückers, also um ein gegenständliches Emblem, handeln. Aus dem Gebrauche das Haus durch Aushängen eines gewerblichen Erzeugnisses oder eines Werkzeuges zu charakterisieren, erklären sich die Hausnamen zum *Horn, Slegel, Beil,* zur *Krone* (mhd. *krōne* ursprünglich = 'Kranz' als Wirtshauszeichen) und nach dem Verf. auch *zum Örgckelin* (d. i. Kübel) 1565, mit welch' letzterem jedoch zu Unrecht die Gruppe *Örgele* kombiniert ist, die vielmehr von dem christlichen Taufnamen *Erg,* Demin. *Jörgel* (= *Georg*) Schweiz. Idiot. 2, 51 ausgeht.

Kategorisch gehören die geographischen Namen S. 28: *Württemberger, Heß, Basler* mit den aus Siedlungsnamen im engeren Sinne gezogenen allerdings zusammen, doch mit dem Unterschiede, daß sie nur Herkunft aus allgemeineren und größeren Territorien und nicht aktuelle oder historische, örtliche Seßhaftigkeit auf kleinerem, eigenem Besitze ausdrücken. Beide Unterabteilungen sind in Kap. 3 c so ziemlich durcheinander behandelt und mit Gewerbsnamen durchsetzt. Eine brauchbare Bemerkung findet sich zu *Strittmatter* aus dem Ortsnamen *Strittmatte* 14. Jahrh., der gleich den analogen *Stritberch* 1289 und anderen toponymischen Kompositis mit *Streit,* in Österreich und Bayern mehrfach vertreten, auf ein Grundstück geht, dessen Besitz streitig ist oder war. Beachtenswert ist auch die Differenzierung des Ortsnamens *Eschikon* gegen modern *Öschge* (aus **Öschinge*) als Grundlage des Familiennamens *Öschger,* sowie die Umformung in *Bissikumer* und *Messikommer,* zu *Bisikon, Mesikon,* vermittelt durch *-inghovener.* Der Familienname *Mesmer* hat mit den *-emer*-Ableitungen nichts gemein; sein inneres *m* neben *Mesner* < *mansionarius* steht lautmechanisch nach dem Muster von mhd. *varm* und *varn,* umgekehrt *besem* und *besen, gadem* und *gaden.*

In das i. b. den Gewerbsnamen, grammatisch Nomina agentis, gewidmete Kap. 4 sind die emblematischen Bezeichnungen von Gewerben durch Namen aus Gegenständen wie *Panczerring, Kelchhobel, Hufnagel,* sowie Satznamen, z. B. die zahlreichen mit 'Eisen' als Objekt: *Schmidysen, Buckeisen, Streckeisen* nicht ohne Berechtigung einbezogen. Doch auch manch anderes, nicht eigentlich dazu gehöriges, wie die scherzhaften Übernamen auf mhd. *-bīz(e)* S. 48 oder zweifelhaftes, wie *Holzmann* mit lokaler Konkurrenz [1])

[1]) Siehe A. Fr. Pott, Die Personennamen, Leipzig, 1859, S. 339, 376.

oder *Kräuter* zum häufigen, oberdeutschen Ortsnamen *Kreut(h)*, mhd. *geriute*, mod. bair. *kreut* Schmeller-Frommann 2, 181, oder österr. *Stoiber* angeblich gleich nd. *Stöver*, oberdeutsch *Stuber*, mhd. *stubener* und *stuberer* 'balneator', in Wahrheit aber, da *oi* altem *iu* entspricht, eine Ableitung aus bair. *stoibm*, Name von Wasserfällen, Schmeller-Fromm. 2, 719. Auch unzutreffend bestimmtes wie *Kerner*, vom Verf. auf 'Kernenmehl' bezogen, doch sicherlich eher = mhd. *kerner* 'Karrenführer'.

Eine merkwürdige Erfindung ist zum Namen *Hauri* seit 1616, *Heuri* 1615, S. 38, 74, 105 geleistet, der 'scheingelehrte' latein. Übersetzung des als Imperativ mißverstandenen deutschen Namens *Schöpf* sein soll. Aber der Name findet eine viel weniger verzwickte Aufklärung in dem ahd. Personennamen *Hūnrīh*, aus dem er ebenso entwickelt ist wie der possessivische Genitiv in *Huaris-wand* aus *Heinrīhes* [1]).

Mit gemischtem Material setzt sich Verf. auch in den Kap. 5 und 6 auseinander. Nicht immer mit Erfolg. Was *Kauß* anbelangt, ergibt sich aus Schmeller-Fromm. 1, 1178 *g'hauss* 'domesticus' eine zureichende Auflösung. Nicht ganz leicht von einander abzugrenzen sind die Familiennamen aus mhd. *Gilge* = *Egidius* und aus *lilje* f. und m., als Beiname durch ein Haus- oder Schildzeichen vermittelt.

Vielfach vermißt man am Verf. die Gabe Belehrendes in wirklich belehrender und leichtverständlicher Weise mitzuteilen. Wenn z. B. S. 59 gesagt ist, daß der Familienname *Denz* auf *Deganger*, *-her* beruhe, so fehlt durchaus die Brücke des Verständnisses. Die Entwicklungslinie *Denz* muß notwendig durch die Kurzform *Theginzo* zu den mit *thegan-* zusammengesetzten Namen gezogen werden, um dem nichtfachlichen Leser einzuleuchten. Ein Mißgriff ist die Deutung des Namens *Hinde(n)lang* 1593 aus der Kleidung — Verf. scheint mit einem schäkerigen Witze auf ein Gretchenschicksal anzuspielen — während doch die örtliche Beziehung zu *in pago Huntwanga* z. J. 1138 = *Hindelwangen*, bad. Bez.-Amt Stockach (Wirt. Urkundenb. 6, 455—6), oder zu *Hindelang*, Bayern, Amtsger. Sonthofen, in beiden Fällen ein Kompos. mit *-wang*, völlig fraglos ist. Die Vorlage von *Geigis*, *-es* dürfte allerdings mhd. *gigant*, *-des* als Beiname sein, was aber doch älteres Lehnwort ist und mit humanistischer Übersetzung von 'Riese' durch γίγας nichts zu schaffen hat.

Übereilte Ausdehnung ein und desselben Erklärungsgrundsatzes ist es, wenn Verf. deshalb, weil mhd. *Bitterolf* zum Familiennamen *Bitterauf* umgeformt wurde, auch den Freiburger *Bonaventura Balduff* von 1539—65 auf einen Personennamen mit *-olf* zurückführt, da doch die Parallelbenennung des Mannes mit *Frueuff* die Selbständigkeit des Übernamens 'der Frühaufsteher' unmittelbar beweist.

Im ganzen wird man sich dem Eindruck nicht entziehen können, daß die große Menge interessanten, lexikalischen Stoffes, den die im vorliegenden Büchlein zusammengetragenen Namen enthalten, nicht allseitig geklärt und verfügbar gemacht sei, daß für die Darstellung der Namen nach ihrer mundartlichen Aussprache fast gar nichts getan sei, daß schließlich auch das Lehrgebäude der Familiennamenkunde, zwar in mehrfachen Anläufen entworfen, jedoch nicht wirklich ausgeführt erscheine. Man wird demnach

---

[1]) Siehe meine Rezension zu Kübler S. 165.

auch das Urteil nicht unterdrücken dürfen, daß popularisierende Bearbeitungen von dem Schlage der gegebenen zwar im allgemeinen anzuregen geeignet sein können, daß sie aber den paragraphierten, wissenschaftlichen Darstellungen mit historischem, lexikalischem, grammatischem Belegsmaterial gegenüber in keinerlei Wettbewerb einzutreten vermögen.

(Czernowitz, 1918). Grienberger.

Dr. Adolf Helbok, Die Bevölkerung der Stadt Bregenz am Bodensee vom 14. bis zum Beginne des 18. Jahrhunderts. (Forschungen zur inneren Geschichte Österreichs, hg. von Prof. Dr. Alfons Dopsch Heft 7.) Innsbruck, Wagner 1912, XIII und 263 S. und 1 Plan [1]).

Schon seit längerem strebte die historische Forschung eifrigst — soweit es der in diesen Dingen oft sehr dürftige Quellenstand zuließ — nach einer statistisch genauen Erfassung der sozialen Zustände in den deutschen Städten der vergangenen Jahrhunderte. Waren die bekannten großen Reichsstädte naturgemäß die ersten, an die man hiezu herantrat, so konnte dieses Interesse auf die Dauer an den Kleinstädten nicht Halt machen, insbesondere dort, wo die archivalische Überlieferung relativ günstige Hilfsmittel in Aussicht stellte. Gleich hier sei bemerkt, daß das Bregenzer Material hiezu wohl geeignet erscheint, aber nicht einer besonderen Reichhaltigkeit und Präzision, die anderswo nicht vorhanden wäre, sich rühmen kann. In den Archiven tirolischer Städte, so in jenen von Meran und Bruneck, ist z. B., wie mir Konservator Dr. K. Möser mitteilt, ein noch bedeutend vollständigeres statistisches Material seit dem 15. Jahrhundert überliefert.

Die Stadt Bregenz, eine Gründung der Grafen von Montfort, 1451 mit einer Hälfte und 1523 zur Gänze habsburgisch, gehörte zu diesen kleineren und weniger bedeutenden Städten, wie sie ja heute noch zu dem hochentwickelten Lande, als dessen Hauptstadt sie allerdings nur in ganz bedingtem Sinne bezeichnet werden kann, in einem ungleichen Verhältnisse steht. Zur Feststellung der Bevölkerungsziffer im Mittelalter (I. Abschnitt) standen H. zwei Dokumente zu Verfügung, so eigener Art, daß man anderswo nicht leicht etwas Ähnliches ausfindig machen wird. Freilich ist dies in der kümmerlichen Rechtsstellung der alten Bregenzer Bürgerschaft begründet. Das eine dieser Dokumente ist ein im J. 1363 ausgestellter Erbhuldigungsbrief „der Bürger der Stadt Bregenz und darnach des Grafen von Montfort Leute, sie seien Bürger zu Bregenz in der Stadt oder nicht, allwo sie auf dem Land gesessen sind". (Vergl. den Abdruck des Org. S. 225.) H. faßt nun „Land" nicht im Sinne einer weiteren Umgebung, sondern des Teiles des Stadtgerichtes auf, welcher außerhalb der Befestigung der Stadt lag, wirtschaftlich aber zu dieser gehörte, und nimmt ferner an, daß außer den Monforter Leuten nicht viel andere in der Stadt beheimatet waren. Um nun aus der Zahl der in jener Urkunde namentlich angeführten schwörenden Männer die Zahl der Frauen und Minder-

[1]) Vorl. Besprechung erhielt die Red. im J. 1913.

jährigen zu gewinnen, muß H. weit, nämlich auf das Jahr 1755 vorgreifen, in dem die erste Volkszählung — gemäß eines Regierungsbefehles für ganz Vorderösterreich — auch in Bregenz stattfand. Der für diese Zeit gewonnene Verhältnisquotient zwischen den erwähnten Bevölkerungskategorien wird nun auf das Jahr 1363 übertragen, ein Verfahren, das an sich ja sehr hypothetisch ist, aber beim Mangel anderer Hilfsmittel immerhin noch Berechtigung besitzt. Im ganzen folgert H. eine Bevölkerung von 500 bis 700 Köpfen für das Bregenz von 1363, ungefähr ein Drittel der Einwohnerziffer seit 1520. Etwas genauere Anhaltspunkte bietet ein Vertrag von 1409, mit dem das Haus Montfort die Stadt und die ihm leibeigene Bürgerschaft in zwei Hälften teilte; hiebei werden die einzelnen erwachsenen Individuen nach Namen, Geschlecht und Kinderbesitz namentlich aufgeführt. Die genaue Anzahl der Kinder muß allerdings wieder aus dem Stande von 1755 rückerschlossen werden. H. kommt zur Feststellung eines geringen Kinderkoeffizienten (2·65 bezw. 2·8 pro Ehepaar) und eines Überwiegens der Männer- über die Frauenzahl (144 zu 138). Das erstere Resultat stimmt mit den Ergebnissen der Statistik in andern deutschen Städten des Mittelalters, die H. in umfassender und verständnisvoller Weise heranzieht, überein, das letztere Resultat aber nicht. Die Familiennamen stehen nach H. in Bregenz um 1400 bereits fest, der Wechsel der Familien selbst ist ein bedeutender. (Dies konstatierte auch für Innsbruck seit dem 16. Jahrhundert Fischnaler in Zeitschr. d. Ferdinandeums 47, 180.) Immerhin trifft sich die Familie des Verf. bereits unter den Montforter Leuten von 1363.

Für das 16. und 17. Jahrhundert bilden die Grundlagen der Statistik die Steuerbücher, die mit einigen Unterbrechungen über diese ganze Epoche gleichmäßig verteilt sind und deren Anlage H. eingehend schildert. Die einzeln als Männer, Weiber (Witwen) und Waisen angeführten Zensiten faßt H. als Haushaltungsvorstände. Die Anzahl der Dienstboten kennt H. nur aus einer einmaligen Aufschreibung von 1632 und nimmt diese Größe als im ganzen unveränderlich; zufällig war nämlich 1632 die Zahl der Haushaltungen so ziemlich in der Mitte der Schwankungen von 1500 bis 1700. Auch die Zahl der Geistlichen ist konstant (seit 1635 zirka $^{1}/_{15}$ der Gesamtbevölkerung). Um nun die Zahl der Unselbständigen in den Haushaltungen und die Gesamtbevölkerung zu bestimmen, muß H. wieder aus den Volkszählungen seit 1755 einen Vergleichsfaktor errechnen. Seine hiefür angewendete Methode ist unstreitig fein erdacht, aber er hätte sie (wie auch ein anderer Rezensent fand) klarer erläutern und arithmetisch verständlicher darstellen können. Ich gestehe, nur mit einiger Mühe in diesem Punkte die Intentionen H.s erfaßt zu haben. Auch hätte er die Gewinnung der wichtigen Verhältnisziffer 1·3 (S. 57) in den Zwischenstufen anführen können, um eine Überprüfung durch den Leser zu ermöglichen. Sachlich fand ich es gewagt, sämtliche männliche Haushaltungsvorstände als verheiratet anzunehmen. Ferner darf die Zahl der Waisenhaushaltungen **nicht** von der Einwohnerzahl abgezogen werden, um die Anzahl der Unselbständigen zu gewinnen[1]). Im ganzen können natürlich die

[1]) Man ersieht das eben am besten, wenn man die Formel zur Gewinnung des Kinderquotienten (x) allgemein darstellt, wobei M die Anzahl der Männer-, F

derart gerechneten Bevölkerungsziffern (Tab. II.) nur als relative Ziffern gewertet werden, aber als solche zeigen sie uns deutliche Schwankungen, für welche H. aus der äußeren Geschichte des Städtchens mannigfache Erklärungen sucht und findet: ein ansprechender Beleg, wie die großen Begebenheiten der Geschichte das Leben dieser kleinen Gemeinwesen bedeutend beeinflußten. S. 74 gibt H. noch die Bevölkerungsziffern seit dem Beginne der Volkszählungen (1755—1910).

Im Kapitel „Über die Entwicklung der Stadtbildes“ berichtigt H. zuerst in ausgiebiger Weise die Darlegungen, welche Zösmair über die räumliche Entfaltung des Stadtgerichtes in den Erläuterungen zum historischen Atlas gegeben hat. (Stufen der Erweiterung sind vor 1363, 1409, 1602.) Dann schildert H. — wieder an der Hand der Steuerbücher — die Entstehung und soziale Stellung der einzelnen Stadtteile und Gassen. Das Gesamtergebnis weist auf die auch anderwärts festzustellende Verschiebung des wirtschaftlichen Schwerpunktes von der Altstadt in die Vorstadt.

II. Hauptabschnitt: In sozialer Hinsicht waren die Bregenzer Bürger ursprünglich Leibeigene der Stadtherren und gleichzeitig von diesen mit den Hausstellen gegen Zins und Frohnden beliehen. 1408 und 1424 wurde eine Reihe von Lasten, die den Bregenzern aus dem Titel eben dieser Leibeigenschaft überbürdet waren, aufgehoben und der Zuzug von freien Bürgern aus dem Lande und anderen Städten eröffnet. Die gräflichen Dienstmannen, die vordem die Verwaltung der Stadt geführt hatten, wurden nun daraus verdrängt. Das Marktrecht, welches der Stadtherr von Bregenz erst 1330 von Kaiser Ludwig dem Bayern erhielt (S. 105), scheint die wirtschaftliche und soziale Lage der Bürger soweit gebessert zu haben, daß diese mit Erfolg auch eine soziale Stellung anstreben konnten, welche sie erst eigentlich des Namens „Bürger einer Stadt“ würdig machte. Die formelle Aufhebung der Leibeigenschaft erfolgte allerdings erst 1579. Im ganzen ersieht man auch hier wieder die elementare Bedeutung des Marktrechtes für die Entwicklung des Stadtwesens, wenn auch in anderer ursächlicher Reihenfolge als gewöhnlich. H. geht jedoch auf dieses Thema nicht näher ein, weil er offenbar das eigentliche Problem der Geschichte der Stadtverfassung nicht anschneiden wollte. Später wurde die Aufnahme von neuen Bürgern an erschwerende Bedingungen geknüpft, neben den Bürgern gab es aber auch Ausbürger und Beisässen, die gegen gewisse geringere Verpflichtungen den Schutz der Stadt, aber keine Teilnahme an deren Verwaltung genossen. Die Einhebung des Abzuggeldes von Bürgern, welche die Stadt verlassen, ist nach H. (S. 108) der Stadt insbesondere zur Behinderung der persönlichen Freiheit der Insassen verliehen worden, ich glaube aber mehr aus wirtschaftspolitischen Erwägungen [1]). Im Stadtgerichtsbezirke befanden sich zahlreiche Adelssitze und Besitzungen auswärtiger Stifter, die

---

der Frauen-, W der Waisenhaushaltungen und E die Einwohnerzahl (ohne Dienstboten und Klerus) bedeutet: $E = M\,(2 + x) + F\,(1 + x) + x\,W$

$$E - 2\,M - F = M\,x + F\,x + W\,x$$

$$X = \frac{E - 2\,M - F}{M + F + W}$$

[1]) Siehe meinen Artikel über Jus detractus etc. in der Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgesch. Bd. 1913, S. 223 ff.

zum Teile dem städtischen Steuerzwange unterlagen, zum Teil als „Freisitze“ exemt blieben.

III. Abschnitt: Die Vermögensverhältnisse der Stadtbewohner lassen sich exakt seit 1557 zum erstenmale ermitteln. Im 17. Jahrhundert zeigt sich ein starkes Anschwellen des Kapitalsbesitzes in einer wenig zahlreichen Klasse von Reichen. Ebenso konnte die Verteilung der Berufsarten zahlenmäßig seit dem angegebenen Zeitpunkte aus den Steuerbüchern dargestellt werden. Doch erschöpfen die Berufstitel nicht die Erwerbsquellen der einzelnen Haushaltungen: H.s Tabelle nach einer Vermögensbeschreibung von 1660 zeigt in hübscher Weise, daß ein großer Teil der Bürger gleichzeitig mit Landwirtschaft und mit einem Gewerbe oder Handelszweige beschäftigt war. Anschließend daran erörtert H. die Entwicklung der verschiedenen Erwerbsarten unter dem Einfluß der öffentlichen Verwaltung, darunter am ausführlichsten jene des Holzwerkes, das ist einer Gesellschaft, die seit 1569 zum ausschließlichen Vertriebe des aus der Herrschaft Bregenz auszuführenden Holzes berechtigt war und ihre Teilhaber in auffallender Weise bereicherte.

Im IV. Abschnitt schildert H. die sozialen Bewegungen innerhalb der Bürgerschaft, insbesondere das Verhältnis der Marktbürger zu den Dienstmannen und das Aufkommen eines kapitalistischen Patriziats; das meiste davon findet sich schon im II. Kapitel gesagt und es ist der Zweck der Wiederholung nicht recht einzusehen. Anderseits scheint mir das Thema des zweiten Teiles dieses Abschnittes, die Schilderung der Wirtschaftspolitik der Stadt, eher in die Verwaltungsgeschichte zu gehören; hauptsächlich wird hier das Bestreben der Stadt, den Erwerb von Landgütern seitens ihrer Inwohner durch politische Maßregeln zu befördern, erörtert.

Im Ganzen ist die Arbeit H.s, sowohl was Heranziehung und Sichtung des Quellenstoffes, sowie dessen inhaltliche Ausbeutung und Darstellung betrifft, eine anerkennenswerte Leistung. So müssen jene Einzelbausteine beschaffen sein, aus denen dann zusammenfassende Werke über die Sozial- und Wirtschaftsgeschichte größerer Gebiete hergestellt werden können; nur so wird an Stelle der auf diesem Gebiete noch immer grassierenden Beiläufigkeit und Oberflächlichkeit wirkliche Sicherheit und Wahrheit treten. Es verschlägt auch nichts, wenn solche Einzeldarstellungen in kleinen Verhältnissen breit und anscheinend unberechtigt ausführlich werden, vielmehr ist das notwendig, damit eben der zweite Verarbeiter der Darstellung über alle thematischen Zwischenglieder, Voraussetzungen und Methoden des Autors sich aufklären kann. Im vorliegenden Falle hätte höchstens eine etwas schärfere Trennung jener Partien, welche lediglich die Quellen und die Methoden der Verarbeitung derselben erörtern, von der eigentlichen Darstellung angestrebt und damit die Übersicht über das Ganze und dessen Benützung erleichtert werden können.

Innsbruck. O. Stolz.

Concilium Tridentinum. Diariorum, actorum, epistularum, tractatuum nova collectio. Edidit societas Görresiana. Tomus VIII. complectens acta ad praeparandum concilium et sessiones anni 1562 a

prima ad sextam. Collegit, edidit, illustravit Stephanus Ehses. Friburgi Herder 1919 (X und 1023 SS.).

Das große Werk der Görres-Gesellschaft, das durch den vorstehenden Titel hinlänglich bezeichnet ist, hat die erste Abteilung, die Ausgabe der diaria (Tagebücher von Konzilsteilnehmern) glücklich vollendet und ist mit der zweiten, den eigentlichen Konzilsakten, bis zur letzten Periode des Konzils vorgeschritten[1]. Stephan Ehses, der bereits die Akten der ersten Periode herausgegeben hat, veröffentlicht im vorliegenden Bande die Akten der ersten sechs Sessionen des Jahres 1562. Es sind einerseits die Protokolle der Sessionen im engeren Sinne, das ist der feierlichen Sitzungen, in welchen die endgültigen Beschlüsse gefaßt worden sind, andererseits die Protokolle der Generalkongregationen, in welchen das Material für die feierlichen Sitzungen vorbereitet worden ist, dazu noch besondere Protokolle der congregationes theologorum — alles mit den dazu gehörigen Akten von der Einbringung der Propositionen an bis zur Feststellung des Wortlautes der Dekrete, mit den während der Beratungen entstandenen Vorschlägen und Gutachten, mit den Abstimmungslisten und ausführlicheren Voten. Besonders von letzteren hat der Herausgeber eine stattliche Zahl zusammengebracht, wie er in dem Vorworte sagt, sind es nicht weniger als 120 „vota originalia, id est ex scripto dicta vel post dictum scripta". Dieses Material hat der Herausgeber mit dem üblichen Apparate (Varianten der Handschriften, Nachweis der Stellen aus der Heil. Schrift, den Kirchenvätern usw.) und mit Anmerkungen, welche Literaturangaben und einen sachlichen Kommentar enthalten, ausgestattet. Jeder, der diese Edition der Konzilakten mit den früheren vergleicht, wird zugeben müssen, daß uns hier viel mehr geboten wird, als in den alten Ausgaben. Über den wissenschaftlichen Wert der neuen Edition wird jedoch das Urteil berufener Fachmänner auf dem Gebiete der Theologie und des kanonischen Rechtes abzuwarten sein.

Dagegen kann ich über den ersten Teil des Bandes, der „acta ante concilium" enthält, Auskunft geben. In der Vorrede (p. VIII) wird vom Herausgeber gesagt, daß diese Abteilung „ea potissimum exhibet, quae indicendae et praeparandae synodi causa inde ab electione Pii IV. papae usque ad diem 18 Januarii 1562, concilii scilicet aperitionem seu primam sessionem gesta sunt, eum presertim in finem, ut Ferdinandus I. imperator ceterique reges et principes christiani in unum convenirent cum Pio papa interque se ipsos". Darnach sollte man in der Hauptsache eine Sammlung von Aktenstücken erwarten, welche die Verhandlungen zwischen Pius IV., dem Kaiser, Frankreich und Spanien über die Konzilfrage betreffen. Nun sind diese Verhandlungen zum größten Teil bis in alle Einzelheiten bekannt, und die betreffenden Akten in älteren und neueren Publikationen, sei es im Wortlaut, sei es dem Inhalte nach, bereits veröffentlicht. Eine neue Edition dieser Akten hätte also, wenn sie das gesamte Material bringen wollte, das meiste aus früheren Publikationen übernehmen, oder zum mindesten eine systematische Auswahl der wichtigeren Stücke bieten

[1] Außer dem vorliegenden Bande sind bis jetzt erschienen: tom. 1. 2 (diaria, hsg. von Merkle), 4. 5. (acta 1545—1547, hsg. von Ehses), 10 (epistulae 1545—47 hsg. von Buschbell).

müssen. Die vorliegende Sammlung entspricht jedoch keinem von beiden. Daß sie nicht das gesamte Aktenmaterial enthält, ist auf den ersten Blick ersichtlich, aber von einer systematischen Auswahl der wichtigeren Stücke ist auch keine Rede. Es genügt, darauf hinzuweisen, daß von den Berichten des spanischen Gesandten in Rom, Vargas, nicht ein einziger hier erscheint. Selbst Einzeldokumente von hervorragender Bedeutung, wie die Instruktion für den Nuntius Delfino vom August 1560, die Handschreiben Pius' IV. an Philipp II. vom 5. Oktober 1560 und vom 16. Juli 1561, an Kaiser Ferdinand I. vom 4. Dezember 1560 und die Deklaration Pius' IV. vom 17. Juli 1561 fehlen in der vorliegenden Sammlung! Der Herausgeber kann nicht einwenden, daß er diese Stücke deshalb nicht aufgenommen hat[1]), weil sie bereits veröffentlicht seien. Denn da hätte er den größeren Teil seiner Aktensammlung ausscheiden müssen. Von den 215 Stücken der „acta ante concilium" wären nur 98 Inedita zurückgeblieben[2]), ein buntes Gemisch von diplomatischen Korrespondenzen, Konsistorial-Protokollen, Kredenzbreven für Nuntius Commendone, Breven an Bischöfe mit der Aufforderung, am Konzil teilzunehmen, Bestellung eines Konzilsekretärs usw. Diese Inedita, von denen nur ein Teil den Abdruck im Wortlaute verdient, haben das gemeinsam, daß sie in den vatikanischen Handschriften, die der Herausgeber anläßlich seiner Vorarbeiten für die Ausgabe der Konzilakten durchgesehen hat, überliefert sind[3]). Dasselbe gilt von den bereits gedruckten Stücken, welche in die vorliegende Sammlung aufgenommen worden sind: auch von ihnen hat der Herausgeber die Originale oder Abschriften in den vatikanischen Papieren gefunden. Und nun zeigt sich, nach welchem Prinzip diese Aktensammlung angelegt ist: die ganz zufällige[4]) Überlieferung in den Sammlungen des Vatikans ist entscheidend gewesen. Das erklärt, weshalb wichtige Stücke übergangen worden sind — weil sie in den vom Herausgeber benützten vatikanischen Handschriften fehlen[5]) —, und unwichtige abgedruckt, weil sie in diesen Handschriften stehen. Es liegt auf der Hand, daß eine Edition auf solcher Grundlage nur

[1]) Sie sind alle in den Anmerkungen (p. 56 N. 3, p. 79 N. 1, p. 112 N. 3, p. 279 N. 5) erwähnt, aber kein einziges ist abgedruckt.

[2]) Meine Zählung weicht von den Angaben bei Ehses ab, da dieser wiederholt von Akten, die bereits veröffentlicht sind, keinen Druck verzeichnet. So sind nr. 21. 136. 152ᵇ in meiner Ausgabe der Nuntiaturberichte (N. B. aus Deutschland, zweite Abteilung, erster Band), nr. 149 bei Susta (Die römische Kurie und das Konzil von Trient, Band 1) im Wortlaute abgedruckt. Nr. 152ᵃ und nr. 166 sind zum größten Teil, nr. 172 wenigstens im Auszuge im genannten Band der Nuntiaturberichte mitgeteilt. Es ist daher nicht unwahrscheinlich, daß auch andere Stücke, die bei Ehses als Inedita erscheinen, bei genauer Prüfung sich als bereits veröffentlicht erweisen.

[3]) Ein einziges Stück macht eine Ausnahme: nr. 58, das einer Handschrift in Neapel entnommen ist.

[4]) Darüber wird fast in jedem Bande der Nuntiaturberichte geklagt.

[5]) Die oben erwähnte Instruktion für Delfino vom August 1560 ist nur in dem Druck von Lagomarsini (den ich in der Ausgabe der Nuntiaturberichte wiederholt habe) überliefert, die Handschreiben Pius' IV. an Philipp II. vom 5. Oktober 1560 und 16. Juli 1561 sind im Archiv von Simancas, das Handschreiben an Ferdinand I. vom 4. Dezember 1560 in einer Handschrift des Innsbrucker Archivs zu finden. Dagegen ist die Deklaration vom 17. Juli 1561 von Sickel (in seinen Römischen Berichten 2, 107) aus einer vatikanischen Handschrift abgedruckt worden.

eine Nachlese, aber nicht eine systematische nach wissenschaftlichen Grundsätzen durchgeführte Akten-Publikation sein kann.

Es hängt vielleicht mit dieser Beschränkung auf das römische[1]) Material zusammen, daß Ehses den Wert desselben in höchst auffallender Weise überschätzt hat, und mit Neuerungen in der Edition von Akten auftritt, die schwerlich Beifall finden werden. Es hat bisher als Grundregel gegolten, daß in Quellenwerken die Dokumente in ihrer Originalsprache, nicht in Übersetzungen, veröffentlicht werden; in der vorliegenden Sammlung erscheint jedoch eine Reihe von Akten in italienischer oder lateinischer Übersetzung[2]), weil die römischen Handschriften, die Ehses benützte, diese Akten in der Übersetzung enthalten. Es hat ebenso bisher als Grundregel gegolten, daß bei der Edition die authentischen Texte zu Grunde zu legen sind, daher Originale, Konzepte, Register-Abschriften usw. vor Kopien unbekannter Herkunft den Vorzug haben. Diese Regel ist von Ehses in einigen Fällen durch eine andere ersetzt worden: daß die Texte der römischen Handschriften allen anderen vorzuziehen sind, vgl. nr. 33, 94[d], 113[a 3]). Ein anderes Beispiel bieten nr. 137 und 139, Akten über die Verhandlungen Canobio's mit Ferdinand I. im Mai 1561. Sie sind uns in zwei Abschriften überliefert, einer Innsbrucker und einer Römischen; beide Abschriften sind amtlichen Ursprungs, die Innsbrucker ist 1562 in der kaiserlichen Kanzlei, die Römische 1561 im päpstlichen Staatssekretariat angefertigt, trotzdem stimmen sie in der Datierung nicht überein[4]). Ehses hat sich für die römische Vorlage entschieden, obwohl das Dokument, auf das er sich beruft, einen Beweis gegen seine Ansicht bildet[5]). Seine Vorliebe

---

[1]) In den Anmerkungen hat Ehses auch einzelne Aktenstücke aus Neapel und Modena, nachträglich auch solche aus Koblenz, München und Berlin verwertet, aber eine systematische Forschung auch nur in den deutschen Archiven ist von ihm nicht durchgeführt worden.

[2]) Nr. 9, 31, 40, 47, 55, 94[c], 106, 155, 199.

[3]) Von nr. 33 ist das Original im Wiener Archiv enthalten, desgleichen von nr. 113[a] (es ist der von Delfino selbst dem Kaiser eingesandte Text seiner Rede an den Rat der Stadt Nürnberg). Über den authentischen Text von nr. 94[d] (Antwort der protestantischen Fürsten in Naumburg an die päpstlichen Nuntien) s. unten. Alle drei Stücke druckt Ehses nach römischen Kopien, obwohl diese von den authentischen Texten abweichen.

[4]) Ein weiterer Unterschied besteht darin, daß die Innsbrucker Abschrift den vollständigen Text enthält, die Römische dagegen nur einen Teil, nämlich denjenigen der sich auf die Konzilfrage bezieht. Allein das kommt für die vorliegende Frage nicht in Betracht, sondern nur die Datierung. In der Innsbrucker Abschrift ist der Proposition Canobio's („scriptum exhibitum per Canobium") das Datum 2. Mai, der Antwort des Kaisers („responsum ad legationem Canobii presentatum card. Varmiensi et dom. Canobio") das Datum 4. Mai beigesetzt, während die römische Kopie die Proposition mit dem Datum des 4., die Antwort des Kaisers mit dem Datum des 6. Mai versehen hat.

[5]) Schreiben von Hosius (card. Varmiensis) an den Kardinal von Mantua von 1561 Mai 4 mit der auf die Verhandlungen Canobio's bezüglichen Stelle „responsum adhuc a cesare nullum habemus". Daraus folgert Ehses (pag. 200 N. 1) „vix credi potest, eadem die 4. Maii Ferdinandum respondisse". Aber die Bemerkung von Hosius wäre töricht gewesen, wenn Canobio am selben 4. Mai erst seine Proposition überreicht hätte, wie die römische Kopie angibt. Ein zweites Dokument, auf das sich Ehses bezieht (Estratto aus einem Schreiben Canobio's mit der Mitteilung, daß er die mit dem Kaiser gewechselten Schriften am 7. Mai nach Rom gesandt habe), ist belanglos; denn Canobio konnte die Antwort des Kaisers schon

für die römischen Handschriften hat ihn auch verleitet, Fehler zu entdecken, die niemand anderer finden würde. Sickel hat in seinem Werke „Zur Geschichte des Konzils von Trient" einen Bericht der kaiserlichen Gesandten bei dem Fürstentage in Naumburg vom 8. Februar 1561 im Auszuge mitgeteilt [1]), nämlich „sie senden die ihnen am 7. schriftlich erteilte Antwort auf ihre Proposition ein, usw." Das ist falsch, sagt Ehses [2]), denn in einer römischen Abschrift dieser Antwort ist das Datum 6. Februar angegeben. Die römische Handschrift hat Recht, aber Sickel oder vielmehr die kaiserlichen Gesandten auch, denn es ist kein Hindernis, daß ein Aktenstück mit dem Datum des 6. Februar am 7. expediert wird [3]). Andererseits ist es nach Ansicht des Herausgebers höchst bedenklich, wenn die römischen Handschriften ein Stück nicht enthalten. In meiner Ausgabe der Nuntiaturberichte ist die Vermutung geäußert, daß ein bestimmtes Stück vom Nuntius Commendone herrühre [4]). Ehses spricht sich dagegen aus, denn in der römischen Abschrift des Commendone-Registers komme das Stück nicht vor [5]); daß andere, nicht-römische, Abschriften des Registers es enthalten [6]), ist von ihm gar nicht beachtet worden [7]).

Einfacher wird es zu erklären sein, daß Ehses sich bemüht, in den Anmerkungen zu den einzelnen Aktenstücken alles zu verteidigen, was damals Papst Pius IV. gesagt oder getan hat. Keine leichte Sache. Denn z. B. das höchst zweideutige Verhalten des Papstes bei den Verhandlungen über die Konzilfrage (im Jahre 1560) zu beschönigen, hat auch dem Herausgeber Mühe gemacht, siehe seine Bemerkungen p. 79 N. 1 und p. 91 N. 3. Eine besondere Erwähnung verdienen die Mitteilungen von Ehses über die Bemühungen des päpstlichen Nepoten Marcus Altemps das Kon-

---

einige Tage in Händen haben und sie doch erst am 7. Mai nach Rom senden, das hing davon ab, ob sich eine Gelegenheit zur Beförderung seines Briefpaketes fand.

[1]) p. 170.

[2]) p. 147 N. 1.

[3]) Hätte Ehses sich den Bericht der Gesandten angesehen — er ist von Sickel in den Neuen Mitteilungen des Thüring.-Sächs. Vereins 12, 526 veröffentlicht — so hätte er da gefunden, daß die Gesandten nichts anderes sagen als „wir sein — — den sibenden tag februarii schrifftlich beanntwurt worden", d. h. die Gesandten haben die Antwort am 7. Februar erhalten.

[4]) Nunt.-Berichte II. 1, 344. Es handelt sich um das „memoriale dato a Mons. Delfino", mit welchem Delfino beauftragt wurde, mit Vergerio und Witzel zu verhandeln.

[5]) p. 158 N. 1 „non crediderim cum eodem auctore (Steinherz), illud memoriale, dato a Mons. Delfino" Commendoni esse, cum nusquam in literis suis Commendonus nec de Vergerio nec de Wicelio agat, cumque hoc memoriale in codice Barberiniano 5798 inter Commendoni scripturas desit". Das erstangeführte Argument ist wertlos; da Commendone den auf Vergerio und Witzel bezüglichen Auftrag an Delfino weitergab, hatte er keinen Anlaß, sich über die beiden in seinen Berichten zu äußern. Es bleibt also nur das zweite Argument: Fehlen des memoriale im cod. Barber. 5798 (in Rom befindliche Abschrift des Registers der Commendone-Berichte, welche Abschrift Ehses in nr. 77 als cop. sec. 17, in nr. 78 als cop. sec. 18 bezeichnet).

[6]) Ich hatte darauf hingewiesen, daß die Handschrift in Bergamo, die in den Miscellanea di storia ital. VI abgedruckt ist (welchen Druck Ehses fortwährend zitiert) und die Abschrift im Londoner cod. Egerton 1077 das memoriale enthalten.

[7]) Die Frage ist jetzt entschieden und meine Vermutung bestätigt, in dem Originalregister der Commendone-Berichte (in Città di Castello) findet sich ebenfalls das Stück.

stanzer Bistum zu erlangen. Ehses druckt [1]) eine Weisung Borromeo's an den Nuntius in der Schweiz ab, angeblich vom 20. April 1560 [2]), in der es heißt: Freunde von Altemps hätten diesem das Amt eines Koadjutors des Konstanzer Bischofs verschaffen wollen, aber der Papst habe die Zustimmung des genannten Bischofs als unerläßlich bezeichnet. Und da dieser sich geweigert habe, hätte der Papst erklärt, mit der Sache nichts mehr zu tun zu haben; und wenn trotzdem in dieser Angelegenheit noch weiter geredet worden sei, so sei dies ohne seinen Auftrag und ohne sein Wissen geschehen. Daß die von Ehses angegebene Datierung dieser Weisung falsch ist, ist evident (s. die vorhergehende Anmerkung). Und was sagt Ehses zu dieser Weisung? „quievit proinde [also vom angeblichen Datum, vom 20. April 1560, an] haec res usque ad mortem episcopi.“ Das ist seltsam. Ehses, der Herausgeber päpstlicher Akten von 1560 und 61, weiß doch ganz gut, daß weniger Freunde von Altemps, als der Papst selbst, alles aufgeboten hat, um seinen Neffen Altemps zum Koadjutor von Konstanz zu machen, daß er ihn zu diesem Zwecke im Sommer 1560 nach Wien geschickt hat, um die Unterstützung des Kaisers zu erlangen, daß im Jänner 1561 Nuntius Commendone mit Ferdinand I. über Altemps und das Konstanzer Bistum verhandelt hat, daß im Frühjahr 1561 auch Nuntius Delfino in dieser Sache tätig gewesen ist!

Aber nicht nur Pius IV., auch die päpstlichen Nuntien jener Zeit stehen unter dem besonderen Schutze von Ehses. Er verteidigt sie überall und gegen jedermann, gegen ihre Zeitgenossen und gegen neuere Forscher, er verteidigt sie auch gegen Angriffe, die gar nicht erfolgt sind. Ich will dies an einigen Beispielen zeigen, die eine zusammengehörige Gruppe bilden.

Als die Nuntien Commendone und Delfino im Jänner 1561 von Wien nach Naumburg reisten, um die dort versammelten protestantischen Fürsten zur Beteiligung am Konzil einzuladen, wurde auch von Kaiser Ferdinand eine Gesandtschaft nach Naumburg geschickt, um die Nuntien zu unterstützen. Die kaiserlichen Gesandten sollten jedoch erst nach den Nuntien in Naumburg eintreffen, und zwar, wie der Vizekanzler Seld es motiviert hatte [3]), „tum propter honorem“ [4]), tum ut nuntius facilius impetret audientiam [5]), nuntius frangat glaciem“. Jeder unbefangene Beurteiler wird sagen, daß diese Gründe ausreichend sind, und daß die Worte Selds auch nicht eine Spur von Übelwollen gegen die Nuntien zeigen. Commendone, der von einem der kaiserlichen Gesandten informiert worden war, machte in seinem Berichte vom 13. Jänner nur die Bemerkung, es habe den Anschein, als ob der Kaiser in dieser Sache nicht die Hauptrolle spielen wolle, „aber ich bin sicher“, sagt der Nuntius, „daß er dabei die reinsten Absichten hat“. Commendone hat nicht ein Wort des Tadels gegen die Räte des Kaisers und gegen Seld im besondern, aber was er nicht gesagt, sondern

---

[1]) p. 214 N. 2.

[2]) Diese Datierung ist falsch, denn was in der Weisung über den Konstanzer Bischof Christof Mezler erzählt wird (Widerstand gegen das Eindringen von Altemps), ereignete sich erst im Sommer 1560.

[3]) Sickel „Zur Geschichte des Konzils von Trient“ p. 157.

[4]) Das heißt, um den Gesandten des Papstes den Vortritt zu lassen.

[5]) Das wird in dem Berichte Commendones vom 13. Jänner 1561, den Ehses p. 134 abgedruckt hat, auseinandergesetzt.

sich nur gedacht hat, enthüllt uns Ehses: nämlich daß Commendone fürchtete[1]), daß die Räte des Kaisers ‚non eadem cum sinceritate‘ (wie Ferdinand I.) vorgehen. Und mit Recht, sagt Ehses, konnte Commendone das befürchten, da Seld den Vorschlag gemacht hatte usw. (s. oben). Worin in diesem Falle die geringere sinceritas von Seld bestanden haben soll, ist allerdings unbekannt. Aber das tut nichts.

Indes ist der Plan Seld's nicht zur Durchführung gelangt, die Nuntien haben ihn vereitelt[2]), sie wußten ihre Fahrt nach Naumburg so einzurichten, daß sie später als die kaiserlichen Gesandten dort eintrafen. Sie behaupten zwar in ihrem Berichte vom 28. Jänner, sie hätten ihre Reise mit solcher Eile fortgesetzt, daß sie nicht einmal Zeit gehabt hätten, von Prag einen Bericht nach Rom zu schicken[3]), aber das entspricht nicht der Wahrheit, wie aus den bereits veröffentlichten Briefen Commendones[4]), und den Berichten der kaiserlichen Gesandten[5]) mit aller Sicherheit nachzuweisen ist. Davon sagt uns Ehses nichts, dagegen benützt er die Gelegenheit, um Sickel eine Rüge zu erteilen. Dieser hatte bemerkt[6]), ‚die Nuntien reisten so langsam, daß sie erst nach den kaiserlichen Kommissarien (in Naumburg) eintrafen‘. Man kann sagen, jedes Wort in diesem Satze läßt sich aktenmäßig als wahr erweisen, trotzdem erhält Sickel von Ehses die Zensur ‚nicht gut‘, weil er sich selbst widersprochen habe! Aber dieser Widerspruch besteht in Wirklichkeit gar nicht, nur Ehses hat ihn bemerkt, und zwar deshalb, weil er das Dokument, auf das sich Sickel ausdrücklich bezieht und das längst veröffentlicht ist, nicht gelesen hat[7]).

---

[1]) p. 134 N. 4 ‚timere tamen quodammodo Commendonus videtur, ne a consiliariis imperatoris non eadem cum sinceritate procedatur, et recte quidem timere potuit, cum Seld vicecancellarius inter alia proposuisset, ut commissarii cesarei non una cum nuntio, sed post nuntium cum principibus Naumburgum coactis agerent ‚tum propter honorem, tum ut nuntius facilius impetret audientiam; nuntius frangat glaciem‘. Sickel 157 ad nr. 87.

[2]) Vgl. die Berichte der kaiserl. Gesandten vom 21. und 31. Jänner (Neue Mitt. d. Thüring.-Sächs. Vereins 12, 518. 520).

[3]) Miscell. di storia ital. 6, 50 ‚da Praga non si scrisse a V. Sria Illma [Borromeo] per la fretta che havevamo di partir per Namburg‘.

[4]) Ebd. p. 46 Schreiben Commendones aus Prag 20. Jänner 1561 an Giov. Delfino in Rom mit dem Vermerke des Sekretärs Graziani ‚nota che Mons. [Commendone] scrisse sotto di sua mano, che non dicesse di haver lettere di Praga, non essendosi scritto al cardinale [Borromeo]‘.

[5]) S. die oben erwähnten Berichte vom 21. und 31. Jänner.

[6]) Zur Geschichte des Konzils von Trient p. 157.

[7]) Ehses p. 149 N. 2 ‚die 28 Januarii semper adhuc nivibus et glacie comitati [nuntii] Naumburgum venerunt, eadem die cum commissariis (Sickel 165 nr. 95: qui igitur Sickel alio loco p. 157 ad nr. 87 non bene nuntios tam lente progressos esse dicit, ut post commissarios advenirent‘). Dazu sei bemerkt, daß Sickel (zur Geschichte des Konzils von Trient) p. 165 nr. 95 einen ganz kurzen Auszug aus dem Bericht der kaiserl. Gesandten in Naumburg vom 31. Jänner 1561 gibt, und zwar ‚Am 28. angekommen, hatten sie am 29. Privataudienz bei den Kurfürsten von Pfalz und Sachsen‘, usw. In der Note gibt Sickel an ‚vollständig gedruckt in N. M. [das heißt Neue Mitteilungen des Thüring.-Sächs. Vereins 12] p. 520—521. Wer sich nun die Mühe nimmt, den Wortlaut des Berichtes einzusehen, findet folgendes: ‚auf den acht und zwainzigisten tag diss lauffenden monats ianuarii und iars sein wir zu fruer tagzeit alhie ankhomben, und wiewol wir ain tag anderhalb unangesehen des grossen schnees und ungewitters, dann wir die nacht zu hilf genomben, hetten ehr ankhomben mügen, wären wir doch vergebenlich alhie gelegen, dieweil die bäpstlichen nunctii erst nach uns eingezogen, dann wir unser khundtschaft ires raisens halben gehabt.‘

Über die Verhandlungen in Naumburg berichteten Commendone und Delfino in einem ausführlichen Schreiben vom 8. Februar [1]) nach Rom. Sie erzählen, wie sie am 5. von den versammelten protestantischen Fürsten empfangen, wie sie mit entsprechenden Reden ihnen die päpstlichen Breven übergeben, und was ihnen am 7. geantwortet worden sei. Eine Abordnung von zehn Räten der Fürsten sei in ihre Herberge gekommen, und einer von diesen, der kurfürstlich sächsische Rat Georg Cracow, habe eine Erklärung abgegeben, die von ihm ausdrücklich als Antwort der Fürsten bezeichnet worden sei. Diese Erklärung, deren authentischer Text uns anderweitig überliefert ist, wird im Bericht der Nuntien wiedergegeben, nicht im Wortlaute, sondern im Auszug, auch nicht in der Originalsprache, denn Cracow hatte lateinisch gesprochen, was im Bericht zu einem Gemisch von Latein und Italienisch geworden ist — trotzdem ist die Wiedergabe im großen und ganzen getreu, bis auf einen Punkt. Der Bericht enthält auch etwas, was Cracow gar nicht gesagt hat, nämlich, daß sich die protestantischen Fürsten beschwerten [2]), daß ihre Theologen und Doktoren auf dem Konzil kein Stimmrecht gehabt hätten. Dieser Satz kommt im authentischen Text der Antwort der Fürsten oder der Erklärung Cracows nicht vor. Darauf hat Reimann aufmerksam gemacht [3]). »Sie (die Nuntien)«, sagt Reimann, »bringen sogar — und dieser Fall ist lehrreich — etwas vor, was die Fürsten gar nicht gesagt haben, und nach dem Standpunkt, welchen sie den Nuntien gegenüber einnahmen, denselben auch nicht haben sagen können, nämlich daß die Protestanten Stimmrecht auf dem Konzil verlangten. Das erwähnten die Fürsten nur in ihrer Antwort an den Kaiser, entweder von dessen Gesandten oder von den kurfürstlichen Räten [4]) müssen es die Nuntien gehört haben. Ihr Irrtum ist verzeihlich.« Also ein einfacher Irrtum unseres Berichtes, der durch Reimann seine Aufklärung gefunden hat — damit war die Sache erledigt. Jetzt hat Ehses sie erörtert. »Reimann«, sagt er [5]), »hat zwar mit Recht bemerkt, daß der Satz von dem Stimmrechte der protestantischen Theologen in der lateinisch veröffentlichten Antwort der Fürsten sich nicht finde, aber die Sache hat nicht solche Bedeutung, wie Reimann ihr zuschreibt [6]). — Übrigens, da die Nuntien die Stelle nicht in italienischer, sondern lateinischer Sprache berichten, muß man wirklich glauben, daß die Fürsten solches gesagt haben, obwohl es im Druck fehlt.« Das ist doch eine sonderbare Beweisführung. Von der Hauptsache sagt uns Ehses gar nichts, nämlich wie es mit der Überlieferung der

---

[1]) Gedruckt Epist. Pogiani 2, 229; Miscellanea di storia ital. 6, 54; und jetzt bei Ehses p. 149.

[2]) Die ganze Stelle lautet: »si dolsero [i principi] poi, che fusse imputato loro, d'esser divisi in molte sette, dicendo di seguire una sola confessione Augustana, et che havevano suoi dottori et theologi, che la difendono, come noi habbiamo potuto leggere ne' loro libri, et quod illi debuissent habere vota in concilio.«

[3]) Forschungen z. deutschen Geschichte 7, 275.

[4]) Die Räte hatten das Aktenstück (Antwort der protestantischen Fürsten an den Kaiser) verfaßt, besaßen also das Konzept, während die kaiserlichen Gesandten das Original in Händen hatten und es am 8. Februar nach Wien sandten.

[5]) p. 151 Note 5.

[6]) Das wird von ihm folgendermaßen begründet: »inprimis nimium probare conatur dicens, non fieri potuisse, ut principes illi pro ea parte, quam cum nuntiis agere statuerant, huiusmodi votum postularent, cum tamen ex deliberatione, quam

Antwort der Fürsten steht, und ob wir den authentischen Text besitzen. Und da ergibt sich folgendes: was Cracow im Beisein seiner neun Genossen den Nuntien vorgetragen hat, war von ihnen ausgearbeitet und von ihren Herren, den protestantischen Fürsten, genehmigt worden. In den Archiven dieser Fürsten muß sich also der authentische Text finden, und aus dieser Quelle haben Hönn und Gelbke im 18. Jahrhundert das Dokument abgedruckt. Aber schon lange vorher war es in die Öffentlichkeit gebracht worden, im selben Jahre 1561, als die Nuntien in Naumburg gewesen waren, ist zweifellos von protestantischer Seite der Antrag der Nuntien und die Antwort der Fürsten im Original (lateinisch) und in der Übersetzung (deutsch) herausgegeben worden. Den lateinischen Druck hat Le Plat in seine große Sammlung aufgenommen. Eine dritte Überlieferung haben wir in den Abschriften der Antwort, welche dem Kaiser im Februar und März 1561 zugekommen waren, auf diese Quellen geht der Druck bei Planck zurück. In allen diesen Drucken fehlt der Satz, um den es sich handelt, der Satz von dem Stimmrechte der protestantischen Theologen. Aber auch die römischen Handschriften, die Ehses benützte [1]), enthalten ihn nicht. Wir haben also auf der einen Seite nicht nur den authentischen Text, sondern alle Quellen, welche den Wortlaut der Antwort der Fürsten überliefern, auf der anderen Seite steht unser Nuntiaturbericht, welcher einen Auszug aus dieser Antwort enthält. Historiker gewöhnlichen Schlages, welche die Grundsätze wissenschaftlicher Kritik auch auf Nuntiaturberichte anwenden, werden nicht im Zweifel sein, was sie zu wählen haben. Nicht so Ehses. Da die Nuntien, sagt er, den betreffenden Satz nicht in italienischer, sondern in lateinischer Sprache berichten, muß er doch von den Fürsten herrühren. Sollen wir uns mit diesem Argumente ernstlich befassen? Ich will hier nicht wiederholen, daß die ganze Antwort der Fürsten (oder Erklärung Cracows) im Nuntiaturbericht in einem buntscheckigen Gewand erscheint, zum Teil italienisch, zum Teil lateinisch, und daß das Gemisch der Sprachen manchmal im selben Satz vorkommt. Nur auf eines sei hingewiesen: die lateinischen Stellen sind von den Nuntien ebenso aus dem Gedächtnis niedergeschrieben wie die italienischen, und haben keine größere Glaubwürdigkeit als die letzteren [2]). Das ersieht man bei einer Vergleichung des Nuntiaturberichtes mit dem Texte der Antwort,

---

principum consiliarii super nuntiorum oratione pridie fecerant, appareat, non hanc solum, sed et ceteras conditiones, quas iidem principes anno 1559 Augustae proposuerant, iterum in medium productas esse. Neque particula ‚debuissent habere vota‘ futurum innuit concilium, sed preteritum.‹ Damit wird die Behauptung Reimanns in keiner Weise widerlegt; es genügt auf den in der angeführten ›deliberatio‹ stehenden Satz ›pontificem Romanum concilii oecumenici indicendi ius non habere‹ zu verweisen.

[1]) p. 147 nr. 94[d].

[2]) Ich will hier nicht unterlassen, auf die lehrreichen Erörterungen Sickels (Neue Mitt. des Thüring.-Sächs. Vereins 12, 534) hinzuweisen: daß bei mündlichen Verhandlungen, wie sie sich in Naumburg zwischen den Nuntien und den Protestanten abspielten, nur die eine Partei, welche die Erklärung abgab, den authentischen Text besaß, weil sie ihn im voraus aufgesetzt hatte, während die andere (die hörende, wie sie Sickel nennt) nur annähernd richtige Aufzeichnungen haben konnte; entweder mußte sie das gesprochene Wort sofort durch Schnellschreiber nachschreiben lassen, oder, wenn dies nicht möglich war, es nachträglich aus dem Gedächtnis aufzeichnen.

und diese Vergleichung hätte Ehses um so leichter vornehmen können, da er ja die beiden Dokumente nochmals abgedruckt hat. Aber er ist nur darauf ausgegangen, den Bericht der Nuntien zu verteidigen, auch gegen den Vorwurf eines »verzeihlichen Irrtums«, und bei Reimann Fehler zu entdecken [1]).

Über das Verhalten der Protestanten in Naumburg hat der eine der beiden Nuntien, Delfino, auch dem Kaiser einen Bericht eingeschickt. In einem Schreiben vom 9. Februar hat er »den Hergang so dargestellt, daß den Nuntien in Naumburg ein ehrenvoller Empfang zu Teil geworden sei. Alle hiefür dienlichen Details waren mit großer Geschicklichkeit hervorgehoben: die Fürsten hätten stehend und unbedeckten Hauptes die Nuntien erwartet, ihnen eine mit Seide überzogene Bank zum Sitzen angeboten, nach Rede und Wechselrede seien sie in ihre Herberge geleitet worden, die Breven, die sie den Fürsten überreicht hätten, seien allerdings wegen der Aufschrift »dilecto filio« zurückgewiesen worden, da die Fürsten den Papst nicht als ihren Vater ansehen wollten, aber die gleichzeitig überreichte Konzilsbulle hätten die Fürsten behalten, und die päpstlichen Nuntien als solche angesehen und anerkannt. Ganz anders lautete der Bericht der kaiserlichen Kommissäre: ‚ire gnaden sein mit wenig reverenz angenomben, von puben angepfiffen, so haben inen die chur- und fursten die hend nit geraicht, und wiewol sy die credenz anfenglich angenomben, da aber die chur- und fursten gesehen, das inen ire babst. heylickait »filiis dilectis« geschriben, haben sy inen den herrn nunctiis alspald solliche credenz uneröffnet nachgeschickht und inen vermelden lassen, sy erkhennten den pabst nit vor iren vater, möchten ire prief behalten und damit schaffen, was sy wollten.‘ Von diesem Gegensatz der Berichte war Hosius [2]) in den ersten Tagen des März durch einen der kaiserlichen Kommissäre unterrichtet worden; als ihm Hosius vorhielt, daß Delfino es als unwahr bezeichnet habe, daß die Nuntien schlecht empfangen worden seien, gab jener zur Antwort, Delfino möge schreiben, was er wolle, er (der kaiserl. Kommissär) sei Augenzeuge gewesen«. Das steht in meiner Ausgabe der Nuntiaturberichte [3]).

Niemand wird sich wundern, daß diese Darstellung Ehses mißfallen hat. Einem Nuntius, und wäre es auch Delfino, Unwahrheit vorzuwerfen! Immerhin wird jeder Unbefangene zugeben, daß nicht ich dieses Verbrechen begangen habe, sondern der kaiserliche Kommissär von 1561. Aber das tut nichts, bestraft werde ich. »Differunt quodammodo«, schreibt Ehses [4]), »inter se relationes a nuntiis et a commissariis cesareis de his rebus Ferdinando imperatori factae, sed longe minus quam disserit Steinherz (1, 224). Perperam enim inter alia Steinherz innuit, nuntios de omissa per principes manuum porrectione non locutos esse, sed ex industria ea congessisse, quae apparere facerent, honeste se a principibus receptos esse.« Ich weiß nicht, welche anderen Fehler ich auch gemacht habe — Ehses verschweigt

[1]) Ehses hat jede Gelegenheit benützt, um Reimann zu »berichtigen«; wie weit er da gegangen ist ist aus S. 152 Note 1 zu ersehen. Durch solche Angriffe werden jedoch die Verdienste dieses Forschers, der mit dem dürftigen Material, das zu seiner Zeit bekannt war, jedoch mit eindringendem Scharfsinn gearbeitet hat, nicht geschmälert werden.

[2]) Nuntius in Wien.

[3]) II. 1, p. 223.

[4]) p. 153 N. 3.

sie vorläufig — aber den einen, den er rügt, habe ich gewiß nicht gemacht. Denn in dem Briefe Delfinos an den Kaiser steht doch kein Wort davon, daß die Fürsten den Nuntien die Hand nicht gereicht hätten, davon kann sich jeder leicht überzeugen. Aber wie kommt Ehses dazu, das Gegenteil zu behaupten? Die Erklärung ist sehr einfach, er hat einen Tausch der Dokumente vorgenommen, er hat den von mir besprochenen Brief Delfinos an den Kaiser durch den von Commendone verfaßten Bericht der beiden Nuntien an Borromeo ersetzt. In dem letzteren wird hervorgehoben „li principi al comparir nostro dinanzi a loro non ci diedero la mano a l'usanza Tedesca“ [1]), in dem Briefe an den Kaiser steht davon nichts. Ich habe nur von diesem Briefe gesprochen, aber das verschlägt nichts, ich erhalte doch die Zensur „perperam“, und die Nuntien sind wieder einmal verteidigt. Man sieht, es geht alles.

Mit dem Briefe vom 9. Februar hat Delfino dem Kaiser auch die Antwort der protestantischen Fürsten mitgeteilt. Er sandte ihm denselben Auszug aus dem Aktenstück, der sich im Nuntiaturbericht findet, er hat nur eine Änderung vorgenommen: die italienischen Stellen sind von ihm ins lateinische übertragen worden, und damit erhielt das ganze Stück eine gleichmäßige Form [2]). Ferdinand dankte mit Schreiben vom 20. Februar dem Nuntius für seine Mitteilungen, da trat etwas ein, was den Kaiser stutzig machte. Er erhielt von anderer Seite das gleiche Aktenstück (Antwort der protestantischen Fürsten an die Nuntien) zugeschickt, dann kam eine zweite Abschrift, schließlich eine dritte, jede aus einem anderen Orte, und alle drei — so erzählte der Kaiser am 13. März dem Nuntius in Wien, Hosius — „sind von gleichem Wortlaut, aber mit der Abschrift, welche die Nuntien [3]) mir geschickt haben, stimmen sie nicht überein. Denn die Protestanten haben viel schärfer geantwortet, als in der Abschrift zu finden ist, welche ich von den Nuntien habe. Ich werde dir beide Fassungen mitteilen, ich habe auch meinem Gesandten in Rom beide geschickt, damit er sie dem Papst zeige. Sie weichen sehr von einander ab“ [4]). In Wirklichkeit ließ jedoch Ferdinand am 16. März nicht beide Fassungen, sondern nur die eine, die in mehreren Exemplaren ihm zugekommen war, und die ihn so bedenklich gemacht hatte, nach Rom senden. Der kaiserliche Gesandte in Rom, Arco, erhielt den Auftrag, dem Papst die Abschrift zu zeigen und ihm zu sagen: der Kaiser habe sie durch seine Getreuen erhalten, allerdings sei ihm schon früher durch die Nuntien eine andere zugegangen. Da er nicht wisse, ob der Papst das Schriftstück, welches die Antwort der Protestanten an die Nuntien im Wortlaute enthalte, besitze, lasse er (der Kaiser) es ihm vorlegen [5]). Mehr zu sagen, und den Papst ausdrücklich auf den Unterschied der beiden Fassungen aufmerksam zu machen, erschien unnötig; denn es war anzunehmen, daß der Nuntius in

---

[1]) An diesen Satz hat Ehses die oben erwähnten Ausführungen angeschlossen. Ich brauche nicht hervorzuheben, daß der an Borromeo gesandte Bericht nicht dem Kaiser mitgeteilt worden ist.

[2]) Veröffentlicht von Sickel in den Neuen Mitt. 533 nr. XVIII.

[3]) Richtiger Delfino. Ein gemeinsames Schreiben der beiden Nuntien oder ein solches von Commendone an den Kaiser ist in Naumburg nicht erfolgt, das ersieht man aus dem Originalregister der Commendone-Berichte.

[4]) Hosius an Borromeo 1561 März 14 (Nuntiatur-Berichte II, 1, 224).

[5]) Veröffentlicht von Sickel, Neue Mitt. 552 nr. XXVI.

Wien die Äußerungen des Kaisers über diese Sache dem Papst mitteilen werde. Das ist auch geschehen. Hosius hatte gleich nach Rom geschrieben, aber sein Bericht hat keine Wirkung gehabt. Pius IV. hielt — und mit Recht — die ganze Sache für belanglos, da ja die Protestanten das Konzil ablehnen [1]), nach dem einen und nach dem anderen Bericht.

Der Papst hat es ganz ruhig hingenommen, daß der Kaiser an der Richtigkeit der Mitteilungen Delfinos zweifelte — aber Ehses hat es nicht ruhig hingenommen. Er kämpft für die Nuntien, auch gegen Kaiser Ferdinand I. Da man jedoch einen Kaiser schonend behandeln muß, da man ihn nicht mit dem einfachen »perperam« abtun darf, so hat Ehses einen andern Weg gewählt. Was Ferdinand I. zu Hosius gesagt hatte, wird von ihm vollständig übergangen, dagegen will er uns beweisen, daß Ferdinand damals — am 16. März — über eine ganz andere Sache an Arco geschrieben habe, nämlich über die in deutscher Sprache verfaßte Antwort der protestantischen Fürsten an den Kaiser (vom 6. Februar), welche von der lateinisch verfaßten Antwort, welche die Nuntien erhalten hatten, sehr stark abweiche [2])! Das ist verblüffend. Aber wenn man sich von der Verblüffung etwas erholt hat, bemerkt man, was Ehses hier geleistet hat. Das Schreiben vom 16. März liegt uns ja noch vor, wer seinen Inhalt erfahren will, braucht nichts zu kombinieren und zu beweisen, es genügt vollständig, daß er es ansieht. Aber gerade das hat Ehses nicht getan. Dafür hat er, und wie er sagt »omni dubio procul«, aus zwei anderen Dokumenten festgestellt, was in dem Schreiben vom 16. März steht, oder genauer, nach seiner Behauptung stehen soll. Eine solche Konstruktion kann gelingen, wenn man die richtigen Urkunden auswählt. Ehses ist das nicht gelungen, die Stücke, auf die er sich beruft, haben nichts mit der Weisung an Arco vom 16. März und mit der Antwort der Protestanten an die Nuntien zu tun [3]).

---

[1]) Borromeo an Hosius 1561 April 1 (Nuntiatur-Berichte 245).

[2]) p. 153 N. 3 »neque omnino ea discrepantia, de qua Ferdinandus oratori suo Romam scripsit et Pium papam certiorem fieri iussit (Sickel p. 171 ad nr. 100) has nuntiorum litteras concernit, sed principum Naumburgum congregatorum responsum germanice ipsi cesari sive eius commissariis die 6. Februarii datum, quod quidem responsum ab illo latino, quod nuntii die 7 receperunt, vehementer differt. Hoc ita esse, omni dubio procul apparet tam ex iis, quae Ferdinandus die 4 Maii 1561 Canobio nuntio in Moscoviam misso respondit (Sickel 196 nr. 116, ubi de latino et germanico eius responsi exemplo agitur) quam ex iis, quae Borromaeus cardinalis die 10 Maii concilii legatis Tridentum scripsit (Susta I, 26)«.

[3]) Die Stelle aus der Note des Kaisers an Canobio bezieht sich — wie Ehses schon aus den Worten »nimirum M^tem S. mense Februario oratori suo mandatum dedisse« hätte ersehen können — auf die Weisung des Kaisers an Arco vom 16. Februar 1561 (Sickel, »Zur Geschichte des Konzils von Trient«, p. 174). Die Weisung Borromeos an die Konzillegaten vom 10. Mai bezieht sich auf den Bericht der Legaten vom 21. April 1561 (Šusta 1, 12), mit welchem sie »alcune scritture«, die Hosius ihnen eingeschickt hatte, nach Rom senden. Diese »scritture« waren — wie Ehses aus dem von Šusta (p. 13) abgedruckten Schreiben von Hosius hätte ersehen können — »recessus Numburgensis et quaedam consilia Protestantium de eo, num illis ad concilium oecumenicum sit veniendum«. Wie Ehses diese Stücke in einen Zusammenhang mit der oben besprochenen Weisung an Arco vom 16. März bringen konnte, ist unbegreiflich.

Doch, ich will die Geduld der Leser nicht länger in Anspruch nehmen. Ich glaube, jeder wird über diese Art von Geschichtsforschung sich das Urteil gebildet haben [1]).

Prag. S. Steinherz.

Urkunden und Akten zur Geschichte der Juden in Wien. Erste Abteilung. Allgemeiner Teil 1526—1847 (1849). Herausgegeben und eingeleitet von A. F. Pribram. Zwei Bände. Wien und Leipzig, W. Braumüller. 1918. CLXIV und 688 S.; IV u. 735 S. (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Juden in Deutsch-Österreich, hg. v. d. histor. Komm. der israel. Kultusgemeinde in Wien VIII.)

Mit außerordentlichem Sammeleifer hat Pribram aus den öffentlichen Wiener Archiven eine Fülle von Dokumenten ans Licht gebracht, anderes aus zerstreuten und entlegenen Druckwerken gezogen; mit großer Gewissenhaftigkeit sind die Texte wiedergegeben und mit einem Kommentar, der fast jede Persönlichkeit und jede Einzelheit klarstellt, mit einem eingehenden Register und chronologischen Verzeichnisse versehen; der ganzen Ausgabe ist eine Einleitung vorangestellt, die den wesentlichsten Gehalt der Urkunden und Akten in großzügiger und sorgfältiger Weise zu einem wertvollen Überblicke der Schicksale des Wiener Judentums formt. Die Gesetze, Erlässe und Verordnungen, die diese beiden Bände füllen und denen in einem zweiten Teile das familien- und personengeschichtliche Material folgen soll, bilden einen ganz einzigartigen Quellenstoff, wie wir ihn ähnlich noch für keinen Berufs- oder Geburtsstand, keine religiöse oder nationale Gemeinschaft des alten Österreich haben; einen Stoff, der für die Geschichte des wirtschaftlichen, sittlichen, geistigen Lebens der Wiener Juden, für die Entwicklung der Rechtsverhältnisse, die Erkenntnis der jeweiligen Stellung der rassenfremden herrschenden Umwelt und der persönlichen Anschauungen der Monarchen und Staatsmänner zur jüdischen Diaspora gewiß noch sehr viele Aufschlüsse bieten wird. Solche Veröffentlichungen ermöglichen erst die tiefere Kritik der vielen haltlosen Aufstellungen des geistreichen und zügellosen Judenbuches Sombarts, sie gestatten auch eine viel exaktere Erfassung der jüdischen Rechts- und Wirtschaftsgeschichte, als die wertvolle, aber allzu lose gefaßte Studie von Felix Priebatsch, Die Judenpolitik des fürstlichen Absolutismus im 17. und 18. Jahrh. (Forschungen und Ver-

---

[1]) Wer noch mehr Belege wünscht, dem stelle ich die folgende Liste zur Verfügung: p. 17 Note 5; 27, N. 1; 30, N. 2, 5; 39, N. 1; 52, N. 5; 98, N. 1; 129, N. 5; 130, N. 7; 135, N. 4; 137, N. 3; 164, N. 1; 255, N. 5; 275, N. 1; 281, N. 5. — Auch die Freunde der historischen Hilfswissenschaften werden aus der Edition von Ehses neues erfahren, z. B. wie man die trockenen Angaben über die handschriftliche Überlieferung von Aktenstücken interessant machen kann. Ich verweise auf die Angaben von Ehses über die in cod. »epist. Pii IV« tom. 1. 2 enthaltenen Breven: nr. 12 ist bezeichnet »min. or.«, nr. 13 nur »min.«, nr. 20—23 wiederum »min. or.«, während sich nr. 41, 42 mit »min.« begnügen müssen. Dann wird dieses neckische Spiel noch reizvoller, nr. 65 wird »cop. reg.«, nr. 95, 98 »min. reg.« genannt — das alles bei Stücken derselben Art und derselben Überlieferung! Ein ebenso hübsches Beispiel bietet die Bezeichnung »duplum« (Duplikat) in nr. 44, 78, 91 und p. 42 N. 1, p. 242 N. 3.

suche zur Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit, Festschrift für Dietrich Schäfer 1915), bietet. Vielleicht entschließt sich der Herausgeber, in seinen weiteren in Aussicht gestellten Untersuchungen auch zu Sombart und Priebatsch Stellung zu nehmen.

Hier können nur einige Andeutungen über den Quellenwert der mitgeteilten Dokumente gegeben werden. Jahrhunderte hindurch ist das Verhältnis der Fürsten, der Behörden und der Bevölkerung gegenüber den Juden gekennzeichnet durch ein tiefes Mißtrauen, durch Abneigung, die aus religiösen, rassenhaften und wirtschaftlichen Motiven entspringt, durch das ängstliche Bemühen, nur einer kleinen, beschränkten Anzahl von Juden den Aufenthalt zu gestatten, ihre Vermehrung und die Auswucherung der Christen zu hindern, die jüdische Konkurrenz zu unterbinden und feste berufliche und gesellschaftliche Schranken zwischen Christen und Juden zu errichten und zu erhalten. Ausweisungsbefehle, der gelbe Ring, den Ferdinand I. 1551 vorschrieb, Versuche, die Juden zu gemeinsamer Wohnung unter christlicher Aufsicht zu zwingen, Wucherverbote und die Tendenz, die Erwerbstätigkeit der Juden auf Handel mit erlaubten Waren einzuschränken, — das sind die wesentlichsten Schutzmaßregeln, die das Landesfürstentum bis Ferdinand II. trifft; sie bleiben wirkungslos, da dieses selbe Fürstentum die Juden für die finanziellen Bedürfnisse der Dynastie und des Staates immer wieder ausnützt, die Ausweisungsbestimmungen selbst durchbricht; wirkungslos bleibt auch der Haß der niederösterreichischen Stände und der Gemeinde Wien, der Geistlichkeit, der Kleinkaufleute und zünftigen Handwerker: die hofbefreiten Juden, im Besitze bedeutender Vorrechte, scharen anwachsende Kreise von Glaubensgenossen unter dem Titel von Familienangehörigen und Dienerschaft um sich, eine Gemeinde mit Friedhof und Synagoge festigt sich. Ferdinand II., der ultrakatholische, zeigt dann gegenüber den Juden doch verhältnismäßig großes Wohlwollen: sie dürfen eine neue Synagoge bauen, Vorsteher, Richter und Rabbiner wählen, und erhalten endlich 1624 am »Untern Werd«, in der späteren Leopoldstadt, einen Bezirk zur Wohnstätte mit eigenen Häusern auf eigenem Boden unter kaiserlichem Schutze, sie bekommen die Zusicherung eigener beschränkter Gerichtsbarkeit und ungestörten religiösen Lebens, die Erlaubnis, in achtzehn offenen Gewölben der inneren Stadt auch weiterhin mit erlaubten Kaufmannswaren Handel zu treiben. Ihr Wohlstand wächst, ihr Geschäftsleben blüht, freilich auch ihr Wucherbetrieb, zu dem sie, ausgeschlossen von den meisten bürgerlichen Erwerbszweigen, immer wieder greifen, an dem übrigens auch Christen gelegentlich Anteil nehmen. Dann wieder eine zunehmende Verschlechterung der rechtlichen und wirtschaftlichen Stellung der Juden unter Ferdinand III. und Leopold I. bis zu ihrer Vertreibung aus Wien 1670.

Das staatliche und private Wirtschaftsleben konnte doch nicht leicht die Steuerkraft, die Handelstätigkeit und Geldvermittlung der Juden entbehren. Einzelnen wurde die Aufenthaltsbewilligung wieder erteilt und sofort setzte wieder die zähe, unaufhaltsame Vermehrung, das Eindringen auf gesetzwidrigen Seitenwegen, der wertvolle und schädliche Geschäftsbetrieb, steigender Vermögenserwerb und der alte Haß der Wiener Bevölkerung ein. Karl VI. und Maria Theresia wandten alle Mühe auf, um die Zahl der Juden zu beschränken, die widerrechtlich in Wien Befindlichen

zu entfernen, die Scheidemauer zwischen Juden und Christen zu verstärken. Wie war an einen Erfolg zu denken, wenn immer wieder finanzielle Erwägungen zu Ausnahmen drängten, wenn Geldmänner wie Oppenheimer und Wertheimer dem Staate geradezu unentbehrlich wurden? Unter Maria Theresia wurde auf ein Gutachten van Swietens hin jüdischen Ärzten, Chirurgen, Apothekern, Badern und Hebammen die Ausübung ihres Berufes auch an ihren Glaubensgenossen verboten; noch unter Maximilian II. war den Juden der Warenhandel gestattet, der Geldhandel untersagt, dann war ihnen das Hantieren auf Jahr- und Wochenmärkten verweigert oder die Erlaubnis auf inländische ansässige Juden beschränkt worden, immer wieder erschienen neue Verordnungen gegen den jüdischen Verkauf, gegen Preistreiberei, Ausfuhr von Edelmetallen und bis ins 19. Jahrhundert blieb es beim Verbote unbefugten Hausierens. Ein neues Feld nur eröffnete sich den Juden in der Zeit intensiver obrigkeitlicher Förderung der Landeswirtschaft: Gründung von Fabriken und Großhandel mit inländischen Manufakturen, und diese Tätigkeit bildete auch für Maria Theresia den Anlaß zur Erteilung von Toleranzdekreten; daneben treten immer von neuem in den Staatsrats-Gutachten die Fragen der Schutzsteuer, der Taufe jüdischer Kinder, der Eindämmung jüdischen sozialen Aufschwungs entgegen. Weniger aus humanitären als aus staatspolitischen Erwägungen ist auch Josefs II. Toleranzpatent von 1782 entsprungen, das die Juden den übrigen Staatsuntertanen assimilieren wollte, die Leibmaut, die Sondertracht und viele gesellschaftliche Beschränkungen aufhob, den Besuch der Hochschulen, die Wahl der Handels- und gewerblichen Berufe den Juden freigab. Toleranz, nicht Gleichberechtigung, nicht Rezeption, wurde gewährt, die Juden durften keine Gemeinden bilden, keine Synagoge bauen, keinen öffentlichen Gottesdienst abhalten, sie konnten Bürger- und Meisterrecht nicht erlangen, und doch war für sie, ganz im Sinne der liberalen Befürworter jüdischer Emanzipation wie Dohm, ein wesentlicher Fortschritt erreicht.

Verwaltungsgeschichtliches Interesse werden die Darlegungen und Materialien über das Judenamt von 1792 bis 1797 und über die Schaffung einer Vertreterschaft der tolerierten Juden 1794 erregen. Der kurzen, den Juden gleichfalls günstigen Herrschaft Leopold's II. folgte unter Franz II. ein Rückschlag in der Richtung möglichster Beschränkung der Zugeständnisse Josefs und Leopolds, eine Rückkehr zu den Grundsätzen Maria Theresias. Die Bollettengebühr, die 1792 anstelle der Leibmaut getreten war, blieb bestehen, der Erwerb von Immobilien, und das Recht, auf dem Lande Gewerbe zu treiben, blieb ihnen versagt, jüdische Fabrikanten durften nur am Orte ihrer Duldung außer den Marktzeiten eine Niederlage halten, gerne hätte Franz wieder ein Ghetto und einen numerus clausus eingeführt, nur die Gleichstellung der Juden mit den Christen in der Militärdienstpflicht 1806 bedeutete eine Fortsetzung josefinischer Politik. Aber freilich, wie so viele Gesetze und Verordnungen in Österreich, blieben auch jetzt so manche der Beschränkungen nur auf dem Papiere stehen, die Judenschaft in Wien wuchs weiter an, die soziale Bedeutung eines Teils stieg außerordentlich und damit stieg auch ihr Selbstbewußtsein; die Überlieferungen der Aufklärungszeit, die französische Tendenz, den Juden volle staatsbürgerliche Rechte zu erteilen, die Tatsache, daß sie in der Lombardei, in Venetien und dem Küstenlande diese Rechte genossen, all dies äußerte auch in den

altösterreichischen Erblanden seine Wirkung. Es geschah Manches für die geistige Hebung des Judentums, gebildete Religionslehrer wurden bestellt, die neue Synagoge 1826 eröffnet, die furchtbare Eidesformel gemildert, die Handelsbefugnisse erweitert. Die orthodoxe Judenschaft selbst hatte wesentliche Schuld daran, daß eine wirkliche Annäherung an die christliche Wiener Bürgerschaft doch nicht zustande kam. Die Juden blieben Tolerierte, ausgeschlossen vom Bürgerrechte, vom Grundbesitze, von vielen Gewerben und vom Staatsdienste; mit welchen Hindernissen immer noch die Geduldeten in Wien zu kämpfen hatten, das hat neuerdings auch das Bild gezeigt, das S. Frankfurter von der Jugend Josef Ungers entworfen hat. Erst die Märzstürme des Jahres 1848 brachten die Aufhebung der Taxgebühren, der Judensteuer, die Gewährung aller politischen und bürgerlichen Rechte, den Zutritt zu den öffentlichen Ämtern, und die Gründung einer eigenen Gemeinde.

Eine jahrhundertelange Leidensgeschichte hat hiemit ihren Abschluß gefunden; ihre Erhellung ist Pribrams großes Verdienst. Im Rahmen dieser Quellenveröffentlichung brauchte er der Frage nicht nachzugeben, welche überindividuellen Verhältnisse, welche allgemeinen Kräfte die fortdauernde Behandlung der Juden als widriger Fremdkörper im christlichen Volke erklärlich machen; wie der ursächliche Anteil der Christen und der Juden an dieser bedeutsamen geschichtlichen Tatsache, die als Gegenwartserscheinung noch immer in unserem öffentlichen und privaten Leben hervortritt, abzuschätzen ist. Mit diesem Probleme kann und will auch diese Anzeige sich nicht befassen.

Graz. Heinrich Ritter von Srbik.

Laubert, Manfred. Die preußische Polenpolitik von 1772—1914. Berlin. Preußische Verlagsanstalt (1920) 8° 204 S. — Laubert, Manfred. Eduard Flottwell. Ein Abriß seines Lebens. Ebd. 1919. 8° 142 S.

Jetzt, nachdem fürs erste dem preußischen Staate die Ostmark entrissen worden ist, erscheinen gerade im rechten Augenblick zwei Schriften des Breslauer Universitätsprofessors, der jahrelang am Posener Staatsarchiv tätig war und als der beste Kenner der preußisch-posenschen Geschichte in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts gilt. Die Einzelheiten aus dem Gebiet der preußischen Polenpolitik waren wohl bekannt, doch fehlte es bisher an einer zusammenhängenden Bearbeitung. Diese gibt uns der Verfasser. Wir wußten es wohl, aber jetzt erst tritt uns das Ewigschwankende, das Planlose, das Zufällige unserer ganzen Polenpolitik vor Augen. Auf Zeiten der Stärke und Folgerichtigkeit, des Willens und der Zielbewußtheit folgten stets unmittelbar längere Perioden unverzeihlicher Schwäche. Und jedesmal zeigte es sich von neuem, daß die Polen eine starke Hand über sich nötig haben, daß bei einem Lockerlassen der Zügel die polnischen Wünsche ins Uferlose wachsen und die Polen gegen den preußischen Staat zu wühlen, ja gegen ihn offen aufzutreten wagen. Kein lebenskräftiger Staat konnte und durfte sich die polnischen Machenschaften gefallen lassen, und doch, wie oft hat

Preußen diese geduldet oder ist ihnen doch nicht gebührend entgegengetreten. Fehler über Fehler sind in der preußischen Polenpolitik gemacht worden. In kultureller Hinsicht hat Preußen dem Osten gegenüber seine Aufgaben glänzend gelöst. Aber so vorbildlich das Kulturwerk auch war, so dilettantenhaft war seine innere Politik, und auch das deutsche Volk ist vor dem Zusammenbruch preußischer Herrschaft in Posen nicht freizusprechen, war der Deutschen Osten für die meisten Deutschen jenseits der Elbe doch das Land des verschrieenen Junkertums und der Finsternis, und kaum einer bemühte sich, das im Osten schwer ringende Deutschtum kennen zu lernen und seine Vorurteile abzustreifen. Auf Einzelheiten der Schrift einzugehen verbietet der Raum. Ein eigenes Kapitel ist Oberschlesien gewidmet.

Eine eigene Schrift hat dann Laubert der bedeutendsten Persönlichkeit des Ostens dieser Zeit, dem Oberpräsidenten Flottwell gewidmet. Auch dessen berühmte Denkschrift findet sich wiedergegeben, wie dem ersten Buch zahlreiche Dokumente beigegeben sind. Aufs wärmste können beide Bücher empfohlen werden, nicht nur den Ostmärkern, sondern jedem Deutschen, nicht dem Fachmann, Historiker oder Politiker allein, obgleich die Schriften streng wissenschaftlich sind, sondern jedem Laien, der für unsern Osten ein Herz hat. Ein jeder Deutsche sollte aber nach dem Osten den Blick wenden, denn dort wird sich unsere Zukunft neugestalten. Und aus der Vergangenheit können und sollen wir lernen. In einem Lande voll deutscher Belange darf nicht sarmatisches Wesen, muß und wird deutsche Arbeit und deutsche Ordnung den Endsieg trotz allem erringen.

A. Kunkel.

Die polnische Historiographie der Gegenwart [1]. Eine Einführung an der Hand der letzten fünf Jahre (1913—1917) von Otto Forst-Battaglia.

Vorbemerkung. Diese Arbeit ist in den Mußestunden geschrieben, die mir vielfache anderwärtige Inanspruchnahme ließ. Möge dieser Umstand die Mängel erklären, die diesem Versuche anhaften und sie, zugleich mit den außergewöhnlichen erschwerten Verhältnissen, unter denen die Forschung gegenwärtig leidet, entschuldigen. Ferne von den Zentren polnischen Geisteslebens, danke ich es nur der besonderen Unterstützung der Direktion der Hofbibliothek sowie der slawischen Referenten dieser Anstalt, Dr. Prijatel und Dr. Kidrić, endlich der bereitwilligen Zusendung von Rezensionsexemplaren seitens fast aller lebenden polnischen Historiker und der größten Verläge Polens, daß ich das Bild polnischer Historiographie mit annähernder Vollständigkeit für diese fünf Jahre entwerfen konnte.

---

[1]) Diese Arbeit wurde im Herbst 1918 der Redaktion übergeben und kommt, abgesehen von redaktionellen Kürzungen, welche aus Raumrücksichten vorgenommen wurden, unverändert zum Abdruck. Die bedauerliche Verzögerung des Erscheinens wurde durch die mannigfachen Schwierigkeiten verursacht, mit denen auch unsere Zeitschrift zu kämpfen hatte, und welche die lange Pause im Erscheinen der letzten Hefte mit sich brachten. — Ein zweiter Teil folgt im nächsten Heft.

Die Redaktion.

I.

Gibt es überhaupt eine polnische Historiographie der Gegenwart? Fast möchte der west- und mitteleuropäische Gelehrte diese Frage verneinen. Die gebräuchlichen Handbücher, Geschichten der Historiographie, Bibliographien lassen es sich möglichst angelegen sein, wie die slawische Wissenschaft überhaupt, so die polnische Geschichtsschreibung im besonderen, zu ignorieren. Sehr zum Schaden des polnischen Historikers, der seiner Arbeit von vornherein den Lohn weiterer Verbreitung versagt sieht, nicht minder indes zum Schaden der großen romanischen und germanischen Literaturen, die um wertvolle Erkenntnisse gebracht werden, solange der Grundsatz dominiert: Slavica sunt, non leguntur.

Der ausgezeichnete Philologe Murko hat erst jüngst in einem gehaltvollen Aufsatz diese Ignorierung aller slawischen Forschungsarbeit gerügt [1]) und zu radikaler Umkehr aufgefordert. Daß es auf historischem Gebiete nicht besser bestellt ist, können wenige Beispiele beweisen. Ed. Fueter [2]) berichtet in einer ebenso gründlichen, wie das Gepräge einer starken Individualität tragenden Arbeit von der Geschichtsschreibung seit der Renaissance. Was die Polen als ihren Anteil bei der Historiographie der Neuzeit zu buchen haben, beschränkt sich indes für den Zürcher Historiker auf Długosz! Gooch [3]) schildert eindringend die Historiographie des 19. Jahrhunderts, er versucht sogar, den slawischen Forschern nachzugehen. Was er von polnischen Namen beachtenswert findet? Lelewel und Szajnocha. Nicht mehr! Herre publiziert eine Quellenkunde der Weltgeschichte (1910). Überfliegen wir die polnischen Abschnitte dieses Handbuches, so muß es uns scheinen, als ob einzig minderwertige deutsche oder französische Dissertationen zur Verfügung stünden, um neben den paar wertvollen französischen oder deutschen standard works als Mittel zur Erkenntnis polnischer Vergangenheit zu dienen. Kein Wunder, daß auch bei Dahlmann-Waitz [4]) für die zahllosen Zusammenhänge deutscher und polnischer Geschichte vergeblich ein entsprechender Ausdruck in der Anführung polnischer Werke gesucht wird, daß Richard Charmatz [5]) glaubt, eine Übersicht über die Geschichtsliteratur eines Staates bieten zu können, in dem die Polen und Ruthenen mehr als ein Drittel der Einwohnerschaft zählten, ohne auch nur ein Werk in deren Sprachen zu verzeichnen.

Sieht es so bei den Handbüchern und Bibliographien aus, so zeigt sich die Folge bei den Darstellungen selbst hervorragender Gelehrter, sobald die Kenntnis polnischer Dinge in Frage kommt. Leichter als Beispiele dafür anzuführen, ist es, die wenigen Ausnahmen zu loben. Fassen wir z. B. die hervorragenderen Erscheinungen zur neuesten österreichischen Geschichte zusammen, so können wir nur zwei Werke nichtslawischer Autoren rühmen, die der polnischen Historiographie Gerechtigkeit zollen: A. Sterns prächtige

---

[1]) Vgl. M. Murko, Die slawische Philologie in Deutschland. Internationale Monatsschrift 12 (1917) 226 ff., 295 ff. Dazu W. B(auer), Österreich 1 (1918), 233.

[2]) E. Fueter, Geschichte der neueren Historiographie 1911, vgl. J. Šusta, Český časopis historický 1913, 103 ff.

[3]) P. Gooch, History and historians in the 19 century 1913, vgl. Šusta, Český časopis hist. 1914, 218 ff.

[4]) Dahlmann-Waitz, Quellenkunde der deutschen Geschichte [8] 1912.

[5]) R. Charmatz, Wegweiser durch die Literatur der österr. Geschichte, vgl. O. Hötzsch, Zeitschrift für osteurop. Geschichte 2 (1912), 235 f.

Geschichte Europas [1]) und J. v. Helferts großangelegtes unvollendetes Spätalterswerk [2]). Friedjung [3]), Wertheimer [4]), Dopsch [5]), Eisenmann [6]), Auerbach [7]); ja selbst der mit der böhmischen Geschichte so wohlvertraute A. Springer [8]), um nur einige der besten Namen zu nennen, lassen polnische Literatur und Quellen stets unberücksichtigt.

Ein anderes Beispiel. Die so vortreffliche Übersicht Maßloffs, die ausdrücklich auch die Arbeiten über die Geschichte der sprachlich nicht reindeutschen Territorien des Reichs berücksichtigt, nennt nur ausnahmsweise selbst die hervorragendsten polnischen Werke, ohne die zumindestens die ganze mittelalterliche Geschichte Pommerns, Schlesiens, Brandenburgs, Posens und beider Preußen nur lückenhaft erforscht werden kann [9]). Die allgemeine Übersicht über die gesamte Geschichtsliteratur, die S. König im Histor. Jahrbuch der Görresgesellschaft gibt, steht der polnischen Literatur hilflos gegenüber. Er erwähnt Unwichtiges, vernachlässigt Grundlegendes und zeigt vor allem aufs deutlichste, daß der Kompilator nicht einmal die Titel versteht [10]). Und doch wäre der westlichen, wie der deutschen Forschung das Eindringen in die polnische Geschichtsforschung nicht allzu schwer. Seit Jahren berichten polnische Gelehrte auf das ausführlichste über die bedeutsamen Neuerscheinungen ihres Faches; so vor allem J. Kochanowski in der „Revue historique" [11]), L. Finkel zuerst in diesen Blättern [12]), dann in den Berliner Jahresberichten der Geschichtswissenschaft [13]). Die Zeitschrift für osteuropäische Geschichte brachte unsystematische, aber nützliche Hinweise auf polnische Geschichtswerke [14]); und erst vor kurzem hat O. v. Halecki in übersichtlicher Weise die polnische Geschichtsschreibung der letzten Jahre

---

1) A. Stern, Geschichte Europas 1815—1871, 1894 ff., 8 Bde., vgl. Šusta, Český časopis hist. 1917, 434 ff.

2) J. v. Helfert, Geschichte der österr. Revolution, 2 Bde., 1907 f. Die gleichen Vorzüge zeigen auch die älteren Werke dieses Autors. Als einzige rühmliche Ausnahme in Frankreich nenne ich G. Bienaimé, den Autor des vortrefflichen Buches „La diète de Galicie" (1910).

3) H. Friedjung, Der Kampf um die Vorherrschaft in Deutschland, 2 Bde., [10] 1917; Österreich von 1848—1860, 2 Bde., 1908 ff.

4) E. v. Wertheimer, Graf Julius Andrássy, 3 Bde., 1910 ff.

5) A. Huber, Österreichische Reichsgeschichte [2] 1901 (Neuauflage bearbeitet von A. Dopsch).

6) L. Eisenmann, Le compromis austro-hongrois 1904

7) B. Auerbach, Les races et les nationalités en Autriche-Hongrie [2] 1917.

8) A. Springer, Geschichte Österreichs seit 1809, 2 Bde., 1863 ff.

9) Maßloff hat offenbar die wenigen von ihm zitierten polnischen Bücher nicht in Händen gehabt, da er sonst kaum in polnischer Sprache erschienene Werke wie Gumowskis „Moneta złota" mit deutschem Titel zitieren würde.

10) So wird bei einem Werke Szelągowskis das polnische Wort „mapa" mit „Mappe" übersetzt (richtig „Karte"); Adam Nowickis Polnische Geschichte Österreichs gilt für das „Historische Jahrbuch" als böhmisch geschrieben u. s. w.

11) Revue historique 87 (1907), 369 ff.; 100 (1909), 390 ff.; 101 (1909), 162 ff.

12) Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung 1887, 340 ff., 489 ff. (1880/6).

13) Jahresberichte der Geschichtswissenschaft, Bd. 18 (1895), 19 (1896), 21 (1898), 23 (1900), 25 (1902), 29 (1906). Seither sind freilich keine Berichte über polnische Literatur in den „Jahresberichten" erschienen. Vor Finkel berichteten an der gleichen Stelle über polnische Publikationen K. Kantecki 4 (1881), 8 (1885) und A. Pawiński 11 (1888), 14 (1891), 15 (1892), 16 (1893).

14) Hauptsächlich von J. Paczkowski, A. Kunkel und O. Hötzsch.

besprochen [1]). Allen diesen dankenswerten Bestrebungen wohnt im wesentlichen bibliographischer Charakter inne. Sie sind ein brauchbares, gerne benütztes Hilfsmittel für Gelehrte, denen das polnische Geistesleben längst nicht mehr fremd ist. Dem übrigen nichtslawischen Forschertum blieben und bleiben Wesen und Richtung, Kämpfe und Strebungen der polnischen Historiographie weiter fern.

Von ihnen soll hier erzählt werden. Nicht mit unbeschränkter Rückschau bis in ferne Vergangenheit. Ein solches Werk, das Zeißbergs Arbeit [2]) bis zur Neuzeit fortführte, muß der Zukunft vorbehalten bleiben [3]). Hier soll nur von der polnischen Historiographie der Gegenwart die Rede sein, wie sie sich dem kritischen Beurteiler des Jahrfünfts von 1913 bis 1917 darstellt. Dem kritischen Beschauer, und nicht dem mitleidlosen verdammungsbereiten Richter, noch dem allzu willigen Lobspender, der guten Willen für die Tat, gute Gesinnung für Wissenschaft nimmt. An einem Zeitabschnitt der jüngsten polnischen Vergangenheit sollen wir polnische Historiker und ihr Werk kennen lernen, Eigenheiten und Wesen der Geschichtsschreibung eines Volkes, dem sich die ganze reiche Literatur um die Erforschung seiner Vorzeit gruppiert.

II.

Anderen Völkern mag die Geschichte ein Objekt rein sachlicher Forschung darstellen, den Vorwand zu rhetorischen Glanzleistungen wesentlich literarischen Charakters abgeben oder als lehrreiches Beispiel für die Zukunft ein Mittel zur Erkenntnis höchster Staatsweisheit bieten — Deutsche; Franzosen und Italiener; Engländer und Amerikaner sind als Vertreter dieser drei Hauptrichtungen in der Geschichtsforschung anzusehen. — Dem polnischen Volke ist die Geschichte mehr. Ihre Erforschung ist ihm nicht bloß Selbstzweck oder nüchternes Beispiel, sie ist ihm Trost und Stärkung des Herzens, eigenstes Erlebnis, Erbauung; sie war ihm die Quelle jenes starken Nationalgefühls, das den Rückhalt am eigenen Staat entbehrte, aber durch die Dichter und Geschichtsschreiber in der Nation stets wachgehalten wurde. „Das hauptsächliche Mittel, den Polen wahrhaft nationalen Charakter zu verleihen erblickte man darin, Anhänglichkeit und Ehrfurcht für ihre Ver-

---

[1]) O. v. Halecki, Die neueste polnische Geschichtsforschung Österreichs 1 (1917), 70 ff.

[2]) H. v. Zeißberg, Die polnische Geschichtsforschung des Mittelalters (1873); polnische Übersetzung in 2 Bänden 1877.

[3]) Über die drei während des Weltkrieges erschienenen deutschen Bibliographien kann leider nicht viel Gutes berichtet werden. Sie sind nicht einmal verläßliche bibliographische Hilfsmittel, geschweige denn Einführungen ins polnische Geistesleben. Reiche (Deutsche Bücher über Polen) ist eine geschwätzige und dabei nichtssagende wahllose Aufzählung einer Menge wertvoller und wertloser Bücher über Polen, wie sie dem Autor zufällig in die Hände fielen, von jeder wissenschaftlichen Prätention weit entfernt. Präsent (Bibliographischer Leitfaden für Polen) ist womöglich noch schlechter als das eben genannte Buch. Die Arbeit Reckes und Wagners (Bücherkunde zur Geschichte und Literatur von Polen 1918) steht zwar um einiges höher als die vorher erwähnten beiden Bücher, trotzdem auf einem für eine amtliche Publikation des Warschauer Generalgouvernements erschreckend tiefen Niveau. Sie ist eine flüchtige Kompilation auf Grund oberflächlicher Kenntnis der polnischen Dinge. Es muß wundernehmen, daß man mit einem solchen Elaborat den Estreicher und Finkel zur Seite zu treten wagte.

gangenheit in ihre Herzen einzuflößen« [1]). So haben die polnische Gesellschaft und die polnische Geschichtsschreibung über die Mission des Historikers zu allen Zeiten gedacht [2]). Mystisch verbunden mit den Geschlechtern, die vor ihm waren und stritten, strebt der Pole ihren Zielen, ihren Gedanken Erfüllung zu schaffen, fühlt er sich eins mit dem Erbe großer Vergangenheit [3]).

Um die Geschichte konzentriert sich die polnische Kultur, das polnische Geistesleben; um die Geschichtsschreibung die polnische Literatur [4]).

Große Vorzüge und auch manche Schattenseiten folgen aus dieser Tatsache. Die ersteren voran. Es sind der polnischen Historiographie infolge des allgemeinen Interesses und der führenden Rolle im Geistesleben der Nation von jeher die größten Talente aus allen Schichten zugeströmt. Begabungen, die anderwärts in Amt oder Fabrik sich ausgelebt hätten, haben in Polen den Griffel des Historikers geführt [5]). Und was sie erforschten, fand den Anteil aller Gebildeten. Was dem Engländer ein sportliches Fest, dem Franzosen ein politischer Skandal, das war den Polen gar oft das Erscheinen eines neuen Geschichtswerkes: Tagesereignis, aber zugleich auch ein wertvolles Stimulans zu geistiger Arbeit, speziell zu politischer Reflexion. Das leidenschaftliche Geschichtsinteresse hat, wie wir schon erklärten, auch seine Schattenseite. Dies ist die Neigung, jeder geschichtlichen Forschung politischen Charakter beizumischen. Die Eigenschaft der Geschichte als ἀρίστη διδασκαλία nicht bloß der Wirkung der berichteten Tatsachen anheimgebend, stellt der polnische Historiker gerne von vorneherein sein Schaffen in den Dienst einer Idee. Wie der altdeutsche Maler seine

---

[1]) J. Chrzanowski, Rok polski 1918, 1, 8.

[2]) Vgl. J. Tenner, Vom poln. Nationalbewußtsein, Polen 9 (1917), 7 ff., 30 ff.; J. Bystroń, Pojęcie narodu w socjologij polskiej. Rok polski 1916, 4, 33 ff. Um Beispiele von Historikern der verschiedensten Richtungen anzuführen, nenne ich hier W. Feldmann (Geschichte der polit. Ideen in Polen 1917, 1) und W. Sobieski (Szkice 1904, 308), der sehr richtig im Hinblick auf die polnische Geschichtsforschung bemerkt: »Lamprecht ruft aus, daß die Geschichte nicht die Magd des Diplomaten, noch des Politikers, noch des Pädagogen sein muß. Es können sich hier gewisse Beschränkungen, besonders bei Geschichtsschreibern der Völker, einstellen, für welche das politische Leben fast mit jedem Schritte der Menschen verbunden ist«. Im übrigen herrscht, wie wir später sehen werden, mit Ausnahme T. Korzons (s. u. S. 167 Anm. 2) diese Auffassung von der historia magistra bei allen Schulen der polnischen Historiographie.

[3]) Vgl. die rührenden, schönen Worte L. Kubalas, Szkice 3 (1910) IV f.

[4]) Das haben die besten Kenner polnischen Wesens stets erkannt. So St. Tarnowski, (Historya literatury polskiej 6, 2 [1907], 108); A. Brückner, (Dzieje literatury polskiej 2 [1903], 316); W. Feldman (Geschichte der politischen Ideen in Polen [1917], 1), E. Zivier (Polen [1917], 292). Der Versuch St. Dobrzyckis (Geist der polnischen Literatur [1917] 17) an Stelle der historischen Grundnote die ›Vorherrschaft des Gefühls und der Phantasie als nationales Merkmal der polnischen Literatur zu entdecken, scheint mir verfehlt. Die Polen sind und bleiben das historische Volk κατ' ἐξοχήν. Daß dabei auf ganz stattliche Leistungen auf dem Gebiete der exakten Wissenschaften hingewiesen werden kann, ändert nichts an diesem Faktum. Zum Vergleich über Polens Anteil an der Geschichtswissenschaft und seinen Beitrag zum Fortschritt der exakten Wissenschaften lese man die übersichtlichen Einführungen über Polen und die exakten Disziplinen von L. Birkenmajer, A. Gałecki, J. Rostafiński und anderen im Sammelwerk »Polska w kulturze powszechnej« (1918).

[5]) Vgl. St. Tarnowski, Historya literatury polskiej 6, 2, 108 »Die größte Zahl von Kräften und Talenten (und zwar die wertvollsten, erlesenen Begabungen) sammelte sich um die Geschichte.

lieben Heiligen gerne im Gewand der Zeit zu malen pflegt, so blicken uns aus den Gestalten polnischer Historiker nur zu oft verkleidete Zeitgenossen, aus der Schilderung weitentlegener Zeiten Anspielungen auf die Gegenwart an. Das ist bei den Historikern aller Länder zu finden. Nahe beieinander wohnen Geschichte und Politik. Zwischen Geschichtsforscher und Politiker herrscht oft Personalunion, indes »die Richtungen, in denen sich die Geschichtsschreibung entwickelte, und die Ansichten über die Vergangenheit, welche sie verkündete, entstanden unter dem gewaltigen Einfluß der realen Lebensbedingungen und nicht weniger jenen der realen Sehnsucht und Wünsche nach ihrer Umgestaltung zum Bessern. Die polnische Historiographie ist infolge der eigenartigen Bedingungen der nationalen Existenz eine ausnehmend starke Bekräftigung dieser Erscheinung«[1]).

Gegen diese Neigung der polnischen Geschichtsschreibung zum Lehrhaften, zum Aktuellen, zur Politik hat sich in ruhigeren Zeiten manche Opposition erhoben. Keine so eindringlich, wie jene des großen Historikers Korzon[2]). Indes, sie ist in den äußeren Verhältnissen der polnischen Nation, wie im polnischen Charakter zu tief begründet, als daß sie jemals zu beseitigen wäre[3]). Man muß sie als Tatsache hinnehmen und nun fragen, ob sie imstande ist, die Gesamtleistung der Historiographie entscheidend nachteilig zu beeinflussen. Da dies nicht der Fall ist, da ihrer ungeachtet bedeutende Leistungen zu verzeichnen sind, da die heilige Liebe zur Wahrheit nicht minder lebhaft selbst bei den Historikern wirkt, die eminent politische Naturen ihr eigen nennen, so bleibt der subjektive Charakter der polnischen Geschichtsforschung eine Schattenseite, die gerechterweise nicht verschwiegen, aber auch in ihrer Wirkung nicht überschätzt werden darf[4]).

In weiten Gebieten macht sich das nationale Gefühl des polnischen Historikers eher fördernd geltend. Die Liebe zu den eigenen Großen hat eine Reihe der schönsten biographischen Denkmäler veranlaßt, hat zur tiefeindringenden Durchforschung der Geschichte polnischer Kultur, Verfassung

---

[1]) J. Chrzanowski, Przyczyny upadku Polski (1918), 262.

[2]) T. Korzon, Listy otwarte . . 3 (1916), 52 ff. (Wiederabdruck des Referats auf dem 2. Historikertag zu Lemberg 1890).

[3]) Als charakteristisch sei vermerkt, daß Korzon selbst in der Praxis nicht immer nach seiner Theorie handeln konnte. Auch bei ihm hat die Stimme der Leidenschaft und des gekränkten Nationalgefühls manchmal die Oberhand gewonnen. Vgl. die anmutige Geschichte einer Rezension. Listy otwarte . . 4 (1916), 159.

[4]) Gerade weil das sine ira et studio, der Kult der reinen Wahrheit, den der Historiker anderwärts, der Schranken, die ihm Herkunft und Temperament setzen, wohl bewußt, oft genug als unmöglich erkennt, beim polnischen Historiker besonderen Hindernissen begegnet, scheint es die Ehrensache jeder Schule zu sein, für sich im Gegensatz zu den anderen, nicht bloß die einzige Wahrheit, auch das alleinige Bestreben nach Wahrheit anzusprechen, dem Gegner aber »Tendenz« und Ausschrotung der Geschichte für politische Zwecke vorzuwerfen. H. Schmitt, der Demokrat, erforscht die »bezwględna prawda« (Dzieje Polski 1 [1866], 6). M. Bobrzyński, der Konservative, schreibt »W imię prawdy dziejowej.« Und T. Korzon, der weise und verstehende Denker, zollt doch dem allgemeinen Vorurteil seine Huldigung, wenn er über die verschiedenen »Wahrheiten« innerhalb der einen Krakauer Schule höhnt. Es wäre zu wünschen, daß sich die polnischen Historiker mit O. Balzer klar würden, daß zwar die Wissenschaft nur eine Wahrheit in der Festlegung der Tatsachen kennt, daß aber ihre Auslegung und politische Deutung stets subjektiv sein muß.

und Literatur angeregt. Bedenklich wird das nationale Gefühl dort, wo es an die Schilderung nationaler Kämpfe geht. Und doch hat auch hier der wahrhafte Gelehrte nicht versagt. Was verschlägt es, daß in Buzeks Geschichte der preußischen Nationalitätenpolitik [1]) überall leidenschaftliche Anteilnahme die Feder führt, wenn die Tatsachen objektiv berichtet und festgestellt werden? Man wird das polnische Nationalgefühl ebenso achten, wie das deutsche in den Arbeiten Lauberts. Die Askenazy, Dembinski, Kalinka, Korzon haben den Untergang der Republik Polen weit eher historisch vollwertig erforscht und dargestellt, als die Polen feindlichen Hüppe, Solov'ev, Kostomarov und Ilovajskij.

Nehmen wir so die nationale Idee als Triebfeder aller historischen Forschung, wie als deren Ziel zur Kenntnis, so werden — aus ihr entspringend — die grundlegenden Eigenschaften leicht erkannt und begriffen werden, die der polnischen Geschichtsschreibung der Jetztzeit wesentlich sind.

Dieser Eigenschaften sind sechs: 1. Ausschließliche Wahl nationaler Themen unter Verzicht auf die Beschäftigung mit fremder und minimaler Berücksichtigung allgemeiner Geschichte. 2. Starker Anteil methodisch nicht vorgebildeter Forscher an der historiographischen Tätigkeit. 3. Das Überwiegen von Themen aktueller oder politischer Bedeutung ist besonders in der letzten Zeit auffallend. 4. Kann man dem Geiste nach der polnischen Geschichte das Motto „Naród sobie“ (Das Volk sich selbst) vorsetzen, so hat dieser Spruch auch einen traurigen materiellen Beigeschmack: die polnische Geschichtswissenschaft war wesentlich auf die Mittel eines staatslosen Volkes angewiesen und darum an äußerer Förderung sehr beschränkt. 5. Eine daraus resultierende Forderung ist das Überwiegen monographischer Studien und der Mangel an großen synthetischen Unternehmen. 6. Als Erzeugnis der polnischen Kultur ist auch die polnische Geschichtsschreibung wie diese eine wesenhaft konservative, dem Bestehenden in Staat und Kirche oft, der Tradition stets geneigt.

Ganz entsprechend dem gegenwartsfrohen Charakter der polnischen Geschichtsschreibung und der Geschmacksrichtung des Publikums ist — und war — das Interesse der polnischen Historiker, wir können sagen ausschließlich, der Vergangenheit des eigenen Volkes zugewandt. Diese Tatsache ist wohl als den Zufälligkeiten des Alltags, wie der Änderung entrückt zu betrachten. Es hat in Polen nie an Stimmen gefehlt, die zur Beschäftigung mit der Vergangenheit des Auslands aufforderten. Der große Mahner Korzon war in ihrem Chore weithin zu vernehmen [2]). Allein Erfolg war diesen Stimmen nicht beschieden. Im Gegenteil. Die spärlichen Exkursionen polnischer Gelehrter, selbst von hohem Range, auf fremdes Gebiet sind meist mißglückt. J. K. Kochanowskis Skizzen zur rheinischen Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte [3]) bilden ein Beispiel hiefür. Wie wenig selbst her-

[1]) J. Buzek, Historya polityky rządu pruskiego wobec Polaków 1909.

[2]) Auf dem Lemberger Historikertag von 1890 (vgl. oben S. 167) sprach er eindringliche Worte, vgl. Listy otwarte 3, 64 ff. und ibid. 2, 211. Schon vorher wirkte nach dieser Richtung A. Walewski (Filozofia dziejów Polski 2, 30). Vgl. neuerdings M. Handelsman, Polska katedra historyi powszechnej, Przegląd Historyczny 20 (1916), 28 ff.

[3]) J. K. Kochanowski, Nad Renem i nad Wisłą 1913. In diesem Buche unternimmt es ein hervorragender polnischer Historiker die Erforschung der Rechts- und Ständegeschichte der nassauischen Rheinlande an der Hand von zwei Quellen-

vorragende Forscher der ausländischen Geschichte kundig waren, hat der vielgenannte Korzon an schlagenden Exempeln bewiesen [1]). So kommt es, daß Polen bis heute die Geschichten fremder Länder durchaus aus deren eigener Literatur kennen lernen muß — sofern es dafür überhaupt Interesse hat —, daß es einer vollwertigen Weltgeschichte entbehrt [2]), und daß die polnische Literatur zur fremdländischen Vergangenheit nur auf eine Kategorie von Studien beschränkt bleibt, jene, die sich auf vergleichende Forschungen zur Erkenntnis polnischer Ereignisse und Zustände auf Grund ausländischer Quellen beziehen. Auf diesem Gebiete ist ein wirklicher Fortschritt aufzuweisen. Von Lelewel über Rembowski zu Konopczyński fehlt es nicht an vergleichenden Studien zur Verfassungsgeschichte. Andere, wie Szyjkowski, schildern den Einfluß fremder Literaturen auf die polnische. So ist auch das Bild der fünf Jahre, über die wir hier berichten, ganz der allgemeinen Tendenz entsprechend: Nur wenig Werke allgemeinen Inhalts, unter denen Szelągowkis und Korzons Handbücher zur Weltgeschichte Erwähnung verdienen. Ein paar kunsthistorische Monographien Chłędowskis, die gediegenen Schriften K. Morawskis zur römischen Geschichte [3]). Das ist der Ertrag an historischer Forschertätigkeit außerhalb des nationalen Gebietes. Dazu ein paar Studien zur deutschen (J. Flach, St. Łempicki) und französischen Literatur (J. Szarota) [4]).

Ein zweites Charakteristikum — wie das erste unmittelbar dem nationalen Grundton entsprechend und im Zusammenhang mit dem früher geschilderten regen Interesse der großen Öffentlichkeit für historische Themen — ist die starke Anteilnahme fachlich nicht geschulter Historiker. An und für sich müßte man dieser Erscheinung ebenso ablehnend gegenüberstehen, wie man die Beschränkung der polnischen Historiker auf nationale Themen bedauerte. Allein, keine Ausnahme ohne Regel. Während das Dilettantentum in Deutschland — ragende Ausnahmen wie Gregorovius abgerechnet — nichts Wertvolles, aber viel Unheilvolles zur Entwicklung der Geschichtsschreibung beigetragen hat, darf man den polnischen Dilettanten das rühmende Zeugnis nicht versagen, daß sie sich in einer Reihe von Fällen zu gediegenen Fachgelehrten entwickelt haben. Dilettant war im strengsten Sinne des

---

werken und vier Darstellungen zur Basis weitestgehender allgemeinhistorischer Folgerungen zu machen. Dabei fehlen Kochanowski die primitivsten Kenntnisse der Stände- und Rechtsgeschichte, wie der ungeheuren Literatur zu seinem Thema.

[1]) Korzon, Listy otwarte . . 3, 65.

[2]) Dafür liefern die drei wirklich guten Schullehrbücher von Korzon, Szelągowski und Zakrzewski keinen Ersatz.

[3]) Man vergleiche mit diesem Stande der Geschichtswissenschaft beim nationalsten Slawenvolke das lebhafte Interesse der kosmopolitischen Russen für die Vergangenheit fremder Völker an der Hand der Übersicht über die russische Geschichtsliteratur, über das Ausland im Naučno-Istoričeskij Žurnal (1914) Heft 1. Wiederum ein Beweis, wie sehr die Geschichtsschreibung die nationalen Eigentümlichkeiten eines Volkes widerspiegelt.

[4]) Wie die allgemeine Geschichte, so ist auch die historische Methode nur ganz selten gepflegt worden. So hat der Streit der Lamprechtschen Theorien bloß in einer Arbeit W. Sobieskis (Szkice 1904, 251 ff.) und in ein paar Bemerkungen Br. Dembińskis in seinem Referat auf dem 3. Historikertag (1900) seinen Niederschlag gefunden. Andere wichtige Fragen sind ebenfalls ungenügend behandelt worden, weil die polnischen Gelehrten gewohnt sind, in fremden Sprachen zu lesen und — zu schreiben, sobald es sich um Themen allgemeiner Bedeutung handelt (siehe L. Gumplowicz und K. Waliszewski).

Wortes einer der größten polnischen Historiker. Walerjan Kalinka; Dilettanten waren Górski, Przyborowski, Dzieduszycki, Chłędowski, Dubiecki, Feldman, Bartoszewicz, Gawroński. Und doch haben sie alle Erhebliches zur polnischen Historiographie beigesteuert. Die Erfahrung des Politikers, die Gewandtheit des Publizisten, die schriftstellerische Begabung des Dichters waren ihnen eben nur wertvolle Zugabe, während sie sich redlich bemühten, das technische Rüstzeug des Historikers sich zu eigen zu machen. Manchen von ihnen, wie Przyborowski, ist die Entwicklung zum vollwertigen Fachhistoriker geglückt, anderen eine starke Annäherung an dieses Ideal. Weniger erfreulich ist dagegen die Mitarbeit von Elementen, die ihr Dilettantentum stolz zur Schau tragen, nichts lernen, dafür belehren wollen. Bogusławski als Deuter der polnischen Frühgeschichte, Stasiak als Kunsthistoriker, Rakowski als Darsteller der polnisch-preußischen Geschichte sind warnende Beispiele des letzteren Typs unverbesserlicher Dilettanten.

Ein drittes Merkmal: wiederum die Folge des nationalen Alpha und Omega. Der aktuelle Charakter der Geschichtsliteratur. Wir meinen hier nicht bloß jene Eigenschaft, auf die wir schon hinwiesen, daß die Polen es lieben, auch bei entlegenen Themen gegenwartsgültige Anspielungen zu pflegen, vielmehr die Neigung, als Stoff der Darstellung überhaupt Aktualitäten, vorzugsweise aus der Geschichte der Nachteilungszeit zu wählen. Die Lust, an der Vergangenheit die Gegenwart zu lehren, ist stets dem polnischen Historiker eigen gewesen. Lelewel und Bobrzyński, Moraczewski und Szujski gleichen sich darin, daß sie, indem sie die Vergangenheit erzählen, die Gegenwart lehren wollen. Dagegen ist die eifrige Beschäftigung mit der Geschichte Polens nach dem Falle erst im letzten Dezennium zur hervorstechenden Eigenschaft der nationalen Historiographie geworden [1]). Noch um die Jahrhundertwende konnte Sz. Askenazy seinen Landsleuten die großen Nachbarvölker als Beispiel vorhalten, die allzuwenig ihre jüngste Vergangenheit erkunden wollten. Jetzt — und nicht zuletzt unter dem Einflusse Askenazys und seiner Schule — überwiegt die Forschung auf dem Gebiete der letzten 150 Jahre bei weitem die Studien über Mittelalter, Neuzeit und Hilfswissenschaften. Der Einfluß des Weltkriegs wird es bewirken, daß diese Erscheinung nicht so bald schwinden wird.

Im Jahrfünft von 1913 bis 1917 umfassen die Arbeiten über Hilfswissenschaften und die Forschungen zur Spezialgeschichte nur ein Viertel aller Erscheinungen; drei Viertel gehören der politischen Geschichte oder politisch anklingenden Werken aus Rechts-, Wirtschafts-, Kultur-, Literatur-, Kirchen- und Kunstgeschichte an. Von diesen entfallen wiederum ein Viertel auf die Zeit bis 1772, mehr als zwei Drittel auf die Zeit seit den Teilungen [2]).

---

[1]) Vgl. Sz. Askenazy, Nowe czasy (1910), 35.

[2]) Als Basis dieser Statistik dient mein Zettelkatalog über etwa 3000 selbständige Werke und größere Aufsätze aus der polnischen Geschichte, die Jahre 1913 bis 1917 umfassend. Bei dessen Ausfüllung waren die monatliche Bibliografia polska J. Czubeks und die Bibliographie der polnischen Geschichte, die G. Barwiński im Kwartalnik historyczny publiziert die Grundlage, während die zahlreichen Ergänzungen zu diesen im Kriege durchaus nicht lückenlosen Publikationen von mir auf der Reise in Schweizer Bibliotheken, besonders im Museum zu Rapperswil, gesammelt wurden. Von den 3000 Arbeiten entfallen zirka 100 auf allgemeine Themen und nichtpolnische Geschichte, 350 auf historische Hilfswissenschaften, 300 auf allgemeine Arbeiten zur Rechts-, Wirtschafts-, Kirchen-, Kultur-, Kunst-

Ein Blick in den Dahlmann-Waitz, Monod, ja selbst Zibrt wird den gewaltigen Unterschied gegenüber der deutschen, französischen und čechischen Literatur zeigen, wo Hilfswissenschaft, mittelalterliche und neue Geschichte gegenüber den Forschungen zur neuesten Zeit so sehr die Oberhand behaupten. Die neueste Zeit ist zum Schoßkind der Historiker geworden. Literargeschichte und Kulturgeschichte wetteifern mit politischer Geschichte dieser Epoche an guten Darstellungen. Ihnen zunächst kommen die Rechtsgeschichte und die Literargeschichte allgemeineren Charakters, dann Wirtschaftsgeschichte und späte Jagellonenzeit. Piastengeschichte, Kirchengeschichte, Diplomatik — um nur drei Themen zu nennen, die von deutschen Forschern sicherlich vor allem gepflegt würden — sind stiefmütterlich behandelt worden. Die Kirchengeschichte hat nie geblüht, die Geschichte der polnischen Frühzeit ist seit ihrer Blüte unter Piekosiński, Małecki, Wojciechowski, Potkański, die Diplomatik seit ihrer eifrigen Pflege durch die genannten Forscher, W. Kętrzyński und Krzyżanowski in den letzten Jahren entschieden stagnierend geblieben.

Wenn so die Allherrin Gegenwartspolitik bei der Wahl der Themen mitspricht, so ist ihr Einfluß auch bei den entlegensten Materien nicht zu verkennen. Eine Untersuchung über die Krise in der Landwirtschaft nach den Kozakenkriegen wird zur Lehre für den Politiker von heute über die Wirkung großer Kriege auf den Wiederaufbau [1]); der Krieg zwischen Rom und Karthago dient als Parallele zum englisch-deutschen Gegensatz [2]) und selbst die Geschichte der polnischen Poesie endet mit dem Ausblick auf den großen Krieg und seine Wirkungen für das Polentum [3]). Die polnische Klio ist der Welt mitnichten entfremdet. In, mit und für die Gegenwart durchforscht sie die Vergangenheit.

Seine Triumphe feiert dieser gegenwartsfrohe Geist nach zwei Richtungen. Bei der Behandlung der Themen, die nicht wie die bisher beispielsweise genannten nur nebenbei, sondern notwendigerweise politischen Einschlag zeigen und in der großen Rolle, die historische Jubiläen bei der Entwicklung der polnischen Geschichtswissenschaft spielen. Die Besitzergreifung Galiziens und die vorpolnische Geschichte dieses Landes wurden so das geeignete Feld, auf dem die Turniere zwischen polnischen, russischen und ruthenischen Forschern stattfinden [4]), wobei die ganze geschichtliche Darstellung der Schicksale des Landes mehr oder weniger — als Argumente für oder gegen die Zweiteilung Galiziens galten; die Urgeschichte des polnischen Adels mit der Streitfrage, ob die Szlachta fremder oder polnischer Abkunft sei, ist das Schlachtfeld für Demokraten und Aristokraten, wobei neuerdings auch deutsche „Rassenhistoriker" mittun, die auf Grundlage der bekannten

---

und Literaturgeschichte; 200 allgemeine Werke der Provinzialgeschichte und Lokalgeschichte; 550 zur politischen Geschichte bis 1772 stehen dann 1400 Arbeiten zur Geschichte seit der Teilung gegenüber.

[1]) Vgl. J. Rutkowski, Przedbudowa wsi w Polsce po wojnach z połowy XVII w. 1907.

[2]) Vgl. M. Gumowski, Przewodnik naukowy i literacki 1917, 577 ff.

[3]) Vgl. Br. Chlebowski, Poezya polska po r. 1863. Dzieje literatury polskiej 1 (1918), 561.

[4]) Vgl. etwa Fr. Duda, Czy Galicja wschodnia należała pierwotnie da Rusi. Rok Polski 1918, 1, 32 ff.; Koneczny, O pierwotnej polskości Rusi Czerwonej. Swiat słowiański 1913, 1, 212 ff.

Peiskerschen Theorien die kühnsten zeitgeschichtlichen und politischen Folgerungen ableiten [1]).

Sind diese historischen „Bella diplomatica“ nicht immer der Wissenschaft zum Heile, so ist dagegen die Wirkung der Jubiläen eine durchaus günstige. Das polnische Volk huldigt seinen großen Toten von je durch feierndes Gedenken. Diesen Anlässen zu Ehren verlassen stets zahlreiche historische Werke die Presse. Ja man darf behaupten, daß ein großer Teil der hervorragendsten Schriften im besten Sinne Gelegenheitsschriften sind, Jubiläen das Entstehen verdankt. Das Słowackijubiläum von 1909 die Grünwaldfeier von 1910, die Gedenktage von Skarga, Krasiński und Kraszewski im Jahre 1912, das Jahr von Poniatowskis Heldentod und der Erinnerung an den Jänneraufstand (1913), das Jubeljahr Kościuszkos (1917) haben jedes eine große Zahl von historischen Gedenkwerken veranlaßt. Die Skarga-Werke von Grabowski, Sygański und das Sammelwerk zu Ehren des großen Jesuiten, Tarnowskis neue Krasiński-Biographie und die Festschrift des galizischen Landesschulrates, Skałkowskis Lebensbild des Fürsten Poniatowski zeugen vom hohen Wert dieser Jubiläumsliteratur [2]).

Wenn wir dem aktuellen und politischen Element, wie den vorhergehenden Eigenschaften der polnischen Geschichtsschreibung mit wenigen Strichen gerecht werden konnten, so erfordert das vierte Merkmal weit eingehendere Schilderung: Die Überschau über die äußeren Bedingungen, unter denen die polnische Forschung arbeitete.

Wir haben bereits diesem Kapitel das wehmütig-stolze Motto „Naród sobie“ vorgesetzt. Kein Augustus hat dem Geschichtsschreiber an der Weichsel gelächelt, mochte er in Krakau oder Warschau den Spuren polnischer Größe nachgrübeln. Was geschaffen wurde, war das kostbare Gut eines Volkes ohne Staat; ohne dessen Hilfe oder gegen dessen Willen entstanden, auf private Förderung und Organisation angewiesen. Einzig Galizien machte hierin eine teilweise Ausnahme, indem hier wenigstens die autonomen Körperschaften und die Landesuniversitäten der polnischen Forschung einen Rückhalt boten. Umso rühmlicher ist die Mannigfaltigkeit und der hohe Wert der polnischen Geschichtsliteratur. Man muß ihre Leistungen nur mit jenen der Ukrainer vergleichen, um zu erkennen, was es heißt, unter den traurigsten Verhältnissen jährlich um 300 selbstständige Werke über Geschichte zu publizieren [3]).

Werfen wir nun einen Blick auf die Organisation der Forschung [4]). In Galizien, dem Lande ihrer günstigsten Lebensbedingungen, wirkt die

---

[1]) Vgl. vor allem A. Wäber, Preußen und Polen 1915; M. Kranz, Neu-Polen 1915, 48.

[2]) Als Beleg über die Reichhaltigkeit derartiger Jubiläumsliteraturen diene die ausgezeichnete Bibliographie über die Erscheinungen zum Słowackijubiläum von 1909; W. Hahn, Rok Słowackiego 1911.

[3]) Im Jahre 1913 wurde die Zahl von 300 erheblich überschritten, 1915 bei weitem nicht erreicht. Als Quelle dient wieder der S. 42 erwähnte Zettelkatalog.

[4]) Über die Organisation der polnischen Wissenschaft unterrichtet kurz und gut L. Litwiński, Intellectual Poland 1916. St. Kutrzeba hat speziell die Organisation der Geschichtsforschung scharfer Kritik unterzogen. (Wady i zasady naszej historyografii 1916 und Organizacja naszej pracy historycznej. Kwartalnik historyczny 1916, 36 ff.) Wir werden seinen Ausführungen noch begegnen, vgl. noch J. Kochanowski und Wł. Smoleński im Sammelwerk „Nauka Polska“ (1918) 225 ff.

Krakauer Akademie der Wissenschaften[1]), das Zentrum geistigen Lebens für ganz Polen. Bei ihr bestehen eine Reihe historischer Kommissionen: die geschichtliche, kunstgeschichtliche, literaturgeschichtliche, philologische, philosophiegeschichtliche und — mit stark historischem Interessenkreis — die juristische. In der Akademie sitzen eine Reihe der gefeiertsten Geschichtsforscher, sie vereint die hervorragendsten Vertreter historischen Wissens, ohne Rücksicht auf Parteistellung und frei von engherzigem Cliquewesen.

An historischen Arbeiten hat sie vor allem die Herausgabe der großen Encyklopädie auf ihr Guthaben zu buchen[2]). Diese enthält eine großangelegte politische und literarische Geschichte Polens aus der Feder der besten lebenden Autoren. Von den politischen Abschnitten ist bisher nur der erste Teil, die Zeit bis 1506 umfassend, erschienen; dagegen liegt die Literaturgeschichte fertig vor — ein schönes Denkmal eindringender Kenntnis und gefällige Darstellung, an dem nur die mangelnde Ökonomie stört. Eine umfangreiche historische Encyklopädie gehört zu den Zukunftsaufgaben der Akademie. Reiches Material sammelt sich in den periodischen Publikationen, den Abhandlungen („Rozprawy") der historisch-philosophischen und der philologischen Klasse, in den „Archiwum" der historischen, juristischen, literarhistorischen, philosophiehistorischen Kommissionen, in den Berichten („Sprawozdania") der Kommission zur Erforschung der polnischen Kunstgeschichte, endlich in den Berichten der Gesamtakademie und ihrem deutschen „Anzeiger". Außerdem hat die Akademie eine Menge Arbeiten historischen Charakters angeregt und verlegt, die meist von großem Wert sind und nur selten Fehlgriffe darstellen. Dabei muß man es der Akademie zur hohen Ehre anrechnen, daß sie politisch überaus weitherzig ist und z. B. trotz der abweichenden Ansichten der Mehrheit ihrer Mitglieder selbst so weit linksstehenden Männern, wie Merczyng die Hilfe zur Publikation ihrer Arbeiten nicht versagte. Die von der Akademie unterstützten Forschungen sind mannigfaltigster Art, vor allem Quellenpublikationen, wie die Monumenta Poloniae Vaticana, von denen vier, die Scriptores rerum Polonicarum, von denen ein Band in unserer Berichtsperiode erschien; die Bibliothek älterer polnischer Schriftsteller; unter diesen Quellen fehlen auch nicht solche zur neuesten Geschichte, wie Filipowiczs Neudruck des englischen Blaubuchs von 1863 und die Relationen der französischen Residenten in Warschau. Dann begegnen wir Darstellungen aus den verschiedensten Gebieten. Literarhistorischen Biographien wie Tretiaks Mickiewiczwerk und des gleichen Autors hervorragende Lebensgeschichte Bohdan Zaleskis wechseln mit Werken aus der politischen Geschichte wie Skibińskis ungeheuer fleißige, wenn auch nicht durchaus einwandfreie Geschichte Polens im Erbfolgekrieg (1740/5), Handelsmanns Arbeit über die Residenten Napoleons in Warschau; mit kirchengeschicht-

[1]) Eine Übersicht über die Organisation und die Tätigkeit der Krakauer Akademie der Wissenschaften findet man am besten in dem zuletzt 1917 erschienenen „Rocznik akademii umiejętności." Darin, sowie in den „Sprawozdania" ist auch die Bibliographie über die von der Akademie oder ihren Mitgliedern veröffentlichten Publikationen enthalten.

[2]) Der Plan der großen Encyklopädie ist ursprünglich heftigen Anfeindungen seitens der Vertreter der exakten Wissenschaften ausgesetzt gewesen. Er entspricht aber im ganzen den Bedürfnissen des polnischen Geistesleben. Vgl. St. Estreicher im Pamiętnik des „Rej" historikertags (1910), 263 ff.

lichen Arbeiten wie Zachorowskis Biographie des Bischofs Jakob von Płock, mit rechtshistorischen wie Chodyńskis und Fijałeks Sammlung der Kirchenstatuten von Włocławek und Wł. Konopczyńskis »Ursprung des ständigen Rates«. Durch diese mannigfaltige Förderung der verschiedensten historischen Interessen ist die Krakauer Akademie der Hort der wissenschaftlichen Geschichtsschreibung und wirkt besonders dadurch, daß sie Werken, die buchhändlerischen Erfolges entbehren müssen, den finanziellen Rückhalt gewährt.

Ist die Akademie die Mäzenatin der Forschung, so vereinen die beiden Universitäten in Krakau und Lemberg [1]) in sich die Eigenschaften von Forschungsinstituten und Erziehern der künftigen Generationen im Geiste der polnischen Geschichte. Man kann ohne Übertreibung behaupten, daß wohl selten in einem Lande einerseits sämtliche historische Lehrkanzeln nur mit überall anerkannten hervorragenden Lehrkräften besetzt sind, anderseits kein einziges jüngeres Talent den Weg zur akademischen Laufbahn verschlossen fand. In Galizien ist beides der Fall. Seine Historiker mußten zugleich den Nachwuchs der ganzen Polen heranbilden, fand doch die polnische Jugend weder im preußischen noch im russischen Anteil die Möglichkeit zu wissenschaftlichem Unterricht in der polnischen Geschichte. Dem Übel zu steuern, sind sowohl die galizischen Lehrkanzeln für Polen von jenseits der schwarzgelben Grenzpfähle offen gestanden — wir nennen unter den Historikern nur K. Morawski, W. Zakrzewski, Chotkowski — wie die ganze junge Generation der Warschauer und Posner Historiker in Galizien ihre Bildung fand.

In Galizien befanden sich auch die größten historischen Bibliotheken [2]), die Universitätsbibliotheken in Krakau und Lemberg, die Bibliotheken des Ossolineums in Lemberg und der Czartoryski in Krakau; dazu die große Anzahl wissenschaftlicher Vereine, unter denen die historische Gesellschaft, die literarhistorische Gesellschaft, die Vereine der Geschichtsfreunde zu Krakau und Przemyśl, die numismatische und die heraldische ausschließlich die historischen Fachdisziplinen pflegen; die Gesellschaft zur Verbreitung der Wissenschaft in Lemberg, die der Geschichte einen Ehrenplatz in ihrer Wirksamkeit einräumt [3]).

Diese private Tätigkeit verstärkte die staatliche und autonome Förderung in hohem Grade. Ihrer Initiative verdankt man die führenden polnischen historischen und literarhistorischen Zeitschriften »Kwartalnik historyczny« (Historische Vierteljahrsschrift) und »Pamiętnik literacki« (Literarische Revue) — Organe der historischen, resp. literarhistorischen Gesellschaft —, die beide die Bibliographien ihres Faches enthalten. Ihrer Initiative neben den genealogisch-heraldischen und numismatischen Fachorganen »Miesięcznik heraldyczny« und »Wiadomości numizmatyczno-heraldyczne«

---

[1]) Beide Universitäten publizieren jährliche Rechenschaftsberichte. Die Lemberger Universität hat außerdem von Zeit zu Zeit umfassende Chroniken ihrer Tätigkeit herausgegeben, welche ihre von St. Starzyński und L. Finkel 1894 publizierte Geschichte ergänzen, zuletzt von W. Hahn, Kronika uniwersytetu lwowskiego (1898/1910) 1912.

[2]) Über die Bibliotheken, Archive und Museen in Galizien, wie in den anderen Teilen Polens, vgl. E. Chwalewik, Zbiory polskie 1916.

[3]) Rechenschaftsberichte dieser Vereine (»Sprawozdania«) meist im Anhang zu den Vereinspublikationen, so für die historische und die heraldische Gesellschaft in Lemberg, die Gesellschaft der Geschichtsfreunde in Krakau.

so wertvolle Publikationen, wie die im »archiwum naukowe« der Gesellschaft zur Verbreitung der Wissenschaften enthaltenen Monographien Balzers über den Kronschatz unter den Piasten, Kolankowski über Sigismund August in Litauen, Grzegorzewskis über die türkischen Quellen zur Sobieskizeit.

Private Organisation hat endlich vor allem die weite Verbreitung teilweise überraschend guter, populärer Geschichtsliteratur bewirkt. Die »Macierz-«, die »Kościuszko-« und »Skarga«-Ausgaben haben beste historische Kost den großen Massen geboten. Die hervorragendsten Historiker haben es nicht verschmäht, für diese Unternehmungen zu schreiben, als deren dauerndes Verdienst auch die beste historische Enzyklopädie vor der Vollendung jener der Akademie zu buchen ist[1]), die hier, wenn auch vor dem Beginn unserer Berichtsperiode erschienen, rühmend zu erwähnen ist. Galizien besaß außer den bereits erwähnten vier Fachblättern eine Anzahl Revuen[2]), die auf das sorgfältigste die historischen Beiträge pflegen. Der ehrwürdige »Przegląd Polski« ist dabei vor allem zu nennen. Neben ihm, dem 1914 eingestellten, der »Przewodnik naukowy i literacki«, »Przegląd powszechny«, die mit 1914 ebenfalls verschwundenen »Krytyka« und »Świat słowiański«, und die neue Zeitschrift »Rok polski«. Von Zeitungen haben vor allem der »Czas«, aber auch die »Nowa Reforma«, der »Głos Narodu«, die »Gazeta wieczorna« viel historisch wertvolle Beiträge aufzuweisen. Endlich kommen für die Rechtsgeschichte die juristischen Fachblätter »Czasopismo prawnicze« und »Przegląd prawa i administracyi«, für die gesamte neuere Geschichte populären Inhalts die Wiener Propagandawochenschrift »Polen« in Betracht.

Sieht man von dem Mangel eigener Staatlichkeit ab, so fehlte es der polnischen Geschichtsschreibung in Galizien an nichts — soweit es auf edles Wollen, geistiges Können und methodische Ausbildung ankommt. Weit schlechter stand es mit den äußeren Bedingungen des Schaffens. Hier machten sich das Fehlen staatlichen Mäzenatentums und die Armut des Landes geltend. Ungünstig sind die literarischen Aussichten, ungenügend ist die Organisation — nicht aus Mangel an Kräften, nur an Mitteln. Bücher, die in anderen Landen den Autoren Vermögen eintrügen, erreichen nicht die zweite Auflage, — so etwa Dembińskis» Polska na przełomie« oder Kubalas »Wojna szwecka«, — andere Bücher, denen in glücklicheren Ländern glänzende Unterstützung zuteil würde, ob ihres Wertes und weil sie anderseits der Wirkung auf die Massen entbehren, müssen ungedruckt bleiben. Zu großen Unternehmungen vollends fehlt der auf sich gestellten privaten Iniative der Mut. Hier hilft nur die Krakauer Mäzenatin aus ihrer Schatulle. Wenn trotz aller ungünstigen Umstände gar manches treffliche Werk erscheint, dem von vornherein materieller Erfolg versagt bleibt, so ist dies, was hier Lob und anerkennende Erwähnung verdient, fast ausschließlich ein Verdienst einiger Verleger, die der historischen Literatur Verständnis und opfervolles Interesse entgegenbringen. Daß hierbei ein halbes Dutzend in Betracht

---

[1]) Es ist dies das Sammelwerk: »Polska, obrazy i opisy«, herausgegeben von der Macierz polska 1904 ff.

[2]) Ein brauchbares Verzeichnis so ziemlich aller für die polnische Geschichte in Betracht kommenden Zeitschriften, auf das hier auch mit Rücksicht auf die untergalizischen Periodica hingewiesen werden möge, ist der Katalog der Lemberger Universitätsbibliothek von Z. Batowski: Katalog Czasopism znajdujących się w bibliotece uniwersytetu we Lwowie 1913.

kommen — man vergleiche diese Zahl mit jener im erheblich kleineren Belgien und Holland, oder in dem halbsogroßen Sachsen —, Gebethner in Krakau vor allem, dann Altenberg, Gubrynowicz in Lemberg, Krzyżanowski, die Spółka wydawnicza, Czernecki in Krakau, illustriert vielleicht am schärfsten die Verhältnisse, unter denen die polnische Geschichtsschreibung selbst in dem am besten gestellten Teile Polens arbeiten mußte.

Jedenfalls war in Galizien noch mit den relativ besten Bedingungen für die wissenschaftliche Produktion zu rechnen.

Weit ärger lagen die Verhältnisse im ehemals russischen Anteil. Von vornherein ist hier die staatliche Hilfe ausgeschaltet gewesen. Rußland hatte für polnische Wissenschaft nichts übrig, und der werdende Polenstaat war in der Zeit des Weltkriegs und der fremden Okkupation noch nicht in der Lage, die nationale Forschung ausgiebig zu unterstützen. Sehen wir von dem Warschauer Hauptarchiv ab, das als einzige polnische historische Institution staatliche Förderung genoß und ihr die Herausgabe einiger nützlicher Quellenwerke mitdankte — die Kosten der Herausgabe der Kronmatrikel durch den Archivdirektor Wierzbowski trug dennoch die nationale Mianowskistiftung —, so ruhte die ganze Last des geistigen und materiellen Mäzenatentums auf den beiden Warschauer gelehrten Gesellschaften, dem „Towarzystwo naukowe“ und dem „Towarzystwo miłośników historji“; sowie der eben erwähnten Mianowskistiftung, neben der noch einige bescheidenere kleinere Stiftungen wirkten.

Das Towarzystwo naukowe mußte Kongreßpolen die Akademie der Wissenschaften ersetzen. Seine Tätigkeit war vielseitig, aber naturgemäß viel beschränkter als jene der Krakauer Akademie. Nur wenige größere Werke sind mit seiner Unterstützung erschienen, wie die Sammlung der Reichstagsdiarien, Konarskis Studie über die zweite Wiener Türkenbelagerung. Die großen Unternehmungen der Gesellschaft, wie die Korrespondenz Josef Poniatowskis, das masovische Urkundenbuch, die ältesten masovischen Gerichtsbücher sind durch den Krieg behindert worden. In den „Sprawozdania“ des Towarzystwo naukowe ist reiches und wertvolles historisches Material enthalten. Noch weniger umfassend war die Tätigkeit der Gesellschaft der Geschichtsliebhaber in Warschau [1]). Sie beschränkt sich auf eine Reihe Arbeiten zur Warschauer Lokalgeschichte, aus der Baruchs Monographie der Barycz hervorsticht, sowie auf die Herausgabe der einzigen Warschauer historischen Fachzeitschrift des „Przegląd historyczny“. Weitreichenden Einfluß und der Krakauer Akademie wenigstens annähernd vergleichbare Mittel besaß nur die Mianowskistiftung [2]). Man begegnet ihrem Namen auf dem Titelblatt der meisten gelehrten Werke, die nicht unter der Ägide der Krakauer Akademie erschienen. Im wesentlichen hat sie auch nur wirklich unterstützenswerte Publikationen gefördert.

Die Warschauer Hochschule kann für unsere Berichtsperiode noch nicht als wichtiger Faktor angesehen werden. Erst die Zukunft wird — ohne Zweifel — lehren, welch segensreichen Einfluß die neuerstandene alma mater, an welcher hervorragende Kräfte wirken, auch auf die Geschichtsschreibung nehmen wird.

---

[1]) Beide Warschauer Gesellschaften berichten über ihre Tätigkeit in ihren besonderen „Sprawozdanie“.

[2]) Vgl. Katalog dzieł wydanych z zapomogi kasy im. Mianowskiego 1914.

Das Bibliothekwesen stand nicht so sehr gegen Galizien zurück, wie die Organisation der Forschung überhaupt. Warschau besitzt große historische Bibliotheken in der Hauptbibliothek, sowie jener des Grafen Krasiński und des Grafen Zamojski, von denen die letztgenannte ein Zentrum polnischer Geschichtsforschung bildet, an dem Männer wie Korzon und Siemieński wirkten. Wenigstens ein Faktor der Geschichtsforschung war dort von allen Teilen Polens am höchsten entwickelt: Warschau besaß und besitzt eine größere Anzahl altangesehener, opferfreudiger und kapitalkräftiger Verlagsanstalten. Die rege Hilfe der beiden größten von ihnen, der Firmen Gebethner & Wolff und E. Wende & Cie., dann in zweiter Reihe von Hösick, Centnerszwer und Arct haben den Historikern im Königreich wenigstens teilweise den Rückhalt geboten, der ihrer Publikationstätigkeit sonst gefehlt hätte. Natürlich ist es kein Wunder, daß diese Historiographie noch mehr zu aktuellen Themen gravitierte, als in Galizien. Die historische periodische Literatur ist aus den gleichen Gründen nur schwach entwickelt. Neben der Fachzeitschrift ›Przegląd historyczny‹, der dem ›Kwartalnik‹ nicht ganz gleichwertig ist, findet man historische Themen außer in der 1914 eingestellten Biblioteka Warszawska, sowie der ›Myśl Polska‹ nur in der viel Rechtshistorisches bergenden ›Themis polska‹ und dem ›Ekonomista‹, ganz wenig in den modernen Monatsschriften, wie der ›Sfinks‹, fast nichts in den Tagesblättern.

Ähnlich, nur noch trauriger, lagen die Verhältnisse in den einst russischen Gebieten Polens außerhalb des ›Königreichs‹: in Wilna, wo die Gesellschaft der Wissenschaftsfreunde, der Verlag Zawadzki und die Zeitschrift ›Litwa i Ruś‹; in der Ukraina, wo in Kiew das Tagblatt ›Dziennik kyjowski‹ und der Verlag Idzikowski die Zentren polnischer Geschichtsforschung bildeten [1]). Inwieweit sich das alles in Zukunft ändern wird, bleibt abzuwarten.

Im ehemals preußischen Anteil hatte die polnische Geschichtsforschung nicht bloß gegen die Indolenz der staatlichen Faktoren zu kämpfen. Hier trat den polnischen Kulturbestrebungen die systematische Gegnerschaft aller offiziellen Kreise hindernd in den Weg. Keine Mark Subvention an polnische Forschungen, kein polnischer Lehrer an der Akademie zu Posen — eine Universität ist den preußischen Polen bis zuletzt versagt geblieben —, nicht einmal polnische Archivare: Erschwerung der wissenschaftlichen Arbeit polnischer Gelehrter in preußischen Archiven, systematische Förderung der rein landesgeschichtlichen oder allgemeinpolnischen, aber stets heftig antipolnischen deutschen Ostmarkhistoriker: das sind die Kennzeichen einer Situation, die hier nicht zu kritisieren, allein festzustellen ist. Die Wirkung war auch tatsächlich die, daß sich in den ›Ostmarken‹ die Historiographie der Polen auf sehr tiefer Stufe befand. Wenn überhaupt noch nennenswerte Beiträge erschienen, Autoren von wissenschaftlichem Ruf und Begabung tätig waren, so traf das Verdienst nur die lokalen Geschichtsvereine, die Posner Gesellschaft der Wissenschaftsfreunde und die wissenschaftliche Gesellschaft zu Thorn [2]), die beiden großen Tageszeitungen ›Dziennik Poznański‹

[1]) Die polnischen Kulturzentren in Rußland jenseits der alten polnischen Grenzen, wie Petersburg und Moskau, bleiben hier unberücksichtigt.

[2]) Vgl. die Rechenschaftsberichte im ›Rocznik Towarzystwa przyjaciół nauk w Poznaniu‹, und in den ›Zapiski‹ der Thorner wissenschaftlichen Gesellschaft.

und „Kurjer Poznański“, welche die mangelnden Zeitschriften ersetzten, und die unter ungünstigen Verhältnissen wirkenden Verleger, wie Rzepecki, den St. Adelbertsverlag und die „Ostoja“.

Von den wissenschaftlichen Institutionen befanden sich, mit einer Ausnahme, sämtliche in rein deutschen Händen; die Bibliotheken, wie jene der Kaiser-Wilhelms-Akademie und die gräflich Raczyńskische zu Posen, die Stadtbibliotheken zu Danzig und Thorn, und die Archive. Nur die ehemalige Bibliothek Działyńskis in Kórnik hielt das Banner der polnischen Wissenschaft hoch. Ihr dankt man die wichtigste Quellenedition im Posner Lande, die „Acta Tomiciana“. Die deutschen Vereine, wie der vortrefflich geleitete Posner Geschichtsverein, die Lokalvereine für Westpreußen, Masuren, Ermland, und die Masse der deutschen Gelehrten entbehrten nicht reger wissenschaftlicher Tätigkeit. Allein die polnische Geschichte kann dieser nur wenig Dank wissen. Beschränkte sie sich doch, soferne überhaupt die polnische Vergangenheit erforscht wurde, auf kleinere Studien zur Lokalgeschichte.

Jenseits der Grenzen des alten Polenreichs war die geschichtsschreibende Tätigkeit fast ganz erloschen. Kein einziges bedeutendes Werk ist im Jahrfünft 1913/17 im Auslande erschienen. Von den hervorragenden Gelehrten lebte einzig Waliszewski dauernd in Paris. Die polnischen wissenschaftlichen Institute in Paris und in der Schweiz, vor allem in Rapperswyl, haben die historische Forschung nur wenig befruchtet. Wenn die Ereignisse des Weltkriegs führende Forscher, wie Askenazy, ins Ausland trieben, so hat diese kurzlebige Emigration kaum Spuren hinterlassen. Allenfalls wären die nicht unverdienstlichen encyklopädischen Sammelwerke der westschweizer Polenemigration, die große und kleine „Encyclopédie polonaise“ als bemerkenswerteste Produkte aus dem nichtpolnischen Sprachgebiete zu erwähnen.

Am Ende dieses Überblicks über die territoriale Gestaltung der polnischen Geschichtsforschung halten wir inne, um noch die zahlenmäßige Verteilung der hervorragendsten einzelnen Gelehrten auf die einzelnen kulturellen Zentren zu betrachten. Von den 136 bedeutendsten polnischen Historikern lebten 63 in Krakau, 36 in Lemberg, 3 in Wien; somit 102 im österreichischen Anteile; 23 in Warschau, 1 in Petrograd, 1 in Podolien, somit 25 im ehemals russischen Anteil; 3 in Posen, 1 in Westpreußen, somit 4 im preußischen Anteil. Die beiden in Paris lebenden Gelehrten, und der in Rom wirkende Loret zählen zum russischen Anteil, der in der Schweiz lebende Dobrzycki und der in Berlin lehrende Brückner stammen aus Galizien. Resultat: es gehören 104 Gelehrte ($^3/_4$) Galizien, 28 dem ehemals russischen, 4 dem ehemals preußischen Anteil an [1]).

Auch diese Statistik bestätigt vollkommen, was wir in den vorhergehenden Ausführungen festgestellt haben. Dank der wohlwollenden Haltung des Landes, der Unterstützung durch Akademie und Universitäten und der verhältnismäßig guten Organisation wzr Galizien den beiden anderen Gebieten weit voran, Warschau folgte in weitem Abstand. In Posen aber ist die polnische Wissenschaft völlig verkümmert. Bei annähernd gleichgroßer

---

1) Von einem Gelehrten (Łuniński) ist mir der ständige Aufenthalt unbekannt.

Anzahl polnischer Bevölkerung in Preußen und Österreich finden wir dort 3, hier 99 hervorragende Historiker.

Bei diesem Stande der Dinge wird es kaum Verwunderung erregen, daß wir als fünftes Charakteristikum der polnischen Geschichtsschreibung den Mangel an synthetischen Arbeiten und das Überwiegen der Monographien festzustellen haben. Kutrzeba und Konopczyński, welche das Übel und seine Wurzel erkannt haben [1]), rufen seit Jahren nach straffer Organisation und planmäßiger Schaffung von Gesamtdarstellungen, geleitet durch die Akademie und angeführt in reger Zusammenarbeit der berufenen Spezialisten. So wenig Kutrzebas Ansicht, daß durch Organisation die darstellende Geschichtsschreibung überhaupt anzuregen und zu fördern sei, auf allgemeine Zustimmung rechnen darf, so sehr ist ihm beizupflichten, daß heute Werke in der Art des Lavisse-Rambaud oder der Cambridger modernen Geschichte, vor allem nur als Frucht des Kollektivfleißes vieler denkbar sind.

Und diese Kollektivarbeit tut in Polen bitter not. Der polnischen Geschichte, die reich an glänzenden Einzeldarstellungen ist, fehlte bis heute so ziemlich alles. Einigen besonders hervorstechenden Mängeln wird jetzt durch die Krakauer Akademie abgeholfen. Sie hat, wie wir sahen, ein knappes Kompendium der politischen und Literaturgeschichte Polens veranlaßt und bereitet Kompendien der Hilfswissenschaften vor.

Allein, wie viel bleibt noch zu tun übrig! [2]) Zunächst ein polnischer Grundriß der Geschichtswissenschaft nach dem Muster Meisters; ein polnisches Lehrbuch der historischen Methode als Ersatz für die Übersetzungen von Bernheim und Seignobus. Eine großangelegte Weltgeschichte an Stelle der minderwertigen Plagiate und Übersetzungen, die bisher erschienen, eine 14bändige polnische Geschichte, wie sie Konopczyński fordert, eine allgemeine polnische Biographie stehen an der Spitze des Wunschzettels. Ein dringendes Bedürfnis sind ferner ein moderner Codex diplomaticus aller Urkunden bis zum Jahre 1300, und Regesten für das 14. Jahrhundert [3]). Von den Spezialgebieten der Geschichte und den Hilfswissenschaften sind die Literaturgeschichte, die Rechtsgeschichte, die Numismatik, die Heraldik und Genealogie und die historische Geographie mit mehreren zusammenfassenden Gesamtdarstellungen und Nachschlagewerken gut versehen. Dagegen harren die polnische Kirchengeschichte, die Kunstgeschichte, die Wirtschaftsgeschichte ihrer Kompendien, und werden wohl noch lange diese entbehren müssen, da es hier an Vorarbeiten fehlt. Ebenso warten wir noch auf eine polnische Diplomatik, die als Voraussetzung den neuen Codex diplomaticus Poloniae und die Regesta Poloniae hätte.

---

[1]) Kutrzebas Arbeiten s. S. 172 Anm. 4; Wł. Konopczyński, Dziejopisarstwo zbiorowe u obcych i u nas. Rok polski 1916, 6, 11 ff. Ähnliche Tendenz verfolgte schon früher L. Finkel, Jakiego podręcznika historyi polskiej nam potrzeba, Pamiętnik zjazdu historików 1890. Ein Zukunftsprogramm für die polnische Geschiche und ihre Hilfsfächer im Sammelwerk „Nauka polska" (1918) 225 ff. (Von Kochanowski, Semkowicz, Tomkowicz, Balzer, Kutrzeba u. a.)

[2]) Bujaks Ansicht (Rok polski 1915, 2/3, 125), daß Kutrzebas „Historya ustroju" der Ende der monographischen Periode in der polnischen Geschichtsschreibung bedeute, hat mehr Wert als Bekenntnis für die Zukunft denn als Faktum für die Gegenwart.

[3]) Vgl. die Verhandlungen auf der Generalversammlung des Towarzystwo przyjaciół nauk in Posen. Kwh 1918, 125 ff.

Wenn wir soviel kritisch bemängeln, dürfen wir freilich nicht unterlassen, gebührend hervorzuheben, daß wenigstens auf einem Gebiete die polnische Geschichtswissenschaft glänzende Kompendien besitzt, auf jenem der Bibliographie. Finkels Werk ist den deutschen und französischen Bibliographien der Geschichte überlegen, jenes Estreichers aber findet in der ganzen Welt kaum seinesgleichen. Die polnische Numismatik hat ein mustergültiges Handbuch, Korbuts Kompendium der Literaturgeschichte ist ein polnischer Gödecke und Bonieckis Herbarz polski läßt alle ausländischen genealogischen Sammelwerke, das Schweizer genealogische Handbuch ausgenommen, weit hinter sich.

Das sechste Merkmal polnischer Historiographie hat mit den eben geschilderten mehr äußerlichen Eigenschaften keine unmittelbaren Berührungspunkte: und doch geht es mit ihnen auf dieselbe Quelle zurück: ihren streng nationalen Charakter. So sehr auch die polnischen Historiker sich nach Weltanschauung und Gesinnung scheiden, so sehr ist doch eine gewisse Gemeinsamkeit in einzelnen politischen Anschauungen nicht zu verkennen, die spezifisch polnischen Charakter trägt und in scharfem Gegensatz zur französischen und deutschen Entwicklung steht. Vor allem gilt dies von der Stellungnahme zur katholischen Kirche. Während in Frankreich und Deutschland einerseits eine ziemlich starke Gruppe von Historikern besteht, die programmatisch als das anzusprechen sind, was man gemeiniglich mit dem Schlagwort »klerikal« bezeichnet; während sich diese positiven Katholiken um besondere Gesellschaften und Organe scharen, ihren streng abgegrenzten Leserkreis und Verlegerkreis besitzen, die große Masse aber der Historiker und historischen Bücher, Verleger, Zeitschriften und Leser bewußt auf antiklerikaler, besser antikirchlicher Basis stehen; außerhalb der eben charakterisierten Kreise, wie der deutschen Görresgesellschaft, kaum ein schon aus seinen Schriften als positiv gläubiger Katholik erkennbarer Gelehrter anzutreffen ist, liegen die Dinge in Polen gerade umgekehrt. Hier fehlt einerseits der sich absondernde Zusammenschluß katholischer Forscher, Verleger[1], Leser. Es fehlt selbst die katholische historische Zeitschrift. Anderseits ist die Haltung der großen Mehrheit der Forscher zur Kirche eine durchaus freundliche. Ähnliches gilt in sozialer Beziehung. Während in Deutschland eine starke Minderheit, in Frankreich eine entschiedene Mehrheit den sozialen Linksparteien nahesteht, ist die gewaltige Überzahl polnischer Forscher mit Gesinnung und Werken auf der Seite der sozial erhaltenden Parteien.

Der Beweis für diese für die ganze Richtung polnischer Geschichtsschreibung so schwerwiegenden Fakten ist sehr leicht zu erbringen. Man muß nicht etwa eine bloße Statistik der in Amt und Würden befindlichen Historiker, wie der Professoren und Dozenten der Hochschulen, vornehmen, um rasch zu finden, daß es antiklerikale und sozialradikale Historiker von hervorragender Bedeutung nur in verschwindender Zahl gibt. Unter etwa 135 Namen, die wir als Auslese der polnischen Historiographie der jüngsten Vergangenheit bezeichnen können, finden wir nur sechs, die als sozialistisch oder wenigstens sozial radikal gesinnt anzusprechen sind[2]); dazu noch mit ausgesprochen kirchenfeindlicher Gesinnung Majewski und

---

1) Einzige bemerkenswerte Ausnahme des St. Adalbertverlag in Posen.
2) Daszyńska, Feldman, Kulczycki, Limanowski, Sokolnicki, Wasilewski.

Smoleński; der Rest ist entweder als positiv gesinnt oder als gleichgültig und zumindest nicht antikirchlich anzusprechen [1]), und mit wenigen Ausnahmen auch politisch nach westeuropäischem Maße als konservativ zu bezeichnen, mag er auch nicht polnischen konservativen Parteien angehören. Eine so große Majorität für die rechtsstehenden Parteien wird wohl kaum in einer anderen historischen Literatur anzutreffen sein. Das gerade Gegenstück finden wir in der russischen Historiographie, wo im Zeichen Karěevs und Pokrovskijs nur mehr bürgerliche und sozialdemokratische Linke miteinander wetteifern, und die konservativen, orthodoxen Elemente der Schule Karamzins längst durch die politische Entwicklung zum Schweigen gebracht wurden.

Mit dieser Würdigung der persönlichen Elemente in der Geschichtsliteratur verlassen wir bereits ihre sachlichen Kennzeichen. Wir haben diese der Reihe nach als die nationalen, politischen und gegenwartsstrebigen der polnischen Historiographie erklärt. Über sie dürfen wir nicht auf die Rolle vergessen, welche die persönliche Zusammensetzung der Priester Klios bei der Gestaltung ihres Kultes bildet. Schon bei der Schilderung der herrschenden Weltanschauung ist der mächtige Einfluß dieser persönlichen Momente zu bemerken. Sie führt uns gleich nach einer gemeinsamen Quelle für die persönlichen Merkmale der polnischen Geschichtsschreibung, die ein Gegenstück zur Allursache Nationalismus beim Sachlichen bildet [2]).

Die Feder des Historikers ist in Polen nicht von einer im wesentlichen erblichen Schichte von Professoren, Pastoren, Lehrern, mit einem Wort dem intellektuellen Mittelstande geführt worden. Der Kreis der Geschichtsforscher ist vielmehr ein wechselnder. Nur eine Tatsache bleibt bestehen: die führenden Historiker in den letzten Jahrzehnten haben sich stets aus der politisch herrschenden Klasse rekrutiert. Das ständische Moment spielt die erste Rolle. In zweiter Linie das konfessionelle, in dritter Linie das nationale und rassenmäßige. Während in Deutschland von Ranke bis zu Lamprecht so ziemlich alle Historiker großen Maßes aus einem sozialen Milieu hervorgehen; während das protestantische Element dominiert und kaum ein Einschlag fremden Blutes in der deutschen Gelehrtenrepublik historischen Provinz zu bemerken ist, steht es in Polen ganz anders.

Beginnen wir mit der Frage nach der nationalen Zusammensetzung der polnischen Historikergilde. Hier werden wir finden, daß die heutige Lage im wesentlichen jener in der Vergangenheit gleicht. Polen hat stets, bis zur Gegenwart, unter den Erzählern seines Werdens zahlreiche Sprossen nichtpolnischer Stämme besessen. Nationale Proselyten gleichen den Neophyten jeder Religion — und wer möchte dem Nationalismus religiösen

---

[1]) Polnische Gelehrte von so eingeprägt freiheitlicher Gesinnung wie Korzon wehren sich energisch gegen den Vorwurf direkt antikirchlich gestimmt zu sein und selbst ausgesprochen antiklerikale Autoren, wie Grabiec-Dąbrowski, Feldman, Limanowski sprechen mit aller Pietät von den Verdiensten der Kirche.

[2]) Ich bin mir bewußt, mit den folgenden kurzen Andeutungen einer Frage näherzutreten, die gemeinhin bei ähnlichen Themen kaum behandelt wird; allein, ohne einer „anthropologischen Auffassung" der Geschichte der Geschichtsschreibung das Wort zu reden, wird man doch nicht umhin können, den Schöpfern der historischen Werke neben dieser selbst und damit auch ihren persönlichen Verhältnissen gebührende Aufmerksamkeit zu schenken.

Charakter abstreiten — sie sind glühende Verfechter ihrer neuen Ideale. So steht es auch mit jenen polnischen Historikern, die erst selbst oder deren nahe Vorfahren zu Polen wurden. Sie haben die scharfe nationale Note in der Historiographie wachgehalten [1]).

Weitere Schlüsse aus der starken Beimischung fremdnationaler Elemente zu ziehen, bleibe den Rassenmystikern unter den Historikern überlassen. Jedenfalls würde ein Nachfolger Woltmanns nicht auf seine Rechnung kommen, denn das germanische Element ist nur ganz selten vertreten. Von den 136 hervorragenden Forschern, die wir zur Grundlage für unsere Statistik machen, sind 33 mit Sicherheit als nichtpolnischer Herkunft zu erweisen; 9 sind deutscher [2]), 10 litauisch-ruthenischer [3]), 2 französischer [4]), 4 čechischer [5]), 7 jüdischer [6]), 1 armenischer Herkunft [7]). Ein Viertel ist somit nichtpolnischer Abstammung. Daß hier nicht Zufälligkeiten mitspielen, beweist schon ein flüchtiger Rückblick auf führende Namen jüngster Vergangenheit, etwa die deutschen eines Estreicher, Heck, Helcel, Hube, Lelewel, Rolle, Schmitt und Wolff; auf den Franzosen Callier, die Juden Gumplowicz und Klaczko, den Ruthenen Lewicki.

Bewirkt die nationale Mischung zum mindesten eine Verstärkung der nationalen Note und eine Verknüpfung der nationalen Ideale der auf polnischem Boden lebenden anderen Nationen, vor allem der Ruthener, Litauer, Deutschen und Juden mit den Traditionen der herrschenden Nation, so hat die konfessionelle Gruppierung der Historiker einen starken Einfluß auf den katholischen oder zumindest nicht antikatholischen Charakter der Geschichtsschreibung in Polen, von dem wir schon berichteten. Außer den wenigen Juden sind fast alle Historiker Katholiken, gläubige Katholiken, wie wir hinzufügen können. Auch diese konfessionelle Gliederung ist, wie die nationale, von altersher die gleiche.

Ganz anders steht es mit der ständischen. Hier hat sich um die Jahrhundertwende ein großer Wandel vollzogen, dessen Spuren wir in dem Übergang der Herrschaft der aristokratisch-konservativ-gemäßigten Krakauer Stanczykenschule an die bürgerlich-demokratisch-chauvinistischen Nationalisten verfolgen können. Bis ins letzte Drittel des 19. Jahrhunderts hatten die Sprossen der Szlachta fast allein dem polnischen Volke von seiner Vorzeit berichtet. Auch die Vertreter der demokratischen Schule, ihren Erzvater Lelewel voran, waren der Mehrheit nach adeliger Geburt und entstammten vornehmen Lebensverhältnissen. Dann setzt plötzlich, wie in der Politik, auch in der Historie der Ansturm der Bürger und Bauern ein.

Die Eroberung der Historie durch die Bürger- und Bauernsöhne hat jedenfalls den entscheidenden Anteil an dem Sieg des nationalen Chauvinismus und der bürgerlichen Tendenzen, der sich seit dem neuen Jahrhundert immer deutlicher ankündigt. Die Gründer der Krakauer Schule des national-

---

[1]) Zum Vergleich sei noch die Rolle nationaler Konvertiten in der polnischen Politik verwiesen, wie auf Pol, Hefern, Reitzenheim, Widman, Hausner u. a.

[2]) Balzer, Brückner, Finkel, Hahn, Hartleb, Hösick, Kallenbach, Kleiner, Mann.

[3]) Barwiński, Halecki, Korbut, Korzon, Łoziński, A. und Wł. Semkowicz, Sinko, Tomkowicz, Tretiak.

[4]) Loret, Papée.

[5]) Czermak, Koneczny, Prochaska, Smolka.

[6]) Askenazy, Balaban, Baruch, Feldman, Handelsman, Kraushar, Schorr.

[7]) Antoniewicz.

gemäßigten Konservativismus waren — auch soweit die Historie in Betracht kommt — Magnaten wie Tarnowski, Sprossen uralten Adels wie Koźmian, Szujski. So waren auch ihre unmittelbaren Schüler entweder durch altadelige Geburt — Mycielski, Kętrzyński, Morawski, Dembiński — oder wenigstens durch die Herkunft aus städtischem Patriziat und von in hervorragender Stellung befindlichen Eltern — Łoziński, Smolka, der Sohn und Enkel adeliger Beamtentöchter, zum Konservativismus prädestiniert. Den Sohn des Wilnaer Ghetto, Klaczko — der übrigens zumindestens einer Ghettoaristokratie entsprossen war — oder den Kleinbürger Bobrzyński mußte dann in diesen Kreis nicht bloß die Neigung, sondern auch die Erwägung ziehen, daß eben das adelig-konservative Element in der Historie die Herrschaft innehatte und alle Koryphäen zu seiner Fahne schworen.

Der Wechsel vollzieht sich, sobald das Bürgertum und Bauerntum in Massen zur Historie strebt. Den Bujak, Brückner, Chmielowski, Koneczny, Kubala, Kutrzeba, Kukiel, Szelągowski und wie die Vertreter der neuen Richtung nur heißen, ist die demokratische Überzeugung angeboren, das starke nationale ins Chauvinistische spielende Gefühl im ererbten Milieu des überall und von jeher am eifrigsten nationalen Mittelstandes anerzogen und angewöhnt worden. Ich glaube, es heißt allzu sehr die Wirkung der Personen, die Geschichte schreiben, auf deren Konzeption und Aufnahme bei der Nation, und die Wirkung der Herkunft auf die Personen selbst unterschätzen, wollte man die entscheidende Rolle verkennen, welche die Annexion der Historiographie durch den polnischen tiers-état beim Sieg der nationalistischen Auffassung spielte. Immerhin verdient es Hervorhebung, daß noch heute über die Hälfte dez Historiker unzweifelhaft adeliger Herkunft ist, wozu noch manche kommen mögen, die wie die Semkowicz nur der formellen Anerkennung ihres tatsächlich bestehenden Adels entbehren [1].

Die Grundzüge der Einflüsse, die aus dem Inneren der polnischen Nation kommen, sachlicher wie persönlicher Art, sind erörtert und es ziemt sich der Einwirkungen von außen zu gedenken.

In der polnischen Geschichtsschreibung kreuzen sich die verschiedensten Einflüsse. Gleichwie das polnische Land von jeher der Einwirkung von Nord und Süd, West und Ost ausgesetzt war und gerne sich aussetzte, und wie die polnische Kultur ausländische Einflüsse von überallher aufnahm, amalgamierte und umbildete. Deutsche, französische und in letzter Zeit russische Geschichtsschreibung sind es vor allem, die ihre Wirkung ausstrahlten [2]. Von den Deutschen nahm man die Methode, die Vorbilder der mittelalterlichen Quellenedition, zur Ausgestaltung der Hilfswissenschaften der Rechts- und Wirtschaftsgeschichte, Genealogie und Heraldik,

---

[1]) Ein Hinweis auf die Geschichtsschreiber irgend eines anderen Landes wird rasch belehren, wie einzig ein Korps von Historikern dasteht, in dem nach Kampf und Sieg der bürgerlichen Elemente der Adel noch die gute Hälfte ausmacht. In der deutschen Historiographie dürfte der Anteil des Adels kaum 2 Prozent betragen.

[2]) Es fehlt wie an Untersuchungen über die polnische Geschichtsschreibung überhaupt, so an solchen über die auf sie einwirkenden fremden Einflüsse. Es wäre nur zu wünschen, daß ein Literaturhistoriker von Fach nach dem Muster der Arbeiten M. Szyjkowskis sein Augenmerk der Geschichtsschreibung zuwende. Vgl. vorläufig die wenigen feinen Bemerkungen von Konopczyński, Historjografja im Werke ›Polska w kulturze powszechnej‹ Bd. 2 (1918).

geschichtsphilosophische Anregungen und politische Ideenrichtungen, weit weniger Muster für die darstellenden Werke der neueren Geschichte. Hier herrscht französischer Geist, die Liebe zum interessanten, vor allem aktuellen Thema, zur blendenden Form, zum nationalen Pathos. Die Russen endlich wirken auf die verschiedensten Seiten der Geschichtsschreibung ein, etwa geschichtsphilosophisch wie Karěev, hauptsächlich aber dadurch, daß sie auf dem Gebiete der litauisch-ukrainischen Geschichte die engsten Konkurrenten und Mitarbeiter der Polen sind, ein nationaler Wettstreit, dem die Wissenschaft viel Fortschritte dankt.

Innerhalb der einzelnen Schulen, die wir später näher charakterisieren werden, steht die Krakauer konservative den Deutschen, die Lemberger nationalistische den Franzosen, die Warschauer linksradikale den Russen am nächsten — nicht den kadettisch-imperialistischen der Richtung Karěevs und Miljukovs natürlich, sondern der extremen Linken nach der Art Pokrovskijs.

Neben dem Einfluß auf die inhaltliche und methodische Fortbildung der Geschichtsschreibung hat die geographische Zentrallage Polens noch eine formale Wirkung, die sehr günstig ist, und ein erfreuliches Gegenstück zur nationalen Beschränkung bei der Auswahl der Themen bildet. Die polnischen Historiker stehen nicht nur ausländischen Ideen aufnahmsbereit gegenüber, sie sind auch mit fremden Sprachen wohlvertraut und so fähig und berufen, als Vermittler von Kenntnissen zu dienen, aber auch die Ergebnisse der Spezialforschung aller Kulturländer aufzunehmen. Gerade diese Tatsache läßt es doppelt bedauern, daß sie so selten ihre Feder Ereignissen jenseits der Grenzen des alten Polen widmen. Nicht leicht findet sich ein Historiker, der nicht Deutsch oder Französisch vollendet beherrschte, viele sind des Russischen, Italienischen, Englischen mächtig; dazu fehlt es nicht an Spezialisten, welche die Sprachen der Nachbarländer kennen und deren für die polnische Geschichte wertvollen Publikationen den Konnationalen zugänglich machen, wie dies Konopczyński mit den schwedischen, Dąbrowski mit den ungarischen, Grzegorzewski mit den türkischen tat.

Zuletzt beschäftigt uns zur völligen Klarstellung über den Umfang der Wechselbeziehungen zwischen polnischer und fremder Geschichtsschreibung die Frage der Einwirkung polnischer Historiographie nach außen. Es ist der polnischen Geschichtswissenschaft nur wenig gelungen, für ihre Tätigkeit die Aufmerksamkeit des Auslandes zu erregen und ihre Errungenschaften zum Gemeingut der europäischen Wissenschaft zu machen. Wir haben darauf bereits in der Einleitung hingewiesen. Außer der ruthenischen Geschichtsforschung steht keine andere unter stärkerem Einfluß polnischer Anregungen [1]. Bereits in der deutschen Literatur wird man nach diesem fast vergeblich suchen, und je weiter nach Westen, umso ärger wird das Bild. So hat auch die polnische Geschichte zuletzt wenig ausländische Bearbeiter angelockt. Nur die Provinzialhistoriker in den ehemals polnischen Landen mit gemischter Bevölkerung widmen ihr mehr pflichtgemäß als liebevoll einige Aufmerksamkeit. Ein kurzer Überblick über die wichtigeren europäischen Geschichtsliteraturen wird uns diese wenig erfreulichen Fakten sehr bald genügend beweisen.

---

[1]) Über die polnischen Einflüsse in der ruthenischen Literatur vgl. zusammenfassend J. Franko, Wzajemny stosunek literatury polskiej do ruskiej 1889.

Die deutsche Geschichtsforschung hat den polnischen Dingen in den letzten Jahrzehnten gar kein Interesse entgegengebracht. Nicht immer war dies so. Caro, Röpell, Beer und Zeißberg haben ihre Namen rühmlich in die Annalen der polnischen Geschichte eingezeichnet. Seit ihrem Tode beherrscht kein deutscher Forscher von Rang außerhalb der Ostmarken die polnische Sprache, Literatur und Geschichte. Dieser Umstand mag mit dazu beigetragen haben, daß selbst die hervorragendsten Gelehrten, wie Sybel, Heigel, Koser, bedenklich straucheln, wenn die Rede auf polnische Verhältnisse kommt. Erst Zivier, seinem Ursprung noch freilich nur ein Wahldeutscher, hat zum erstenmal seit langer Zeit ein großangelegtes Werk über allgemeine polnische Geschichte in deutscher Sprache erscheinen lassen.

Dankenswert und reichhaltig sind dagegen die Leistungen der Lokalforscher. Unter ihnen haben Warschauer und Simson mit großer Kenntnis und im dankenswerten Streben nach Objektivität die Spezialgeschichte Posens, beziehungsweise Danzigs bearbeitet. Die Posner Reformationsgeschichte hat in Völker und Wotschke tüchtige Vertreter. L. Schulte und K. Wutke erforschen die mittelalterliche Geschichte Schlesiens in der Piastenzeit. Drei anderen Gelehrten, dem vielseitigen, aber nicht immer tief eindringenden Hötzsch, dem Spezialforscher der preußisch-polnischen Beziehungen seit der Teilung Laubert und dem Historiker des Deutschtums in den Karpathenländern Kaindl trübt politische Leidenschaft gegenüber Polen den Blick, der den Wert der besonders bei Laubert und Kaindl auf großem Wissen und trefflicher Quellenkenntnis aufgebauten Arbeiten manchmal beeinträchtigt, wovon besonders des letzteren allzurasch hingeworfene Schrift „Polen“ Zeugnis gibt [1]).

In den westeuropäischen Literaturen treffen wir nur vereinzelt Gelehrte, denen polnische Geschichte und Sprache nicht fremd ist. Neuerdings wächst ihre Zahl und ihre Qualität in der angelsächsischen Welt. Dort darf sich Howard Lord den hervorragendsten polnischen Historikern zur Seite stellen, während Lord Eversley, N. Bain, Gardiner, Harley, Hill, Slocombe, Whitton ein anständiges Durchschnittsmaß einhalten. Schlechter steht es in Frankreich, wo nur der Leszczyńskiforscher Boyé, sowie der Napoleonforscher Driault wenigstens einzelne Perioden der polnischen Geschichte wissenschaftlich beherrschen, während sonst das Feld gutmeinenden Kompitatoren wie Grappin gehört — im Lande, wo einst die

---

[1]) Obzwar sonst von einem näheren Eingehen auf die fremden Historiker der polnischen Vergangenheit abgesehen wird, möge doch durch ein schlagendes Beispiel gezeigt werden, wie sehr im argen die polnischen Geschichtskenntnisse selbst bei jenen paar Gelehrten sind, die anscheinend etwas von polnischer Sprache verstehen, ja sogar sich berufen fühlen, polnische Geschichte zu schreiben. In einem kurzen Aufsatz S. Missaleks über die Forschung zur ältesten polnischen Geschichte (Historische Zeitschrift 113, 62 ff.) finden wir „Gradbücher“ erwähnt, ein Werk „Pomniki staro dawne prawa pols-kiego“ zitiert. Ein Historiker „Kentrzynski“ soll verschiedenes geschrieben haben. Hube, Helcel und Balzer stammen „offenbar“ von deutschen Vorfahren ab („Offenbar“ gibt es keine Biographien dieser berühmten Gelehrten), dafür hat (S. 65) Brückner eine „übertriebene Objektivität“ bewiesen, wenn er, „der ja auch oft in polnischer Sprache schreibt, sich in Gedanken der Polen eingelebt hat.“ Daß der berühmteste lebende polnische Literaturhistoriker in Tarnopol zur Welt kam, ist Missalek „offenbar“ unbekannt, da es sonst als Beweis weiterer Objektivität eines deutschen Gelehrten festgenagelt werden könnte.

Salvandy, Ferrand, Rulhière, Sorel schrieben! Aus Italien sind d'Ancona und Begey mit Lob, d'Accandia, Giannini und Scotti-Gallarati als gute Popularisatoren zu erwähnen.

Lebhaftes Interesse findet die polnische Geschichte in den Mittelstaaten, die mit Polen eine Zeitlang durch dynastische Bande verbunden waren, in Schweden, Ungarn und Böhmen.

In Schweden sind H. Almqvist, A. Jensen und N. Herlitz an erster Stelle zu nennen. Diese drei Forscher haben mit ihren Untersuchungen zur Geschichte der Wasa und Karl XII. zugleich reiches Material zur polnischen und ukrainischen Geschichte erschlossen. Alle drei sind mit der polnischen Wissenschaft wohlvertraut. Neben ihnen gibt es jüngere Historiker, von denen wir nur Karttunen, Pårnänen — zwei Finnen — und Rosengren erwähnen, die interessante Arbeiten zur gleichen Epoche beisteuerten.

In Ungarn besitzt A. Divéky die umfassendste Kenntnis polnischer Geschichte. Im übrigen ist die polnische Geschichte seit dem Mittelalter so unauflöslich mit der ungarischen verknüpft, daß jede Beschäftigung mit irgend einem der wichtigeren Probleme aus der polnischen Vergangenheit die vollständige Vertrautheit mit der ungarischen Literatur zur Voraussetzung haben — sollte. Leider wird in Ungarn die polnische Geschichte und die polnische Sprache ebensowenig gepflegt, wie die ungarische in Polen. Wie schwere Nachteile dies birgt, zeigt besonders die polnische Forschung über die letzten Wasa und die Sachsenzeit, an welcher die reiche ungarische Literatur der Rákóczizeit fast spurlos vorübergegangen ist.

In Böhmen ist wohl im allgemeinen reges Interesse für die Geschichte des so nahe verwandten Nachbarvolkes vorhanden, das sich z. B. in der starken Beachtung zeigt, welche die čechischen wissenschaftlichen Zeitschriften der Rezension polnischer Arbeiten widmen; doch gibt es derzeit keinen Forscher, der polnische Geschichte zum speziellen Gegenstand seiner Studien gemacht hätte. Wichtig für Polen sind die zahlreichen Monographien über die älteste Geschichte des Christentums bei den Westslawen, die Kyrill- und Methodfrage; weiters die Forschungen über die Zeit des letzten Přemysliden, der ja auch in Polen regierte; über die Verfassungsgeschichte, die zahlreiche Beziehungen zu Polen aufzuweisen hat, und über die Geschichte der böhmischen Bruderunität, Komenský voran.

Am intensivsten ist natürlich die Pflege polnischer Geschichte der Russen und Ruthenen. Die Vergangenheit der letzteren bildet geradezu einen Ausschnitt aus der polnischen. Die ruthenische Geschichtsschreibung hat sich in den letzten Jahren günstig entwickelt [1]). Alle ihre Meister,

[1]) Wie die polnische Historiographie, hat auch die ruthenische noch keine Gesamtdarstellung gefunden. Eine eingehende Beschäftigung mit dieser für die polnische Geschichte so wichtigen Literatur ist den polnischen Forschern dringend nötig. Es fehlt hier am nötigen Kontakt. So sind z. B. die ruthenischen Partien der schwächste Teil von Z. Finkels sonst so glänzender Biographie. Fr. Bujak glaubte sein im übrigen ausgezeichnetes Werk über Galizien, wie er selbst eingesteht, ohne Kenntnis ruthenischer Literatur und Sprache — der Sprache von fast der Hälfte der Landesbevölkerung — vollenden zu können. In den Bibliographien Barwińskis — selbst ein Sprosse ruthenischer Vorfahren — im Kwartalnik historyczny fehlt ein Großteil der ruthenischen Arbeiten. Kurz, die polnische Geschichtsforschung verhielt sich, rühmliche Ausnahmen abgerechnet, bis vor kurzer Zeit

Kostomarov, Antonovyč, Hruševśkyj in der Ukraine, Šaranevyč, Petruševyč in Galizien haben sich mit polnischer Geschichte beschäftigt. Diese ist für die Mitte des 17. Jahrhunderts sogar weit mehr durch die ruthenische als durch die polnische Forschung gefördert worden; und auch bei den Studien über die Geschichte Galiziens ist der polnische Anteil kaum erheblich größer als der ruthenische. Die führenden Namen sind heute neben Hruševśkyj, dem Verfasser der ersten und besten wissenschaftlichen aber zugleich tendenziös gegehaltenen Gesamtgeschichte der »Ukrainer« seine Schüler und Anhänger B. Barvynśkyj, Korduba, Krypiakevyč, Kušnir, Krevećkyj, Sribnyj, Studyńskyj, Tomašivśkyj, Terlećkyj und Rudnyćkyj, sowie die Literaturhistoriker Voznjak, Hnatjuk, Hordynśkyj, M. Hruševśkyj, Kolessa, Ščurat, Makovej und Teršakoveć, deren Arbeiten zumeist in den Schriften der Lemberger Ševčenkogesellschaft zu finden sind [1]). Selbständig stehen neben der sozial-radikal gerichteten chauvinistischen, antirussischen, polenfeindlichen, religiös-indifferenten oder auch antikirchlichen Schule Hruševśkyjs der feinsinnige tolerante Al. Barvynśkyj, auf der äußersten Linken der Dichter Ivan Franko, als Literaturhistoriker ein origineller und kenntnisreicher Denker, auch mit polnischem Wesen wohl vertraut, endlich die russophilen Altruthenen Petruševič, Mončalevskij, Svistun und Svencickij, jener Kreis, der sich im Gegensatz zu den Ukrainern und der Ševčenkogesellschaft um den Lemberger »Narodnij dom« und das Stavropigische Institut scharte.

In der russischen Literatur ist, ebenso wie in der ruthenischen für ganze Perioden, jedes Werk allgemeineren Inhalts zugleich notwendigerweise ein Beitrag zur polnischen Geschichte. Einzelne ihrer Epochen waren früher geradezu Domänen russischer Forschung, so die Kiever Anfänge, die litauische, ukrainische und wolhynische Geschichte. Erst seit wenigen Jahren rückt hier die polnische Forschung nach. Doch bleibt, besonders was Russen wie Ljubavskij für die polnisch-litauische Geschichte geleistet haben, als dauernde Errungenschaft erhalten. Es sind besonders die Wirren zur Zeit des falschen Demetrius, die Feldzüge Karls XII., die Epoche der Teilungen, das Jahr 1812, die Aufstände von 1830/31 und 1863, das Jahr 1905 in der russischen Geschichte häufig mitbehandelt worden. Hier sollen nur noch jene Forscher Erwähnung finden, die polnische Geschichte in Rußland selbständig betrieben und sich dabei ganz vom russischen Gesichtskreis emanzipierten. Eine stattliche Reihe führt — der Älteren nicht zu gedenken — von Ljubovič, dem Historiker der polnischen Reformation und Gegenreformation bis zu den neuesten Vertretern polnischer Geschichte in Rußland, zu Rjabinin, dem Historiker Stanislaus Augusts, der zugleich so viele Archivschätze zur polnischen Vergangenheit erschloß, zu Jastrebov, dem Spezialisten galizischer Geschichte, zu Singalevič, zu Jačimirskij, dem Kenner der polnischen jüngsten Literatur und zu Pogodin, dem Erforscher des polnischen

---

zur ruthenischen Historiographie ähnlich wie die deutsche und westeuropäische zur polnischen. Jetzt ist ein Wandel zum bessern bemerkbar. Sehr erschwert wird die Benützung der ruthenischen Literatur durch den Mangel an bibliographischen Hilfsmitteln. Nur für die ältere galizische Literatur (bis 1892) ist Levyćkyjs Bibliographie vorhanden. Über die Literaturgeschichte der ruthenischen Historiographie vgl. Efremov, Istorija ukrajińskoho pyśmeństva 1911; E. Ohonovśkyj, Istorija literatury ruskoj 1887 ff.

[1]) Bisher erschienen 124 Bände Zapiski und zahlreiche kleinere Publikationen.

Renaissanceschrifttums und der polnischen politischen Geschichte der letzten Dezennien.

Nachdem wir so die polnische Historiographie in ihren gemeinsamen Zügen geschildert haben, nachdem ihr Wesen, die Einwirkungen auf und die Wechselbeziehungen mit fremden Literaturen untersucht wurden, wenden wir uns den einzelnen Schulen zu, die in ihr geblüht haben und noch heute blühen.

Bei der Redaktion sind eingelaufen (Juni 1920—Juni 1921:

Barge Hermann, Florian Geyer, eine biographische Studie (Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters u. Renaissance v. Walter Goetz, Bd. 26.) B. C. Teubner in Leipzig u. Berlin 1920.

Arnold Robert Dr. Prof., Die Kultur der Renaissance. Gesittung, Forschung, Dichtung, 3. verb. und verm. Aufl. (Sammlung Göschen). Vereinigung wissensch. Verleger Walter de Gruyter u. C., Berlin-Leipzig 1920.

Baron Salo, Die Judenfrage auf dem Wiener Kongreß. Wien, Loewit 1920.

Beer Karl, Geschichte Böhmens mit bes. Berücksichtigung der Geschichte der Deutschen in Böhmen (Sudetendeutsche Bücherei). Sudetendeutscher Verlag Franz Kraus Reichenberg.

Below Georg v., Die parteiamtliche neue Geschichtsauffassung. Ein Beitrag zur Frage der historischen Objektivität (Fried. Mann, Pädagogisches Magazin, Heft 801.) Langensalza Herm. Beyer u. Söhne. Beyer u. Mann 1920.

Below Georg v., Probleme der Wirtschaftsgeschichte, eine Einführung in das Studium der Wirtschaftsgeschichte. Verlag v. J. C. B. Mohr (Paul Siebek), Tübingen 1920. M. 36.

Below G. v., Deutsche Städtegründung im Mittelalter mit besonderem Hinblick auf Freiburg im Breisgau. Freiburg i. B., Verlag Julius Boltze.

Bernheim Ernst, Einleitung in die Geschichtswissenschaft (Sammlung Göschen) 2. neub. Aufl. Vereinigung wissensch. Verleger Walter de Gruyter u. C., Berlin—Leipzig 1920.

Bloch Marc., Reis et Serfs, un chapitre d' Histoire Capétiene. Librairie Ancienne Honoré Champion, Paris 1920.

Böhmer H., Die Jesuiten, eine historische Skizze, 4. gänzl. neub. Aufl. (Natur und Geisteswelt), 49. Bd. B. G. Teubner, Leipzig — Berlin 1921.

Bretholz Berthold, Geschichte Böhmens und Mährens. 1. Bd. Das Vorwalten des Deutschtums bis 1419. Veröffentl. der deutschen Gesellschaft für Wissensch. u. Kunst in Brünn. Paul Sollors Nachfg., Reichenberg, G. m. b. H.

Bretholz Berthold, Neuere Geschichte Böhmens, 1. Bd. Fried. Andr. Perthes, A.-G. Gotha 1920.

Buchenau H., Grundriß der Münzenkunde II. Die Münze in ihrer geschichtl. Entwicklung vom Altertum bis zur Gegenwart. (Aus Nat. u. Geistesw. 657.) Leipzig—Berlin Teubner 1920.

Caro Georg, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Juden im Mittelalter und in der Neuzeit. (Grundriß der Gesamtwissenschaft des Judentums). Bd. 2. Gustav Falk, Leipzig 1919.

Cartellieri Alexander, Philipp II. August, König von Frankreich, Band IV, I. Teil. Philipp August und Johann Ohneland, 1199—1206. Leipzig, Dyksche Buchhandlung, 1921.

Caspar Erich, Das Register Gregors VII. (Epistolae Selectae in usum Scholarum ex Monumentis Germaniae Historicis, Separatim Editae Tomus II Fasciculus 1 Gregorii VII. Registrum Lib. I—IV. Berlin, Weidmann 1920.

Cohn W., Das Zeitalter der Normannen in Sizilien (Bücherei der Kultur und Geschichte, hg. v. Dr. Hausmann. Bd. 6.) Kurt Schröder, Bonn u. Leipzig, 1920. Mk. 10.

Diels Paul, Die Slaven, 740. Bd. (Aus Natur und Geisteswelt.) B. G. Teubner in Leipzig u. Berlin.

Ernst Viktor, Mittelfreie. Ein Beitrag zur schwäbischen Standesgeschichte. Berlin—Stuttgart, Leipzig, Kohlhammer 1920. M. 15·60.

Freytag-Loringhoven Freih. v., Die Pflege geschichtlicher Erinnerungen (aus Fried. Manns Pädagogisches Magazin, Abhandlungen vom Gebiete der Pädagogik und ihrer Hilfswissenschaften. Heft 800. Verlag Herm. Beyer u. Söhne, Langensalza 1920.

Geffcken J., Das Christentum im Kampf und Ausgleich mit der griech.-röm. Welt. 3. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt.) Leipzig — Berlin, Teubner 1920.

Geist-Lanyi Paula, Das Nationalitätenproblem auf dem Reichstag zu Kremsier 1848/1849. München, Drei Masken-Verlag 1920. M. 18.

Göller Emil, Die Einnahmen der apostolischen Kammer unter Benedikt XII. (Vatikanische Quellen zur Geschichte der päpstlichen Hof- und Finanzverwaltung 1316—1378, hg. v. d. Görres-Gesellschaft, IV. Bd. Paderborn, Ferd. Schöningh.

Güterbock Ferd., Die Gelnhäuser Urkunde und der Prozeß Heinrichs des Löwen. Hildesheim und Leipzig 1920. Aug. Lax.

Haberlandt A., Volkskunde von Niederösterreich. Heft 12 aus Heimatkunde von Niederösterreich, hg. v. Verein für Landeskunde von N.-Österr. Schulwissensch. Verlag A. Haase Wien, Leipig—Prag.

Haberkern Eugen, Der Kampf um Sizilien in den Jahren 1302—1337. (Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte.) Heft 67. Berlin—Leipzig, Dr. Walter Rotschild, 1921.

Hampe Karl, Der Zug nach dem Osten, die kolonisatorische Großstadt des deutschen Volkes im Mittelalter. (Aus Natur und Geisteswelt.) 731 Bd. B. G. Teubner, Leipzig. Berlin 1921.

Harnack v. Axel, Friedrich Daniel Bassermann und die deutsche Revolution von 1848/49, hg. v. Dr. phil. Axel v. Harnack, Bd. 44 (Historische Bibliothek). München, Berlin 1920, Verlag von R. Oldenbourg.

Hartmann Ludo M., Großdeutsch oder Kleindeutsch. Ein Appell von den schlecht unterrichteten Regierungen an die besser zu unterrichtenden Völker. Verlag Fried. Andreas Perthes, A. G. Gotha 1921.

Heller Hermann, Hegel und der nationale Machtstandsgedanke in Deutschland, ein Beitrag zur politischen Geistesgeschichte. Preis M. 20. Verlag B. G. Teubner, Leipzig-Berlin 1921.

Hentig Hans v., Fouché, ein Beitrag zur Technik der politischen Polizei in nachrevolutionären Perioden. J. C. B. Mohr, Tübingen 1919.

Festgabe des historischen Vereines für Steiermark, gewidmet Arnold Luschin-Ebengreuth zum 26. August 1821. Verlag des hist. Ver. für Steiermark in Graz.

Jahrbuch des Stiftes Klosterneuburg VIII. 2. Ludwig V.-O. Die Klosterneuburger Inkunabeln. Wien und Leipzig, Braumüller 1920. M. 50.

Kaindl D. R. F., Des deutschen Volkes Weg zur Katastrophe und seine Rettung, 1848/49 — 1918/19. (Bücherei für Politik und Geschichte.) München, Drei Masken-Verlag 1920.

Kalkoff Paul, Der große Wormser Reichstag von 1521. Verlag von Johannes Waitz, Darmstadt 1921.

Karll Alfred, Französische Regierung und Rheinländer vor 100 Jahren (Frankfurter hist. Forschungen. N. F., Heft 4, hg. v. Küntzel und Kern.) Verlag von K. F. Röhler, Leipzig 1921.

Kjellén Rudolf, Die Großmächte und die Weltkrise. B. G. Teubner, Leipzig—Berlin 1921.

Klebel Ernst, Eine neuaufgefundene Salzburger Geschichtsquelle. (S. A. aus den Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde. Bd. LXI.

Kötzschke Rudolf, Grundzüge der deutschen Wirtschaftsgeschichte bis zum 17. Jahrhundert. (Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft) Reihe II/1. 2. umg. Aufl. B. G. Teubner, Leipzig—Berlin 1921.

Kretschmayr Heinrich, Geschichte von Venedig. 2. Bd. Fried. Andr. Perthes, A. G. Gotha 1920.

Ludewig Ant. S. J., Vorarlberger an in- und ausländischen Hochschulen vom Ausgange des XIII. bis zur Mitte des XVII. Jahrhunderts. (Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs und Liechtensteins, hg. v. d. hist. Kommission für Vorarlberg und Liechtenstein, Kulturgeschichtl. Abtg. 1. Band.) Bregenz 1920.

Maenner Ludwig, Karl Gutzkow und der demokratische Gedanke (Historische Bibliothek 46). Verlag von R. Oldenbourg, München—Berlin 1921.

Nani Battista, Ein venezianischer Gesandtschaftsbericht, übersetzt und eingeleitet von Annemarie v. Schleinitz (Bücher für staatsbürgerliche Bildung, hg. v. Dr. Richard Schmidt.) Leipzig, Philipp Reclam.

Neudegger M. J., Geschichte des Geheimen Rates und Ministeriums in in Bayern vom Mittelalter bis zur neueren Zeit. (Beiträge zur Geschichte der Beförderungsorganisationen, des Rats- und Beamtenwesens.) Theodor Ackermann, München 1921.

Neundorfer Daniel, Arbeiten zur deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte mit der Unterstützung der Freih. v. Crempschen Stiftung in Tübingen, hg. v. J. Haller, Philipp Heck, B. Schmidt, Studien zur ältesten Geschichte des Klosters Lorsch, III. Heft. Berlin, Weidmannsche Buchhandlung, 1920.

Oberhummer Eugen, Imperialismus. Das britische Weltreich und die imperalistischen Staatenbildungen früherer Zeit. Gerold u. C., Wien 1920.

Oberhummer Eugen, Ferdinand Magelan und die Bedeutung der ersten Erdumseglung. Mit 2 Karten. Gerold u. Co., Universitätsbuchhandlung Wien.

Paul Hermann, Aufgabe und Methode der Geschichtswissenschaften Berlin und Leipzig, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger, 1921. M. 37.

Perles Ernst, Papst Nikolaus I. und Anastasius Bibliothecarius, ein Beitrag zur Geschichte des Papsttums im neunten Jahrhundert. Waidmann, Berlin 1920.

Pirchegger Hans, Geschichte der Steiermark. Erster Bd. bis 1283. Gotha 1920, Fried. Andr. Perthes A. G.

Platzhoff Walter, Bismarcks Bündnispolitik. Kurt Schröder, Bonn u. Leipzig 1920. M. 2·60.

Platzhoff W., Europäische Geschichte im Zeitalter Ludwig XIV. und des großen Kurfürsten. (Aus Natur und Geisteswelt 530: Geschichte der neuern Zeit IV.) B. G. Teubner, Leipzig und Berlin, 1921.

Quassowski Bertha, Obrigkeitliche Wohlfahrtspflege in den Hansestädten des Deutschordenslandes (Braunschweig, Elbing, Königsberg, Kulen und Thorn) bis 1525 Inaug. Dissert. Königsberg. Druck von A. W. Kaftmann, Danzig 1919.

Rachfahl F., Don Carlos, Kritische Untersuchungen. Verlag Julius Boltze, Freiburg i. Br. 1921.

Redlich Josef, Das österreichische Staats- und Reichsproblem, geschichtliche Darstellung der inneren Politik der habsburgischen Monarchie von 1848 bis zum Untergang des Reiches. 1. Bd. Der dynastische Reichsgedanke u. d. Entfaltung des Problems bis zur Verkündigung der Reichsverfassung von 1861. 1. Teil, Darstellung 1. u. 2. Hälfte. Dr. Peter Reinhold, Leipzig 1920.

Redlich Oswald, Geschichte Österreichs. Begonnen von Alfons Huber, 6. Bd. (Geschichte der europäischen Staaten.) Gotha 1921, Friedr. Andreas Perthes A. G.

Regesten von Vorarlberg und Liechtenstein bis zum Jahre 1260, 1. Lieferung bis 1600 u. 1. Exkurs. Mit Unterstützg. d. Akad. d. Wiss. in Wien, bearbeitet v. Ad. Helbok und mit einem sprachwissenschaftl. Exkurse v. R. v. Planta. (Quellen zur Geschichte Vorarlbergs und Liechtensteins. Bregenz, Kohlhammer 1920.

Reissig Elisabeth, Dr. Heinrich Luden als Publizist und Politiker. S.-A. aus Zeitschrift für Thüringsche Gesch. und Altertumskunde. Bd. XXXI und XXXII. Dissert., Jena 1916.

Ruville, Alb. v., Die Kreuzzüge (Bücherei der Kultur und Geschichte hg. v. Dr. Hausmann, Bd. 5). Kurt Schröder, Bonn u. Leipzig 1920.

Sahrmann Adam, Pfalz oder Salzburg. Geschichte des territorialen Ausgleiches zwischen Bayern und Österreich von 1813 bis 1819. (Histor. Bibliothek. 47. Bd.).

Schiaparelli L., Note Palaeografiche, Intorno all' orgine ed alcuni caratteri scrittura e de sistema abbrevitive irondese. R. Deputatione di Storia Patria Firenze 1921.

Schiaparelli L., Note Paleografiche Segni tachigrafici nelle Notae juris. Le Notae Juris il sistema delle abbreviature medievali. Deputatione di Storia Patria. Firenze 1915.

Schmidt Alois, Die Kanzlei der Stadt Erfurt bis zum Jahre 1500, S.-A. aus H. 40/41 der Mitteilungen des Vereines f. d. Geschichte und Altertumskunde von Erfurt. Erfurt 1921.

Schmitt Karl, Erzbischof Adalbert I. von Mainz als Territorialfürst, II. Heft. (Arbeiten der deutschen Rechts- und Verfassungsgesch.), hg. v. Johannes Haller, Philipp Heck, Arthur B. Schmidt. Weidmann, Berlin 1920.

Schneider Friedr., Aus den Tagen Heinrich XXII., sowie Fürsten Reuß ä. L. (1867—1902) Aktenstücke, Aufzeichnungen und Briefe (aus preußischen Archiven) Heft 1. Greiz i. V. und Leipzig, H. Bredis Nachfg. Ernst Seyfert.

Schnerich Alfred, Wiens Kirchen und Kapellen in kunst- und kulturgeschichtlicher Darstellung. Mit 66 Abbildungen. Amalthea-Verlag Zürich, Leipzig, Wien 1921.

Schnerich A., Geschichte der Musik in Wien u. Niederösterreich, Heimatkunde von Niederösterreich, hg. vom Verein für Landeskunde von Niederösterr., Heft Nr. 13. Schulwissenschaftlicher Verlag, A. Haase, G. m. b. H. Wien, Leipzig, Prag.

Schoenian Ernst, Die Idee der Volkssouveränität im mittelalterlichen Rom. (Frankfurter hist. Forschungen, Neue Folge Heft 2, hg. v. Georg Küntzel und Fritz Kern.) K. F. Koehler, Leipzig 1919.

Schrader Friedr. Hermann, Die Stadt Erfurt in ihren wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen nach Beendigung des 30jährigen Krieges. S.-A. aus Heft 40/41 der Mitt. des Vereines für die Gesch. und Altertumskunde von Erfurt. Erfurt 1921.

Schröder Rich., Deutsche Rechtsgeschichte I. und II., neubearb. v. H. Glitsch, zweite Auflage (aus Sammlung Göschen), Berlin und Leipzig 1920.

Schwind Ernst, Deutsches Privatrecht, II. Teil. Wien, Leipzig 1921. Buchdruckerei und Verlagsbuchhandlung Karl Fromme.

Sieveking Heinrich, Grundzüge der neueren Wirtschaftsgeschichte vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart (aus Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft). Reihe 2, Abtg. 2, 3. verb. Aufl., Verlag von B. G. Teubner, Leipzig—Berlin 1921.

Srbik Heinrich R. v., Wallensteins Ende, Ursachen, Verlauf und Folgen der Katastrophe. Verlag v. L. W. Seidel u. Sohn, Wien 1920.

Sternfeld Richard, Die nationale Einigung Italiens im 19. Jahrhundert (Bücherei der Kultur und Gesch. Bd. 7.) Kurt Schröder, Bonn und Leipzig 19'0.

Stimmen der Zeit, Jubiläumsheft, 51. Jg., 10. Heft. Juli 1921. Katholische Monatsschrift für das Geistesleben der Gegenwart. 101 Bd. Freiburg im Breisgau, Herder u. Co.

Stimmimg M., Deutsche Verfassungsgeschichte vom Anfange des 19. Jahrh. bis zur Gegenwart (Natur Geisteswelt). Leipzig und Berlin 1920, B. G. Teubner.

Stowasser Otto H., Die Steuerfreiheit der Wiener-Burgkapelle. Eine Urkundenfälschung des 14. Jahrh. Ed. Hölzel, Wien.

Papst Johann XV. und Ottos III. Romfahrt.

Von

Fedor Schneider.

Während die Darstellungen der Papstgeschichte den Pontifikat Johanns XV. durch mehr oder weniger breite Wiedergabe der kirchenpolitischen Verhandlungen in Frankreich ausfüllen, fehlt es noch an jedem Versuch, die Beziehungen des Papstes zu Deutschland und seinen Konflikt mit der stadtrömischen Nationalpartei, der damit in Zusammenhang zu stehen scheint, abschließend zu untersuchen. Der Grund liegt auf der Hand: hier genügt es nicht, einige literarische Texte nachzuerzählen, hier sind kritische Probleme zu lösen, besonders ein quellenkritisches und ein diplomatisches. Um jenes haben sich die Historiker niemals mit methodischer Schärfe bemüht; dieses ist nach der diplomatischen Seite abschließend und mit schöpferischer Kritik von Erben behandelt worden: JL. 3857, ein nach mancher Hinsicht seltsames Stück, das man sich denn auch früher einfach durch Athetese vom Halse schaffte, hat nun als echt zu gelten, wodurch freilich die historische Forschung sich bisher noch nicht bewogen sah, es in dem richtigen Zusammenhange zu beachten, auf den Erben seinerseits innerhalb seines Themas keinen Anlaß hatte einzugehen. So bleiben zwei Aufgaben: die Feststellung der Überlieferung über Johanns XV. letzte Jahre und die historische Interpretation von JL. 3857. Wir wollen versuchen, ob nicht aus dem Zusammenklang des erzählenden und des urkundlichen Materials ein neuer Ton auch für die allgemeine Geschichte zu gewinnen ist; handelt es sich doch um zwei keineswegs unwichtige Fragen: nach dem deutschen Einfluß auf die Papstpolitik jener dunkeln Zeit und nach dem Anlaß zum Krönungszuge Ottos III.

Die entsetzlichen Wirren, die über Rom und das Papsttum sofort nach dem am 7. Dezember 983 zu Rom erfolgten Tode Ottos II. hereinbrachen, hatten wieder einmal gezeigt, daß das von Otto I. nur auf die Macht gegründete Abhängigkeitsverhältnis der Päpste von der deutschen Regierung, innerlich ohne jeden Halt, sofort

zusammenbrach, wenn ihm an Ort und Stelle die feste Stütze der Macht fehlte. Otto II. hatte kurz vor seinem Tode, auf die Kunde vom Ableben Benedikts VII. nach Rom kommend, den italienischen Erzkanzler Bischof Petrus von Pavia als Johann XIV. auf den Stuhl Petri erhoben[1]): doch etwa im April 984 wurde dieser von der Nationalpartei gestürzt, deren Kandidat, der aus dem byzantinischen Exil herbeigeeilte Bonifatius VII., Franco, der Sohn des Ferrucius, ihn nach viermonatlicher Gefangenschaft in der Engelsburg durch Hungertod beseitigte; er starb am 20. August 984[2]). Nachher hat der brutale Prätendent, den man einige Jahre darauf in Frankreich auf feierlicher Synode *horrendum monstrum* schalt, noch elf Monate als Statthalter der Apostelfürsten gewaltet, etwa im Juli 985 erlag

---

[1]) Gregorovius, Gesch. d. Stadt Rom im Mittelalter, III[4], 378. Uhlirz, Jahrb. d. Deutschen Reiches unter Otto II. und Otto III., Bd. I, 201. W. v. Giesebrecht, Gesch. d. deutschen Kaiserzeit, I[5], 604 läßt Otto noch zu Lebzeiten Benedikts VII. nach Rom eilen, doch s. folg. Anm.

[2]) Die Chronologie von Gregorovius S. 378—383 ist teilweise oberflächlich, die von Jaffé, Reg. pont. I[2] für diese Zeit vielfach überholt. Der feste Punkt für die Ereignisse von 984 ist Johanns XIV. Grabschrift mit dem Datum (984) Aug. 20, von Petrus Mallius überliefert, De Rossi, Inscr. Christ. urbis Romae, II, 1, p. 216; Liber pontificalis ed. Duchesne, II, 259, nota 2 (vgl. p. LXX suiv.); Gregorovius S. 381, Anm. 1 nach Baronius; Jaffé I[2], 485. Die Papstkataloge und der auf gemeinsamer Quelle beruhende Liber pont. in der von Petrus Guillermi erhaltenen Fassung (weiterhin kurz als Petrus Guillermi zitiert), II, 259 Duch. lassen den Papst vier Monate in der Engelsburg schmachten, die Erhebung gegen ihn geschah demnach etwa Mitte April, vgl. Jaffé a. a. O. Im Mai wird schon nach Bonifatius VII. datiert: Reg. Sublac. p. 199, nr. 152. Die acht Monate, die dieselben Quellen Johann dem XIV. geben, können nicht bis zu seinem Tode gezählt sein: *sedit menses VIII;* man käme sonst auch für seine Erhebung auf die Zeit nach Ottos II. Tode. Rechnet man sie von seinem Sturze zurück, so kommt man auf Mitte August 983; doch sind sie nach oben aufgerundet: 983 Aug. 24—27 ist Otto II. noch in Süditalien (D. 316, 317), von wo ihn Uhlirz S. 200 deshalb „noch im September" zurückkehren läßt. Der Zeitpunkt muß aber ganz zu Anfang des September gerückt werden, und dahin gehört auch Johanns des XIV. Weihe; die nur nach Otto II., nicht nach einem Papste datierte Urkunde von 983 Okt. 7, auf die Uhlirz aufmerksam macht, ist für Johanns XIV. Einsetzung nicht zu verwerten. Falsch Jaffé I[2], 984. Dann ist aber Benedikts VII. Todesdatum (983) Juli 10 in seiner noch erhaltenen Grabschrift, Liber pont. II, 258, nota 4, vgl. p. LXX, vielleicht doch richtig, trotz falscher Indiktion. Scheffer-Boichorst wies Baronius und Ferrucci folgend in dieser Zeitschrift VIII, 427 f. nach, daß die vorhergehenden Distichen fast ganz aus vier älteren Inschriften zusammengestoppelt sind, betonte aber ausdrücklich die Echtheit; Jaffé II[2], 707, Nachtrag zu I[2], 485, hätte nicht kategorisch vor der Benützung des Epitaphs warnen sollen, Uhlirz S. 201, Anm. 36 übergeht es, Duchesne bezeichnet es richtig als Cento;

er einem der in der Urbs üblichen vulkanischen Ausbrüche der Volksleidenschaft, man schleifte seinen nackten Leichnam an den Füßen nach dem Lateransplatz und ließ ihn dort in der Nacht vor dem *caballus Constantini,* dem Reiterstandbild Mark Aurels liegen, das schon einmal die Stätte düsterer Schauerromantik gewesen war, als Otto I. 966 an ihm den Präfekten Petrus hatte aufknüpfen lassen[3]). Man weiß nicht, ob die Wirren überhaupt eine Vakanz veranlaßten, jedenfalls war sie nur kurz, denn im August wurde Johann XV. zum Papst erhoben, ein Römer, Sohn des Presbyters Leo aus der Gegend *ad gallinas albas* in der VI. Region an dem Südabhang des Viminals, über der Subura[4]). Nichts ist überliefert, welche Parteiströmungen den Sturz des Usurpators und die Ein-

Gregorovius S. 378, Anm. 1 wollte Juli in Oktober ändern! Ganz mißglückt ist der von Arduino Colasanti, L'epitaffio di Benedetto VII, Nuovo Bullettino di archeol. crist. VIII (1902), 73—87 ohne Kenntnis von Scheffer mit oberflächlicher Kritik versuchte Nachweis, die Grabschrift sei Ende des 12. Jahrhunderts durch die Mönche von S. Croce in Gerusalemme erdichtet: seine paläographischen Argumente sind unkräftig, ein Faksimile ist nicht beigegeben, wertvoll allein die genaue Edition, p. 74, mit Literatur der älteren Drucke, p. 73, nota 3. Auch L. Weiland, Zur Papstgesch. d. zehnten Jahrhunderts, Nachr. d. Gött. Ges. d. Wiss., 1885, S. 70f. weist auf den Quellenwert der Inschrift hin. Am 9. Juli lebte Benedikt VII. noch: Carte di SS. Cosma e Damiano, Arch. Soc. Rom. XXI, 510, nr. 9. Die Ann. Disibodenberg. Boehmer, Font. rer. Germ. III, 178 ad 976 geben nach Benedikt VII. eine Vakanz von 20, die anderen Kataloge eine solche von fünf Tagen an, alle zu wenig.

[3]) Ebensowenig wie die Regierung Johanns XIV. ist uns die unregelmäßige zweite Usurpation Bonifatius' VII. mit der sonst an der Kurie üblichen Genauigkeit nach Tagen und nachfolgender Vakanzdauer überliefert: nach dem Liber pont. und den Katalogen II, 259 Duch. *ipse Bonifatius post mortem eius sedit mens. XI;* er starb also um 985 Juli 20. Ein Epitaph ist nicht erhalten, hat wohl wegen seines gewaltsamen Endes auch nie bestanden. 985 Mai 3; Juni wird noch nach ihm datiert: Hartmann, Tabularium S. Mariae in Via Lata I, 17, nr. 13. Reg. Sublac. p. 189, nr. 138. Vgl. Jaffé I², 485. Duchesne II, p. LXXI. Dazu stimmt die Epoche Johanns XV., s. folg. Anm. — *Horrendum monstrum* (Verg. Aen., III, 658) in Gerberts Bericht über die Rede Arnulfs von Orléans auf der Reimser Synode, SS. III, 672, vgl. z. B. Gregorovius S. 390. Hefele, Conciliengesch. IV², 640, Anm. 1.

[4]) Die für Johann XV. überlieferten 10 Jahre 7 Monate 10 Tage + 6 Tage Sedisvakanz (Martin von Troppau, SS. XXII, 432; nur Jahre und Monate Petrus Guillermi und Kataloge Liber pont. II, 260; vgl. Ann. Disib. l. c., p. 179) können nicht von der durch R. Wilmans, Jahrb. d. Deutschen Reiches unter d. Herrschaft K. u. K. Ottos III. (1840), S. 213 auf 996 Mai 3 gesetzten Ordination Gregors V. (Jaffé I², 490) zurückgerechnet werden; denn schon 985 Aug. und Sept. 17 wird nach Johann XV. datiert: Reg. Sublac. p. 206, nr. 160. Carte di SS. Cosma e Damiano p. 512, nr. 10; doch ist seine

setzung des neuen Papstes veranlaßten; doch kann es sich nur um eine Reaktion der deutschfreundlichen Kreise gegen die mit Byzanz intrigierenden Legitimisten gehandelt haben. Um dieselbe Zeit erhielten aber diese, die Nationalrömer, einen neuen Mittelpunkt und Förderer in Johannes Crescentius, der den bereits 975 wieder aufgekommenen Titel Patricius, womit nun der Anspruch auf die weltliche Macht in Rom bezeichnet wurde, aufnahm. Da er zum ersten Male 986 Jan. 3 bezeugt ist und wir den Zeitpunkt seines Eingreifens nicht genau kennen[5]), vermögen wir nicht zu entscheiden, ob er bereits der Hintermann Bonifatius' VII. und der Besiegte der Julirevolution von 985 war; daß aber Johann XV. sein Geschöpf gewesen sei, geht keinesfalls aus dem Umstande hervor, daß dieser sich im Lauf der Entwicklung, ohne Rückhalt wie er war, dem

---

Epoche 990 Aug. 6, a. pont. 5 noch nicht umgesetzt: Marini, I papiri diplomatici, p. 255, also ist er 985 Aug. 7—31 erhoben (vgl. Jaffé I², 486. Duchesne II, p. LXXI). Über das angebliche Grabmal Johanns XV. s. den Exkurs unten S. 215. Dagegen steht es mit der überlieferten Dauer des Pontifikates Johanns XV. im Einklang, daß Otto III. dessen Tod zu Pavia erfuhr: Ioh. diac. Chron. Venet., SS. VII, 30, wo er Ostern feierte (April 12): Ann. Quedlinb. ad 996, SS. III, 73, daraus Thietmar IV, 27, vgl. A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, III³⁻⁴, 261, Anm. 5; die Designation Gregors V. erfolgte erst in Ravenna: Ioh. Canaparius, V. s. Adalberti, c. 21, SS. IV, 590, wo Otto nach April 20 (D. 191, Cremona) eintraf und Mai 1 urkundete: D. 192. Vgl. noch Gfrörer, Gregor VII., Bd. V, 792. Floß, Die Papstwahl unter den Ottonen (1858), S. 45 (beide veraltet). — *Ad gallinas albas*: Petrus Guillermi und die Kataloge Liber. pont. II, 260; vgl. Miracula s. Alexii, SS. IV, 619 *ea tempestate qua Iohannes papa agnomento Gallinás praesulabat,* vom Herausgeber irrig auf Johann XVIII. Fasanus bezogen, und Hist. mon. Mosom., SS. XIV, 614 *domnum Iohannem papam cognomento Albam-gallinam,* mit Johann XIII. verwechselt, wie J. Langen, Gesch. d. christl. Kirche, III, 369, Anm. 2 feststellt. Über diese Ortsbezeichnung: Curiosum und Notitia regionum p. 549 Jord., vgl. Gfrörer, Gregor VII., Bd. V, 792. Jordan, Topogr. d. Stadt Rom im Altertum, I, 3 (bearbeitet von Huelsen), S. 374, II, 122, 319. O. Richter, Topogr. v. Rom, S. 284, 302. Gregorovius S. 383. Dort lag im Mittelalter die Kirche *s. Sixti in Gallinariis* (*Gallina alba*). Die um 1084 gefälschte Cessio donationum Leos VIII., Constit. I, 678, nr. 450, JL. 3706 hat *regio ad Gallinas albas.* Vgl. Kehr, IP. I, 62 sq.

[5]) Über den Patriziat des Joh. Crescentius im Verhältnis zu Alberich II., der wenigstens noch nicht offiziell den Titel *patricius* führte, und den nur aus einer Zeugenliste (Mittarelli, Ann. Camald. I, App., p. 97, nr. 41) bekannten *Benedictus patritius* von 975 vgl. zu Giesebrecht, KZ. I⁵, 631, Gregorovius S. 282 f., 384, 456 und Eugen Fischer, Der Patriziat Heinrichs III. und Heinrichs IV. (1908) bes. S. 25 f. insbesondere W. Sickel, Alberich II. u. d. Kirchenstaat, in dieser Zeitschrift, XXIII, 110—113, dem Ernst Mayer, Ital. Verfassungsgesch., II, 42, folgt, wie auch Louis

mächtigen Patricius hat fügen müssen. Vielmehr sind nur zwei Möglichkeiten zu erwägen: Johann kann eine dem Parteigetriebe innerlich fernstehende, nach keiner Richtung hin kompromittierte Persönlichkeit gewesen sein — und dann würde die hohe Bildung, die ihm nachgerühmt wird[6]), erklären, welche Eigenschaften die Blicke auf ihn gelenkt haben —, oder er war der Kandidat der im inneren Kampf siegreichen deutschen Partei. Johannes Crescentius braucht ja überhaupt noch nicht an den Juliereignissen des Vorjahres beteiligt zu sein, sein Gegensatz gegen das ottonische Imperium war zunächst kaum prinzipiell unüberbrückbar; denn als seine angemaßte Machtstellung die Kaiserinmutter Theophanu veranlaßte, im Winter 989 auf 990 zur Ordnung der Verhältnisse ihren Aufenthalt in Rom zu nehmen, hat sie ihn belassen und sich mit seiner Unterwerfung begnügt[7]). Später griff er dann mit brutaler

---

Halphen, Études sur l'administration de Rome au moyen âge 751—1252 (Paris 1907), p. 5, der den Patriziat des 10. Jahrhunderts mit einer oberflächlichen Bemerkung abmacht, vgl. p. 28—36 über *consul Romanorum* als kuriale Charge. Dazu Theodor Hirschfeld, Das Gerichtswesen d. Stadt Rom vom 8. bis 12. Jahrhundert, Archiv f. Urkundenforschung IV, 466. — Gattula, Hist. abb. Cassin. (nicht Access., wie Gregorovius S. 384, Anm. 2 zitiert), I, 115 *anno Deo propicio pontificatus domni Ioannis summo pontifice et universali papae in sacratissima sede beati Petri apostoli indictione 14, mense Ianuario, die tercia, imperante anno primo domino Iohanne Crescencione filio Romanorum patricio, post octava nativitas domini nostri Iesu Christi die dominico* (986 Jan. 3) kommen Bischof und Volk von Terracina überein, dem Kloster Montecassino die *piscaria de Gambara* zu schenken. Auf diese Datierung machte zuerst Wilmans S. 64, Anm. 5 aufmerksam, dem Gregorovius a. a. O., Gfrörer, Gregor VII., Bd. V, 544 u. s. w. folgen. Doch niemand hat beachtet, daß Don Erasmo Gattola die Urk. *in regesto Petri diaconi,* p. 115, nr. 154, fand: eine Überlieferung durch diesen unverschämten Fälscher wird nicht frei von dem Verdacht der Verunechtung sein, vgl. Erich Caspar, Petrus Diaconus u. die Montecass. Fälschungen (1909), S. 156—173. Ich halte die Titulatur des Patriziers, besonders das *imperante,* für auffallend.

[6]) Martin von Troppau p. 432 *Hic fuit in artibus eruditissimus et multos libros composuit.*

[7]) Wilmans S. 65 f., durch die irrige Einreihung von Johanns XV. Hilferuf in falschem Zusammenhang. Gregorovius S. 385 f. L. M. Hartmann, Gesch. Italiens im Mittelalter, Bd. IV, 1. Hälfte, S. 97 f., der übersieht, daß in der „formalen Anerkennung" durch Crescentius schon die volle Niederlage des Patriziats liegen würde; doch ist sie Hypothese, Theophanu schaltet 989 Herbst bis 990 Frühjahr in Rom. Das prinzipiell Wichtige ist, daß von einem Einschreiten gegen den Patrizier nichts überliefert ist; also fügte er sich. Zeit von Theophanus Aufenthalt in Rom: Sickel in dieser Zeitschrift XII, 240—244. Eheverbindung der Familie des Papstes mit den Crescentiern: Hugo Farf. De diminut. mon. Farf., SS. XI, 540.

Gewalt in die Beziehungen des Hauptes der Kirche zu ihren Gliedern ein, er machte die kanonische Rechtspflege von sich abhängig und forderte Geschenke von den Gesandten, die König und Episkopat Frankreichs an die Kurie schickten[8]). Alles deutet darauf hin, daß sich Johann solchen ungebührlichen Ansprüchen nur widerwillig unterwarf; schließlich hat er den offenen Bruch nicht vermeiden können, aber auch ehe er ihn wagte, gab er deutliche Beweise seiner Neigung zu den Deutschen.

Zunächst ist es doch nicht nebensächlich, daß Johann XV., indem er die erste Kanonisation, die des hl. Udalrich von Augsburg, vornahm und damit den Ulrichstag einsetzte, einer Forderung des deutschen Nationalgefühls entgegenkam[9]). Überdies nahm seine Kanzlei in vielen Einzelheiten weitgehende Entlehnungen aus dem Brauch der deutschen Königsurkunde vor, ohne daß freilich bei den vielfach undatierten Stücken immer mit Bestimmtheit festzustellen wäre, was vor den Zusammenstoß mit Johannes Crescentius fällt. Jedenfalls kann man in dieser Hinsicht Johanns XV. Pontifikat geradezu als Vorbereitung auf die Zustände unter Ottos III. Päpsten Gregor V. und Silvester II. betrachten. Längst schon war die Interventionsformel der Kaiserurkunde in die Papsturkunde eingedrungen, hatten die Päpste königliche Präzepte zu bestätigen begonnen, hatten die mehr und mehr auch auf die Temporalien gerichteten päpstlichen Schutzprivilegien den Charakter von Immunitätsverleihungen angenommen. Nach Johanns XIII. Vorgang hat Johann XV. an Klöster des Deutschen Reiches die Immunität verliehen und damit die Entwicklung gefördert, durch die die Reichsabteien statt des apostolischen Schutzes unter Verdrängung der königlichen Rechte der ausschließlichen Oberhoheit Roms unterstellt wurden. Johann XV. hat ferner besonders emphatisch das Bedürfnis betont, daß den königlichen Gnadenerweisungen die Privilegierung seitens des päpstlichen Stuhls entspreche: diese Korrelation war ja der Grundgedanke der ottonischen Papst- und

---

[8]) Hirschfeld S. 465 f. zu Gregorovius III, 389—392; dazu z. B. Wilmans S. 52, 66. Gfrörer, Gregor VII., Bd. V, S. 543 ff. Rud. Baxmann, Die Politik der Päpste von Gregor I. bis auf Gregor VII. (1869), II, 135, 146, vgl. zuletzt Hartmann S. 98. Hauptstellen: Acta Conc. Causei. auctore Gerberto, SS. III, 691, 693, Conc. Rem. ib. p. 672.

[9]) Hauck, KG., III[3—4], S. 48, Anm. 9, 553. JL. 3848. Auch die Erhebung des Johannes Philagathos zum Erzbischof von Piacenza (Kehr, IP. V, 446, nr. 19) ist ein Entgegenkommen gegen deutsche Wünsche.

Kirchenpolitik. Im ganzen gewinnt es den Anschein, als sei in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts Rücksichtnahme auf die Gepflogenheit der Kaiserurkunde für solche Päpste typisch, die auch politisch von der deutschen Regierung abhingen; doch mag das auf Täuschung beruhen, da der Einfluß der Kaiserurkunde auf die Papsturkunde in der Regel durch Vorurkunden vermittelt sein wird und sich also im ganzen in Papsturkunden für deutsche Empfänger zeigt; sind nun von den Päpsten der entgegengesetzten — nationalrömischen — Partei, die sich damals alle nicht auf die Dauer behaupten konnten, überhaupt nicht viel Urkunden übrig, so liegt es außerdem nahe, daß man in Deutschland möglichst vermied, sie um Privilegien anzugehen. Mag es also von Zufall oder äußeren Gründen abhängen, daß die von Stengel so zahlreich nachgewiesenen Einwirkungen der Kaiserurkunde auf die Papsturkunde vor Ottos III. Päpsten besonders die Pontifikate Johanns des XIII., Benedikts VII., Johanns XV. betreffen, so sind sie doch gerade bei diesem letzten so ungemein charakteristisch, daß man da von „Papstpolitik in Urkunden" reden kann[10]). Freilich scheinen auch unter Johann XV. die Verhältnisse wie später zur Zeit des Wettstreits zwischen Scrinium und Palatium[11]) gelegen zu haben: seine Kanzlei zeigte besonders in jener Zeit eine auffallend starke Zurückdrängung ihrer bodenständigen Gepflogenheiten, wo sie, vor dem Crescentier aus Rom entwichen, von ihrem traditionellen bureaukratischen Apparat im Lateran getrennt war[12]). Und diese Zeit scheidet aus, wo es sich um die ursprüngliche Parteistellung des Papstes handelt.

Gehört in unsern Zusammenhang aber etwa eine merkwürdige Nachricht, die uns von Johann XV. überliefert ist? *Iste exosos habuit clericos, propter quod et clerici eum odio habuerunt, et merito, quia omnia, quae habere et acquirere poterat, parentibus suis distri-*

---

[10]) Edmund E. Stengel, Diplomatik der deutschen Immunitäts-Privilegien v. 9. bis z. Ende des 11. Jahrhunderts, S. 368—387, der (S. 369, Anm. 3) auf Erben fußt. Immunität in den Privilegien Johanns XV.: das. S. 373, Anm. 3, JL. 3837 und Dep. f. Stablo-Malmedy, ferner JL. 3856. Friedlicher Dualismus von PU. und DD.: S. 372 f. 383—387, für Johann XV. bes. JL. 3837 und Dep. für Stablo-Malmedy, ferner JL. 3847, 3857. Das Material für Joh. XIII. und Benedikt VII. bei Stengel, der auch andere von DD. beeinflußte Urkunden Johanns XV. behandelt. Papstpolitik in Urkunden: vgl. v. Pflugk-Harttung, Hist. Zeitschr. LV (1886), S. 71 ff.

[11]) P. Kehr in dieser Zeitschrift, Erg.-Bd. VI (1901), S. 70 ff.

[12]) In diese Zeit gehören, wie wir sehen werden, JL. 3857, wahrscheinlich auch 3856 und Dep. Joh. XV. für St. Maurice.

buebat[13]). Die Habgier des Papstes bestätigt Abbo von Fleury, der ihn kannte und *turpis lucri cupidum atque in omnibus suis actibus venalem* genannt hat[14]); aber der für einen Papst so seltsame Vorwurf der Feindschaft gegen den Klerus ist doch damit so wenig erklärt wie durch die Hypothese von Gregorovius[15]), den gelehrten Papst habe die rohe Unbildung seines Klerus angewidert. Seine Gelehrsamkeit ist bezeugt: *Hic fuit in artibus eruditissimus et multos libros composuit*[16]); auch die maßlosen Invektiven, die auf Gerberts Anstiften Arnulf von Orleans[17]) gegen ihn schleuderte, beweisen, richtig interpretiert, nichts dagegen, denn er setzt die Tatsache, daß Johann der *caritas* ermangle, in Erinnerung an 1 Cor. 13, 2 ff. voraus und erwägt die beiden Möglichkeiten: entweder *sola scientia inflatur et extollitur* — dann sei er der Antichrist; man denkt an das Bild, in dem Gerbert selbst in der Legende fortlebt —, oder *nec scientia erigitur* — dann sei er ein Idol aus fühllosem Marmorstein. So ergibt sich, daß man in Gerberts Kreisen über die geistige Bildung Johanns XV. nicht unterrichtet war, so bekannt ihnen auch die Bildungsroheit des stadtrömischen Klerus gewesen ist[18]). Aber schon im 9. Jahrhundert war die kuriale Partei mit

---

[13]) Liber pont. II, 260, vgl. Hugo Farf. de diminut. mon. Farf., SS. XI, 540, nicht, wie Gregorovius S. 384, Anm. 1 behauptet, aus jener auf die alte Vorlage der Papstkataloge zurückgehenden Nachricht, die er aus zwei Ableitungen kennt: Vat. 1437 ist eine Hs. der Fassung des Petrus Guillermi (Archetyp Vat. 3762, vgl. Duchesne II, p. XXIX), Vat. 3764 (so wohl 3765, Richard von Cluny, der die Stelle nicht hat, zu verbessern) der Catal. Cavensis, vgl. Duchesne, Liber pont. I, Introduction, p. CXCV; II, p. XVII; die Stelle daraus bei Migne, P. L. CXXVII, col. 1012. Beide gehen auf jene alte Quelle zurück. Vgl. Baxmann S. 132, Anm. 4. Hartmann S. 98.

[14]) Aimoini V. Abbonis abb. Floriac. c. 11, Migne, P. L. CXXXIX, col. 401; vgl. Wilmans S. 86, Anm. 3. Felix Papencordt, Gesch. d. Stadt Rom im Mittelalter, I (1857), S. 183, Anm. 6. Gregorovius S. 391, Anm. 1.

[15]) S. 384.

[16]) S. o. S. 197, Anm. 6.

[17]) Conc. Rem., SS. III, 672 sq., vgl. Wilmans S. 51. Baxmann S. 137. Gregorovius S. 391. Hefele S. 640 und sonst.

[18]) Hier genügt, zumal ich in anderem Zusammenhang auf diesen Punkt zurückkommen will, der Verweis auf jene Anklage der Rheimser Synode und die Verteidigung des Abtes Leo von SS. Alessio e Bonifazio, SS. III, 687, Gregorovius S. 480 f. Langen III, 379. Doch ist zu beachten, daß Leo mit dem Zunamen Simplex (Brunonis V. s. Adalb. c. 17, SS. IV, 603) ein Cluniacenser und seine zur Schau getragene Bildungsfeindschaft tendenziöser Simplismus in der Art Gregors I. war, vgl. Sackur, Die Cluniacenser, II, 330. Der Spruch von den Philosophen und Rednern am Schluß der betreffenden Ausführungen Leos ist eine berühmte, geradezu totgehetzte Schulphrase und

den Nationalrömern verschmolzen[19]). Wie nun, wenn in der Nationalpartei der Klerus besonders hervortrat? Dann wäre Johanns antiklerikale Gesinnung erklärt, und die Begründung durch die Abneigung des Klerus gegen des Papstes Bestechlichkeit ein Versuch, die politischen Gegensätze zu vertuschen.

Man weiß, daß es zwischen Papst und Patricius doch zu voller Entzweiung gekommen ist: Johann XV., von Johannes Crescentius bedrängt, sah sich gezwungen, Rom zu verlassen und sich nach Tuscien zu begeben. Diese Nachricht ist von der Forschung zu verschiedenen Zeitpunkten eingereiht, jedenfalls aber nie ausreichend auf ihren quellenkritischen Wert geprüft worden; mag es uns deshalb erlaubt sein, die wichtigsten in der Literatur ausgesprochenen Ansichten kurz zu überschauen. Wir beginnen mit Sigonius, der seine italienische Geschichte 1574 herausgab[20]). Er setzt die Erhebung des „Crescens Nomentanus", da er die älteren Urkunden noch nicht kennt, zu 993[21]), mit dem Schwung patriotischer Begeisterung, mit kräftiger Phantasie malt er die nationale Abneigung eines hochgemuten Vorkämpfers für Italiens Unabhängigkeit aus und motiviert dessen Zusammenstoß mit Johann XV.: richtig betrachtet er diesen als Glied der deutschfreundlichen Partei und nimmt an, Johann habe aus Neigung zum Reich (*res publica*) oder zu Otto III. die vom Usurpator geforderte Unterstützung abgelehnt. Bis hierhin liegt, obwohl im ganzen und auch für Einzelheiten wie den Konsulat und das Imperium des Johannes Crescentius Platina[22]) benützt ist, eigene Kombination vor; Sigonius will Übergang und Motivierung finden zu der Hauptstelle, die er zu 994 stellt: *Qua re iratus Crescens ipsum sequenti anno ex Urbe depulit ac Romam et*

---

stammt aus Augustin, Sermo 197 de Kalendis Ianuariis § 2, Migne XXXVIII, col. 1023 *Non elegit reges aut senatores aut philosophos aut oratores; immo vero elegit plebeios, pauperes, indoctos, piscatores: Petrus piscator, Cyprianus orator.* Anderes bei Ed. Norden, Die antike Kunstprosa, II, 525, 530.

[19]) Das ist das politische Ergebnis des Kampfes zwischen Papsttum und Feudalismus; die wirtschaftliche Seite betrachtet L. M. Hartmann, Grundherrschaft und Bureaukratie im Kirchenstaate vom 8. bis zum 10. Jahrhundert, Vierteljahrsschr. f. Soz.- u. Wirtschaftsgesch. VII, S. 142—158.

[20]) Caroli Sigonii Historiarum de regno Italiae libri XV, Bononiae 1574: am Schluß wie in der Vorrede wird als Zeitpunkt der Beendigung 1574 angegeben. — Die Magdeburger Centuriatoren, X. cent. (ed. princ. Basileae 1567), p. 544 = (1624), III, col. 296, machen noch keinen ernsthaften Versuch der Kritik.

[21]) P. 296 sq.

[22]) Wohl auch Antoninus von Florenz.

propinqua aliquot oppida sub ditionem suam adduxit. Ioannes in proximam Etruriae, quae pontificiae ditionis erat, regionem cum se recepisset, quod par ad vim neque faciendam neque propulsandam esset, continuo Ottonem de novis Crescentii consiliis deque toto statu ecclesiae facit certiorem, orans, ut sibi ad ecclesiam patriamque recuperandam adesset. Wichtig ist, daß Sigonius hier seine Quelle interpretiert; die Landschaft, nach der Johann flieht, erklärt er für Römisch-Tuscien, *Etruria pontificia.* Diesen Hilferuf des Papstes bringt er mit Ottos III. Romfahrt in Beziehung, wie ein auf Irrtum beruhendes ähnliches Ersuchen des Mailänder Erzbischofs; beide Schritte bewegen im Jahre 995 den deutschen König, in Italien zu erscheinen. *Adventu Ottonis . . Crescens rebus diffisus suis Ioannem per affines et propinquos eius sibi reconciliavit et in Urbem ex Tuscia revocatum ipse cum senatu omnibus honoribus ad pedes eius provolutus excoluit.* Otto hört in Ravenna den Tod Johanns XV. und setzt *usurpato iure* Gregor V. ein. Die — richtige — Kausalverknüpfung ergibt sich diesem geistreichen Autor aus der chronologischen: deren Gründe sind unschwer zu erkennen. Sigonius geht vom festen Punkt der Romfahrt von 995 (ein Jahr zu früh angesetzt) aus und rechnet von da zurück, um Zeit zu gewinnen einmal für deren Vorbereitung, dann für die Entwicklung der Dinge in Rom. So kommt er, freilich durch rein schematische Verteilung, für die Flucht des Papstes auf 994, für die Erhebung des „Crescens" auf 993. Und doch hat er trotz der willkürlichen Chronologie kritische Verdienste: mit intuitiver Sicherheit verknüpft er den Römerzug Ottos III. mit dem päpstlichen Hilferuf und setzt die ganze Episode so ziemlich an die richtige Stelle; auch mit Römisch-Tuscien hat er, wie wir sehen werden, recht. Mabillon (1707) tat gut daran, ihm, den er freilich nicht nennt, mit einigen Kürzungen zu folgen; doch ist auch alles Falsche, voran die zeitliche Einreihung, aus Sigonius in seine Annalen übergegangen[23]).

---

[23]) Joh. Mabillon, Ann. ord. S. Benedicti IV, p. 90 ad a. 994; anfangs zieht er seine Vorlage zusammen: so *ex urbe in Etruriam se recepit;* für das folgende ein Beispiel: *et continuo Ottonem de novis Crescentii consiliis deque toto urbis et ecclesiae statu certiorem fecit, orans, ut sibi ad ecclesiam recuperandum* (sic), *ipse vero ad servandum imperium adesset;* Gregor V. wird von Otto *usurpato iure* eingesetzt, und so hat der Begründer der Diplomatik sich die historische Darstellung in unserem Falle durchgehends sehr leicht gemacht, nur daß er die nationalistische Färbung des Sigonius übertünchte.

Kardinal Baronius (1602) hat sich um Sigonius nicht gekümmert; er erzählt kurz, zum Teil in wörtlichem Anschluß an seine Quelle, einen der Ausschreiber Martins von Troppau[24]). So geht ihm des Sigonius wichtigstes Ergebnis, die Beziehung des kurialen Notschreis auf Ottos III. Entschluß, sich die Kaiserkrone zu holen, wieder verloren; nach der Quelle läßt er die zu 985 gesetzte Episode mit Johanns Rückberufung nach Rom enden.

Eine methodische Untersuchung der Chronologie stellte dann erst Muratori (1752) an[25]); freilich ging auch er noch irre. Es war ein folgenreiches Versehen, daß er — freilich nicht ohne die Unsicherheit zu betonen — den Hergang zu 987 berichtete[26]). Seine Autorität hat bis heute bei sorglosen Benützern weitere Unrichtigkeiten veranlaßt; man sah nicht, daß er die Überlieferung und die eigenen Hypothesen streng scheidet, und nahm auch diese auf seine Verantwortung auf. Muratori bezieht ferner irrig die bekannte Stelle von der Usurpation der Tyrannis durch Roms Kapitäne[27]) auf

---

[24]) Caes. card. Baronii Ann. eccl. 985, § 4 (ed. princeps Romae 1602 t. X, p. 856): über die Quelle entscheidet *secedit in Tusciam,* am nächsten Flavio Biondo *urbe recedens in Hetruriam se receperit* und Amalr. Aug. *ab ipsa Urbe recedere,* Tolom. Luc. *Urbem relinquere et in Tusciam se transferre,* Mart. Opp. *Urbem r. et T. intrare.* Martin kann nicht alleinige Vorlage sein. Immerhin unterscheidet sich das Zurückgehen auf die Quelle vorteilhaft von dem ein Jahrhundert später arbeitenden Mabillon.

[25]) Lodovico Antonio Muratori, Annali d'Italia t. V, parte II (901 bis 1000), p. 312 sq.: ‚Perchè non si sa, in qual'anno precisamente succedesse la persecuzione fatta in Roma a papa Giovanni XV., chiamato da varj autori XVI., sarà a me lecito il farne qui menzione'. In der Verkennung des Zusammenhanges mit Ottos III. Romfahrt scheint Muratori von Platina abhängig, der schließt: *vitam simul cum quiete duxere,* doch keine Zeit angibt (c. 144).

[26]) Außer Papencordt wurde niemand darauf aufmerksam, daß Muratori später doch Johanns XV. Flucht mit dem Mailänder Tumult zusammen zu 995 (p. 335) erwähnt: ‚Forse questi due fatti occorsero circa questi medesimi tempi'. Hier ist wohl die Einwirkung des Sigonius unverkennbar; zugleich liegt ein außerordentlich charakteristisches Beispiel vor, wie wenig selbst ein Muratori noch im stande war, seinen Stoff kritisch zu durchdringen: der unüberbrückbare Widerspruch gegen die frühere Darstellung ist ihm gar nicht aufgefallen.

[27]) Die von ihm aus Romuald von Salerno (zu 990, SS. XIX, 401) zitierte Stelle ging in dessen Chronik wie in das Papstbuch des Kardinals Boso (Liber pont. II, 353) aus Bonizo, Chron. pont. (= Decr. l. IV), Migne, Patr. Lat. CL, col. 869 über: *Romani capitanei patriciatus sibi tyrannidem vindicaverunt;* vgl. Fischer S. 25 f.; W. Sickel, Alberich II., a. a. O., S. 112, Anm. 1 (vielleicht auf Alberich und die Zeit Johanns XI. zu beziehen) und schon Gregorovius S. 384, Anm. 2, der mit Muratori an Joh. Crescentius denkt.

Crescentius und polemisiert gegen Baronius, der die Schuld an der Belästigung der Päpste, statt auf die Römer, auf die Fürsten schiebe. Im ganzen kritisch ein Rückschritt hinter Sigonius: der richtige Kausalnexus wird aufgegeben, die Deutung Tusciens auf die Markgrafschaft ist falsch.

Auf die Gelehrsamkeit des Bibliothekars der Estense verließ sich der dreiste Fälscher Pratilli, als er unsere Episode seinem Chronicon Cavense zu 987 einreihte[28]). Und nun hatte die neuere kritische Forschung den fehlenden Beleg für die falsche Chronologie. Roger Wilmans (1840)[29]), hier ganz unkritisch, hat nur das Verdienst, in der Urkunde von 986 Jan. 3 einen festen Punkt für die Usurpation des Crescentius gefunden zu haben; sonst ist er ganz in Muratoris Auffassung befangen, voll Stolz stützt er sie zum ersten Male durch das Phantom des Chron. Cav., dessen Beweiskraft ihm genügt, um die Rückkehr des Papstes noch vor Weihnachten 987 anzusetzen; auf die „so gestaltete Lage der Dinge" wird nun Theophanus Besuch in Rom zurückgeführt. Sigonius' Verdienst, dessen Angaben über den Patrizier als Fabeln bezeichnet werden, wird ganz verkannt, und der innere und chronologische Zusammenhang ist Wilmans entgangen; gläubig schrieb er seinem Vorgänger die Flucht Johanns „nach Toscana, wahrscheinlich zum Markgrafen Hugo" nach. Ganz von Wilmans abhängig sind die kritischen Wertes baren Kompilationen von Gfrörer (1844)[30]) und Hefele (1860)[31]); jener hält am Chron. Cav. und am Jahr 987 fest, dieser reiht die Überlieferung, ohne den Zeitpunkt näher zu bestimmen, an die Erhebung Johanns an und stellt sie vor die französischen Synoden. Und wie ihnen der Zusammenhang des Ereignisses mit Ottos Rom-

---

[28]) Cam. Peregrinii Hist. princ. Langob., nova ed. a Francisco Maria Pratillio, t. IV (Neapoli 1753), p. 422: *A. 987. Papa Ioannes propter tyrannidem Crescentii Praefecti (!) fugit in Tusciam. Sed cum audiret quod Ottonem de Teutonia vocasset ad deprimendum eum, conversus ad Apostolicum, veniam petiit, et Romam revertere (!) fecit illum ante solepnitatem Nativitatis Domini.* Auf diese groteske Stümperei fiel Wilmans herein! An Muratori schließt sich Heinrich Leo, Gesch. Italiens I (1829), S. 348 f. an: er bringt Theophanus Besuch in Rom mit Johanns XV. Versöhnung mit Joh. Crescentius in Beziehung.

[29]) S. 64 f., vgl. oben S. 195, Anm. 4.

[30]) A. F. Gfrörer, Allg. Kirchengesch. III, 1416; S. 1415 läßt er Johann den XV. wiederholt Ottos III. Hilfe anrufen. In seinem Gregor VII., Bd. V (1860), S. 546 f. übergeht er die Episode; auch hier folgt er Wilmans.

[31]) Carl Jos., v. Hefele, Conciliengesch. IV¹ (1860), S. 605 = ² (1879), S. 635.

fahrt entgeht, so läßt Giesebrecht (1855)[32]) Flucht und Rückkehr des Papstes ganz bei Seite und läßt ihn nur ganz allgemein, „von Crescentius' Tyrannei immer schwerer bedrängt“, den deutschen König anrufen. In den späteren Auflagen hat er nichts geändert.

Einen kritischen Fortschritt bedeutet Papencordt (1857)[33]), so wenig man sich um ihn gekümmert hat. Er bringt mit den Wirren der Papstgeschichte die Notiz der Hildesheimer Annalen zu 995 *Legati etiam apostolicae sedis cum unanimitate Romanorum atque Langobardorum regem Romam invitant*[34]) in Beziehung und setzt, anscheinend von Sigonius unabhängig, den ganzen Tatsachenkomplex zu 995. So auch ohne weitere Begründung Gregorovius (1861)[35]), der einen ganz mißlungenen Versuch quellenkritischer Grundlegung unternimmt. Statt Martins von Troppau, den er aus Muratori kennen mußte, nennt er zwei unselbständige Autoren des 14. Jahrhunderts; nach Muratoris Annahme läßt er aber Johann „nach Tuscien zum deutschgesinnten Markgrafen Hugo entweichen“. Und leider hat diese oberflächliche Behandlung den späteren Forschern vielfach genügt und eine Erfassung des Problems verhindert: Reumonts[36]) Geschichte Roms (1867) geht ganz auf ihn zurück, und zuletzt noch L. M. Hartmann (1915)[37]) verweist für Johanns XV. letzte Zeiten einzig auf Gregorovius, während er für den Streit des Papstes mit dem Patrizier nur

---

[32]) Giesebrecht, KZ. I, 628f. =[5] (1881), S. 631, 672. Auch die Behandlung des Aufstandes von 985 zeugt von mehr Phantasie wie Kritik. Floß a. a. O. (1858), S. 45, schließt sich ganz an Wilmans an.

[33]) Felix Papencordt, Gesch. d. Stadt Rom im Mittelalter (herausgeg. v. Constantin Höfler), S. 183.

[34]) Ed. Waitz, SS. rer. Germ. 1878, p. 26. Schon Muratori hatte an der zweiten Stelle beide Tatsachen — die Flucht und Gesandtschaft — in Verbindung gebracht: l. c. p. 335 ad 995 (s. o. S. 203, Anm. 26).

[35]) Gesch. der Stadt Rom im Mittelalter III[1] (1860), S. 435f. =[4] (1890), S. 392f.; er referiert [1] S. 435, Anm. 2 =[4] S. 393, Anm. 1 die Ansätze von Baronius und Muratori und setzt hinzu: „Mir scheint das Jahr 995 richtig.“ Gregorovius kennt den Sigonius und mindestens in den späteren Auflagen auch Papencordt; dieser war wenigstens zu zitieren.

[36]) Alfred von Reumont, Gesch. d. Stadt Rom II, 298.

[37]) Ludo Moritz Hartmann, Gesch. Italiens im Mittelalter IV, 1. Hälfte, S. 154, Anm. 5 und 6. Gegen die Darstellung S. 99, die Ottos Römerzug richtig mit dem Schutzbedürfnis Johanns XV. motiviert, die Überlieferung über dessen Konflikt mit Crescentius aber übergeht, läßt sich einiges einwenden; daß die Gesandtschaft des Papstes der Etikette entsprach und Crescentius sie vielleicht nicht verhindern konnte, sind Ansichten, die der Quelle widersprechen und die H. trotzdem nicht begründet hat.

„zweifelhafte Details“ im Leben des Papstes aus dem 15. Jahrhundert als Quelle kennt. Baxmann (1869)[38]) übergeht die römische Überlieferung über Johann XV., den Crescentier und Otto, offenbar weil er sie, wie schon Pagi und noch Hartmann, für Fabel hält, und Langen (1892)[39]) drang nicht zu den Quellen durch. Die Nachricht einiger Chronisten bei Gregorovius — mehr weiß er nicht — scheint ihm zweifelhaft und eine Dublette von Johanns XIII. Flucht, deren Verlauf doch völlig abwich. Über die Chronologie berichtet er, daß Wilmans und Hefele den Anfang, die meisten das Ende von Johanns Pontifikat für den Zeitpunkt der Episode halten.

Bei der Übersicht über die bisherige Forschung haben wir erkannt, daß der Fortschritt seit Sigonius (etwa Papencordt ausgenommen) unbeträchtlich, die kritische Begründung bisher völlig unzureichend ist. Kein Wort über Herkunft und Wert unserer Überlieferung, deren letzte erreichbare Form nur von Muratori[40]) angeführt ist; kein Wort über JL. 3857. Da sich nebenbei herausgestellt hat, daß keiner eine andere Überlieferung als die auch uns vorliegende benützt hat, müssen wir zunächst diese ins Auge fassen. Die Vorgänger des Sigonius, die Magdeburger Centuriatoren[41]), Platina[42]), Erzbischof Antoninus von Florenz[43]), Flavio Biondo[44]), haben durch Kompilation verschiedener abgeleiteter Papst-

[38]) A. a. O. S. 132—147.

[39]) A. a. O. S. 380 f. mit S. 381, Anm. 1.

[40]) Der freilich neben Martin von Troppau auch Tolomeus nennt, ohne dessen augenscheinliche Abhängigkeit von jenem zu bemerken.

[41]) S. o. S. 201, Anm. 20.

[42]) De vitis pontificum c. 144. Johann XVII.; er malt Martin von Troppau mit viel Phantasie aus. Dazu c. 143, Johann XVI., nach Petrus Guillermi. Die Schrift ist 1471 verfaßt.

[43]) Chron. sive opus historicum pars II, tit. 16, cap. 1, § 17, ed. Nurimb. 1484, II, fol. 183v = Lugd. 1586, II, 581, verfaßt 1457. Er nennt Joh. Colonna als Gewährsmann; die betreffenden Abschnitte von dessen Mare historiarum sind noch ungedruckt, müssen aber ohne wesentliche Änderungen aus Martin von Troppau entnommen sein; daß auf Grund einer kritischen Auseinandersetzung dessen Ordnungszahl XVI. nach anderen Quellen in XV. verbessert ist, wird auf Antonin selbst zurückgehen. Daß dieser sagt *in re militari fuit valde expertus,* beweist für Joh. Colonna, daß ihm bei Martin die Variante *in armis* (statt *artibus) eruditissimus* vorlag, s. u. S. 208, Anm. 49.

[44]) Hist. ab inclin. Rom. dec. II, l. III, ed. Basileae 1559, p. 189, verfaßt 1440. Nach Paul Buchholtz, Die Quellen der Historiarum decades des Flavius Blondus (Leipz. Diss. Naumburg 1881), S. 73—75 folgt er für diese Zeit dem Petrus Guillermi; dort auch über die benützte Hss.-Klasse, doch steht die Interpolation über die Päpstin Johanna schon im Archetyp Vat. Lat. 3762 von Hand des 14. Jahrh., s. Duchesne II, p. XXVI, mit Faksimile.

chroniken und eigenmächtige Ausmalung die Quelle getrübt, statt sie kritisch zu reinigen; teilweise wird auch ein Johann XV., Sohn Roberts, eingeschoben[45]) und der Gegner des Johannes Crescentius als XVI. seines Namens gezählt; ähnlich hat das Papstbuch aus der Zeit Martins V. die Vita Johanns XV. bei Petrus Guillermi als Johann XV., die bei Martin von Troppau als Johann XVI. aufgeführt[46]). Gehen wir weiter zurück auf die Gewährsmänner des Gregorovius, Amalricus Augerii und Jordanus Minorita. Jener ist ein Augustinerprior aus Béziers, der um 1362 sein Chronicon pontificum bis 1321 schrieb, der andere in Wirklichkeit Paulinus Minorita von Venedig, Beichtvater Johanns XXII., seit 1324 Bischof von Pozzuoli († 1344)[47]). Die genaue, oft wörtliche Übereinstimmung beider beweist die Benützung jener gemeinsamen Vorlage, die auch im Papstbuch des 15. Jahrhunderts im Artikel Johann XVI. hervortritt. Auf sie geht ferner Tolomeus von Lucca[48]) zurück, und er nennt sie zweimal: Martin. Also konnte Muratori die Erwähnung

---

[45]) Ihn beseitigt Wilmans S. 212, vgl. Hefele IV², 635. Langen S. 369, Anm. 2. Jaffé I², p. 486.

[46]) Liber pont. II, 260; so bei Platina, s. o. S. 206, Anm. 42.

[47]) Amalricus Augerii de Biterris, Actus pont. Rom., Eccard, Corpus historicum medii aevi II, 1720 (kleine Abweichungen bei Muratori SS. III, 2, col. 334): Johannes XVI. (vorher der eingeschobene Johannes XV. mit vier Monaten, also der, welcher sonst als Sohn Roberts bezeichnet wird) ... *Item quod ipse fuit vir in armis summe eruditus et plures libros ipse composuit et multa bona fecit et magnas persecutiones pro defensione ecclesiae Romanae sustinuit; nam propter persecutionem patricii urbis Romae et senatus ipsum oportuit ab ipsa Urbe recedere; sed postmodum prae timore Ottonis imperatoris ad ipsum nuntios miserunt et cum magna reverentia et honore eum receperunt, prius tamen venia cum summa humilitate postulata in sua sede restauraverunt.* Amalricus Augerii nennt sich l. c. col. 1641 *prior mon. s. Mariae de Apriano Elnensis dioc.* (Perpignan); sein Werk ist Urban V. gewidmet. — Paulinus Minorita (nicht Jordanus: Simonsfeld, FDG. XV, 145—152 u. zuletzt Deutsche Zeitschrift für Geschichtswiss. X, 120—127 mit weiterer Literatur), Satyrica rerum gestarum historia c. 220, part. 3, Muratori, Antiq. Ital. IV, col. 958: *Iohannes ... Hic fuit nimis eruditus et libros composuit. Hunc Crescentius Urbis princeps persequutus est, donec Urbem egressus est. Tandem cognoscens, quod pro Othone mitteretur, ipse Crescentius cum senatu ad pedes papae veniam postulavit.*

[48]) Tolom. Luc., Hist. eccl. XVII, c. 31, Muratori, SS. XI, col. 1046: *Iohannes XVI.... Hic fuit in doctrinis eruditus, simul et multos libros composuit, ut scribit Martinus. Hunc Crescentius patricius propter aliqua peccata vel contra ipsum acta, ut historiae tradunt, indignatus contra papam, ipsum insequitur. Propter quod, ut et ipse Martinus scribit, oportuit Iohannem Urbem relinquere et in Tusciam se transferre. Cognito vero Crescentio, quod papa pro Ottone III.*

des Tolomeus neben Martin von Troppau unterlassen, dieser[49]) ist die letzte erreichbare Quelle, die Quelle aller Nachfolger, und doch ist Muratori allein auf sie aufmerksam geworden. Vergleichen wir jene Autoren des 14. Jahrhunderts, so zeigen sich entweder nur stilistische Differenzen, oder motivierende Ausmalungen in der Art, die wir bei Muratori kennen gelernt haben. Martin, der im Mittelalter ein unvergleichliches Ansehen genoß, unterliegt heute mit Recht dem entgegengesetzten Urteil, wir kennen ihn als ungeschickten Kompilator und Verbreiter der wüstesten Fabeln — man denkt sofort an die Päpstin Johanna. Daran haben sich offenbar die Schriftsteller erinnert, die seine Erzählung als Legende verwarfen, wenn ihn selbst Wilmans[50]) neben Tolomeus nicht einmal nennt. Und doch steht es uns nicht frei, seinen Bericht hinzunehmen oder zu verwerfen; es gibt — darum hat sich freilich noch niemand gekümmert — eine Quellenkritik, die den Wert oder Unwert der einzelnen Bestandteile von Martins Kompilation nachweist. Zunächst hat man aber überhaupt nicht den Eindruck später Erdich-

---

misisset, summo pontifici nuntios transmisit, ut ad Urbem redeat, q u i a t a m q u a m p a t r e m e t d o m i n u m v e n e r a r e t u r i p s u m. Quod et factum fuit, quia eo veniente Crescentius cum toto senatu ad pedes papae se prostraverunt, veniam humiliter de commissis petentes. Sicque Iohannes papa facta pace cum Romanis in pace quievit. Sperrdruck kennzeichnet Zusätze des Tolomeus zu Martin, *propter — acta* zielt wohl auf Petrus Guillermi (s. oben S. 200, Anm. 13). Mit Tolomeus scheint nach Antonin von Florenz der etwas jüngere Johannes Colonna (oben S. 206, Anm. 43), der auch auf Martin zurückgeht, nahe übereinzustimmen. Vgl. auch die Notiz s. XIII ex. SS. XXXI, 214, l. 29—35.

[49]) Mart. Oppav. Pontifices, SS. XXII, 432: *Iohannes XVI.... Hic fuit in artibus eruditissimus et multos libros composuit. Hunc Crescencius Urbis patricius in tantum cepit persequi, quod ipsum oportuit Urbem relinquere et Tusciam intrare. Cognito autem Crescencius, quod papa pro Ottone III. misisset, pro papa, ut ad Urbem rediret, nuncios misit, et veniente papa, ipse cum senatu ad pedes papae veniam postulavit. Sicque papa facta pace Romae est defunctus.* Das Papstbuch aus der Zeit Eugens IV., Liber pont. II, 260 (vgl. darüber p. XLV—LI) stimmt, wie Hartmann S. 154, Anm. 5 aus der Anm. von Duchesne, l. c., p. 260, note 3 hätte ersehen können, damit überein; die einzige sachlich erhebliche Variante ist *in armis* (statt *artibus*) *erud.*, wie auch Amalr. Aug. Für die kritische Höhe des auch sonst ganz flachen Artikels von B r i s c h a r über Johann XV. bei W e t z e r - W e l t e, KL. V², 1578 f. ist typisch, daß er die spätere, falsche Lesart hinnimmt: „Johannes wird als gelehrt und sogar in der Kriegskunst erfahren gerühmt," vielleicht nach Antonin von Florenz, l. c. *valde literatus, qui et libros multos composuit et in re militari fuit valde expertus.* Also lag Antonins Quelle Johann Colonna auch die Variante a r m i s vor.

[50]) S. 65, Anm. 2.

tung; eine ganze Reihe konkreter Tatsachen, die sich die Nachwelt nicht gut ausdenken konnte, werden in einem durchaus befriedigenden Zusammenhang berichtet, und so hat auch Duchesne, ohne auf die prinzipielle Frage nach Martins Quellen einzugehen, vom Standpunkt der Einzelforschung aus richtig erkannt, daß hier „quelque source autorisée" zu grunde liegt[51]). Nun, seit 1874 wissen wir über diese Bescheid: Weiland[52]) hat gezeigt, daß eine große Anzahl von Angaben Martins über die Papstgeschichte jener Zeit, die auf keine erhaltene Quelle zurückzuführen sind und „das Gepräge gleichzeitiger, zu Rom gemachter Aufzeichnungen" tragen[53]), auf Notae Romanae beruhen, die aufs engste mit den verschiedenen Ableitungen des offiziellen Papstkataloges des 10. bis 11. Jahrhunderts verwandt sind. Ob sie in dem von Martin benützten Catalogus pontificum, der dem des Cencius ähnlich war, standen oder ihm gesondert vorlagen, ist ein Problem, das uns hier nicht berührt[54]); sicher haben wir es, wie Weilands Rekonstruktion[55]) zeigt, mit einer gleichzeitigen, in Rom selbst entstandenen, offiziellen und vorzüglich unterrichteten Quelle zu tun[56]). Das ist so in die Augen springend, daß man nicht einsieht, wie sich die Forschung der richtigen Erkenntnis verschließen konnte; und so mag der prinzipielle Wert unseres Hinweises die breite Behandlung einer quellenkritischen Einzelfrage rechtfertigen. Der Quellenwert dieses Nachrichtenkomplexes bei Martin für die dunkle Zeit seit dem Abbrechen des alten Liber pontificalis (891, mit Stephan V.) ist ungeheuer wichtig, die Angaben über Johann XV. sind trotz der späten Überlieferung so gut begründet wie nur möglich, und wir haben die Pflicht, ihre Interpretation zur Herstellung des historischen Verlaufes zu verwenden.

Zunächst ist schon die Chronologie aller derjenigen, die die fraglichen Ereignisse an den Anfang von Johanns XV. Pontifikat stellen und von Ottos III. Krönungsfahrt trennen, beseitigt. Johanns

---

[51]) Liber pont. II, 260, nota 3: ‚Ceci a été tiré par Martin de quelque source autorisée', vgl. S. 208, Anm. 49.

[52]) Zur Ausgabe Martins von Troppau, Archiv XII (1872, doch Vorwort von 1874), § 3: Alte römische Aufzeichnungen, welche in der Chronik Martins verarbeitet sind, S. 19—25.

[53]) Das. S. 21.

[54]) Das. S. 23 f., auch speziell für unsere Stelle.

[55]) S. 26—33 (über Johann „XVI.", S. 29).

[56]) S. 24: „jedenfalls dürfen diese von Martin erhaltenen Nachrichten den anderen Ableitungen des alten offiziellen Papstkataloges ebenbürtig an die Seite gestellt werden."

Tod erfolgt nach der Überlieferung offenbar bald nach seiner Rückkehr und Versöhnung; diese bietet Johannes Crescentius auf die Nachricht hin an, daß sich der Papst an Otto III. gewandt hatte. So ist Papencordts Zusammenstellung mit den Hildesheimer Annalen ein Zeichen scharfsinniger Kritik; nur kann man nicht schon die Flucht Johanns so bestimmt ins Jahr 995 setzen, da sie geraume Zeit eher geschehen sein kann; keinesfalls darf man aber aus Martin herauslesen, daß der Papst lange Jahre in der Verbannung verbrachte. Das Ganze ist eine Episode, und Johannes Crescentius hat mindestens in früheren Jahren, während Theophanus Aufenthalt in Rom, korrekte Beziehungen zur deutschen Regierung gewahrt, die dann Rücksicht auf den Papst notwendig machten. So fallen denn auch die Mißverhältnisse, über die sich die Franzosen beschweren, in die Zeit nach Theophanus Abreise[57]), aus ihnen mag man die beginnende Entfremdung zwischen Roms geistlichem und weltlichem Machthaber herauslesen. Johanns Zufluchtsort war *Tuscia:* zunächst liegt es nahe, mit Sigonius an Römisch-Tuscien zu denken, denn auch andere aus Rom vertriebene Päpste, wie Johann XIII., blieben innerhalb des Kirchenstaates. Die auf Muratori zurückgehende, von so vielen Neuerern gläubig abgeschriebene Beziehung auf die Markgrafschaft Langobardisch-Tuscien ist samt der Hineinziehung des Markgrafen Hugo überflüssig, mindestens nicht durch die Quelle gestützt.

Soweit die erzählende Quelle; wo sie versagt, treten die Urkunden in die Bresche, deren Obliegenheit es ja ist, die subjektive Überlieferung auf festen Boden zu stellen. JL. 3857, das Privileg Johanns XV. für Selz am Hagenauer Reichsforst im Unterelsaß, Kaiserin Adelheids Gründung, ist Sutri 995 April 4 datiert. Man sieht, wie viel damit gewonnen wäre — das Datum würde sich nach jeder Richtung in die Ergebnisse unserer Quellenkritik einfügen und nach Zeit und Ort sichere Anhaltspunkte geben —, wenn nicht gerade die Datierung kritischen Bedenken unterläge. Das Stück selbst hat Erben[58]) unwiderleglich als echt erwiesen; gerade wenn man es in die Zeit von Johanns Abwesenheit aus Rom, von dem Sitze seiner Zentralverwaltung, stellen darf, erklären sich seine

[57]) S. o. S. 197, Anm. 7.

[58]) Die Anfänge des Klosters Selz, Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins, Bd. XLVI = N. F. VII (1892), S. 19—31, s. o. S. 193, vgl. Stengel S. 381, Anm. 3. Auch Albert Brackmann, von dem eine Neuuntersuchung des Formulars zu erwarten steht, hält, wie er mir freundlichst mitteilt, an der von Erben erwiesenen Echtheit fest.

weitgehenden Anomalien ungezwungen, und Erben setzt denn auch voraus, daß JL. 3857 und ein ihm eng verwandtes Deperditum Johanns XV. für St.-Maurice im Wallis (Agaunum), das allein neben JL. 3857 die sonst nicht nachweisbare Arenga ‚*Quia dominus*' und auch sonst tiefgreifende Übereinstimmungen enthalten haben muß[59]), sowie JL. 3856, 3858 für Bergen und Dijon in demselben Zusammenhange verhandelt worden sind[60]), Stücke, deren drei erste auffallende Abweichungen vom Brauch der Papsturkunde und Einflüsse der Kaiserurkunde gemeinsam haben; er hält sogar an dem in der Datumzeile von JL. 3857 angegebenen Zeitpunkt fest[61]) und erklärt die Ausstellung der vier Privilegien mit einer Gesandtschaft der Kaiserin Adelheid, die etwa zu Anfang des Jahres 995 aus dem Elsaß, wo diese mit Otto III. Weihnachten gefeiert hatte, aufgebrochen sein müßte; ja weiter: „es läge nahe, anzunehmen, daß die Vorbereitung der Romfahrt Ottos zu den Aufträgen der Gesandten gehört hätte.“ Erbens Schluß aus dem Konsens der vier Stücke, die alle auf besondere Wünsche des Kaiserhauses Rücksicht nehmen und deutschen Einfluß zeigen, auf eine Gesandtschaft des Königs oder seiner Großmutter erscheint (außer in bezug auf JL. 3858) zwingend. Für das Interesse an St.-Maurice wies schon Erben auf Adelheids burgundische Verwandtschaft hin[62]), JL. 3856 ist die fast unveränderte Wiedergabe eines Deperditums Ottos III. aus dem Jahre 992[63]), JL. 3857 die Bestätigung des als Vorurkunde benützten

---

[59]) Erhalten in den bedenklichen VU. Eugen I., Hadrian I., Eugen II., Leo IV. JK. † 2084, † 2489, † 2567, † 2660; vgl. den Paralleldruck von JK. † 2084 und JL. 3857 bei Erben S. 25—28. Erben S. 29, Anm. 2 hält, abgesehen von gewissen Interpolationen, die Echtheit von JK. † 2084 für nicht ausgeschlossen und nimmt Einfluß des auf dieser VU. beruhenden Dep. Johanns XV. auf das gleichzeitig ausgestellte JL. 3857 an; dagegen zeigt Stengel a. a. O., daß die VU. dieses Dep. nicht vor Ende des 9. Jahrh. entstanden sein könnte, und ist überhaupt abgeneigt, die Fassung des Dep., das auch er voraussetzt, auf VU. zurückzuführen. Klarheit dürfte Brackmanns versprochene Untersuchung bringen, der hier nicht vorgegriffen werden soll. In der vorfränkischen langobardischen Privaturkunde ist die Arenga ohne *eterni* (meist auch ohne *et*) gebräuchlich: Erben in Below-Meinecke, Handbuch d. ma. u. n. Gesch., UL. I, 307; so auch im 10. Jahrh. in Rom und Pisa. Ungenau Erben, ZGOR. XLVI, 21.

[60]) Ebenda S. 31. Von JL. 3858 sind nur geringe Reste übrig, die keinen Einfluß der KU. zeigen.

[61]) A. a. O. S. 30f.

[62]) S. 29.

[63]) Vgl. jetzt Stengel S. 382f. Jedenfalls ist *a. d. inc.* 988 falsch überliefert und die Einreihung zu 995 nach Erbens Ausführungen gesichert, s. u. S. 213.

D. O. III. 79[64]), und dem Benignuskloster zu Dijon hatte der alte Freund des Kaiserhauses, der 994 Mai 11 verstorbene Abt Majolus von Cluny, 990 Adelheids Taufpaten, den heiligen Wilhelm, an die Spitze gestellt; freilich möchte ich den Zusammenhang von JL. 3858 mit den drei genannten Urkunden keineswegs für gesichert halten[65]). Die Anwesenheit der Gesandtschaft an der Kurie wird durch die Tagesangaben in zweien der Privilegien festgelegt: JL. 3856 von März 31, JL. 3857 von April 4.

Wenn nun auch Erben an der Einreihung von JL. 3857 zum April 995 festhalten will, so können wir doch vorläufig das Stück noch nicht mit Sicherheit historisch verwerten: in unserer ältesten Überlieferung (Kopie saec. XI) ist die Datumzeile von späterer Hand nachgetragen[66]). Erben gibt sie denn auch gänzlich preis[67]) und erklärt ihre Entstehung: die Abschrift sei, als das Papyrusoriginal vielleicht schon teilweise zerstört war, mit den dürftigsten chronologischen Daten versehen worden[68]). Erfand man Ort und Zeit? Das ist undenkbar. Abgesehen von dem Zeitpunkt, auf dessen treffliches Zusammenstimmen zu der aus inneren Anhaltspunkten erschlossenen Entstehungsgeschichte des Privilegs Erben hinwies, ist nun auch zu beachten, daß Ort und Zeit durchaus nur durch den Bericht des gleichzeitigen Papstkatalogs bei Martin von Troppau über Johanns XV. Flucht nach Tuscien und seinen Hilferuf an Otto III. in das rechte Licht gestellt werden. Sutri ist ein sehr seltener Aufenthaltsort der Päpste, kein Fälscher konnte so leicht darauf kommen[69]), keiner wissen, wie gut er zu der Geschichte Johanns XV. paßte: bis zum heutigen Tage hat das ja noch kein

---

[64]) Zu Erben S. 29 jetzt Stengel S. 381, Anm. 4. Der auf die päpstliche Bestätigung zielende Passus in D. O. III. 79b ist interpoliert.

[65]) Hauck, KG. III3—4, 462 f. Sackur, Die Cluniazenser I, 257, 259—263, bes. S. 263, Anm. 1. Da wir anderweitig wissen, daß Wilhelm von Dijon selbst den Schutzbrief erwirkte, trage ich Bedenken, JL. 3858 mit den anderen drei Stücken zu kombinieren; das Datum Mai 26 bleibt dann für uns aus dem Spiele.

[66]) Erben S. 20 f. Das Transsumt in Gregor IX., 1234 Nov. 30, Epp. sel. I, 499, nr. 609 geht auf sie zurück.

[67]) Ebenda S. 21 „die ganz unzulässige Datumzeile"; S. 30 f. weniger entschieden: „Über die Datierung . . . ist es nicht möglich, ein sicheres Urteil zu gewinnen, da die in A nachträglich hinzugefügte Schlußzeile keineswegs in ursprünglicher Gestalt vorliegen kann".

[68]) S. 24.

[69]) Oder sollte man an eine der beiden Synoden von Sutri (1046, 1059) gedacht haben? Zwischen 700 und 1100 nur zwei Urkk. Gregors VII. aus Sutri

Historiker berücksichtigt. Wir werden nur festhalten, was Erben[70]) sagt: „Wenn auch die Zahlen verdorben sein können und obwohl das Inkarnationsjahr (996) nicht zu der indictio VIII paßt, scheint es mir doch am besten, an der . . . Einreihung zum April 995 festzuhalten.“ Doch müssen wir weiter gehen. Ist es denkbar, daß der Verfasser der Datierung, der doch die Zeitmerkmale dem Original noch zu entnehmen in der Lage war[71]), nur formal gefälscht, sie in eine abweichende Form gebracht hat? Sein Grund läge auf der Hand: besser wie die Datumzeile der Papsturkunden gefiel ihm eine andere, nämlich die der Kaiserurkunden. Vergleichen wir:

JL. 3857 *Data II non. apr. a. dominice incarn. DCCCCXCVI, indictione VIII; data Sutrie.*

D. O. III 79[a] *Data II non. ian. a. dominice incarn. DCCCCXCII, indictione V, a. autem tercii Ottonis regnantis VIIII; actum Polide feliciter amen.*

Die Datierung stimmt mit der des als Vorurkunde dienenden Diploms überein, nur die Herrscherjahre und die Apprecatio sind fortgelassen, das in der Papstkanzlei ungebräuchliche *actum* durch Wiederholung von *data* ersetzt. Von dieser Erklärung dürften wir auch dann kaum absehen, wenn eine solche Datumzeile in der Papstdiplomatik unerhört wäre; doch auch auf das gleichzeitig entstandene Privileg für Bergen hat die Datierung des als Vorurkunde dienenden Diploms eingewirkt[72]):

JL. 3856 *Data pridie kal. aprilis per manus Iohannis ep. s. Albanensis et Ariciensis ecclesie et bibliothecarii sancte apostolice sedis in mense aprili, indictione octava, anno dominice incarn. DCCCCLXXXVIII* (nach JL. 3857 *DCCCCLXXXXVI* zu bessern? Überlieferung Transsumt).

---

datiert: JL. 5059, 5084; Paschal II. erläßt von dort 1108 Mai 14 JL. 6198—6200, Calixt II. die Encyclica nach Gallien JL. 6902 von 1121 Apr. 27, Eugen III. 1145 Dez. 18 eine solche an die Prämonstratenser; dieser Papst residiert dauernd 1146 März 25 bis Mai 16 in Sutri, von wo er JL. 8895—8922 datiert. Calixt II. belagert den Gegenpapst Burdinus 1121 daselbst, und dort weilt Innozenz II. mit Heinrich dem Stolzen 1137 April—Mai. Damit ist die Rolle, die Sutri im päpstlichen Itinerar bis 1150 spielt, umschrieben, und jünger dürfte der Nachtrag in JL. 3857 nicht sein.

[70]) S. 31.

[71]) Erben S. 24 spricht sich darüber nicht aus, doch ist sonst nicht zu erklären, woher der Verfasser der Datierung die richtigen Zeitmerkmale hatte. A. inc. 996 wird Calculus Pisanus sein, vgl. Reg. Volat. S. XXXIX f. Reg. Sen., I, S. LXXVII f. Jaffé I[2] p. IX zu summarisch.

[72]) Stengel S. 383, Anm. 3.

Zweifelhaft kann sein, ob in JL. 3857 die Nennung des Bibliothekars ausgefallen ist[73]); beachtenswert ist aber immerhin die genaue Entsprechung der Vorurkunde D. O. III. 79. Wir werden die Datierung von JL. 3857 für echt, wenn auch von etwas jüngerer Hand nachgetragen, halten dürfen und sehen in ihr den stärksten formalen Beweis für Abhängigkeit der Papsturkunde von der Kaiserurkunde, der das analoge politische Verhältnis ungemein charakteristisch kennzeichnet.

Die historische und diplomatische Überlieferung stützen sich gegenseitig. Daß Johanns XV. Flucht nach Tuscien ein historisches Faktum ist, kann keinem Zweifel mehr unterliegen, und wenn schon die innere Logik wie die Überlieferungsgeschichte den Bericht von Martins von Troppau Quelle auch über die vorhergehenden und folgenden Ereignisse durchaus einleuchtend und glaubhaft erscheinen läßt, so erhält er doch durch den urkundlichen Beleg erhöhtes Vertrauen. Vor allem aber, wir gewinnen einen festen Punkt durch zwei geometrische Örter, wenn ich mich so ausdrücken darf, einen chronologischen und einen topographischen, und jeder von ihnen widerlegt zwingend eine Reihe von Konstruktionen, die alle den Grundfehler oberflächlicher methodisch-kritischer Fundierung gemeinsam haben. Die Flucht Johanns XV. ist zeitlich wie örtlich festgelegt: 995 April 4 urkundete der Papst in Sutri. Also fällt seine Entfernung aus Rom[74]) nicht in den Anfang seines Pontifikates, der erdrückende Einfluß des Patriziers gehört nicht in die Zeit nach Johanns Rückkehr, sondern in die vorhergehenden Jahre, und die Anknüpfung mit Otto III. blieb nicht erfolglos, sondern führte den König nach Italien. Der Anlaß zu dessen Romfahrt läßt sich nun unwiderleglich[75]) bestimmen: wie seinen Großvater, die

---

[73]) Dann besteht Erbens Urteil S. 31, die Datumzeile liege nicht in ursprünglicher Gestalt vor, zu Recht.

[74]) Weder die Entsendung des Abtes Leo von SS. Bonifazio e Alessio, noch die Reise Wilhelms von Dijon zum Papst (Sackur, Cluniacenser I, 263) ergeben chronologische Daten: jene brauchte nicht aus, diese nicht nach Rom zu geschehen; wenn z. B. Baxmann S. 143 die Synode von Mouzon „am 2. Juni 995 von dem aus Rom wieder zurückgekehrten Legaten Leo“ berufen werden läßt, sagt er mehr, als er beweisen kann. So fällt das Datum von JL. 3858 (s. o. S. 212, Anm. 65) für uns fort, und JL. 3856 (März 31) stützt seinerseits die Datierung von JL. 3857 (über das Jahr s. o.).

[75]) Weder darf man noch allgemein, ohne Angabe der Umstände, wie es z. B. Giesebrecht tut, die Bedrängung Johanns XV. durch des Crescentius Tyrannei als Beweggrund nennen, noch genügt es, als selbstverständlich anzunehmen, daß sich Otto III. die Kaiserkrone holte, als er alt genug dazu

älteren Karolinger und so viele spätere Herrscher rief auch ihn ein päpstlicher Notschrei; in ähnlicher Lage wie Johann XII., aber in dringenderer Gefahr bot ihm Johann XV. die Kaiserkrone. Zweifelhaft bleibt nur, ob die von den Hildesheimer Annalen zu 995 berichtete[76]) apostolische Gesandtschaft früher als JL. 3857 anzusetzen ist: dann sind die Boten vom Königshofe, die dieses Privileg und die beiden verwandten erwirkten, bereits mit der Vorbereitung des Römerzuges betraut gewesen[77]); ebenso möglich ist aber, daß apostolische Legaten die heimkehrenden deutschen Bevollmächtigten begleiteten. Auch in diesem Falle bleibt genügend Zeit für das Einlenken des Johannes Crescentius und Johanns XV. Heimkehr. Endlich der topographische feste Punkt: Sutri, das schon von Anfang an zum Kirchenstaate gehörte, beweist nun endgültig, daß Sigonius instinktiv das Richtige traf, wenn er das *Etruria* des Platina als *Etruria pontificia* interpretierte, und daß Muratori und seine Abschreiber im Irrtum waren, wenn sie an Reichs-Toscana dachten und dessen Markgrafen Hugo ins Spiel zogen. Die Lösung des Problems, das uns beschäftigte, gewährt also neben dem methodischen Reiz auch die sichere Grundlage zum Neuaufbau eines wichtigen, aber überaus verfallenen Mauerstückes im Hause der Geschichte.

* * *

Exkurs. Das angebliche Grab Johanns XV. in der alten Peterskirche. Petrus Mallius, c. II, § 23 (edd. Janning, Acta SS. Jun. VII nov. ed. p. 37*, De Rossi, Inscr. Christ. Urbis Romae II, 1, p. 203) beschreibt in der alten Peterskirche (vor dem *oratorium b. Mariae*) *quoddam sepulchrum Io(h)annis papae* mit einem Epitaph, das v. 10 schließt *Septima lux Martis fuit illi*

war, wie es Hartmann S. 99 tut, für den der Zwist zwischen Papst und Patrizier (dessen Konsequenzen er ja für unhistorisch hält) nur die unmittelbare Veranlassung bildet. Das ist für die Kritik der ottonischen Kirchenpolitik von ausschlaggebender Bedeutung: ohne die Katastrophe des Papsttums brauchte der Übergang der „ererbten“ Kaiserkrone auf Otto III. durchaus nicht so glatt vor sich gehen. Und warum griff Otto zu der unerhört extremen Maßregel, einen nichtitalienischen Papst einzusetzen? Diese Frage sollte man sich einmal vorlegen.

[76]) Doch auch von der gleichzeitigen Quelle bei Martin von Troppau l. c. bezeugte.

[77]) Wie ja auch Erben S. 31 annimmt; dieser Fall bleibt auch bei vollständiger Heranziehung der Überlieferung der wahrscheinlichere. Dann dürfte die Flucht Johanns XV. noch in das Jahr 994 fallen, wenn man mit Erben die Gesandtschaft vom deutschen Hofe etwa zu Anfang des Jahres 995 aus dem Elsaß aufbrechen läßt.

meta dierum. Noch Maffeo Vegio, De rebus ant. mem. bas. s. Petri Romae, IV, § 126, Acta SS. l. c. p. 74*, sah 1455—57 (vgl. L. v. Pastor, Gesch. d. Päpste, I[3—4], 435) dieses *sepulcrum Ioannis papae cum epitaphio . . . satis inepto*. O. Panvinius, De rebus memorabilibus et praestantia basilicae s. Petri in Vaticano l. VI, c. 22 ed. A. Mai, Spicilegium Vatic. IX, 358, der die Grabschrift im Text des Mallius mitteilt, bezog es auf Johann XV., ihm folgte Baronius, der ad a. 996, § 1 die Grabschrift aus Mallius abdruckte, dabei aber *Martis* in *Maii* veränderte; Gregorovius S. 393, Anm. 2 schloß sich, wenn auch zweifelnd, Baronius an, ohne der Überlieferung nachzugehen. Doch hatte bereits der Kanoniker Romanus, der bald nach 1192 das Werk des P. Mallius umarbeitete, seine Vorlage verbessert: er ersetzt *papae* durch *cardinalis s. Anastasiae* (De Rossi, p. 203, nr. 9), und seine LA. nahmen Janning und De Rossi in den Text des P. Mallius auf; der richtigen Beziehung dieser offenbar auf guter Quelle beruhenden Korrektur stand jedoch der Umstand im Wege, daß man dabei an einen anderen *Iohannes presb. card. tit. s. Anastasiae*, Zeitgenossen Alexanders III. und des P. Mallius (Jaffé II[2], p. 145), dachte; dem widersprach schon der Herausgeber des Romanus, Paulus de Angelis (1646), und De Rossi setzt das Grab also etwas früher an; er will wegen des *rhythmus Leoninus* (recte der *versus caudati*) nicht über das 11. Jahrhundert hinaufgehen. Über den wirklichen Inhaber ist auch er, auf dessen Kommentar wir für die Bibliographie verweisen, im unklaren.

Seit Panvinius nennt die Literatur über die Kardinäle einen andern Kardinalpriester Johann vom Titel S. Anastasia, dessen Kreierung unter Urban II. gesetzt wird. Noch Ciaconius, Vitae et res gestae pont. Rom. et S. R. E. cardd. I[1] (1601), p. 351 = [3] (1630), p. 436 (die zweite Ausgabe von 1613 war mir nicht zugänglich) kennt über ihn nichts weiter als seine Unterschriften in zwei Bullen Paschals II., JL. 5894, 6012. Nun berichtet die V. prima s. Ioh. Laud. c. 5, Acta SS. 7. Sept. III, 169 (ebenso wie die spätere V. secunda c. 2, ib. p. 174), der heilige Johann von Lodi sei (1105) vom apostolischen Kardinallegaten Johann als Bischof von Gubbio eingesetzt worden (vgl. Kehr, Italia pont. IV, 82, nr. 4); derselbe Legat veranlaßte den Verfasser der älteren Vita, einen Eremiten von Fonte Avellana (Acta SS. ib. p. 147 sq., vgl. Bibl. Hagiogr. Lat. nr. 4409 sq. über die beiden Vitae), zu deren Niederschrift und wurde (nach der gewöhnlichen Annahme 1106, nach Gerh. Schwartz, Die Besetzung der Bistümer Reichsitaliens 951—1122, 1913, S. 246 f. schon

1105) der Nachfolger des Heiligen in Gubbio. Leider ist mir Pio Cenci, Vita di S. Giov. di Lodi, vescovo di Gubbio (Città di Castello 1906) zur Zeit nicht zugänglich. Denn im 17. Jahrhundert muß es noch eine dritte Vita gegeben haben, die dieser Kardinal verfaßt hatte; außerdem ist davon die Rede, daß er auch den Kanonisationsprozeß Johanns von Lodi aufstellte und an Paschal II. sandte: beide erwähnt zuerst der Mailänder Geograph Philippus Ferrarius († 1626) in seinem Catalogus sanctorum Italiae, den Prozeß freilich nur mit einem *ut aiunt* (die Stelle Acta SS. l. c. p. 156). Mag es nun mit den leisen kritischen Bedenken, die Fortunato Scacchi gegen die Arbeitsweise des Ferrarius als Hagiographen äußerte und ein Mann wie Prosper Lambertini bei der Kanonisation Johanns von Lodi sich zu eigen machte, sein, wie es will (Ughelli, Italia sacra I[1], 1644, col. 678 = [2], 1717, col. 636 beruht ganz auf Ferrarius): Lodovico Jacobilli bezeugt das Werk oder besser die Werke des Kardinals Johann. In seinen Vite de' santi e beati dell' Umbria II (Foligno 1647) zum 7. Sept. führt er für Angaben über Johann von Lodi, die freilich aus der älteren erhaltenen Vita stammen, als Belege an *Lectionarium antiquum ms. in conventu S. Francisci Gualdensi fol. 75; Vitam antiquam Ms. Eugubii* (unsere V. prima); *Ioannem Cardinalem ad PP. Paschalem de Actis huius S. Ioannis; Lectionarium et Chronicon in dicto Conventu Gualdensi;* dazu bemerkt er fast mit den Worten des Ferrarius, Kardinal Johann habe Leben und Prozeß des Heiligen geschrieben. Auch in seiner Bibliotheca Umbriae I (einz., 1658), p. 148 handelt er von dem Nachfolger Johanns von Lodi, dem Kardinallegaten Johann, der jenen zum Bischof von Gubbio eingesetzt habe; *et post eius obitum a. 1109 edixit processum super vita et miraculis s. Ioannis et scripsit summarium vitae ipsius sancti episcopi. Ex lectionario ant. ms. in conv. s. Francisci Gualden. in vita s. Ioannis Lauden. et e Defendente Lauden.* (über ihn vgl. Kehr, IP. VI, 1, p. 237 sq.) *in vita d. s. Io.* Also muß diese Vita, die Jacobilli aus einem Lektionar in der Bibliothek des Klosters S. Francesco in Gualdo Tadino zitiert und die auch Papebroch, wie er 1680 (Acta SS. Mai III, 630) behauptet, bei Jacobilli gesehen hat, vorhanden gewesen sein. Aber Jacobilli weiß noch mehr vom Kardinal; er nennt ihn Johannes Eugubinus, läßt ihn 1096 von Urban II. *inter purpuratos patres* als Titular von S. Anastasia aufgenommen und 1105 zum Legaten von Perugia und Umbrien bestellt werden. Mit diesen Nachrichten hat dann Oldoinus die vierte Ausgabe des Ciaconius I (1677), col. 889 bereichert; sie gingen in die jüngere

Kardinalsliteratur über, z. B. Jo. Palatius, Fasti cardd. I (1703), col. 112 und Cardella, Mem. stor. de' cardd. della S. R. C. I (1792), p. 192. Doch kann das nicht der verlorenen Quelle entnommen sein, wie auch Ferrarius und Jacobilli selbst 1647 den Titel des Kardinals nicht kennen: sondern der gelehrte Umbrer identifizierte den Kardinal seiner Vorlagen mit dem ihm aus Ciaconius bekannten von S. Anastasia; auch daß er als Umbrer bezeichnet wird, ist wohl Ausmalung von Jacobilli. Der Kardinal Johann, der Bischof von Gubbio wurde, ist ein anderer wie der Kardinalpriester Johann von S. Anastasia, der zu Rom gestorben ist.

Dieser (vgl. Jaffé I², 702) steht in Zeugenlisten und Unterschriften von JL. 5788, 5879, 5894, 6012 (1099, 1101, 1102, 1105); aber er ist wohl bereits identisch mit dem *Iohannes cardinalis* von JL. 5709 (1098), auf den K. Franke in seiner Ausgabe der Encyclica der Wibertiner von 1098, Lib. de lite II, 406, hinwies zu den Worten *per maiores suos domnum Raynerium et domnum Iohannem Burgundionem,* wo Johann neben dem späteren Papst Paschalis II. unter den Parteihäuptern Urbans II. genannt ist, vgl. G. Meyer von Knonau, Jahrb. Heinrichs IV. Bd. V, 45. Die Beziehung wird nun zur unumstößlichen Gewißheit, da wir weiter auch das von P. Mallius und Romanus überlieferte Epitaph demselben Kardinal zuschreiben dürfen. Es bietet keinerlei Hinweis auf päpstliche Würde des Toten, wohl aber schließt es Johann XV. (der, wie wir wissen, Römer war) aus, indem v. 8 auf die Heimat führt: *Cui dat Roma mori, dederat Burgundia nasci.* Statt *Burg.* ist freilich in der Hs. von Janning und De Rossi *bene gaudia* überliefert, doch von jenen mit Recht emendiert, und ob alle bei Kehr l. c. I, 132 angeführten Codices des Mallius *bene gaudia* haben, was bei dem Fehlen (trotz De Rossi) jeder einigermaßen befriedigenden Edition nicht ersichtlich ist, möchte ich bis auf weiteres bezweifeln. So werden wir in unserer Annahme bestärkt, daß Romanus das Grabmal des Johannes mit gutem Grund einem Kardinal von S. Anastasia zuschrieb: der war aus Burgund, Führer der Partei Urbans II., Kanonist (Epitaph v. 2—6), 1098—1105 nachweisbar und starb zu Rom an einem 7. März 1106—1116; in diesem Jahre hatte er einen Nachfolger, Boso.

Nachtrag zu S. 196.

Der Zusatz zu der Papst- und Kaiserchronik von S. Bartolomeo in Isola Tiberina SS. XXXI, 214 l. 29—30 (s. dazu p. 191) behauptet, Johann XV. sei vom Patrizier (Joh. Crescentius) eingesetzt worden, und nennt ihn Kardinalpriester von S. Susanna.

Heinrich von Treitschke in seinen Briefen.

Von

Ferdinand Bilger.

„Ich kann mich über diese Briefseligkeit nicht hart genug aussprechen.“ So schreibt H. v. Treitschke am 9. Dezember 1855 über Friedrich Perthes an einen Freund. Er fand ein so häufiges Eingehen in sein Inneres und Bloßlegen seines Herzens „an einem Manne unerträglich.“

Wer an dieser ganz Treitschkeschen Grundstimmung den Charakter dieser Briefe[1]) erschließen wollte und diese nun knapp, kurz, kaum literarisch — so wie etwa die Korrespondenz Conrad Ferdinand Meyers, eines gleichfalls so ganz männlich gerichteten Mannes — vermuten würde, der müßte an diesen drei starken Briefbänden rasch seinen Irrtum gewahr werden. Es ist im wesentlichen in Stil und Inhalt ganz derselbe Mensch, den wir aus seinen Schriften kennen. Ganze Gedankenreihen stimmen dort mit den Briefen bis auf die Worte überein. Das Entscheidende für ihre Erfassung ist, daß seine Briefe geboren sind aus seinem Lebensschicksal. Das schwere Gehörleiden, das später zu völliger Taubheit wurde und das er trug mit einer ganz wunderbaren, überwindenden Willensstärke, zog den daseinsfreudigen Mann, „der Menschen sehen, sich in Menschen hineinleben“ wollte, immer wieder an den Schreibtisch. War die Unterhaltung mit ihm schwierig, umso stärker wirkte in ihm das Bedürfnis nach Mitteilung und Antwort[2]). „Was ihm am meisten am Herzen lag“, das gab er den Freunden in seinen Briefen, ungekränkt durch Widerspruch, beglückt durch entgegenkommendes Verstehen. So ist eine große Zahl dieser Briefe entstanden. Dazu kommt die Korrespondenz mit dem Vater, mit ihrem tragischen Höhepunkt und Abschluß, die reichen Herzensmitteilungen

---

[1]) Heinrich von Treitschkes Briefe. Herausgegeben von Max Cornicelius. Leipzig, S. Hirzel. 1. Band (1834—1858) 1912. VIII und 485 S.; 2. Band (1859—1866) 1913. 496 S.; 3. Band, 1. Teil (1866—1871) 1917. 302 S.; 3. Band, 2. Teil (1871—1896) 1920. VIII. und 305—669 S.

[2]) Briefe, Bd. I, 303 und 339; Bd. II, 87, 145, 293, 359, 452.

an die Braut und Gattin, ein umfassender geistiger Verkehr mit älteren verehrten Männern, akademischen Kollegen, politischen Genossen bis zu Bismarck hinauf. Alles in allem eine Biographie in Briefen, das Bild seiner Persönlichkeit, wie es seine politischen Schriften und historischen Werke bieten, abschließend, ohne es wesentlich zu verändern, aber überall Lichter aufsetzend, Töne abstufend, den realistischen Strichen des Gemäldes eine Fülle zarter und feiner Züge seines Wesens hinzufügend[3]). Vor der tiefen Ergriffenheit rein menschlicher Teilnahme, mit der man den letzten Band aus der Hand legt, verstummt jede Kritik.

Zunächst einige Bemerkungen über die Edition, die von Max Cornicelius, dem wir auch die Herausgabe von Treitschkes Vorlesungen über „Politik" verdanken, besorgt wurde. Über den Anteil, der Fräulein Maria v. Treitschke an dieser Sammlung der Briefe ihres Vaters zukommt, heißt es in der Vorrede zum ersten Bande: „Jahrelang in seinem Bestande vorbereitet, wird das Buch fortgesetzt mit Tat und Rat von ihr gefördert, wird auch die innere Arbeit daran, Verständnis und Erläuterung des Textes im einzelnen vielfach erleichtert." Aus einem überaus reichen handschriftlichen Vorrat geschöpft, mußte die Briefsammlung dennoch auf wertvolle Teile der Freundschaftskorrespondenz, die nicht erhalten geblieben sind, verzichten. Eine Reihe von Briefen, die noch 1896 Theodor Schiemann für Treitschkes „Lehr- und Wanderjahre" zur Verfügung standen, waren mittlerweile unauffindbar geworden. Hier würde für eine Neuauflage ein zusammenfassendes Verzeichnis solcher Briefempfänger, deren Treitschke-Briefe nicht erreichbar waren, ebenso wünschenswert sein wie überhaupt eine Mitteilung der Grundzüge, nach welchen diese sehr vollständige, aber begreiflicherweise nicht vollzählige Auswahl getroffen wurde. Einzelne Zitate aus den Antworten der Briefempfänger erwecken, wie etwa bei Droysen oder Karl Hillebrand den Wunsch, daß diese Antworten selbst gelegentlich als eine Gruppe von Briefen an Heinrich v. Treitschke veröffentlicht würden. Gegenüber mannigfachen Wiederholungen einzelner Gedanken in gleichzeitigen Briefen Treitschkes an verschiedene Personen hat sich der Herausgeber sehr geschickt dadurch geholfen, daß er die bezeichnenden Stellen aus solchen Parallelmitteilungen in die Anmerkungen gestellt hat. Die Entscheidung darüber, was in den Text aufzunehmen und was in die Anmerkung zu verweisen war, ist fast immer mit großer Treff-

[3]) Vgl. H. Katsch in Hist. Bibl., Bd. 40, S. 2, Anm.

sicherheit erfolgt[4]), wie denn überhaupt die wissenschaftliche Leistung der Anmerkungen sehr hoch anzuschlagen ist. Die eigenen Darlegungen des Herausgebers vor den einzelnen Briefgruppen und zu diesen sind vorzüglich, besonders dankenswert die mit ebensoviel Wärme als Takt gebrachte Charakterisierung des Verhältnisses zu Nietzsche und Overbeck, die ausgezeichnete Zusammenfassung der Entwicklung Treitschkes gegenüber der sozialen Frage, die Aufzeigung der wichtigen Unterschiede zwischen der ersten und zweiten Auflage von „Bundesstaat und Einheitsstaat" in der schleswig-holsteinischen Frage, meisterhaft auch der Aufbau der inneren und äußeren Tatsachen, unter denen sich die Wendung vom freien Handel zum nationalen System der politischen Ökonomie in Treitschke vollzog. Die seit 1916 erschienenen Arbeiten von H. Katsch, M. Fischer, F. Hepner, Otto Westphal u. a. zeigen[5]), in wie reichem Maße die Erforschung der politischen, historiographischen, religiösen und sozialen Fragen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts aus dieser Briefsammlung Gewinn zu ziehen vermag. Darum ist das Fehlen eines Sachregisters[6]), wie es Cornicelius seinerzeit der „Politik" anschloß, zu bedauern. Darüber hinaus kann auch die Leistung des Verlegers nicht genug anerkannt werden. Es darf von ihr das Wort gelten, das der alte Seniorchef der Firma S. Hirzel von der „Deutschen Geschichte" zu sagen pflegte: auch die Herausgabe der Briefe war „ein Ehrentag für die Handlung".

Was sich aus den Briefen am stärksten hervorhebt, das ist die Persönlichkeit Treitschkes. „Ein Mann, der mächtig wirken wolle, müsse seine Individualität so schroff in die Welt hineinrücken, daß

---

[4]) Einige Male hat man wohl das Bedürfnis, die Anmerkungsstelle im Texte vor sich zu haben, so etwa über Gentz, III, 446, über Fritz Reuter, III, 397 und einige andere. Im Briefe Nr. 835 wäre die kränkende Bemerkung über A d o l f W a g n e r, wenn nicht zu tilgen, so doch zu kommentieren gewesen. Beide Männer sind seit der Wendung von 1878/79 doch wesentlich gemeinsame Wege geschritten. Adolf Wagner sprach seit dem Erscheinen der „Deutschen Geschichte" nur mit Bewunderung von Treitschke und dieser selbst schrieb unter dieser veränderten Stimmung einen warmherzig versöhnenden Brief an den einstigen Gegner, der in der Familie Wagners noch erhalten sein dürfte. Hieraus erst wäre das abschließende Urteil Treitschkes über Adolf Wagner zu gewinnen.

[5]) Die Dissertation von E. L. Schurig (1909) schöpfte noch aus dem handschriftlichen Vorrat, den Fräulein Maria v. Treitschke zur Verfügung stellte.

[6]) Im Personenregister wäre, wie ich zufällig bemerkte, L. Vuillemin zu III, S. 434 zu ergänzen.

sich das Gemeine und Alltägliche die Stirn daran einrenne", so schreibt er als Neunzehnjähriger an Wilhelm Nokk. Mit dieser Macht der freien sittlichen Willenskraft, die zu seinen Glaubenssätzen gehört, sehen wir Eigenschaften des Gemütes von leidenschaftlichem Gehalte in gemeinsamer Arbeit an dem Aufbaue seines Wesens, das frühe schon — einer Beobachterin wie Gustava v. Haselberg — den Eindruck eines Charakterbildes gibt, das sich in schweren Stürmen eines halben Menschenlebens durchgerungen. Anders sein eigenes Urteil. Aus seinem Leiden heraus erscheint eine harmonische Seelenstimmung ihm nur als Endergebnis des Daseins möglich (15. November 1858). Und wie hat dann das Leben auf ihn eingehämmert! „Ich habe nicht für möglich gehalten, daß ein Mann so unglücklich sein könnte", klagt er einmal auf vor der drohenden Erblindung (1891). Seit dem Tode des einzigen Sohnes kommt ihm „Alles im Leben so schwer vor". Nichts ergreifender als der letzte Brief an den ihm durch Nietzsche entfremdeten Overbeck, dem er das Schicksal seiner Gattin andeutet: „Erfahrungen, schlimmer als die Schrecken des Todes" (1886). Wer die Persönlichkeit Treitschkes menschlich erfassen will, der lese gerade diese unpolitischen Briefe, wie etwa die Trostworte an Robert Oppenheim, man weiß nicht, was man daran mehr bewundern soll, die Einfachheit des Tones, die Echtheit des Gefühles oder die Wärme der Empfindung.

Es ist sehr wohlfeil geworden, über Treitschkes Einseitigkeit zu richten. Viele werden erst aus seinen Briefen ganz erfahren, wie weitherzig dieser Mann trotz alledem war. Aus seinem literarischen Urteil schon immer erkennbar, wird dies jetzt an den Briefstellen, die ihn im Gegensatz zum Freundeskreise der „Grenzboten" auf künstlerischem Gebiet vollkommen selbständig zeigen, viel heller sichtbar. In seinen persönlichen Beziehungen sehen wir um 1860 nicht politische, sondern Charaktergegensätze entscheiden. In den letzten Jahrzehnten tritt dann Goethe in den Mittelpunkt seiner künstlerisch-menschlichen Empfindung, die, jeder Engherzigkeit fern, für alles Irdische offen blieb[7]). Schon für den jugendlichen Treitschke erbitternd ist nur Stumpfheit und Gleichgültigkeit. Auf diesen Gegensatz zu Kälte und Resignation führt er selber die Entstehung seiner politischen Leidenschaft zurück (2. Juli 1861), die ihm zum erstenmal offenbar wird, da er, fast noch ein Knabe, sechzehnjährig, „die ganze Unwahrheit unseres deutschen

[7]) Vgl. hierzu Erich Marcks, H. v. T. Ein Gedenkblatt, Heidelberg 1906, S. 56.

Lebens" zu erkennen glaubt (an Geibel, 31. Dezember 1871). Die Erkenntnis seiner Einseitigkeit bleibt ihm nicht fremd. Mitten in Tagen politischer Hochspannung (1. März 1866) fühlt er das Bedürfnis nach Ermäßigung der „Einseitigkeit des eigenen Kopfes durch die lebendigen Worte anderer Menschen". In seinem körperlichen Gebrechen — man muß es immer wieder betonen — lag eine Beeinträchtigung der in ihm liegenden wissenschaftlichen Möglichkeiten. Sein Charakterbild erreichte vielleicht eben dadurch jene ergreifende Größe, die seine Persönlichkeit über seine Werke erhebt. Ist es nicht ein Urteil über das eigenste Wesen, wenn er (29. Juli 1860) von Milton an den Vater schreibt: „. . . . . die grandiose Einseitigkeit dieses Mannes wirkt auf die Dauer ermüdend . . . . . aus all seinen Menschen sieht immer sein eigenes edles Herz hervor?"

Bei aller Erkenntnis der eigenen „Unruhe" folgt er im letzten Grunde doch auch bewußt dem Ungestüm seines Herzens. Es ist in ihm wie ein Zwang zu jener einseitigen Kraft, die er an Lessing rühmt, und die ihm selbst bedingt ist durch das geradezu religiöse Feuer seiner Vaterlandsliebe und den Glauben an das eigene sittlich-politische Apostelamt. Auf diese beiden Grundtöne sind vor allem die Briefe bis 1866 gestimmt, sie schwingen weiter, nur in der Klangfarbe geändert und im Thema variiert bis ans Ende. Daß seine Vaterlandsliebe im Grunde frei war von chauvinistischen Übertreibungen, das bezeugen die Briefe in ihrer Unmittelbarkeit vielleicht mit am stärksten. In der Beurteilung der Schweiz, der russischen Ostseeprovinzen, der Niederlande (22. Oktober 1868), nirgends ein „Fanatiker der Nationalität", findet er neben Italien, das ihm schon als parallele Erscheinung seines deutschen Unitarismus besonders nahe steht, in dem ganzen Briefwechsel bis in die letzten Jahre herauf für Frankreich gerechte, oft herzliche Töne. Gerade gegenüber modernen deutschen Verallgemeinerungen, bleibt in dieser Hinsicht sein Wort bezeichnend: „Von einem rettungslosen Siechtum eines großen Volkes rede ich nicht leicht" (19. April 1868)[8]). Seine Stellung zu England, dessen Literatur und Geschichte er in ganz einzigartiger Weise beherrscht, ist Gegenstand tiefgreifender Wandlung bei ihm geworden. Noch 1864 klagt er über die Entfremdung, etwa 1875 beginnen dann die heftigen Angriffe auch in den Briefen, die seinen letzten Lebensabschnitt mit charakterisieren.

---

[8]) Man vergleiche in diesem Zusammenhange sein Urteil über Alfred de Musset, III, 133.

Wenn je bei einem Politiker, so ist bei ihm schlechthin alles auf das Vaterland eingestellt. „Ich ertrüge das Leben keine Stunde mehr, wenn ich jemals diese rätselhafte Kunst lernte, an meinem Vaterlande zu verzweifeln", schreibt er 1869 an die Gattin. Dem politischen Wollen, an die Einheit des Vaterlandes alles zu setzen, opfert er 1863 endgültig seine lange gehegten dichterischen Pläne (11. September 1863). Wenn er bald darauf im „Bundesstaat und Einheitsstaat" das „Wagnis" eines unitarischen Bekenntnisses der kühnsten Form unternimmt, ist dies alles seit Jahren nicht bloß im Gefühle, das ihn im Gegensatz zur eigenen Familie zu Preußen zieht, sondern auch in logischer Arbeit seit langem vorbereitet. Seit 1853 bringen die Briefe immer wieder die Gedankengänge von Macht und Staat und von der sittlichen Durchdringung beider, wie sie in allem wesentlichen bis an das Ende für ihn maßgebend bleiben. Aus seinem radikal-unitarischen Zielstreben heraus konnte ihm nur Preußen der Träger dieser staatlichen Macht werden. Das Jahrzehnt von 1853 bis 1864 zeigt ihn im leidenschaftlichen inneren Ringen um den Staat, für dessen Lenker seine Briefe die härtesten und bittersten Worte aufhäufen, und der ihm, schon in seinem Tübinger Semester, doch wieder alle die sittlichen Kräfte zu der von ihm geforderten nationalen Aufgabe in sich trägt, um derentwillen er heißer als irgend einer in der Zeit des Konfliktes Partei nimmt, weil er Preußen damit jene moralischen Gewichte entgleiten sieht, die Süddeutschland an den Norden heranziehen sollen. Wir sehen ihn in den Monaten vor Ausbruch des Schleswig-Holsteinischen Krieges auf einem Höhepunkt geradezu revolutionärer Stimmung (27. Juni 1863). Wie dann die Wendung unter dem dänischen Feldzug des preußischen Heeres eintritt, zu dem er doch von Anfang an anders steht als seine liberalen Parteigenossen, wie sich unter dem Eindruck der auswärtigen Politik ganz allmählich die Annäherung zu Bismarck vollzieht, das ist an den Briefen reizvoll zu verfolgen. Die Hinwendung zu dem großen Staatsmann ist bei ihm nicht eine plötzliche gewesen. Der Vergleich mit dessen Eindruck auf andere Persönlichkeiten in der Entscheidung von 1866 ist hier bezeichnend. In Rudolf Iherings Briefen an Windscheid ist im Juni 1866 noch von dem frevelhaften Spiel Bismarcks mit Recht und Wahrheit die Rede, zwei Monate später ist er dem Sieger mit geradezu dithyrambischen Worten von übrigens prachtvoller Unmittelbarkeit ergeben[*]).

---

[*]) R. Ihering in Briefen an seine Freunde: an Windscheid, 14. Juni 1866, an denselben vom 19. August 1866.

Treitschke, bereit, auch im Unglück zu Preußen zu stehen, mit seiner deutschen Politik von vornherein einverstanden, wahrt in denselben Tagen eine empfindlich stolze Unabhängigkeit. Er ist dann immer mehr, in seinen Schriften und im Reichstag zum treuesten Helfer Bismarcks geworden, hat mit ihm — ganz von vaterländischen Gesichtspunkten her — die große Wendung von 1878/79 durchgemacht, ist nach seinem Sturze „in der Seele erschüttert" mit rücksichtslosem Freimut an seine Seite getreten, aber immer wieder zeigen ihn die Briefe doch auch als kritischen Beobachter[10]), kaum jemals in so vorbehaltloser Hingebung wie gegenüber Moltke oder in jener rührenden fast kindlich dankbaren Stimmung wie gegenüber seinem „lieben" alten Kaiser. Wie diese ganze innere Wandlung vom Liberalen — mit mehrfach demokratischem Einschlag der Kampfesweise — zum frei gerichteten Konservativen nirgends in ihm sprunghaft, überall organisch aus der Grundrichtung des Vaterländischen in ihm sich vollzog, das wird jetzt an den Briefen doch noch lebhafter deutlich als bisher an seinen politischen und historischen Schriften; wie dann im letzten Grunde doch wieder die Macht der Persönlichkeiten auch an seinen Gesinnungen wirksam war, das sagen uns ergreifend die Worte, die er wenige Tage nach dem Hinscheiden Wilhelms I. niederschrieb. Am 12. März 1888 schrieb er an Hirzel: „An dem Leben unseres Kaisers haben wir die ganze Größe der Monarchie bewundern gelernt, bei seinem Tode erkennen wir alle ihre Schwächen und Mängel."

„Der Patriot in mir ist tausendmal stärker als der Professor", heißt es in dem Briefe vom 13. November 1865 an Gustav Freytag. Er hatte bis in die ersten Dozentenjahre hinein an die Poesie als seinen eigentlichen Beruf geglaubt, und war dann allmählich von der Staatswissenschaft herüber in die Historie gelangt „durch das Dozieren selbst." Aus dieser künstlerischen Anlage seiner lebensprühenden Persönlichkeit heraus flackern von Zeit zu Zeit jene heftigen Proteste gegen das Gelehrtentum — zuweilen wohl auch Proteste des Charakters —, die seine Briefe bis ans Ende begleiten. Aber darüber hinaus sind ihm die Universitäten doch unentbehrliche „nationale Institutionen" (26. Mai 1860). Gegenüber Nietzsches Kritik weist er 1873 mit stärkstem Nachdruck auf die Leistung der deutschen Naturwissenschaft und der deutschen Staatswissenschaft

[10]) Vgl. hierzu insbes. III, 197 „launischer Zug" (1868), III, 466 „Vorliebe für ruppige Kerle" 1878, III, 563 (parlamentarische Abende), III, 607 (Reden nach der Entlassung).

hin. Der Beruf des Historikers war ihm selber freilich nicht bloß ein wissenschaftlicher: „man ist dabei mehr Mensch als Gelehrter und redet zu Verstand und Gemüt der Hörer“ schreibt er am 16. März 1861 an Wilhelm Nokk. Gegenüber der „Raritätenkrämerei“ des historischen Spezialistentums und der Verwechslung von Handlangertätigkeit mit dem Ziel geschichtlicher Arbeit ist seine Auffassung von den ersten Studentenjahren bis ins Alter dieselbe geblieben. In der „Gleichgültigkeit gegen den Ideengehalt der Geschichte“ sieht er, in den Jahren der eigenen Mannesreife, die Schwäche der jungen Historiker jener Tage (30. Mai 1866). Erich Marcks hat einmal das feine Wort von ihm gesprochen[11]), daß seine historische Stellung von Goethe bis hinüber zu Bismarck reiche. Diese Vereinigung humanistischer und politischer Ideale gehört zum Grundcharakter seiner Briefe. Die philosophische Durchdringung des Politisch-historischen schwebt ihm für das abschließende Lebenswerk über „Politik“, das ihm zu schreiben versagt blieb, immer wieder fast feierlich vor dem Auge. Vorübergehend erscheint einmal die Anschauung, daß dieselben Gesetze, die das Leben der Natur leiten, auch die historische Welt bewegen (14. August 1862). Drei Jahre früher begegnen wir einer flüchtigen Berührung mit A. Comte. Seine Bahn folgte anderen Sternen. Nie ohne den Glauben an das Walten einer ewigen Vernunft im Wandel der Geschicke, ist ihm „alle Geschichte Freiheit, Bewegung, Handlung“, wie es in einem seiner letzten Briefbekenntnisse heißt (22. Februar 1895). Gegenüber allen abstrakten Kategorien wohnt in ihm von Anfang an jene wiederholt geäußerte Ehrfurcht vor der Mannigfaltigkeit aller Dinge, die ihn das Beste vom Leben selber lernen läßt (28. August 1866). „Geschichte im höchsten Sinne ist Darstellung des Lebens und muß also selbsterlebt sein“, schreibt er noch vierundzwanzig Jahre nach seinem Lessing-Aufsatz (23. September 1886). Ward ihm auch „manchmal die Luft dieser neuen Tage zu dünn“[12]): was er einst von Lessing gesprochen hatte, daß der zeitgenössische Geschichtsschreiber den Beruf habe, eine Macht zu werden unter den Lebenden[13]), das durfte von ihm selber gelten im vollendetsten Sinne des Wortes und stellte ihn mit seinem ganzen viel späteren Wirken noch hinein in die Gruppe jener nationalpolitischen Historiker, deren Wollen nach den bekannten Ein-

[11]) Erich Marcks, a. a. O., S. 10.
[12]) Briefe, III, 357, an Sybel.
[13]) Histor. u. Pol. Aufsätze, I, 71.

leitungssätzen des ersten Bandes der „Historischen Zeitschrift“ auch in der Richtung des Stofflichen vor allem dem Leben der Gegenwart dienen sollte[14]). Und doch werden auch jetzt, wo uns das briefliche Quellenmaterial in solchem Umfange erschlossen ist, unmittelbare, über das Allgemeine hinausgehende Einflüsse bestimmter Persönlichkeiten auf seine Geschichtsschreibung kaum nachzuweisen sein. Der einzige Lehrer im vollen Sinne des Wortes, den er je gehabt habe, schreibt er 1867 an die Witwe des Rektors der Kreuzschule in Dresden, Julius Klee, sei dieser gewesen: „denn auf den Universitäten mußte ich mich ohne Führer durchschlagen.“ Der früh verstorbene Abel in Bonn, — das einzige Kolleg, das er habe hören können — hat ihm noch den Begriff der historischen Kritik eröffnet (14. August 1887). Die größte Persönlichkeitswirkung nach der sittlich-wissenschaftlichen Richtung im Großen hin ist aber doch — und dies schon in den Bonner Jahren — von Dahlmann ausgegangen. „Er gehörte zu den seltenen Männern, die auch auf persönlich Fernstehende tief und nachhaltig einwirken“, heißt es 1865 in dem Briefe an Ludwig Reyscher. In diesem Sinne verehrte er ihn als seinen „Lehrer“. Noch 1872 über dem zweiten Bande der Springerschen Biographie prägt sich ihm jedes Wort des Mannes, der unter allen Bonner Lehrern den größten Eindruck auf ihn gemacht hatte — „man sieht, der g a n z e Mensch spricht“ — tief in die Seele. Es ist vielleicht kein Zufall, daß das staatsphilosophische System der „Politik“, das sein eigener Lebensabschluß werden sollte, ihm zuerst aus den Vorlesungsheften des Bonner Lehrers vor Augen getreten war. Nur wird man immer festhalten müssen, daß er auch ihm, und zwar von Anfang an mit mannigfacher Kritik, nicht bloß in den Einzelheiten, gegenüberstand. Noch ein anderer aus dem Kreise der Göttinger Sieben prägte sich in seine Entwicklung als persönlicher und wissenschaftlicher Charakter, der Rechtslehrer W. E. Albrecht, dem er neben Roscher die wissenschaftlich nützlichste Zeit seiner Lernjahre zu danken bereit ist (16. Juli 1857). Der dritte aus diesem Kreise, mit dem Treitschke in lebhafte geistige Berührung trat, Gervinus, wirkte in den ersten Jahren nach 1850 durch die sittlich-politische Richtung seiner Geschichtsforschung stark auf ihn ein, aber seine Methode lehnte er von Anfang an ab, und schon der Dreiundzwanzigjährige klagt über die trostlose

---

[14]) Vorwort Sybels zu Bd. I der Historischen Zeitschrift (Februar 1859). Vgl. auch in Hist. Zeitschrift, Bd. 106, S. 389, das charakteristische Wort in Droysens Vorlesung, „Die Geschichte hat es nur zu tun mit dem Lebendigen!“

Nüchternheit dieser radikalen Politisierung des Lebens der Nation, „als ob nicht die Kunst für ein gebildetes Volk so unentbehrlich wäre wie die Waffe und das tägliche Brot". Es weist vielleicht auf ein ähnliches ästhetisches Element seiner an Wilhelm v. Humboldt erwachsenen Bildung hin, wenn er gegenüber Droysen niemals recht eigentlich warm wird. Politisch freilich findet er dessen Reflektieren auf dem Katheder ganz am Platze (29. März 1862). Auch mit Sybel, der ihm als Persönlichkeit viel näher steht, geht seine Bahn nicht gemeinsam vorwärts. In dem Streite mit Ficker verkennt er nicht die Neigung zur Geschichtskonstruktion auf der Seite des eigenen Weggefährten[15]) und späterhin ist ihm die Darstellung der Werdejahre des neuen Reiches „zu matt gemalt". Ungleich stärker als alle diese Berührungen erscheint in den Briefen der Eindruck von Theodor Mommsens „Römischer Geschichte" auf Treitschke. In seinem ersten Briefe an Mommsen (24. November 1864), der ihn hatte zur Eile auffordern lassen, entwirft er diesem den Plan seiner „Deutschen Geschichte": nicht bloß die politische, sondern auch die geistige und wirtschaftliche Bewegung zu schildern. Wie schwer es Treitschke wurde, das freundschaftlich warme Verhältnis zwischen beiden durch die Gegensätze in der Judenfrage später zerschnitten zu sehen, das zeigen die Briefe ergreifend. Mit gleicher „Bewunderung" ist in der Sammlung nur noch von einem Historiker die Rede, von dem Franzosen Alexis de Tocqueville (1866)[16]). Über Macaulay begegnen wir nur in einem der Jugendbriefe (21. Januar 1853) dem Hinweis auf einen lebhaften Eindruck des großen Engländers, von 1859 ab bis in die Siebzigerjahre hinein sind alle weiteren Urteile so abweisend, und dabei so mannigfaltig begründet, daß unsere bisherige Auffassung von dessen Einwirkung auf Treitschke immerhin einer gewissen Nachprüfung bedürfen wird. Er hatte an Macaulay vor allem „den Pulsschlag des Herzens vermißt" (4. November 1859), dasselbe Empfinden war es, das ihn von Ranke trennte. Die volle Fähigkeit, zu hassen und zu lieben, forderte er von jedem Manne, dem er näher treten sollte (5. Februar 1855) und

[15]) Brief vom 19. November 1864, vgl. auch Hist. u. Pol. Aufsätze Bd. II, S. 178 f. Über Droysens „Preußische Geschichte" schreibt er am 16. Juli 1857: „Die meisten werden es für mehr kühn als wahr halten, wenn er in der Geschichte der Hohenzollern eine fortlaufende ghibellinische Idee finden will." Er zerhaut freilich den Knoten, wenn er (5. Juli 1864) „in den Habsburgern niemals die Nachfolger der alten Hohenstaufenpolitik erkennen kann".

[16]) Vgl. die mit Treitschke kongenialen Bemerkungen bei Tocqueville, L'ancien regime, Avant-propos XIV f.

noch in einem seiner letzten Briefe[17]) gedachte er dieser Jünglingsempfindung mit Stolz. Und doch kränkte es ihn, als Erich Marcks die Meinung vertrat, Treitschke hätte sich seit den Essays allmählich immer mehr von Ranke entfernt: „erst bei reifender Erfahrung habe er seine Weisheit bewundern gelernt."

Treitschkes „Deutsche Geschichte" war aus dem Element des politischen Kampfes geboren. Durch die Briefe steht uns jetzt der ganze Leidensweg dieses Buches seit 1860 vor Augen. Wie ihm aus der anfänglichen Absicht einer kurzen Geschichte des Deutschen Bundes, die, ohne auf die eigentlichen Quellen zurückzugehen, die Gedankenlosen in der Nation politisch erwecken sollte, die „unbeschreiblich schwere", wissenschaftliche Last wurde, der dann doch immer wieder die Spuren ihres Ursprungs anhaften: — 1866 vollzieht sich mit dem Entschlusse, Preußens Geschichte mit aufzunehmen, und der gleichzeitigen Vernichtung des Deutschen Bundes die Wendung — mit welcher inneren Not dann die Freude an der Arbeit bezahlt werden mußte, Nacht um Nacht über dem Schreibtisch, oft tagelang über wenigen Sätzen, die seinem künstlerischen Gefühl[18]) sich nicht formen wollen, bis zur Qual und Verzweiflung, nie ans Ufer zu kommen, — das alles erzählen die Briefe, in den menschlich einfachsten Worten, auf jeder Seite. Er hatte einst dem Vater bekannt, wie er Geschichte geschrieben haben wolle: blutvoll, mit klarer Parteinahme, aber mit dem Streben, den Sachverhalt so vollständig, als man ihn zu erkennen vermöge, darzustellen (19. November 1864). Wir wissen, wie diese historiographische Auffassung in ihm sich völlig gleichblieb, wie sie zwanzig Jahre später in den Worten des Duncker-Nachrufes, fast wörtlich wiederkehrt, um ganz zuletzt in der Vorrede zum fünften Bande der „Deutschen Geschichte" noch einmal programmatischen Ausdruck zu finden. Wir sehen ihn mit „übermenschlicher Überwindung" gewaltige Aktenmassen der Archive in Berlin und Karlsruhe durcharbeiten[19]). Wer an seinen

---

[17]) Der Brief an Erich Marcks vom 22. Dezember 1893. Die gegen Ranke polemisierenden Briefe gehören dem Zeitraum von 1872—1886 an (III, 357, 361, 367, 445, 583).

[18]) Vom künstlerischen Standpunkt bieten auch die Briefe selbst charakteristische Schilderungen, so I, 386 (Lüneburger Heide); I, 429 (Magdeburg); II, 364 (Côte de Grace); III, 31 (Tegel); III, 79 (Corvey); III, 221 (Holland); III, 498 (Litauen); III, 514 (Volskerberge); III, 622 (Thüringer Wald).

[19]) In dem Urteil über Sybels „Aktenauszüge" berührt er sich (III, 619) übrigens eng mit Ottokar Lorenz, Staatsmänner und Geschichtsschreiber, S. 255.

Briefen die leuchtende Redlichkeit dieses Charakters kennen gelernt hat, dem ist es ganz selbstverständlich, daß Gustav Schmoller in jener heftigen Fehde über den Sozialismus den Satz an ihn schreiben mußte, daß er „eher des Himmels Einsturz erwarte als aus seinem Munde ein unwahres Wort“. Freilich zeigt die Erfahrung immer wieder, daß persönliche Wahrhaftigkeit und wissenschaftliche Objektivität nicht identisch zu sein brauchen. Gerade der jugendliche Treitschke hat mit sicherem Blick gewisse Gegensätze zwischen Wahrheit und Begeisterung erkannt (5. Oktober 1852), ist sich über die Relativität aller Wahrheit früh klar geworden (2. Mai 1858). Wer seinen wissenschaftlichen Wahrheitswillen zu leugnen unternimmt, ist in das Wesen seiner Persönlichkeit nicht eingedrungen. „Wenn ich Tatsachen erzähle, ist es mir rein unmöglich, mit Absicht etwas zu bemänteln“, schreibt er am 30. Januar 1870 an Hermann Baumgarten, der ihm seine Sorgen für die künftige „Deutsche Geschichte“ nicht verschwiegen hatte.

Der ganze spätere Streit mit Baumgarten ist durch Erich Marcks in der Einleitung zu Baumgartens Vorträgen und Aufsätzen in die Beleuchtung des verstehenden Freundes beider gestellt und jetzt vom Herausgeber der Briefe mit ausgezeichnetem Takte ausführlich dargelegt worden. Die Briefe selber, zumal jener an Erich Marcks vom 22. Dezember 1893 mit seinem typischen Zuge der Dankbarkeit und dem alles übertönenden Gefühlseinschlag, lassen jetzt ermessen, wie einerseits der Konflikt in Baumgarten seit Jahren sachlich vorbereitet war, auf der anderen Seite, wie tief der Angegriffene durch die öffentliche Zurechtweisung, die dem Freunde mit keinem Worte vorher angekündigt war, in seinen besten Gefühlen verletzt sein mußte. Es war einer der Hauptvorwürfe Baumgartens, daß Treitschke für den zweiten Band der „Deutschen Geschichte“ das Wiener Archiv nicht benützt habe. Schon aus der Erwiderung in den „Preußischen Jahrbüchern“ auf jene Kritik war zu ersehen, daß er mit seinem Ansuchen, in die Wiener Quellen Einsicht zu nehmen, abgewiesen war. Diesem Briefe an Arneth, der auch in einem späteren Schreiben der Sammlung bezeugt ist (12. Dezember 1882), nachzugehen, hätte der Herausgeber nicht unterlassen sollen. Arneth empfing Treitschkes Brief vom 13. März 1880 am 15. März und wandte sich sofort in einer Eingabe an den Minister des Äußeren Freiherrn v. Haymerle um Entscheidung mit dem Antrage auf Abweisung, den er durch die gehässige Gesinnung des Gesuchstellers gegenüber Österreich lebhaft begründete. Die Antwort des Ministers

lief noch am gleichen Tage ein und entschied für die Gewährung der Akteneinsicht. Erst auf die persönlichen mündlichen Vorstellungen Arneths bei dem Minister, wurde die Ablehnung beschlossen und an Treitschke mit „dem Bedauern" mitgeteilt, „daß es nicht in der Befugnis" des Archivdirektors liege, „eine Ausnahme von der Regel eintreten zu lassen". Im Dezember 1882 erfuhr dann Hermann Baumgarten durch Arneth selbst den beiläufig wirklichen Sachverhalt, der ihn in seiner Replik zu der Bemerkung veranlaßte: „Ich habe den stärksten Grund, anzunehmen, daß die weltbekannte Liberalität des R. v. Arneth zu gunsten Treitschkes eine solche Ausnahme zugelassen haben würde, wenn er von ihm eine objektive Verwertung des ihm dargebotenen Materiales hätte erwarten können." Treitschke erwähnte in seiner Vorrede zum zweiten Bande der Abweisung mit keinem Worte. Einer Anregung Baumgartens, das von jenem erbetene Material selbst zu einer unparteiischen Darstellung zu verwerten, erteilte Arneth die Antwort, er könne „diese Aufgabe weder für Österreich noch für sich selbst für eine dankbare" halten. Würde er den historischen Gegner seines geliebten Staates als Persönlichkeit gekannt haben, er hätte den vornehmen nationalen Takt, mit dem er einst in der Paulskirche gehandelt hatte, auch hier nicht vermissen lassen[20]).

---

[20]) Ich danke meinem Freunde Staatsvizearchivar Dr. Fritz Antonius an dieser Stelle für die für mich angefertigten Abschriften aus den Kurrentakten des Wiener Staatsarchivs 67/1880. Die erste Entscheidung des Ministers hatte gelautet:

„ad 67/1880

H. Hofrat v. Nadherny überbringt noch am 15. März persönlich und mündlich die von Sr. Exz. dem Herrn Minister gefällte Entscheidung, derzufolge Hn. v. Treitschke geantwortet werden soll, es bestehe zwar die Regel, daß aus dem Staatsarchive über das Jahr 1815 hinaus nichts mitgeteilt werde, ihm gegenüber wolle man jedoch eine Ausnahme hievon machen. Solches könne jedoch nur unter der Bedingung geschehen, daß dem Staatsarchive einige Zeit gelassen werde, die sehr umfangreiche Aktenpartie früher durchzugehen und er sich verpflichte, diejenigen Berichte oder Stellen nicht zu veröffentlichen, hinsichtlich deren eine Publikation hierorts unzulässig erscheine.

15. März 1880.

Gesehen und einverstanden
Nadherny."

Baumgartens Replik in Beilage der „Allg. Zeitung" vom 6. Januar 1883. Der Brief Arneths an Baumgarten Staatsarchiv Wien, Kurrentakten, 4 St./1882, 21. Dezember. — Zur Beurteilung Treitschkes seitens gut österreichischer Historiker vgl. Alfons Huber, Gesch. Österreichs, Bd. I, Vorrede, S. VIII.

Treitschkes Verhältnis zu Österreich an dem Eindruck seiner Briefe zu umreißen ist nicht leicht. Wer da die zahlreichen, ganz zweifellos ungerechten Härten einzelner Bemerkungen herausgreift, der läuft Gefahr, gegenüber den größeren Fragen das Bild zu verzeichnen, das dann aber doch wieder auch dieser scharfen Lichter bedarf, um wahr zu sein. Die Berechtigung seiner historisch-politischen Stellung als solcher zu untersuchen, ist hier nicht der Ort. Nur die Entstehung dieser Gesinnungen soll kurz skizziert werden. Auch hier wieder der politische Gegensatz zum eigenen Vaterhause, schon 1851 protestiert der Vater heftig gegen eine antiösterreichische Bemerkung des alten Arndt, die der Sohn nach Hause berichtet[21]). Zwei starke Eindrücke nach dieser Richtung kommen ihm von literarischer Seite, Gervinus' „Geschichte des 19. Jahrhunderts", und dann ungleich stärker und dauernd, weil immer wieder einsetzend, die Berührung mit Anton Springer, dem alten Freunde der Bonner Frankonia und späteren Kampfgenossen bei den „Preußischen Jahrbüchern". Die bleibende Einstellung seiner Haltung bringt dann das Schicksalsjahr 1859. Land und Leute in Österreich — Vischers „Kritische Gänge" sind ihm ein Lieblingsbuch — bleiben ihm bei aller Habsburgerfeindschaft voll starker Anziehung, oft wehrt er sich in jenen ersten Sechzigerjahren mit gewollten Härten gegen das eigene Gefühl, das ihm sein politisches Wollen stört. Erst kurz vor dem Kriege von 1866, im Streit mit der Wiener Presse, trennt er den Staat nicht mehr vom Stamm. Die Reiseberichte der Siebziger- und Achtzigerjahre zeigen die heftigsten Vorurteile geschwunden. Literarisch ist sein Urteil über Österreich niemals ohne Wärme gewesen, Kürnbergers Talent hat er als einer der ersten erkannt, Grillparzer ist er, wie wir wissen, gerechter geworden als oftmals das eigene Land. Die politische Notwendigkeit staatlicher Trennung bildet in seinen Briefen kaum irgendwann überhaupt nur den Gegenstand einer Frage. Schon 1863 ist für ihn „eine Verständigung nur möglich durch das Schwert" (19. September). Nachdem diese vollzogen, bleibt seine Stellung gegenüber dem österreichischen Staate im Hinblick auf die politischen Ziele Beusts zunächst noch scharf gegnerisch, nach wenigen Jahren aber vollzieht sich in ihm eine eigentümliche Wendung: er verfolgt die Bestrebungen der jungen Deutschnationalen Partei in Österreich, die zu gutem Teile auf seinem eigenen Geistesgrunde verankert ist, mit warmherziger

---

[21]) Briefe, I, 92. Vgl. Th. Schiemann, Treitschkes Lehr- und Wanderjahre, S. 196 zum Jahre 1863.

Teilnahme — gegenüber den damaligen Politikern des Deutschen Reiches eine völlig vereinzelte Erscheinung — gleichzeitig aber weist er seine Freunde in Österreich wiederholt mit stärkstem Nachdruck darauf hin, daß die Erhaltung des österreichischen Staates geradezu ein Lebensinteresse des neuen Deutschland sei. Gerade hier scheint eine Reihe von Briefen nach Österreich verloren gegangen, die Kennzeichnung der Lage in seinem Aufsatze „Österreich und das Deutsche Reich" ruht auf so genauer Detailkenntnis, daß sie ohne ausführlicheren Briefwechsel undenkbar ist[22]). Im innersten Grunde freilich steht auch er den pessimistischen Stimmungen seiner österreichischen politischen Freunde nicht ganz ferne. Das Staatsgebilde scheint ihm ein notwendiges, und doch wieder ein unnatürliches. Schon 1871 einmal ins Auge gefaßt, gewinnt ihm um die Mitte der Siebzigerjahre der künftige Zerfall Österreichs unter dem Eindruck der orientalischen Frage — ob Sieg, ob Niederlage, die Stärkung der zentrifugalen Kräfte ist unausbleiblich — neue Möglichkeit: „ein Deutschland von der Adria bis zur Nordsee" steigt vor ihm auf, aber nicht freudig ergriffen, denn ihm „graut vor all dem Entsetzlichen, was vorher geschehen müßte" (30. Juli 1877). „Wir blicken immer nur nach Westen", klagt er schon 1874 dem Siebenbürger Sachsenbischof G. D. Teutsch, mit dem ihn lange Jahre warmherzige Briefe verbinden, immer bereit zu lernen, voller Teilnahme an dem Schicksal des Sachsenvolkes, das er dann 1887 als Gast im Bischofshause zu Hermannstadt persönlich aufsucht, in „unaussprechlicher Freude, dort im fernen Karpathenlande die besten Deutschen Österreichs zu sehen"[23]).

Es war der Protestantismus, der seinem Verhältnis zu den Siebenbürger Sachsen die besondere Note gab, und der im letzten Grunde zugleich auch den Prüfstein seines ganzen Verhältnisses zu Österreich bildet. Wäre der evangelische Glaube „nicht gewaltsam

[22]) Die Briefe an W. Scherer sind unzugänglich (III, 127), diejenigen an Ad. Horawitz verloren. Siehe über das Ganze meinen Aufsatz, „Briefe eines Deutschösterreichers an H. v. T." in Q. u. D. zur Geschichte der Burschenschaft und der deutschen Einheitsbewegung, V, 279 ff. — Als er dann zu Beginn der Achtzigerjahre durch seine mutige Haltung in der Judenfrage in eine fast einsame Stellung kommt, ist es unter den Berliner Kollegen vor anderen der Österreicher Heinrich Brunner, der ihm bis ans Ende seine Treue erweist. Politik, VII und persönliche Mitteilung von H. Brunner an mich.

[23]) Gerade diese Briefe hätten einiger Erläuterungen seitens des Herausgebers bedurft, insbesonders III, 440. Vgl. Treitschkes Politik, I, 292 und 312.

aus Böhmen und Österreich verdrängt worden, so gäbe es heute keine österreichische Frage mehr" schreibt er 1872 an seinen siebenbürgischen Freund, und in den Achtzigerjahren weist er einmal einen seiner österreichischen Gesinnungsgenossen auf eine mögliche religiös-politische Bewegung der Zukunft hin, die vielleicht auch die politische Verbindung wiederherstellen würde[24]). Die eigentümliche Anziehungskraft des Katholizismus auf alle künstlerischen Gemüter ist auch ihm nicht fremd geblieben und ganz im Gegensatze zur herrschenden Meinung zeigen gerade die Briefe, daß der Kulturkampf mit seinen Zwangsmitteln seiner Empfindung widerstrebte. Aber für ihn waren größere, sittliche Werte in Frage. Unabhängig von dem an seiner Korrespondenz so reizvoll zu verfolgenden innerlich religiösen Erleben stand ihm hier die ganze Zukunft deutscher Geistesfreiheit auf dem Spiele.

„Daß die Herzen unseres Volkes freier und reicher würden", dazu sollte sein Einheitsstaat die Nation bereit werden lassen. Ideenlosigkeit und materielle Wohlfahrt, diese Verbindung war ihm, wie Meinecke einmal sagte[25]), das Grab aller Humanität und Sittlichkeit. Die Richtigkeit dieses Satzes bestätigen immer wieder auch die späten Briefe der Siebziger- und Achtzigerjahre. Wir kehren damit noch einmal zu dem eigentlichen Wesen seiner Persönlichkeit zurück. Niemals ist die materialistische Gestaltung der deutschen Welt das Ziel seines Strebens gewesen. Aus dieser Grundrichtung seines Willens lernen wir an den Briefen seine Schrift gegen den Sozialismus erst richtig verstehen. Der Selbstsucht der Besitzenden galt nicht weniger sein Kampf als dem sinnlichen Radikalismus des Einzelnen und der Masse. Vom Standpunkte seines sittlichen Idealismus her faßt er von Anfang an seine Aufgabe in der deutschen Hauptstadt. Was das Persönlichkeitsbild seiner Briefe dem heutigen Geschlechte in der Not und Verwirrung der Gegenwart zu sein ver-

---

[24]) Dieser Brief fehlt in der Sammlung, er ist gerichtet an Zwiedineck-Südenhorst, 2. Mai 1884, über die Herausgabe einer von diesem beabsichtigten Zeitschrift. Dort heißt es: „Daß Sie Österreicher sind, wird den Erfolg bei uns im Reiche nicht hindern. Im Gegenteil alle guten Patrioten bei uns freuen sich jeder wackeren Leistung deutscher Wissenschaft in Österreich. Das bleibt ja vorderhand das einzige Band, das uns Landsleute zusammenhält — bis vielleicht dereinst eine religiös-politische Bewegung, die ich schwerlich noch erleben werde, auch die politische Verbindung wieder herstellt." Mitteilung von Fräulein Maria v. Treitschke. Vgl. Treitschke, Zehn Jahre deutscher Kämpfe, II, S. 2. An anderer Stelle der Briefe hält er einen derartigen Abfall von der Kirche für unwahrscheinlich.

[25]) Meineckes Treitschke-Nachruf in Hist. Zeitschrift, Bd. 77 (1896).

möchte, das möge zuletzt an jener einzigen Stelle ermessen werden, die der leichten deutschen Kunst seiner Jugendtage den Gedanken der sittlichen Gebundenheit gegenüberstellte: „Was in meinen Augen der Poesie erst Wert gibt, ist das lebendige Gefühl jenes großen Zauberwortes Pflicht, die lebendige Ahnung des großen tatenreichen Werkeltags des Lebens. Du weißt ja, wie ich mit voller Seele an meiner Jugend hänge: aber all der rosige Jugendglanz, all die zauberische Traummacht muß schwinden vor dem ernsten kalten Frührotstrahl der Pflicht"[26].

---

[26]) 17. Januar 1854 an Wilhelm Nokk.

Kleine Mitteilungen.

Zur Frage eigenhändiger Namensunterschriften in deutschen Königsurkunden. Wie die zusammenfassende Darstellung Erbens[1]) erkennen läßt, sind in den Diplomen der deutschen Kaiser und Könige des früheren Mittelalters für deutsche Empfänger eigenhändige Namensunterschriften bisher nicht einwandfrei nachgewiesen. Das vereinzelte Vorkommen in einem Privileg Kaiser Heinrich VI. kann nicht als authentisch gelten[2]) und erst unter Karl IV., also seit der Mitte des 14. Jahrhunderts finden sich sicher eigenhändige Namensunterfertigungen, die indessen zunächst nur ausnahmsweise, wohl im Anschluß an französischen Brauch, erscheinen und erst unter Maximilian I. zu einem regelmäßig verwendeten Beglaubigungsmerkmal werden.

Freilich sind auch schon in der Zeit nach dem Interregnum in einzelnen Fällen solche Unterschriften auf Diplomen bemerkt worden, und zwar auf einem Diplom Rudolfs von Habsburg für die Stadt Straßburg vom Jahre 1275[3]) und auf drei Diplomen Speyrischer Provenienz — je einem Rudolfs von Habsburg, Adolfs von Nassau und Albrechts I. —, aber die drei letzteren sind bereits mit Bestimmtheit als Fälschungen erkannt, und nur bezüglich des Straßburger Diploms ist bisher noch mit der Möglichkeit der Echtheit gerechnet worden.

Vancsa[4]) hat in dieser Zeitschrift eingehend und unter Beifügung von Facsimiles über diese Unterschriften gehandelt, mit dem

---

[1]) Urkundenlehre S. 256 ff.; Vgl. Bresslau, Urkundenlehre 2, 1 (2. Aufl.), 168 f.

[2]) Stumpf, Reg. 5003, Kaiserurkunden in Abbildungen. Lief. 10 Tafel 18, dazu Text S. 422; vgl. Scheffer-Boichorst, Mitteil. 6, 64, der die Unterschrift für unecht erklärt, während Erben, a. a. O., die Frage offen läßt. — Die Unechtheit der Unterschrift in dem D. Konrads III., St. 3383 für Kloster Farfa ist zweifellos; vgl. Graber, Urkunden Konrads III., S. 100.

[3]) Straßburger UB. 2, 31, Nr. 47 (Redlich Reg. 457), wo bemerkt wird, daß die Unterschrift von anderer Hand als der Text herrühre und hellere Tinte aufweise.

[4]) Mitteil. 17, 666 ff.

Ergebnis, daß er sie für gelehrte Fälschungen des 16. und 17. Jahrhunderts erklärt.

Ob diese Zeitbestimmung in allen Fällen das richtige trifft, mag dahingestellt bleiben, zweifellos ist jedenfalls die Fälschung bei den Speyrer Diplomen. Etwas anders aber liegt die Sache bezüglich des Straßburger Rudolfinums, die Schrift erscheint hier viel zeitgemäßer, sicherer und ungekünstelter, und das hat denn wohl auch Veranlassung gegeben, in einer Anzeige[5]) des Aufsatzes von Vancsa Zweifel auszusprechen und eine ganz sichere Entscheidung für kaum möglich zu erklären.

Ein zufälliger Umstand brachte mir nun das in der Universitätsbibliothek zu Heidelberg[6]) verwahrte, eines der beiden von Friedrich dem Schönen im Jahre 1315 ebenfalls für Straßburg ausgestellten Diplome in die Hände, in denen jenes Rudolfinum mit einigen Einschüben wiederholt wird, und da fand sich, was bisher nicht bemerkt worden war, ganz ebenso wie dort links unter dem Bug von anderer Hand und Tinte wie der Text eine angeblich eigenhändige Unterfertigung Friedrichs mit den Worten: Fridericus Rex Romanorum manu propria subscripsit[7]).

Auch hier entspricht die Schrift in ihren Buchstabenformen durchaus dem Charakter der Zeit, wie das beigegebene Facsimile in natürlicher Größe erkennen läßt, zugleich aber weist sie eine so weitgehende Ähnlichkeit mit der Unterschrift Rudolfs auf, daß man trotz einiger Differenzen, die möglicherweise noch der vielleicht

---

[5]) Neues Archiv 22, 597, Nr. 189.

[6]) Signatur Nr. 175.

[7]) Straßburger UB. 2, 274, Nr. 327. Obwohl das Heidelberger Original dem Herausgeber bekannt war, ist nichts über diese Unterschrift bemerkt. Darnach wäre möglich, daß auch noch in anderen Privilegien für Straßburg sich gleichartige Unterschriften fänden. Eine Nachprüfung muß späterer Zeit vorbehalten bleiben.

Für die gütige Erlaubnis, eine Aufnahme machen zu dürfen, bin ich dem Vorstand der Handschriftenabteilung Herrn Prof. Sillib zu Dank verpflichtet.

nicht ganz zuverlässigen Wiedergabe bei Vancsa zur Last fallen, beide derselben Hand wird zuweisen dürfen.

Damit aber ist zugleich das Urteil über beide gesprochen, sie können nicht echt, sondern müssen unter allen Umständen falsch sein, möglicherweise gelehrte Fälschungen eines humanistischen Stadtschreibers, wie es Vancsa für die Speyrer Diplome annimmt, dann aber doch wohl früherer Zeit als diese angehörend und jedenfalls unabhängig von ihnen, entweder bloße Spielerei oder, vielleicht wahrscheinlicher, nachdem einmal tatsächlich solche Unterschriften aufgekommen waren, zu besserer Beglaubigung des wertvollen Freiheitsbriefes nachträglich angebracht. H. Wibel †.

Die staatsrechtliche Stellung der Ministerialen in Österreich. Die Ministerialen Österreichs haben frühzeitig eine bevorzugte Stellung eingenommen und sind besonders im 13. Jahrhundert ob der Gunst der politischen Entwicklung hier mächtig hervorgetreten. Mehr als in anderen deutschen Territorien.

Die reichhaltige Literatur darüber hat die Rechte der Dienstmannen im einzelnen festzustellen gesucht, ohne dabei völlig befriedigende Klärung zu gewinnen. Denn die Quellen dafür sind mehrfach unzulänglich, da hier nicht wie für die Steiermark bestimmt datierte Urkunden vorhanden sind, wir vielmehr auf die durchaus anonymen Abschriften des österreichischen Landesrechtes angewiesen sind, über deren Charakter und Zielrichtung die Meinungen noch immer sehr beträchtlich auseinandergehen.

So viel ist sicher: es gab sehr verschiedene Klassen unter der großen Masse der Ministerialen Österreichs noch im 13. Jahrhunderte. Die meist bevorrechteten waren jene, die zu dem Lande selbst gehörten und dem Landesherrn mit diesem vom Reiche zu Lehen gegeben waren[1]).

Aber auch für diese hat man angenommen, daß sie niemals der Rechte teilhaftig geworden seien, welche die Ministerialen in der Steiermark so frühzeitig erreicht haben[2]). Letztere wurden 1237

---

[1]) O. Zallinger, Ministeriales und Milites (1878), S. 57 f., sowie in Mitteil. d. Instit. 4, 411. Vgl. H. Siegel, Die rechtliche Stellung der Dienstmannen in Österreich. Sitz.-Ber. d. Wiener Akad. 102, 235 ff., sowie P. Kluckhohn, Die Ministerialität in Südostdeutschland (1910), S. 92.

[2]) Vgl. Luschin, Die Entstehungszeit des österr. Landesrechtes (1872). S. 20.

von Kaiser Friedrich II.[3]) und dann 1277 wieder durch König Rudolf von Habsburg[4]), da diese das Herzogtum als dem Reiche ledig betrachteten, als Reichsdienstmannen erklärt und ihnen ihre alten, hergebrachten Rechte bestätigt.

Nun ist schon verschiedenen Rechsthistorikern aufgefallen, daß jener Oberschichte der österreichischen Dienstmannen, von welcher im Landrecht die Rede ist, hier ganz ähnliche Rechte zukommen, wie sie sonst nur die Reichsministerialen besaßen[5]). Ich habe diese Erscheinungen damit zu erklären gesucht, daß ich diese Artikel des Landrechtes jener Zeit zuwies, als kein von der Reichsgewalt anerkannter Landesherr in Österreich vorhanden war und diese Dienstmannen und Ritter, welche zu dem Lande gehörten, tatsächlich direkt unter dem Könige standen, das ist in der Zeit von 1276 bis 1282[6]).

Jetzt bin ich auf einen direkten urkundlichen Beleg dafür aufmerksam geworden, der bisher von der verfassungsgeschichtlichen Forschung dazu nicht ausgenützt worden ist, obwohl es sich um eine längst gedruckte und bekannte Urkunde handelt. Sie ist noch im Original erhalten und vom 11. Juli 1283 datiert. Als Aussteller werden fünf der vornehmsten Ministerialen Österreichs unter der Enns, ein solcher aus dem Lande ob der Enns und drei steirische Dienstmannen genannt. Sie nehmen die sogenannte Rheinfeldner Hausordnung König Rudolfs vom 1. Juni 1283 feierlich an, durch die auf Bitten der Stände die 1282 begründete Doppelherrschaft der beiden Söhne Rudolfs über Österreich und Steier zu gunsten Albrechts, des Erstgeborenen, abgeändert wurde[7]). Hier findet sich nun die bedeutsame Stelle: etsi princeps magnificus dominus noster karissimus d. Rudolfus dei gracia Romanorum rex inclitus nos suos fideles t u n c s i b i e t R o m a n o i m p e r i o i m m e d i a t e s u b i e c t o s multis amplis et variis beneficencie sue donis liberaliter hactenus respexisset.

---

[3]) v. Schwind-Dopsch, Ausgewählte Urk. z. Verfassungsgesch. Österr. S. 77.

[4]) Ludewig, Reliquiae Mss. 4, 258.

[5]) Vgl. H. Brunner, Das gerichtl. Exemtionsrecht der Babenberger. Sitz.-Ber. d. Wiener Akad. 47, 225, sowie V. Hasenöhrl, Österreich. Landesrecht im 13. und 14. Jahrh. S. 73 n. 42; vgl. auch Werunsky in Mitteil. d. Instit. 20, 272; Zallinger, Mitteil. d. Instit. 4, 410.

[6]) Neue Forschungen über das österr. Landesrecht. Archiv f. österr. Gesch. 106, 490 (1918).

[7]) v. Schwind-Dopsch, Ausgew. Urk. S. 136, Nr. 69.

Ein Unterschied zwischen den steirischen und österreichischen Ministerialen wird hier nicht gemacht. Es überwiegen vielmehr unter den Ausstellern dieser Urkunde die Österreicher sehr beträchtlich, sie stehen auch in geschlossener Reihe voran. Sie waren wirklich „damals“ (tunc), d. h. vor der Bestellung der Söhne Rudolfs zu Herzogen in Österreich und Steier, dem König und dem Reich direkt unterstellt. Und wenn auch kein solches Privileg, wie für die Steirer von 1277 vorliegt, so kann wohl kaum ernstlich gezweifelt werden, daß für sie dasselbe galt, was in diesem ausgesprochen worden war, die reichsunmittelbare Stellung. Sie kam auch den steiermärkischen Dienstmannen nur für die Zeit zu, bis der König, auf deren Bitten das Herzogtum einem ihrer Majorität genehmen Fürsten verleihen würde[8]).

Dem entspricht auch der weitere Text der Urkunde von 1283. Deutlich wird dem Zustande vor der Belehnung der Söhne Rudolfs (Weihnachten 1282) der nunmehr bestehende gegenübergestellt: Dem ‚tunc‘ entspricht als ‚nunc‘ die Leistung des Fidelitätseides und Homagiums an die neuen Landesherren, Albrecht und Rudolf[9]). Damit waren diese Ministerialen zu Dienstmannen der neuen Herzoge geworden und gehörten nur mehr mittelbar zum Reiche als Pertinenz des Landes, das jenen vom König zu Lehen erteilt ward. Beachtung verdient vielleicht auch dabei, daß diese Ministerialen selbst in der von ihnen ausgestellten Annahmeurkunde hervorheben, König Rudolf habe sich bei der Belehnung seiner Söhne die volle Verfügungsgewalt über deren Herzogtümer vorbehalten[10]); daß sie weiters auch betonen, sie hätten den Eid der Treue und die Huldigung an dessen Söhne geleistet um dem Gutdünken des Königs in allem zu genügen und gefällig zu sein[11]). In der Urkunde für die steirischen Ministerialen hat König Rudolf 1277 zugesichert, er werde, falls dieselben an ihn heranträten, daß er das Herzogtum aus seinen und des Reiches Händen einem Fürsten verleihe, den er, der König, für würdig

---

[8]) Vgl. Luschin, Die steir. Landhandfesten, Beitr. z. Kunde steiermärk. GQ. 9, 146; SA. S. 30.

[9]) a. a. O., S. 137: dominis nostris Alberto et Rudolfo predictis tam nos quam predictarum terrarum incole sub forma et tempore in ordinacione premissa contentis fidelitatis et homagii prestitimus publice iuramentum.

[10]) a. a. O., S. 136: reservata sibi tunc temporis super eo plenaria potestate.

[11]) a. a. O., S. 137: volentes quoque beneplacito regio in omnibus satisfacere et placere.

erachte, dies nur mit Beirat der Majorität der vornehmeren Ministerialen tun[12]).

Tatsächlich ist die Rheinfelder Ordnung (1. Juni 1283) auf Bitten der nobiles, mediocres et minores, bzw. der nobiles erfolgt[13]). Tatsächlich haben acht der vornehmsten Ministerialen von Österreich und Steier dieselbe in der hier besprochenen Urkunde vom 11. Juli dieses Jahres dann feierlich angenommen und ihre einhellige Zustimmung zu der Verfügung des Königs Rudolf erklärt[14]).

Auch 1237 war die Erklärung der steirischen Dienstmannen zu Reichsministerialen von Kaiser Friedrich II. nicht unabänderlich für alle Folgezeit ausgesprochen; auch damals war in einer dann von der Kanzlei König Rudolfs übernommenen gleichlautenden Fassung erklärt, der Kaiser werde, im Falle die steirischen Ministerialen ihn angingen, daß er das Herzogtum aus seinen und des Reiches Händen einem Fürsten verleihe, der ihm dazu würdig erscheine, es nicht, wie bis dahin üblich, dem Fürsten von Österreich, vielmehr besonders einem eigenen Fürsten übertragen[15]). Mit der Aussöhnung zwischen dem Kaiser und Herzog Friedrich II. war 1239 infolge der Anerkennung des letzteren als Herzog von Steier durch die Reichsgewalt alsbald die reichsunmittelbare Stellung der Ministerialen auch dort in der Steiermark zu Ende.

Luschin hat gemeint, daß den steirischen Ministerialen 1277 „ein genügender Ersatz für das Aufgeben ihrer Reichsunmittelbarkeit" dadurch geboten worden sei, daß sie die Person des neuen Herrschers ohnehin durch ihre Majorität zu bestimmen hatten[16]). Ein so weitgehendes Recht haben sie tatsächlich nie besessen. Weder 1237 noch auch 1277. Denn an der wörtlich gleichlautenden Stelle des Privilegientextes behielt sich ja der Träger der Reichsgewalt die Auswahl des künftigen Landesfürsten selbst vor[17]). Den Mini-

[12]) Si autem praedictorum ministerialium Styriae favorabilis instantia nostram providentiam pulsaverit, ut eundem ducatum de manibus nostris et imperii alicui principum, quem nostra viderit dignum ad hoc sublimitas, porrigamus, illum ad huiusmodi principatus honorem curabimus exaltare de quo pars maior et melior ministerialium terrae nobis duxerit consulendum. Ludewig, a. a. O., S. 259.

[13]) v. Schwind-Dopsch, Ausgew. Urk. S. 133, Nr. 68.

[14]) Ebda., S. 136: ordinacionem regiam . . . acceptamus, approbamus, recipimus et in ipsam unanimiter consentimus.

[15]) v. Schwind-Dopsch, a. a. O., S. 78, Nr. 36.

[16]) Die steir. Landhandfesten S. 30.

[17]) Siehe oben Anm. 12.

sterialen wurde nur das Recht des Beirates zugesichert. Und dieses hat König Rudolf auch tatsächlich beobachtet. Gleich nachdem er die Verwaltung der südostdeutschen Herzogtümer in seine Hand genommen und Ottokar im Novemberfrieden von 1276 darauf verzichtet hatte, ist der zur Ordnung aller Verhältnisse in diesen Ländern erlassene Landfrieden am 3. Dezember unter Beirat der Ministerialen zu stande gekommen[18]). Und als dann König Rudolf nach langem Aufenthalt hier — er blieb drei volle Jahre nach der Marchfeldschlacht in Österreich — ins Reich zurückkehrte (1281), und seinen ältesten Sohn Albrecht als Reichsstatthalter in diesen Ländern zurückließ, da stellte er ihm geradezu einen geschworenen Beirat von etwa 20 der vornehmsten Grafen und Ministerialen zur Seite, mit dem er hier die Regierung führen sollte[19]).

Es kann bei solchem Vorgehen des Königs wohl kaum ein Zweifel bestehen, daß mit diesem Rate der Ministerialen auch die Frage der Bestellung des neuen Landesherrn verhandelt worden ist. Der steirische Reimchronist berichtet geradezu von solchen Verhandlungen auf dem Reichstage zu Augsburg (1282)[20]). Ich glaube, daß die kürzere Fassung des österreichischen Landrechtes einen Niederschlag dieser Verhandlungen darstellt[21]). Die Ministerialen Österreichs mußten ähnlich wie 1186 die steirischen ein reges Interesse daran haben, daß bei dem Wechsel in der Landesherrschaft ihre Rechte zuvor festgestellt und gesichert werden. Nun ist schon von der älteren Forschung bemerkt worden, daß in dem österreichischen Landrechte das Bestreben zu Tage trete, die Rechte der Ministerialen dem Landesfürsten gegenüber zu behaupten, insbesondere die Mitwirkung bei der Beratung von Regierungshandlungen[22]).

Herzog Albrecht hat dann, als er die Alleinherrschaft in Österreich und Steier erhalten hatte, sehr bald den Beirat der Ministerialen kaltgestellt und ihnen keinen größeren Einfluß auf seine Entschließungen mehr gestattet. Sie empfanden dies als schweres Unrecht und beschwerten sich lebhaft darüber. Es war geradezu einer der Gründe für ihre Empörung, die nach dem Tode König

---

[18]) v. Schwind-Dopsch, a. a. O., Nr. 52, S. 106.

[19]) Vgl. meine Ausführungen in Bll. d. Ver. f. Landeskde. von NÖ. 27, 244 f. (1893).

[20]) MG. Deutsche Chron. V, 1, 260, bes. 262.

[21]) Archiv f. österr. Gesch. 106, 484.

[22]) V. Zieglauer, Sitz.-Ber. d. Wiener Akad. 21, 80; sowie Luschin, Die Entstehungszeit S. 21.

Rudolfs (1291)[23]) in der Steiermark und nicht lange hernach 1295 auch in Österreich selbst aufloderte[24]).

Die bevorzugte Stellung, welche sie 1237—1239, und insbesonders unter König Rudolf 1276—1282 zu Zeiten der Reichsunmittelbarkeit dieser Länder erworben hatten, wirkte hier politisch ebenso nach, wie bei den Wiener Bürgern, denen zur gleichen Zeit dieselbe Begünstigung direkter Unterstellung unter die Reichsgewalt zuteil geworden war[25]).

Wien. A. Dopsch.

---

[23]) Vgl. meine Ausführungen in Bll. d. Ver. f. Landeskde. von NÖ. 27, 252; SA. S. 14.

[24]) Ebda., S. 255; SA. S. 17.

[25]) Vgl. O. Redlich, Rudolf v. Habsburg, S. 346f.

Literatur.

Das Siebenjahr. Untersuchungen über die zeitliche Gesetzmäßigkeit des Menschenlebens. Von Dr. Hermann Swoboda. I. Bd.: „Vererbung." Wien u. Leipzig, Orion-Verlag 1917, 8°, XII und 579 S.

Die Versuche, die Geschichtswissenschaft als Ganzes auf naturwissenschaftliche Grundlage zu stellen, haben seinerzeit von Seiten der Historiker berechtigte Ablehnung erfahren und können wohl heute endgültig als gescheitert betrachtet werden. Allein alle Brücken zur Naturwissenschaft sind damit noch nicht abgebrochen. Denn durch einzelne Hilfsdisziplinen, wie z. B. die Genealogie oder Familienforschung finden auch mancherlei naturwissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse innerhalb der historischen Forschung Eingang, und wenn dieselben auch für die Lösung rein historischer Fragen meist nur sehr problematischen Wert besitzen, so wirken sie doch immerhin anregend und verhindern die gänzliche Entfremdung zwischen der Geschichtswissenschaft und den sogenannten exakten Disziplinen. Aus diesem Grunde kann auch Hermann Swobodas letzterschienenes Buch „Das Siebenjahr", obwohl man ihm in vielen Punkten nicht zustimmen kann, dem Historiker doch zur Lektüre anempfohlen werden, da es sich im Rahmen einer methodischen Untersuchung über das biologische Phänomen der Periodizität mit mancherlei Fragen beschäftigt[1]), die auch den Geschichtsforscher interessieren, wie z. B. die Genealogie großer Männer, die Entstehung des Genies oder die Vererbung körperlicher und geistiger Eigenschaften. Swobodas mit der Fließschen Periodenlehre vielfach parallel laufende und von medizinischer Seite nicht ohne Widerspruch aufgenommene Theorie gipfelt in dem Satze, daß das Leben vom Anfang bis zum Ende in einer Wellenlinie verläuft, in welcher die Länge einer Welle sieben Jahre beträgt. Da die Geburt gewöhnlich mit einem Höhepunkt der Welle zusammenfällt, sind die durch 7 teilbaren, von Swoboda „Siebenjahre" genannten Lebensjahre Höhepunkte des Lebens und als „Hochjahre" auch von besonderer Bedeutung für die Fruchtbarkeit. Kinder aus Siebenjahren eines oder beider Elternteile zeichnen sich in der Regel durch hervorragende physische oder geistige Tüchtigkeit aus, und Swoboda versucht nun dieses „Begabungs-

---

[1]) Die vier Kapitel, in welche der vorliegende 1. Band zerfällt, behandeln „Fruchtbarkeit und Vitalität", „Begabung", „Ähnlichkeit" und „Krankheitsvererbung", sowie — in einem Anhange — die siebenjährige Periode beim Pferde.

gesetz" bei einer großen Anzahl berühmter Persönlichkeiten nachzuweisen. So ist, um nur einige Beispiele anzuführen, Immanuel Kant als viertes von neun Kindern im 42. Lebensjahre des Vaters und 28. der Mutter, Heinrich Heine im 35. Jahre des Vaters und 28. der Mutter geboren[2]). Mozart hatte die Elternkonstellation 36, 4 (P), 35, 1 (M), war also, wie es auch die Bildnisse bezeugen, ein „Mutterkind", Lessing dagegen mit der Konstellation 35, 2 (P), 25, 2 (M) ein „Vaterkind" gleichwie Ranke oder Grillparzer, die die Geburtskonstellation 35 (P) bzw. 28 (P) aufweisen. Manchmal bedarf es fortgesetzter Zeugung in Siebenjahren, ehe das Genie geboren wird. Goethe z. B. ist im 39. Jahre des Vaters und 19. Jahre der Mutter, also nicht in Siebenjahren der Eltern, wohl aber im 56. Jahre seines Großvaters mütterlicherseits Joh. Wolfgang T e x t o r geboren, der noch ganz wohl hätte sein Vater sein können. Auch seinem Urgroßvater Joh. Wolfgang Textor soll er sehr ähnlich gewesen sein, der 1638 geboren 111, 7 = 16 × 7 Jahre vor Goethe das Licht der Welt erblickt hat. Der Fall Goethe ist überhaupt ein Musterbeispiel für Swobodas Theorie, da sich in der Familie Textor der siebenjährige Rhythmus bis in die 6. Generation vor Goethe zurückverfolgen läßt.

Aber nicht nur auf Einzelindividuen, auch auf ganze Geschlechter dehnt Swoboda seine Untersuchungen aus. So beschäftigt er sich im Abschnitt „Die Siebenkinder als Stammhalter" unter anderen auch mit den Familienverhältnissen der Habsburgerdynastie zur Zeit ihres Erlöschens im Mannesstamm und glaubt auf Grund von „Siebenbeziehungen" nachweisen zu können, daß der alte Habsburgertypus nicht erst mit Karl VI., sondern schon mit Leopold I. ausgestorben ist, dessen Söhne Josef I. und Karl VI. nicht den väterlichen Typus, sondern den ihrer Mutter Eleonore Magdalene von Pfalz-Neuburg trugen, deren Lebensrhythmus sich auch noch in den Söhnen Maria Theresias feststellen läßt. Eleonore Magdalene ist nämlich im Jahre 1720 gestorben, das ist 42 Jahre nach der Geburt Josefs I. und 35 nach der Geburt Karls VI., zugleich aber auch 21 Jahre vor der Geburt Josefs II., 28 vor der Leopolds II. und 35 vor der Ferdinands. Die Periodizität des Hauses Pfalz-Neuburg dominiert also ebenso in den letzten Habsburgern wie in den ersten Habsburg-Lothringern und ist nur vorübergehend in Maria Theresia latent, die zwar äußerlich ganz ihrer Mutter Elisabeth Christiane von Braunschweig nachgeraten war, den „Rhythmus" ihrer Großmutter väterlicherseits aber dennoch aut ihre Söhne übertrug. Karl VI. war darum nach Swobodas Ansicht zur pragmatischen Sanktion b i o l o g i s c h berechtigt. Hatte er auch keine männlichen Nachkommen, so blieb seine Art doch durch seine Tochter erhalten, während der Typus Leopold I. völlig verschwand, obwohl er zwei Söhne hatte. Daraus ergibt sich die Folgerung, daß der genealogische Begriff des Aussterbens biologisch unhaltbar ist, eine Erkenntnis, zu welcher — unabhängig von Swoboda — auch Prof. Valentin H a e c k e r

---

[2]) Wie Swoboda auf S. 3 ausführt, ist „für die angeborene Beschaffenheit eines Kindes natürlich der Zeitpunkt der Empfängnis, nicht der der Geburt maßgebend. Da man jedoch auch das Leben des Vaters von seiner Empfängnis datieren müßte, kommt es auf dasselbe hinaus, wenn man die Konstellation von Geburt zu Geburt rechnet".

in Halle gelangt ist, der in seiner Schrift „Die Erblichkeit im Mannesstamm und der vaterrechtliche Familienbegriff“[3]) die Anschauung vertritt, daß die Vererbung im Mannesstamm keineswegs mit größerer Zähigkeit und Sicherheit weiterschreitet als in irgend einer anderen Linie, daß vielmehr Söhne und Töchter bei der Weiterleitung wichtiger Bestandteile des Keimgutes in gleichem Maße beteiligt sein können und der alte mit der Namensübertragung verbundene vaterrechtliche Familienbegriff dringend einer Korrektur auf juristischem Gebiete bedarf.

Die angeführten Beispiele dürften genügen, um die Frage zu kennzeichnen, die Swobodas Buch aufwirft, und die Methode zu charakterisieren, deren er sich zu ihrer Lösung bedient. Zweifellos steckt ein richtiger Kern in der „Siebenjahr-Theorie“, denn niemand wird heute leugnen wollen, daß die Periodizität im Menschenleben wie im Weltgeschehen eine bedeutsame Rolle spielt, und das Bestreben, für diese Periodizität eine zahlenmäßige Grundlage zu finden, ist daher nur zu begreiflich. Allein wie Paul Kammerer[4]) und andere neuere Biologen[5]) begeht auch Swoboda den Fehler, ehe noch die Sache wirklich ergründet ist, stets schon von einem „Gesetz“ zu sprechen, wo bestenfalls nur von einer „Regel“ die Rede sein kann. Lassen sich doch den zahlreichen Fällen, wo das Swobodasche „Periodengesetz“ tatsächlich wirksam zu sein scheint, mindestens ebenso viele andere entgegenhalten, wo es trotz aller Zahlenkünsteleien nicht zutreffen will, und wo nun einmal das Kriterium der Ausnahmslosigkeit fehlt, ist auch die Bezeichnung „Gesetz“ nicht am Platze. Darum müssen wir uns auch mit aller Entschiedenheit dagegen wenden, daß Swoboda trotz dieser Unzulänglichkeit seiner Theorie zuweilen den Versuch unternimmt, fehlende historische Daten bloß mit Hilfe seiner Siebenjahrhypothese berechnen zu wollen. So erklärt er z. B. auf Seite 75, das Geburtsdatum der Gemahlin Kaiser Heinrichs IV., Berta, das bisher nicht bekannt war, könne „auf Grund der siebenjährigen Periode erschlossen werden“. „Im Jahre 1055 wurde sie“, sagt er, „nach der Sitte jener Zeit im Kindesalter mit dem fünfjährigen Heinrich verlobt. Sie wird damals 10 Jahre alt gewesen sein, demgemäß bei der Verheiratung im Jahre 1066 21, bei der Geburt Konrads 28, bei der Geburt Heinrichs 35 und beim Tode 42. Als Geburtsjahr ergibt sich daraus Anfang 1046“. Das heißt ja an die Stelle historischer Forschung einfach den von Swoboda seinerzeit konstruierten „Periodenschieber“ setzen! Eine derartige Methode darf wohl der ernste Historiker nie und nimmer gutheißen, hier kann man eben Swobodas

[3]) Erschienen als Heft 1 der „Biologischen Grenz- und Tagesfragen“. Jena, Gustav Fischer, 1917. 32 S. 8°.

[4]) Paul Kammerer verfällt in seinem Buche „Das Gesetz der Serie“ (Stuttgart 1919) in denselben Fehler wie Swoboda. Auch er liefert im Grunde bloß eine reichhaltige Beispielsammlung zur „Lehre von den Wiederholungen im Lebens- und Weltgeschehen“, ohne das „Gesetz“ der Serie faktisch auf eine einwandfreie Formel bringen zu können.

[5]) Vgl. die Klagen über die mißbräuchliche Anwendung des Ausdruckes „Gesetz“ von Seiten neuerer Biologen bei Valentin Haecker, Allgemeine Vererbungslehre, 2. Aufl., Braunschweig 1912, S. 12.

Deduktionen mit bestem Willen nicht folgen, sondern muß ihm im Interesse unserer Wissenschaft ein energisches „Halt! bis hierher und nicht weiter!“ zurufen.

Wien. Hans Ankwicz-Kleehoven.

Moritz Ritter, Die Entwicklung der Geschichtswissenschaft an den führenden Werken betrachtet. München und Berlin, R. Oldenburg 1919. XII und 461 S.

Gustav Wolf, Dietrich Schäfer und Hans Delbrück. Nationale Ziele der deutschen Geschichtsschreibung seit der Französischen Revolution. Gotha, Fr. A. Perthes 1918. VIII und 168 S.

Walter Goetz, Die deutsche Geschichtsschreibung des letzten Jahrhunderts und die Nation. Leipzig und Dresden, B. G. Teubner 1919. 32 S. (Vorträge der Gehe-Stiftung X. Band, Heft 2).

Georg von Below, Die parteiamtliche neue Geschichtsauffassung. Ein Beitrag zur Frage der historischen Objektivität. Langensalza, Herm. Bayer & Söhne 1920. 86 S. (Friedrich Manns Pädagogisches Archiv, 801. Heft.)

Eine geistesgeschichtliche Leistung hohen Ranges, das köstliche Ergebnis eines langen, wahrhaft bedeutenden Gelehrtenlebens, zum Buche gestaltet von der Weisheit des hohen Alters — das ist Ritters „Entwicklung der Geschichtswissenschaft“. Aus den Vorlesungen mehrerer Jahrzehnte hervorgegangen, sind diese Studien zum Teil bereits aus der Historischen Zeitschrift bekannt; sie sind nun umgearbeitet und vermehrt um die Einleitung, um das Thukydides gewidmete Kapitel und um den ganzen, das 19. Jahrhundert betrachtenden Teil. Schon der Titel gibt zu erkennen, daß wir kein geschlossenes, vollständiges Bild der Entwicklung vor uns haben, sondern eine nach Epochen gegliederte Auswahl leitender Werke, die nach den jeweils angestrebten Zielen und der angewandten Methode untersucht werden: nach dem Verhältnisse von Zustand und Begebenheit, dem Fortschritte von der Aneinanderreihung der Vorgänge zur Erkenntnis des inneren Zusammenhanges, dem zunehmenden Reichtume und der Verläßlichkeit der Berichte und ihrer kritischen Behandlung. Besonderes Gewicht legt Ritter auf das gesellschaftliche Moment. Man mag über die Auswahl der „führenden Werke“ nicht durchwegs mit ihm übereinstimmen, immer wird man doch für die Fülle von Geist und bleibender Erkenntnis dankbar sein, die jeder Abschnitt bietet.

Die schöpferische Tat des Thukydides tritt nach Zahl und Zuverlässigkeit der Quellen, nach Abgrenzung des Stoffes und Tiefe der Erkenntnis ebenso ins Licht wie sein Mangel an schärferem verfassungsgeschichtlichem Verständnisse und die nur äußerliche Begründung des Staatenkampfes als eines Ringens um Macht und Freiheit. An

Aristoteles' Politik zeigt Ritter in sehr lehrreicher Weise die Anfänge der Gesellschaftslehre und die gegenseitige Abhängigkeit von öffentlicher Gewalt und Gesellschaft, an Polybius erweist er den ersten Versuch einer allgemeinen Geschichte in einheitlicher Auffassung, die Verknüpfung von Verfassung, Sitte, Religion und Gesetzen der Nation, die Bedeutung der Persönlichkeitscharakteristik und die schon bei Thukydides vertretene Lehre vom Kreislaufe und der Berechenbarkeit aller geschichtlichen Vorgänge. Rückschritte und Fortschritte der römischen Geschichtsschreibung, erstere besonders auf philosophischem, letztere auf verfassungsgeschichtlichem Gebiete, und die Schwächen der Quellenbehandlung in der antiken Historiographie sind ebenso lichtvoll nachgewiesen wie die außerordentliche Bedeutung, die dem universalen Gedanken des Mittelalters zukommt. An Augustinus und Otto von Freising bis zum letzten Ausläufer der augustinischen Richtung, Bossuet, lernen wir das Ideengebäude der mittelalterlichen Geschichtsauffassung, die sich eine Geschichte der Weltanschauungen zum letzten Ziele setzt und nach Ritters Wort in der Geschichte die zunehmende Erkenntnis und Verwirklichung eines der Menschheit durch höhere Bestimmung vorgezeichneten Lebenszweckes sieht, in voller Klarheit kennen. Auch dieses zweite Buch beschließt eine Analyse der Forschungsmethode. Der Wirklichkeitssinn der mittelalterlichen Geschichtsschreibung ist allerdings gewiß nicht so gering gewesen, wie Ritter meint; schon Ottokar Lorenz hat einmal mit Recht gesagt: „wenn man sich überlegt, welchen Grad von Scharfsinn bei so beschränkten Mitteln ein Beda, ein Gerbert besaßen, welches urwüchsige Talent dazu gehört haben muß, im 12. Jahrhundert sich überhaupt ein Bild des welthistorischen Stromes zu machen, so überkommt den ernsten Leser aller Literaturen oftmals das Gefühl, als müsse die Stärke der geistigen Qualitäten wirklich im Rückgange begriffen sein“: und denken wir etwa an die realistische Lebendigkeit eines Ekkehard IV. von St. Gallen! Gewiß steht aber die historiographische Metaphysik des Mittelalters an Kraft weit über seiner Realistik.

Neue Seiten weiß Ritter dann im dritten Buche der Geschichtswissenschaft im Zeitalter des Humanismus, der Reformation und Gegenreformation abzugewinnen. Vom Mittelalter übernahm diese Zeit die Aufgabe, eine einheitliche Universalgeschichte zu schaffen, und bedeutungsvoll trat dazu die Erkenntnis von der Nation als wirksamer geschichtlicher Kraft. Ritter gliedert die „ersten Meisterwerke der neueren Geschichtsschreibung“, die unter dem Antriebe der erneuerten Antike und der staatlichen und kirchlichen Umwälzungen entstanden sind, in zwei Gruppen: in solche, die sich mit der Geschichte und zwar vornehmlich der inneren Geschichte eines einzelnen Staates befassen, und in solche, denen die politischen Beziehungen und kriegerischen Konflikte eines größeren Kreises von Staaten den Vorwurf bilden. Die erste Reihe beginnt er mit Machiavellis florentinischen Geschichten, die zuerst die Wechselwirkung von Staat und Nation zu verstehen trachten, den Staat als lebendigen Organismus auffassen und die Wandlungen des Verfassungslebens mit der Aufeinanderfolge von sozialen Gruppen und politischen Faktionen in Beziehung setzen, ohne jedoch die wirtschaftlichen und ideellen Momente genügend zu berücksichtigen, auf denen die

sozialen Parteien beruhen, und ohne zu einem tieferen Verständnis des Kampfes um die staatliche Macht zu gelangen. Ein wesentlicher Fortschritt erwächst der Forschung in den großen, von Reformation oder Revolution erschütterten Staaten: in Deutschland bei Sleidan, in Frankreich bei Thuanus, in England bei Clarendon. Überzeugend weist Ritter an Sleidan die Bedeutung des Darstellungsgegenstandes und die Neuartigkeit der Quellengrundlage nach, aber der staatliche Organismusgedanke und der Entwicklungsgedanke sind verloren, das Problem der Nation ist von Sleidan nicht, von De Thou nur in bescheidenem Maße, am meisten noch von Clarendon ergriffen worden. Nicht die Einheit des Einzelstaates in der Mannigfaltigkeit seiner Teile, sondern die Einheit eines Staatensystems in der Vielheit der westeuropäischen Staaten, ihre Interessengemeinsamkeit und die Gegensätzlichkeit der politischen Ziele sieht Ritter als kennzeichnend für Guicciardini, Richelieu, Chemnitz und Pufendorf an. Noch war bei jener ersten Gruppe die Quellenbehandlung wenig kritisch, noch entbehrte die Darstellung der inneren Einheitlichkeit und des Lebens, selbst Clarendon beschränkte sich auf „die Formen des staatlichen und kirchlichen Lebens, auf Einrichtungen der Verfassung und den Besitz der öffentlichen Gewalt, während der Inhalt, den diese Formen umschlossen, nur vorübergehend berührt wird". Und wenn man Guicciardini selbst mit Ritter — bekanntlich im starken Gegensatze zu Ranke — ein „epochemachendes Verdienst der Quellenforschung" zuerkennt, so ist doch auch seine Auffassung der Einheit des Staatensystems lediglich auf den Wettlauf nach der Macht begründet. Die Erweiterung und Vertiefung der Aktengrundlage aber vermag Chemnitz nicht zu einem geistigen Erheben über die Quellen zu verhelfen, selbst Pufendorf ist bei aller Schärfe der Darlegung politischer Einzelereignisse doch über eine recht äußerliche Verknüpfung dieser Ereignisse kaum hinausgekommen und die Persönlichkeitszeichnung blieb bei schwachen Ansätzen stehen. Die Zeit drängte nach einer Verbindung der inneren und äußeren Geschichte, nach der Kulturgeschichte, einem „inhaltsvolleren Begriffe vom Staate und der Art seiner Betätigung, einer gründlicheren Erfassung der Gesetze geschichtlicher Forschung". Das philosophische Jahrhundert wollte die Geschichte philosophisch behandeln, es wollte den gesamten Ablauf des Völkerlebens und die Entwicklung aller Werte der Gegenwart in innerem Zusammenhange und in lebendiger, künstlerischer Form darstellen.

Bolingbroke hat Ritter nicht berücksichtigt und nur im Vorbeigehen gedenkt er bei Montesquieu (S. 221) des Einflusses der beobachtenden Naturwissenschaften; auch die Auswirkungen der Renaissance (Shaftesbury), die bei Montesquieu besonders unverkennbar sind, werden nicht erwähnt. So geistvoll und reichhaltig die Darlegung der Montesquieuschen Ideen ist, man wird daneben mit Vorteil die Studien von H. Trescher (Schmollers Jahrbuch 41. Band) heranziehen; eindrucksvoll bleibt doch Ritters Untersuchung, wie Montesquieu Kultur und Recht, die menschlichen Beziehungen und die Gesetze, sittliche Kräfte, Freiheit, natürliche Bedingungen und Religion in Wechselwirkung mit den Verfassungsformen verfolgt und wie er zu einem Verständnisse der Nation als des Trägers der von den staatlichen Gesetzen geregelten Lebensverhältnisse

vordringt, ohne daß freilich seine Auffassung von der Nation die Tiefe seiner Staatsanschauung erreichen würde. Auch an Voltaire interessiert Ritter wieder besonders das Problem: Staat und Gesellschaft, Nation und Kultur. Viel Bedeutendes ist auch hier gesagt, die Ausführungen von A. v. Martin, Methode und Tendenzen in Voltaires Geschichtsschreibung (Histor. Ztschr. 118 Band) werden dadurch aber keineswegs entbehrlich (Zwiespältigkeit von Kausalität und Teleologie u. a.). Der Gesellschaftsbegriff, das Verhältnis der Wirtschaftsgesellschaft zur Gemeinschaft der Staatsangehörigen und das Verhältnis von Wirtschaftstätigkeiten zu Recht und Staatsverwaltung bei Adam Smith erweckt hingegen wieder uneingeschränkten Beifall. An Herder wird die reiche kulturgeschichtliche Anregung gewürdigt, die sich aus seinem Begriffe der Nation, der Erziehung und des Fortschrittes ergab, und ebenso berechtigt ist Ritters hohe Wertung des Lebenswerkes Justus Mösers und Edward Gibbons.

Dem 19. Jahrhundert ist das fünfte Buch gewidmet. Die Ergebnisse des 18. Jahrhunderts schätzt Ritter so hoch ein, daß er nun nur ein „Fortschreiten auf den betretenen Bahnen mit immer strengerer Folgerichtigkeit und stets wachsender Vielseitigkeit" zu sehen vermag. Das dürfte denn doch auch für die Fragen, die Ritter an die Geschichte der Geschichtswissenschaft stellt, zu weit gehen. Die Romantik ist offensichtlich zu gering bewertet und begrifflich zu eng gefaßt. Ich habe in dieser Zeitschrift 38, 326 ff. die Wirksamkeit der Aufklärung und der Romantik für unsere Wissenschaft ausgleichend zu skizzieren versucht und verweise nun insbesondere auf Meineckes Urteil, der den deutschen Idealismus und die Romantik als die beiden großen Quellen der neuen Geschichtsauffassung und Geschichtsforschung bezeichnet (vgl. v. Below in der unten zu besprechenden Schrift S. 9 und Belows Ausführungen Vjschr. f. Soz. u. WG. 15, 83 ff.). Man wird den Sammelbegriff Romantik im geschichtswissenschaftlichen, nicht im Sinne der Literarhistoriker am besten unter dem Gesichtswinkel des Antirationalismus, der Ablehnung des Individualismus und Kosmopolitismus und ihres Naturrechtes, verstehen (vgl. auch S. Elkuß, Zur Beurteilung der Romantik S. 16). Im Anschlusse an das gehaltvolle Kapitel über Niebuhr zeigt Ritter an Pertz die Anwendung der Niebuhrschen Methode auf mittelalterlichem Gebiete, an Eichhorn hebt er die Erkenntnis der Kräfte der „Gesellschaft", die hinter Staat und Recht wirksam sind, hervor, an Lorenz v. Stein zeigt er die klare Scheidung von Staat und Gesellschaft, Recht und Gesellschaft. Den Höhepunkt erreicht sein Werk in dem Ranke gewidmeten Abschnitte. Nirgends noch ist mit solcher Klarheit und so selbständiger Durchdringung Rankes Ideenlehre behandelt worden. Man möchte nur die Frage aufwerfen, ob Rankes Welt- und Geschichtsauffassung nicht zu sehr als geschlossenes Ganzes gezeichnet, ihre allmähliche Entstehung und ihre Wandlungen nicht zu sehr zurückgestellt sind; und dann könnte wohl die Einwirkung der idealistischen Philosophie auf Ranke noch schärfer nachzuweisen sein. Das letzte Kapitel befaßt sich mit dem vielerörterten Probleme „Die politische Geschichte und die Kulturgeschichte". Hier steht Lamprechts Schaffen im Mittelpunkte und Ritter hat auch gegenüber den Irrtümern und den positiven Werten dieses Schaffens die große Ausgeglichenheit und Abgeklärtheit des Urteils gewahrt, die sein ganzes

Werk auszeichnet. Er betont kräftig das Eigenrecht des Staates als des Hortes der Kultur und der von ihr erzeugten Gesellschaftsordnung, die Umfassung der Kulturentwicklung durch die staatliche Geschichte und die Wechselwirkung zwischen Kultur und Staat, die Ebenbürtigkeit „des Staates, der das Recht setzt und verwaltet, und der Gesellschaft, welche die Kultur schafft und genießt“. Ich halte es aber auch nach wie vor für die bleibend richtige Beurteilung Lamprechts, daß er „mitten in den Irrtümern vielversprechende Anregungen bietet“: „er greift“, sagt Ritter weiter „in die tiefsten Aufgaben der Geschichtswissenschaft und drängt mit energischer Fragestellung auf ihre Lösung. Er lehrt uns, daß unsere Wissenschaft sich noch mitten im Flusse und nicht am Ende befindet“. —

Ein bescheideneres Ziel hat sich Wolf gesteckt und die große Originalität der wahrhaft imponierenden Geistesarbeit Ritters darf man bei ihm nicht suchen. Aber auch sein Vorwurf hat für die Geschichte der Geschichtswissenschaft wesentliche Bedeutung und Wolf hat eine Unsumme von verständnisvoll aufgenommener Literatur unter einheitlichem Gesichtspunkte zusammengefaßt. Der etwas gekünstelte Doppeltitel deutet den Ausgangsort dieser Schrift an: die Erörterung über die deutschen Kriegs- und Friedensziele während des letzten Weltringens. Schäfer und Delbrück erscheinen nur als Vertreter zweier Richtungen, als Verkörperung der Doppeltendenz des vergangenen Jahrhunderts deutscher Geschichte: der staatsbildenden und der geistesbildenden Kraft, um deren volle Versöhnung gerungen wurde und wird, und deren gänzliche Harmonie bis heute nicht erreicht ist. Das Verhältnis des deutschen Machtgedankens und des deutschen Geistestriebes in der Entwicklung unserer Wissenschaft hat Wolf von den weltbürgerlichen Anschauungen des ausgehenden 18. Jahrhunderts an verfolgt: die allmähliche Erweckung des politischen Denkens, des Strebens nach dem autonomen Nationalstaate, die langsame Reife konkreter politischer Ziele in der Historiographie und ihre Einwirkung auf das Wollen und Handeln des Volkes. Sind diese Gedankengänge auch im allgemeinen durchaus bekannt gewesen, so ergibt sich aus dem reichen Mosaik der Wolfschen Darstellung doch mancher lehrreiche genauere Einblick. Gegenüber dem Probleme der Romantik nimmt er eine wenig entschiedene Stellung ein, Schlosser und Rotteck werden zu sehr auf eine Linie gestellt, Luden und Raumer ohne alle Einschränkung als Romantiker bezeichnet; die feinen Fäden, die Meinecke bloßgelegt hat, sind da und dort vergröbert. Immerhin ist die Entwicklung zum politischen Realismus, der doch nie den starken idealistischen Einschlag ganz verlor, deutlich zu erkennen und Ablösung und Durchdringung des Kultur- und Machtmomentes ist gut zu verfolgen — bis zum jüngsten Gegensatze der deutschen Geister in den Tagen, die dem Sterben der deutschen Weltmacht vorausgingen.

Neue Erkenntnisse sind dem Vortrage Walter Goetz' kaum zu entnehmen. Seine Ausführungen sollen den Vorwurf des feindlichen Auslandes widerlegen, daß die deutsche Geschichtsschreibung tendenziös gearbeitet und den Erfolg, die reine Machtpolitik verehrt habe, und sie wollen die in Deutschland selbst oft erhobene Anklage prüfen, ob und warum die deutsche Historiographie die enge Fühlung mit der Nation verloren habe. Goetz untersucht nun in raschem Überblicke die Beziehung

der Geschichtsschreibung zum Leben des deutschen Volkes im 19. Jahrhundert. Er bekennt sich wie viele unserer Besten zu den Rankeschen Überlieferungen und verlangt eine strenge Scheidung von Geschichte und Politik; seine Kritik wendet sich gegen die Führer der „kleindeutschen Richtung“, vor allem gegen Droysen und Treitschke, er erkennt ihr jedoch das Verdienst zu, die Nation durch Wahrheitserkenntnis zum Wahrheitssinne erzogen und ihren Sinn für das Wesen des Staates gestärkt zu haben. Er findet, daß die deutsche Geschichtsschreibung im natürlichen Verlaufe der politischen Entwicklung an Verbindung mit dem Volke zwar eingebüßt habe, aber niemals ihren wahren Aufgaben untreu geworden sei und weist ihr für die Zukunft eine Fülle von Pflichten im Dienste des Volkes zu. Etwa zwei Drittel der Studie v. Belows sind einer Polemik gegen Goetz' Schrift gewidmet. In der Tat hätte dessen Vortrag an vielen Stellen besser formuliert sein sollen und er ist auch von offenbaren Fehlurteilen keineswegs frei. Die Einzelberichtigungen v. Belows sind zumeist zutreffend, ihr Eindruck wird nur durch allzu scharfe Zuspitzung, gelegentlich wohl auch durch Mißverständnisse der Meinung Goetz' beeinträchtigt. In der Einschätzung der Romantik will sich Goetz im Wesentlichen an Ritter anschließen. Ohne seine Motivierung zu teilen, halte ich die Einwände teilweise für berechtigt, die Goetz gegen v. Belows und Wolfs hohe Wertung des Einflusses erhebt, den die neue Richtung der Bismarckschen inneren Politik 1878/79 auf die Entwicklung der Wirtschaftsgeschichte ausübte. Die Bedenken v. Belows anderseits ließen sich noch vermehren: gleich auf der ersten Seite fällt die Gegenüberstellung von „geistigem Leben“ und „Geschichtsschreibung“ unliebsam auf; die Reformation in Deutschland hat immerhin wenigstens die Werke Sleidans und der Magdeburger Zenturiatoren, die Gegenreformation hat die Annales ecclesiastici gebracht; eine „völlig unparteiische Geschichtsanschauung“ hat es zu keiner Zeit und bei keinem Volke gegeben, auch Dahlmanns Geschichte Dänemarks ist nicht „von den drängenden Fragen der Zeit kaum berührt“, von seiner englischen und französischen Revolutionsgeschichte zu schweigen; auf den politischen Einschlag bei Sickel, den Goetz ganz leugnet und den selbst v. Below (S. 6) preisgeben will, macht mich W. Erben mit dem Hinweis auf Acta Karol. 1. Bd., S. VIII aufmerksam; die großdeutsche Richtung in der Geschichtsschreibung ist keineswegs „mit 1866 erledigt“ gewesen u. s. w. Unrichtigkeiten in der Beurteilung von Pertz, Freytag, Riehl, Ficker u. a. hat bereits v. Below erwiesen und als einen Irrtum Goetz' müssen auch die Verehrer Rankes es erkennen, daß die Rankesche Richtung sich vom „Einflusse der Zeitverhältnisse ganz freimachen“ konnte und kann. Auf das gegenwarts- und zukunftspolitische Gebiet möchte ich beiden Autoren nicht folgen. Nur so viel: Goetz, der auf demokratischem Boden steht, wiederholt den Ruf seiner Partei nach der „Rückkehr von Bismarck zu Goethe“, nach der „Abkehr vom überspannten Machtkultus“, nach „neuer Vergeistigung des Lebens“; v. Below lehnt mit dem Rechte der starken, überzeugungsfesten Persönlichkeit die Neuorientierung unserer Wissenschaft, die vom jetzigen politischen Kurse gefordert wird, ab und hält zu den politischen und geschichtswissenschaftlichen Überlieferungen der stolzen deutschen Jahrzehnte vor dem Zusammenbruche. Ob er den Standpunkt Goetz' nicht

schroffer dargestellt hat, als es billig ist, entzieht sich meiner Kenntnis. Ich stimme Goetz nicht aus politischen, sondern aus rein wissenschaftlichen Gründen bei, wenn er die Abwendung von Treitschkes Auffassung der deutschen Geschichte als notwendig erklärt. Wir Deutschösterreicher sollen Treitschkes Werk als den Ausdruck einer brennenden Sehnsucht nach Verwirklichung eines Ideals historisch verstehen und sollen mit Max Lenz (Die Bedeutung der deutschen Geschichtsschreibung seit den Befreiungskriegen für die nationale Erziehung 1918) begreifen, daß es den kleindeutschen Historikern „eine historische Notwendigkeit, ja eine sittliche Pflicht war", für die Lösung der deutschen Frage in ihrem Sinne zu wirken. Aber gerade wir können angesichts von Treitschkes unhaltbarer Beurteilung aller gegen Preußen und „das preußische Reich deutscher Nation" gerichteten lebendigen Kräfte Lenz' Meinung besonders beipflichten, das die kleindeutschen Realisten „die Historie zur Dienerin der Politik machten und sie ihrer Würde als freie Wissenschaft beraubten". Den nationalen Gedanken und die Überzeugung, daß der Staat der Macht bedarf, um Kulturstaat zu sein, der Geschichtswissenschaft entziehen wollen, hieße ihr die besten Lebenssäfte nehmen. In der Frage nach dem Verhältnisse von Geschichte und Politik aber wird immer der richtig verstandene Ranke der beste Leitstern bleiben.

Auf v. Belows meines Erachtens größtenteils berechtigte Abwehr gegenüber den radikalen Reformvorschlägen für den Geschichtsunterricht, die von anderer Seite ausgegangen sind, glaube ich hier nur eben hinweisen zu sollen.

Wien. Heinrich R. v. Srbik.

H. Bresslau, Geschichte der Monumenta Germaniae historica. Im Auftrage ihrer Zentraldirektion bearbeitet. Hannover 1921 (= Bd. 42 von Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde).

Die Zentraldirektion beabsichtigte den hundertjährigen Bestand der Monumenta Germaniae historica im Jahre 1919 feierlich zu begehen. Durch die unsäglich traurigen Zeitverhältnisse kommt es, daß diese Geschichte als das einzige Zeugnis jenes wichtigen Gedenktages übergeblieben ist, auch diese, obwohl rechtzeitig geplant und rechtzeitig bearbeitet, konnte aus den gleichen, in der Vorrede dargelegten Ursachen erst jetzt ausgegeben werden. Aber sie wird ein Monumentum aere perennius der Gedächtnisfeier bleiben. Bresslau besaß die besondere Eignung für die Abfassung der Schrift durch seine langjährigen und engen Beziehungen zu den Arbeiten und zu den Kreisen der M. G. Er hat sich keine Mühe verdrießen lassen, das große aber ungemein zerstreute Material für deren Geschichte aus den Veröffentlichungen und Papieren der Gesellschaft, aus den Archiven der Behörden, mit welchen die M. G. zu tun hatten, aus den großenteils ungedruckten Korrespondenzen der zahlreichen beteiligten Gelehrten und aus der sonstigen Literatur mit gewohnter Umsicht und Sorgfalt zusammenzutragen.

So gewinnen wir für die ersten hundert Jahre unserer nationalen Quellensammlung eine, soweit man urteilen kann, bis in die kleinen

Einzelheiten erschöpfende Chronik. Nach Darlegung der Vorgeschichte und der Anfänge der wissenschaftlichen Organisation und der Leistungen gliedert B. den Stoff wesentlich nach den leitenden Persönlichkeiten: Stein und Pertz, Pertz und Böhmer, Pertz allein, die Reorganisation von 1872—1875, Waitz, Wattenbach-Dümmler und Übersicht über die Jahre 1902—1919. In dieser Umrahmung werden dann die einzelnen Ausgaben und Mitarbeiter der betreffenden Zeitabschnitte besprochen. So kommt allerdings die Rolle der führenden Geister, Stein als Begründer, dann besonders Pertz und Waitz zu plastischem Ausdruck, während die Tätigkeit jener Mitarbeiter, welche in zweien dieser Zeitabschnitte wirkten, zerfasert und namentlich die Geschichte jener geplanten und jener geglückten Ausgaben, bei welchen das gleiche gilt, an Anschaulichkeit und Übersichtlichkeit einbüßt.

B. hat — wie ihm ja auch die Aufgabe gestellt war — den Hauptton darauf gelegt, nicht nur alle sachlichen Leistungen der Gesellschaft, sondern auch den persönlichen Anteil jedes Mitarbeiters darzulegen und gerade dadurch gewinnt die Darstellung Farbe und Leben, und auch vielfach einen über den nächsten Zweck hinausreichenden erheblichen Wert. Die Lebensdaten der vielen Mitarbeiter, welche B. mit gewohnter Genauigkeit gesammelt, nicht weniger die zahlreichen bibliographischen Angaben und Berichtigungen, welche er der Besprechung der einzelnen Ausgaben beigefügt hat, wird man oft und lange zu Rate ziehen, umsomehr als gute Register von Baethgen die Auffindung der Daten bequem an die Hand geben. Ich möchte dabei nicht unterlassen, den Takt und die Objektivität hervorzuheben, mit welcher er von den toten und lebenden Gelehrten spricht. Man wird seiner Einschätzung im ganzen durchaus beistimmen; doch möchte ich z. B. den überhaupt mit besonderer Wärme geschilderten Jaffé als Quellenherausgeber Waitz gegenüber nicht so hoch stellen, wie B. Abgesehen davon, daß er bereits auf Waitz' Schultern stand, verweise ich auf das was B. selbst S. 454 sagt und namentlich auf die für die Zeit, in welcher bereits Sickel wirkte, veraltete Art, in welcher er die Brief- und Urkundensammlungen seiner Bibliotheca edierte. — Zu sehr im Schatten bleibt der hervorragende Anteil, welchen der Verfasser selbst an den Arbeiten der M. G. hatte.

Von hohem Interesse sind die Abschnitte über die Vorgeschichte der M. G. und die ersten tastenden Anfänge unter Stein und Pertz, über welche hier zum erstenmal authentischer und ausführlicher Aufschluß gegeben wird, auch gegenüber dem Aufsatz von Waitz in der Hist. Zeitschr., denn Pertz hielt alle diese Dinge in tiefes Geheimnis gehüllt. Dann sind auch noch in aktueller Hinsicht sehr wichtig die Darlegungen über die Umwandlung der Gesellschaft in eine Zentraldirektion nach der Beseitigung des alten Pertz 1874 und ihre schließliche Eingliederung als Reichsbehörde, deren Schattenseiten B. mit Recht betont. Als Gegenwartstrost und Zukunftshoffnung möge unterstrichen werden, daß die M. G. die einzige wissenschaftliche Unternehmung waren, welche von der Bundesversammlung unterstützt ward, und welche auch nach der Aufrichtung des Deutschen Reiches g e m e i n d e u t s c h blieb, indem Deutschland und Österreich sie bis zum heutigen Tag g e m e i n s a m finanziell erhalten.

Aus reiner Vaterlandsliebe ins Leben gerufen, wie der Wahlspruch: „Sanctus patriae amor dat animum“ so zutreffend besagt, von Stein und seinen Nachfolgern oft sogar ängstlich von aller Politik ferne gehalten, wurde doch seitens der Staatsleitungen Hemmung wie Förderung der M. G. in entscheidenden Punkten oft ausschließlich durch politische Rücksicht bestimmt. Österreich wie Preußen erkannten die Bedeutung, welche dieser Unternehmung in nationaler Beziehung innewohnte, nachdem sie sich durch ihre ersten lediglich auf eigener Kraft beruhenden Leistungen vorteilhaft bekannt gemacht hatte, sie unterstützten sie dann um ihre Staatswesen in der öffentlichen Meinung zu heben. Beide taten es erst spät aus Mißtrauen gegen den national-deutschen Stein, Metternich auch infolge seiner bornierten Furcht vor allem Neuen und vor jeder Organisation in Gesellschaftsform. Er ist schuld, daß keine Österreicher beigezogen wurden, denn obwohl er selber die Ernennung als Ehrenmitglied der Gesellschaft nicht ablehnte, verbot er den ihm unterworfenen gelehrten „Subjekten“ die Teilnahme. Und so ließ er sich von Preußen vollständig den Rang ablaufen. Dieses berief Pertz 1841 zum Direktor der kgl. Bibliothek nach Berlin, um das ganze Unternehmen von Hannover in seine Hauptstadt zu ziehen. Ähnlich dachten und handelten später Bismarck und Mommsen. Pertz war bei seiner Berufung nach Berlin auf dem Höhepunkt seiner Arbeitskraft und seiner Leistungen, diese hatten ihn in ganz Europa rühmlichst bekannt gemacht, er stand im Mittelpunkt der M. G.; man kann sagen seine Person repräsentierte sie. Und so traten durch seine Übersiedlung nach Berlin die M. G. immer mehr in die norddeutsch-preußische Interessensphäre.

Die Schattenseiten von Pertz' Charakter traten in seinem Greisenalter so stark und für die M. G. so schädlich hervor, daß ihm schließlich deren Leitung entwunden werden mußte. Demgegenüber ist es besonders zu begrüßen, daß die Darstellung B's. uns die unvergänglichen Verdienste, die Pertz sich früher für die deutsche Geschichtswissenschaft erworben hatte, und zwar gerade auch in sehr trüben Zeiten, wieder in lebendige Erinnerung bringt. So starke Sympathie B. seinem Thema entgegenbringt, so weit ist er entfernt einen Panegyricus zu schreiben. Die in älterer und jüngerer Zeit begangenen Fehler und Unterlassungssünden mit den dadurch erzeugten Mißerfolgen werden ebenso offen dargelegt als die Erfolge. Wird hervorgehoben, daß der Fortschritt dieser Quellensammlung für die intensivere Beschäftigung mit der mittelalterlichen Geschichte in Unterricht und Forschung von hervorragender Bedeutung war, so nicht minder, daß die Wiederaufrichtung des deutschen Kaisertums immer mehr zur Beschäftigung mit der neuern und neuesten Geschichte hinlenkte. B. setzte sich als Aufgabe eine eingehende, möglichst lückenlose, durchaus quellenmäßige Chronik des ersten Jahrhunderts der M. G. zu geben, nicht aber eigentlich ihre Stellung in der Geschichtswissenschaft und geistigen Kultur und den gegenseitigen Wandel dieser Faktoren zu erörtern. Aber er hat ein reiches Material dafür bereitgelegt und leicht behebbar gemacht, hat es auch an feinen Hinweisen in dieser Hinsicht nicht fehlen lassen. So die Darlegung, daß Pertz in seinen Grundsätzen der kritischen Geschichtsforschung allem Anschein nach nicht von seinem Freund Niebuhr, sondern von seinem Lehrer Heeren beeinflußt war.

Raummangel verbietet es aus dem reichen Inhalt noch weitere Proben, auch nur etwa das auf Österreich Bezügliche. anzuführen. Jedoch muß in dieser Zeitschrift die Schilderung Sickels als des Begründers der Technik für die Herausgabe der Diplomata wenigstens erwähnt werden.

Sand-Taufers, Sept. 1921. E. Ottenthal.

F. Keutgen, Der deutsche Staat des Mittelalters. Jena, G. Fischer 1918. 8°, VII und 186 S.

Die Frage nach der Staatlichkeit der deutschen Verfassung des Mittelalters ist kurz vor Ausbruch des Krieges (1914) durch G. v. Below in einem besonderen Werke eingehend behandelt worden, das freilich noch immer seines Abschlusses harrt, da der zweite, für 1915 in Aussicht gestellte Band bis heute nicht erschienen ist.

Wie ältere Arbeiten K.s so beruht auch diese auf Anregungen, die er aus den Schriften Belows empfangen hat. Ihm ist denn auch dieses Buch gewidmet.

Der Verfasser steht wie Below auf dem Standpunkt, daß das deutsche Mittelalter einen Staat gekannt habe; er sucht darzutun, daß ihm auch Persönlichkeit und Souveränität zuzuerkennen, ja daß ihm die Unterscheidung von öffentlichem und privatem Recht nicht ganz fremd gewesen sei, in dem es auch damals ein Sozialrecht und ein Individualrecht im Sinne O. Gierkes gegeben habe (S. 19).

Nach Erörterung dieser Grundfragen wendet sich K. der geschichtlichen Entwicklung zu und bespricht zunächst den germanischen, den fränkischen Staat, sowie die „Nationalstaaten" (2. Kapitel). Er betont das ausgesprochene aristokratische Gepräge des ersteren (S. 26) und warnt davor, in den Fürsten und Königen der frühgermanischen Zeit Beamte, gleich denen einer modernen oder antiken Republik, sehen zu wollen. Hier bewegt sich K. allerdings im Gegensatze zu Below, der den frühgermanischen Staat kurzweg als Republik ansieht. K. bestreitet meines Erachtens auch mit Recht die Auffassung v. Belows, als ob nur obrigkeitliche Personen ein Gefolge haben durften. Auch private Machthaber besaßen ohne Zweifel dieses Recht.

In den durch die Teilungen des karolingischen Großreiches entstandenen Staaten — K. spricht nicht ganz zutreffend von Nationalstaaten — kam der öffentliche Charakter des Königtums durch die Wahl des Staatsoberhauptes zu deutlichem Ausdruck (Amtscharakter).

Auch für das Lehenswesen (3. Kapitel), das man gewöhnlich für den privatrechtlichen Charakter des mittelalterlichen Staates ins Treffen führt, betont K. den staatsrechtlichen Ursprung, es ist im fränkischen Staat zu einem öffentlichen Zweck, pro bono publico, geschaffen worden (S. 53).

Am meisten Interesse wird vielleicht das 4. Kapitel erwecken, das den Reichsfürstenstand behandelt. K. wendet sich gegen die von J. Ficker aufgestellte und seither ziemlich allgemein angenommene Lehre von der Abgrenzung des älteren und jüngeren Reichsfürstenstandes. Die Principes der älteren Zeit waren kein Amtsadel, der auf dem Grafenamt beruhte, sondern ein noch nicht abgeschlossener Kreis von Vornehmsten

und Mächtigsten der einzelnen Stämme. Aus den verschiedenen Stammesfürstenschaften ist die Reichsfürstenschaft dann erwachsen (S. 75).

Noch in den ersten Jahren des 12. Jahrhunderts hat es keinen verfassungsmäßig abgeschlossenen Fürstenstand gegeben. Erst in der Zeit Friedrichs I. wurde zum erstenmal ein streng abgegrenzter Stand von Reichsfürsten neu geschaffen (S. 75 und 91).

Diese Annahme ist keineswegs originell. Denn schon Altmeister Waitz hatte sie ebenso aufgestellt, und zwar nicht nur an den von K. selbst nachträglich erst bemerkten Stellen (vgl. S. 98 n. 145 *a*), sondern auch noch sonst z. B. VG. VII, 303 f. Vgl. übrigens auch Ficker selbst (Reichsfürstenstand) § 32 und 33.

Was war nun aber das Entscheidende für die Bildung eines solchen Reichsfürstenstandes? K. meint, nicht die Beamtung, insbesondere das Grafenamt, sondern vielmehr die politische Macht, nämlich der Besitz eines Fürstentums (S. 91), war die Bedingung für die Zugehörigkeit zum Fürstenstande. Welche juristische Voraussetzungen damals notwendig waren, um ein Territorium, das nicht zu den alten Reichsfürstentümern gehörte, gegebenenfalls zum Fürstentume stempeln zu können, ist nach der Auffassung K.s für dieses Problem unerheblich (S. 92). Ich glaube, er ist uns damit die Antwort auf die Kernfrage, was denn eigentlich zur Abschließung eines besonderen Fürstenstandes den Anlaß geboten habe, also schuldig geblieben. Überdies muß auffällig erscheinen, daß er hier doch wieder von den alten Reichsfürstentümern spricht und dazu die Neubildungen der jüngeren Zeit im Gegensatze stellt.

In logischer Konsequenz seiner Auffassung, daß nicht das Amt in der älteren Zeit den Fürstenstand bedingt habe, verwirft K. auch die Lehre Fehrs von den „Amtsfürsten“ des Sachsenspiegels, über welche sich dann nach dessen Ansicht die sogenannten Lehensfürsten, das heißt die Inhaber eines Fahnlehens vom Reiche, erhoben hätten (S. 98 ff.).

Es scheint mir nicht sehr glücklich, daß K. zur Erklärung für die Bildung des Reichsfürstenstandes doch wieder mit dem Begriffe „Fürstentum“ als dessen realer Unterlage operiert. Denn dies läßt sofort die weitere Frage entstehen: ja, was war dann das Charakteristikon für ein solches Fürstentum? Gewiß nicht das Maß an Territorialbesitz, wie K. mit Recht bemerkt (S. 91). Aber die Erklärung, die er dafür selbst gibt, „Fürstentum heißt das Territorium eines princeps, wie der Amtsbezirk eines Grafen Grafschaft“, bringt meines Erachtens wenig Klärung zur Sache.

Ob nicht doch die Landesherrschaft, ein Problem, von dem das 5. Kapitel handelt, damit stärkeren Zusammenhang aufweist, als K. zugeben will (S. 118 ff.)? Sollte es ganz zufällig sein, daß eben zu derselben Zeit, da die Landesherrschaften sich bilden, auch der Reichsfürstenstand sich abschließt? Der Umstand, daß es auch nicht fürstliche Landesherren gegeben hat, scheint mir nicht so ausschließlich entscheidend zu sein. Man nimmt ja doch heute (und auch K.) ziemlich allgemein an, daß die Landesherrschaft auf dem Grafenamt beruht habe. Es gab aber auch nicht wenige Grafen, die gleichwohl niemals Landesherren geworden sind. Auch da spielte die Frage der realen Machtentwicklung, die Gunst oder Ungunst der politischen Lage im Reiche sicher ebenso mit wie dort beim

Reichsfürstenstand. Ich glaube, daß dieser Aussonderungsprozeß ein eminent staatsrechtliches Problem gewesen ist. Gewiß waren nicht alle Landesherren auch Fürsten. Aber die staatliche Selbständigkeit, der souveräne Charakter der Herrschaft, war notwendig für die Aufnahme in den Kreis der Fürsten. So erklärt sich das Verbot, daß der König Fürstentümer nicht mediatisieren solle (K. S. 119). Vielleicht hätten dazu als positives Seitenstück auch die Verhandlungen Beachtung verdient, welche der Erhebung Meinhards II. von Tirol in den Reichsfürstenstand (1286) vorangegangen sind. R. Heuberger hat ja neuerdings (1918) gezeigt, daß die Schwierigkeiten, welche sich dagegen erhoben hatten, nicht lehenrechtlicher, sondern vielmehr landrechtlicher Natur gewesen seien; daß es sich um die Frage der Unterordnung, bezw. Abhängigkeit vom Herzogtum Bayern gehandelt habe (Archiv f. österr. Gesch. 106, 119 ff.).

Hier wie auch im nächsten Kapitel (VI: Der Herr und das Land, S. 133 ff.) lassen die Ausführungen K.s noch beträchtliche Lücken offen. Vor allem wäre nach meiner Meinung einmal eine gründliche systematische Untersuchung über das Aufkommen und die Entwicklung des Begriffes „Land" (terra) und seiner staatsrechtlichen Abwandlung quellenmäßig zu führen. Was K. (S. 130 ff.) dazu bemerkt, vermag nicht recht zu befriedigen.

Das Schlußkapitel (VII) behandelt „die landständische Verfassung". Auch in ihr tritt ja der deutsche Staatsgedanke zutage, die Weiterbildung des deutschen Staates wird im Begriff des Landes deutlich, der an die Stelle des Staatsbegriffes getreten ist. K. wendet sich gegen die Auffassung Rachfahls, daß die Landstände eine Schöpfung des Landesherrn gewesen seien. Er sieht in der ständischen Vertretung eines der Grundprinzipien des germanischen Staatswesens (S. 166). Die Stände betrachten sich als Vertreter des Landes gegenüber dem Landesherrn und der damit gegebene Dualismus der spätmittelalterlichen Verfassung hat das öffentliche Wohl zum Ziele seiner Bestrebungen und Machtbetätigung. Ob man freilich wird sagen können, daß „Landesherr und Landschaft zwei voneinander unabhängige Mächte" waren, wie K. S. 167 O. Gierke nachschreibt, möchte ich doch sehr bezweifeln. Bekanntlich ist in neuerer Zeit die Prekarietät der ständischen Rechte, ihre Abhängigkeit von den Privilegien des Landesherren durch F. Tezner sehr nachdrücklich behauptet worden (Schmollers Forschungen XIX, 1901, sowie Grünhuts Zeitschr. f. d. priv. u. öffentl. Recht der Gegenwart, Bd. 41). Zu diesen Darlegungen Tezners, welche K. gar nicht berücksichtigt hat, hätte hier unbedingt Stellung genommen werden müssen, da sie an eine der Grundfragen der ganzen landständischen Verfassung rühren.

Es ist zu wünschen, daß der Verf. diese Studien zur deutschen Verfassungsgeschichte noch tiefer fundieren und ergänzen möge, auf daß ihr Inhalt dem weitgespannten Titel besser entspreche.

A. Dopsch.

Rudolf Sohm, Das altkatholische Kirchenrecht und das Dekret Gratians. Aus der Festschrift der Leipziger Juristenfakultät für Dr. Adolf Wach. München und Leipzig 1918, VIII und 674 S.

Im Jahre 1892 hatte Sohm die wissenschaftliche Welt in Erstaunen versetzt durch sein „Kirchenrecht“, das in dem seither bekannt und berühmt gewordenen, für ein Handbuch des Kirchenrechtes allerdings eigenartigen Satz gipfelte: Das Kirchenrecht steht mit dem Wesen der Kirche in Widerspruch. „Das Wesen der Kirche ist geistlich; das Wesen des Rechts ist weltlich. Die Kirche will durch das Walten des göttlichen Geistes geführt, regiert werden; das Recht vermag immer nur menschliche Herrschaft... hervorzubringen“ (S. 1). „Die Kirche ist kraft ihres Ideals und Wesens die Christenheit, das Volk und das Reich Gottes, der Leib Christi auf Erden. Es ist undenkbar, daß das Reich Gottes menschliche (rechtliche) Verfassungsformen, daß der Leib Christi menschliche (rechtliche) Herrschaft an sich trage“ (S. 2). In der ersten christlichen Zeit, im Urchristentum, herrschte denn auch noch göttliche Ordnung, beruhend auf der Berührung durch Gott, auf dem freien Charisma. Der Geistbegabte, der „Geistliche“, war nicht nur Lehrer, er war auch Verwalter in der Kirche. Auf dem Umwege über die Form gelangte die Kirche allmählich aber doch zum Kirchenrecht. Dadurch wurde ihr Wesen ganz verändert. Das Reich Gottes auf Erden ist in ein Reich mit irdischer Gewalt verwandelt worden: „Das Reich Gottes ward zu einem Reich des Papstes; das Reich des Wortes ward zu einem Reich des Rechtes. Die Christenheit ist katholisiert“ (S. 456).

Dieser Gedankengang, der von den meisten als Phantasie rundweg abgelehnt wurde, ist es auch, der in vorliegendem Buche fortgesponnen wird. Alle abfällige Kritik hatte Sohm nicht von der Unrichtigkeit seiner Idee überzeugen, ihn nicht von der Fortführung seines Lieblingsgedankens abbringen können. Vorerst hatte er in der Festgabe der Leipziger Juristenfakultät für Binding („Weltliches und geistliches Recht“, München und Leipzig 1914) sich mit dem Begriffe des Rechtes auseinandergesetzt, dieses in Anlehnung an Stammler als „sittlich notwendige Gemeinschaftsordnung“ (S. 17) bezeichnet und es in weltliches und geistliches Recht geteilt. Diese Scheidung verwertend führt Sohm nunmehr in seinem vorliegenden Werke aus, daß die Kirche nach ihrer Katholisierung einen tiefen Wandel durchgemacht habe. Zunächst sei sie einzig und allein vom geistlichen oder göttlichen Recht beherrscht worden. Seit dem Ende des 12. Jahrhunderts beginne weltliches oder menschliches Recht dazuzukommen, das Wesen der Kirche verändernd. Der Altkatholizismus ward so zum Neukatholizismus.

Des näheren stellt sich Sohm die Sache folgendermaßen vor: Auf das völlig rechtlose, bloß charismatisch geordnete Urchristentum folgte — etwa seit dem Ende des ersten christlichen Jahrhunderts (1. Klemens-Brief) — eine lange Zeit göttlichen Rechts, eine Zeit, in der der Geist Gottes ordentlicherweise nach bestimmten Regeln wirkte und die bis gegen das Ende des 12. Jahrhunderts dauerte: Die altkatholische Zeit. Sie ist gekennzeichnet durch eine rechtliche Regelung, die aber nicht eine

solche im menschlichen Sinne ist. Nicht körperschaftliches, nicht menschliches Recht, keine Gemeindeverfassung, „keine soziologische Ordnung“ (S. 574), sondern göttliches, geistliches, übernatürliches Recht beherrschte das Christentum. Die Satzung ging hierbei von einem Gottbegnadeten aus und war Lehre, Auslegung der von Gott selbst gesetzten Ordnung. Nicht die Christenheit schuf sich das Recht, sondern es lag von Gott beschlossen vor und wurde von den geistbegabten Lehrgewaltigen bloß geoffenbart, verkündet, dargelegt, erläutert. Das damalige Kirchenrecht war Rechtsordnung für das Wirken des Gottesgeistes in und mit der Ekklesia. Es schuf Formen, an denen das Wirken Gottes äußerlich erkennbar war, die Sakramente, und einen besonderen Stand der sakramental Begabten, die Geistlichen, die sich fortan von den Laien schieden. Nicht aus einem Ordnungsbedürfnis, sondern aus dem Heilsbedürfnis erwuchs das Recht und war daher seinem innersten Wesen nach Sakramentsrecht, bloß dienend der Sicherung des Geistesbesitzes. Das Sakrament ist die Rechtsform auch für das Kirchenregiment. Es gibt nur eine Sakramentsgewalt (potestas ordinis), aber noch keine eigentliche Regierungsgewalt (potestas iurisdictionis); die Einwirkung erfolgte bloß auf das Innenleben des einzelnen (forum internum), nicht auf das äußere gesellschaftliche Leben (forum externum). Dabei umfaßte oder ergriff das Kirchenrecht nicht alles Christenleben, sondern ein großer Teil davon blieb rechtsfrei; entscheidend war das Bedürfnis. Soweit es aber Recht gab, war es als göttliches unabänderlich, keiner Fortbildung fähig. Und das gerade führte schließlich zum Umschwung. Zunächst wurde die Starre des Rechtes durch Ausnahmen für den Einzelfall (Dispense) gemildert. Auch sie gingen von Gott aus, der ja an seine Satzungen nicht gebunden ist. Neben dem Recht stand die Gnade, beides in Gottes Hand und von ihr ausgehend.

So war es im wesentlichen noch bis in die Zeiten Gratians. Sein Kirchenrecht war noch bloß Sakramentsrecht, geistliches Recht; er selbst noch Theologe durch und durch und nicht der Vater der Kirchenrechtswissenschaft, als der er von der herrschenden Lehre gepriesen wird. Erst in den Tagen eines Alexander III. begann der Wandel. „Das erste weithin sichtbare Wetterzeichen, mit welchem das heraufziehende Körperschaftsrecht sich ankündigte, war der unter Alexander III. ergangene Beschluß der großen Lateransynode von 1179 über die Geltung der Zweidrittelmehrheit für die Papstwahl. Die Kardinäle wandelten sich in ein Kardinals-kollegium: in eine Körperschaft der Kardinäle. Das Kardinalskollegium ist die älteste Körperschaft des neukatholischen Kirchenrechts“ (S. 383, Anm. 165). Papst Innozenz III. brachte es dann fertig, die Kirche zu einer „gesellschaftlich verfaßten Größe“ (S. 577) zu machen. Um 1200 war das geschehen. Neben das überkommene geistliche, göttliche Recht tritt jetzt das ganz anders geartete menschliche, körperschaftliche Recht; Gott regiert sein Volk nicht mehr unmittelbar, sondern durch das Mittel der gesellschaftlichen Verfassung. Neben das bisherige Sakramentsrecht tritt das Körperschaftsrecht, neben die Sakraments- oder Weihegewalt (potestas ordinis) die Regierungsgewalt (potestas iurisdictionis); letztere ist menschlichen Ursprungs, in der Kirche wie in jeder menschlichen Gesellschaft zu Hause. Nicht die Kirche ist jetzt mehr Träger des Sakraments, sondern der Priester. „Nur bestimmte, gezählte, durch göttliches Kirchenrecht

unveränderlich festgestellte Handlungen können fortan Sakramente sein" (S. 584); ihre bisherige Unzahl wird auf sieben eingeschränkt. Gleichzeitig, Hand in Hand mit der angegebenen Entwicklung, geht die Wissenschaft des Kirchenrechts von den Theologen auf die Juristen über. Mit dem Wiedererwachen des römischen Rechtes kommt auch der römische Körperschaftsbegriff auf und hält zu Ende des 12. Jahrhunderts (etwa 1170) seinen Einzug ins Kirchenrecht. Durch Verquickung römischen Rechts mit dem altkatholischen Kirchenrecht entsteht ein neues, das römisch-katholische oder neukatholische Kirchenrecht. Die treibende Kraft war die kirchliche Reformbewegung des 11. und 12. Jahrhunderts und das aufstrebende Papsttum, für das das bisherige beharrende Traditionsprinzip eine unerträgliche Schranke bot. Dazu kamen praktische Bedürfnisse: die Gefährdung der Sicherheit des Sakramentes und die Notwendigkeit einer Fortbildung des Kirchenrechts.

Vom altkatholischen Recht ist Grundlegendes stehengeblieben, nämlich die Basis der Kirchenverfassung (Papsttum, Bischoftum, Priestertum) und das Sakramentsrecht (allerdings auf bloß sieben Sakramente beschränkt). Es gilt auch weiterhin als unveränderliches göttliches Recht, von dem es keine Dispens gibt. Es ist das Jus divinum des neukatholischen Rechtes, unmittelbares Gottesrecht; dazu kommt das mittelbare Gottesrecht, das Jus humanum. Dieses geht namentlich vom Papste aus, dem schon Gratian, wenn auch noch schüchtern, aus Anlaß der Privilegienbehandlung, ein Gesetzgebungsrecht auch gegen die Kanonen zuspricht.

Dies der Hauptinhalt des geistreichen und interessanten Buches, das, wie ohneweiters ersichtlich, viel Neues, darunter freilich auch viel Anfechtbares bringt. Ein näheres Eingehen auf seine Gedankengänge ist daher unerläßlich. Anderseits fällt das namentlich in heutiger Zeit sehr schwer. Eine eindringlichere Besprechung bedürfte umfangreicherer Darlegungen als heute Papiernot und Satzkosten erlauben. Ja, um vollends gewürdigt zu werden, bedürfte Sohms Werk einer eigenen Gegenschrift, die sich aber dann ausgiebig auf Quellen und Literatur stützen müßte — mehr als es das hier besprochene Buch tut — eine Arbeit, die heute noch gar nicht geleistet werden kann, da viele der Quellen noch nicht oder nur mangelhaft gedruckt sind und es auch sonst an wichtigen Vorarbeiten im einzelnen fehlt. Um aber doch das zu tun, was auch heute möglich ist, soll hier eine allgemeine Würdigung des Werkes folgen und sodann bloß auf die zwei Hauptpunkte, die die Eckpfeiler der Sohmschen Grundanschauung bilden, nämlich auf seine Lehre von den Sakramenten und auf die Bedeutung Gratians für die kirchliche Rechtswissenschaft, näher eingegangen werden.

Was Sohms Buch bietet, ist ein mächtiges, erstaunlich kühnes Gedankengebäude, ein Ideenpalast, stilgerecht aufgebaut und bis ins einzelne kunstvoll ausgeführt. Von außen wirkt es prächtig. Die Darstellung ist einfach und gediegen, die Sprache wuchtig. Störend sind nur die vielfachen Wiederholungen. Seine Grundgedanken darzulegen wird der Verfasser nicht müde. Immer und immer wieder kommt er auf sie zurück. Dadurch erlangt die Darstellung eine gewisse unnötige Breite und Zerdehnung. Was sich so, von kleinen Schönheitsfehlern abgesehen, äußerlich als Prachtbau darstellt, ist es innerlich durchaus nicht. Es fehlt ihm

nämlich eines, das Wichtigste: Die Feste des Unterbaues. Denn dieser besteht nur aus einzelnen Stützen. Und wenn's noch Quadern wären! So aber sind es bloß Pfähle, zum Teil unterwaschen oder morsch. Das Ganze wäre einem mächtigen, aber schwanken Pfahlbau vergleichbar. So ist Sohms anscheinend monumentales Werk doch nur Stückwerk, ohne dauernden Wert, ohne grundlegende Bedeutung. Die Quellen, nicht einmal die gedruckten, viel weniger noch ungedruckte, sind systematisch und vollständig durchgearbeitet, sondern bloß in einer mehr oder weniger durch den Zufall gebotenen Auswahl benützt. Meist sind es die Schriften der Kirchenväter und die ältesten Satzungen, die ausgiebiger herangezogen werden; dann wird gewöhnlich in mächtigem Sprung zu Gratian und seiner Zeit übergegangen. Zwischenhinein sind nur die Schlüsse der einen oder anderen Kirchenversammlung, die Aufzeichnungen der einen oder anderen Geschichtsquelle verwertet. Trotz der Fülle und Reichhaltigkeit der Anmerkungen steckt in ihnen nur ein Bruchteil der verwertbaren Quellen. Man vergleiche nur etwa die Behandlung ein und derselben Frage in Hinschius' Kirchenrecht — geschweige denn in einer neueren, gediegenen Monographie — und bei Sohm und zähle dann die hier und dort herangezogene Quellenmenge. Sohms Vernachlässigung der Quellen begreift man einigermaßen, wenn man seine Arbeitsmethode berücksichtigt. Die Quellen sind ihm nicht die Hauptsache, die Hauptsache ist die Idee. Sagt er doch einmal unverhohlen: „Die einzelnen Quellennachrichten sind wenig oder nichts. Aber aus dem Kirchenbegriff ergibt sich der Zusammenhang, in dem sie notwendig mit einander stehen" (S. 541, Anm. 6). Bei dieser Auffassung kommt es wirklich auf ein paar Quellen mehr oder weniger nicht an. Der Ausspruch kennzeichnet aber auch seine Arbeitsweise, die sich aus dem Buche auch dann entnehmen ließe, wenn er sie nicht selbst ausdrücklich mit großer Offenherzigkeit in der Vorrede dargelegt hätte. Erst war ihm die Idee da und diese prüfte er an den Quellen nach. Dabei trat er mit einer gewissen Voreingenommenheit und ohne die erforderliche Kritik an sie heran. Es kann daher auch nicht wundernehmen, wenn er auf diese Art zu dem Ergebnis kam: „Gerade dieses" — was er eben ersonnen und erdacht hatte und durch die Quellen feststellen wollte — „stand darin" (S. VI). Er hatte sich in seine Ideen längst verstrickt und versponnen, ehe er an die Quellen herankam. Und das ist gerade für die Urchristenzeit, wo die Quellen dürftig und spröde, unklar und vieldeutig sind, doppelt und dreifach gefährlich und verhängnisvoll, eine Klippe für jeden Forscher der Urzeit, an der Sohm am allerwenigsten herumgekommen ist. Die erwähnten Bedenken wurden ihm schon beim Erscheinen des ersten Bandes seines Kirchenrechtes vorgehalten. Er ließ sich aber, zu sehr von der Richtigkeit seiner Ideen überzeugt, nicht abbringen und nicht veranlassen, die Quellen möglichst genau und unbefangen zu prüfen. Von seiner Auffassung ganz durchdrungen, legt er auf Dinge und Zeugnisse, die dem Unbefangenen belanglos sind, mit dem Beweisthema nichts oder nicht viel zu tun haben, oft großes Gewicht und zieht schwerwiegende Folgerungen daraus. Auf der andern Seite übersieht er die Gegenbeweise. Die Unterschätzung der Quellen und ihre mangelhafte Ausbeutung rächt sich. Gerade ein so großartiger Bau, wie ihn Sohm mit dem Aufwande von so viel Scharfsinn und Kunstfertigkeit auf-

führt, der so viel Urneues bringen will, hätte doch wohl besser, tiefer und gewissenhafter fundiert und verankert werden sollen. Sohms Lehren, die schon bei ihrem ersten Auftauchen ob ihrer Kühnheit und Neuheit so sehr zum Widerspruch herausforderten und bei ihrer nunmehrigen näheren Ausführung umsomehr herausfordern müssen, die obendrein, wenn sie Wahrheit enthalten, nichts weniger und nichts mehr als einen völligen Zusammenbruch der bisherigen Kirchenrechtslehre bedeuteten und für sie etwa das wären, was Einsteins Relativitätstheorie für die Physik und Metaphysik ist, hätten gar nicht auf genug Quellen gestützt werden können, um das Ergebnis sicherzustellen.

Wie mit den Quellen springt Sohm auch mit der Literatur um. Auch sie ist nicht einmal annähernd vollzählig herangezogen. Nur einzelne Schriften werden ganz ausgeschöpft und mit Vorliebe benützt, so Arbeiten von Ghellinck, Saltet, Thaner, Hahn, Kattenbusch, Ernst u. a. Viel anderes Einschlägige ist übergangen oder bloß flüchtig verwertet.

So viel zunächst im allgemeinen über das vorliegende Buch. Und nun nur noch weniges im einzelnen.

Eine besondere Rolle spielt in Sohms Arbeit das Sakrament. Was in der griechischen Kirche das Mysterium, ist in der lateinischen das Sakrament: „ein sichtbarer Tatbestand, in dem auf geheimnisvolle Weise unmittelbar Gott selber wirksam ist“ (S. 65). Im Urchristentum gab's dergleichen noch nicht. Da war noch alle Organisation charismatisch und damit unsichtbar. „Der Geist Gottes geht frei durch das Volk Gottes. Er kann in keine äußere Ordnung, auch in keinen Ritus eingefangen werden. Es gibt keinen sichtbaren Tatbestand, der als solcher Heilswert hätte. Es gibt (noch) kein katholisches Sakrament“ (S. 67). Ein solches setzt eben eine äußere Ordnung, ein Kirchenrecht voraus, das das Handeln der unsichtbaren Kirche (Ekklesia) versichtbart. „Schon Ende des ersten Jahrhunderts ist das göttliche Kirchenrecht da. Sein Inhalt ist die Schöpfung des neuchristlichen Sakraments“ (S. 70). Für die neuchristliche Sonntagsfeier wurde zuerst eine bestimmte äußere Ordnung (Ritus) festgesetzt; sie konnte gültig nur mit dem Bischof gefeiert werden (1. Klemens-Brief). Die Eucharistie wird so das erste Hauptsakrament; dazu tritt ein zweites, die Taufe. Daneben gibt's aber deren in unbegrenzter Fülle; denn jedes Handeln der Kirche ist Sakrament, so Wortverwaltung ebenso wie Sakramentsverwaltung (im späteren, engeren Sinne) und Regierungsverwaltung. Die Ordination ist ebenso ein Sakrament wie die Deposition, die Taufe ebenso wie die Exkommunikation. Damit aber noch nicht genug. Darüber hinaus sind nämlich alle „persönlichen und dinglichen Mittel, durch welche die Kirche ihre Handlungen vollzieht“ (S. 88 f.) Sakramente, so das heilige Öl, das geweihte Salz, das Kruzifix, das Evangelienbuch, die Niederschrift des Symbols. Jeder Gottesdienst, jeder kirchliche Festtag, jede Weihe, ja jeder Geistliche heißt ein Sakrament. Es gibt daher schier ungezählte Sakramente und alles Recht ist Sakramentsrecht. Die erwähnte Beobachtung Sohms ist richtig, unrichtig aber ist ihre Deutung, die jedoch darum besonders interessant ist, weil sie seine Arbeitsweise zeigt. Aus der vielfachen Verwendung des Wortes Sakrament schließt er auf eine Unzahl von Sakramenten. Es wäre das ähnlich, wie wenn man heute bei der vielfältigen Anwendung des Wortes „sanctus“ stets an Weihe

oder Heiligsprechung denken wollte. Die Vielheit von Sakramenten wird durch die häufige Anwendung des Wortes Sakrament noch nicht bezeugt, das vielmehr in verschiedenstem Sinne verwendet wurde, worauf schon Hahn (Die Lehre von den Sakramenten, Breslau 1864, S. 5 ff.) ausführlich hingewiesen hat. Sakrament war eben ein schwankender, mystischer Begriff, er enthielt etwas Unausgeprägtes. Alles, was irgendwie geheimnisvoll war, hieß Sakrament, war darum aber noch kein Sakrament im technischen Sinne. Für dieses hat Augustinus die Begriffsbestimmung gegeben: das Sakrament ist das sichtbare Zeichen einer unsichtbaren Gnade. Daß das Wort aber nicht immer in diesem Sinne verwendet wurde, hat Sohm selbst beobachtet, da es auch Sakramente ohne Gnadenwirkung gab. Aber auch Sohms Begriffsbestimmung trifft nicht immer zu. Wenn er sagt: „Das Wesen des katholischen Sakraments besteht darin, daß unmittelbare Wirkung Gottes an einen äußeren Vorgang gebunden ist“ (S. 328), so paßt das schon nicht zum Sakrament des kirchlichen Feiertags.

Träger des Sakramentes ist nach Sohm im Altkatholizismus „nicht der Priester als solcher und nicht die Form als solche macht das Sakrament, sondern das durch den Bischof (Priester) sich vollziehende Handeln der Ekklesia, der Christenheit“ (S. 93). Gültig ist nur das der göttlichen Ordnung entsprechende Handeln (Sakrament), jedes andere ist ungültig. Doch auch dieses kann nachträglich gültig werden im Wege der Gnade, durch ein außerordentliches Eingreifen Gottes, durch göttliche Dispens. Das ist möglich, da Gott selbst an seine Satzung nicht gebunden ist. Aus demselben Grunde besteht für sie auch keine Grenze. Alles kanonische, göttliche Recht konnte auf diese Weise für den einzelnen Fall außer Kraft gesetzt werden. Das galt freilich auch wieder für die Dispens selbst, was zu Unsicherheit führte. Maßgebend war und blieb nur das, was sich tatsächlich durchsetzte (Rezeption). Das allein war dann gültig, alles übrige ungültig. Erst im Neukatholizismus kommt der Begriff der (bloßen) Unerlaubtheit dazu. Was dem göttlichen Recht (Mußvorschrift, Gültigkeitsvorschrift) widerspricht, ist ungültig, was dem (erst im Neukatholizismus wurzelnden) menschlichen Recht (Sollvorschrift, Ordnungsvorschrift) widerstreitet, ist bloß unerlaubt. Allmählich ist daraus das neukatholische Sakrament geworden, „die formrichtige Handlung des formrichtig geweihten Priesters“ (S. 100). Jetzt handelt hierbei nicht mehr die Christenheit (durch den Priester), sondern der Priester an sich als rechtmäßig bestellter Amtsträger. Als Ausnahme bleibt die Taufe, die jeder Christ, jeder Laie, sogar Ketzer und Ungetaufte, gültig spenden können. Die Einhaltung der richtigen Form (in richtiger Absicht) ist das Entscheidende.

Was Sohm über die Sakramente im allgemeinen ausführt und im Vorstehenden andeutungsweise wiedergegeben wurde, und was er weiter an zwei Hauptsakramenten, dem der Taufe und der Weihe, eingehend darlegt, worauf hier jedoch nicht mehr eingegangen werden kann, ist entschieden geistreich und scharfsinnig. Er denkt dabei folgerichtiger als die damalige Zeit es tat. Er legt sich ein vollkommenes System des altkatholisch-göttlichen Rechtes zurecht, das in der Tat nicht bestand. Die damalige Regelung läßt sich in kein solches System fassen, da sie zu lückenhaft und unvollständig war, viel rechtsfreies Handeln obwaltete.

Sohm gelingt es hierbei anscheinend manch rätselvolle Erscheinung aufzuklären. Seine Darlegung besticht oft auf den ersten Blick. Bei näherem Zusehen hält sie aber nicht stand; es fehlt an einer genügenden Stütze in den Quellen. Alles ist nur verständlich von Sohms eigentümlichem Standpunkte, vom Wesen des geistlichen Rechtes, aus, das mit dem irdischen, menschlichen Rechte nichts gemein hat. Unter diesem Gesichtspunkte sind auch Dispens und Rezeption zu werten. Beides spielte damals, d. h. vor Gratian, schon eine Rolle, war jedoch wesentlich anders als Sohm annimmt. Ähnlich steht es auch mit der Jurisdiktion, die Sohm für das altkatholische Kirchenrecht noch ausschließt. Wohl ist die Geschichte der Jurisdiktion und ihrer Bezeichnung noch nicht geschrieben, soviel steht aber fest, daß ihre Anfänge weit hinter den von Sohm angesetzten Zeitraum (Ende des 12. Jahrhunderts) zurückgehen, wenn sie nicht überhaupt uralt sind. Seit dem 4. Jahrhundert tauchen Jurisdiktionsämter in größerer Zahl auf (Patriarch, Metropolit, Archidiakon u. s. w.), die der „göttlichen“ Ämterverfassung (hierarchia ordinis) unbekannt sind und in sie nicht hineinpassen; Sohm aber reiht auch sie zwangsweise in die eucharistische Ordnung ein. Und wie müht er sich dabei ab, das Emporwuchern des Archidiakonates, das bereits aufgehellt ist, auf seine Art, aber in unzulänglicher Weise, zu erklären!

Besonders interessant und neu ist, was Sohm über Gratian und sein Werk sagt. Für ihn ist Gratian noch Theologe und nicht Jurist, sein Werk ist voll des geistlichen Rechts, enthält Sakramentsrecht; denn er handelt in seinem Dekret ausführlich von theologischen Fragen, die Juristen wenig interessieren, z. B. von der Wandlung (Transsubstantiation), von der Erbsünde, von der Buße und insbesondere von den Sakramenten, denen er sogar einen eigenen (dritten) Teil seines Werkes widmet. Auch zieht er mit Vorliebe theologische Stellen, namentlich solche aus den Schriften der Kirchenväter, heran. Ebenso ist sein System nicht juristisch aufgebaut; es fehlt insbesondere die römische Gliederung in Personen-, Sachen- und Klagerecht. Wohl besteht eine Dreiteilung, aber eine solche anderer Art (ministerium, negotium, sacramentum). Sie beruht aber nach Sohm nur auf der äußerlichen Verschiedenheit der Darstellung und Einteilung, hat jedoch mit dem Inhalt nichts zu tun. Bei dessen Berücksichtigung ergibt sich vielmehr folgende Gliederung: Auf eine Einleitung (principium, initium), die Darstellung der Rechtsquellen (Dist. I—XX), folgt der erste Hauptteil (Dist. XXI bis Causa XXVI), der in drei Unterabteilungen (Erteilung der Weihe, Wiedereinsetzung, Absetzung) von der Ordination in altkatholischem Sinne handelt, dann ein zweiter (Causa XXVII—XXXVI) für das Buß- und Eherecht und der dritte, der mit dem üblichen dritten Teil (De consecratione) zusammenfällt und von der Messe, Kirchenweihe, von Fast- und Festtagen u. dgl., kurz von Sakramenten im altkatholischen Sinn handelt. Da auch Buße und Ehe, die den Inhalt des zweiten Hauptteiles ausmachen, Sakramente sind, handelt Gratian überhaupt bloß von Sakramenten; er stellt also Sakramentsrecht dar und steht noch auf altkatholischem Standpunkte. Mit ihm auch noch die älteren Dekretisten. Ob Sohm mit seiner Einteilung des Gratianischen Dekretes Recht behält, wird sich erst sagen lassen, nachdem es in einer den heutigen kritischen Anforderungen entsprechenden Ausgabe vor-

liegen wird. Wahrscheinlich ist das zunächst nicht. Sicher unrichtig ist es aber, daß Gratian bloß von Sakramenten und Sakramentsrecht handelt. Freilich, wenn man, wie Sohm es tut, alles Mögliche zu den Sakramenten rechnet, die Ordination ebenso wie die Deposition, die Taufe wie die Exkommunikation, die Gesetzgebung wie das Strafrecht, dann ist heute noch alles kirchliche Recht Sakramentsrecht. Daß Gratian aber durchaus noch auf dem altkatholischen Standpunkt steht und daher nur Theologie und nicht Jurisprudenz betreibt, kann Sohm selbst nicht mehr behaupten. Denn er muß zugeben, daß das bisher überlieferte (göttliche) Recht nach Gratianischer Anschauung nicht mehr vollends unveränderlich ist, sondern daß der Papst es im Wege der Privilegien auch ändern könne. „Gratian... hat als erster den Gedanken von dem freien kirchlichen Gesetzgebungsrecht (nach Art des weltlichen Gesetzgebungsrechtes) entwickelt, um daraus seinen Satz von der freien päpstlichen Gesetzgebung abzuleiten" (S. 601). Er war also doch zumindest auch schon Jurist. Sonst hätte er wohl auch die Einleitung des Dekretes, in der er die Regeln von der Entstehung des weltlichen Rechtes auf das kirchliche Recht anwendet, nicht schreiben können. Auch hätte er sie wahrscheinlich nicht an die Spitze seiner Arbeit gestellt. Hat Gratian aber die erwähnte Einleitung verfaßt, was von niemandem bestritten wird, so muß er doch auch körperschaftsrechtlich gedacht haben. Wäre er so ganz und gar ein eingefleischter Altkatholik und lediglich Theologe gewesen, wie Sohm meint, dann wäre er nicht auf die Idee verfallen, dem Papste ein (neukatholisches, weil auf körperschaftlicher Grundlage beruhendes) Gesetzgebungsrecht, u. zw. mit gewissen Einschränkungen auch gegen das bestehende Recht einzuräumen. Diese Tatsache ist längst bekannt (Thaner, Über Entstehung und Bedeutung der Formel: Salva Sedis Apostolicae auctoritate in den päpstlichen Privilegien [Sitzungsberichte der Akademie der Wissenschaften zu Wien, phil.-hist. Klasse, 71. Band, Wien 1872, S. 807 ff.]), wird von Sohm selbst zugegeben und wurde seither ausführlich von Lindner (Die Lehre vom Privileg nach Gratian und den Glossatoren des Corpus iuris canonici, Regensburg 1917) erörtert. Gratian hat also doch schon ein Körperschaftsrecht der Kirche gekannt und es auch juristisch bearbeitet. Daß er dabei auch theologische Fragen mitbehandelte, kann nicht verwundern. Das ist noch lange nach ihm geschehen und geschieht zum Teil auch heute noch. Theologie und Jurisprudenz lassen sich eben in der Kirche nicht reinlich voneinander scheiden. Auch verschlägt es nichts, daß er seine Kirchenrechtsvorlesungen an der Universität Bologna, als deren Niederschlag wohl seine Concordia discordantium canonum (Kollegienheft!) anzusehen ist, als Theologia practica externa bezeichnete. Darunter sollte eben jene besondere Art der Theologie verstanden werden, die sich mit äußeren Lebensverhältnissen befaßt, anders ausgedrückt: Das Kirchenrecht. Aus all dem ergibt sich, daß Gratian ein Wegbereiter war. Er ist neue Bahnen gegangen. Er war sicher nicht mehr bloß Theologe, sondern wenigstens zugleich auch Jurist. Mehr als das behauptet aber die herrschende Lehre auch nicht. Der große Umsturz kam also nicht erst nach Gratian, wie Sohm dartun will. Um 1170 soll er eingesetzt haben und um 1200 schon vollendet gewesen sein. Das ist mehr als unwahrscheinlich. In einer so

kurzen Spanne Zeit konnte sich eine derart tiefgreifende und grundstürzende Veränderung, wie es die Umwandlung eines guten Teiles des geistlichen Rechtes in weltliches und damit der Übergang vom Alt- zum Neukatholizismus ist, gar nicht vollzogen haben. Und daß sie grundstürzend gewesen sein soll, gibt Sohm zu. „Kein Stein blieb auf dem andern. Alle Werte wurden umgewertet" (S. 58). Das Wesen der Kirche wurde geändert. Und das in knapp einem Menschenalter! Nicht einmal zwanzig Jahre nach dem Beginne dieser Umwälzung soll dabei das alte Recht derart „gemeingefährlich" und „unverständlich" (S. 59) geworden sein, daß eine Berufung darauf hintangehalten werden mußte! So deutet nämlich Sohm den Beschluß des Generalkapitels der Zisterzienser vom Jahre 1188 auf Geheimbewahrung des Gratianischen Dekrets. Was dieser Beschluß wirklich besagen wollte, hat Stutz (Die Zisterzienser wider Gratians Dekret [Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanon. Abt., Bd. IX, Weimar 1919, S. 63 ff.]) seither wahrscheinlich gemacht: Die neu auftauchende Wissenschaft des Kirchenrechtes sollte nicht zur Vernachlässigung der Theologie und der Ordenspflichten führen. Wiederum beweist dieses Beispiel, wie Sohm so manches in seinem Sinne ausdeutete, was einer viel einfacheren und natürlicheren Deutung fähig ist, die freilich dann aber seine Theorie zu stützen nicht vermag.

Das Ergebnis, zu dem ich bei meiner Betrachtung des vorliegenden Werkes Sohms gelange, möchte ich in Anlehnung an dessen Grundthese in die Worte fassen: Sohms Lehre steht mit dem Kirchenrecht in Widerspruch.

Wien, 8. Juli 1920. Köstler.

Ivo Luntz, Die allgemeine Entwicklung der Wiener Privaturkunde bis zum Jahre 1360 (Abhandlungen zur Geschichte und Quellenkunde der Stadt Wien, herausgegeben vom Altertumsverein zu Wien I. XV und 74 S.). Wien, Verlag des Altertumsvereines zu Wien 1916. — Derselbe, Beiträge zur Geschichte der Wiener Ratsurkunde. — Ebenda 75—162. Dazu 16 Lichtdrucktafeln.

Ivo Luntz ist als einer der Ersten für die große deutsche Sache gefallen. Seines stillen Schaffens gedenkt ein kurzer Nachruf Oswald Redlichs in dieser Zeitschrift 36, 222—23. Treue Freunde bemühen sich um seinen geistigen Nachlaß. Lothar Groß hat unter Beirat Oswald Redlichs, Harold Steinackers und Otto H. Stowassers aus dem Material Luntzens und in seinem Sinne den Aufsatz „Urkunden und Kanzlei der Grafen von Habsburg und Herzoge von Österreich von 1273 bis 1298" gestaltet (diese Zeitschrift 37, 411 bis 478). Nur geringer Änderung und Literaturnachträge bedurften die beiden hier zu besprechenden Arbeiten des Toten über das Urkundenwesen seiner Heimatstadt, die, 1907/08 entstanden, fast druckfertig vorlagen und bereits die Grundlage für Mitteilungen über die Wiener Rats-

urkunde in O. Redlichs Privaturkunden des Mittelalters 203 ff. und in O. Redlichs und L. Groß' Privaturkunden in Urk. u. Siegel in Nachbildungen (Erläuterungen 23f. zu Tafel 10b) gebildet hatten. Otto H. Stowasser konnte deshalb seine immer noch genugsam mühevolle Aufgabe als Herausgeber dieser Werke bereits zwei Jahre nach dem Hingang des Freundes vollständig lösen.

Ziel der Forschung ist die Kenntnis des gesamten Urkundenwesens eines Kultur- und Rechtskreises, einer Landschaft, einer Stadt, Mittel zum Zweck die Betrachtung der urkundlichen Einzelerscheinungen. Nur bei Untersuchung des Urkundenwesens eng begrenzter Räume, einer Talschaft, einer Stadt, vermag man von Anfang an der Einzelerscheinung wie der Gesamtentwicklung gleichmäßig Aufmerksamkeit zu schenken. Zu den wenigen Arbeiten, die so gerade auf das letzte Ziel lossteuern, gehören auch Luntzens beide Aufsätze, die zusammen eine Einheit bilden und schon um der Art dieser ihrer Anlage willen dankbar zu begrüßen sind.

Luntz ging auf Anregung Redlichs in einer Zeit an sein Werk, als die Beschäftigung mit den Urkunden der deutschen Städte noch nicht so im Schwunge war wie heute und als die Kenntnisse über die deutsche Privaturkunde überhaupt noch dürftig waren. Vom schriftlichen Rechtsverkehre Wiens, des heutigen Sitzes der ersten deutschen Urkundenschule, wußte man nur, was Uhlirz (Geschichte der Stadt Wien 2) darüber gesagt hatte. Weiß, Schuster u. a. hatten dieses Gebiet nur gestreift, Freih. v. Mitis seine Forschungen im allgemeinen zeitlich zu früh abgeschlossen. Nicht einmal auf ein gutes Urkundenbuch konnte sich Luntz stützen. Denn die Quellen der Stadt Wien sind in der Anlage verfehlt und deshalb für den Urkundenforscher nur bedingt verwendbar (vgl. B. Bretholz in dieser Zeitschrift 38, 162—168).

In der ersten seiner beiden Abhandlungen gibt der Verfasser auf 55 Seiten eine Darstellung der allgemeinen Entwicklung der Wiener Privaturkunde bis zum Jahre 1360, in dem einschneidende Verfügungen Herzog Rudolfs IV. das Urkundenwesen Wiens in einer für den Rest des Mittelalters maßgebenden Weise regelten. Anhangsweise werden mitgeteilt: I. ein Verzeichnis der benützten Archivalien (59), II. Regesten noch unveröffentlichter, im Laufe der Darstellung angeführter Urkunden (60—73), III. der Abdruck einer Aufzeichnung über Bezüge von Bediensteten und Funktionären des Wiener Bürgerspitals aus der Mitte des 14. Jahrhunderts, aus der sich die Stellung der Schreiber bei dieser Anstalt erkennen läßt (74). Der wichtigsten Einzelerscheinung innerhalb der Gesamtentwicklung der Wiener Ratsurkunde gilt der zweite, in drei Abschnitte gegliederte Aufsatz (75—162), der sich zeitlich bis 1380 erstreckt. 16 schöne, in Lichtdruck ausgeführte Abbildungen von Ratsurkunden zeigen die Züge der von Luntz bei den Ausfertigungen der Stadtschreiber oder der Kanzlei der Stadt unterschiedenen Hände.

In den letzten Jahren sind wertvolle Aufschlüsse über die Entwicklung der Stadtverfassung, des Rechts und der Urkundenentwicklung Wiens und seines Rechtskreises gewonnen worden. Ich erinnere nur an die Arbeiten H. v. Voltelinis: Über die Anfänge Wiens 1913 und: Über die Rezeption des gemeinen Rechtes in Wien (Festschrift des akad. Vereines

deutscher Historiker in Wien 1914, 79—95). K. Wahles: Über die Wiener Genannten als Urkundspersonen (diese Zeitschrift 34, 636—52) und O. H. Stowassers: Über das Stadtbuch von Waidhofen a. d. Thaya (Jahrbuch d. Ver. f. Landeskunde v. Niederösterreich 1916, 1—116) und Das Wiener Eisenbuch (diese Zeitschrift 10. Erg.-Bd. 19—47 und Monatsblatt des Altertumsvereines zu Wien XI, Nr. 12, 189—92). Zugleich hat die Erforschung des städtischen Urkundenwesens Deutschlands namentlich durch die Stadtbücherforschung (P. Rehme, Beyerle u. a.) und durch Arbeiten an Urkundenbüchern (Wichmann, Schweizer u. a.) große Fortschritte gemacht. Alles zusammengehalten, läßt sich jetzt die Entwicklung des Wiener Urkundenwesens an der Hand von Luntzens Darstellung übersehen und ihr im Rahmen der gesamtdeutschen Entwicklung ihr Platz anweisen.

Der schriftliche Rechtsverkehr gestaltet sich in seinen großen Zügen wie derjenige Gesamtdeutschlands. Örtliche Besonderheiten wie das Nachhinken gegenüber Westdeutschland entsprechen der südostdeutschen Eigenart. Nach der Verfallszeit des Frühmittelalters setzt die Urkunde mit der Siegelurkunde ein. Die Besiegelung wird in der Babenbergerzeit vom Schottenstift, anderen angesehenen Klöstern, dem Landadel, vielleicht auch der Stadt, bis zum Schlusse des 13. Jahrhunderts von jedermann geübt: es siegeln die Stadt (nachweislich seit 1255), adelige Frauen, Bürger aus größeren Geschlechtern, manchmal auch deren Witwen, einmal sogar ein Jude (1298). Die Urkunde, anfangs selten, wird allgemein üblich. Die Zahl der erhaltenen Stücke steigt, das Deutsche, 1288 zuerst in den Urkunden auftretend, gewinnt 1293 das Übergewicht, 1305 die Alleinherrschaft als Urkundensprache. Berufsschreiber, zuerst geistlichen Standes, erscheinen auch, abgesehen von den Schreibern des Richters und Rates der Stadt (s. u.), schon im 13. Jahrhundert, geistliche Anstalten und Adelige halten sich in der ersten, wohlhabende Bürger in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts ihre Privatschreiber (s. u.). Das Recht, das den gemeindeutschen Zeugenbeweis, ähnlich wie in anderen bayrischen Städten, wohl unter flandrischem Einfluß, zum Beweise mit qualifizierten Zeugen, den Genannten, ausgebaut hatte, erkannte nach und nach auch die Urkunde an, freilich nur bedingt. Bei Parteiurkunden Privater fehlen die Zeugen, in denen nach Luntzens Vermutung Genannte zu erblicken sind, seit 1301 manchmal, seit 1322 häufiger, seit 1330 regelmäßig. 1320 fällt auch das Stadtgericht auf Urkundenbeweis hin ein Urteil. Der Ansicht Luntzens, in eigener Sache seien seither alle Siegel gleich beweiskräftig gewesen, vermag ich nicht zuzustimmen. Das von Luntz bemerkte, als Zeichen gewohnheitsmäßiger, nicht rechtlicher Unterscheidungen gedeutete Vorkommen von Mitsieglern, in denen wir mit Wahle Genannte zu sehen haben, in den Urkunden nicht siegelmäßiger Aussteller, deutet vielmehr darauf hin, daß, wie im übrigen deutschen Rechtsgebiete, das nicht mächtige Siegel in eigener Sache nur halben Beweis machte. Diese Mitbesiegelung durch Genannte ist übrigens von der nicht Beweiszwecken dienenden Mitbesiegelung durch Bürgen und Grundherrschaft zu unterscheiden. Erstere, seit der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts allgemein üblich und gelegentlich durch Ausfertigung einer eigenen Bürgenurkunde ersetzt, bedeutet

die Übernahme einer Haftung, letztere, wie anderwärts in Österreich üblich, die grundherrliche Zustimmung. Sie wurde bei Urkunden über Rechtsgeschäfte, die den Wert eines Grundstückes veränderten, als Nachfolgerin einer älteren Genehmigungsklausel bis zu ihrem Verbot durch Herzog Rudolf IV. 1360 geübt. In fremder Sache durfte vor der vollen Anerkennung des Schriftbeweises im Widerspruch mit der Lehre der Rechtsbücher noch zu Ende des 13. Jahrhunderts jedermann siegeln oder, was seltener, seit 1320 gar nicht mehr vorkam, urkunden. Später bürgerte sich betreffs der Urkunden Nichtsiegelmäßiger der ins Stadtrecht von 1340 aufgenommene und seither meist beobachtete deutschrechtliche Grundsatz ein, daß Verpflichtungen nur, wenn unter dem Siegel zweier oder mehrerer zeugniswerter Männer eingegangen, bindend seien; unter diesen Leuten sind wohl — und dies ist ein neuer Beleg für Wahles Ansicht — Genannte zu verstehen. Die so zu Gebrauch und Anerkennung gelangten Urkunden sind formell den Siegelurkunden des übrigen Deutschland gleich, ebenso haben die seit 1360 erscheinenden Grundbücher und die seit 1320 sich allmählich entwickelnden Stadtbücher ihre Seitenstücke in anderen deutschen Landschaften.

Nur die Juden, die ihre Rechtsgeschäfte mit Christen meist von anderen beurkunden, später ihre diesbezüglichen Urkunden von Dritten besiegeln ließen, haben vielleicht im Verkehre untereinander hebräische, vom Aussteller unterfertigte Urkunden verwendet. Zwei derartige Stücke von 1337 und 1338 haben sich erhalten. Bei ihnen ist die Echtheit der Unterschrift vom Rabbinat beglaubigt.

Daß die Entwicklung des Wiener Urkundenwesens sich rein im Rahmen der deutschen Entwicklung und innerhalb dieser wenig von außen beeinflußt vollzog, zeigt besonders die Form, in der man sich Urkunden höheren Beweiswertes schuf. Die letzte endgültige Lösung waren Stadt- und Grundbuch wie auch anderwärts im Wiener und deutschböhmischen Rechtskreis. Keinen Eingang fand das öffentliche Notariat; nur vorübergehend erscheinen in den Vierziger- und Fünfzigerjahren des 14. Jahrhunderts Notare, auswärtige Kleriker königlicher Ernennung in Wien, wo sie vereinzelt von der Geistlichkeit, ausnahmsweise auch vom Stadtrat beschäftigt wurden. Auch das von Frankreich her in Westdeutschland eingedrungene bischöfliche Offizialat als öffentliche Beurkundungsstelle fand in Wien keinen Boden. War ja hier, als 1357 ein bischöflich passauischer Offizial seinen ständigen Amtssitz in Wien aufschlug, das Bedürfnis der Allgemeinheit nach einer Beurkundungsstelle bereits durch die Ratsurkunde befriedigt.

Die Ratsurkunde, anderwärts in Deutschland und Nordostfrankreich heimisch, blieb, vom Landesfürstentum eingeführt, nur Episode (vgl. bes. Abschnitt 2 des 2. Aufsatzes: Die allgemeine Entwicklung des Beurkundungsgeschäftes der Stadt 77—87). Seit Mitte des 13. Jahrhunderts hatte der Rat nur in eigener Sache geurkundet, in fremder nur gesiegelt; in beiden Fällen deutete aber Zeugennennung auf unvollständigen Beweiswert. Das Stadtrecht König Rudolfs von 1278 (= Stadtrecht Albrechts von 1296) führte die Ratsurkunde nach straßburgisch-elsässischem Muster ein. Darnach sollten die vom Rate besiegelten Urkunden über vor ihm errichtete Geschäfte vor allen Gerichten gelten und bei allen Erb-

gutverkäufen die echte Not durch Ratsurkunde bescheinigt werden. Die so an Stelle der vom Rate besiegelten Parteiurkunden eingeführten Ratsurkunden verschwinden aber bereits um 1320; nach Stowassers Forschungen darf man wohl annehmen, daß sie durch das seit dieser Zeit allmählich verwendete Stadtbuch verdrängt wurden. Ähnliches konnte ja bereits Luntz bei den — auch sonst merkwürdigen — vom Rate ausgestellten Bescheinigungen der echten Not feststellen. Formell sind es Beurkundungen des Verkaufes, tatsächlich aber anfangs nur Bestätigungen der Notlage. Erst seit Anfang des 14. Jahrhunderts beweist das Fehlen anderweitiger Verkaufsurkunden, daß diese Urkunden wirklich zugleich als Beweismittel über den Verkauf galten. Erst seither sind es eigentliche Ratsurkunden in fremder Sache. Aber auch diese Ratsurkunden in fremder Sache verschwinden rasch. Verordnungen Herzog Albrechts II. fordern zum Beweis der echten Not nicht mehr Beurkundung unter des Rates Brief und Siegel. Seit 1348 ist nur eine solche Urkunde mehr erhalten, die aber den Kauf nicht mehr nennt. Die echte Not wird nunmehr auf einfachere und billigere Weise durch Stadtbucheintrag bestätigt.

Damit war von allen Formen der Beurkundung durch öffentliche Urkundspersonen oder -behörden das bodenständig und allmählich entwickelte Stadt- und Grundbuch Sieger geblieben. Allerdings wiesen 1360 bis 1361 Verordnungen Herzog Rudolfs IV. der Stadt neue Aufgaben als Beurkundungsstelle zu, aber dies geschah aus wirtschaftlichen und sozialpolitischen Gründen. Der Landesfürst verfügte, an schon bestehende Übung anknüpfend, daß Zuwendungen an geistliche Anstalten und Personen, aber auch an Laien nur bei eidlicher oder eidesstättlicher Erklärung durch die zwei erforderlichen Zeugen über die Rechtmäßigkeit des Geschäftes vor dem Rate, welche durch Ratsurkunde darzutun, rechtskräftig würden. Im Widerspruch mit der Gewohnheit wurde weiter das Eingreifen der Grundherrn bei den Geschäften über Liegenschaften verboten und über derartige Vorgänge Ratsurkunden gefordert. In der Praxis erfolgte seither die Beurkundung derartiger Rechtsgeschäfte auch weiterhin durch Parteiurkunden, an Stelle der Erlaubnis des Grundherrn aber wurde der Zustimmung von Bürgermeister und Rat gedacht, an Stelle der Mitbesiegelung durch die Grundherrschaft trat die durch das neugefertigte Grundsiegel der Stadt. Dieses Siegel wurde, wie einzel erhaltene Stücke beweisen, nur dann an eigentliche Ratsurkunden gehängt, wenn ihr Inhalt Zustimmung der Stadt bei Ablösung von Grundrechten ist, im Falle, daß der Grundherr seine Zustimmung verweigert.

In jeder Hinsicht unterscheidet sich demnach das Urkundenwesen Wiens von dem der westdeutschen Städte, in dem sich stärker westliche Einflüsse geltend machten, wie von dem mancher nordostdeutschen Stadt, in der mit dem Rechte einer Mutterstadt auch Elemente des Urkundenwesens eingeführt wurden. Handelswichtig, Mittelpunkt eines eigenen Rechtskreises, aber als politisches Gebilde nicht so frei entwickelt wie die Reichs- und Bischofsstädte des Westens, zeigt es auch im Urkundenwesen eine Mischung freier und vom Landesfürstentum geleiteter, durchgängig aber bodenständiger Entwicklung. Sein Urkundenwesen gemahnt daher an das der in ähnlicher Lage befindlichen landesfürstlichen Städte Nordtirols, in denen ebenfalls weder Notariat und Offizialat noch die vom

Landesfürstentum begünstigte Ratsurkunde, sondern nur bodenständig ausgebildete Urkunden höheren Beweiswertes, Richterurkunde, Patrizierurkunde, Gerichtsbuch, Wurzel faßten.

Die Richtigkeit dieses allgemeinen Eindrucks bestätigen die Sonderuntersuchungen Luntzens über das Stadtschreiberamt und die städtische Kanzlei bis zum Jahre 1380 (Abschnitt 2 des zweiten Aufsatzes S. 87 bis 132) und über die inneren und äußeren Merkmale der Ratsurkunde (Kapitel 3 des zweiten Aufsatzes S. 132—162).

Die formalen Eigenschaften der Ratsurkunden entsprechen denen anderer deutscher Stadturkunden. Auch die Entwicklung der städtischen Schreibstube ging wie in den meisten ähnlichen Fällen vor sich. Städtische Schreibkräfte, mit der Ausgestaltung der städtischen Selbstverwaltung und Gerichtsbarkeit zur Notwendigkeit geworden, nahmen seit Ende des 13. Jahrhunderts Einfluß auf die Fassung der Ratsurkunden und besorgten mit Sicherheit deren Ausfertigung seit Beginn des folgenden Jahrhunderts. Ob das Amt des Stadtschreibers aus dem des Stadtgerichtsschreibers erwachsen ist, was Uhlirz ohne Grund geleugnet hatte, und ob beide Ämter ursprünglich verbunden waren, läßt sich nicht mehr feststellen. Bedeutsam ist vielleicht, daß Stadtschreiber Bernhard von Ybbs (1348—1350) vor seiner Ernennung Schreiber des Stadtgerichtes und auch später aushilfsweise für den Stadtrichter tätig war. Mit 1276 beginnt die Reihe der namentlich bekannten Schreiber, die freilich nicht immer mit Sicherheit mit den durch Schriftvergleich ermittelten Händen gleichzusetzen sind. Die Stadtschreiber gehören zum Teil angesehenen Geschlechtern der Stadt an, so die ersten beiden nachweisbaren Schreiber, Friedrich (1276) und Ortolf Hopfer (1292—1307), oder sind wenigstens mit solchen Häusern verschwägert, wie Ortolfs zweiter Nachfolger Eberhard Zendel (1329—1341). Auch die Amtsstellung verlieh Ansehen. Die Stadtschreiber waren wohlhabend, wurden als Zeugen und Mitsiegler gebeten und manche von ihnen gelangten in den Rat, so Ortolf Hopfer (1307) und sein Nachfolger Walchun (1309—1329) 1320. Ob — nebenbei bemerkt — nicht mit Walchuns Eintritt in den Rat die allmähliche Einführung des Stadtbuches und die dadurch veranlaßte Zurückdrängung der Ratsurkunde zusammenhängen? Das Eisenbuch zeigt bekanntlich die Züge seiner Hand und jene Wendung im städtischen Urkundenwesen fällt genau in jenes Jahr 1320. Walchun ist überhaupt eine geschichtlich wichtige Gestalt, da von ihm die Continuatio Vindobonensis (1326—1327) und, darin eingetragen, die älteste Handschrift der kürzeren Fassung des Streites zu Mühldorf stammt, die nach W. Erbens Vermutung (Archiv f. österr. Geschichte 105, 266 ff.) vom österreichischen Hofe für Verbreitung in der Öffentlichkeit zurechtgemacht worden war. Bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts arbeitete der Stadtschreiber allein oder, wie Ortolf Hopfer, mit gelegentlich angestellten Privatschreibern. Seitdem beginnt vermöge der durch Verordnungen Herzog Rudolfs IV. erweiterten Aufgaben des Stadtrates die Entwicklung einer wenn auch nur bescheidenen Schreibstube.

Die Arbeit Luntzens erweckt über den Einzelfall hinaus Aufmerksamkeit. Sie liefert lehrreiche Beispiele für die meisten bedeutenderen allgemeinen Erscheinungen des Urkundenwesens. Das Auseinanderfallen

von Form und Inhalt der Urkunden zeigt sich bei den Ehaft-Not-Urkunden des Stadtrates, die Art, wie seit dem Hochmittelalter die Staatsgewalt allerwärts den schriftlichen Rechtsverkehr regelte, in den landesfürstlichen Verordnungen und der Weise ihrer Besoldung. Wie im übrigen Deutschland und dem ebenfalls staatlich zersplitterten Italien sind, anders als in Frankreich und England, die örtlichen Gewalten, hier das Landesfürstentum, die Träger auch dieses Vordringens des Staatsgedankens. Die Wirkung dieser Verordnungen sind mannigfach, je nachdem letztere geltende Übung bestätigen oder bekämpfen, in den Rahmen des gesamten Lebens paßten oder nicht. Die Verfügungen von 1278 und 1360 bis 1361 hatten sofort praktische Folgen, aber in verschiedenem Maße. Die durch König Rudolf eingeführte Ratsurkunde hielt sich, wie erwähnt, nicht dauernd, die Erteilung voller Beweiskraft an das Stadtsiegel durch denselben hatte nicht städtische Besiegelung der Parteiurkunden, sondern Beurkundung durch den Rat zur Folge, die Anordnung betreffs des Eintretens der Stadt an Stelle der Grundherrschaft bei Rechtsgeschäften über Liegenschaften nicht die Verbriefung solcher Geschäfte durch die Ratskanzlei, sondern die Besiegelung diesbezüglicher Parteiurkunden durch das städtische Grundsiegel. Umgekehrt nahm die Gesetzgebung auf die tatsächliche Entwicklung Rücksicht, wenn Herzog Albrecht II. zum Beweis der echten Not bei Erbgutverkauf nicht mehr Brief und Siegel des Rates verlangte.

Luntz hätte in seiner Gründlichkeit und wissenschaftlichen Reife seine Untersuchung heute gewiß in mancher Hinsicht anders gestaltet als vor 14 Jahren. Er hätte die Urkunde als ein Glied des Verkehrs- und Rechtslebens gewertet, uns auch gezeigt, inwieweit sie im Vollstreckungsverfahren Bedeutung gewann, inwieweit sie wahlweise oder notwendige Abschlußform der einzelnen Rechtsgeschäfte wurde, ob sie etwa zu abstrakter oder skripturrechtlicher Geltung emporstieg und ob sie Order- und Inhaberklauseln in ihren Wortlaut aufnahm. Er hätte die formale Ausbildung des Urkundenwesens in stetem Vergleich mit den heute besser bekannten Erscheinungen in anderen Städten, die rechtliche Entwicklung im Hinblick auf die Grundsätze anderer deutscher Partikularrechte behandelt. Er hat dies nicht mehr tun können und es wäre ungerecht, den Maßstab von 1922 an eine unter anderen und schwierigeren Verhältnissen geschriebene Arbeit zu legen. Auch heute wären Luntzens Ergebnisse nur zu ergänzen, nicht in ihrem sachlichen Gehalt zu ändern. Die rein diplomatische Seite der Wiener Privat- und Ratsurkunden ist durch den Frühgeschiedenen erschöpfend klargelegt worden. Vielleicht war es sogar förderlich, daß der Blick des Forschers nur wenig durch anderwärtige Entwicklungen beeinflußt war. So ist ein wertvoller Baustein zum Gebäude unserer Erkenntnis des gesamten deutschen Urkundenwesens beigesteuert worden. Mögen ihn andere an die gebührende Stelle legen.

Innsbruck. Richard H e u b e r g e r.

Salzburger Urkundenbuch. III. Bd. Urkunden von 1200 bis 1246. Gesammelt und bearbeitet von Abt Willibald Hauthaler O. S. B. und Franz Martin. Mit Unterstützung des ehemaligen k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht, der Akademie der Wissenschaften in Wien und des ehemaligen Landesausschusses des Herzogtumes Salzburg, herausgegeben von der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde. Salzburg 1918. Im Selbstverlage der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde. A. Pustetsche Buchdruckerei.

Dank der umsichtigen Vorbereitung durch Fr. Martin konnte der dritte Band trotz der schwierigen Zeitverhältnisse kaum zwei Jahre nach beendeter Ausgabe des zweiten Bandes des Salzburger Urkundenbuches erscheinen. Der letztgenannte hatte mit dem Ende des 12. Jahrhunderts, und zwar mit Rücksicht auf den Wechsel in den Personen der Erzbischöfe schon mit 1199 geschlossen. Der neue Band, wie sein Vorgänger auf Grund des von Abt W. Hauthaler gesammelten Stoffes von Fr. Martin bearbeitet, bildet mit dem zweiten Bande eine Einheit. Er enthält die Urkunden aus der langen, von 1200 bis 1246 sich erstreckenden Herrschaftszeit Erzbischof Eberhards II. und führt somit die Veröffentlichung bis zu der vorbestimmten unteren Zeitgrenze[1]). Seine zweite Hälfte wird von den umfangreichen Registern zu Band 2 und 3 ausgefüllt.

In sorgfältigem Drucke und kritischer Bearbeitung werden auf S. 1—648 als Nr. 534—1100 (dazu zwei Nachträge) die Urkunden des einschlägigen Zeitraumes, auf S. 649—658 unter Nr. C. 21 bis C. 53 (Anhang 1) die gleichzeitigen päpstlichen Kommissorien, und auf S. 658—668 unter Nr. D. 96 bis D. 161 (Anhang 2) die Acta Deperdita in Regestenform geboten[2]). Den Urkundenabdrucken geht auf S. III—V das kurze Vorwort und auf S. IX—XIX ein Verzeichnis der Urkunden nach Gruppen und auf S. XIX—XX eine Übersicht über die an der Herstellung der Urkunden beteiligten, durch Siglen bezeichneten Kräfte und die Zeit ihres nachweisbaren Wirkens voraus; den Schluß des ersten Teiles des Bandes bilden eine Konkordanztabelle zu Meillers Regesten der Erzbischöfe von

---

[1]) Band I des Salzburger Urkundenbuches ist in dieser Zeitschrift Bd. 32, S. 196—207 von W. Erben, Band II ebenda, Bd. 38, S. 139—146, von mir besprochen. Meine Bemerkung ebenda S. 140 betreffs des auffallenden Abschlusses von Band II mit 1199 statt mit 1200 beruhte auf der irrigen Annahme, daß die Jahrhundertwende und nicht der damit annähernd zusammenfallende Regierungswechsel die Verteilung des Stoffes auf die beiden Bände bestimmen sollte.

[2]) Der Ersatz des gewiß oft unzutreffenden, in Bd. II angewendeten Ausdruckes verlorene Urkunden durch die Bezeichnung acta deperdita bedeutet meines Erachtens keinen Vorteil. Denn acta kann wohl auch Handlungen bezeichnen, acta deperdita aber niemals Handlungen, über die Urkunden nie vorhanden waren oder heute fehlen. Jener Wechsel im Ausdruck setzt also nur an Stelle des deutschen das gleichbedeutende lateinische Wort. Eine wirkliche Verbesserung wäre nur durch die Wahl eines weitschweifigeren, aber sachlich richtigeren Ausdruckes (etwa verlorene Urkunden und unbeurkundete Handlungen) zu erzielen, denn niemals werden sich so verschiedene Dinge, wie wir sie heute unter acta deperdita verstehen, mit einem Ausdrucke zutreffend bezeichnen lassen.

Salzburg (Anhang 3 S. 669—671), Verbesserungen und Ergänzungen (S. 672—673) und zwei Siegeltafeln. Auf letzteren sind die beiden, vom Erzbischof Eberhard II. 1201—1233 und 1233—1246 gebrauchten Siegel, ein gefälschtes Siegel des Domkapitels, das echte, während des ganzen 13. Jahrhunderts geführte Siegel des Domkapitels und das Siegel von St. Peter abgebildet. Wie nicht anders möglich, erwiesen sich auch Nachträge und Verbesserungen zu den vorangehenden Bänden als nötig. So ist Nr. 751 a) ein Nachtrag zu Band I, Nr. 745 und in der Erläuterung zu Nr. 901, S. 450 wird der Name Sliters in Band I, Nr. 289 b, S. 723 in Slirse gebessert. Zu Band II bringt ein am Schlusse des vorliegenden Bandes eingelegtes Doppelblatt, als letztes des zweiten Bandes mit 757—760 gezählt, Ergänzungen und Berichtigungen. Auch C. n. 21 (S. 649) u. D. n. 96, 97 (S. 658) füllen Lücken des 2. Bandes aus.

Anlage und Durchführung der Urkundenausgabe entsprechen somit genau den in Band II befolgten Grundsätzen. Auch die Auswahl der in Vollabdruck aufgenommenen Urkunden wurde nach den im Vorworte zum zweiten Bande angedeuteten Gesichtspunkten getroffen. Die bei Besprechung jenes Bandes diesbezüglich gemachten Bemerkungen gelten also auch für den vorliegenden Band.

Jeder Benützer wird dem Bearbeiter des ungewöhnlich eingehenden, mehr als 300 Seiten umfassenden Personen- und Ortsregisters zu Band II und III (S. R 12—315), P. Gebhard Scheibner, Dank wissen. Eine gewaltige Leistung uneigennützigen Fleißes ist hier vollbracht. Gerne wird man, wie die Herausgeber im Vorwort wünschen, manchmal ein Zuviel in den Kauf nehmen. Auch vereinzelte Unvollständigkeiten und Versehen sind bei solchen Arbeiten nicht zu vermeiden; so wäre etwa auf S. R 272 unter Schlitters die Erwähnung dieses Ortes in den Erläuterungen zu Nr. 901 zu nennen gewesen. Auch das ebenfalls von P. G. Scheibner gefertigte Wort- und Sachverzeichnis (S. R 316 bis R 323) wird vielen nützlich sein. Zu bedauern ist lediglich das Fehlen eines chronologischen Verzeichnisses der nur in den Erläuterungen zu anderen Stücken genannten Urkunden mit Angabe des Ausstellers und Empfängers. Denn nur durch eine solche Liste hätten sich die Nachteile ganz beheben lassen, die das auch in diesem Bande angewendete Verfahren mit sich brachte, aus Raumersparnis manche Urkunden nur so, nicht in eigener Nummer zu bringen[3]). Dem Urkundenforscher sind insbesondere bei Diktatuntersuchungen das Verzeichnis der Urkundenanfänge (S. R 3 bis R 10) und das Verzeichnis der vorkommenden Bibelstellen (S. R 10—11) dienlich. Das Verzeichnis der Urkundenanfänge ist nach Ausstellern der Urkunden gegliedert. Es werden gesondert die Anfänge der Urkunden der Päpste,

[3]) Vgl. Vorwort zu Band II, S. VII und dazu meine Bemerkungen in dieser Zeitschrift 38, 142. Beispiele solchen Vorgehens in Band III etwa S. 13, Nr. 543, S. 26, Nr. 553 und S. 70, Nr. 588. Im letztgenannten Falle erleichtert allerdings die Gleichheit des Datums und Ausstellers die Auffindung. Auch die Aufnahme der so gebrachten Urkunden in die Register ist anscheinend nicht, wie im Vorwort zu Band II verheißen, durchgängig erfolgt. Denn der in den Erläuterungen zu Nr. 588 genannte O. miles fehlt im Personenregister S. R 203 und auf die in jenen Erläuterungen erwähnten geistlichen Urkundenempfänger ist ebenfalls nicht unter den Namen ihrer Amtsorte (Griesen, Lauffen, Mondsee) verwiesen.

der deutschen Könige und Kaiser, der Erzbischöfe von Salzburg, anderer Erzbischöfe und Bischöfe, des Salzburger Domkapitels, von Herzogen und Markgrafen und sonstigen Ausstellern gegeben.

Gegen diese Gruppierung mag man Bedenken haben. Tatsächlich werden dadurch manche zusammengehörige Empfängerdiktate auseinandergerissen. Als Ideal erschiene eine Anordnung nach Diktatprovenienzen allein, so daß Empfänger- und Ausstellerdiktate, wofern gleicher Herkunft, zusammengestellt und nur durch einen Zusatz, etwa E. oder A. voneinander unterschieden würden. Doch heute ist noch lange nicht für die Mehrzahl der Urkunden der Ursprung der Fassung festgestellt. Jede neue Arbeit auf diesem Gebiete würde daher ein so angelegtes Verzeichnis der Urkundenanfänge entwerten. Deshalb ist das hier tatsächlich eingeschlagene Verfahren vorderhand der beste Ausweg; und dies umsomehr, als gerade im 13. Jahrhundert, wie der Salzburger Urkundenstoff neuerdings zeigt, die Einwirkung der Schreibkräfte des Ausstellers auf die Fassung der Urkunden zunimmt. Am Schlusse des Verzeichnisses der Urkundenanfänge ist als Nr. 8 auf S. R 10 ein Verzeichnis der im I. Bande vorkommenden Arengen geboten.

Das Gesagte läßt zur Genüge erkennen, daß das vorliegende Urkundenbuch wie wenige andere dem Benützer erschlossen ist und namentlich demjenigen, der diplomatische Zwecke verfolgt. Es verlohnt sich daher, kurz auf den diplomatischen Ertrag des neuesten Bandes des Urkundenbuches hinzuweisen. Dank dem Vorhandensein älterer Arbeiten, namentlich Meillers Regesten, war die Ausbeute an völlig unbekannten Stücken verhältnismäßig gering (vgl. die wohl nur auf Band III bezügliche Stelle des Vorwortes S. III). Der durch die neue Ausgabe erzielte Hauptgewinn liegt vielmehr in der Herstellung verläßlicher Texte und besonders in deren kritischer Bearbeitung.

Die Eigenart des hier gebrachten Urkundenstoffes wird zunächst durch eine auch allgemein geschichtlich bedeutsame Erscheinung gekennzeichnet, die sich schon im Stoffe des zweiten Bandes andeutete: das Sinken der Zahl der Königsurkunden, das Anwachsen der Papsturkunden. Mit Einschluß der 32 auf die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts entfallenden Kommissorien und der 20 unter den acta deperdita erscheinenden Stücke beläuft sich die Zahl der hier gebrachten Papsturkunden auf etwa 140, denen nicht einmal 40 Königsurkunden gegenüberstehen, während nach Ausweis des Bandes II unter den älteren Urkundenbeständen Salzburgs die Anzahl der Königsurkunden diejenige der Papsturkunden bedeutend überstiegen hatte. Die Papsturkunden beziehen sich meist auf kirchliche, gelegentlich aber auch auf weltliche Angelegenheiten. Bezeichnend für die immer stärkere Änderung der Kirchenverfassung ist das häufige Auftreten päpstlicher Schiedsrichter; auch die neue kuriale Finanzpolitik und der Brauch der Besetzung von Bistümern durch Provision beginnt auch hier im 13. Jahrhundert hervorzutreten (vgl. z. B. S. 632, Nr. 1087).

Stärker noch als die Papsturkunden schwellen naturgemäß in jener Entwicklungszeit des süddeutschen Urkundenwesens und des Absterbens der Traditionsbücher die übrigen Urkunden an. Es sind, abgesehen von den im ersten Bande enthaltenen und den wenigen, auch im vorliegenden

Bande erscheinenden Traditionsnotizen, fast durchgängig Siegelurkunden, meist auch schon in subjektiver Fassung. Die Hauptmasse derselben, gegen 400 Stück, nennt Erzbischof Eberhard II. als Aussteller, eine etwa ein Viertelhundert Nummern starke Gruppe das Domkapitel und einzelne Würdenträger desselben, kleinere Gruppen das Stift St. Peter und andere Klöster des Sprengels sowie verschiedene Fürsten, Magnaten und Bischöfe, worunter namentlich jene von Chiemsee und Passau, die Herzoge von Bayern und Österreich hervortreten. Verhältnismäßig klein ist noch die Anzahl der von Grafen (darunter besonders den Grafen von Plain), Angehörigen des übrigen, namentlich Kärntner Adels und sonstigen Privatleuten ausgestellten Urkunden.

Eine Bereicherung unserer Kenntnisse bringt Martins Arbeit zunächst für manche Königsurkunden durch Nachweis der Reinschriftfertigung durch Empfängerschreiber, die, wofern die Herkunft der Fassung nicht wie bei Nr. 656 und 731 dunkel bleibt, meist nach Diktat der Ausstellerkanzlei (Nr. 657, 683, 745 und 850), einmal nach Diktat eines Salzburgers schrieben, der eine Papsturkunde als Vorlage benützte (Nr. 611). Bei anderen Stücken, die nicht von Salzburger Händen stammen, konnte vielfach Verfassung in der königlichen Kanzlei als wahrscheinlich bezeichnet werden. Noch wertvoller sind Martins Beobachtungen an den von ihm untersuchten süddeutschen Urkunden. Seine Ergebnisse betreffs der Salzburger Bischofsurkunden hat er in dieser Zeitschrift, 9. Ergänzungsband, 559—765 niedergelegt. Ein Eingehen auf diese wichtigen neuen Erkenntnisse erübrigt sich daher. Nur hinweisen möchte ich darauf, daß auch bezüglich vieler anderer salzburgischer und verwandter Urkunden ähnliche aufschlußreiche Bemerkungen gemacht wurden, so betreffs mancher Chiemseer Bischofsurkunden, bei denen Feststellung der Fassung und Verfertigung der Reinschrift durch den salzburgischen Empfänger (Nr. 698 *c*, 698 *e*) ermittelt werden konnte. Bezüglich der unter starker Beteiligung von Ausstellerschreibern entstandenen Passauer Bischofsurkunden konnte sich Martin auf die Arbeit von L. Groß in dieser Zeitschrift, 8. Ergänzungsband, 505—673, stützen; bemerkenswert ist, daß keine der Bestimmungen von Groß umgestoßen wurde. Wie hier auf den Forschungen von Groß, so konnte Martin hinsichtlich der Kärntner Stücke auf den Untersuchungen von A. v. Jaksch aufbauen; übrigens ergaben sich im einzelnen kleine Berichtigungen gegenüber den Monumenta ducatus Carinthiae (so S. 35 f. Nr. 561, betreffs der Feststellung einer Örtlichkeit, Reit in Tirol). Gerade dieses Ineinandergreifen der Arbeiten verschiedener Gelehrter zeigt deutlich, wie fruchtbar sich ein gut geleitetes Zusammenwirken der Bearbeiter landschaftlicher Urkundenbücher im Sinne der Anregungen H. Steinackers in dieser Zeitschrift 32, 385—434, gestalten muß.

Bei den meisten im vorliegenden Werke gedruckten südostdeutschen Urkunden, auch den von Fürsten ausgestellten, zeigt sich weitgehende Beteiligung von Empfängerschreibern, namentlich an der Reinschriftherstellung. Dies lassen unter anderen Martins Bemerkungen zu den einzelnen Nummern der beiden, je etwa ein Dutzend Stücke zählenden Gruppen der bayrischen und österreichischen Herzogsurkunden erkennen. Mag das so entstehende Bild etwa dadurch beeinflußt sein, daß natur-

gemäß die Bearbeitung der nichtsalzburger Urkunden unter besserer Kenntnis des Stoffes der Empfängergruppe erfolgt, so wird es in seinem positiven Teile, der Feststellung von Empfängermitwirkung zweifellos richtig gezeichnet sein. Daneben drückt sich aber selbst unter diesen Umständen schon deutlich die Tätigkeit unbekannter Kräfte und Beauftragter des Ausstellers, namentlich an der Fassung aus. Und so wird erst die gleichmäßige Erforschung des gesamten Urkundenstoffes des betreffenden Gebietes vom Standpunkte der verschiedensten Gruppen uns die Lücken unseres Wissens ausfüllen, soweit dies überhaupt noch möglich ist.

Der Raummangel verbietet mir das nähere Eingehen auf Einzelergebnisse der Bearbeitung und die Hervorhebung einzelner besonders merkwürdiger Stücke. Auf alle Fälle verlohnt sich für jeden Urkundenforscher das Durchblättern des Bandes und das Lesen der knappen Erläuterungen zu den einzelnen Nummern. Der Verzicht auf Anmerkung von Einzelheiten, die man etwa anders wünschte, fällt umso leichter, als mannigfache Stichproben, wie nicht anders zu erwarten, durchwegs die Zuverlässigkeit und Genauigkeit der Arbeitsweise Martins bezeugten.

Äußere und innere Gründe veranlaßten die Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, den Gedanken der Herausgabe der mit den veröffentlichten Urkunden gleichzeitigen Briefe und Akten in einem vierten Bande fallen zu lassen und etwa später nur einen Teil dieser Denkmale in einem kleinen Bande zu veröffentlichen. Man wird dies bedauern, aber verstehen können. Lebhaft zu begrüßen ist es aber, daß der wichtigste hierher gehörige und einer Neubearbeitung bedürftige Bestand, die Briefe aus der Zeit der Erzbischöfe Eberhard I. und Adalbert III. auf Grund einer Übereinkunft mit der Zentraldirektion der Monumenta Germaniae von Martin für die Epistolae selectae dieses Unternehmens bearbeitet werden. Hoffentlich findet auch der von W. Erben in dieser Zeitschrift 32, 198 geäußerte Wunsch nach Veröffentlichung der spätmittelalterlichen Salzburger Urkunden in Regestenform dereinst seine Erfüllung.

Der hier besprochene Band beschließt also vorläufig das Salzburger Urkundenbuch, genau zwanzig Jahre, nachdem das erste Heft des Anfangsbandes erschienen war. Damit hat das ehemalige Reichsfürstentum Salzburg in mustergültiger Weise seine älteren urkundlichen Quellen veröffentlicht. Nur wenige deutsche Landschaften können sich ähnlicher Werke rühmen. Mögen auch die Bedingungen für das Entstehen einer solchen Arbeit in Salzburg, einem kleinen geschlossenen Gebiete mit reichem, auf wenige Empfängergruppen und Archive zusammengedrängten Urkundenstoffe, besonders günstig liegen, die vierzigjährige Tätigkeit Hauthalers, das zeitlich viel kürzer begrenzte, aber umso kräftigere Schaffen Martins und die Drucklegung durch die Gesellschaft für Salzburger Landeskunde gereichen dem Lande zu hoher Ehre und beweisen, daß hier mit alten geschichtlichen Überlieferungen auch ein reger Sinn für die Vergangenheit lebendig geblieben ist. In der Zeit staatlicher Zerrissenheit und Ohnmacht Deutschlands vor 1848 wünschte Böhmer (vgl. die Band III, S. III, Vorwort zitierte Stelle) um der deutschen Reichsgeschichte willen die Herausgabe der Salzburger Urkunden von 1150—1350. In dem für die Einigung Deutschlands entscheidenden Jahre

1866 gab dann Meiller im Dienste der Landesgeschichte seine Regesten der Erzbischöfe von Salzburg heraus und von Freunden der Salzburger Landesgeschichte wurde nunmehr Böhmers Gedanke im vorliegenden Urkundenbuch unter Verschiebung der Zeitgrenzen und unter Anwendung des neuen, von Böhmer noch nicht geahnten Forschungsverfahrens verwirklicht. Die Frucht dieser in schwerster Notzeit des deutschen Volkes vollendeten Arbeit reift aber für die gesamtdeutsche Geschichte und mit der obenerwähnten Verbindung zwischen dem Salzburger und dem großen Nationalunternehmen der Monumenta Germaniae reichen einander landes- und reichsgeschichtliche Forschung in einer Art die Hände, die ganz nach dem Herzen Böhmers und der anderen hochsinnigen Geschichtsforscher und Geschichtsfreunde der trüben Jahrzehnte nach den Befreiungskriegen gewesen wäre.

Innsbruck. Richard Heuberger.

Eduard Fueter, Geschichte des europäischen Staatensystems von 1492 bis 1559. München und Berlin, R. Oldenburg 1919. XXII und 343 S. (Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte, hg. von G. v. Below und F. Meinecke).

Dieser selbständige Denker und Forscher von besonderer Befähigung schenkt uns bereits das zweite Handbuch und doch dürfte die Abfassung von Kompendien seiner Eigenart nicht sehr entsprechen. Das hat seine Geschichte der neueren Historiographie bewiesen und neuerdings beweist es seine Geschichte des europäischen Staatensystems. Ich habe das Buch mit Gewinn und Freude an dem Gedankenreichtum und den vielen wertvollen, aus unmittelbarer Quellenkenntnis und großer Literaturbeherrschung fließenden Ergebnissen gelesen und wieder gelesen und konnte mich dem Bedauern darüber nicht verschließen, daß es nicht auf dem richtigen Platze steht. Denn dem besonderen didaktischen Zweck der Handbücherreihe leistet es nicht voll Genüge: ein Werk von wissenschaftlichem Range, aber durchaus unähnlich jenem Typus des vortrefflichen kritischen Studien- und Nachschlagebehelfes, wie ihn Immichs Geschichte des europäischen Staatensystems von 1659 bis 1789 in der gleichen Handbüchersammlung darstellt und wie ihn Below-Meineckes Serie wohl verlangt.

Fueter verschmäht es, auf vielbegangenen Wegen zu wandeln. Er hat seinem Werke einen einzigen, allerdings bedeutenden Vorwurf gestellt: die Ersetzung der mittelalterlichen Staatenwelt durch die neue Staatengesellschaft und deren Begründung auf dem Gleichgewichtssystem. In dieser Umgestaltung der politischen Ordnung Europas wieder erkannte er ein Zentralproblem: den Kampf um die Beherrschung Italiens. Auf dieses Problem nun hat er alles bezogen. Hierin liegt die Stärke, in dieser Einseitigkeit liegt aber auch die Schwäche seines Buches. Dazu kommt eine zweite, nicht unbedenkliche Eigenheit: die aus Fueters „Historiographie“ bekannte Neigung zu mechanisieren, von der Wirkung der

Einzelpersönlichkeiten in der Geschichte abzusehen oder sie mindestens hinter den Kollektiverscheinungen ganz zurücktreten zu lassen. So läßt er z. B. Maximilian I. nahezu als „bloßen Exponenten der eigentümlichen Situation, in der sich das Haus Österreich befand" wirken (S. 141); er liebt es, historische Kräfte in der Art eines Kräfteparallelogrammes darzustellen, und muß doch gelegentlich selbst sagen (S. 38): „nur selten entsprach freilich die Wirklichkeit dieser Formel"; der Geschichtschreiber, der die führenden Männer gering achtet, muß doch an einem wesentlichsten Punkte, der Abkehr Frankreichs von seiner natürlichen Ausdehnungsrichtung, bekennen (S. 77): „kein politischer Akt der damaligen Zeit ist wohl so sehr auf den freien Willen regierender Persönlichkeiten zurückzuführen, so wenig durch militärische oder wirtschaftliche Notwendigkeiten bestimmt wie der Entschluß der französischen Regierung, ihr Herrschaftsgebiet nach Italien hin (Neapel, später Mailand) auszudehnen, der dann über ein halbes Jahrhundert die Geschichte des europäischen Staatensystems beherrscht hat." Es ist klar, daß die Darstellung des geschichtlichen Ablaufes bei solcher Auffassung abstrakt und farblos geraten mußte. Das größere Übel bildet — für ein Handbuch — die eigenwillige Beschränkung des Gegenstandes dieser Darstellung.

Von den beiden großen Spaltungen des mittelalterlichen Universalismus, die wir seit Ranke als kennzeichnend für die Zeitenwende ansehen, der Auflösung des Imperiums und Sacerdotiums durch äußerlich und innerlich gefestigte Nationalstaaten und durch die neuen religiösen Ideen, hat Fueter nur die erste und auch diese nur im Hinblick auf das italienische Problem beachtet. Man wird es billigen, daß er in einer Geschichte des Staatensystems das Werden und die Ausbreitung, wie die Hemmungen der religiösen Bewegung nicht in den Vordergrund gestellt hat; aber durfte er die Wechselwirkung der äußeren politischen und der geistig-kirchlichen Verhältnisse so sehr außerachtlassen, wie er es getan hat? Gerade die Verwebung beider Momente gibt der Zeit das Hauptgepräge. Ebensowenig gerechtfertigt ist die nahezu völlige Ausschaltung des historisch-geographischen Elementes: die Kraftquellen Spaniens z. B. sind ohne Heranziehung der Entdeckungen nicht zu verstehen.

Im ersten Teile, der etwa drei Viertel des ganzen Werkes ausmacht, behandelt Fueter „das europäische Staatensystem, seine Organisation und seine Glieder in den Jahren zwischen 1492 und 1559". Systematisch werden hier das italienische Problem, die politischen, militärischen und wirtschaftlichen Kampfmittel, der Einfluß der innerpolitischen Verhältnisse und — ein wenig — der geistigen Tendenzen für das gesamte Staatensystem besprochen, dann für die einzelnen Staaten die geographischen und volklichen Grundlagen, die Kriegsmacht, die politische Organisation und ihre Einwirkung auf die äußere Politik, endlich die Richtlinien dieser Politik behandelt. Wiederholungen und Vorwegnahmen waren bei diesem Verfahren nicht zu vermeiden, ernstlichen Nachteil kann ich hierin nicht finden. Der Verfasser hat in diesen Querschnitten eine Fülle der beachtenswertesten Aufschlüsse und manche geradezu überraschende Erkenntnis besonders für die ökonomischen und militärischen (maritimen) Faktoren gegeben. Wie schon Ranke ist auch ihm die Benützung der venetianischen Relationen besonders zugute gekommen; so für die sehr

wesentliche Feststellung, wie sehr Venedigs äußere Politik von dem Bedarfe nach Getreideimport mitbedingt wurde. Zu manchem wird man allerdings ein größeres oder kleineres Fragezeichen machen müssen: zu seiner sehr geringen Einschätzung der Gefährdung Österreichs durch die Türken (S. 153, 190), zu der Behauptung, daß eine Verbindung Frankreichs mit Schottland für England keine ernste Bedrohung bedeutete (S. 191), zu der Bewertung der Einhegungen (enclosures) für Englands Volkswirtschaft (S. 194), oder wenn er den Soldatenberuf einer Nation allzu ausschließlich aus ökonomischen Notwendigkeiten erklärt. Die Behandlung der Wirtschaftslage Ungarns und der habsburgischen Erblande ist mehrfach durch Irrtümer entstellt (z. B. die Salzbergwerke als die wichtigste Einnahmsquelle Ungarns bezeichnet S. 241; auf S. 158 ist die innerösterreichische und ungarische Viehzufuhr, S. 164 die Kupferzufuhr nach Venedig übersehen u. a. m.). An Literatur scheint mir nicht viel außerachtgelassen zu sein: S. 16 zu Nells Buch über die Landsknechte die Abhandlung von W. Erben, Histor. Ztschr. 116; zu Toskana S. 212 ff. das erste Kapitel von Büchi, Finanzen und Finanzpolitik Toskanas im Zeitalter der Aufklärung. Der Querschnitt für die Schweiz ist vor 1520, der für die mohammedanischen Staaten Nordafrikas vor 1559 gelegt.

Der zweite Teil, nur etwa 80 Seiten stark, enthält nicht viel mehr als ein dürres Gerippe der Tatsachen; er dient offensichlich nur zur Ergänzung und zum näheren Beweise des systematischen Teiles. Es fehlt auch hier nicht an scharfsinnigen Bemerkungen, die Einheit des ganzen Werkes ist auch in dieser Partie durchaus gewahrt, befriedigen kann diese rasche Übersicht nicht und die Arbeit an ihr hat allem Anscheine nach Fueter selbst nicht die gleiche Befriedigung gewährt wie die Arbeit am Hauptteile, der Schilderung des Zuständlichen.

Wien. Heinrich R. v. Srbik.

Rudolf Kötzschke, Grundzüge der deutschen Wirtschaftsgeschichte bis zum 17. Jahrhundert. Zweite Auflage. Leipzig, B. G. Teubner, 1921. IV und 194 S.

Heinrich Sieveking, Grundzüge der neueren Wirtschaftsgeschichte vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Zweite Auflage. Leipzig, B. G. Teubner, 1921, 110 S. (Grundriß der Geschichtswissenschaft, hg. v. Al. Meister. Reihe II, Abteilung 1, 2).

R. Kötzschke hat seine rühmlichst bekannte deutsche Wirtschaftsgeschichte bis zum 17. Jahrhundert in zweiter Auflage erscheinen lassen und dabei den Vorzügen der ersten Auflage dadurch, daß er sie auf den neuesten Stand der Wissenschaft gebracht hat, neue hinzugefügt. Ks. Wirtschaftsgeschichte, ausgezeichnet durch ihr ruhiges, klares Urteil, durch reichliche und gut orientierende Literaturangaben, ist zweifellos jene Einführung in die Wirtschaftsgeschichte, die es vor allen verdient, Studierenden und Fachmännern wärmstens empfohlen zu werden.

Dieses durchaus günstige Urteil soll durch einige Wünsche nicht getrübt werden. So wäre die theoretische Grundlage, die allzusehr auf den enzyklopädischen Lehrbüchern der Nationalökonomie beruht, zu vertiefen. Besonders wäre der individualistische, auf der Einzelwirtschaft ruhende Untergrund im Sinne der für den Historiker viel fruchtbareren kollektivistischen Volkswirtschaftslehre zu ergänzen. Bei der Literatur über die Einführung in die Volkswirtschaftslehre wäre auf die Anleitung zum Studium der Nationalökonomie zu verweisen gewesen, die von O. Spann anhangsweise in seinen „Haupttheorien der Volkswirtschaftslehre“ (Aus Wiss. u. Bildung, Quelle & Meyer, Leipzig 1922, 9. Auflage) gegeben wird. K. behandelt die älteste Zeit verhältnismäßig ausführlicher als etwa das 15. bis 16. Jahrhundert, ebenso wie die Landwirtschaft und die mit ihr zusammenhängenden Rechtszustände relativ eingehender dargestellt werden als Handel, Gewerbe und Städtewesen. Die Ausführungen über den Handel, über das Zunftwesen, über den Kapitalismus des 15. bis 16. Jahrhunderts und über den Niedergang der deutschen Volkswirtschaft am Ende des 16. Jahrhunderts vermögen daher auch nicht in vollem Maße zu befriedigen. Der Donauhandel wird nur mit einem Satze erwähnt, die organisatorische Bedeutung des Zunftwesens nicht entsprechend hervorgehoben, die Auffassung von der Periode des Kapitalismus im 16. Jahrhundert hält sich zu wenig selbständig gegenüber dem theoretischen Systeme W. Sombarts. Doch sollen und können diese Einwendungen, die vielleicht wegen zu geringer Beachtung von Südostdeutschland noch vermehrt werden könnten, den großen Wert von K.s Wirtschaftsgeschichte nicht mindern.

H. Sieveking hat in Fortsetzung der Wirtschaftsgeschichte von R. Kötzschke die Zeit vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart behandelt und seine „Grundzüge“ nunmehr in zweiter Auflage herausgebracht. Sievekings Darstellung beschränkt sich aber nicht auf Deutschland, sondern behandelt noch Frankreich, Holland und England. Außerdem aber gibt S. noch einen verhältnismäßig ausführlichen Überblick über die Geschichte der nationalökonomischen Ideen seit den Merkantilisten. Ich stimme grundsätzlich der Ansicht S.s vollständig bei, daß besonders in der Neuzeit die Geschichte der deutschen Volkswirtschaft ohne die Gegenüberstellung der Seemächte und Frankreichs nicht richtig verstanden werden kann, ebenso daß die theoretische Lehre wegen ihrer Einwirkung auf die Volkswirtschaftspolitik berücksichtigt werden muß. Nur ist infolge des beschränkten Raumes (110 S.) die eigentliche Wirtschaftsgeschichte, besonders die Deutschlands, zu kurz geraten. Wichtige Probleme können nur andeutungweise behandelt werden und manche feine Beobachtung ist so knapp zusammengedrängt, daß sie von Studierenden kaum noch wird aufgenommen werden können. Die Wirtschaftsgeschichte des 19. Jahrhunderts ist überhaupt so gut wie gar nicht behandelt, es wird vielmehr nur die Volkswirtschaftspolitik und -lehre besprochen. Es wäre sehr zu wünschen, daß S. in einer späteren Auflage eine Erweiterung nach der rein historischen Seite hin vornähme.

Bei der Darstellung der Geschichte des Merkantilismus befremdet die Scheidung zwischen Deutschland und dem östlichen Merkantilismus, unter welch letzterem Preußen und Österreich verstanden wird. Öster-

reich wird dabei auf weniger als einer halben Seite (gegenüber 9 Seiten für das übrige Deutschland samt Preußen) abgetan, obwohl S. selbst zugibt, daß es zur Zeit Bechers, Hörnigks und Schröders und dann Josefs II. die führende Rolle in Deutschland innehatte. Umso unverständlicher ist dann diese Raumverteilung, die ganz falsche Vorstellungen hervorrufen muß.

Gegenüber der ersten Auflage sind manche Zusätze und Erweiterungen aufgenommen, besonders sind die Literaturangaben vermehrt worden. Bei aller Anerkennung der Arbeit S.s, die gewiß sehr wertvoll ist, muß aber doch gesagt werden, daß sie das dringende Bedürfnis nach einer zusammenfassenden eigentlichen Wirtschaftsgeschichte nicht vollkommen befriedigt.

Wien. Theodor Mayer.

Geschichte Österreichs. Begonnen von Alfons Huber. VI. Bd.: „Österreichs Großmachtbildung in der Zeit Kaiser Leopolds I. Von Oswald Redlich. (Allgemeine Staatengeschichte, hg. von Hermann Oncken. 1. Abteilung: Geschichte der europäischen Staaten. 25. Werk.) Gotha, Friedrich Andreas Perthes A.-G. 1921. 8°, XV und 644 S.[1]).

Das Werk von Alfons Huber ist noch immer die beste österreichische Geschichte; umsomehr mußte man immer wieder bedauern, daß es infolge des Todes seines Verfassers mit dem im Jahre 1896 erschienenen 5. Bande abbrach. Die Leitung des Unternehmens hat die Fortsetzung Oswald Redlich anvertraut und sich damit die Gewähr geschaffen, daß sie mit der gleichen Gewissenhaftigkeit, Gründlichkeit und Klarheit, aber auch mit selbständiger Auffassung im Geiste der neuesten Forschung weitergeführt werden würde. Es kam nun auch ein warmer Herzenston in die Darstellung, wie er dem Geschichtschreiber bei aller Unparteilichkeit sehr wohl ansteht, wenn er für seinen „Helden" — in diesem Falle Österreich — eintritt. Dabei ist nicht vergessen, am Ende der einzelnen Abschnitte aus den dargestellten Tatsachen die allgemeinen Konsequenzen zu ziehen. Ein Verzeichnis der kaiserlichen Gesandten unter Leopold I., zwei Stammtafeln der Habsburger und ein Register ergänzen die Darstellung.

Der neue Bearbeiter übernahm das Werk an einem sehr bedeutsamen Wendepunkte. Huber hatte den 5. Band mit dem Westfälischen Frieden abgeschlossen. Nun hat dieser Friede für die österreichischen Länder gewiß nicht die tiefgreifende Bedeutung wie für Deutschland, aber Redlich erkannte mit Recht, daß es nun galt, das Werk aus der territorialen Enge herauszuführen. War Österreich durch den Westfälischen Frieden vom Deutschen Reiche abgesondert, so hat es sich auch selbständig entwickelt und wurde staatsrechtlich zu einer Großmacht, die gewissermaßen

[1]) Auf Wunsch der Schriftleitung hat sich diese Besprechung an die Form einer orientierenden Inhaltsangabe gehalten.

privatrechtlich das habsburgische „Haus Österreich“ schon seit langem gewesen. Da kam es nun darauf an, diese Entwicklung in den großen Zusammenhang der gesamteuropäischen Geschichte hineinzustellen, weit mehr als es von Huber selbst in den letzten Partien geschehen, und dies bedingte auch eine neue großzügigere Behandlungsweise. Die landesgeschichtlichen Einzelheiten hatten darin naturgemäß zurückzutreten, der Verfasser tat aber noch ein übriges: er trennte schärfer, als es in dem Werke bisher geschehen, äußere und innere Geschichte und sparte diese in Verbindung mit der Kulturgeschichte für den nächsten Band auf mit Ausnahme der inneren ungarischen Geschichte, deren Darstellung für den Zusammenhang unbedingt notwendig erschien. So wird man das Gesamtbild des Leopoldinischen Zeitalters erst nach Vollendung des nächsten Bandes vor sich haben, seine Darstellung erst richtig beurteilen können, während der vorliegende Band vorläufig nur die politische und Kriegsgeschichte des Zeitalters behandelt. Dafür waren ja manche bedeutende Vorarbeiten, namentlich von unseren österreichischen Historikern, z. B. von Pribram vorhanden; es galt aber, sie zu einer Gesamtdarstellung zusammenzufassen, wodurch selbst Bekanntes in ein neues Licht gerückt wird, so insbesondere der Anteil Österreichs an dem Kampfe gegen Frankreich.

Die Großmachtbildung Österreichs, die hier geschildert wird, geht aus einem erfolgreichen Kampf gegen zwei Fronten, gegen Frankreich und gegen die Türkei hervor, von denen der eine mehr ein dynastischer ist, der sich allerdings auch mit einer nationalen Abwehr im Deutschen Reiche vereinigt, der andere mehr ein religiös-kultureller. Dementsprechend ergab sich für die Anlage des Bandes wie von selbst eine Zweiteilung: das 12. Buch stellt „Österreich und das Reich im Zeichen der französischen Vorherrschaft“ nach dem Westfälischen Frieden dar, das 13. „Ungarn und die Türkenkriege bis 1688“, bis dann beide große Abwehrströmungen im 14. Buch in den „Doppelkampf Österreichs gegen Frankreich und die Türkei“ einmünden, der einerseits mit den Vorbereitungen zum Spanischen Erbfolgekrieg, anderseits mit dem Frieden von Karlowitz abgeschlossen wird.

Ein einleitendes Kapitel gibt einen Überblick über die habsburgische Hausmacht und die Zentralbehörden. Die Länder waren zwar noch immer von Gemeinsamkeit und Zentralisierung weit entfernt, aber die absolutistische Fürstenmacht war mit Hilfe des feudalen Adels und der katholischen Kirche auf dem besten Wege, die ständische Opposition verstummen zu machen und aus dem bisherigen Machtgebiete der Dynastie ein einheitliches Staatsgebiet zu schaffen. Mit dem 2. Kapitel, das die Verhältnisse und den Gang der Ereignisse im Deutschen Reiche schildert, die zur Kaiserwahl Leopolds I. führen, beginnt dann die eigentliche Fortsetzung der geschichtlichen Darstellung Hubers. Im Reiche herrschte ein Zwiespalt zwischen Kaiser und Fürsten, die ihre „Libertät“ ängstlich verteidigten. Daß die Hausmachtpolitik der Habsburger zu einem Konflikt mit Frankreich führen mußte, empfanden die Reichsfürsten mit Unwillen, aber dennoch bildete der Kaiser anderseits ihren einzigen Rückhalt. Zunächst allerdings hatte Frankreich das Übergewicht; die ihm ergebenen Reichsfürsten gründeten 1658 den Rheinbund, unter seinem Einfluß

wurden die verschärften Wahlkapitulationen bei der Wahl Leopolds I. durchgesetzt und das isolierte Spanien mußte den so ungünstigen Pyrenäischen Frieden schließen. Dieser wieder und die durch ihn immer drohender werdende französische Gefahr nötigte den Kaiser, durch den Frieden von Oliva den Krieg für Polen gegen Schweden zu beenden. Gegenüber Pribram, der diesen Frieden als eine „schwere moralische Niederlage“ Österreichs bezeichnet, hebt R. hervor, wie doch nur durch den nordischen Krieg es verhindert wurde, daß Polen den französischen Einfluß anheimfiel. Nebenbei gesagt, bietet der Regierungsantritt Leopolds I. und der Hinweis auf seine Ratgeber den Anlaß zu einigen jener feinen Charakteristiken, an denen das Werk so reich ist.

Der erste große Waffengang zwischen Frankreich und Österreich vollzog sich bereits auf Grund der Rivalität in der spanischen Erbfolgefrage, weshalb nun das 4. Kapitel zunächst eine Darlegung dieser Frage bringt, wobei betont wird, daß die Habsburger schon seit dem 16. Jahrhundert nach der Einheit und Einigkeit des Gesamthauses streben. Die Klarstellung der nun folgenden sehr verwickelten politischen Konstellationen, die früher viel Unbegreifliches an sich hatten, konnte jetzt namentlich auf Grund von Pribrams Monographie über den hervorragenden kaiserlichen Diplomaten Lisola und der Publikationen der Staatsverträge von Bittner und Srbik mit gutem Gelingen in Angriff genommen werden. In den Geheimverträgen zwischen Frankreich und Brandenburg, Frankreich und Bayern, besonders aber den geheimen Teilungs- und Neutralitätsverträgen, die sogar der Kaiser 1668 und 1671 mit Frankreich schloß und die Redlich „weder rühmlich noch staatsklug“ nennt, feierte die Kabinettspolitik dieser Zeit wahre Orgien. Das Doppelspiel dieser Politik, das gar nicht nach des Kaisers Geschmack war und Österreich bei seinen Freunden mehrfach kompromittierte, kostete auch zwei Ministern — Auersperg und Lobkowitz — ihre Stellen und schließlich blieb ja doch Österreich nichts anderes übrig, als offener Kampf, der freilich mit dem Schmachfrieden von Nymwegen endete. Ludwig XIV. stand auf dem Höhepunkt seiner Macht; sein Einfluß reichte über den Hauptteil der deutschen Fürstentümer, bis nach England, Polen und die Türkei und die letztere sollte nun dem Hause Österreich den Gnadenstoß versetzen.

Damit wendet sich die Darstellung im XIII. Buche dem Osten zu und schildert zunächst die ungarisch-siebenbürgischen Verhältnisse seit 1645. Die komplizierte Gebietsverteilung rief einen dauernden Kriegszustand hervor, in dem das nationale Heldentum der Magyaren sich mit Ruhm bedeckte, aber R. führt den Nachweis, daß dessen Standhalten doch nur durch die großen Opfer der österreichisch-böhmischen Länder ermöglicht wurde. Der neue Türkenkrieg von 1661 nahm seinen Ausgang von Siebenbürgen, das unter Bethlen Gabor und unter den Rákóczis wieder eine fast selbständige Stellung errungen hatte, aber als um die Mitte des 17. Jahrhunderts die Zentralgewalt in der Türkei sich wieder gefestigt hatte und sich an der hohen Pforte die Blicke wieder auf Europa richteten, behandelte man Georg II. Rákóczi als Rebellen und setzte in Michael Apaffy einen Gegenfürsten ein. Der Kaiser, von Rákóczi um Hilfe angerufen, mußte nach langem Schwanken doch eingreifen und so entstand

der Türkenkrieg, der nach wechselndem Glück zwar Dank der Feldherrnkunst Montecuccolis zu dem Siege bei St. Gotthard führte, aber mit dem faulen Frieden von Vasvar abgeschlossen werden mußte, weil damals gerade der Krieg mit Frankreich vor der Türe stand.

In Ungarn, wo man für die europäische Politik des Hauses Habsburg niemals Verständnis hatte, mußte dieser Friede umsomehr Erbitterung hervorrufen, als er noch dazu ohne Zustimmung der Stände geschlossen worden war. Die Partei der „Interessati", der Unzufriedenen, wuchs in den nächsten Jahren rasch und bedrohlich an und als sich in Peter Zrinyi, Frangepan, Nádasdy u. s. w. Heißsporne und Ehrgeizige fanden, die die Sache in die Hand nahmen, entstand die bekannte Magnatenverschwörung, die allerdings nicht sehr geschickt geleitet und infolge des Gegensatzes zu der Masse der protestantischen Bevölkerung ohne nötigen Rückhalt, mit der Hinrichtung der Führer, mit Verfolgungen, Verhaftungen, Prozessen, Güterkonfiskationen u. dgl. endete. In dem blutigen Strafgericht spüren wir, wie R. sich ausdrückt, „den ehernen Tritt der allgewaltig in Europa vorwärtsschreitenden absoluten Monarchie". Tatsächlich glaubten jetzt die Ratgeber des Kaisers, Lobkowitz, Hocher, Montecuccoli, von dem eine eigene Denkschrift darüber stammt, und andere den Augenblick zur Zentralisierung und Germanisierung gekommen. In den nächsten Jahren wütete in Ungarn der innere Krieg, in dem die revolutionäre Partei, die sich jetzt wieder den altbewährten Namen „Kuruzzen" (Kreuzfahrer) beilegte und der bald in Emmerich Thököly ein neuer Führer erstand, geschürt von den Emigranten in Siebenbürgen und der Türkei, Fühlung nahm mit Frankreich und Polen. Er richtete sich gegen die „Labanzen", gegen die deutschen Soldaten, die in Ungarn verhaßt waren. Auch diesmal nötigte die neuerliche Gefahr im Westen den Kaiser zur Aufgabe aller großangelegten Pläne. Der Reichstag von Ödenburg (1681) war ein voller Rückzug der Krone und ein Sieg der Stände, der allerdings infolge des baldigen Wiederausbruch des Krieges mit den Türken seine Wirksamkeit einbüßte. Daß es zu diesem Wiederausbruch kam, hatte weniger im Gange der Politik seinen Grund als vielmehr in dem persönlichen Ehrgeiz des damaligen Großveziers Kara Mustapha und Emmerich Thökölys; dazu trat noch die ideale Begeisterung des Papstes Innozenz XI. für den Gedanken eines Kreuzzuges gegen die Türken. Der Verlauf des Krieges bis zur Belagerung und zum Entsatze von Wien gehört zu den bekanntesten und meist behandelten Kapiteln der österreichischen Geschichte. Der Sieg war zugleich ein Sieg über Frankreich und da dieses nun einlenkte und den zwanzigjährigen Waffenstillstand von Regensburg schloß, so konnte der Kaiser den Wunsch des Papstes erfüllen und den Türkenkrieg mit aller Macht fortsetzen. Die wichtigsten Grundlagen dazu waren einerseits die heilige Liga mit Polen und Venedig, anderseits der Defensionstraktat mit Brandenburg, dem sogar noch durch den Geheimvertrag mit dem Kronprinzen Friedrich, wonach der Kreis Schwiebus nach dem Tode des Kurfürsten wieder an Österreich zurückfallen sollte, das gefährliche Präjudiz in der schlesischen Frage genommen wurde. Die Haupterfolge waren die (erste) Angliederung Siebenbürgens durch den Ständebeschluß vom 9. Mai 1688 und die Eroberung Belgrads. Ein Wendepunkt von weltgeschichtlicher Bedeutung war erreicht, Öster-

reichs Politik eröffnete sich ein neues weites Feld im Orient. Schon herrschten am Wiener Hofe ausschweifende Hoffnungen auf eine Befreiung des Balkans, als ganz plötzlich neue Verwicklungen im Westen eintraten.

Der Kaiser sah sich vor den schweren Entschluß eines Doppelkrieges, der bisher immer ängstlich vermieden worden war, gestellt. Aber die Verhältnisse lagen günstig. Der barbarische Einfall der Franzosen in die Pfalz, der den Türken Luft verschaffen sollte, hatte endlich das nationale Empfinden in den deutschen Fürstentümern geweckt; nie war Deutschland so einig, wie in diesem Augenblick. Die Siege der kaiserlichen Waffen übten überall ihre suggestive Wirkung aus. Holland und England waren zur großen Allianz gegen Frankreich bereit, Spanien, Bayern und Savoyen zum Beitritt. Anderseits drängten Venedig, Polen, der Papst zur Fortsetzung des Krieges gegen die Türken. So erfolgte denn am 3. April 1689 die Kriegserklärung des Kaisers an Frankreich und die Wahl des Kaisersohnes Josefs I. in Aachen, im Jahre 1690, legte durch ihre Beteiligung und durch ihre Glanzentfaltung so recht Zeugnis ab für die Machtstellung, die der Kaiser in den letzten Jahren gewonnen hatte. Aber bei der Durchführung des Doppelkampfes, dessen Darstellung das XIV. Buch gewidmet ist, zeigte es sich doch, daß man die finanziellen Kräfte überschätzt hatte; ein „ewiges Zuwenig" an Mitteln verhinderte beständig den durchgreifenden Erfolg; von den Bundesgenossen fiel zuerst Savoyen (Sonderfriede von Vigevano) ab, andere knüpften Verhandlungen an. So mußte man froh sein, im Frieden von Ryswijk Frankreich in die Grenzen des Westfälischen und Pyrenäischen Friedens zurückgedrängt und das europäische Gleichgewicht wieder hergestellt zu haben, wenn auch manche Einbußen, namentlich die Straßburgs, schmerzlich waren. R. versucht zu erweisen, daß nicht Habsburgs dynastisches Interesse für Freiburg und Breisach, sondern König Wilhelms vorschnelle Abmachungen an dem Verluste Schuld trugen.

Es folgt nun eine genaue Darlegung der vielgestaltigen Versuche, die spanische Erbfolgefrage zu lösen, denn für Österreich bedeutete der Friede von Ryswijk keine Entlastung im Westen, weil der leidende Zustand König Karls II. von Spanien jeden Augenblick die Entscheidung erfordern konnte. Der unverrückbare Gedanke Kaiser Leopolds I. war: die spanische und die deutsche Linie bilden eine Familie; sie folgen einander in ihrem Erbe, das wie ein großes Majorat betrachtet wurde. Aber die Deutschen waren in Spanien höchst unbeliebt, der Kaiser verfügte nicht über die Mittel, seinen Ansprüchen den nötigen Nachdruck zu verleihen, während Frankreich nicht nur benachbart war, sondern auch ein schlagfertiges Heer in den Pyrenäen stehen hatte. Die Seemächte, die seinerzeit in der großen Allianz Österreich die Nachfolge in Spanien garantiert hatten, schlossen geheime Verträge mit Frankreich wegen einer Teilung der spanischen Monarchie und schließlich machte König Karl II. auf dem Totenbette trotz aller Gewissensskrupel doch das Testament zu gunsten Frankreichs. Die sofortige Proklamierung Philipps von Anjou, des Neffen Ludwigs XIV., zum König von Spanien nach Karls Tode und das aggressive Vorgehen Frankreichs klärten rasch die europäische Lage und drängten zur Entscheidung. Österreich befand sich in günstiger

politischer Lage. Nicht nur die Erfolge des Türkenkrieges, sondern auch der damals wütende nordische Krieg stärkten seine Stellung, denn August von Sachsen, nunmehr auch König von Polen, hatte zwar Frankreich Hilfe zugesagt, war aber jetzt durch den Krieg vollkommen festgelegt und Brandenburg, das die preußische Königskrone anstrebte, war genötigt, sich mit dem Kaiser gut zu stellen. Ein „Universaldominat" Frankreichs fürchteten auch die Großmächte, darum wurden die Allianzen erneut, wenn auch nicht ganz im Sinne des Hauses Habsburg, denn nur die Vereinigung Spaniens und Frankreichs sollte hinangehalten werden, während die Anerkennung Philipps von Anjou als König von Spanien von vorneherein feststand. R. führt die Darstellung, den Vorfeldzug in Italien mit einbeziehend, bis zur Kriegserklärung am 1. April 1702.

Ein letztes Kapitel, das vielleicht besser an vorletzte Stelle gestellt worden wäre, holt die Darstellung der Entwicklung in Ungarn seit 1684 und des Türkenkrieges 1689—1699 nach. Die wichtigste Errungenschaft für den Kaiser war die Erlangung der Erblichkeit der Krone in Ungarn und die Aufgabe des Widerstandsrechtes, das den Ständen durch die goldene Bulle des Königs Andreas vom Jahre 1222 gewährleistet worden war. Diese Errungenschaft brachten die Klauseln des Krönungseides, den auf dem Reichstage von Preßburg im Jahre 1687 der neunjährige Josef I. beschwor und die schließlich, da die Stände immer wieder ihre Zustimmung hinauszögerten, oktroyiert wurden. R. wendet sich hier in ausführlicher Polemik — nebenbei gesagt, der einzigen des Buches, die in die Darstellung selbst aufgenommen worden ist — gegen Turba, der in diesen Klauseln eine Suspendierung des gesamten Rechtes erblicken will. Der König beschwor damals — und bezeichnenderweise jeder folgende ebenso — alle verfassungsmäßig zu stande gekommenen Gesetze halten zu wollen. Da seit jeher und allerorten das Verhältnis zwischen Landesfürsten und Ständen von dem jeweiligen Machtbesitze bestimmt wurde, so war es nur selbstverständlich, daß der erzwungene Rückzug der Krone auf dem Reichstag von Ödenburg 1681, ebenso eine Stärkung des Ständetums hervorrufen, wie jetzt, da der Kaiser nach den Siegen über die Türken „Meister im Land" geworden, seine Macht die ständischen Schranken brechen mußte. Der neue Versuch des Absolutismus und Zentralismus, der sich auf eine ganz andere Machtfülle stützen konnte als der in den Siebzigerjahren, entbehrte zwar nicht der Entgleisungen — (das Eperjeser Blutgericht) — aber man kann ihm, wenn man sich nicht auf einen engherzigen chauvinistischen Standpunkt stellt, doch auch nicht ein großzügiges und zielbewußtes Wirken zum Wiederaufbau des Landes absprechen. Im Jahre 1688 wurde eine „Kommission zur Einrichtung des Königreiches Ungarn" eingesetzt, die das sogenannte „Einrichtungswerk" geschaffen hat. Die für alle Zweige der Verwaltung hochinteressante „Hauptrelation" (von Th. Mayer in einem kürzeren Auszug, dem „Kompendium" veröffentlicht) wird hier eingehend besprochen. Das „Einrichtungswerk", bereits 1690 zum Teile durchgeführt, hat segensreiche Früchte bis zum heutigen Tage getragen. Der zweite große Erfolg der kaiserlichen Politik im Osten war die volle Angliederung Siebenbürgens, für die die Leopoldinischen Diplome von 1690 und 1691 die Grundlagen bildeten. Ungarn und Siebenbürgen waren nunmehr dem westlichen

Kulturkreis dauernd gewonnen. Den Rest des Kapitels füllt die Darstellung der wechselvollen Kämpfe gegen die Türken bis zum Eingreifen des Prinzen Eugen und der Krönung der Erfolge durch die Schlacht bei Zenta und den Frieden von Karlowitz aus. Die „Monarchia Austria", wie man das Machtgebiet der Habsburger damals zu nennen begann und wie sie seit dem Jahre 1526 vorgezeichnet war, war jetzt verwirklicht!

Es ist eine tragische Ironie, daß Redlichs Werk, das das Werden und den Aufstieg der Großmacht Österreichs schildert, erst in einem Zeitpunkt erscheinen konnte, da dieses Staatswesen bereits untergegangen war. Das Objekt war ihm also, wie der Verfasser im Vorworte sagt, „unter der Hand aus einem lebenden Organismus zu einem rein historischen Stoff" geworden. Unwillkürlich sucht nun das Auge hinter dem Blühen und Reifen auch die Keime des Zerfalls und findet sie nicht nur in den äußeren und inneren feindlichen Mächten, sondern auch in jener „Politik der halben Maßregeln", die ein so ausgesprochenes Kennzeichen des alten Österreich gewesen ist, die aber auch ihren Grund in den allzu vielseitigen und allzu schwierigen Aufgaben und Verpflichtungen der habsburgischen Fürsten haben mochte, unter denen schließlich deren Kraft zusammenbrechen mußte. Dadurch, daß das Buch also nicht nur ein Bild einstiger Größe bietet, sondern auch den Schlüssel zur Erkenntnis des Geschehens der Gegenwart, ist es für jeden von uns von unschätzbarem Wert. Es ist in jeder Beziehung ein echt österreichisches Buch im besten Sinne des Wortes.

Wien. M. Vancsa.

Josef Redlich, Das österreichische Staats- und Reichsproblem. Geschichtliche Darstellung der inneren Politik der habsburgischen Monarchie von 1848 bis zum Untergang des Reiches. I. Bd., 1. Teil: Darstellung. 8° XVI und 816 S.; 2. Teil: Exkurse und Anmerkungen. 8° 258 S. Leipzig, Der Neue Verlag. Dr. P. Reinhold 1920.

Das österreichische Problem ist aus einem politischen zu einem historischen geworden, insoweit darunter die Frage nach dem Bestande der habsburgischen Monarchie verstanden wird. Seit Jahrhunderten war diesem Reiche wiederholt die Lebensfähigkeit abgesprochen worden, gleichwohl hat es alle Krisen bis zum Weltkrieg überwunden, und man konnte glauben, daß es auch diese überstehen werde. Die Monarchie ist aber infolge der Entscheidung der Siegerstaaten, wie Redlich sagt (S. 814): „mechanisch vernichtet worden." Auswärtige Verwicklungen, 1859, 1866, waren die letzten Anlässe zu früheren Krisen, nur 1848 wurde von innen heraus geboren. Kann man bei solchen Zusammenhängen die österreichische Frage wirklich lösen, wenn man sich auf die inneren Verhältnisse beschränkt? Metternich war sich darüber klar, daß Österreich den Frieden mit seinen Nachbarn brauchte, durch sein System von Allianzen zwecks Erhaltung der bestehenden Verhältnisse hat er erreicht, daß die am Zerfall der Monarchie interessierten Staaten vertraglich auf ihre Konser-

vierung festgelegt wurden. Das war aber nur möglich, solange nicht nationale Bestrebungen allein die auswärtige Politik der Staaten beherrschten. Österreich und Ungarn sind zerfallen, nicht weil sie Nationalitätenstaaten, sondern weil sie die Staaten der abgesprengten Völkerteile waren, und weil diese Völkerteile außerhalb des Staates ihr nationales Zentrum und die Nationalstaaten selbst wiederum in dem Erwerb österreichischer und ungarischer Gebiete ein nationalpolitisches Ziel sahen. Die einzige Ausnahme unter den österreichischen Völkern bildeten die Magyaren, deren Befreiung von der Türkenherrschaft eine der größten Taten des Habsburgerreiches war, für die es die größten Opfer gebracht hat; von ihnen gingen die entscheidenden Vorstöße aus, die das staatliche Gefüge im Innern erschütterten, sie haben die Auflösung dadurch vorbereitet, daß sie bewußt der im Zuge befindlichen Durchbildung einer organischen Einheit der Glieder entgegenarbeiteten und nur eine mechanische Aneinanderreihung der Teile zulassen wollten.

Die Habsburgermonarchie, wie sie die Feldherrn- und Staatskunst des Prinzen Eugen errichtet hat, konnte als eine wirkliche Lösung des Problemes angesehen werden. Österreich hatte die Vormacht in Deutschland und in Italien, es mußte nach dem Passarowitzer Frieden als der kommende Befreier des Balkans vom Türkenjoche angesehen werden, die unter dem Habsburgerzepter vereinten Völkersplitter befanden sich in einer Lage, die den außerhalb stehenden Volksteilen als nationales Ziel erscheinen konnte. Das nationale Prinzip, so weit es damals schon herrschte, mußte in Österreich zentripetal wirken. Von den Kroaten kam der erste Wunsch zum festeren und dauernden Zusammenschluß des Reiches! Noch im 18. Jahrhundert wurde die aktive Balkanbefreiungspolitik aufgegeben, Rußland hat nun diese Mission übernommen, im 19. Jahrhundert war es entschieden, daß die nationale Einigung Italiens und Deutschlands nicht mit, sondern gegen Österreich vor sich gehen würde. Seither änderte sich die Front der Völker. Österreich wurde auf die Verteidigung gegen auswärtige Ansprüche zurückgedrängt, von auswärts wurden die nationalen Programme seiner Völker beeinflußt, das nationale Moment wirkte nunmehr in Österreich zentrifugal. Aus allen diesen Gründen läßt sich meines Erachtens das österreichische Problem nicht ohne Aufrechterhaltung des innigen Zusammenhanges mit der europäischen Politik verstehen. Redlich hat die Lösung der Frage grundsätzlich auf engerer Basis unternommen und sich auf die inneren Verhältnisse beschränkt[1]). Damit wurde seine Darstellung zu einer Geschichte der Verfassungskämpfe, die selbst wieder ohne die gleichzeitige Aufrollung der großen europäischen Fragen nicht in ihren letzten Zielen ganz zu durchschauen sind.

Redlich behandelt einleitungsweise trefflich die Entwicklung des staats- und dynastischen Gedankens und dann in einem ebenfalls sehr gehaltvollen Querschnitt, der leider für die nächste Zeit keine Fortsetzung erfährt, die zur Lösung bereitstehenden Kräfte. Die geistreichen und wertvollen, mitunter freilich zu breiten Ausführungen,

---

[1]) Leider hat Redlich das interessante Buch von W. Schüßler, Das Verfassungsproblem im Habsburgerreiche, 1918, nicht mehr benützt.

zeigen uns den Geschichte schreibenden Politiker und gewinnen dadurch noch besonderen Reiz. Was die Geburtsstunde des Dualismus anlangt, so kann ich mich der auch von Redlich vertretenen allgemeinen Ansicht, wonach das Jahr 1749, die Verwaltungsreformen Maria Theresias, besonders die Einrichtung des Directoriums in publicis et cameralibus, als solche zu bezeichnen sind, nicht anschließen, sondern möchte sie in dem ungarischen Landtag von 1722 bis 1723 erblicken. Durch diesen Landtag wurde die Idee des zentralistischen Einheitsstaates mit Einschluß Ungarns, die im sogenannten Einrichtungswerk vertreten war, zu Grabe getragen, von den Ungarn selbst, nicht vom Hofe eine einseitige Verwaltungsreform in Ungarn durchgeführt, die den Verwaltungsbedürfnissen auf lange Zeit genügte und so den Anlaß zum Eingreifen entfernte. Die gesicherte verwaltungsrechtliche Selbständigkeit Ungarns war der Kaufpreis für die grundgesetzliche Festlegung der Reichseinheit in der pragmatischen Sanktion. Nicht so sehr die Formel „non ad normam aliarum provinciarum“ von 1715, als die Aufrichtung einer funktionierenden ungarischen Zentralverwaltung im Jahre 1722—1723, die ein Abgehen von ihr praktisch unnötig und unmöglich machte, ist das entscheidende Moment geworden. Diesen Zustand erkannte Maria Theresia damit an, daß sie es vermied, Ungarn in ihre Reformen einzubeziehen. — Auch gegen die Auffassung Redlichs vom Systeme Metternich kann ich grundsätzliche Bedenken nicht unterdrücken. So sehr man es vom demokratischen Standpunkt aus verurteilen wird, so muß doch der Historiker, der das Reichsproblem darstellen will, zugeben, daß es eine Lösung dieses Problemes gewesen ist. Man kann dem wegen der eigenartigen Zusammensetzung der Monarchie zum Teile unvermeidlichen Systeme nicht gerecht werden, wenn man das höhere Ziel außer acht läßt und nur die Kehrseite, die Auswüchse des Polizeigeistes, hervorhebt. (Vgl. über Metternich neuerdings den glänzenden Essai von H. v. Srbik in „Meister der Politik“, 1922.)

Die eigentliche Darstellung des Reichsproblems setzt mit dem Kremsierer Reichstag[1]) ein. Die habsburgische Monarchie war immer ein Problem, das nicht 1848 angefangen hat, das aber seit diesem Jahre durch die nicht mehr zu vermeidende Repräsentativverfassung eine andere Färbung erhalten hat. Die pragmatische Sanktion war eine Formel, ihr jeweils den staats- und verfassungsrechtlich zeitgemäßen Sinn zu geben die große Aufgabe. Für Redlich als demokratischen Politiker ist es ausgemacht, daß ein organisches Ganzes nur dann entstehen konnte, wenn die Völker sich ihr Haus selbst einrichteten, andernfalls mußte es bei einer mechanischen Summierung bleiben. Hier muß ich als Historiker doch eine Einschränkung machen, denn die alte Monarchie war ein Organismus, wenn er auch nicht vollständig ausgeglichen war, und dann ist die Ansicht, daß nur durch eine Repräsentativverfassung, also auf demokratischer Grundlage, ein organisches Ganzes entstehen kann, meines Erachtens historisch

[1]) Über den Kremsierer Reichstag handelt neuerdings die interessante, wenn auch einseitige Arbeit von Paula Geist-Lanyi, Das Nationalitätenproblem auf dem Reichstag zu Kremsier 1848/49. 1920.

unhaltbar. Für Redlich ist es sicher, daß der Kremsierer Reichstag zu einem wirklichen Organismus von Dauer geführt hätte. Sein Urteil mag vielleicht auch durch die frivole Art der Auflösung und den zynischen Bericht des Majors Graf Huyn hierüber beeinflußt sein. Aber wäre das Kremsierer Werk von Bestand gewesen? Doch nur unter der Annahme, daß das Kräfteverhältnis der Nationalitäten untereinander in bezug auf geistige und wirtschaftliche Kultur, auf Bevölkerungszahl, auf politischen Einfluß und Begabung stabil gewesen und als stabil von den Nationalitäten anerkannt worden wäre, andernfalls hätte es eben immer wieder seine Grundlage verloren. Der berühmte § 14 der österreichischen Verfassung, der den Absolutismus latent erhielt, war letzten Endes doch jene Bestimmung, die das politische Leben direkt oder indirekt im Gang erhielt. Direkt, da durch ihn viele Staatsnotwendigkeiten Gesetz wurden, indirekt, weil das Parlament oft nur aus Angst vor der absolutistischen Verordnung einen Beschluß faßte. Also ohne jeden Absolutismus ging es in Österreich nicht. Was wäre ohne ihn geschehen? Österreich wäre zerfallen, hauptsächlich auch deshalb, weil ohne den Absolutismus in Österreich das Verhältnis zu Ungarn nicht hätte geregelt werden können. Denn nur durch die Aufzwingung des ungarischen Willens im Wege des Absolutismus in Österreich konnte das Reich erhalten werden. (Vgl. Redlich S. 508, Anm., wo dieses Moment, das besonders Schüßler betont, nicht berücksichtigt ist.) Was bei gleicher Rechtsstellung aller herausgekommen wäre, zeigt eben das Verhältnis zu Ungarn, es ging nicht ohne Zwang auf einer Seite, es wäre auch in Österreich nicht gegangen, außer Österreich hätte jede positive Außenpolitik aufgegeben. Denn wenn der Staat als Machtfaktor nach außen auftreten sollte, im Innern hätte vielleicht jede Nation für sich leben können, so mußten sich alle Völker um die Herrschaft streiten, da nun einmal die höchsten nationalen Ziele einander entgegenliefen. Österreich hätte neutral werden, die anderen Staaten Europas aber hätten die Neutralität anerkennen und unbedingt respektieren müssen. War das für einen Großstaat denkbar? Wäre die jeweils herrschende Partei im Staate und der Hof bereit gewesen, auf einen solchen Verzicht einzugehen? War nicht schon die strikte Neutralität im Falle des Streites anderer eine positive Stellungnahme? Die pragmatische Sanktion beruht auf der Fiktion der Verteidigung gegen die gemeinsame äußere Gefahr. War diese negative Grundlage genügend, wenn einmal was dem einen Volke eine Gefahr war, dem anderen als frohe Hoffnung erschien?

Einen Grund zum Zweifel an dem Gedeihen des Werkes des Kremsierer Reichstages sehe ich auch in der ganz verschiedenen Auffassung, welche die einzelnen Völker mitbrachten. Die Deutschen kamen als liberale Konstitutionalisten, die Preßfreiheit, Geschworenengerichte, persönliche Freiheit, Gemeindeautonomie wollten, die Slawen kamen als Nationalisten, denen diese Dinge neben ihren nationalen Zielen verhältnismäßig gering schienen. Die Reden, die im Kremsierer Reichstag von allen Seiten gehalten wurden, stehen gewiß auf einer bemerkenswerten Höhe, die Verhandlungen gediehen aber doch nur, weil noch das negative Prinzip des gemeinsamen Gegensatzes gegen den Absolutismus und die Angst vor der Auflösung seit den Waffenerfolgen in Italien stärker

waren als Föderalismus und Zentralismus, Feudalismus und Liberalismus und weil so die verschiedenen Ausbrüche des Nationalismus wieder zurückgedrängt wurden. Aber so verschiedene Ideologien konnten nur zusammenarbeiten, solange beide Gruppen sich im Statut das Höchstausmaß auf Kosten der monarchischen Gewalt gegenseitig bewilligten, für die praktische Tagesarbeit des politischen Lebens, den Kampf um die Führung der politischen Gewalt im Staate war das keine Grundlage. Die Deutschen waren als Liberale Zentralisten, die anderen Föderalisten, entschieden wurde durch Mehrheitsbeschluß. Das geht nur einmal, dauernd sind Völker durch die Entscheidungen einer noch dazu schwankenden Mehrheit nicht gegen ihren Willen zu regieren. Der Kremsierer Entwurf, gewiß eine beachtenswerte Leistung, hat heute die Krone eines durch den Hof erzwungenen Martyriums, das darf aber den Historiker doch nicht über die im Habsburgerreiche tatsächlich wirksamen Kräfte und über die notwendigen praktischen Schwächen jeder Verfassung täuschen. Daß man am Hofe statt durch die Regierung den Reichstag zu lenken und mit ihm ehrlich zu arbeiten, ihn kaltgestellt hat, daß man von seinen Verhandlungen nichts gelernt hat, wie die spätere Periode von 1860 gezeigt hat, das ist allerdings eine schwere Schuld, die sich bitter gerächt hat und für die nur Unverstand und Unbildung eine Entschuldigung bieten. Wenn ich aber all das Gesagte berücksichtige, so kann ich meine grundsätzlichen Bedenken gegen die Auffassung Redlichs über den Kremsierer Reichstag nicht unterdrücken.

Schon für die Darstellung der Geschichte des Kremsierer Reichstages hat Redlich wichtiges, bisher unbekanntes Quellenmaterial benützen und verwerten können, besonders viel neues archivalisches Material stand ihm aber für die Folgezeit zur Verfügung. Die zahlreichen Denkschriften und Protokolle des Ministerrates gewähren höchst interessante Einblicke in das Getriebe am Hofe und um die Person des Herrschers. Von diesen, erst seit 1918 zugänglichen Quellen hat offensichtlich Redlich die Fragestellung entnommen. Es ist sein großes Verdienst, uns mit diesen Äußerungen der führenden Männer bekanntgemacht zu haben, aber für die Schilderung des Staats- und Reichsproblems ist das grundsätzlich und methodologisch eine zu schmale Unterlage. Die neuen Quellen reichen für eine Darstellung der Geschichte der Verfassungsurkunden aus, aber für eine allseitige Aufhellung des Problemes wäre eine breitere Grundlage vonnöten gewesen, dafür genügen auch die Ergänzungen, die aus wissenschaftlich-politischen Streitschriften gegeben werden, nicht. Als einen Mangel möchte ich auch das Übergehen der Jahre von 1851 bis 1860 bezeichnen, denn die Kenntnis der Wirkungen der von der Bachschen Verwaltung durchgeführten Reformen ist zum Verständnis der späteren Ereignisse notwendig. Wenn auch von H. Friedjung vieles schon geschildert ist, so wäre eine kurze Wiederholung und Ergänzung erforderlich gewesen. Dafür hätten die langen Protokollsauszüge aus der Darstellung in die Beilagen übersetzt werden können, um so eine wünschenswerte Kürzung herbeizuführen. Diese grundsätzlichen Einwendungen sollen aber nicht den Wert des Gebotenen schmälern. Meisterhaft arbeitet Redlich die Porträts zahlreicher Persönlichkeiten heraus, klar zeichnet er die Hofpolitik, die nach vielem Sträuben nicht mehr als einen Schein-

konstitutionalismus geben wollte und den hauptsächlich, um Kredite zu erlangen. Der Hof wollte auch nach Solferino nur eine neue Regierungsmaschine einrichten, nicht aber durch eine Repräsentativverfassung das Reich auf neuer Grundlage aufbauen. Mit solch innerer Unaufrichtigkeit und Zwiespältigkeit konnte das Problem nicht gelöst werden, die Folge war Enttäuschung auf allen Seiten.

Es ist unmöglich, hier mehr als einen Hinweis auf den reichen Inhalt der Darstellung zu geben. Leider bricht diese mit der Erlassung des Februarpatentes ab und verschiebt auch die Schilderung der praktischen Wirkungen des Oktoberdiplomes auf den zweiten Band. Wenn die Fortsetzung vorliegen wird, wird man es nicht mehr so stark empfinden, daß damit Zusammengehöriges zerrissen ist, denn die Verfassungsbewegung von 1860 bis 1867 ist ein Ganzes, das nicht geteilt werden durfte.

Noch einen Wunsch für den zweiten Band hätte ich vorzubringen. Im Darstellungsband sowohl wie in den Anmerkungen und Exkursen ist so wichtiges Quellenmaterial zum Abdruck gebracht, daß unbedingt ein besonderes Verzeichnis der Protokolle u. s. w. anzufügen wäre, das dem Leser oder späteren Bearbeiter dieser Zeit die Benützung erleichtert, sonst wird vieles übersehen werden, ja verlorengehen.

Die Eröffnung der österreichischen Archive ließ einen mächtigen Aufschwung der Geschichtsschreibung für die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts erwarten, freilich auch ein gewisses Hasten nach der Priorität. Redlichs Werk ist hier eine der ersten großen Erscheinungen, er hat für gewisse Fragen den glücklichen Auftakt gegeben und unser Wissen außerordentlich erweitert. Das Werk wird sich erst richtig werten lassen, wenn es abgeschlossen vorliegt, aber schon jetzt läßt sich seine große Bedeutung erkennen, schon jetzt sind wir Redlich zu großem Danke verpflichtet.

Wien. Theodor Mayer.

Adam Sahrmann, Pfalz oder Salzburg? München und Berlin, R. Oldenburg 1921, VIII und 96 S., 1 Karte (Histor. Bibliothek XLVII. Bd).

Gegenstand der aus Doeberls Schule hervorgegangenen Abhandlung sind die langwierigen diplomatischen Verhandlungen, die Bayern gegen Verzicht auf Salzburg, das Inn- und Hausruckviertel in den Besitz der linksrheinischen Pfalz setzten. S.s Studie beruht ausschließlich auf den bayrischen Akten, eine Ergänzung auf Grund der österreichischen ungedruckten Quellen wäre sehr erwünscht. Die sorgfältige Untersuchung verdient mehrfach Zustimmung, wenn sie gegen Treitschke Stellung nimmt, sie hellt bisher dunkle Zusammenhänge zum guten Teile auf und übt an Montgelas' Memoiren berechtigte und besonnene Kritik, die besonders Wrede zugute kommt, ihre bayrisch-patriotische Grundstimmung läßt sie aber nicht allemal der österreichischen Politik objektives Verständnis entgegenbringen. Den eigentlichen Ausgangspunkt bildet der Rieder Vertrag vom 8. Oktober 1814, in dem Bayern bekanntlich sein Besitzstand und volle Souveränität gewährleistet und ihm für Ab-

tretungen vollständige, gleichwertige und gut gelegene, mit dem Königreich durchaus zusammenhängende Entschädigungen zugesichert wurden; wie schon Doeberl führt auch S. recht bemerkenswerte Gründe an, die den Vertrag als staatsmännische Tat erscheinen lassen. In den Pariser Abmachungen vom 3. Juni 1814 wurden dann Tirol und Vorarlberg und das Fürstentum Salzburg mit Ausnahme von Berchtesgaden und des Amtes Laufen, endlich das Inn- und Hausruckviertel von Bayern gegen das Versprechen voller Vergütung an Österreich abgetreten. Wenn nun dieses Abkommen keine gänzliche Erfüllung erfuhr, so ist einmal gegenüber S.s Klage über Parteilichkeit doch zu bedenken, daß Bayern schon im Juni 1813 mit Würzburg und Aschaffenburg ein reichliches Äquivalent erhielt und daß das Königreich maßlose Ziele im Auge hatte: die Schaffung einer beherrschenden, über die Mainlinie verfügenden süddeutschen Großmacht; endlich daß unüberwindliche politische Notwendigkeiten, wie sie besonders der polnisch-sächsische Streitfall schuf, Österreich zwangen die Entschädigungen zu reduzieren. Es ist nun höchst bemerkenswert, wie Bayern nach dem Innviertel, der Stadt und dem Hauptteil des Landes Salzburg zu seiner Abrundung verlangt, wie Metternich seinen salzburgischen Forderungen im wesentlichen geneigt ist, wie aber die österreichische Militärpartei den Kaiser Franz dafür gewinnt, an Salzburg festzuhalten. Es war ein Meisterstreich, daß der österreichische Minister kurz vor dem Schluß des Wiener Kongresses seinem Staat die noch nicht verteilten Gebiete auf dem linken und rechten Rheinufer zu Eigentum und Souveränität zusprechen ließ. Österreich gewann Austauschobjekte für Salzburg, das Inn- und Hausruckviertel oder — es konnte Metternichs tiefster und letzter Gedanke verwirklicht werden, den Kaiserstaat fest im Westen des Deutschen Bundes zu verankern. Welche Perspektive: Österreich im Besitze der linksrheinischen Pfalz, von Mainz und Landau! Dazu die Metternichsche Politik, den Breisgau mit Freiburg wiederzugewinnen! Der Verfasser hätte die nationalpolitische Tragweite dieser Gedanken doch besser erfassen können, als sein spezifisch bayrischer Standpunkt es gestattete. Immerhin, wir danken ihm für diese neuen Erkenntnisse, danken ihm auch, daß er gezeigt hat, wie schließlich Franz und die nur österreichisch denkende Partei siegte und wie Bayerns und Österreichs Erwerbspläne gegenüber Baden zunichte wurden.

Es ist S. entgangen, wie schwer Kaiser Franz, dessen persönliche Politik überhaupt nicht recht herausgearbeitet ist, den Verlust Berchtesgadens trug (vgl. Arneth, Wessenberg I, 199); von den bayrischen Plänen bezüglich des Elsasses und Lothringens ist keine Notiz genommen (vgl. P. Wentzke, Der deutschen Einheit Schicksalsland S. 38 f.); auf Grillparzers Urteil über die Metternichsche Politik in der Salzburger Frage hätte verwiesen werden können (Artikel: „Fürst Metternich", Sämtl. Werke 5. Aufl., XIV, 152): Es ist so oberflächlich und tendenziös wie dieses ganze Schreibtischelaborat des griesgrämigen Dichters und gerade der Vergleich mit dem Buch Sahrmanns kann ein Warnungszeichen für jene sein, die in dem großen Poeten noch immer einen Mann von weltpolitischem Urteil sehen wollen.

Wien. Heinrich R. v. Srbik.

Bálint Hóman, Magyar pénztörténet (Ungarische Geldgeschichte) 1000—1325. Budapest, Verlag der Ung. Akademie der Wiss. 1916, 716 S.

Die Wirtschaftsgeschichte Ungarns im Mittelalter ist bis jetzt wenig bekannt. Das soll kein Vorwurf für die ungarischen Historiker sein. Die Hauptursache ist hier der Mangel an schriftlichen Quellen. Auf dem Gebiet der Geldgeschichte wird die spärliche schriftliche Überlieferung durch die Münzfunde ergänzt, bzw. ersetzt. Diese hat H. in seinem Buch mit großem, wissenschaftlichen Apparat methodisch bearbeitet und die Grundlage der ungarischen Geldgeschichte, welche bis jetzt nur Arbeiten beschreibender Münzkunde kannte, geschaffen. Indem H. die ungarischen Verhältnisse mit denen der Nachbarländer vergleicht und den Einfluß des fremden Geldes auf das ungarische beleuchtet, erzielt er, wie wir sehen werden, manchmal überraschende Ergebnisse, welche sein Buch für die allgemeine Geldgeschichte höchst wertvoll machen. Auf kaum einem Gebiete sind die Beziehungen der verschiedenen Länder miteinander so innig verflochten, wie hinsichtlich der Geschichte des Geldwesens. Daher ist die Klärung dieser Beziehungen von großer Bedeutung. Und das finden wir in H.s Buche sehr häufig.

Das Buch ist in zwei Abschnitte geteilt. Der erste beschäftigt sich im allgemeinen mit dem Gewichtssystem des Mittelalters als Grundlage des Geldwesens, dessen genaue Kenntnis bei der Erklärung der Münzprägungen unbedingt notwendig ist. H. gibt nicht nur eine gute Zusammenstellung der Ergebnisse der bisherigen Forschungen, sondern ergänzt und berichtigt sie auf Grund wichtiger Belege. Er schildert zuerst die gegensätzlichen Meinungen über das Karolingerpfund und entscheidet sich dafür, daß das karolingische Pfund = 408 *g*, da das Prägungsgewicht der Karolingerdenare nach seinen Berechnungen im Durchschnitt 1·7 *g* war und wie bekannt, seit 781 Karl der Große und seine Nachfolger 240 Stück Denare aus einem Pfund Silber prägen ließen. Obiges Gewicht entspricht $^1/_{80}$ der „Pile de Charlemagne“, jenem Gewichte, welches im Mittelalter und auch in der neuen Zeit zur authentischen Bestimmung des Pariser Markgewichtes (poids de marc) diente (S. 36). Leider konnte sich H. bei seinen genauen Berechnungen nur auf die 702 Karolingermünzen der Bibl. Nationale in Paris stützen, da diejenigen des Berliner Königl. Museums und des Wiener Münzkabinetts metrologisch noch nicht bearbeitet sind.

Was das Markgewicht anbelangt, stimmt H. der Auffassung zu, daß dieses aus Skandinavien stammt, da wir in Köln im 11. und 12. Jahrhundert eine Mark von 215·496 *g* finden, die mit der nordischen ganz identisch ist. Die wichtige Feststellung Hilligers, daß vor der „Kölner Mark“ (233 *g*) die erwähnte Mark in Köln in Gebrauch war, bestätigt H. mit zwei neuen wichtigen Belegen: nach einem päpstlichen Steuerbuch war 1192 in Schweden die „kölnische Mark“ im Gebrauch; dann können die Reiserechnungen des Bischofs Wolfger von Passau, in welchem das Silber ausdrücklich mit der kölnischen Mark gewogen wird, nur auf Grund der alten kölnischen Mark erklärt werden (S. 51). Erst im 13. Jahrhundert nachdem Köln die englische Mark von 233·3523 *g* angenommen

hatte, verbreiteten die Kölner Kaufleute diese, welche dann unter dem Namen „Kölner Mark“ das herrschende Gewicht Deutschlands wurde und das karolingische Pfund verdrängte, an dessen Stelle ein neues Pfund von 2 Kölner Mark, das ist 466.7066 *g* trat.

Für den Forscher der ungarischen Geldgeschichte sind die bayrischen, österreichischen, böhmischen und polnischen Markgewichte am wichtigsten. Die Ergebnisse von Luschin und Muffat sind in der Berechnung dieser Gewichte nicht befriedigend, da sie als Grundlage die Gewichte von Regensburg, Nürnberg und Wien im 19. Jahrhundert benützt haben, jedoch waren die Gewichte im Mittelalter nicht die gleichen.

Die Schwere der Wiener Mark im 12. und 13. Jahrhundert betreffend ist H. zu einem der bisherigen Auffassung völlig entgegengesetzten Resultat gekommen. Die allgemein angenommene Voraussetzung, als wenn in Wien zu jener Zeit das später als Wiener Mark bekannte ungefähr 280 *g* schwere Gewichtsmaß in Gebrauch gewesen wäre, läßt sich aus den gleichzeitigen Quellen nicht nachweisen. Die erste Quelle, in welcher schon ausdrücklich von der 280 *g* schweren Wiener Mark die Rede ist, ist das aus dem Jahre 1283 stammende Rechnungsbuch des päpstlichen Steuereinnehmers in der Diözese von Salzburg. Andere Quellenangaben, die auf einen früheren Gebrauch derselben hindeuten, stehen uns nicht zur Verfügung. Im Gegenteil wird es aus anderen Quellen klar, daß in Wien zu Ende des 12. und in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts eine leichtere Mark in Gebrauch war, welche mit jener von Paris oder Troyes nahe verwandt ist“[1]) (S. 64).

H. überzeugt uns diesbezüglich mit unbestreitbaren Belegen. Die alte Wiener Mark hatte ein Gewicht von 241·5 bis 243 *g*.

Höchst bedeutsam ist seine Erklärung des Ursprunges der Wiener Mark von 280 *g*. Die ungewöhnliche und mit den übrigen Marktypen nicht verwandte Schwere der Wiener Mark wollte man bisher mit der im Altertum gebräuchlichen „mina“ (Gewicht) in Zusammenhang bringen. H. leitet sie vom 420 *g* schweren Karolingerpfund ab, von der sie zwei Drittel ausmacht, ebenso wie die Pariser Mark aus dem gallischen Pfund, die Barcelonaer aus dem 401 *g* schweren Pfund oder die Florentiner Mark aus dem 339 *g* schweren Pfund entstanden ist. Die Einführung des neuen Gewichtsmaßes um 1250 schreibt H. König Ottokar zu „anläßlich der Veränderung des österreichischen Münzfußes“. Diese Annahme bekräftigt er dadurch, daß im 14. Jahrhundert die 280 *g* schwere Mark außer Wien nur in Mähren unter dem Namen „Mährische Mark“ in Gebrauch war. Die beiden Vermutungen „die mährische Abstammung der Mark und ihr Zusammenhang mit dem 420 *g* schweren Pfund stützen einander gegenseitig, denn, wie wir wissen hielt sich gerade in den Nachbarländern Mährens, in Polen und Schlesien, der Gebrauch der 400—420 *g* schweren Pfunde am längsten“ (S. 67). Als Gewicht der Wiener Mark nimmt H. nach sorgfältigster Prüfung der Belege 280·614625 *g* an.

Nicht weniger wichtig für die ungarische Geldgeschichte ist die Be-

---

[1]) Ich verweise auf die Numismatische Zeitschrift, Jahrgang 50 und 51, in welchen die wichtigsten, die Münzprägung betreffenden Kapitel des Buches in deutscher Übersetzung erschienen sind.

stimmung der Schwere der Friesacher Mark. H. weist nach, daß die diesbezüglichen Berechnungen Luschins nicht zutreffen. Luschin hat auf Grund einer schlechten Urkundenedition 231·048 *g* als Gewicht der Mark bestimmt, H. hingegen auf Grund genauerer Berechnungen 224·4917 *g*, das mit dem Gewicht der alten Münchner Mark ganz identisch ist[2]) (S. 78).

In Ungarn waren mehrere Marktypen üblich, von welchen die wichtigste die Ofner (245·53779 *g*) am Ende des 13. Jahrhunderts durch königliche Bestimmung gesetzliches Gewicht wurde. Die Siebenbürger Mark (206·76866 *g*) stammt von der Kölner Handelsmark ab und wurde von den Sachsen aus der Rheingegend hereingebracht und blieb noch in Gebrauch, als an ihre Stelle in Köln schon längst die englische Mark getreten war.

Der erste Abschnitt des Buches wird durch Tabellen über die in Europa und in Ungarn üblichen Markgewichte und eine lehrreiche Karte über die Verbreitung der verschiedenen Marktypen in Europa ergänzt.

Der zweite Abschnitt behandelt die eigentliche Geldgeschichte. Stefan der Heilige, der erste König Ungarns, prägte die ersten Münzen, die sowohl in ihrer technischen Ausführung, als auch im Münzbilde und im Gewicht den Regensburger Halbpfennigen (obuli) seines Schwiegervaters Heinrich II. von Bayern vollkommen entsprachen. Da sie nach einem schwereren Münzfuß geprägt waren (ihr Feingehalt war 0·900) als die gleichzeitigen Münzen anderer Länder, wurden sie bald sehr beliebt als Zahlungsmittel. Sie kommen in großen Massen in Funden von Polen in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts, sowie auch häufig in solchen von Kroatien, Mähren, Böhmen, Schlesien, Sachsen, Preußen, Livland, Mecklenburg, Pommern, Dänemark, Gothland, ja sogar von den entfernten Farör-Inseln vor. In Ungarn hingegen sind in den Funden aus derselben Zeit keine ausländischen Münzen vorhanden (S. 185). Das wichtigste Ergebnis dieser Darstellungen ist, daß der Begründer des ungarischen Staates nicht nur durch seine Kirchen- und Staatspolitik, sondern auch auf wirtschaftlichem Gebiet sich dem fränkisch-bayrischen und nicht dem byzantinischen Kulturkreis anschloß.

Hierauf folgt die numismatische Darstellung der Münzen des 11. und 12. Jahrhunderts auf Grund genauer metrologischer Bearbeitung mit zahlreichen Tabellen über Gewicht, Feingehalt und mit reichen Illustrationen. Schon um die Mitte des 11. Jahrhunderts zur Zeit König Andreas I. (1046—1060) beginnt die bewußte Verschlechterung des ungarischen Münzfußes. Die in den Funden zum Vorschein gekommenen Münzen dieser Zeit sind beschnitten und verstümmelt, und zwar geschah das allen Anzeichen nach in der königlichen Münzstätte. Im Laufe des 12. Jahrhunderts wurde das ungarische Geld durch eine großangelegte und immer zunehmende Münzverschlechterung zu einem minderwertigen Wechselgeld von lokaler Bedeutung. Die Münzen König Gézas II. (1141—1162) sind mit ihrem Feingewicht von 0·0327 bis 0·0962 *g* die allerschlechtesten ungarischen Münzen des Mittelalters und seine Halbbrakteaten die allerkleinsten der bekannten Münzsorten (S. 262). Statt der wertlosen kleinen Silberdenare begann man in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts Silberbarren als Zahlungsmittel zu benützen, was später allgemein wurde.

---

[2]) S. Numism. Ztschr., Bd. 50, S. 206.

Die allgemeine und dauernde Verschlechterung der ungarischen Münzen hat die Verbreitung der guten Friesacher Denare erleichtert. Die verwandtschaftliche Verbindung König Andreas II. mit den Meraniern hat die Einbürgerung dieser Münzen befördert. Andreas II. ließ sie nachprägen, da aber in diesen Münzen viel *weniger* Silber ist, gab der Wechsel oder die Einlösung der guten Friesacher zu verschiedenen Mißbräuchen Anlaß. Nach einer vorübergehenden Besserung der ungarischen Münzen traten an die Stelle der Friesacher im allgemeinen Verkehr die Wiener Pfennige.

H. hebt die großen Verdienste der Forschungen und Feststellungen Luschins bezüglich der Wiener Pfennige hervor, meint aber, daß seine Ergebnisse über den Münzfuß der Wiener Pfennige einer Revision zu unterziehen sind, erstens, weil sie von der irrigen Annahme ausgehen, daß die 280 *g* schwere Wiener Mark schon im 12. bis 13. Jahrhundert in Wien in Gebrauch gewesen sei, zweitens weil sie die zu 400 *Pfennig* berechnete Wiener Rechnungsmark (marca denariorum) mit der Wiener Gewichtsmark und dem Wiener Münzfuß in Verbindung bringen; schließlich wurden die mit dem Namen „Wiener Pfennige" bezeichneten ungarischen Nachprägungen bisher als solche nicht erkannt und von den wirklichen nicht unterschieden" (S. 355). Unter solchen Umständen ist es nicht zu verwundern, daß nicht einmal Luschin die metrologischen und Feingehaltsangaben der uns erhaltenen Münzen mit den Nachrichten der schriftlichen Quellen in völligen Einklang zu bringen vermochte (S. 355).

Das unternimmt H., und zwar mit dem besten Erfolg, denn seine aus den Gewichtsangaben gewonnenen Ergebnisse und die Schriftquellen erklären sich gegenseitig. Diese Darstellungen sind für die Geschichte der Münzen der österreichischen Herzoge von großer Wichtigkeit und geben davon ein neues Bild.

Während die Wiener Pfennige im österreichischen Handelsverkehr pro Pfund, das ist zu 240 Stück, gerechnet wurden, kommen sie in den ungarischen Urkunden dem ungarischen Rechnungssystem entsprechend immer „pro pensa" und Mark berechnet vor. Die Wiener Rechnungsmark und die „Wiener pensa" waren in Ungarn entstandene Rechnungsmünzen. Unter der „pensa" verstand man 40, unter der Mark 400 Wiener Pfennige. Hochinteressant sind die Darlegungen, wie die ungarischen Könige in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts durch einen sehr niedrig angesetzten Kurswert der Wiener Pfennige und durch Nachprägungen dieselben aus dem Handelsverkehr zu verdrängen suchten (S. 370 ff.). Die leichten, in Ungarn geprägten „Wiener Pfennige" konnten aber dem Verkehr der echten „breiten Wiener Pfennige" (denarii lati Wiennenses) keinen ernsten Abbruch tun.

Nach dem Aussterben der Arpaden, am Beginn des 14. Jahrhunderts, erfreuten sich die böhmischen Groschen einer großen Verbreitung. Diesen widmet H. ein Kapitel, in welchem wir bezüglich des Münzfußes wieder neue Ergebnisse kennen lernen. Hierauf folgen lehrreiche Darstellungen der ungarischen Münzregale, Berechnungen über den Nutzen der Könige aus dem Schlagschatz und eine Geschichte der Administration der Münzprägung und des Münzregales. Das Buch wird noch durch Beiträge zur Preisstatistik Ungarns im Mittelalter (S. 474—543) und mehrere Anhänge ergänzt: 1. Die europäischen Gewichtsmaße in Handelsbüchern des 14. bis

18. Jahrhunderts. 2. Die metrologischen Daten (zuerst die Münzen der Karolinger, dann sehr eingehend die ungarischen) (S. 587—649). 3. Die den Geldwechsel betreffenden Daten der Reiserechnungen des Bischofs Wolfger von Passau. 4. Ein Glossarium. 5. Eine Bibliographie der ungarischen Geldgeschichte des 10. bis 14. Jahrhunderts.

Ich versuchte aus dem reichen Inhalt des Werkes das Wichtigste hervorzuheben. Es ist eine mit ungeheuerem Fleiß und seltener, überlegener Methodik gemachte Arbeit, in der ein jeder Teil neue Gedanken und Lösungen gibt, die wissenschaftlich gründlich belegt sind. Da H., wie wir gesehen, sehr oft mit den bisherigen Auffassungen in Widerspruch gerät, können wir mit Interesse jenen Erwiderungen entgegensehen, die seine Darlegungen eventuell hervorrufen werden. Ich glaube kaum, daß eine oder die andere seiner Behauptungen und Schlüsse widerlegt werden könnte. Kein Forscher der Münzgeschichte der deutschen und slawischen Länder wird H.s Ergebnisse unbeachtet lassen können.

Es wäre sehr erwünscht, daß auch die „Glanzperiode" der ungarischen Geldgeschichte, jene der Anjous von der berufenen Feder H.s bearbeitet werde, da wir davon sehr vieles auch für die politische Geschichte Ungarns erhoffen. Die allgemeinen Schlüsse, die H. aus seinen Darlegungen über die Münzpolitik der ungarischen Könige zieht, ergänzen ja schon bis zum 14. Jahrhundert ganz überraschend all das, was wir über die politische Geschichte wissen. Umsomehr wird das in der Zeit der Anjous, Kaiser Sigmunds und Matthias Corvins stimmen, in welchen Ungarn nicht nur einen politischen, sondern auch einen wirtschaftlichen Aufschwung erlebte.

Wir können nicht umhin unserer Bewunderung über die prächtige Ausstattung des mit Illustrationen und darstellenden Tabellen reich versehenen Buches Ausdruck zu geben, ein rühmliches Zeugnis für die bei den bekannten Schwierigkeiten wahrhaft großen Opferwilligkeit der Ungarischen Akademie der Wissenschaften.

Franz Eckhart.

Notizen.

Der bekannte schwedische Geograph Rudolf Kjellén hat sein berühmtes Werk „Die Großmächte der Gegenwart“ umgearbeitet und erweitert und unter dem Titel: „Die Großmächte und die Weltkrise,“ Verlag und Druck bei B. G. Teubner in Leipzig und Berlin 1921, neu herausgegeben. Das Buch, das knapp vor Ausbruch des Krieges erschienen ist, hat durch die eigenartige Verwendung anthropogeographischer Betrachtungsweise auf politische Erscheinungen der Gegenwart Aufsehen erregt. Dieses steigerte sich zur Sensation in den Tagen des Krieges, indem man hier in der Spiegelung unbefangener, neutraler Beobachtung die eigenen Verhältnisse klarer und deutlicher zu erkennen hoffte, als man dies dem eigenen Urteile zutraute. Das neue Werk zeigt im allgemeinen die gleichen Vorzüge und Schwächen wie dasjenige, dem es entsprossen ist. Hinzugekommen ist vor allem der Abschnitt „Die Weltkrise und das neue System“. Hier wird der Verlauf des Weltkrieges kurz charakterisiert und werden die „Großmächte nach dem Kriege“ behandelt. Da ist erst von den „gefallenen“ Großmächten (Österreich-Ungarn, Deutschland, Rußland) die Rede, dann von der orientalischen Großmacht (Japan), von den angelsächsischen Großmächten und schließlich von den romanischen (Frankreich und Italien). Den Abschluß bildet die Kennzeichnung des Völkerbundes. Man braucht mit der biologischen Auffassung oder besser gesagt mit der Organismustheorie, die Kjelléns wissenschaftliches Bekenntnis ausmacht (besonders stark entwickelt in seinem Buche „Der Staat als Lebensform“), nicht eines Sinnes zu sein und kann doch die strenge Unparteilichkeit seiner Urteile freudigst anerkennen. W. B.

In der „Sammlung Göschen“ ist 1920 in 2., neubearb. Auflage von Ernst Bernheim (Berlin & Leipzig. Vereinigung wissenschaftlicher Verleger) dessen vielbewährte Einleitung in die Geschichtswissenschaft erschienen. Sie wird durch die klare Disposition, die wertvollen Literaturangaben und kritischen Fingerzeige auch fürderhin vielen ein willkommener Ratgeber bei den ersten Versuchen geschichtswissenschaftlicher Betätigung sein. W. B.

Das Ziel, das ich mit der von mir verfaßten Einführung in das Studium der Geschichte (Tübingen, J. C. B. Mohr. 1921, M. 120) bezweckte, lag vor allem darin, dem Anfänger in übersichtlicher, leicht verständlicher und wohlgegliederter Form sowohl die theoretischen wie praktischen Kenntnisse zu vermitteln, die die Beschäftigung mit geschichtswissenschaftlichen Fragen erheischt. Darüber hinaus ist hier der Versuch gemacht worden, die gesamte Quellenkunde einheitlich unter den gleichen Gesichtspunkten zu behandeln, die schon längst

für die mittelalterlichen Urkunden als selbstverständlich galten. Dieser Versuch kam begreiflicherweise vor allem den neuzeitlichen Quellen zu gute, die bisher am meisten einer methodologischen Erfassung entbehrten. Überall wurde der Bibliographie und den bibliographischen Hilfsmitteln ein besonderes Augenmerk zugewandt. Daß auch die wichtigsten Sondergebiete der Geschichtswissenschaft gekennzeichnet und an Beispielen erläutert wurden, liegt in der Gesamtauffassung beschlossen, wonach das geschichtliche Geschehen ein großes lebendiges Ganzes ist, das aus praktischen Gründen kein einzelner in seiner Ganzheit erforschen kann, das aber jeder Historiker auch dann, wenn er bloß ein Teilgebiet bearbeitet, ins Auge fassen soll.

Wilhelm Bauer.

1. W. M. Lindsay, Notae latinae. Cambridge 1915, XXIV u. 500 S. — 2. L. Schiaparelli, Note paleografiche. Archivio storico italiano 1914, I. Bd. 241—254; 1915, I. Bd. 255 bis 322; 1916, II. Bd. 1—126 und Sonderabdruck, Firenze. R. Deputazione di storia patria.

Während des traurigen Weltkrieges erschienen im Ausland zwei wichtige paläographische Werke, welche uns aber infolge der bekannten Verhältnisse erst so spät zugänglich wurden, daß wir unsern Lesern statt der verdienten eingehenden Würdigung nur mehr eine kurze Anzeige zu bieten vermögen. Lindsays Notae latinae sind eine hervorragende Leistung echt germanischer hingebungs- und entsagungsvoller Forschung. Der Verfasser hat in sämtlichen Bibliotheken Europas (bis auf ganz wenige, in welche er zufällig nicht Eintritt fand) alle Handschriften bis zum Jahre 800 und sehr viele bis zum Jahre 850 auf ihre Abkürzungen durchgenommen und gibt uns vollständige Verzeichnisse der gefundenen Abbreviaturen. Einmal eines alphabetisch geordnet nach den abgekürzten Worten und bei jedem Wort wieder gegliedert nach der Schriftart bzw. der territorialen Zugehörigkeit und dem Alter der Hss. — und dieses nimmt natürlich den größten Raum (316 S.) ein. Ein zweites Verzeichnis gruppiert sich nach den Siglenabkürzungen und -abkürzungszeichen (S. 322—394), endlich folgen noch Zusammenstellungen über die Abkürzungen der nomina sacra, bei denen er einige von Traube hierhergezogene Worte ausscheidet, und der in den durchforschten Handschriften verwendeten Notae Juris im engern Sinn.

Der gelehrte Verfasser erklärt bescheiden, er wolle nur eine Statistik, nicht eine Entwicklungsgeschichte der Abkürzungen liefern. Auch das schon wäre eine sehr verdienstliche und fruchtreiche Unternehmung gewesen, wofür gleich die unten besprochene letzte Abhandlung Schiaparellis eine Probe gibt. Aber tatsächlich erörtert Lindsay allenthalben auch Herkunft und Zusammenhang der verzeichneten Abbreviaturen, fußend durchwegs auf den Anschauungen Traubes, dessen Andenken die Notae latinae auch gewidmet sind. Es kann hier auf diese kenntnisreichen Erörterungen nicht weiter eingegangen werden, obwohl mir deren Ergebnisse in gar manchen Punkten mindestens nicht überzeugend erscheinen. Es sei nur noch erwähnt, daß eine Voraussetzung für die sichere Verwendbarkeit der gebotenen Listen die zutreffende Zeit-

und Ortsbestimmung der benutzten Hss. bildet, für diese aber Lindsay vielfach auf die Angaben in der Literatur, insbesondere in den Handschriftenkatalogen, angewiesen war.

Das andere Werk sind die drei unter dem Titel Note paleografiche zusammengefaßten Abhandlungen von L. Schiaparelli. Sie setzen sich als Hauptziel die Aufhellung von Wesen und Entwicklung der Abkürzungen in der lateinischen Schrift des Mittelalters. Die erste 1914 ausgegebene konnte noch in Bd. 36 dieser Zeitschrift besprochen werden. Die zweite von 1915 untersucht die Rolle, welche die Notae Juris, d. h. die in den juristischen Handschriften vorkommenden Noten (mit Recht betrachtet Schiaparelli abweichend von Lindsay alle nach gleichen Grundsätzen gebildeten Notae als eine zusammengehörige Gruppe, gleichviel ob es sich um technische Ausdrücke oder andere Wörter handelt) in der Entwicklung des mittelalterlichen Abkürzungswesens spielen. Er legt dar, daß die N. J. sehr wesentlich durch die Übertragung tachygraphischer Behelfe auf die gewöhnliche Schrift zustande kommen und begründet in eingehender Untersuchung, daß die Entstehung dieser Notae bis ins 2. Jahrhundert zurückreichen, ihr Aufkommen jedenfalls nicht nach dem 3. Jahrhundert fallen könne. Einen hauptsächlichen Beweis für diesen überaus bedeutsamen Satz erblickt Schiaparelli darin, daß die tachygraphischen Behelfe, deren sich die N. J. bedienen, in Form und Entwicklungsgrad den Madrider Noten (Cod. F. 58, Madrid) am nächsten stehen, für diese aber wird mit belangreichen Gründen gegen die bisherige Meinung ein so hohes Alter in Anspruch genommen. Freilich läßt die späte Überlieferung dieser wie der ältesten Commentarii und Siglanien vielfach einen zwingenden Schluß nicht zu, wie Schiaparelli selbst in vorurteilsfreier Kritik bemerkt, aber die Gesamtheit der von ihm angeführten Gründe und Belege scheint auch mir das hohe Alter der N. J. und damit die Hauptthese durchaus wahrscheinlich zu machen, daß diese das Mittelglied waren, durch welches sich die römischen Abkürzungsarten (Siglen und Tachygraphie) in das mittelalterliche System umformten. Schiaparelli knüpft dabei ausdrücklich an die von Th. Sickel in den Acta Karolinorum gegebenen Erörterungen an, führt aber die Forschung um einen großen Schritt weiter, indem er das Mittelglied für diesen Übergang erweist — ich glaube, man darf diesen Ausdruck gebrauchen, wenn auch bei der Ableitung mancher Abkürzungen der tachygraphische Einfluß überschätzt sein, bei anderen eine einleuchtendere Erklärung auftauchen mag. Durchaus überzeugend ist der Beweis von der ebenfalls schon durch Sickel behaupteten einheitlichen Herkunft des mittelalterlichen Abkürzungswesens aus diesen beiden Wurzeln, die Einschränkung der übertriebenen Theorie Traubes über die Entstehung der Kontraktion auf die kleine Gruppe der nomina sacra und einige damit unmittelbar zusammenhängenden Worte.

Es ist allgemein anerkannt, daß in der insularen Schrift das Abkürzungswesen früh kräftig und eigenartig entwickelt wurde, daß dort N. J. und tachygraphische Zeichen eine bedeutsame Rolle spielten und diese insularen Schreibbräuche zum Teil in der karolingischen Minuskel und durch diese weitere und dauernde Verbreitung erlangten. Es mußte daher Schiaparelli ein Bedürfnis sein, das Verhältnis des irischen Abkürzungswesens zu den von ihm entwickelten Anschauungen ausführlich

darzulegen. Er tat das in der dritten 1917 erschienenen Abhandlung, welche ihm durch das reiche Material ermöglicht wurde, welches Lindsay namentlich in den inzwischen erschienenen Notae latinae aufgespeichert hatte. Lichtvoll und übersichtlich wird dieser Stoff von Schiaparelli in seine Komponenten aufgelöst und durchwegs selbständig eingegliedert und erörtert. Sein Ergebnis ist, daß die Iren eine Reihe von N. J. unmittelbar herübernahmen, andere Abkürzungen selbständig nach Art der N. J. bildeten, ebenso eine nicht geringe Zahl tachygraphischer Zeichen anwendeten, welche im allgemeinen, wie schon Mentz behauptet hat, den Madrider Noten näher als den tironischen stehen. Die strittige Frage aber, wie denn die irischen Mönche zu N. J. und Tachygraphie kamen, erweitert sich zu einer Untersuchung über den Ursprung und die Eigenart der irischen Schrift, welche nicht weniger anregend und interessant bleibt, wenn sie auch bei der Kargheit des Stoffes in wichtigen Punkten über Wahrscheinlichkeiten nicht hinauskommt. Schiaparelli bringt die Anfänge lateinischen Schrifttums auf der Insel mit der christlichen Mission des 4. bis 5. Jahrhunderts zusammen, läßt einen weiteren Aufschwung durch die gallischen Flüchtlinge des 5. und 6. Jahrhunderts herbeiführen, welche auch Hss. weltlichen Inhaltes, auch solche mit N. J. und tachygraphische Kommentare auf die Insel gebracht hätten. So seien diese beiden Arten von Kurzschrift in einer Zeit, wo sie noch Eigenleben besaßen, den irischen Mönchen bekannt, teilweise weiter gebildet, teilweise aber auch in der ursprünglichen Form verwendet worden, obwohl wir dortige Schriftdenkmäler erst von Ende des 7. Jahrhunderts besitzen. Für die dekorativen Besonderheiten der insularen Schrift ist auf die Oghamschrift und das irische Ornament des Wolfszahns verwiesen und damit, soweit ich sehe, zum erstenmal eine Hypothese geboten, welche diese Eigentümlichkeiten mit den auch sonst in der irischen Kultur hervortretenden in einen plausiblen Zusammenhang bringt. Der Buchschmuck der erhaltenen irischen Handschriften verwendet allerdings, so viel eine Durchsicht von G. H. Zimmermanns „Vorkarolingische Miniaturen“ ergibt, nur selten und in unscheinbarer Form den Wolfszahn.

Alle weiteren Forschungen über die mittelalterlichen Abkürzungen werden sich mit den Note paleografiche auseinandersetzen müssen, zu deren Vorzügen auch gehört, daß gesicherte Ergebnisse und Hypothesen klar auseinander gehalten sind. E. Ottenthal.

Palaeography and the practical study of court hand by Hilary Jenkinson, Cambridge 1915, enthält von dem Professor der Cambridger Universität zusammengestellte Schrifttafeln, von denen 11 auch für weitere Kreise in hohem Grade lehrreich sind, weil sie Abbildungen der verschiedensten Schriftarten und Hände, sämtlich vom J. 1225 und einem Aktenfaszikel der Pipe Rolls entnommen, darbieten. E. O.

Die Einführung in die Urkundenlehre des deutschen Mittelalters von F. Philippi (Kurt Schroeder, Bonn und Leipzig 1920) ist zwar aus den Vorlesungen hervorgegangen, die der Verfasser seit Jahren an der Universität Münster hielt, aber man muß leider zweifeln, ob sie dem Unterricht an anderen Hochschulen Förderung bringen kann. Bei unnötig breiter Berücksichtigung des Schriftwesens und

der Siegelkunde bleibt in dem engen Rahmen nicht Platz, um den Leser in den Stand der Forschung auf dem Gebiet der Urkundenlehre einzuführen und ihn hier zur Anteilnahme an der Arbeit anzuregen. Zudem würden durch Philippis Ausführungen an vielen Stellen, so wenn er S. 166 die Übertragung der obersten Kanzleileitung für Deutschland an Mainz „etwa seit Otto I." und jene für Italien an Köln „seit 1139" erfolgen läßt, S. 167 f. von Herstellung sämtlicher älterer Kaiserurkunden durch die Beamten der Kanzlei redet oder die Schriftentwicklung der Papsturkunden mit absichtlicher Außerachtlassung der „scriptura curialis" (Anm. 155) darstellen will und dabei S. 170 den Sieg der Karolingerminuskel über die alte Kursive um das Jahr 1000 ansetzt u. dgl., bei Anfängern ganz falsche Vorstellungen erweckt werden. Dagegen werden dem schon mit dem Stoff vertrauten Benutzer mitunter wertvolle Einzelheiten begegnen. So macht Philippi S. 166 f., von der Besiegelung der Mandate sprechend, für das an Bischof Baderad von Paderborn gerichtete Schreiben Ludwigs des Fr., das kein Siegel aufweist, die Lücke in der Rückenaufschrift (KU. in Abb. I, 7a) geltend, um zu erweisen, daß es mit einem besiegelten Pergamentstreifen verschlossen war; man vgl. die noch auffälligere Anordnung der Adresse auf dem Mandat Karls des K., welche ich im gleichen Sinne anführte (Urkundenlehre 1, 182). Für die Anfänge des diplomatischen Studiums in Deutschland ist das S. 12f. abgedruckte Ansuchen der Stadt Lindau an die Äbtissin von Herford lehrreich; es zeigt, daß der Gedanke vergleichenden Vorgehens nicht erst von Conring entdeckt worden ist, sondern schon 1656, sechzehn Jahre vor dessen Censura diplomatis, in Lindau einen Vertreter hatte. Vielleicht ist es Valentin Heider, der Sohn des in diesem Zusammenhang oft genannten, 1647 verstorbenen Daniel (vgl. über diese beiden von Philippi nicht auseinandergehaltenen Lindauer Syndici Meyer von Knonau in der Allg. Deutschen Biographie 11, 303 ff. und Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees 36, 156 ff.), den wir ferner zu den Bahnbrechern einer wissenschaftlichen Urkundenkritik zu zählen haben werden. Vgl. Hist. Zeitschr. 125, 95 ff. W. Erben.

K. Brandi's Urkunden und Akten für akademische Übungen haben solchen Anklang gefunden, daß, obwohl sie zuerst kurz vor dem Krieg erschienen waren, doch schon nach 8 Jahren ein Neudruck (Berlin und Leipzig 1921) notwendig wurde. Er ist anastatisch hergestellt, es sind aber am Schluß noch 13 Stücke hinzugefügt, zum Teil Fälschungen, auch unvollständig erhaltene und schlecht überlieferte Urkunden, welche gewiß für Übungszwecke willkommen sein werden.
E. O.

Klebel Ernst, Eine neuaufgefundene Salzburger Geschichtsquelle. S. A. aus den Mitteil. d. Gesellschaft f. Salzburger Landeskunde. Bd. 61.

Klebel hat in einer Handschrift des Stiftes Admont eine dem Ende des 12. Jahrhunderts angehörige Abschrift von Salzburger Annalen gefunden, welche die Zeit von 725 bis 956 umfassen. Die Annalen stehen im Zusammenhange mit der karolingischen Weltchronik, mit anderen Salzburger Annalen (Annales Juvavenses maiores und minores), den Annales

Pataviani und den Annales S. Emmerani maiores. Die neue Quelle bringt verschiedene bisher unbekannte Nachrichten, so besonders eine Erwähnung von Wien aus dem Jahre 881 in einer sprachlich jedoch auf ein höheres Alter deutenden Form. Damit kann wohl die Streitfrage nach der Kontinuität Wiens von der Römerzeit her im Sinne der von A. Dopsch wieder aufgenommenen Ansicht als gelöst betrachtet werden. Nach den Annalen hat die Ungarnschlacht von 907 bei „Brezalauspurc„ (Preßburg) stattgefunden. Die deutsche Bildung dieses Namens dürfte für die Siedlungsgeschichte von Wichtigkeit sein, wie auch sonst manche bedeutsame Nachricht über die Besiedlungsverhältnisse der Donauländer aus der neuen Quelle zu entnehmen ist. Klebel hat die Annalen in tüchtiger Weise kommentiert, leider konnte er infolge Raummangels vieles nur schlagwortartig bringen.

Wien. Theodor Mayer.

Die für Seminarübungen außerordentlich brauchbare Ausgabe der Politischen Testamente der Hohenzollern von G. Küntzel und M. Haß hat in der zweiten von Küntzel allein veranstalteten Auflage nicht unbeträchtliche Erweiterungen erfahren (Quellensammlung zur deutschen Geschichte. Hgg. v. E. Brandenburg und G. Seeliger, Leipzig und Berlin, B. G. Teubner, 1919). Im ersten Bändchen sind der Entwurf des großen Kurfürsten zur Erwerbung von Schlesien, die beiden politischen Testamente des Königs Friedrich I. von 1698 und 1705 (erstmals von Caemmerer 1915 in der Ausgabe der privaten Testamente der Kurfürsten von Brandenburg und der beiden ersten Könige von Preußen veröffentlicht) und die letzte Ansprache des Königs Friedrich Wilhelm I. an den Kronprinzen von 1740 hinzugekommen. Den Entwurf zur Erwerbung Schlesiens wird man schwerlich mit dem Herausgeber zu 1670, sondern mit P. Haake, Histor. Zeitschr., 125. Bd., zu 1668 ansetzen müssen; der Kommentar ist ausgestaltet worden, doch ist S. 115, A. 4, der Druckfehler 1715 für 1725 stehen geblieben und S. 117, A. 6, ist nicht Wilhelm von Fürstenberg, sondern Kurfürst Josef Klemens von Köln zu nennen. Der Wert des zweiten Bändchens wird dadurch vermindert, daß G. B. Volz 1920 die politischen Testamente Friedrich des Großen vollständig herausgeben konnte; die Rekonstruktionsversuche Küntzels sind dadurch natürlich überholt, für eine dritte Auflage ist der gänzliche Abdruck der P. T. von 1752 und 1768 zu empfehlen; zu dem Kommentar der zweiten Auflage sind an Literatur die jüngsten Abhandlungen von Volz bei Übungen hinzuzuziehen: Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte 32. Bd., Deutsche Rundschau, September 1921, Histor. Zeitschr. 122 Bd. Der verdienstvolle Herausgeber Küntzel kann des Dankes sicher sein, wenn er diesen menschlich und politisch-historisch so aufschlußreichen Dokumenten, die einen unvergleichlichen Einblick in die Genesis des altpreußischen Staates und seiner Eigenart ermöglichen, auch weiterhin seine Aufmerksamkeit widmet.

Heinrich v. Srbik.

Nekrologe.

Josef Dernjač

war am 8. März 1851 zu Heilenstein in Steiermark geboren; er studierte am Gymnasium zu Cilli und an der Wiener Universität, an der er auch 1877 das Institut für österreichische Geschichtsforschung absolvierte. 1874 wurde er Hilfsarbeiter an der Bibliothek der Akademie der bildenden Künste in Wien, 1878 Skriptor daselbst und 1909 Bibliothekar und Leiter der Bibliothek als Nachfolger Laschitzers; 1912 erhielt er den Direktortitel. Außerdem war Dernjač seit 1898 Galerieinspektor der Galerie Harrach, seit 1908 Vorstand des Gipsmuseums der Wiener Akademie. Er starb am 31. März 1920. Dernjač hat eine ziemliche Anzahl meist kleinerer Arbeiten auf den verschiedensten Gebieten veröffentlicht (über die Renaissance in Portugal [Ztschr. f. bild. Künste 1891], über das Reichshofkanzleigebäude und die Hofreitschule in dem Sammelwerk Palastbauten des Barockstils in Wien, Heft 5, über die englischen Karikaturisten des 18. Jahrhunderts in der Sammlung Harrach) und hat Lützows Kunstschätze Italiens und desselben Katalog der Galerie der Wiener Akademie in zweiter Auflage herausgegeben. Der Schwerpunkt seiner literarischen Tätigkeit lag auf dem Gebiete der heimischen Barockforschung; in verschiedenen Studien (Zur Geschichte von Schönbrunn 1885; die Neubauten an der k. k. Burg unter Karl VI., 1887; G. R. Donner, seine Vorgänger und Zeitgenossen, in Österr.-ungar. Revue 1889) hat er sich in Widerspruch zu der von Ilg vertretenen Auffassung gestellt und gegenüber der von dieser angenommenen ausschließlichen Abhängigkeit des österreichischen Barock von der italienischen Kunst auch dem französischen Einfluß entsprechende Anerkennung zu erwerben getrachtet. Er hat manches richtiger und schärfer gesehen als sein Gegner, aber manches davon durch eine bisweilen zur Spitzfindigkeit neigende Originalitätsucht verdorben; dies schädigt auch seine letzte Arbeit auf diesem Gebiet „Die Wiener Kirchen des 17. und

18. Jahrhunderts," 1906 (erweiteter Abdruck aus „Wien am Anfang des 20. Jahrhunderts), in der er durch eine eigenartige Methode des freien Kombinierens von Grundrissen oder Fassaden die Zusammenhänge der Wiener Kirchenarchitektur mit den großen Stilströmungen nachzuweisen suchte. Seine Ergebnisse haben im einzelnen kaum einen bleibenden Wert, aber die Arbeit wirkt unzweifelhaft — zum Teil auch durch den Widerspruch, den sie auslöst — anregend. In seinen letzten Lebensjahren war Dernjač seiner Sehkraft fast völlig beraubt; er hat sein Leiden mit geduldiger Güte getragen und nur bedauert, seine viel und scharf angefochtenen Studien nicht dennoch fortführen zu können.

H. T.

August Fournier.

Knapp vor seinem 70. Geburtstag, an der Schwelle zum Eintritt in das akademische Ehrenjahr, das ihn der Wiener Universität noch durch zwei Semester als Lehrer erhalten sollte, ist August Fournier am 18. Mai 1920 gestorben. Kaum fünfundzwanzigjährig hatte er seinerzeit noch im alten Universitätsgebäude, ein bevorzugter Schüler Ottokar Lorenz', als Dozent seine ersten Vorlesungen gehalten und neunzig Semester hindurch sind also in Wien, in Prag und dann wieder in Wien Hörer der historischen Fächer und Studenten der Geschichtswissenschaft vor ihm gesessen und haben den stilistisch und rednerisch stets mustergültigen, wissenschaftlich sorgfältig gefeilten und immer wieder ergänzten Vorträgen gelauscht, die August Fournier über das ganze weite Gebiet der mittleren und neueren Geschichte gehalten hat. Fast ebenso lange auch hat er, der ungewöhnlich früh in die Lage kam, selbständige seminaristische Übungen zu halten, auf den sich stets erneuernden wechselnden Kreis engerer Schüler eingewirkt, denen er aus der reichen Fülle der dem Forscher wie dem langjährigen unterrichteten und gebildeten Archivar zur Verfügung stehenden Themen Anregung und Grundlage für selbständige Arbeit bot. Seit 1874 war Fournier Offizial im Archiv des Ministeriums des Innern, von 1878 bis zu seiner Übersiedlung nach Prag dessen Leiter; daneben seit 1880 nach fünfjährigem Privatdozententum Extraordinarius an der Universität. In Prag lehrte er, seine Zeit zwischen der Universität und der Politik teilend, in der er bald als Reichsrats- und später auch Landtagsabgeordneter eine angesehene Rolle spielte, volle siebzehn Jahre. Erst 1900 kehrte er wieder nach

Wien zurück, anfangs an die Technische Hochschule, nach Büdingers Tod (1903) an die Universität, von der er ausgegangen war und an der er besonders in den Jahren der Mitgliedschaft an dem von Sickel geleiteten berühmten Institut für österreichische Geschichtsforschung die eigene wissenschaftliche Ausbildung gewonnen hatte. Als Ordinarius und Leiter des historischen Seminars erhielt Fournier in der Folge den Hofratstitel verliehen und wurde er von der Wiener Akademie der Wissenschaften zum korrespondierenden Mitglied gewählt.

Die wissenschaftliche Tätigkeit August Fourniers erstreckt sich über ein volles Jahrhundert. Seine erste Arbeit, durch seinen Lehrer Sickel im Institut, dem er von 1871 bis 1873 angehörte, angeregt, war eine kritische Studie über Abt Johann von Viktring, 1873 in der Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien erschienen und zwei Jahre später zu einer größeren Bearbeitung des Liber certarum historiarum erweitert. Alsbald jedoch wandte sich Fournier sodann, geleitet durch Ottokar Lorenz, mit seinem vollen Interesse der neuzeitlichen Geschichte zu, der er dann zeitlebens treu geblieben ist. Vor allem war es das 18. und 19. Jahrhundert, das ihn interessierte, und hier wieder insbesondere die hundert Jahre von den späteren Türkenkriegen bis zur Neuordnung Europas nach dem Sturz Napoleons. Das Zeitalter Maria Theresias und Josefs verdankt ihm wertvolle und aufschlußreiche kleinere Arbeiten, zum großen Teil in den drei Bänden der 1885, 1908 und 1912 erschienenen Historischen Studien und Skizzen gesammelt, die bedauerlicherweise aber nie zu einem Gesamtbild dieser Zeit, die Fournier so genau kannte, verwoben und erweitert worden sind.

Denn frühzeitig schon nahm eine andere Gestalt, die Napoleons I., den Forscher wie den Darsteller gefangen. Seit 1886 erschien die zu drei gefälligen Bänden anwachsende Biographie des Kaisers, deren Erfolg so groß war, daß sie nicht nur drei deutsche, sondern auch zwei englische Ausgaben, eine französische und eine ungarische erlebte. Das Bild, das Fournier hier zeichnete, war ebenso frei von Voreingenommenheit für wie gegen den porträtierten Helden und es gab außer dem Porträt selbst ein in langjähriger Arbeit wohlerwogenes und bis zuletzt nach allen neuen Forschungsergebnissen immer wieder korrigiertes und nachgezeichnetes Gemälde der Generation, der Napoleon seinen Stempel aufgedrückt und die er so sehr in Atem gehalten hat. Namentlich von unbedingteren Bewunderern des Kaisers hat

Fourniers Buch manchen Angriff erfahren und am erbittertsten war der Streit mit Max Lenz, dessen eigener Napoleon, nach dem Fournierschen erschienen und wissenschaftlich ihm gewiß nicht gleichzuachten, ganz aus der Idee vom großen Vorkämpfer gegen den Weltfeind Britannien erwächst. Fournier vermied keineswegs einen solchen Kampf mit der Feder, zu der er durch geist- und einfällereiche Schlagfertigkeit reichlich gerüstet war. In gewissem Sinn war er schon äußerlich, mit seiner hohen geschmeidigen Gestalt, den scharfen und interessanten Zügen ein geistiger Kämpfer, er war es als glänzender Redner, der prägnante Sätze und Bilder zu formen wußte, wie als nicht minder glänzender Schriftsteller, dessen Streben nach äußerster Vollendung der Form auf jeder Seite seiner Bücher und Aufsätze festzustellen ist. Dem Redner ist dabei neben der eingeborenen Fähigkeit, den Ausdruck in vollendeter Weise zu beherrschen, gewiß die vieljährige parlamentarische Übung zu gute gekommen. Der Schriftsteller und der Redner aber haben, wie seine Freunde wissen, bis zuletzt größten Wert darauf gelegt, höchste Glätte und Gefälligkeit der Darstellung zu erreichen und durch emsige Arbeit jede Härte auszuscheiden. Auch in Fourniers kultivierter, in sich geschlossener, die Eigenheiten seines Wesens gut widerspiegelnder Schrift zeigte sich dieser Sinn für das Feine, Abgeschliffene, bis ins Letzte Kultivierte der Form, die nie über den Inhalt vernachlässigt werden sollte.

Die Beschäftigung mit Napoleon und der napoleonischen Zeit führte den österreichischen Forscher zu zahlreichen Einzelthemen und Einzelgestalten dieser besonders bewegten Epoche der vaterländischen Geschichte. Namentlich das Diplomatische zog ihn hier an und keine Gestalt lenkte mehr seine Aufmerkamkeit auf sich als die von Gentz, die er, von kleineren Aufsätzen abgesehen, dreimal in die Mitte größerer Publikationen gestellt hat (Gentz und Cobenzl, 1801—1805; Gentz und Wessenberg; Gentz' Tagebücher 1829—1831). In zwei anderen Arbeiten: Der Kongreß von Chatillon und Zur Geschichte der polnischen Frage auf dem Wiener Kongreß hat Fournier seine besondere Eignung zur Benützung der modernen diplomatischen Quelle und zur Darstellung der komplizierten Zusammenhänge der diplomatischen Geschichte erwiesen. Denn die diplomatische Geschichte, die im allgemeinen von den französischen Historikern mehr gepflegt wird als von den deutschen, war eine Vorliebe Fourniers und auch deshalb ist es sehr zu bedauern, daß sein lange gehegter Plan einer Darstellung

der Geschichte des Wiener Kongresses nicht mehr verwirklicht worden ist. Fournier hat zahlreiche Vorarbeiten für ein solches groß angelegtes Werk hinterlassen, aber mit Ausnahme eines einleitenden und gleichfalls nicht vollendeten Kapitels über die politische Vorgeschichte des Kongresses (das seither in den Historischen Blättern des Wiener Staatsarchivs erschienen ist) bestehen diese nur aus Materialblättern. Der Krieg hatte Fournier, der im Jahre 1913 eine schwere Erkrankung glücklich überstanden hatte, aber seither körperlich sehr schonungsbedürftig blieb, zuerst durch seine politischen Probleme als Österreicher wie als Deutschen voll in Anspruch genommen. Als er einem immer trüberen Ende zuneigte und als es vollends zum Zusammenbruch kam, da hat sich sein starkes deutsches Nationalgefühl in Schmerz und ohnmächtiger Wut über die Schmach der nationalen Selbsterniedrigung, die seine ritterliche Herrennatur in den Spartakistentagen vor allem empfand, völlig verzehrt. Dazu kam der andere Schmerz als Österreicher der alten liberalen Zeit, als der er in einem reichen Menschenleben zu denken und zu fühlen gewohnt war. So starb er verbittert und in der Einsamkeit, in die er sich zuletzt mehr und mehr aus einem früher unendlich geselligen Leben zurückgezogen hatte, in seiner Wohnung, die etwas von dem Heim eines Künstlers hatte, an dem Leid seines deutschen Volkes und Vaterlandes, dem er, obwohl von vaterseits her urprünglich von französischen Emigranten abstammend, als Mensch wie als Gelehrter und Lehrer von ganzem Herzen angehört hat. Ernst Molden.

Heinrich Friedjung.

Am 14. Juli 1920 ist in Wien, unerwartet trotz längeren Übelbefindens, Heinrich Friedjung gestorben, kurz vor Vollendung seines siebzigsten Lebensjahres, das er am 18. Januar 1921 beschlossen haben würde. Er darf zu den Glücklichen zählen, weil ihm ein großer Wurf gelang: Sein „Kampf um die Vorherrschaft in Deutschland“ wird nicht leicht vergessen werden. Hohes Formgefühl, Erzählerfreude, ein edler Enthusiasmus, klare Auseinanderlegung und glückliche Beherrschung des Materials greifen ineinander, um ein Buch von ungewöhnlichem Maße entstehen zu lassen. Im Jahre 1895 erschienen, in einer Reihe von Neuauflagen immer weiter ausgestaltet, ob auch die Grundlagen unberührt blieben und bleiben konnten, hat es, warmherziger als Springer, unbefangener als Arneth, österreichische Geschichte vor anderen

Büchern reizvoll und farbenreich zu machen gewußt und offenbart zugleich auch das Wesen seines Verfassers. An Ranke und Mommsen gebildet, dazu im Tiefsten eine politisch gerichtete Natur, war Friedjung Staatsgeschichtsschreiber und Individualist. Das Persönliche, das Bildhafte in den immer wieder entscheidend von Einzelpersonen bestimmten militärischen und diplomatischen Vorgängen gelang ihm wie wenigen. Er hielt dabei mit Empfindungen, die eine so junge Vergangenheit wecken mußte, nicht zurück, aber er wußte sie zu zähmen. Das universalistische Ideal hingegen lag ihm nicht nahe. Geistesgeschichtliche Ausführungen sind ihm selten wirklich geraten. Wie anders, wenn er mit wahrhaft intuitivem Erschauen das so schwer erfaßbare Bild Franz Josefs widergibt oder das gewaltige Schlachtgemälde von Königgrätz vor uns entrollt.

Heinrich Friedjung war im mährischen Rostschin als Sohn des Kaufmannes Bernhard Friedjung und der Katharina Hertzka geboren, kam nach Wien, besuchte zusammen mit Viktor Adler und Engelbert Pernerstorfer das Schottengymnasium, studierte an den Universitäten Wien, Prag und Breslau, war in den Jahren 1871 und 1872 Mitglied des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, wurde Doktor der Philosophie und kam, frühzeitig von Ideen einer „Reform der deutschliberalen Partei" erfüllt, zu Georg Schönerer in Beziehung. Nachdem er eine Professorstelle an der Handelsakademie (1873—1879) gegenüber politischer Angeberei nicht hatte behaupten können, ging er, mehr der Not gehorchend als dem Triebe, für acht Jahre (1879—1887) ganz zur politischen Journalistik über und ist schließlich von 1887 ab bis an sein Ende freier Schriftsteller geblieben. Daß er es bleiben konnte, ist schon ein Urteil. Seinem wissenschaftlichen Erstlingswerke über Karls IV. Anteil am geistigen Leben seiner Zeit (1876) ließ er im Folgejahre eine vielbemerkte Studie über den Ausgleich mit Ungarn folgen, über den er, im Herzen großösterreichisch, stets skeptisch gedacht hat, ohne sich darum auf politische Unmöglichkeiten festzulegen. Herausgeber- und Schriftleiterpflichten bei der „Deutschen Wochenschrift" (1883—1886) und „Deutschen Zeitung" (ab 1886) haben dann eine Weile die historischen Studien zurückgedrängt. Ihnen zu entsagen war Friedjung nie gewillt. Er plante — es ist bezeichnend für ihn — eine Geschichte des österreichischen Parlamentarismus. Dann riß ihn das heroische Moment zu seinem Vorherrschaftswerke fort (1895), als dessen Nachfrucht 1901 Benedeks Nachlaß und Lebensbeschreibung erschienen sind. Dem Streben, das Vorherrschaftswerk auf möglichst breite Grundlagen zu stellen, entsprang das in zwei Bänden unvollendet

gebliebene Geschichtswerk „Österreich von 1849 bis 1860“ (1908 und 1912), dessen Schlußband aus seinem Nachlasse herausgegeben werden wird. Als köstliche Vorfrucht war dazu, ein Meisterstück diplomatischer Geschichtsschreibung, 1906 die Studie über die österreichische Krimkriegspolitik erschienen. Dem Hauptwerke möchte allerdings nicht im gleichen Maße die Palme zu reichen sein. Hier verraten sich bei der Notwendigkeit, wirtschaftliche, ideologische, geisteswissenschaftliche Probleme anzufassen, die Grenzen des Geschichtsschreibers, dem diese Art von Stoff, die die klare Linienführung der politischen Historie nicht zuließ, allzu leicht auseinanderfloß.

Ein Jahr vor seinem Tode erschien der erste Band der „Geschichte des Imperialismus“ und die Sammlung der „historischen Aufsätze“. Die Sorge, daß das erstgenannte Werk unvollendet bleiben würde, ist nunmehr von uns genommen. Eben in den Tagen, da diese Zeilen niedergeschrieben werden, ist als Ergebnis der opferwilligen Freundesarbeit Alfred Přibrams der zweite Band erschienen, dem ein dritter und letzter in Bälde folgen wird. Wohl wird ein unbefangenes Urteil mit der Meinung nicht zurückhalten dürfen, es sei das großangelegte Werk bei leise erlahmender Kraft mehr zu einer Summe als zu einer Komposition ausgezeichneter Einzelabhandlungen gediehen und es habe die persönliche Betrachtungsweise des Autors der Fügung der Zusammenhänge nicht immer zum Nutzen gereicht. Aber auch in dieser Einschränkung wird das Buch zu den vornehmsten Erscheinungen der politisch-historischen Literatur der Weltkriegsursachen zu rechnen sein und seinen Meister loben. Über die Menge politischer Aufsätze, die Friedjungs Feder entsprangen, fehlt uns der Überblick. Seine im oben zweitgenannten Buche zusammengefaßten historischen Aufsätze, denen noch ein aufschlußreicher Nekrolog über Ernst von Koerber folgen wird, gewähren zu Ausgang seines Lebens noch einen tiefen Einblick in seine Seele. Er war mit Herz und Sinn Deutscher, im besonderen großdeutsch gestimmter Deutschösterreicher. Die Vermählung des deutschen und altösterreichischen Gedankens war ihm eine Herzenssache und so wurde ihm trotz aller Gegensätzlichkeiten, die sich ihm aufdrängen mußten, auch das alte Österreich wert und teuer und er rühmt dem hingesunkenen Reiche nach, „daß es seinen unendlich schwierigen Beruf zwar unvollkommen, aber in Ehren erfüllt habe“. Sein Zusammenbruch schien ihm nicht unausweichlich wie vielen anderen. Er ist dabei immer, was er von jeher war, deutschösterreichischer liberaler Bürgersmann geblieben, grund-

satztreu bis zur Leidenschaft und (wie im Südslawenprozesse) bis zur Unvorsichtigkeit, aber auch ein unerschrockener Bekenner seiner nationalliberalen Ideen gegen Schimpf und Drohung, wie sie in den Tagen des Umsturzes reichlich laut wurden. So starb er, ein ausgezeichneter Gelehrter, ein großer Schriftsteller, ein treuer deutscher Mann. Heinrich Kretschmayr.

Max Dvořák.

Am 8. Februar 1921 ist, 47 Jahre alt, Max Dvořák plötzlich an einem Gehirnschlag gestorben. Der mit dem Institut für österreichische Geschichtsforschung verbundene Lehrstuhl für Kunstgeschichte an der Wiener Universität ist in einer Zeit der schwersten Gefährdung alles wissenschaftlichen Lebens vakant geworden, die „Wiener Schule“ hat ihr Haupt, die deutsche Kunstgeschichte in einer Periode innerer Krise einen ihrer hervorragendsten Führer verloren. Denn das war dieser einfache, selbstlose und bescheidene Mensch, dessen außerordentliche warme Güte ihn weich, dem oberflächlichen Beobachter leicht nachgiebig erscheinen lassen konnte, und in dem doch Zähigkeit und stählerne Energie steckten, die zu Abwehr und Angriff gepaart, plötzlich und rücksichtslos hervortreten konnten, wenn sachliche Interessen auf dem Spiele standen oder ein als notwendig erkanntes Ziel erreicht werden sollte. Es war erstaunlich, was dieser reiche Geist an Umfang und Tiefe umfaßte, der wie mit nie trügendem Filter das Unwesentliche vom Wesentlichen zu scheiden wußte und aus diesem sich seine innere Welt baute. Wem möchte es gelingen, von ihr, die das Produkt einer Vereinigung seltenster Gaben und unausgesetzter Arbeit an sich selbst war, mit wenigen Worten ein Bild zu geben?

Dvořák war durch und durch Historiker. Er war es im allertiefsten und weitesten Sinne. Aus der Beschäftigung mit der Geschichte war seine Weltanschauung erwachsen. Jede Tatsache, die an ihn herantrat, jede Erscheinung des Lebens, das ihn umgab, verknüpfte er mit dem unendlichen Gewebe des historischen Geschehens, das er als eine mächtige Einheit in rastlosem Werden und Wachsen sah, dessen geheimnisvoll bestimmende Kräfte in Vergangenheit und Gegenwart er zu erkennen, aus intuitiver Ahnung zum wissenschaftlich determinierten Bewußtsein zu erheben suchte. Das gab ihm jene überlegene Ruhe und Größe gegenüber allen Fragen, die der Tag fordernd, drohend, Entscheidung, Stellungnahme verlangend an ihn

heranbrachte, einerlei welcher Art sie sein mochten. Das war auch der Sinn seiner wissenschaftlichen Arbeit, anfangs noch in den engen Grenzen einer besonderen Problemstellung seiner Fachwissenschaft, dann wachsend und reifend in Umfang und zusammenfassender Kraft bis zu der Weite und Einheit seiner letzten Untersuchung über die gotische Plastik und Malerei, die für den, der dieses Buch mit all dem vergleichend in Zusammenhang bringt, was heute über Kunst geschrieben und geredet wird, etwas wie ein wissenschaftliches Testament geworden ist. Das Buch sollte ein Anfang sein. Es ist der erste Schritt auf einem neuen Wege. Auf einem Wege, der zunächst die Kunstgeschichte des Mittelalters aus Zerfahrenheit, aus genügsamer Bescheidung auf zusammenhanglose Kleinarbeit und aus leichtfertigem Spiel mit tönenden und wesenlosen Phrasen, hinter denen weder eine Beobachtung, noch ein mehr als oberflächliches Erlebnis steht, hinausführen könnte zu positiver, Erkenntnisse und lebendige Wirkungen ausstrahlender Arbeit — auf einem Wege, der dem tastenden Zaudern auch derer, die ein Gefühl für die lähmende Krise in unserer Wissenschaft haben, ein Ziel weist.

Nur mit wenigen Worten kann an dieser Stelle die Richtung dieses Weges bezeichnet werden. Ein kurzer Blick auf Dvořáks wissenschaftlichen Entwicklungsgang mag zeigen, wie das neue Ziel aus der Tradition der „Wiener Schule“ hervorgegangen ist.

Als Historiker hat Dvořák seine Studien in Prag begonnen. Hier legte er den Grund zu jener umfassenden Kenntnis der Weltliteratur, die in allen seinen Arbeiten mannigfach zu belegen ist. Erst durch Wickhoff wurde er zur Kunstgeschichte geführt, als er 1895 in das Institut für österreichische Geschichtsforschung eingetreten war. Nun stieg ihm eine neue Welt auf. Er sprach gelegentlich davon, wie Wickhoffs Vorlesungen ihn hingerissen, wie dieses Lehrers synthetische, ebenso auf eindringender Beobachtung und Kritik, wie auf genialer Intuition beruhende Betrachtungsweise ihn veranlaßt hätten, ganz zur Kunstgeschichte überzugehen, die ihm als lockendes Feld für seinen nach großen Aufgaben verlangenden Geist erschien. 1897 wurde er Wickhoffs Assistent. Wer Wickhoffs Nachruf auf Hermann Dollmayr gelesen hat[1]), weiß, mit welcher Teilnahme dieser Lehrer die wissenschaftliche und menschliche Entwicklung seiner Schüler verfolgte. Aber aus dem nahen Verhältnis des Lehrers zum Schüler, das die allgemeine Grundlage für jene Gemeinschaftsbildung war, die in der „Wiener Schule“ ihren wissenschaftlichen Ausdruck fand, wurde in diesem Fall die herzlichste, oft rührende

[1]) Jahrbuch der Wiener Kunsthistorischen Sammlungen, Bd. XXII/1901.

Freundschaft, die den früh alternden, von Krankheit heimgesuchten Wickhoff und den jungen Privatdozenten Dvořák verband, der sich 1902 für mittlere und neuere Kunstgeschichte an der Universität Wien habilitiert hatte. Dabei waren Lehrer und Schüler grundverschiedene Naturen. Wickhoff sagte in späteren Jahren einmal, es wäre vielleicht schade, daß Dvořák Kunsthistoriker und nicht Kulturhistoriker geworden sei. Für ihn, der ganz in Anschauung lebte, in seinen wissenschaftlichen Arbeiten immer von dieser ausging und im Grunde bei ihr beharrte, lag in der Art der gedanklichen Verarbeitung des jungen Freundes und Schülers, durch die dieser, von der Anschauung ausgehend, zu höheren Formen der geschichtlichen Erkenntnis vorzudringen versuchte, etwas ihm Fremdes. Vielleicht sah er in ihr von seinem Standpunkt aus eine Gefahr; jedenfalls erschien es ihm wohl als eine Einengung, daß kunstgeschichtliche und nicht allgemein historische Tatsachen im Mittelpunkt von Dvořáks schon damals oft kühn alle Äußerungen einer Zeit zusammengreifenden Betrachtungen standen.

Aber Dvořáks erste Arbeit, die Illuminatoren des Johann von Neumarkt[2]), ist, so sehr man schon eine ausgesprochene geistige Physiognomie fühlt, in Methode und Betrachtungsweise ein typisches Produkt Wickhoffscher Schulung. Und das bedeutete gleichzeitig ein Produkt der Schulung des Instituts. Denn, obwohl die eigentliche Vorarbeit nicht gezeigt wird, da sie an anderer Stelle, in dem von Wickhoff angeregten und später begonnenen, von Dvořák fortgesetzten Miniaturenkatalog der österreichischen Bibliotheken niedergelegt werden sollte, wird neben der strengen historischen Methode das Rüstzeug der historischen Hilfswissenschaften mit selbstverständlicher Sicherheit gehandhabt. An der Hand datierter und lokalisierbarer böhmischer Handschriften des vierzehnten Jahrhunderts zeigte er die Entwicklung der Ornamentik und der Miniaturen in diesem lokalen Kreise, um dann in glänzender Beweisführung weit über den Rahmen der lokalgeschichtlichen Untersuchung hinauszugreifen und die Beziehung zu den von Frankreich her sich ausbreitenden europäischen Stilwellen herzustellen, deren Abfolge und Wesen mit Hilfe einer gleichen Methodik festgelegt und auf Impulse zurückgeführt wird, die, durch den päpstlichen Hof in Avignon vermittelt, von der vorangehenden italienischen Kunst ausgehen.

Die große Arbeit über die Entstehung des modernen Naturalismus, die zwei Jahre später folgte, das Rätsel der Kunst der Brüder van Eyck[3]), ist eine Folgerung und eine Ergänzung jener ersten

[2]) a. a. O., Bd. XXII/1901. — [3]) a. a. O., Bd. XXIV/1904.

Untersuchung. Aber sie zeigt den Verfasser um vieles freier gegenüber seinem Material, das im letzten Teil — in der stilgeschichtlichen Einordnung der Ergebnisse einer eindringenden Analyse des Genter Altars, die eine bemerkenswerte Ausbildung und Verfeinerung der Morellischen Methode bedeutet — schon in jener für Dvořák so charakteristischen Weise auf gemeinsame und unterscheidende Stilprinzipien untersucht und in klar geschiedene Stilgruppen zerlegt wird. Diese Methodik, die Kühnheit und Klarheit der Problemstellung und die Tragweite der Resultate machten Dvořáks Namen mit einem Schlage weithin bekannt. Dvořák war einer der Führer der kunstgeschichtlichen Forschung geworden.

Unverkennbar äußert sich bereits in diesem Buch ein Einfluß, der in der nächsten Zeit noch im Anwachsen war, der Einfluß Alois Riegls. In einem schönen Nachruf vom Jahre 1905[4]), der auch für des Verfassers innere Entwicklung aufschlußreich ist, hat Dvořák diesem Lehrer ein Denkmal gesetzt. Was sich in ihm vollzog und was nun zunächst vor allem in Vorlesungen zum Ausdruck kam, war etwas wie eine Synthese von Wickhoff und Riegl. Die Wickhoffsche historisch-genetische Schulung bildete die unverrückbare Grundlage. Aber nun wurde in strenger Arbeit des Forschens und Denkens die Auseinandersetzung mit der letzten Phase Rieglscher Forschungstätigkeit, der aus der Überwindung der historisch-dogmatischen Richtung in der Kunstgeschichte — wie Dvořák sie selbst in jenem Nachruf bezeichnete — gewonnenen Problemgeschichte vollzogen, und nach allen Seiten die Tragfähigkeit und Berechtigung von Riegls Entwicklungsgedanken kritisch untersucht.

Die Vorlesungen an der Universität, an der er 1905 außerordentlicher, 1909 ordentlicher Professor für Kunstgeschichte wurde, sind jedem unvergeßlich, der sie hören durfte. Es fehlte ihnen jeder oratorische Prunk, jede oratorische Geste; sie wirkten nie durch ein Äußeres, eher trotz des Äußeren, aber umsomehr durch die unbeschränkte Weite des Überblickes und die eindringende Tiefe der Erfassung der Probleme, so daß der Hörer in jeder dieser für sich als Kunstwerk gestalteten Vorlesungen, durch eine, man möchte sagen: leidenschaftliche Sachlichkeit hingerissen und erhoben wurde. Wer etwa in diesen Vorlesungen das gleiche Thema zweimal behandelt hörte, der konnte beurteilen, welche ungeheure Arbeit in ihnen steckte, und das Wachsen einer Persönlichkeit aufs Unmittelbarste spüren. Denn es war jedesmal ein ganz neu Geschaffenes, von neuen Grund-

[4]) Mitteilungen der Zentralkommission. III. Folge. IV. Wien 1905. Sp. 255—276.

lagen nach neuen Zielen Greifendes, geleitet von dem Verlangen, die Fäden im Gewebe der Vergangenheit immer schärfer zu erkennen, immer klarer zu ordnen, immer dichter heranzukommen an den eigentlichen Nerv der künstlerischen Produktion einer Zeit.

In den genannten ersten Arbeiten Dvořáks steht die Antithese Naturalismus-Idealismus im Mittelpunkt der Untersuchung. Das war gewiß ebenso ein Nachwirken der Wickhoffschen Schule — man denke an das, was Dvořák über Wickhoffs geplante Geschichte des Naturalismus in der bildenden Kunst in seinem Vortrag über Wickhoffs letzte literarische Projekte gesagt hat[5]) — wie es der Grundeinstellung jener, für uns so weit zurückliegenden Jahre entsprach. Es ist bezeichnend, daß Dvořák, den in dieser Gegensätzlichkeit wirkenden Kräften in allen seinen großen Arbeiten nachgespürt hat. Ihr gilt auch seine letzte Arbeit, die Untersuchung über Idealismus und Naturalismus in der gotischen Skulptur und Malerei[6]). Aber zwischen ihr und jenen früheren Schriften besteht ein wichtiger Unterschied. Im Anfang gehört nicht nur die Aufmerksamkeit, sondern auch das Herz des Forschers im Grunde dem werdenden Naturalismus der Neuzeit; das Mittelalter, von dessen „Unvermögen" oft genug die Rede ist, ist „eine Zwischenszene in der großen einheitlichen Kunstentwicklung". In der letzten Arbeit ist der Dualismus jener beiden Prinzipe aufgehoben und damit ein letzter Rest der dogmatisch-ästhetischen Kunstanschauung beseitigt, der einem vorurteilslosen Verstehen mittelalterlicher Kunst im Wege stand. Naturalismus und Idealismus erscheinen als verschiedene Auswirkungen einer und derselben geistigen Kraft, die Träger und Schöpfer dessen ist, was wir gotische Kunst nennen, in deren innerste, eine eigene Wunderwelt für sich gestaltende Triebkräfte Dvořák uns in diesen gedrängten Kapiteln, voll von ausgebreitetster Gelehrsamkeit und tiefstem persönlichen Erleben, wegweisend und bahnbereitend geführt hat. Nicht äußerlich, nicht was Tatsachenforschung oder äußere Geschichte der künstlerischen Formen betrifft, aber innerlich, in bezug auf die universalgeschichtliche Stellung und die geistige Bedeutung dieser Kunst, war das, was in dem schmalen Buch niedergelegt wurde, eine Entdeckung, eine geistige Erweckung der Gotik.

Die Voraussetzung für diese neue Erkenntnis der Gotik war

---

[5]) Offizieller Bericht über die Verhandlungen des IX. internationalen kunsthistorischen Kongresses in München. Leipzig 1911, S. 63—72.

[6]) Historische Zeitschrift (119. Bd.) 1918, S. 1—62 und 185—246. Auch als Buch erschienen 1918.

eine grundsätzliche Wandlung in Dvořáks Verhältnis zur Kunst und eine Vertiefung seiner Auffassung von den Aufgaben der Kunstgeschichte.

„Das eigentlichste und wichtigste Substrat der Geschichte der Kunst, wenn sie mehr sein soll als Künstlergeschichte, ist die Entwicklung der formalen Darstellungsprobleme", heißt es im Rätsel der Brüder van Eyck. Diese Anschauung ist heute die herrschende, es ist der Standpunkt der durchschnittlichen kunstgeschichtlichen Untersuchungen; man übersieht leicht, daß sie vor zwanzig Jahren erst anfing, sich Bahn zu brechen, als eine extrem formalistisch-sensualistische Kunst sich eben in breiteren Kreisen durchsetzte. Dvořáks erste Arbeiten gehören zu den glänzendsten Beispielen dieser Art von Kunstgeschichte. Aber es ist schon in ihnen ein Keim zu einer neuen Auffassung nicht zu verkennen, der sich allmählich weiter entwickelt hat.

Bereits in den „Illuminatoren des Johann von Neumarkt" bildet den Hintergrund für die Formgeschichte ein breites, in lebendigen Farben gemaltes kulturgeschichtliches Bild; im „Rätsel" findet man neben der Darstellung der Kunstentwicklung die der geistesgeschichtlichen Strömungen, die die Zeit bewegen. Aber in beiden Büchern sind es Parallelen; das außerhalb des eigentlich Kunstgeschichtlichen Liegende wirkt als ein Akzessorisches, wird jedenfalls nur als Stütze für die kunstgeschichtlichen Ergebnisse verwertet, deren Erklärung nicht über Ansätze hinauskommt.

Es war die Arbeit jener zwölf Jahre, die zwischen dem Erscheinen des „Rätsels" und dem der Untersuchung über die Gotik liegen, es war das Ergebnis innerer Erlebnisse und einer Umbildung des ganzen Menschen, die jene grundsätzliche Wandlung in Dvořáks wissenschaftlicher Betrachtungsweise herbeiführten. Die Beschäftigung mit den formalen Darstellungsproblemen war für das neue Empfinden unzureichend, an der Oberfläche haftend, die bisherige Auffassung von ihrem Verhältnis zu Literatur und Geistesgeschichte äußerlich. Ein neuer Geist kündigte sich eben auf allen Gebieten menschlicher Geistestätigkeit dort, wo man nicht im Gewohnten Befriedigung fand, an und suchte nach neuen Inhalten. Zu seinem Vorkämpfer in der Kunstgeschichte wurde Dvořák in dem Buch über die Gotik. Erst dadurch wurden Erkenntnis und Erweckung dieser Kunst möglich. Ohne Riegls gedankliche Durchdringung und Synthese aufzugeben, wurden in dem neuen Buch die beiden Elemente, die in den älteren Arbeiten ohne eigentliche Verbindung nebeneinander bestanden, formale Darstellungsprobleme und geistesgeschichtliche Parallelen,

zu einer Einheit verschmolzen, der formgeschichtlichen Betrachtung ein neuer Sinn gegeben. An die Stelle des autonom erscheinenden, als gegeben genommenen „Kunstwollens“ tritt seine Verankerung im psychischen Grundcharakter der Zeit; aus dem formalen Problem wird ein geistesgeschichtliches, die künstlerische Produktion wird als der Ausdruck des gesamten Geisteslebens gefaßt und aus diesem in ihrem Entstehen und in ihren Wandlungen erklärt.

Das geschah mit der reifen Meisterschaft dessen, der alles, was Vorgänger für diese Lösung bieten konnten, in sich aufgenommen und von Grund aus verarbeitet hat. Es geschah mit einem ungeheuren Wissen, ausgebreitetster Kenntnis der Denkmäler der bildenden Kunst wie der mittelalterlichen Literatur, aus denen mit dem feinsten Fühlen alles herausgehört wurde, was in diese langsam sich wieder erschließende Welt des mittelalterlichen Spiritualismus hineinführen kann. Es wurde ein Weg der Erforschung mittelalterlicher Kunst gezeigt, der sich gleich fernhielt von einer nur scheinbar objektiven Spekulation, wie von resigniertem Verzicht auf geistige Deutung geschichtlicher Tatsachen und die Kunstgeschichte von neuem in den Kreis und vielleicht in den Mittelpunkt der geistesgeschichtlichen Forschung führte.

In diesem Moment wurde Dvořák der Wissenschaft, der Universität Wien, dem Institut für österreichische Geschichtsforschung entrissen. Wer ihm nahegestanden hat, verlor in ihm mehr, als sich sagen läßt.

Wollte man den ganzen reichen Wirkungskreis dieses Geistes zeigen, so müßte man von seiner Tätigkeit bei der Zentralkommission für Erhaltung der Bau- und Kunstdenkmäler seit Riegls Tod sprechen, müßte seiner bestimmenden Tätigkeit bei der Gründung des Deutschen Vereins für Kunstwissenschaft und der Aufstellung des Arbeitsprogrammes für die Denkmäler deutscher Kunst, seiner Mitarbeit an den Kunstgeschichtlichen Anzeigen nachgehen, und seine erzieherische, tiefgehende Wirkung auf eine Generation von Schülern zu schildern versuchen.

Die wenigen Worte, die hier gesagt werden konnten, wollen nicht mehr, als ein paar Gedankengänge festhalten, die sich aufdrängen, wenn man sich klarzumachen sucht, welchen Verlust die Kunstgeschichte erlitten hat.

Uns, seinen Schülern, die wir uns gern und mit Stolz als „Wiener Schule“ bezeichneten, ist eine schwere Aufgabe geworden. Wir müssen das angefangene Werk zu Ende führen. Es soll in dem Geist der Lauterkeit und der wissenschaftlichen Treue geschehen, von dem das Leben und das Schaffen unseres Lehrers und Führers getragen war.

Weimar. Wilhelm Köhler.

Michael Tangl.

Eine tückische Krankheit hat am 7. September 1921 einen der Besten aus jener Generation älterer Institutsmitglieder hinweggerafft, die in der zweiten Hälfte der Achtzigerjahre noch Schüler Sickels gewesen, dem es zudem beschieden war, der Schule des großen Meisters an der ersten Universität des Deutschen Reiches eine Pflegestätte zu bereiten. Michael Tangl entstammte dem Kärntner Lande, wo er zu Wolfsberg am 26. Mai 1861 geboren wurde. Er studierte am Gymnasium der Benediktiner zu St. Paul und hier war es, wie er selbst in seiner Antrittsrede als ordentliches Mitglied der Berliner Akademie der Wissenschaften (1918) berichtet, wo „ein Blick in die Handschriften- und Urkundenschätze der alten Abtei St. Blasien, der dem Vierzehnjährigen im Stiftsarchiv zu St. Paul gegönnt war, über Berufswahl und Studiengang entschied". Ein günstiges Geschick führte ihn an die Wiener Universität und hier fand der wissensdurstige Jüngling im Institut für österreichische Geschichtsforschung die richtige Stätte der ersehnten Ausbildung. Von 1885 bis 1887 war er ordentliches Mitglied des Instituts, von 1887 bis 1889 konnte er im österreichischen historischen Institut in Rom zwei fruchtbare, anregungs- und erinnerungsreiche Jahre verbringen.

Diesen Lehrjahren folgte eine erste Stellung Tangls als Beamter in den Archiven des Ministeriums des Innern, dann des Finanzministeriums in Wien. In jenem war er mit der Ordnung der wichtigen Abteilung des Polizeiarchivs betraut, fand die Nachschlagebehelfe wieder auf, und, angereizt durch die interessanten Bestände, schrieb er später einen kleinen, aber gehaltvollen Aufsatz über Silvio Pellicos Haft auf dem Spielberg (Deutsche Rundschau, 1902, Jänner). Er wies die berühmte Darstellung in „Le mie prigioni" als zutreffend nach[1]).

Aber Tangls Arbeitsrichtung blieb doch durch das Institut gewiesen. Seine verdienstliche Erstlingsarbeit war dem Stiftungsbuch des Klosters Zwettl gewidmet (Archiv für österreichische Geschichte 76, 1890) und erweist ihn bereits als tüchtigen scharfsinnigen Forscher. Wandte sich Tangl dann auch ganz anderen Gebieten zu und führte ihn das Geschick dauernd fort von der Heimat, so hat er doch sein Leben lang der österreichischen Geschichte und ihren Fragen ein lebhaftes Interesse bewahrt, mehrere eigene Arbeiten derselben gewidmet und über Neuerscheinungen gerne berichtet (so

[1]) Eine „Bibliographie der Schriften M. Tangls" gab H. Krabbo im Neuen Archiv 44, 147 ff. im Anschluß an einen Nachruf von P. Kehr.

in zahlreichen kleinen Anzeigen im N. Archiv). So verdanken wir Tangl den endlichen gründlichen und überzeugenden Nachweis der Fälschertätigkeit Chrysostomus Hanthalers (Mitt d. Instituts 19, 1898) und im Zusammenhang damit einen Aufsatz über das Itinerar Herzog Leopold VI. im Jahre 1217. Er ergriff mit Erfolg das Wort zur Verteidigung der vollen Echtheit des Privilegium minus (Savigny-Zeitschr. 25, 1904 und N. Archiv 30, 1905), er hat die Studien F. Schneiders über Johann von Viktring angeregt, die zur Neuausgabe führten, er hat sich noch in seinen letzten Tagen mit der vielumstrittenen Frage der Herzogseinsetzung in Kärnten beschäftigt.

Die Hauptrichtungen der wissenschaftlichen Tätigkeit Tangls gingen aber nach zwei anderen Seiten. Der römische Aufenthalt lenkte ihn auf das Feld des spätmittelalterlichen päpstlichen Urkunden-, Kanzlei- und Verwaltungswesens. Zwei grundlegende, sehr wertvolle Arbeiten über das Taxwesen der päpstlichen Kanzlei (Mitt. d. Instituts 13, 1892) und über die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200 bis 1500 (1894), ein umfangreiches Buch, verschafften dem jungen Forscher schnell ein wohlverdientes Ansehen als einer der tüchtigsten und hoffnungsvollsten Kräfte auf dem Gebiete der historischen Hilfswissenschaften. So war es begreiflich, daß Tangl, der sich 1892 in Wien habilitiert hatte, 1895 an die Universität Marburg berufen wurde, schon zwei Jahre später als Nachfolger Wattenbachs an die Universität Berlin kam, wo er, seit 1900 Ordinarius, durch ein Vierteljahrhundert gewirkt hat.

Dem Gebiete päpstlicher Diplomatik hat Tangl auch weiterhin immer Aufmerksamkeit geschenkt, seine allerletzten Arbeiten (N. Archiv 43, 1921) galten ihm, er gab Schülern Anregung zu derartigen Studien und sicherlich hängt auch seine Neigung für kirchengeschichtliche Dinge damit zusammen. Er hat überhaupt mit bewußter und berechtigter Betonung immer auf die wichtigen Zusammenhänge diplomatisch-palaeographischer Forschung mit der deutschen und kirchlichen Rechtsgeschichte und mit der Philologie in Lehre und in Arbeiten hingewiesen und sie vertreten.

Seine umfassendste Tätigkeit aber entwickelte Tangl im Umkreis der Aufgaben der Monumenta Germaniae. E. Mühlbacher hatte ihn (mit A. Dopsch) 1891 als Mitarbeiter bei der Herausgabe der Karolingerdiplome auserwählt und die gemeinsame Arbeit führte zu einem wahrhaft freundschaftlichen Verhältnis des Lehrers zum Schüler. Diesem Arbeitskreise entsprangen im Laufe der Jahre mehrere bedeutende Studien, von denen die ausgezeichneten Abhandlungen über die Fuldaer Privilegienfrage (Mitt. d. Instituts 20,

1899) und über die Osnabrücker Fälschungen (Archiv f. Urkundenforschung 2, 1909) als Muster methodisch hochentwickelter Kritik hervorgehoben sein mögen; ebenso die Arbeit über das Testament Fulrads von St. Denis (N. Archiv 32, 1907), welche diese höchst interessante Urkundengruppe abschließend untersuchte.

Ein besonderes Verdienst erwarb sich Tangl dadurch, daß er sich in das schwierige Gebiet der Tironischen Noten einarbeitete, um die selbst von Sickel nicht überall richtig gelesenen Noten der Karolingerdiplome zu entziffern und sie für die Entstehung der Urkunden und für die Kanzleigeschichte auszunützen. Die Mühe lohnte sich durch schöne und gesicherte Ergebnisse (Archiv f. Urkundenforschung 1 und 2, 1908/9); in einzelnen Fällen ergaben sich überraschende Reultate, so eine unbekannte Freilassungsurkunde Karls des Großen (Mitt. d. Instituts 21, 1900) oder die Beseitigung einer vielzitierten angeblichen Stelle über den Judenschutz (N. Archiv 33, 1908).

Seit 1902 war Tangl Mitglied der Zentraldirektion der Monumenta Germaniae. Diese ihm gebührende Ehrung und Stellung bürdete ihm aber durch die Verkettung der Umstände nach und nach Arbeiten und Verpflichtungen auf, die ihn schließlich schwer belasteten. Als Tangl in die Zentraldirektion eintrat, war ihm schon die Bearbeitung und Edition der Placita der fränkischen Zeit übertragen. Nach dem Tode Dümmlers mußte Tangl die Abteilung Epistolae übernehmen, nach dem Tode Mühlbachers war es von selbst gegeben, daß nun er die Leitung der verwaisten Edition der Karolingerdiplome übernahm. Er hatte zunächst für die Vollendung des ersten Bandes zu sorgen, der 1906 erschien. Seit 1911 fiel ihm auch die Redaktion des Neuen Archivs zu und nach dem Tode Kosers 1914 der stellvertretende Vorsitz der Zentraldirektion, den er bis zur Ernennung Kehrs im Sommer 1919 führte. So war es gerade die allerschwerste Zeit, in die Tangls Vorsitz fiel, verknüpft mit persönlichen Aufregungen und mit den aufreibenden Sorgen der Kriegszeit.

Seine vielseitige Tätigkeit für die Monumenta konnte nicht alles bewältigen. Er hat weitreichende Vorarbeiten für die Ausgabe der Placita gemacht, aber die Edition konnte doch nicht abgeschlossen werden. Den Karolingerdiplomen wandte er andauernde Obsorge zu, hat aber dann tüchtigen, jüngeren Mitarbeitern die Edition selbst überlassen. Er konzentrierte seine Tätigkeit mehr und mehr auf die Abteilung Epistolae. Es gewährte ihm eine große Genugtuung, daß unter seiner Leitung die von Perels und Caspar bearbeiteten Briefe

Papst Nikolaus I. und die Register Johanns VIII. und Gregors VII. erscheinen konnten. Er selbst aber hat uns eine willkommene und vortreffliche Neuausgabe der Briefe des hl. Bonifatius und des Lullus in der von ihm begründeten Serie der Epistolae selectae geschenkt (1916) und dazu eindringende, namentlich die komplizierten Überlieferungs- und Datierungsfragen klärende Abhandlungen veröffentlicht (N. Archiv 40, 41, 1916/17, und Sitzungsber. d. Berliner Akad. 1919). Schon 1912 hatte Tangl, der auch die Leitung der „Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit" übernommen hatte, eine Auswahl von Bonifatiusbriefen in Übersetzung herausgegeben und noch 1920 eine Sammlung der alten Lebensbeschreibungen in Übersetzung neu bearbeitet.

Wenn wir noch der verdienstvollen Neuauflagen und Ergänzungen der bekannten Schrifttafeln von Arndt gedenken, die Tangl in 3. und 4. Auflage, seit 1903 durch ein schönes 3. Heft mit Proben der Urkundenschriften vervollständigt, herausgab, so werden wir hingeführt zu seinem Wirken als Lehrer. Das frische, offene, humorvolle Wesen, eine glückliche Mitgift seiner österreichisch-kärntnerischen Heimat, hat Tangl von jeher allenthalben Sympathien erworben, und da er es auch in Berlins „schneidender Luft" bewahrte, konnte es nicht fehlen, daß er damit die Herzen seiner Schüler gewann. Wie in seinen Schriften nicht selten ein behaglicher Humor erfrischt, so wußte er auch als Lehrer die oft etwas trockenen Gefilde der Hilfswissenschaften zu beleben, ohne dem Ernst und der Gediegenheit der Forschung Abbruch zu tun. Tangl hat die moderne Diplomatik im Sinne der Wiener Schule, in ihrer zentralen Stellung als Hauptlehrmittel der kritischen Quellenforschung in Berlin erfolgreich vertreten, er zog eine Reihe tüchtiger Schüler heran, von denen einzelne selber schon lehrend an Hochschulen wirken, er hat das „Archiv für Urkundenforschung" mitbegründet. Tangls Bedeutung als Forscher beruht wohl einmal auf seinen Leistungen für die Ausgestaltung der Papstdiplomatik als Teil der großen Fragen kurialer Finanz- und Verwaltungsgeschichte, dann in seiner singulären Beherrschung der mittelalterlichen Tachygraphie, in seiner Editionstätigkeit, der namentlich die Ausgabe der Bonifatiusbriefe als Leistung von bleibendem Werte zu verdanken ist, und in einer vielseitigen Forschertätigkeit, die besonders glücklich war in der mit meisterhafter kritisch-diplomatischer Methode durchgeführten Aufdeckung von Fälschungen. Auch reizte es Tangl sichtlich, mit seiner scharfen gesunden Kritik und großen Sachkenntnis in vielerörterte Fragen einzugreifen, was er in kleinen

Aufsätzen und zahlreichen Besprechungen (im N. Archiv) getan hat. Vielleicht zersplitterte er dadurch allzusehr seine Kraft, so daß wir leider vergeblich auf eine Papsturkundenlehre, eine Chronologie aus seiner Feder warteten.

Tangls Leben und Wirken erfüllte die Mission, die Verbindung und Arbeitsgemeinschaft zwischen österreichischer und deutscher Forschung noch enger zu knüpfen. Er besaß das volle Verständnis für diese Zusammengehörigkeit und so hat es ihn gedrängt, in den letzten Jahren einzelne Vorlesungen über österreichische Geschichte an der Berliner Universität zu halten, um den deutschen Studenten die Kenntnis der komplizierten Entwicklungsgeschichte der Monarchie zu vermitteln. Wir dürfen in diesem Wirken unseres Freundes ein schönes Verdienst und ein Vermächtnis seines arbeitsreichen Lebens erblicken. Oswald Redlich.

Michael Mayr.

Fast jeden Schaffenden treibt bewußt oder unbewußt der Ehrgeiz. Den zu bestimmter Tätigkeit Geborenen nötigt er zur Entfaltung seines ganzen Könnens in seinem Fache. Andere Naturen aber von weniger ausgesprochener Neigung und Anlage suchen den ersehnten Erfolg auf jedem Wege, der zum Ziele zu führen verspricht. Oft regen sich dann in ihnen beim Wechsel des Betätigungsfeldes bisher ungeahnte und ungenutzte Kräfte und Fähigkeiten. Zu den Männern dieses Schlages zählt manche Gestalt der Geschichte. Zu ihnen gehört auch Michael Mayr, der am 22. Mai 1922 in seiner oberösterreichischen Heimat in Waldneukirchen einem Schlaganfall erlag. Er war nicht nur Gelehrter, er stand auch führend im öffentlichen Leben. Daher hat er ein Recht darauf, als Gesamtpersönlichkeit genommen und mit dem Maßstab der Geschichte gemessen zu werden. Dies kann nur geschehen, wenn man versucht, ihn wie eine Gestalt der ferneren Vergangenheit mit allen Licht- und Schattenseiten aus einem gewissen Abstand zu betrachten. Gewissenhaftes Streben nach Gerechtigkeit im Urteil ist dabei Pflicht, ein subjektiver Einschlag aber unvermeidlich. Leichter, bequemer und angenehmer ist es freilich, einen Nachruf nach dem Spruch „De mortuis nil nisi bene“ zu schreiben. Ein nur in hellen Farben gehaltenes Bild ist jedoch immer matt, unvollkommen, wenig haltbar und für die Erkenntnis dessen wertlos, was wir geschichtliche Wahrheit nennen, und wer es mit der Wissenschaft ernst meint, hat nach nichts zu fragen als nach ihr.

Geboren als Bauernsohn zu Adlwang im Traunkreis am 10. April 1864, besuchte Mayr das Gymnasium zu Kremsmünster und bezog darauf die Universität Wien. Den später ganz politisch gerichteten Mann fesselte das der Politik aufs engste verschwisterte Fach, die Geschichte. Ihr wandte er sich zu. 1889 bis 1891 gehörte er als ordentliches Mitglied dem Institut für österreichische Geschichtsforschung an, ein weiteres Jahr arbeitete er am Istituto austriaco di studi storici zu Rom. 1892 wurde er Beamter an dem damals noch kleineren von David v. Schönherr geleiteten Statthaltereiarchiv in Innsbruck. Damit hatte er eine neue Heimat gewonnen und es begann der zweite, bis 1907 reichende Abschnitt seines Lebens, die Zeit seines Wirkens im Dienste der Geschichte.

1896 wurde er der Nachfolger seines väterlichen Freundes Schönherr, dessen gesammelte Schriften er später in zwei Bänden (1900, 1902) herausgab. Der neue Archivvorstand wußte aus seinem Amte etwas zu machen und zeigte dabei seine nachmals im öffentlichen Leben allgemein anerkannte Rührigkeit, Leistungsfähigkeit und Begabung für praktische Arbeit. Er machte sein Archiv durch verschiedene Veröffentlichungen — siehe darüber im folgenden — in weiteren Kreisen bekannt. Gefördert durch den ihm gewogenen Statthalter Graf Merveldt erweiterte er die Räumlichkeiten seines Amtes — besonders wichtig wurde die Vergrößerung des Benützerzimmers — und setzte die Ablieferung der meisten Akten der politischen Verwaltung bis 1868 sowie der älteren Archivalien der Finanz- und Justizstellen Tirols und Vorarlbergs an das von ihm geleitete Archiv durch. Die Erhebung desselben zum Staatsarchiv und seine Unterbringung in einem eigenen Gebäude vermochte er leider nicht zu erreichen. Durch jene großzügige Archivalieneinziehung aber wurde das Statthaltereiarchiv zu einem der größten Archive des damaligen Österreich und zu einer der bedeutendsten Anstalten dieser Art im ganzen deutschen Sprachgebiet. Man mag urteilen, daß mancher Schritt Mayrs in dieser Angelegenheit nicht ganz zweckmäßig und bewußt oder unbewußt mehr durch die Rücksicht auf den äußeren Eindruck als durch sachliche Erwägungen bestimmt war. Angesichts der geringen geschichtlichen Beziehungen Tirols zu Vorarlberg war die — tatsächlich nicht voll durchgeführte und heute wieder aufgegebene — Vereinigung der Archivalien beider Länder vielleicht nicht ganz gerechtfertigt. Die Gerichtsarchive wurden eingezogen, ehe der nötige Raum zu ihrer Aufbewahrung beschafft war, so daß die eingelieferten Verfachbücher und Akten zum Teil in ungeeigneten Räumlichkeiten aufgestapelt und hier den schädlichen

Einflüssen der Feuchtigkeit preisgegeben werden mußten. Kein großes Werk ist jedoch ganz untadelhaft und niemand vermag zu leugnen, daß die Ausgestaltung des Innsbrucker Statthalterei- (jetzt Landesregierungs-) Archives eine große und verdienstliche Leistung war, die nicht jeder hätte vollbringen können. In dieser Anstalt wird allezeit mit Recht der Name des Verewigten ehrenvoll genannt werden als des Mannes, der sie auf ihre heutige Höhe gebracht hat. Auch jene Archive, deren Ausbau im Anschluß an das von Mayr geschaffene Vorbild erfolgte, werden ihn nicht vergessen dürfen.

Seit 1904 gab Mayr namens der Archivdirektion die „Forschungen und Mitteilungen zur Geschichte Tirols und Vorarlbergs“ heraus, die außer größeren und kleineren Aufsätzen besonders wertvolle Berichte über die Neuerscheinungen geschichtlichen und heimatkundlichen Inhalts brachten und erst 1920 mit Jahrgang 16/17 infolge der schwierigen Zeitverhältnisse eingingen. Der Betrieb der Geschichtswissenschaft in Vorarlberg war damals noch wenig entwickelt, die Ausgestaltung der Ferdinandeumszeitschrift kaum möglich. Ohne das durch die Leo-Gesellschaft gesicherte Bestehen der „Forschungen und Mitteilungen“ wäre zweifellos mancher wichtige Beitrag zur Landesgeschichte ungedruckt, vielleicht sogar ungeschrieben geblieben. So muß man die Gründung der neuen Zeitschrift als berechtigt und verdienstlich anerkennen, mag auch manche minderwertige Abhandlung in diesen Blättern Platz gefunden haben, die seit Mayrs Eintreten in das öffentliche Leben (1907) zwar noch seinen Namen auf dem Titelblatte nannten, tatsächlich aber durch eine andere allzumilde Hand geleitet wurden. Die heimische Geschichtsforschung wird Mayr die Herausgabe der „Forschungen und Mitteilungen“ immer danken.

In all diesen Dingen erwies sich Mayr als Mann der Tat. Seine Wirksamkeit als Forscher und Geschichtsschreiber trat dem gegenüber zurück. Er verfaßte allerdings mehr Arbeiten als mancher Fachgenosse, der sich sein Leben lang nur auf seine Forschertätigkeit beschränkt. Hier muß es genügen, unter Erwähnung der Hauptwerke Mayrs die Gebiete zu nennen, denen er sich vorzugsweise zuwendete. Ein auch kurze Mitteilungen sowie halb- oder ganzpolitische Aufsätze erwähnendes Verzeichnis seiner Werke und Abhandlungen von 1893 bis 1915 hat K. Klaar dem 3. Heft des 12. Jahrganges (1915) der „Forschungen und Mitteilungen“ als Beilage angefügt.

Mayrs erste Veröffentlichungen ließen zum Teil noch den Schüler der Institute zu Wien und Rom erkennen: so die den Abdruck einiger Aktenstücke einleitenden Bemerkungen über Kardinal Commendones

Kloster- und Kirchenvisitation von 1569 in den Diözesen Passau und Salzburg (Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und Zisterzienserorden 1893), die Arbeiten über Wolfgang Lazius als Geschichtsschreiber Österreichs (Innsbruck 1894) und über den Generallandtag der österreichischen Erbländer zu Augsburg 1525 und 1526 (Zeitschrift des Ferdinandeums, III. Folge, 38. Heft, 1894) sowie seine Aufsätze über Expensenrechnungen für päpstliche Provisionsbullen des 15. Jahrhunderts (diese Zeitschrift 17, 1896) und über einen Vorschlag zur Ermordung Wallensteins vom Jahre 1628 (ebenda 5. Ergänzungsband, 1896). Nur noch ein einzigesmal hat er später eine Frage der frühneuzeitlichen Geschichte behandelt, in seinem Beitrag zur Festschrift für Georg von Hertling (Kempten 1913) „Zur Kritik zeitgenössischer Quellen über die Schlacht von Pavia 1525". Denn sofort nach seiner Anstellung am Innsbrucker Statthaltereiarchiv hatte er sich mit dem ihm eigenen Sinn für das durch die Sachlage Geforderte entschlossen jenen Gegenständen zugekehrt, die ihn bis zuletzt beschäftigen sollten: dem Archivwesen und der tirolischen Geschichte. In einer Reihe von Aufsätzen suchte er sein Archiv in weiteren Kreisen bekannt zu machen, so in seinen 1893 als Manuskript gedruckten statistischen Ausweisen über die Benützung des Statthaltereiarchivs in Innsbruck, in der Abhandlung über das k. k. Statthaltereiarchiv zu Innsbruck (Mitteilungen der III. [Archiv-]Sektion der k. k. Zentralkommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale, 2. Band, 1894) und in seinem Gedenkwort zum vierzigjährigen Bestand des Innsbrucker Statthaltereiarchivs (Forschungen und Mitteilungen, 3. Jahrgang 1906). Ähnlichen Zwecken diente auch die Veröffentlichung der (in Fortführung der Bestrebungen Schönherrs gesammelten) Regesten zur tirolischen Kunstgeschichte von der ältesten Zeit bis zum Jahre 1364 (Zeitschrift des Ferdinandeums, III. Folge, 42. Heft, 1898) sowie der Urkunden und Regesten aus dem k. k. Statthaltereiarchiv in Innsbruck 1364—1490 (Jahrbuch der kunsthistorischen Sammlungen des Allerhöchsten Kaiserhauses 1899 und 1900). In seiner späteren Eigenschaft als ordentliches Mitglied und Konservator des k. k. Archivrates suchte Mayr auch Geistliche und Gemeindebeamte über Wert und richtige Behandlung der ihrer Obhut anvertrauten Denkmäler der Vergangenheit aufzuklären. Diesem Zwecke diente unter anderem sein Aufsatz zur Pflege der Pfarr- und Gemeindearchive (Forschungen und Mitteilungen, 10. Jahrgang 1913). Allgemeinere Ausführungen über das Archivwesen unseres Staates veröffentlichte er in der Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung

XX. Band 1903 (Über staatliches Archivwesen in Österreich) und in den Deutschen Geschichtsblättern, Band 5, 1904 (Zum österreichischen Archivwesen). Erinnerungsfeiern Kufsteins veranlaßten Mayr, sich über die Freiheiten der Stadt Kufstein (S. M. Prems Festschrift, Kufstein 1893) und zur Stadterhebung Kufsteins (Zeitschrift des Ferdinandeums, III. Folge, 42. Heft, 1898) zu äußern. Aus seiner Beschäftigung mit der jeden Tiroler besonders anziehenden ältesten Geschichte des Schlosses und Grafenhauses von Tirol erwuchsen mehrere Arbeiten: Die Erbauung des Stammschlosses Tirol und die Gründung des Klosters Steinach (Zeitschrift des Ferdinandeums, III. Folge, 43. Heft, 1899), Zur Abstammung der Grafen von Tirol (ebenda) und Zur ältesten Geschichte des Schlosses Tirol (Forschungen und Mitteilungen, 9. Jahrgang, 1914). Andern allgemein fesselnden Gegenständen galten die Mitteilungen über die Heimat Walters von der Vogelweide (Forschungen und Mitteilungen, 1. Jahrgang 1904) und über die geschichtliche Grundlage der Sage von Kaiser Max auf der Martinswand (ebenda). Einige Male beschäftigte er sich auch mit der Geschichte des Jahres 1809, so in seinen Erinnerungen an Andreas Hofer (Innsbruck 1899) und in seinen Kleinen Beiträgen zur Lebensgeschichte J. Speckbachers (Forschungen und Mitteilungen, 12. Jahrgang, 1915). Ein glücklicher Griff Mayrs war die Herausgabe des Jagd- und des Fischereibuches Kaiser Maximilians I. (Innsbruck 1901). Der Kampf um die Selbstverwaltung des italienischen Landesteiles und das immer schärfere Ringen der Deutschen und Italiener in Tirol drängten ferner Mayr dazu, die staatlich-völkische Vergangenheit Südtirols immer aufs neue zu beleuchten. So entstanden besonders die Arbeiten: Die politischen Beziehungen Deutschtirols zum italienischen Landesteile (Innsbruck 1901), Welschtirol in seiner geschichtlichen Entwicklung (Zeitschrift des Deutschen und Österreichischen Alpenvereines, 38. Jahrgang, 1907), Die Entwicklung des italienischen Irredentismus in Tirol (Innsbruck 1915, 2. Auflage 1917) und Die Entwicklung der nationalen Verhältnisse in Welschtirol (Zeitschrift des Deutschen und Österreichischen Alpenvereines, 48. Band, 1917). Damit Vorarlberg auch in der von ihm herausgegebenen Zeitschrift vertreten sei, verfaßte er weiters eine Mitteilung über den Gebrauch des Lastersteines in der ältesten Strafrechtspflege Vorarlbergs (Forschungen und Mitteilungen, 1. Jahrgang, 1904) und seine Beiträge zur älteren Geschichte der Stadt Dornbirn (Forschungen und Mitteilungen, 3. Jahrgang, 1906). Seinen durch das Wiener Institut und durch Schönherr geweckten Sinn für Geschichte der Kunst und einzelner

Baudenkmäler endlich bekundete Mayr durch seinen anläßlich des internationalen kunsthistorischen Kongresses in Innsbruck verfaßten Aufsatz über die Arbeiten des Matthäus Gindter in Tirol (Kleine Beiträge zur Kunstgeschichte und Heraldik Tirols, 1902) und durch seine gelegentlich der Erwerbung und Wiederherstellung des salzburgischen Schlosses Hohenwerfen durch Erzherzog Franz Ferdinand erschienenen Arbeit über diese Feste (Innsbruck 1903). In ähnlichen Gedankengängen wie die bisher genannten Arbeiten bewegten sich auch die zahlreichen kleinen Aufsätze Mayrs in Fachblättern und Tageszeitungen. Sehr viele galten später selbstverständlich politischen Gegenständen, streiften aber dann und wann doch wieder das geschichtswissenschaftliche Gebiet, wie die Beiträge zur Geschichte der Entstehung und der Reform der Tiroler Landesverfassung vom Jahre 1861 (Innsbruck 1913). Zu Herders Konversationslexikon (1907) steuerte Mayr die Artikel „Spanien seit 1479" und „Ungarn (Geschichte)" bei.

Diese Arbeiten sind also zahlreich. Sie beweisen auch, daß Mayr außer Vielseitigkeit, Fleiß und Kraft im Vollbringen nicht wenig von jenen Gaben besaß, die zu guten wissenschaftlichen Leistungen befähigen. Namentlich sein letztes größeres Werk, das in einer politischen Ruhepause entstandene Buch über den italienischen Irredentismus in Tirol zeigt seine Begabung für Bewältigung großer Stoffmassen. Aber kein Leser seiner Schriften wird den Eindruck haben, daß der Verfasser in ihnen seine volle Kraft eingesetzt und sein Letztes hergegeben hat. Mayr war sehr begabt, aber eigentlich keine Gelehrtennatur. Die Mittel der Forschung zu vervollkommnen, neue Gedanken zu verfechten, nach den tiefsten Gründen und Zusammenhängen zu forschen, schwierige Fragen aufzurollen und in immer erneuter Untersuchung sich unter Abweisung aller oberflächlichen Antworten zu einer ihn selbst befriedigenden Lösung durchzuringen, war nicht seine Sache. Ihn fesselte kein Gegenstand dauernd, der nicht irgendwie mit der Gegenwart und mit seinen archivalischen oder politischen Bestrebungen zusammenhing und ihm war es offenbar — dies zeigt die Wahl seiner Stoffe — vielfach darum zu tun, auch außerhalb des engeren Fachkreises mit seinen Arbeiten Erfolg zu haben. Die meisten seiner Werke waren mehr oder weniger Gelegenheitsschriften. Wer jedes Heraustreten aus der Gelehrtenwelt mißbilligt und nur den rein wissenschaftlichen Beruf gelten läßt, wird bedauern, daß sich Mayr durch außerfachliche Gesichtspunkte beeinflussen ließ und nicht sein ganzes Können der Geschichtsschreibung geweiht hat. Wer dagegen den Menschen nicht nach starren Grund-

sätzen beurteilt und ihn in seiner Gesamtheit nimmt, muß auch diese Art des Schaffens anerkennen und sich freuen, daß es diesem anderwärtig tätigen Manne gelungen ist, gewissermaßen im Nebenamte und ohne sich zu zersplittern, auch ersprießliche gelehrte Arbeit zu leisten. Daß es Mayr gelegentlich, so besonders in seinen Aufsätzen zur Geschichte Italienischtirols, nicht vermochte, unbefangen und unparteiisch zu schreiben, wird man bedauern, aber dem inmitten des politischen Kampfes stehenden Manne nicht allzusehr verübeln dürfen.

Mayr habilitierte sich 1896 für österreichische und allgemeine Geschichte und wurde 1900 außerordentlicher Professor für neuere Geschichte mit dem besondern Lehrauftrag für tirolische Geschichte. Seine Vorlesungen zeichneten sich weniger durch Tiefe oder Eigenart der Auffassung als durch klare und verständige Gedankenführung und durch die lebendige fließende Art der Darstellung aus. Die wissenschaftliche Richtung seiner Hörer zu beeinflussen, lag kaum in seiner Absicht.

Dieser Überblick über Mayrs wissenschaftliche Tätigkeit greift aber bereits in den letzten Lebensabschnitt des Geschiedenen vor. Die Änderung von Mayrs anscheinend so fest vorgezeichnetem Lebensweg trat 1907 ein. Damals wendete sich der junge Professor, der 1901 seine (kinderlos gebliebene) Ehe mit Sophie von Gsteu-Glendheim geschlossen hatte, der Politik zu. Die Fühlung mit seinem Fache verlor er aber doch nicht ganz. Unterbrechungen der politischen Tätigkeit nutzte er für wissenschaftliche Arbeiten und zur Abhaltung von Vorlesungen aus. Die Leitung seines Archives ging zwar tatsächlich in andere Hände über, der Form nach behielt er sie aber bis zu seiner Ernennung zum Leiter des von ihm verwirklichten neuen Archivamtes (August 1921) bei, durch die er an die Spitze des Archivrates trat. Vor allem war er aber, trotzdem ihn sein politischer Werdegang und namentlich seine Haltung in der Wahrmund-Angelegenheit (1908) mit den meisten seiner Fachgenossen entzweit hatte, bis zuletzt immer bereit, die Sache der Hochschulen und namentlich die der Universität Innsbruck bei den maßgebenden Stellen zu vertreten.

Mayr hatte sich wohl schon früh zur Politik hingezogen gefühlt. Ursprünglich war er freiheitlich gesinnt. Auf der Hochschule gehörte er der nationalen Studentenschaft, in seiner ersten Innsbrucker Zeit dem liberalen Kreise an. Gleich dem alternden Schönherr näherte er sich dann der konservativen Partei. Er schloß sich ihr bald vollständig an und ließ sich 1907 als Kompromiß-

kandidat dieser und der christlichsozialen Gruppe ins Abgeordnetenhaus wählen. Nach dem Siege der letztgenannten Partei ging er ganz zu ihr über. Seit 1908 war er auch Landtagsabgeordneter. Die Gegnerschaft der Altkonservativen kostete ihn 1911 seinen Sitz im Reichsrat. Im Herbst 1918 knüpfte er im Auftrage des Tiroler Nationalrates wichtige Beziehungen zu leitenden Kreisen der Schweiz an. Im März 1919 wurde er in die Nationalversammlung entsendet, am 17. Oktober desselben Jahres übernahm er das Staatssekretariat für Ausarbeitung einer Verfassung und vom 8. Mai 1920 bis zum August 1921 das Bundeskanzleramt. Er wurde eben wieder als Anwärter für diese hohe Würde genannt, als ihn der Tod hinwegraffte.

Mayr verdankte seinen Aufstieg im öffentlichen Leben seiner Biegsamkeit, seinem Geschick bei Verhandlungen, seiner unermüdlichen Arbeitskraft und seiner Gabe, rasch eine Aufgabe oder Lage zu erfassen und demgemäß zu handeln. In der Folge trat seine Eignung zu einem tüchtigen Minister an den Tag. Er bewies sein Verständnis für die Bedürfnisse unseres durch Feindeshand geschaffenen, nicht lebensfähigen Staates sowie eine ungewöhnliche Fähigkeit, den Parteimann zu vergessen und bei Ausarbeitung der Gesetzesvorschläge unter Zurückstellung der eigenen Meinung dem Fachmanne das Wort zu lassen. Um das Zustandekommen unserer der Selbständigkeit der Länder nicht allzugünstigen Verfassung und die Anbahnung besserer Beziehungen Österreichs zum Ausland hat er sich große Verdienste erworben. Ob ein wirklicher Staatsmann in ihm steckte, ob er imstande gewesen wäre, mit Erfolg eine zielbewußte, nicht nur den Forderungen des Augenblicks dienende Politik zu treiben, hätte sich erst zeigen können, wenn es ihm vergönnt gewesen wäre, nach Klärung der gegenwärtigen Verhältnisse längere Zeit an leitender Stelle zu stehen. Gedanken, die nur ihm eigen waren und seiner Zeit vorauseilten, hat er nicht geäußert.

Rein menschlich genommen zählte Mayr nicht zu den unter den Männern bäuerlicher Herkunft häufigen Charakterköpfen, die, scharf ausgeprägt und unveränderlich, mit zwingender Gewalt anziehen oder abstoßen. Dies ließ schon die äußere Erscheinung des untersetzt gebauten Mannes erraten. Er war schmiegsam, anpassungsfähig und vorsichtig, und besaß — in jungen Jahren scheinbar in ungewöhnlichem Maße — die Gabe, auf Menschen zu wirken und sie zu gewinnen. Anders wäre es ihm nie gelungen, sich als Landfremder und früherer politischer Gegner in Tirol und in einer Partei durchzusetzen, die damals fast nur aus Angehörigen der boden-

ständigen Bevölkerung bestand. Strebte er auch mit heißer Leidenschaft nach dem Erfolg, im Grunde genommen war sein Wesen wohl eher kühl überlegend. Daher wußte er sich zu beherrschen. Niemand, der seinen verbindlichen Worten lauschte und in seine dunkeln Augen blickte, vermochte volle Gewißheit über seine innersten Gedanken und Absichten zu gewinnen. Man kann daher auch kaum entscheiden, ob die harten Urteile berechtigt sind, die — wie über alle Politiker, die ihre Farbe gewechselt haben — so auch über Mayr gefällt worden sind. Zum mindesten darf eine gerechte Würdigung die ansprechenden Züge in Mayrs Wesenseigenart nicht vergessen. Allzeit blieb ihm aus den Tagen seines Verkehrs in der Wiener Burschenschaft Bruno-Sudetia ein lebhaftes deutschvölkisches Empfinden treu. Er betätigte es auch, soweit es sich mit der von ihm vertretenen österreichischen Staatsgesinnung im Geiste Erzherzog Franz Ferdinands irgendwie vertrug und dürfte daher in den letzten Jahren in Wahrheit ein Anhänger des Anschlußgedankens gewesen sein, wie er wiederholt versicherte. Er suchte die Verbindung mit Hof- und Regierungskreisen. Aber sein rascher Aufstieg machte ihn nicht schwindlig und es war ihm nicht darum zu tun, seine politische Stellung durch die Art seines Auftretens äußerlich zu unterstreichen. Er blieb stets jedem gegenüber unbefangen und anspruchslos, liebenswürdig und hilfsbereit. Das war nicht nur der Ausfluß kluger Berechnung. Mayr war höchst ehrgeizig und hat — unter Anwendung dieser oder jener Mittel — gewiß manchen beiseite geschoben, der ihm im Wege stand. Aber durch sein ganzes Wesen ging ein Zug des Wohlwollens. Auch Menschen, die ihm weder schaden noch nützen konnten, durften seiner Unterstützung gewiß sein. Was aber noch mehr bedeutet: er vermochte, wo nicht gerade seine eigenen Absichten durchkreuzt wurden, persönliche Empfindlichkeiten wie parteipolitische Erwägungen zu vergessen und sachlich zu denken. In persönlichen Dingen ist er wiederholt für politische Gegner eingetreten. Vor andern Politikern zeichnete ihn seine Uneigennützigkeit aus. Ihm genügte der Besitz von Einfluß und Macht, niemals nützte er, so viel man weiß, seine amtliche Stellung aus, um persönliche Vorteile für sich herauszuschlagen.

Das Bild eines erfolgreichen, vielgefeierten, vielgehaßten und vielbeneideten Mannes kann von einem Zeitgenossen nur in bedingt richtigen Umrissen gezeichnet werden. Andere mögen auf Grund ihrer eigenen Erfahrung anders über ihn denken. Wer aber, wie ich, dem Verblichenen als Schüler, Untergebener und jüngerer Kollege

gegenübergetreten ist, und von ihm trotz abweichender politischer Gesinnung nur Förderung erfahren hat, wird ihm ein gutes und dankbares Andenken bewahren und jeder billig Denkende, auch der politische oder persönliche Gegner, wird den tatsächlichen Ertrag von Mayrs Leben anerkennen und seinen frühen Tod beklagen. Überragte auch der Verstorbene den Durchschnitt wahrscheinlich nach keiner Richtung hin um vieles, so wußte er doch tüchtig zu arbeiten und die Aufgaben, die er sich gestellt hatte, geschickt zu lösen. Wir haben nicht allzuviele Männer dieses Schlages.

Innsbruck. Richard Heuberger.

Büchereinlauf.

Bei der Redaktion sind eingelaufen:

Bertuch August, Kurzgefaßte Geschichte der Republik Venedig. Max Niermeyer, Halle a. d. S.

Busch Franz, Beiträge zum Urkunden- und Kanzleiwesen der Herzöge zu Braunschweig und Lüneburg im 13. Jahrhundert. I. Teil. Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hannover, Oldenburg, Brandenburg, Schaumburg-Lippe, Bremen. Jul. Zwißler, Wolfenbüttel.

Cartellieri Alex, Grundzüge der Weltgeschichte. 2. verm. u. verb. Aufl. Verlag der Dyckschen Buchhandlung, Leipzig 1922.

Cartellieri Alex, Philipp II. August, König von Frankreich. Bd. IV, 2. Teil. Bouvines und das Ende der Regierung, 1207—1223. Dycksche Buchhandlung, Leipzig 1922.

Chroust Anton, Lebensläufe aus Franken. Hg. im Auftrage der Gesellschaft für fränkische Geschichte. Kabitzsch und Mönnich, Würzburg 1922.

Davidsohn Robert, Geschichte von Florenz. IV. Band. Die Frühzeit der Florentiner Kultur. 1. Teil. E. S. Mittler u. Sohn, Berlin 1922.

Diepgen Paul, Dr. Die Theologie und der ärztliche Stand. Studien zur Gesch. der Beziehungen zwischen Theologie und Medizin im Mittelalter I. Rothschild, Berlin 1922.

Forst-Battaglia Otto, Dr. Eine unbekannte Kandidatur auf dem polnischen Thron, Landgraf Friedrich von Hessen-Kassel und die Konföderation von Bar. Schriften zur europäischen Gesch. seit dem Mittelalter. 3. Heft. Kurt Schröder, Bonn und Leipzig 1922.

Goette Rudolf, Kulturgeschichte der Urgermanen. 44 M. Kurt Schroeter, Bonn 1920.

Goetz Georg, Attonis qui fertur Polipticum quod appellatur Perpendiculum. XXXVII. Band, der Abh. der phil.-hist. Kl. der sächs. Akad. der Wissensch. Nr. II. G. Teubner, Leipzig 1922.

Haberlandt A., Dr., Volkskunde von Niederösterreich. (Heimatkunde von Niederösterreich. Hg. v. A. Becker, G. Schlesinger und M. Vancsa. Heft 12.) Schulwissenschaftl. Verlag A. Haase G. m. b. H., Wien, Leipzig, Prag.

Hampe Karl, Mittelalterliche Geschichte. Wissenschaftliche Forschungsberichte VII. F. A. Perthes, Gotha.

Hajnal István, Irástörténet az irásbeliség Felujulása Korábol. Kiadja d. Budavári Tudományos, Társaság 1921.

Hirsch Hans, Dr. Prof. Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter (Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte.

Hg. v. d. hist. Komm. der Ges. zur Förderung deutscher Wissenschaft, Kunst und Literatur in Böhmen.) Sudetendeutscher Verlag Franz Kraas in Reichenberg, Prag 1922.

Hoffmann Paul Th., Der mittelalterliche Mensch. Gesehen aus Welt und Umwelt Notkers des Deutschen. F. A. Perthes, Gotha.

Oppermann Otto, Rheinische Urkundenstudien. I. Teil: Die Kölnisch-Niederrheinischen Urkunden (Bijdragen van het Instituut voor middeleuuwsche Geschiedenis der Rijks Universiteit te Utrecht.) Utrecht 1922.

Prem S. M., Geschichte der neuen deutschen Literatur in Tirol. 1. Abt.: Vom Beginn des 17. bis Mitte des 19. Jahrh. Mit einem Textanhang. Heinrich Pohlschröder, Innsbruck 1922.

Schiffmann Konrad, Dr., Das Land ob der Enns. Eine altbayrische Landschaft in den Namen und Siedlungen. Berge, Flüsse, Seen. München, Oldenburg 1922.

Schneider Friedrich, Dr., Die Entstehung der Monarchie Dantes. Verlag H. Bredts Nachfolger E. Seyfert, Greiz i. V. und Leipzig 1922.

Schnerich A., Dr., Geschichte der Musik in Wien und Niederösterreich. (Heimatskunde von Niederösterreich. Hg. von A. Becker, G. Schlesinger, M, Vancsa. Heft 13.) Schulwissenschaftl. Verlag A. Haase, G. m. b. H. Wien, Leipzig, Prag.

Schwind Ernst, Dr., Deutsches Privatrecht. Ein Grundriß zu Vorlesungen und ein Lehrbuch für Studierende. II. Teil. Liegenschafts-Urheberrecht, Obligationen, Familien- und Erbrecht. Buchdruckerei und Verlagsbuchhandlung Karl Fromme, Wien, Leipzig 1921.

Steinen Wolfram v. d., Das Kaisertum Friedrichs II. Nach den Anschauungen seiner Staatsbriefe. Vereinigung wissenschaftlicher Verleger, Berlin-Leipzig 1922.

Stengel Edmund, Nova Alamanniae. Urkunden, Briefe und andere Quellen, besonders zur deutschen Geschichte d. 14. Jahrhunderts. 1. Hälfte. Weidmann, Berlin 1921.

Tagányi Karl, Lebende Rechtsgewohnheiten und ihre Sammlung in Ungarn. (Ungarische Bibliothek für das ung. Inst. an der Universität Berlin. Hg. v. Robert Gragger. 1. Reihe.) Vereinigung wissenschaftlicher Verleger, Berlin-Leipzig 1922.

Tarneller Josef, Die Hofnamen im unteren Eisacktal. II. Die alten Gerichte Kastelrut und Cufidaun. Sep.-Abdr. aus dem Archiv für österr. Geschichte. 109. Bd. 1. Hälfte. Wien 1921.

Teichmann Eduard, Das Zweikaisergrab in Aachen. La Ruelle, Aachen 1922.

Völker Karl, Die Kirchengeschichtsschreibung der Aufklärung. J. C. B. Mohr, Tübingen 1921.

Wackernagel Peter, Kritische Studien zur Vita Arnoldi archiepiscopi Moguntini. (Dissertation Breslau.) Vortrag: Erzbischof Arnold von Mainz u. d. Fragen der Reichspolitik in den ersten Regierungsjahren Kaiser Friedrichs I. Barbarossa. Buchdruckerei Leo Freund, Breslau 1921.

Wiederhold Wilhelm, Goslar als Königs- und Bergstadt, Lübeck 1922.

Allgemeine Urkundenlehre.

Von

Oswald Redlich.

Richard Heuberger: Allgemeine Urkundenlehre für Deutschland und Italien (Grundriß der Geschichtswissenschaft, hg. von A. Meister, Reihe 1, Abt. 2a). Leipzig-Berlin, B. G. Teubner 1921, 67 S. 8°.

Im Jahre 1906 erschien in Meisters Grundriß H. Steinackers „Lehre von den nichtköniglichen (Privat-) Urkunden vornehmlich des Deutschen Mittelalters". Im Jahre 1910 übernahm Steinacker die Bearbeitung einer zweiten Auflage. Es erwuchs ihm aus den Problemen, deren schwierigste gerade am Beginn des mittelalterlichen Urkundenwesens stehen, die Nötigung, umfassender als es bisher geschehen, auf das antike Urkundenwesen zurückzugreifen. Die Papyrusforschung der letzten Dezennien hatte reiches neues Quellenmaterial gebracht und die bisher nur juristische Bearbeitung desselben verlangte nach einer Ergänzung von Seite der Urkundenlehre und nach Zusammenarbeit mit dem Diplomatiker. So wurde Steinacker dazu geführt, als Unterbau der mittelalterlichen Urkundenlehre das ganze griechisch-römische Urkundenwesen und seine Auswirkungen zu erfassen und darzustellen. Damit wuchs ihm aber seine Arbeit, deren erster Teil schon 1914 gesetzt wurde, weit über den Rahmen des Grundrisses hinaus und wurde zusammen mit einem zweiten Teil über das frühgermanische Urkundenwesen zur selbständigen Veröffentlichung bestimmt. Es ist ungemein zu bedauern, daß Steinacker durch verschiedene widrige Hemmnisse verhindert wurde, diesen zweiten Teil zu vollenden und daß infolgedessen auch der schon gedruckte erste Teil nicht veröffentlicht wurde und so der gelehrten Welt vorenthalten blieb. Jetzt dürfen wir hoffen, daß diese bedeutende Arbeit einer baldigen Vollendung entgegengeht. In die Druckbogen des ersten Teiles konnte ich Einsicht nehmen.

Infolge dieser Gestaltung der Dinge entschloß sich Steinacker, die Neubearbeitung seines Abschnittes im Grundriß nicht mehr selbst durchzuführen und sie wurde mit seinem Einverständnis vom Herausgeber an Richard Heuberger übertragen. Angesichts der

ganzen Sachlage entschied sich Heuberger mit Recht, eine völlig neue Darstellung zu geben. Er betitelte seine Arbeit „Allgemeine Urkundenlehre für Deutschland und Italien". „Allgemeine Urkundenlehre" ist ein Programm, und in der Tat stellt Heubergers Buch in seiner ganzen Ausführung einen energischen Versuch dar, Ernst zu machen mit dem Standpunkt, daß es eben nur e i n e Urkundenlehre gibt, so wie sich das gesamte Urkundenwesen und alle Urkunden „als Erscheinungen menschlicher Gesittung, im besonderen des Rechtslebens, Schriftwesens und Schrifttums nach Geschichtszeitaltern und nach Gesittungs- und Rechtskreisen" entwickeln (S. 3). Wenn man die Diplomatik nach Königs- und Papsturkunden schied und die übrige bunte Urkundenwelt unter dem bequemen, aber allerdings unzutreffenden Namen der Privaturkunden zusammenzufassen pflegte, so gibt nun Heuberger diese Bezeichnung entschlossen auf und zieht damit praktisch eine Folgerung, welche theoretisch ja schon lange und von verschiedenen Forschern (auch von mir) anerkannt worden war.

Wenn einst Sickel die Urkundenlehre durch die Erforschung der karolingischen Königsurkunden neu begründete, so war dieser Weg einer analytisch-induktiven Spezialforschung durchaus richtig und notwendig, um die ältere Diplomatik zu überwinden, die zuletzt durch ihre Allgemeinheit unfruchtbar geworden war. Wie die Kaiserurkunde, wurde dann ebenso das noch geschlossenere Gebiet der Papsturkunde in Angriff genommen. Bei dem Streben, die neugewonnene Methode auch auf andere Urkundengebiete anzuwenden, gelangte man zu neuen methodischen Einsichten, die fruchtbar zurückwirkten auf die Behandlung der Königsurkunden. Im Laufe der letzten Jahrzehnte wurden auf solche Weise nach und nach bedeutende Urkundengruppen erforscht. Man gewann allmählich jenen Überblick, der aus der Kenntnis der einzelnen Gruppen heraus das Urkundenwesen und die zeitlichen sowie die örtlichen Phasen seiner Entwicklungen als bedeutsamen Faktor des Rechts- und Verwaltungslebens, des Schrifttums und geistiger Kultur erkennen lehrte.

Wenn schon Sickel und Ficker von jeher dem Wesen der Urkunde als eines Zeugnisses über rechtliche Vorgänge volle Aufmerksamkeit gewidmet hatten, so führten hier die Arbeiten Heinrich Brunners fruchtbar weiter und tiefer. Er wies den Zusammenhang römischer und germanischer Urkunde nach, führte die juristische Scheidung von Beweis- und Dispositivurkunde energisch in die Diplomatik ein und ermöglichte dadurch, die Begriffe Handlung und Beurkundung mit dem rechtlichen Wesen der Urkunde in die

richtige Beziehung zu setzen. Dank den neuerschlossenen reichen Quellen des alten Orients und Ägyptens erweiterte die antike Rechtsgeschichte den Einblick in das Urkundenwesen uralter Kulturen, in die Zusammenhänge von Urkundentypen, die vom alten Orient über die griechisch-hellenistische Welt nach Rom gelangten und durch römische Vermittlung zu den germanisch-romanischen Völkern des Abendlandes. Diese überraschend ausgeweiteten Einblicke vermögen der Urkundenlehre neue Impulse zu geben, sie kann sich so von der Spezialdiplomatik zur vergleichenden, allgemeinen Urkundenlehre erheben. Diese wird die wechselseitigen Abhängigkeiten und Einflüsse von Kanzleien und Urkundengebieten, von Urkundenformen in äußeren und inneren Merkmalen untersuchen, wie dies z. B. Bresslau in seiner lehrreichen Abhandlung über „Internationale Beziehungen im Urkundenwesen des Mittelalters" (Arch. f. Urkundenforsch. 6. Bd., 1918) getan hat. Ihre besondere Aufgabe wird aber dieser allgemeinen und vergleichenden Urkundenlehre in der Erforschung und Würdigung der Urkunde als Faktor des Rechtslebens und des Schrifttums, als Hilfsmittel der Verwaltung und Wirtschaft, also im Zusammenhang mit geistiger und materieller Kultur erwachsen. Gerade wer sich mit den mannigfaltigen Erscheinungen der sogenannten Privaturkunden beschäftigte, wurde auf diesen Standpunkt hingeführt. Dies hat schon Steinacker in Meisters Grundriß 1, 233 angedeutet, das nahm ich in den „Privaturkunden des Mittelalters" als leitenden Gedanken, und dies hat nun Heuberger S. 4 knapp und klar gekennzeichnet.

Es ist zwar selbstverständlich, doch will ich es ausdrücklich betonen, daß noch zahlreiche und wichtige Aufgaben der Urkundenlehre auf dem Wege der Spezialdiplomatik gelöst werden müssen, um Rahmen und Bild der allgemeinen Urkundenlehre zu füllen. Nicht minder selbstverständlich ist es, daß die Urkundenlehre bei allem Streben nach jenen allgemeinen Zielen sich doch auch immer der nächsten Aufgabe bewußt bleiben muß, mit den so sehr geschärften Waffen ihrer Methoden eine allseitige, historisch fruchtbare Kritik der urkundlichen Quellen zu üben.

Heuberger nennt sein Buch „Allgemeine Urkundenlehre für Deutschland und Italien". Hierin scheint ein gewisser Widerspruch zu liegen zwischen dem „allgemein" und der territorialen Beschränkung. Er löst sich insofern, als „allgemein" besagen will, daß das gesamte Urkundenwesen Deutschlands und Italiens behandelt werden soll, und tatsächlich werden auch die fränkisch-deutschen Königsurkunden und die Papsturkunden berücksichtigt, wenn auch

nur kurz und an geeigneten Stellen, da sie ja sonst in anderen Teilen des Grundrisses eine besondere Behandlung finden. Es ist wohlberechtigt und lehrreich, z. B. das Zurücktreten der eigenhändigen Beteiligung des Herrschers und der Eigenhändigkeit der Rekognitionszeile in Zusammenhang mit dem allgemeinen Rückgang handschriftlicher Beglaubigung diesseits der Alpen zu betrachten, oder den Einfluß der Empfängerherstellung auf die Königsurkunde in Verbindung mit dem allgemeinen Entwicklungsgang des Urkundenwesens zu setzen, oder die römische Kursive der Papsturkunden als einen Teil der lokalrömischen Urkundenschriftentwicklung zu kennzeichnen. Aber es zeigt sich, daß da gewisse Grenzen wohl zu beachten sind. Gerade das päpstliche Urkunden- und Kanzleiwesen erhebt sich dann doch weit über den römischen oder italischen Untergrund zu einer davon großenteils abgelösten, selbständigen Entwicklung, die ihrerseits das Urkundenwesen des ganzen Abendlandes beeinflußte. Daher möchte ich nicht mit Heuberger S. 18 sagen: „viele der älteren neurömischen Urkunden, so z. B. die meisten Papsturkunden des 9. bis 12. Jahrhunderts“, oder Papsturkunden und Papstregister seit dem 12. Jahrhundert einfach gleich Notariatsurkunden und Imbreviaturen dem Urkundenwesen Italiens zurechnen (S. 40 und ähnliches auch S. 38, 44).

In Konsequenz seiner Auffassung stellt nun Heuberger, und das ist etwas neues, das Urkundenwesen Italiens und Deutschlands von der Antike bis zum 18. Jahrhundert dar, geht also mit voller Absicht über das Mittelalter hinaus, und er nimmt die rechtliche Seite der Urkunde entschiedener und weitergehend als es bisher geschehen, als Grundlage und Ziel der Behandlung. Er folgt hier dem Vorgang Steinackers in dessen genannter Arbeit. So wird denn das juristische Wesen der Urkunde nicht bloß in ihrer Funktion als Beweis- und Dispositivurkunde, sondern auch als kausale und abstrakte Urkunde, als Exekutivurkunde und Wertpapier verfolgt. Dabei soll doch auch die formale und diplomatische Seite nicht zu kurz kommen. Es ist also ein umfassendes Programm, das sich Heuberger zu bewältigen vorsetzte. Und dies noch dazu in dem knappen Rahmen von vier Druckbogen, in den er durch die allzu große Sparsamkeit des Verlegers gespannt war. Die Folge davon war, daß der Verfasser seine Darstellung, die er ursprünglich auf einen weit größeren Umfang angelegt hatte, aufs äußerste zusammenpressen mußte. So sehr wir diese Kraft der Konzentration und die Fülle des Gehaltes auf den 63 Seiten aufrichtig anerkennen, so sehr bedauern wir, daß diese Gedrängtheit nicht selten zu einer allzu knappen

Fassung nötigte, die bei der Schwierigkeit der Materie dem Leser und Benützer das Verständnis nicht immer leicht machen wird; und daß eine Art Übersättigung mit Stoff nicht zu vermeiden war, die selbst dem Fachmann die Lektüre erschwert, dem Studierenden aber manchen Seufzer entlocken dürfte. Bei einer Neuauflage m u ß ein größerer Umfang zugestanden werden.

Heuberger hat nun den reichen vielgestaltigen Stoff in der Weise gemeistert, daß er einerseits eine zeitliche und territoriale Gliederung durchführte (römisches Urkundenwesen, italische und deutsche Urkunden bis und seit dem 12. Jahrhundert), innerhalb jedes einzelnen dieser Kapitel aber in vier gleichmäßig wiederkehrenden, sachlichen Abschnitten Allgemeines und Grundlagen, rechtliches Wesen der Urkunden, Herstellung der Urkunden, Formen der Urkunden behandelt. Auch innerhalb dieser Abschnitte wird eine streng gleichmäßige Aufeinanderfolge der Materien eingehalten. Durch diese straffe Gliederung, durch die möglichste Präzision und Kürze der Fassung und durch ausgiebige Anwendung von Kleindruck gelingt es Heuberger, eine wirklich erstaunlich reichhaltige Darstellung der weiten Urkundengebiete zu geben. Er beherrscht die Literatur, die an der Spitze der Kapitel sehr sorgfältig und vollständig angeführt wird, vollkommen und dem Kenner verrät oft ein kleiner Satz, eine Wendung, daß der Verfasser die bisherige Forschung sehr wohl kennt und zu ihr Stellung nimmt. Die jeweiligen Abschnitte „Allgemeines und Grundlagen“ enthalten anregende und wertvolle Ausblicke, sie zeigen eine weitreichende Beherrschung des Stoffes über Deutschland und Italien hinaus und eine glückliche Einordnung des Urkundenwesens in die Entwicklung des Rechtes und allgemeiner Kultur. In diese Abschnitte hat der Verfasser regelmäßig auch gut gearbeitete und dankenswerte Übersichten der Überlieferung des urkundlichen Materials eingefügt. In den Abschnitten „Rechtliches Wesen der Urkunden“ werden die Fragen über beweis- und prozeßrechtliche Kraft der Urkunden und ihr Wesen als Beweis- und dispositive Urkunde, ihre Stellung im Vollstreckungsverfahren und als Wertpapiere behandelt. Auf diese Partien legt Heuberger sichtlich ein besonderes Gewicht, sie bedeuten in der Tat eine konsequente Erweiterung der Urkundenbehandlung, nur haben wir den Eindruck, daß manchmal die doch notwendigen Grenzen zwischen Diplomatik und Rechtsgeschichte zu gunsten der letzteren verschoben werden. Die eigentlich diplomatischen Abschnitte sind endlich jene über Herstellung und Formen der Urkunden.

Im ersten Hauptteil des Buches, „Voraussetzungen und Be-

griffe“, wird „Der Stoff und seine Erforschung“, „Formale Eigenart des Stoffes und Arbeitsweise der Urkundenforschung“ und „Rechtliches Wesen der Urkunden“ behandelt. Bemerkenswert sind die Erörterungen über das Verhältnis von Form und Inhalt der Urkunden, die sich keineswegs immer decken, und über die Rolle der Urkunde im Prozeß- und Privatrecht. In der Terminologie liebt Heuberger Verdeutschungen. Statt Dispositivurkunde sagt er Verfügungsurkunde, indem er die Bezeichnung Geschäftsurkunde meidet, da sie von den Juristen wenig gebraucht werde. Er sagt ferner Vollstreckungsurkunde für Exekutivurkunde, Handschein für das griechisch-römische Chirographum, Teilkarte für die mittelalterliche Chirographierung, Entwurf, Entwurfbücher für Konzept, Konzeptbücher u. a. Dagegen ist nichts zu sagen, bezweifeln läßt sich aber, ob es zutreffend ist, wenn für Kultur regelmäßig Gesittung gebraucht wird, zwei Begriffe, die sich nicht decken. Bedeutsamer ist für die Terminologie, daß Heuberger das seit Ficker eingebürgerte Wort „Akt“ für jene halburkundlichen Aufzeichnungen, wie sie besonders vom 10. bis 12. Jahrhundert so häufig sind, gänzlich vermeidet und dafür die Bezeichnung „Notiz“ oder ähnliches gebraucht; Akt, Akten wird nur im modernen Sinn der namentlich in Kanzleien entstehenden Akten verwendet. Dieser Vorgang ist nicht unberechtigt, weil dadurch Mißdeutungen des Wortes Akt, die nahe lagen und vorgekommen sind, vermieden werden; er steht im Zusammenhang mit den Definitionen, welche Heuberger S. 2 f. über Urkunden und urkundenartige Aufzeichnungen gibt. Heuberger stellt die juristische Definition der Urkunden voran und unterscheidet dann unter ihnen 1. Urkunden im engeren (diplomatischen) Sinn, 2. Akten im modernen Sinn des Wortes, 3. Notizen, 4. Mandate, 5. Briefe rechtlichen Inhalts, 6. die zum ur-, oder abschriftlichen Eintrag von Urkunden im engeren Sinne u. s. w. benützten Bücher, 7. anderweitige, nur nebenher oder zufällig rechtliche Tatsachen überliefernde Aufzeichnungen. Die Urkunden im engeren Sinne definiert Heuberger: „zur Erfüllung rechtlicher Aufgaben bestimmt und ihrer Form nach auch befähigt, verbriefen sie gemeinhin vollendete Rechtstatsachen, fertige Rechtsangelegenheiten oder in sich geschlossene Teile von solchen und bilden für sich allein bestehende Schriftdenkmale“. Indem Heuberger durchwegs alle rechtlichen Funktionen der Urkunden berücksichtigt, mußte ihm die bisherige Definition, welche nur die beweisrechtliche Seite der Urkunde betonte, allerdings als zu eng erscheinen. Wir haben gegen diese neue, wohlüberlegte Fassung, wenn sie auch etwas lang ist, nichts einzuwenden.

Hier möchte ich noch einen allgemeineren Punkt berühren. Heuberger sagt S. 22, daß bei der Verfügungsurkunde die Handlung „entfiel“, oder S. 32 „die rechtsförmliche, nur bei einigen königlichen oder kirchlichen Willenserklärungen wegfallende Handlung“, oder S. 43, daß „die seit dem Durchdringen der schlichten Parteierklärung vor Behörden, Notar oder Zeugen formlose Handlung mit dem Aufkommen der Verfügungsurkunde vielfach in der Beurkundung aufging“. Es scheint mir hier eine gewisse Vermengung dessen, was man juristisch unter rechtsförmlicher Handlung versteht, mit dem was die Diplomatik als Handlung bezeichnet, vorzuliegen. Die Diplomatik versteht unter Handlung auch die bloße Willenserklärung, welche durchaus nicht eine von bestimmten Förmlichkeiten begleitete Rechtshandlung sein mußte. Die Urkundenlehre muß einen solchen weiteren Begriff für Handlung aufstellen, denn in zahlreichen Fällen konnte z. B. die einfache Willenserklärung des Herrschers (Beurkundungsbefehl) das Entscheidende für die Herstellung einer Urkunde sein, was man eben seit Ficker treffend als Handlung von der nachfolgenden Beurkundung scheidet. In diesem Sinne konnte also niemals die Handlung „entfallen“, aber sie konnte allerdings mit der Beurkundung zusammenfallen, wie Heuberger selbst an einer anderen Stelle S. 56 sich ausdrückt. Bei der w i r k l i c h dispositiven Urkunde, durch deren Herstellung das Rechtsgeschäft vollzogen wurde, traf dieses Zusammenfallen zu.

Das Kapitel über das altrömische Urkundenwesen beruht auf der eingangs erwähnten Arbeit Steinackers. Dieser versucht „ein neues Gesamtbild des seit kurzem als Einheit erkannten griechisch-römischen Urkundenwesens durch Verarbeitung des Urkundenstoffes und der bisher gewonnenen Ergebnisse vom Standpunkt der bislang abseits stehenden fachlichen Urkundenforschung zu schaffen“ (Heuberger S. 11). In diesem Bilde interessiert uns ganz besonders die Stellungnahme gegenüber den zwar mehrfach angefochtenen, doch aber überwiegend noch festgehaltenen Lehren Heinrich Brunners. Nach Steinackers Untersuchungen, deren Ergebnisse Heuberger mitteilt und denen er sich anschließt (s. S. 12, 14 f., 19), wären wesentliche Teile dieser Lehre nicht mehr zu halten. Aufrecht bleibt Brunners Nachweis von dem engen Zusammenhang römischen und germanischen Urkundenwesens, aufrecht seine energische und fruchtbare Einführung der Scheidung von Dispositiv- und Beweisurkunde, die Charakteristik der römischen und germanischen Carta und der germanischen Notitia. Die richtige Perspektive erhalten diese Dinge aber erst durch ihre Verknüpfung mit dem

griechischen Urkundenwesen, das, wenn auch in zeitlichen und sachlichen Abstufungen, vom römischen rezipiert wurde. Form und juristischer Gehalt der spätrömischen dispositiven Carta gehen auf griechisches Vorbild zurück. Die dispositive Kraft der Carta beruhte in ihren Unterschriften, die Herstellung und Vollziehung der Carta durch die Unterschriften von Aussteller und Zeugen vollzieht das Rechtsgeschäft. Nicht aber die Traditio cartae von Seite des Ausstellers an den Empfänger, welche Brunner als den eigentlich konstitutiven Akt in den Mittelpunkt des ganzen Beurkundungsvorganges gerückt hatte. Steinacker hat schon 1914 in einer kleinen Untersuchung „Der Ursprung der Traditio cartae und das westgotische Urkundenwesen" (Festschrift d. akad. Vereins deutscher Historiker in Wien) gezeigt, daß das Fehlen einer rechtsförmlichen Traditio cartae in dem stark romanisierten Westgotenrecht „gegen die Annahme eines spätrömischen Ursprungs" „schwer ins Gewicht fällt". Fällt die Traditio cartae, so ist das „post traditam" in der Schreiberformel auch nur auf die bei Herstellung der Carta durch einen Tabellio vorkommenden Begebungen der Urkunde (Aussteller an die Zeugen, an den Schreiber) zu beziehen, die aber keine rechtskonstitutive Bedeutung besaßen. Hierüber geht Heuberger S. 24 etwas kurz hinweg.

Mit der römischen Traditio cartae fällt aber auch die Möglichkeit ihrer Rezeption durch das germanische Urkundenwesen und fände sie sich in diesem dennoch im eigentlichen Sinne vor, dann müßte sie als selbständiges Produkt ihre Erklärung finden. Es erhebt sich die Frage, inwieweit im früheren Mittelalter auf dem Gebiete der sogenannten Privaturkunden überhaupt wirkliche Verfügungsurkunden ausgestellt wurden und damit in Zusammenhang steht wieder die Frage der eigentlichen Bedeutung der germanischen Traditio und der mit ihr verbundenen Levatio cartae. Heuberger spricht S. 19 f. in bezug auf die langobardische Carta die Ansicht aus: „ob und wie . . die vom Urheber ausgestellten Cartae rechtsbegründend wirkten, ist zweifelhaft". „Weder erwiesen, noch wahrscheinlich ist, daß statt der schriftlichen Parteierklärung oder der Beurkundung durch den Tabellio die wegen ihrer beweisrechtlichen Wichtigkeit in den neurömischen wie in den langobardischen Urkunden oft hervorgehobene, im chartularium Langobardicum geschilderte traditio cartae als verpflichtend galt." „Daß die traditio cartae die rechtsbegründende Formalhandlung ersetzte, ist eine durch die Quellen eher widerlegte, als bezeugte Annahme. Aus der Fassung der Urkunde nicht, aus den gesetzlichen Bestimmungen

kaum mit Sicherheit erkennbar ist es, ob die Geschäftsurkunde überhaupt, etwa mit dem Eindringen einzelner formfreier Geschäfte ins Langobardenrecht, Aufnahme fand.“ Die bisher von der Forschung immer wieder als eine Hauptquelle betrachtete und verwertete Schilderung des Urkundungsvorganges in dem vor 1070 entstandenen Chartularium Langobardicum bezeichnet Heuberger S. 18 als „kaum verläßlich, im einzelnen unklar ja nachweislich irrig“, denn „die spätlangobardische Rechtswissenschaft (Schule von Pavia 11. Jahrhundert) stellte nicht das lebendige Recht ihrer Zeit, sondern den in der Königsgesetzgebung enthaltenen Rechtsstoff im Sinne des römischen Rechtes dar“. Und für die fränkisch-deutsche Urkunde sagt Heuberger S. 31: „Sehr gering war die privatrechtliche Bedeutung der Urkunde auf fränkischem bzw. deutschem Boden. Brunners Lehre von der römisch-germanischen Verfügungsurkunde ist unhaltbar; im Frankenreich fehlen sogar scharfe, formale Unterschiede zwischen Carta und Notitia, sowie einwandfreie Belege für die traditio cartae.“

Noch zwei Punkte wollen wir als neue Lehre hervorheben. Die Notitia als schlichte Beweisurkunde sei nicht spätrömischen Ursprungs, sondern begegne erst bei den germanischen Völkern und Stämmen; sie sei in Italien nicht vor dem 8. Jahrhundert nachweisbar (Heuberger, S. 15, 25), und ist auch im frühmittelalterlichen Italien weit weniger häufig als die Carta. Bei der Beantwortung der Frage, ob Carta oder Notitia, spielt nach bisheriger Ansicht auch die Fassung der Urkunde eine Rolle. Wohl hat man gesehen, daß früh schon Mischformen begegnen, daß früh schon Carta und Notitia formell nicht immer scharf geschieden wurden. Heuberger betont nun aber (S. 6 und wiederholt) sehr stark als einen allgemein gültigen Gesichtspunkt, daß Form und rechtliches Wesen der Urkunde keineswegs sich immer decken, daß „beim Fehlen sonstiger Anhaltspunkte Schlüsse aus der Form auf die rechtliche Bedeutung der Urkunden selbst bei größter Vorsicht nur ausnahmsweise zulässig sind“.

Es leuchtet ein, welch einschneidende Bedeutung all diese Wandlungen der Ansichten für die richtigere Erkenntnis des spätrömischen und germanischen Urkundenwesens gewinnen können. Wir erwarten um so gespannter die Untersuchungen Steinackers, und wir wünschen auch deshalb für eine zweite Auflage der „Allgemeinen Urkundenlehre“ Heubergers einen ausreichenden Raum, damit der Verfasser die Möglichkeit erhalte, seine neuen Ansichten zu begründen. Bei der Behandlung dieser Fragen müßte doch auch das angelsächsische Urkundenwesen sehr beachtet werden, denn

gerade bei ihm erscheint die Übergabe der Urkunde (boc) durch den Aussteller an den Empfänger als der rechtskonstitutive Akt, der charakteristisch als gebocian bezeichnet wird — so hat es wenigstens Brunner, wie mir scheint, überzeugend dargetan.

In dem trefflichen Kapitel über das Urkundenwesen Deutschlands vom 6. bis zum 12. Jahrhundert ist die knapp aber gut dargelegte Auffassung (S. 27f.) über das 10. und 11. Jahrhundert als Werdezeit einer eigentlich deutschen Urkunde gewissermaßen die positive Seite der Reaktion gegen die alte römische, theoretisch durch die Handschrift beweiskräftige Urkunde. Die kurzen Anspielungen auf geographische Faktoren, die hier und anderwärts begegnen, hat seitdem Heuberger in seiner Abhandlung über „Geländegestaltung und Urkundenwesen in den Alpen“ in dieser Zeitschrift oben S. 1—57 eingehend und interessant verfolgt — am zweifellosesten darf man wohl von solchem Einfluß bei den ungemein zäh festgehaltenen archaistischen Formen des Urkundenwesens in entlegenen, abgeschlossenen Gebirgstälern sprechen. Bemerkenswert ist die Darstellung Heubergers S. 31 über den Ursprung der fränkischen Grafschaftsschreiber, die er in unmittelbaren Zusammenhang mit den spätrömischen Notaren und Tabellionen der städtischen Kurien bringt.

In dem Kapitel über das Urkundenwesen Italiens vom 12. bis 18. Jahrhundert werden in der sonst vortrefflichen Darstellung des Notariats Wesen und Bedeutung der Imbreviaturbücher S. 48 doch gar zu kurz behandelt. Auch schiene mir einleitend eine Erklärung dafür erwünscht, wie es kam, daß die früher in Italien so sehr vorherrschende Carta seit dem 12. Jahrhundert durch das neue Notariatsinstrument, also die reine Beweisurkunde verdrängt wurde. Vielleicht erhalten meine Darlegungen hierüber (Privaturkunden des Mittelalters, S. 209ff.) durch die neuen Auffassungen eine Stütze und Ergänzung. Dieses Kapitel bietet im übrigen wichtige Erörterungen über die ja von Italien ausgehenden Wertpapiere und über das außerhalb des Bereiches des Notariatsinstrumentes in Italien erwachsene Urkunden- und Kanzleiwesen.

Im Kapitel über das Urkundenwesen Deutschlands vom 12. bis zum 18. Jahrhundert (S. 46ff.) ist die reiche Entfaltung des spätmittelalterlichen und neueren Urkundenwesens in ungemein stoffreicher Darstellung behandelt. Sehr gut charakterisieren S. 48f. die Sätze: „So erwuchs nördlich der Alpen auf den Trümmern des antiken Unterbaues und nicht ohne Anregung von Süden her, im Kern aber selbständig, ein zeitgemäßes und lebensfähiges Urkunden-

wesen." Es wirkten vereinheitlichende, aber auch differenzierende Faktoren. Während jene in Italien stärker waren und das Bild des so sehr einheitlichen Notariatswesens schufen, trug die Entwicklung in Deutschland das Gepräge landschaftlicher Mannigfaltigkeit. Und weiter: „Dieses deutsche, zuerst im Süden und Westen ausgebildete Urkundenwesen machte . . bei den Skandinaviern, den westlichen Nord-, zum Teil auch Südslawen und in Ungarn Schule, eroberte an der Schwelle der Neuzeit Deutschsüdtirol zurück und wies im Verein mit dem westeuropäischen Urkundenwesen jenem Rußlands die Wege. Fast noch wichtiger aber war der nicht so sehr an der verkehrshemmenden deutsch-italienischen Alpengrenze, als in und über Frankreich vor sich gehende Austausch urkundlicher Errungenschaften zwischen dem nördlichen und südlichen Abendland, der sich unter anderm durch das Vordringen der Siegelurkunde in Italien, des römisch-kirchlichen Urkundenrechtes, des Notariats und mancher Wertpapiere im Norden vollzog." So gestaltete sich in der Neuzeit ein europäisches, ja endlich ein der gesamten Kulturwelt gemeinsames Urkundenwesen aus. Auch hier bringt die Darstellung Neues durch die Einbeziehung der Entwicklung der Urkunde als Wertpapier und durch die Ausblicke auf die neueren Jahrhunderte. In der reichen Fülle von Stoff, der hier in das Schema „Herstellung der Urkunden" und „Formen der Urkunden" eingeordnet und in knappester Gedrängtheit verarbeitet ist, wird es bei aller Straffheit der Disposition doch nicht leicht, den Überblick zu gewinnen. Wenn jenes Schema es gestattet, das Nebeneinander verschiedener Gestaltungen der Urkundenwelt zu erfassen, so erschwert es anderseits doch wieder, die Entwicklung einzelner Gruppen zu verfolgen. Um so notwendiger ist das sorgfältig gearbeitete Sachverzeichnis (S. 64 ff.), das gut geeignet ist, solche Schwierigkeiten in der Benützung des Buches möglichst zu beheben.

So besitzen wir in Heubergers Arbeit einen bedeutsamen, eigenartigen, vielseitig anregenden Grundriß der Urkundenlehre für Deutschland und Italien. Das kleine, aber außerordentlich stoff- und gehaltreiche Werk verdient um so höhere Anerkennung, je schwieriger die Umstände waren, unter denen es entstand; denn der Verfasser ist infolge bedauerlicher Schwächung seiner Sehkraft genötigt, sehr viel mit Beihilfe anderer zu arbeiten. Wir wünschen im Interesse der Urkundenwissenschaft und ihres Studiums, daß Heuberger bald in einer neuen Auflage, ungehindert durch die Enge eines allzu knappen Raumes, seine Darstellung freier zu gestalten in die Lage komme.

Sieben unveröffentlichte Königsurkunden von Heinrich IV. bis Heinrich (VII)*).

Mitgeteilt von

Emil Ottenthal.

Vorbemerkung.

Ich teile nachstehend einige deutsche Königsurkunden mit, welche ich bei meinen archivalischen Forschungen für die Abteilung der Diplomata s. XII. aufgefunden habe. Ich hielt sie bisher zurück, weil ich namentlich für die Gruppe Verdun hoffen durfte, in dieser Stadt und in der Nationalbibliothek zu Paris noch weiteres Material heranziehen zu können. Bei den gegenwärtigen Verhältnissen ist aber für geraume Zeit hinaus nicht mehr daran zu denken, und so glaube ich den Geschichtsforschern das Neue, das ich bieten kann, nicht länger vorenthalten zu dürfen. Die eine Gruppe dieser Inedita betrifft Verdun und stammt aus der Bibliothèque nationale zu Paris, in der ich 1909, durch H. Omont und Ph. Lauer auf das dankenswerteste gefördert, arbeitete; die Urkunden für die Stadt Kaiserswerth fand ich im Jahre 1911 im Staatsarchiv zu Düsseldorf, von dessen Direktor Geheimrat Ilgen und Beamten, namentlich Dr. Schubert, ich auf das zuvorkommendste unterstützt wurde.

I.

Der Band 716 der Collection Lorraine der Bibliothèque nationale in Paris enthält ein Chartular der bischöflichen Kirche zu Verdun auf Pergament, leider fehlen, wie schon Lauer bemerkte[1]), Anfang

*) Der Titel ist nicht mehr vollständig zutreffend, da Th. Ilgen jüngst Nr. 5 und 7 in den wertvollen „Quellen zur inneren Geschichte der rheinischen Territorien, Herzogtum Cleve" II, 1 S. 10 und 8 abgedruckt hat. Infolge der gegenwärtigen Zustände ist mir diese Veröffentlichung leider erst zugänglich geworden, als meine Abhandlung schon gesetzt war. Ich glaube den Abdruck sämtlicher Stücke nicht bloß wegen der Erläuterungen, sondern auch deshalb belassen zu dürfen, da Ilgen Nr. 7 dem Vater statt dem Sohn Friedrichs II. zuweist.

[1]) Collection des MS. sur l'hist. des Provinces de France, Inventaire par Ph. Lauer, I. Bourgogne-Lorraine Paris 1905, S. 430.

und Schluß. Es zählt jetzt 70 Blätter. Die ersten 54 sind einheitlicher Anlage, kleine Unterschiede der Schrift möchte ich nur darauf zurückführen, daß es nicht in einem Zuge zusammengestellt ist. Das jüngste Stück dieses Teiles trägt das Jahr 1277, und diesem Zeitpunkt entspricht wohl auch die Niederschrift. Der mit f. 55 beginnende zweite Teil ist zur Gänze von einer anderen, aber kaum späteren Hand geschrieben, wie denn auch das jüngste Stück dem Jahre 1275 angehört. Daß diese Partie nicht zum ursprünglichen Chartular gehörte, ist nicht nur aus dem verschiedenen Linienschema, sondern auch aus dem Inhalt zu erschließen. Denn während der erste Teil kein Stück des 12. Jahrhunderts und an Kaiserurkunden nur Böhmer-Ficker Nr. 4053 und 4064 von Heinrich (VII.) enthält, beginnt der zweite mit dem nachstehend abgedruckten Konrad III., dem dann in ungeordneter zeitlicher Abfolge die Schenkung Heinrichs IV. von 1057, welche Kehr aus dem Original im Germanischen Museum (Mitteil. 7, 459) veröffentlichte (ich reihe es als Stumpf Nr. 2540A), dann die Schenkung des gleichen Herrschers von 1084 (hier Nr. 1), St. 2883 von 1086 und die Verleihung Heinrichs VI. von 1184 (hier Nr. 3) folgen. Sonst findet sich aus älterer Zeit nur noch die Satzung des Herzogs Gotfried I. (Calmet, Hist. de Lorraine 1, 451). Nur das erste Stück ist beiläufig erwähnt von Clouet, Hist. de Verdun 1, 437. Dem Chartularschreiber war die ältere Diplomschrift schon recht fremdartig und schwer lesbar, namentlich hat er sichtlich hochgestellte Abkürzungszeichen oft unbeachtet gelassen. Daß die Abschriften auch sonst an Zuverlässigkeit und Genauigkeit sehr zu wünschen übrig lassen, ergibt positiv ein Vergleich mit dem in Nürnberg im Original erhaltenen Diplom Heinrichs IV., St. 2540A. Zu den einzelnen Stücken mögen folgende kurze Erläuterungen beigefügt sein.

1. Der Wortlaut von Nr. 1 trägt durchaus das Gepräge des von Bresslau im Text zu Kaiserurk. in Abb. S. 35 treffend charakterisierten, von Gundlach in seinem Buche, „Ein Diktator aus der Kanzlei Heinrichs IV.", eingehend sezierten Kanzleinotars Adalbero C. Die ausgeprägten Eigentümlichkeiten des Stils und Sprachschatzes dieses außerordentlichen Notars begegnen uns fast Wort für Wort in unserm Diplom. Ihm entspricht, um nur das Auffallendste hervorzuheben, die an den ersten Korintherbrief IX. 11 anknüpfende Arenga (Gundlach 28), ihm die Publicatio, die ganze Corroboratio (G. 62), Einleitung, Reihenfolge und Schluß der Pertinenzformel (ganz besonders auch scribi vel nominari poterit, vgl. G. 246), ihm die wiederholten Parallelismen und Antithesen, namentlich auch in proprium tradendo firmamus — firmando tradimus (G. 50) und die Wiederaufnahme des Arenga-

gedankens in der Narratio (vgl. G. 36, 56). Beim Protokoll zeigt insbesondere die Fassung der Datierung und die Apprecatio seine Art, wobei noch anzumerken ist, daß ihm diese Fassung auch sonst gerade 1083 und 1084 beliebt (G. 14 und 19).

Aber wie schon eingangs erwähnt, ist die Abschrift des Chartulars mit allerlei Fehlern behaftet. So fehlt hier (wie in St. 2540 A) die Rekognitionszeile ganz, in der Signumzeile ist nicht nur der Name des Königs verstümmelt, sondern ihm auch das dem Adalbero C. ganz fremde Epitheton illustrissimi statt des ihm geläufigen invictissimi gegeben, und das gleiche Beiwort findet man auch im Kontext bei comes palatinus an einer Stelle, wo man den Namen und die Grafschaft des Pfalzgrafen erwartet. Andere Verderbnisse erhellen aus dem Abdruck, ich habe sie zum Teil ungeändert gelassen, wo die Verbesserung nicht ganz sicher zu geben war.

In der Datierung endlich ist wie in St. 2883 das Zahlzeichen „L" ausgeblieben. Das verschlägt nun freilich nichts, da die Zuweisung des Diploms zu Heinrich IV. auch abgesehen vom Diktat durch die übrigen Jahresmerkmale und durch den Namen des Bischofs von Verdun unzweifelhaft ist. Aber die zeitliche Einreihung des D. bietet auch Schwierigkeiten, welche nicht das Schuldkonto des Kopisten belasten dürften. Das (sicher zu ergänzende) Inkarnations-, das Ordinations- und Königsjahr stimmen zum Tagesdatum für 1084. Die Indiktionsziffer dagegen paßt nur bis zu Schluß des Kalenderjahres 1083. Adalbero C scheint im Gebrauch der Indiktion unsicher oder sorglos und nach den Drucken finden wir sie in St. 2845 (1082) 2850 (1083), 2854 und 2862 (1084) um eines zu niedrig, in andern Stücken dieser Jahre (2851, 2851[a], 2857, 2861) richtig angesetzt. Wir dürfen sie also jedenfalls nicht gleich werten wie die übrigen drei untereinander übereinstimmenden Jahresmerkmale. Aber am 7. Januar 1084 weilte Heinrich IV. sicher nicht in Sutri, sondern in der Leostadt zu Rom, wo er Weihnachten gefeiert hatte, oder vor der Stadt, von wo er erst zu Anfang Februar abrückte[2]), und zwar nicht gegen Norden, sondern nach Apulien[3]). Auch eine paläographisch immerhin diskutierbare Verschreibung von „ian" statt „iun" hilft nichts, da Heinrich 1083 an diesem Datum in Rom, 1084 schon über Pisa hinaus stand[4]). Da die Annahme einer selbständigen Erfindung bzw. Schlimmbesserung des zu Ende des 13. Jahrhunderts in Lothringen gewiß nicht geläufigen Namens Sutri als ausgeschlossen gelten muß,

[2]) Meyer v. Knonau, Jahrb. Heinrichs IV. 3, 501.

[3]) Ib. 3, 522[2].

[4]) Kilian, Itinerar Kaiser Heinrichs IV. 147.

bleibt nur die Annahme nichteinheitlicher Datierung übrig, wobei ich in der Schwebe lassen muß, ob Sutri den Ort der Handlung (1083 Juli 3. 4, St. 2851[a], 2852) oder jenen der Beurkundung (1084 Mai 23, St. 2857) bezeichnen, ob sich demnach der Tag auf den Zeitpunkt der Beurkundung oder jenen der Handlung beziehen soll. Mit aller Vorsicht möchte ich annehmen, daß die Handlung am 7. Januar 1084 zu Rom und die Beurkundung im Mai in Sutri, also gleichzeitig mit St. 2857 erfolgte. Und zwar vermute ich das wegen der merkwürdigen Angabe, welche in St. 2863 für Verdun vom Jahre 1086 zu lesen ist[5]): Alaudium quod dicitur Heleschi cum ecclesiis [et] omnibus appenditiis suis datum, Romae acquisitum, Sutriae manu et regia charta confirmatum. Ich verhehle aber nicht, daß die Ausstellung mehrerer Urkunden für Verdun zu Sutri während des eiligen Rückzuges im Mai 1084 auffallen kann und daß die zeitlich nicht festgelegten Angaben in St. 2863 an sich zu Juni und Juli 1083 besser zu passen scheinen. Leider ist das hier angezogene Diplom für Verdun verloren, wenn man nicht etwa gar annehmen wollte, daß es unser Ineditum sei. Dafür ließe sich freilich außer dieser Angabe über Gewährungs- und Ausstellungsort kaum ein triftiger Grund anführen, denn ich vermag bedauerlicherweise den heutigen Namen weder der einen noch der andern Besitzung genügend festzustellen.

Für unser Ineditum ist das noch etwas näher auszuführen. Der angebliche illustrissimus comes palatinus, in dessen Grafschaft das geschenkte Ersico liegen soll, kann wohl nur der Pfalzgraf von Lothringen sein. Das war damals Hermann II. von Lützelburg, welcher trotz der nahen Verwandtschaft mit dem gleichnamigen Gegenkönig dem Salier treu blieb, wahrscheinlich schon 1083, sicher bei der Kaiserkrönung am 31. März 1084, also auch zur Ausstellungszeit unseres Diploms in Italien weilte[6]). Der Ruhr- und der Keldachgau, in welchen er die Grafschaft innehatte, sind beide rechtsrheinisch, entfallen also in dieser Frage. In Lothringen konnte ich einen pagus Wlpigunum oder einen ähnlich klingenden, hier etwa verunstalteten Ortsnamen nicht auffinden. Wlfingin im Spurium DO. III. 434 für Amorbach ist durch seine Lage ausgeschlossen; ebenso das castellum Wulfilingund = Mömpelgard im Chron. Zwifalt. (vgl. MG. SS. X, Register), da dieses burgundisch ist, wir aber in Burgund vor Friedrich I. keine Pfalzgrafen finden[7]). Den Gutsnamen Ersico könnte man etwa im Dorfnamen

[5]) Bessere Leseart im Abdruck Gallia christ. 13, 563.

[6]) Meyer v. Knonau a. a. O. 3, 528, Anm. 10.

[7]) Ficker, Reichsfürstenstand 1, 222, § 174. Der von ihm zu 1123 zitierte Beleg bezieht sich in Wirklichkeit auf das D. Heinrichs VI. St. 4832.

Ersingen, franz. jetzt Erzange, erkennen, das nach Reichsland Elsaß-Lothringen III sb. Ersingen 875 Eresengis, 962 Herisingis heißt und westlich von Diedenhofen an der Fentsch im Kirchspiel Hayingen liegt. Da es etwa 20 Kilometer von Luxemburg entfernt ist, könnte der dem lützelburgischen Haus angehörige Pfalzgraf hier immerhin Grafenrechte besessen haben. Daß dieser Besitztitel in den späteren Urkunden des Bistums nicht mehr vorkommt, wäre bei der größeren Entfernung dieses praedium von Verdun, auch abgesehen von den vielfachen Wirren, welche in der folgenden Zeit Lothringen durchwühlten, nicht verwunderlich. Eine endgültige Lösung muß ich der Lokalforschung überlassen.

2. Gerade wegen des Diploms Konrads III. habe ich mit der Veröffentlichung dieser Inedita so lange gezögert, zumal ich abwarten wollte, bis ich die Urkunden auch dieses Herrschers in ihrer besten Überlieferung zu überblicken vermöge. Der Krieg hat die Erfüllung dieser Hoffnung ins Ungewisse hinausgeschoben, und so kann ich mich über diese Urkunde nur noch mit großer Zurückhaltung äußern. Daß sie von einem in der Kanzlei auch sonst verwendeten Mann herrührt oder doch nach dem Muster und mit Benützung einer solchen von der Kanzlei anerkannten Ausfertigung abgefaßt ist, zeigt die ganze Stilisierung. Die Eingangsworte der Arenga: „Officii nostri ratio nos admonet" stimmen wörtlich überein mit jener der Münzverleihung an die Stadt Asti, St. 3428 von 1141 Würzburg, und an sie klingen trotz aller Verschiedenheit des Inhaltes auch noch die Worte pravorum hominum violentia an. Fast wörtlich gleich lautet auch die Strafformel von St. 3428: Si quis huius precepti seriem violare temptaverit, c libras auri purissimi componat, quarum partem dimidiam camere nostre, reliquam prefatis Astensibus persolvat. Beiderseits treffen wir einen wortreichen Stil, nochmalige Wiederholung des Arengagedankens in dem Verlauf des Kontextes, die Bezeichnung der Herrscherin als dilecta coniux nostra; beide lieben das Wort decernimus, und wo die Fassung von einer Vorurkunde unabhängig ist, heißt es auch im Verduner Stück decernimus ergo (nicht igitur). Beide Diplome endlich sprechen, was unter Konrad ja eine Ausnahme ist, den Empfänger in der zweiten Person an. Endlich sind die Worte der Datierung und der Apprekation in beiden Diplomen vollständig gleich, ja das Wort vero (anno vero regni) war in den Originalen beider gleich abgekürzt (ů), denn es wurde vom Abschreiber in Verdun wie jenem in Asti ebenmäßig falsch als secundo aufgelöst[8]).

[8]) Diese Schreibung ist aber in den zeitgenössischen Originalen zu häufig, als daß man aus dieser Einzelheit die gleiche Hand erschließen könnte.

Das mag genügen zur Charakterisierung unserer Urkunde, deren Zusammenhänge mit anderen Diplomen hier nur hinsichtlich der Datierung noch weiter verfolgt werden müssen. Die hier angegebenen Jahresmerkmale stimmen von Weihnacht 1141 bis 12. März 1142 zusammen; Tagesangabe fehlt wie leider so oft in den Diplomen des ersten Staufers. Nun stoßen wir aber in St. 3423 für Rémiremont (Or. Paris) auf die Datierung: anno dominice incarnationis MCXLII, ind. V, regnante Cunrado Romanorum rege II. anno vero (ů) regni eius V.; data Mettis; in Christo feliciter amen. Also bis auf das Regierungsjahr ganz übereinstimmend mit dem Verduner Stück, auch in der Ortsangabe. Diese Zeitangaben würden vom 13. März bis zum Jahresende 1142 zutreffen. Es könnte somit der Metzer Aufenthalt in die Zeit der Umsetzung des annus regni fallen. Das ist aber ausgeschlossen durch die in St. 3423 glücklicherweise vorhandene Rekognition, welche lautet: Ego Arnoldus cancellarius vice [A]lberti Moguntini archicancellarii recognovi. Da Adalbert am 17. Juli 1141 starb, muß das Rémirmonter Diplom vor diesen Zeitpunkt fallen. An spätere Ausfertigung unter Rekognition der Handlung ist nicht zu denken, da 1142 nicht etwa der Name des Kanzlers, sondern nur jener des Erzkanzlers unzutreffend geworden ist, und weil außerdem Rekognition und Jahresangaben von St. 3423 auch in St. 3426[a] (für Floreffe) aus Frankfurt wiederkehren, und endlich die Zeugen des ersteren Diplomes mit jenen auf dem großen Hoftag zu Ostern 1141 in Straßburg in unverkennbarem Zusammenhang stehen. Auch hier finden wir (St. 3424, 3425) den Kardinal Dietwin, die Bischöfe von Trier und Metz, die Herzoge Friedrich und Konrad, die Grafen Rainald von Munzun, Hugo von Hüneburg und Udalrich von Egisheim, während sonst in Straßburg der Stadtbischof mit zahlreichen rechtsrheinischen, in Metz lothringisch-elsässische Herren genannt sind. Auf engen zeitlichen Zusammenhang von St. 3423 und 3424 (beide Originale von bisher sonst nicht nachweisbaren Schreibern) deutet auch die Art hin, wie in beiden der Königin gedacht ist. In letzterem heißt es zwischen den geistlichen und weltlichen Zeugen: Hec etiam dilecta nostra Gertrudis regina pie nos ammonendo corroboravit presentia; in ersterem finden wir sogar neben der Signumzeile des Königs in verlängerter Schrift das Signum Gertrudis regine. So umschlingt ein enges Gewebe St. 3424 und 3423 und dieses wieder unser D., welches auch die gleiche, ungewöhnlich hohe Bußsumme wie Rémiremont bietet.

Ich betrachte es daher als ausgemacht, daß das Verduner D.

zusammen mit St. 3423 zu 1141 Metz gehört[9]). Ob mit Stumpf vor oder mit Bernhardi[10]) nach den Straßburger Tag, dafür fehlt mir bis jetzt ein genügender Entscheidungsgrund.

Den Inhalt unseres D. bildet namentlich auch eine Bestätigung und Erweiterung der in einer Urkunde des Herzogs Gotfried I. getroffenen Regelung der Vogteirechte gegenüber dem Domkapitel und den Klöstern in der Stadt Verdun[11]).

Diese enthält keine Zeitangaben, sondern sagt nur, daß Gotfried sie auf seinem Gerichtstag zu Verdun um Pfingsten erließ. Deutet man die Angabe, daß die Satzung maxime uxoris mee Beatricis monitu et intercessione pulsatus, consilio quoque eius et non parvo labore adiuvatus erfolgte, im nächstliegenden Sinn, so ergibt sich Ausstellung zu einer Zeit, wo beide Gatten in Lothringen weilten, also nach der Entlassung der Beatrix aus der Haft durch Heinrich III. 1056[12]) und vor der Rückkehr des Ehepaares nach Italien 1057[13]). Wem diese Meinung nicht sicher genug erscheint, der wird die Entstehungszeit auf die Jahre 1055—1066 ausdehnen müssen.

Diese Satzung ist zu großem Teil wörtlich wiederholt und hier durch den üblichen Kleindruck kenntlich gemacht. Die Fassung des selbständigen Teiles lehnt sich stark an die Sprachweise der päpstlichen Kanzlei an. Die Überlieferung im Chartular weist eine stärkere Verderbnis in der Arenga auf; ich vermag eine gesicherte Verbesserung noch nicht anzugeben. Auch den Mangel der Signumzeile und der Rekognition verschuldete wohl nur der Kopist, denn diese Urkundenteile stehen sowohl in St. 3423 als 3428, und von den übrigen Urkunden dieses Jahres fehlt nur bei der erst dem Schluß des 13. Jahrhunderts angehörigen Abschrift von St. 2426[a] die Signumzeile.

3. Die in einfacher Form gehaltene Verleihung Heinrichs VI. bietet weder nach Inhalt noch nach Fassung zu einer Beanständung Anlaß. Die Jahresangaben stimmen bei Gebrauch griechischer oder bedanischer Indiktion beide zu November 1184 zusammen. Über den Aufenthalt des jungen Königs nach der am 29. Oktober zu Augsburg vollzogenen

[9]) Allerdings würde das Itinerar auch 1142 zwischen 19. März (Konstanz) und 19. April (Würzburg, Ostern) für einen solchen Aufenthalt genügenden Spielraum lassen. Aber da die oben dargelegten Verhältnisse einen solchen Aufenthalt 1141 kräftig sichern, scheint mir die Wiederholung eines solchen Tages im folgenden Jahr durchaus unwahrscheinlich.

[10]) Konrad III. 211.

[11]) Calmet, Hist. de Lorraine 1[b], 451, überliefert auch in dem Chartular, das unsere Diplome enthält, f. 56'.

[12]) Steindorff, Jahrb. Heinrichs III. 2, 335.

[13]) Meyer v. Knonau, Jahrb. Heinrichs IV. 1, 24.

Verlobung mit Kostanze von Sizilien[14]) ist uns für dieses Jahr kein urkundlicher Beleg mehr bekannt und die Nachrichten erzählender Quellen erlauben, wie schon die verschiedene Bewertung bei Scheffer-Boichorst, Giesebrecht und Toeche beweist, keine sichere Einreihung. Jedenfalls aber ist für die zwei letzten Monate dieses Jahres ein Aufenthalt des Königs im Westen des Reiches recht begreiflich, sowohl wegen des Beginnes der großen Fehde zwischen Flandern und Hennegau-Frankreich, die im November ausbrach, da der König an Flandern Waffenhilfe versprochen hatte, als wegen des immer mehr sich zuspitzenden und auch mit weltlichen Waffen geführten Kampfes um die Wiederbesetzung des Trierer Erzstuhles. Endlich auch wegen des Todes der Kaiserin Beatrix[15]), die nach der Continuatio Chr. s. Blasii c. 27, zu Speier in Anwesenheit des jungen Königs bestattet wurde[16]). Freilich bringt sie diese Meldung zum J. 1185, aber vor der Mainzer Schwertleite, also in chronologischer Unordnung, denn der Todesfall wird in andern voneinander unabhängigen Quellen zum J. 1186 gesetzt[17]), darunter gerade auch in der Chron. s. Petri Erford. mod.[18]), welche gleichfalls die Beerdigung zu Speier meldet. Nun berichtet allerdings Remling in seiner Geschichte der Bischöfe von Speier (1, 413) aus dem Totenbuch des Domes, daß der Beisetzungstag der Kaiserin am 28. August begangen wurde. Aber man braucht trotzdem nicht mit Toeche[19]) den Tod und die Beerdigung lieber in das J. 1185 zu setzen, da es sich bei dieser Memorie auch bloß um die endgültige Beisetzung in dem in der Gruft erst einzubauenden Sarg[20]) gehandelt haben kann. Aber wenn auch Toeche recht haben sollte, so bleibt doch aus den obenerwähnten politischen Verhältnissen ein Aufenthalt Heinrichs in Speier zu Ende November durchaus wahrscheinlich, wir gewinnen somit aus unserem D. eine erwünschte urkundliche Ergänzung des für Ende 1184 so dürftigen Itinerars des jungen Königs.

Den Nachweis des Geschlechtes des im D. genannten Ansfrid von Romont muß ich ebenfalls den Lokalforschern überlassen, weil mir die einschlägige Literatur hier nicht zur Verfügung steht. Es wird sich wohl um eine Ministerialenfamilie handeln, welche sich nach

[14]) Toeche, Jahrbücher Heinrichs VI. 38.
[15]) Wahrscheinlich am 15. November, Giesebrecht, Kaiserzeit 6, 625.
[16]) Mon. Germ. SS. 20, 367.
[17]) Vgl. Scheffer-Boichorst Letzter Streit 65, Toeche l. c. 34, Giesebrecht l. c. 6, 625.
[18]) M. G. SS. 20, 375.
[19]) L. c. 637, Anm. 2.
[20]) Remling, l. c. 1, 268ff.

jenem Schloß Romont nannte, das 1208 im Friedensvertrag zwischen H. Friedrich von Lothringen und dem Grafen Diebald von Bar-le-Duc gebrochen werden sollte[21]). In dieser Urkunde ist ein Theodericus de Romont genannt, welcher auch schon 1172 mit seinem Sohn Albert als Zeuge auftritt[22]), doch ist das offenbar ein freier Herr, der lehenhafte Besitzer des Schlosses.

Von den bei Heinrich weilenden Zeugen habe ich den Dekan Pontius von Verdun sonst nicht erwähnt gefunden. Der andere Geistliche, Lothar, fehlt unter den im Mittelrhein. UB. von Beyer im Register des 2. Bandes aufgezählten Trierer Archidiakonen; wohl aber findet sich im Jahre 1183 ein Kanonikus dieses Namens (2, 104). Sollte seine Archidiakonatswürde mit der stark umkämpften Doppelwahl zusammenhängen?

Die mit fremdartigen Namen auftretenden weltlichen Zeugen sind die elsässischen Grafen Albert von Dagsburg und Hugo von Lützelstein, beide auch sonst genugsam belegt[23]). Für Dagsburg wurde die französische Bezeichnung später zu Dabo verunstaltet, so schon bei Calmet 1, 1038. Der latinisierte Name für Lützelstein findet sich unter anderm in den Registern Innocenz IV. 1249, Berger Nr. 2291 und 4360. Nach Reichsland Elsaß-Lothringen 3, 604, würde sich die Grafenfamilie erst seit 1223 nach diesem ihren Sitze nennen, unser D. rückt diese Tatsache um rund vierzig Jahre zurück.

II.

Das Staatsarchiv in Düsseldorf besitzt unter der Signatur „Cleve-Mark, Landesbezirke und herrschaftliche Häuser Nr. 24“ einen nach 1720 zusammengestellten Sammelband in Folio mit der Aufschrift „Alte Nachrichten wegen Kayserswerth“, den ich nach seiner Herkunft weiterhin mit K zitieren werde. Während der erste Teil unter dem Sondertitel „Extracte von Kayserswerth“ historische Aufzeichnungen über die Jahre 1293—1464 enthält, die aber erst 1569 zusammengestellt wurden, und der dritte von f. 38 bis zum Schluß (f. 138) allerlei teils im Original, teils in Abschrift eingeheftete Urkunden und Akten von 1368 bis 1720 darbietet, gibt uns die mittlere Partie unter der dem 17. Jahrhundert angehörigen Aufschrift „Privilegia Werdinens.“ auf 6 Blättern Kopien von 9 Herrscherprivilegien der Stadt

[21]) Calmet, Hist. de Lorraine 2b, 376.

[22]) ibid. 366, 368.

[23]) Ich verweise nur auf die Namenregister bei Giesebrecht VI., Winkelmann, Jahrb. K. Philipps, Böhmer-Ficker, Regesta V. und Schöpflin, Alsatia diplomatica.

und von dem im Urkundenbuch der Stadt Kaiserswerth S. LXV von Kelleter abgedruckten Stadtrecht. Die Abschrift stammt etwa aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts.

Aufgenommen sind folgende Privilegien der Stadt: f. 31 Konrad III. St. 3500, f. 31′ Heinrich VI. St. 4855, f. 32 Rudolf I. BR. 21, f. 32′ Adolf von Nassau B. 462, f. 33 Karl IV. BH. 1125, darin inseriert Kaiser Heinrich VII. B. 24 und zum Schlusse f. 34 und 35 die unten zum erstenmal gedruckten vier Stücke Friedrichs I. und II. sowie König Heinrichs (VII.). Die Reihenfolge erklärt sich ohneweiters daraus, daß die letzteren keine oder doch keine Datierung nach Inkarnationsjahren tragen. Diesem Mangel wird es ferner zuzuschreiben sein, daß auch die Urkunde Friedrichs I., obwohl sie sich gleichfalls auf die Mautfreiheit bezieht, nicht unter die „Jura privilegia et exemptiones civitatis Caesaris-insulanae a d. imperatoribus ante saecula obtenta" aufgenommen wurde, welche 1632 aus den Originalen und beglaubigten Kopien abgeschrieben und vom kais. Notar und Gerichtsschreiber zu Kaiserswerth Johann Mortiers beglaubigt wurden (Staatsarchiv Düsseldorf B. 41) und ebensowenig in die 1653 zur Erlangung der Privilegienbestätigung durch Kaiser Ferdinand III. von der Stadt eingeschickten Belege, welche Meiller im Notizenblatt der Wiener Akademie 1, 115 ff. veröffentlichte. Beziehungsweise es mögen aus diesem Grunde die Originale dieser vier Urkunden weniger beachtet und früher verlorengegangen sein. — Anderseits scheinen unserm Sammler die Privilegien Albrechts I. und Kaiser Heinrichs VII. nicht zur Verfügung gestanden zu sein.

Die Archivbezeichnung wird verschuldet haben, daß diese Handschrift von den Herausgebern der Kaiserswerther Urkunden bisher nicht oder doch nicht genügend berücksichtigt wurde. Das von Lacomblet als Quelle seines Druckes von St. 3500 erwähnte Privilegienbuch[24]) ist wohl der jetzt als B. 41 bezeichnete Band des Düsseldorfer Staatsarchives aus dem Jahre 1632, dessen ich oben gedachte, denn sonst hätte er gewiß auch diese vier Inedita aufgenommen. Der Herausgeber des UB. der Stadt Kaiserswerth kannte K und zitiert auch die drei letzten Urkunden, aber zu falschem Jahr. — Den einzelnen Stücken habe ich nur wenige Bemerkungen beizufügen.

4. Die erste dieser bisher ungedruckten Urkunden findet inhaltlich ihre Deckung und Stütze in dem Privileg Konrads III. von 1145, in welchem er die homines et mercatores nostros de Werde omnesque ad ecclesiam s. Swicberti pertinentes in seinen Schutz nimmt und

[24]) Niederrhein. UB. 4, 772. Anm. 1.

ihnen namentlich die Erneuerung und Bestätigung der von den Vorfahren verliehenen consuetudines et iura, ausführlich Zollfreiheit im ganzen Reich, darunter auch eigens genannt in Traiecto, gewährt. Das Mandat Friedrichs I. bescheinigt gerade dieses Recht gegenüber dem Bischof von Utrecht, dessen Zollstätte für die Kaiserswerther Kaufleute offenbar besonders wichtig war. Der Kreis der Bevorrechteten ist im Mandat etwas enger gefaßt als im Diplom Konrads, insoferne nur die homines regni als Kaufleute genannt werden. Aber konnten nicht auch die Leute des Reichsstiftes so bezeichnet werden?

Nach damaligem Kanzleibrauch fehlt dem Mandat eine Datierung. Sichere Zeitgrenzen für dessen Einreihung gewähren uns die Königs- und die Kaiserkrönung Barbarossas (1152 März 9—1155 Juni 17). Mit größter Wahrscheinlichkeit ist jedoch anzunehmen, daß es vor dessen Einmarsch in Italien im Sommer 1154 erteilt ward. Nahe liegt weiter die Vermutung, daß es bei einem der Aufenthalte am oder in der Nähe des Niederrheins ausgestellt ist, etwa auf der Fahrt von Aachen nach Utrecht gleich nach der Königskrönung oder auf dem Rückweg nach Köln, also März oder April 1152. Dagegen scheinen gelegentlich der Weihnachtsfeier in Trier nur Geschäfte von Nordwest-Lothringen erledigt worden zu sein. Wohl aber treffen wir auf dem Hoftag zu Dortmund im Juni 1154 viele niederrheinische Große[25]). Doch sind unsere Quellen viel zu dürftig, um eine Ausstellung an anderem Ort auszuschließen.

Die Fassung entspricht vollständig jener, wie sie in den wenigen aus der Zeit Konrads III. und den frühen Jahren Friedrichs I. erhaltenen Mandaten üblich ist: keine Invocatio, Devotionsformel dei gratia; Adresse mit der Grußformel gratiam suam et omne bonum, keine Arenga, kein Schlußprotokoll, auch keine Datierung, darum auch keine Corroboratio, direkte Anrede der Adressaten (vgl. St. 3379, 3493[a] 3524[a], 3560, 3564, 3583, 3591, 3592, 3641, 3717, 3728, 3741, 3864, 3874 u. s. w.). Wie auch sonst in den wenigen an eine Mehrheit gerichteten Mandaten (St. 3560, 3717, 3741) hat das unsere eine an die universitas der Adressaten gerichtete Publicatio.

Der Inhalt ist vollkommen zeit- und sachgemäß. Das Mandat beruft sich auf die privilegia antecessorum regum et imperatorum. Erhalten ist zwar nur das schon mehrfach erwähnte Konrads III. Aber dieses weist gerade im Zusammenhang mit der Zollverleihung wieder zurück auf die a predecessoribus nostris regibus et imperatoribus ex antiquo verliehenen consuetudines sive iura. Bei der Wich-

[25]) Vgl. Simonsfeld, Jahrbücher Friedrichs I. 1, 230.

tigkeit und Beliebtheit dieser Reichsburg ist es ganz glaublich, daß schon Heinrich IV. und Heinrich V. solche Gnade erteilt hatten.

Der Zweck des Mandates ist ganz offenkundig: es sollte den Inhabern der Zollstätten, insbesondere dem für die Kaiserswerther Kaufleute offenbar besonders wichtigen Bischof von Utrecht zur Beglaubigung vorgewiesen werde können, mit ausdrücklicher Berufung auf die Privilegien, welche die Strafe gegen die Übertreter festsetzen. Von Friedrich I. besitzen wir nur wenige Verfügungen über ähnliche Dinge. Aber wenigstens aus einem Falle ersehen wir, daß die Ausstellung einer solchen Beglaubigung neben der in volle Diplomform gekleideten Verleihung nicht ungebräuchlich war. Barbarossa errichtete 1170 neben der Reichsburg Gelnhausen einen Marktort (nova villa) und verlieh den mercatores de Geylnhausen freies Handelsrecht mit Zollfreiheit an den kaiserlichen Zollstätten. Außer diesem Privileg liegt aber noch eine Urkunde desselben Kaisers vor[26]), in welcher er allen Reichsgetreuen dieses Vorrecht kundtut und dessen Achtung befiehlt. Als Zweck wird ausdrücklich angegeben: Sed quoniam fidelibus nostris non est facile quolibet fortune momento ad maiestatem nostram recurrere, presentem inde paginam eis conscribi iussimus et imperatorie maiestatis sigillo corroborari. Also um die Zollfreiheit sofort zu erweisen[27]), ohne das kostbare Privileg mitführen zu müssen. Die Fassung entspricht hier teilweise einem unfeierlichen Privileg. Aber auch dieses Stück ist undatiert und verkündet keine besondere Strafe gegen Übertretung.

Gelnhausen erhielt Privileg und Passierschein — wie man das Mandat nennen möchte — von seinem Gründer. Aber Kaiserswerth hatte nach der Urkunde Friedrichs II. von 1220 (Nr. 6) ebenfalls von Barbarossa auch eine förmliche Rechtsbestätigung erhalten, welche wohl gleich der inhaltlich mit der Verleihung Konrads III. vollständig übereinstimmenden Bestätigung Heinrichs VI. von 1194 (St. 4858) außer dem Schutz vorzüglich der Zollfreiheit gewidmet gewesen sein wird. In den späteren Privilegienbestätigungen wird das Privileg Barbarossas nicht mehr erwähnt, so wie auch die in unserer Quelle angeführte Bestätigung K. Philipps zu Anfang des 15. Jahrhunderts schon verloren gewesen zu sein scheint.

5. und 6. Die Zeitangaben der beiden Urkunden Friedrichs II. stehen mit dem Itinerar, wie es Böhmer-Fickers Regesten bieten, in bestem

[26]) St. 4119 und 4572, zuletzt gedruckt Reimers, Hess. UB. 1, 81 n° 102 und 82 n° 103.

[27]) Vgl. auch das Mandat Heinrichs (VII.) für Nivelles 1230 BF. 4157: Omnibus quibus presens scriptum fuerit ostensum . . . mandamus.

Einklang[28]). Die ältere von 1219 ist vor BF. 1034 einzureihen. Aug. 7 Gelnhausen, Aug. 10 Frankfurt passen trefflich zusammen. Die von Ficker erschlossene Annahme, daß der Staufer am 1. August in Nürnberg weilte, wird freilich schwerlich damit zu vereinen sein. Es ergibt sich vielmehr die Reiserichtung von Erfurt über das Tal der Kinzig nach Frankfurt.

Die Privilegienbestätigung von 1220 gehört in den 1220 von April 16 an belegten Aufenthalt des Königs zu Frankfurt. Aus dem zwei Tage später datierten BF. 1104 ersieht man, daß damals auch eine Gesandtschaft der Propstei Kaiserswerth am Hoftag erschienen war.

Beide Urkunden beinhalten zeitgemäße Begünstigungen der Bürger in Verwaltung ihrer Stadt; daß der magister fori vom Propst von Kaiserswerth investiert und bestätigt werden soll, ist eine natürliche Folge davon, daß das Stift 1181 Weinberge und Äcker seines Besitzes zu Hofstellen für Stadthäuser parzellierte[29]).

7. Die Vergünstigung Geschworene zu erwählen, deren Zeugnis Kauf und Verkauf von Immobilien und Gelddarlehen rechtskräftig macht, erklärt Friedrich nach dem Beispiel seines Vaters Heinrich zu bestätigen. Eine derartige Bestätigung solchen Inhaltes durch einen rex Henricus ist in den Privil. Werdin. gleichfalls erhalten. Aber schon der Umstand, daß auch in dieser Urkunde von der Bestätigung eines bereits von den Vorfahren verliehenen Vorrechtes gesprochen wird, zeigt, daß diese nicht von Heinrich VI. herrühren kann. Die Datierung bestätigt es. Denn unter Heinrich VI. fällt indictio IV auf 1186, aber da weilte der König im Januar bereits in Italien. Wohl aber befand sich König Heinrich (VII.) am 18. Januar 1231, dem ebenfalls die vierte Indiktionszahl zukommt, zu Worms, vgl. BF. 4176, 4177.

Dieser Einreihung entspricht bestens, daß eine Verleihung von Vorgängern bestätigt wird, sowie der Umstand, daß die Textierung hier sorgfältiger und genauer ist als in jener Friedrichs II., welche vielleicht der verlorenen Heinrichs VI. gleichlautend sein mag. Daß Heinrich seinen Vater nicht namentlich nennt, kann gleichwie die Begünstigung gerade einer Stadt bei dem gespannten Verhältnis, in welchem er damals zu dem Kaiser stand und seiner damit zusammenhängenden städtefreundlichen Politik nicht wundernehmen. Auch die selbständige zweimalige Betonung der Fürsorge für das

[28]) Wenn Kelleter in Kaiserswerther UB. LXIV Anm. 2 auf unpublizierte Kaiserurkunden gleichen Inhaltes von 1224 sich beruft, liegt in dieser Zeitangabe um so gewisser ein Irrtum vor, als der Kaiser während des ganzen Jahres 1224 in Sizilien weilte.

[29]) Kaiserswerther UB. 23 n° 15 und S. LXI ff.

Imperium (utiliores super promotione imperii) macht den Eindruck der Absichtlichkeit.

Die Ernennung des magister fori beansprucht der Probst auch unter König Rudolf 1277[30]), und nach dem Schiedspruch über die zwischen Kapitel und Stadt streitigen Rechte von 1286[31]) fordert der Propst: debeat ibidem ponere magistrum fori et quod oppidani Werdinenses non debeant illum eligere nec habeant ius eligendi, aber man sieht auch, daß er keinen Rechtstitel vorbringen konnte, denn dieses Recht wird ihm nur zugesprochen, si ipse prepositus hoc ius poterit evincere per iusticiam.

Das Zwölfmännerkolleg finde ich später nicht mehr erwähnt, doch werden bei Transaktionen städtischer Grundstücke Consules und Scabini beigezogen.

1.

König Heinrich IV. schenkt der Kirche von Verdun auf Bitte des Bischofs Theoderich das Gut Ersico. Sutri — 1084 Jan. 7.

Chartular von Verdun aus dem letzten Viertel des XIII. Jahrhunderts in der Bibl. Nat. zu Paris, Coll. Lorraine n° 716 f. 56 (C).

In nomine sancte et individue trinitatis. Heinricus divina favente clemencia rex. Quorum spiritualia nos gaudemus metere[a]), iustum est nos eis nostra carnalia seminare. Unde notum sit omnibus Christi[b]) nostrique fidelibus tam futuris quam presentibus, qualiter nos pro metendis spiritualibus ecclesie Virdunensi nostra carnalia seminavimus, meritis et precibus fidelissimi nostri Virdunensis ecclesie episcopi Diederici pro eadem ecclesia nos interpellantis[c]) congruum enim erat, ut eius indefesso servicio illo quo poscebat benigne responderetur benefitio. Illius ergo ammonitione et petitione quod rogavit predium quoddam nomine Ersico situm in pago Wlpigonense[d]) in comitatu illustrisimi[e]) palatini comitis cum omnibus appendiciis eius, id est utriusque sexus mancipiis areis edificiis pratis pascuis terris cultis et incultis viis et inviis silvis venationibus aquis et aquarum decursibus molis molendinis piscationibus exitibus et redditibus quesitis et inquirendis et cum omni utilitate que vel scribi vel nominari poterit, prefate ecclesie Virdunensi in proprium tradendo firmavimus, firmando tradidimus. Cuius traditionis testem cartam hanc scribi iussimus, quam ut infra videtur nostra manu corroboratam et sigilli nostri impressione insignitam omnis generationis tam future quam presentis noticie reliquimus.

Signum domni Heinrici[f]) quarti regis illustrissimi.[e])

Datum septimo idus ianuarii anno dominice incarnationis millesimo LXXXIIII[g]), indictione VI, anno autem domni Heinrici quarti regis ordinationis XXX, regni XXVIII; actum Sutrie; feliciter in Christi[b]) nomine amen.

[30]) Kaiserswerther UB. 81.

[31]) Ebenda 110.

a) merere *C* b) xpistri *C* c) interpellantibus *C* d) Wlpigonen *C* e) *C* f) Heinri *C* g) L *in C ausgelassen.*

2.

König Konrad III. verleiht dem Domkapitel von Verdun Schutz, bestätigt ihm den Besitzstand sowie die auch für die genannten Klöster der Stadt geltende Regelung der Vogteirechte durch Herzog Gottfried I. Metz 1141 —.

Chartular von Verdun aus dem letzten Viertel des XIII. Jahrhunderts in der Bibl. Nat. zu Paris, Coll. Lorraine, nº 716 f. 55 (C).

In nomine sancte et individue trinitatis. Conradus divina favente clemencia Romanorum rex secundus. Officii nostri ratio nos admonet ecclesiis perpetuam rerum suarum firmitatem et vigoris inconcussi munimenta[a] conferre. Non enim convenit Christi servos divino famulatui deditos perversis pravorum hominum molestiis agitari et temeraria quorumlibet incursione vexari, similiter et predia usibus celestium dedicata secretorum[b] nullas potentum angarias[b] nichil debent extraordinarium sustinere. Cum igitur a deo patre luminum regni potestas et subiectorum nobis defensio credita sit, vestris rationabilibus dilecti et fideles nostri Alberte primicerie[c] et fratrum tuorum canonicorum sancte Marie Virdunensis ecclesie petitionibus acquiescentes ipsam Virdunensem beate Marie maioris ecclesiam, in qua divino vacatis obsequio, regie auctoritatis nostre suffragio et protectione conmunimus, statuentes ut possessiones et bona que eadem ecclesia in presenciarum iuste et legittime possidet, firma vobis et illibata permaneant. Et quia de oppressionibus et iniuriis, quas advocati et subvocati[c] hominibus vestris crebro inferunt, querimonia sepius ad nos usque perlata est, pro remedio animarum patris et matris nostre et avi nostri Heinrici imperatorum[c] et pro salute nostra regnique nostri firmitate ac pace, mónitu quoque dilecte coniugis nostre Gertrudis nec non fidelium nostrorum Bocconis Alberonis[d] Virdunensis episcoporum et Arnoldi[e] cancellarii nostri et Friderici ducis Sueuorum precibus moti libertatem vobis a duce* Godefrido et ipsius patre Gocelone duce presente Richardo tunc Virdunensi episcopo et advocatorum consensu vobis concessam permanere precipimus inconcussam. Decernimus igitur, ut advocatus sicut in antiquis temporibus a Gocelone duce et filio eius Godefrido duce cum advocatorum consensu et iuditio in urbe Virdunensi constitutum est, ad tria annalia placita veniat et cum maiore potestatis atque scabinis aliisque ministris ea legittime insimul teneat et iusticias ibi factas communiter ipse et ministeriales pro posse pauperum determinet et de communi[f] aquestu ipsa die victum accipiat et de hoc quod remanserit suum tercium habeat. Si quid vero de iusticiis ibidem factis vel causis ibidem commotis aliquid ad persolvendum remanserit, a ministerialibus tercium advocati reservetur.* De leude vero et de sanguine facto aliisque iniuriis, si primicerius aut prepositus sine adiutorio advocati per se rectum adquirere potuerit, inde nichil advocatus habeat.* Si forte vero necessaria causa poscente idem advocatus ab abbate vel primicerio vel etiam a villico in eadem potestate invitatus fuerit vel pro deffensione patrie transitum habuerit, de potestate victum competentem accipiat. Si vero pro sua ipsius causa idem advocatus in eandem villam devenerit aut transitum habuerit, non de rebus[g] fratrum neque de rebus pauperum sed de suo proprio vivat. Neminem forinsecus manentem alicui in benefitio tradat, sed cum ad[h] annuale placitum venerit, de suo tercio quod de eo sibi provenerit, sive sibi retinere sive alteri dare, qualiter voluerit, disponat. Tempore novarum frugum in domibus aut in agris nec per se nec per suos ministros messem

---

a) *C, wohl* munimina b) *C. Stelle verderbt* c) *C* d) *C, nach* Bocconis *wahrscheinlich ausgefallen* Wormatiensis et, *da dieser Bischof gewöhnlich solchen Kosenamen führt, was bei Burkard von Straßburg nicht zutrifft* e) Alnodi *C* f) conmuni C g) *vu., in C* re h) *vu., fehlt in C.*

ullam colligat. Si de una villa ad aliam quilibet rusticus ad manendum transierit et in ea quam reliquit nec terram teneat nec agrum colat, advocato ville prioris de placito annali non respondeat, sed morem ville teneat ubi habitat et advocato eiusdem ville respondeat. Quod si de qualibet potestatum vestrarum rusticus in urbe Virdunensi perpetuo manere voluerit, ita tamen ut in villa quam reliquerit nec terram teneat nec agrum excolat, ab omni placito advocatorum liber erit iusque civitatis et consuetudinem habebit, salva semper episcopi Virdunensis iusticia salvoque iure Virdunensis primicerii et fratrum maioris ecclessie et prepositorum sive abbatum sancte Marie Magdalene sanctorumque Mauricii, Germani, Victoni, Pauli, Aggerici antiqua consuetudine conservata et proprietate sive dominio. Decernimus ergo per presentis privilegii paginam, ut nulli omnino hominum hanc nostre constitutionis approbatam consuetudinem et ex antiquo in novum raparatam liceat aliquo modo perturbare aut ecclesiam Virdunensem ullatenus fatigare aut eius possessiones auferre vel ablata retinere minuere vel temerariis vexationibus agitare, sed omnia integra conserventur tam vobis quam posterorum vestrorum usibus omnimodis profutura. Et ut hec nostre preceptionis auctoritas omni evo stabilis et inconvulsa permaneat, hanc cartam inde conscribi quam[i] sicut infra videtur manu propria corroborantes sigilli nostri impressione iussimus insigniri. Si quis vero quod absit huius precepti nostri statutum violare presumpserit, mille libras auri purissimi componat, quarum partem dimidiam camere nostre, reliquam prefate Virdunensi ecclesie persolvat.

Anno dominice incarnationis millesimo centesimo quadragesimo secundo, indictione v^a^, regnante Conrado Romanorum rege II° anno vero[k] regni eius IIII°; data Metis; in Christo feliciter amen.

3.

König Heinrich VI. übergibt die Frau des Ansfrid von Romont dem Bischof Heinrich von Verdun als Ministerialin gegen Austausch mit einer entsprechenden Ministerialin der Kirche.

Speier 1184 Nov. 24.

Chartular von Verdun aus dem letzten Viertel des XIII. Jahrhunderts in der Bibl. Nationale zu Paris, Coll. Lorraine, n° 716 f. 58′ (C).

Henricus dei gratia Romanorum rex et semper augustus, universis imperii fidelibus presentibus et futuris gratiam suam et omne bonum. Notum facimus universitati vestre et per presens scriptum ad noticiam posterorum transmittimus, quod nos uxorem Ansfridi de Romont concedimus et donamus dilecto principi nostro Heinrico Virdunensi episcopo et ministerialem Virdunensem eam constituimus tali interveniente[a] conditione, quod idem episcopus oportuno tempore nobis eam recompenset per aliam convenientem personam ministerialem eiusdem ecclesie. Huius rei testes sunt Poncius Virdunensis ecclesie decanus, Lotarins Treuirensis ecclesie archidiaconus, Albertus comes de Dabor et Hugo de Paruapetra.

---

i) *C, wohl verderbt für* eamque *oder allenfalls* atque; *eine genau übereinstimmende Formulierung finde ich unter Konrad III. nicht* k) ii = secundo *C, falsch aufgelöst statt* uero. a) intervente *C.*

Datum Spire, anno dominice incarnationis millesimo centesimo LXXX° IIII°, indictione tercia, VIII° kal. decembris.

4.

König Friedrich I. verbietet, die Reichsmannen von Kaiserswerth in ihrer alten Zollfreiheit beim Warenhandel zu Land und zu Wasser zu kränken. — — —.

Sammelband „Cleve Mark, Landesbezirke und herrschaftliche Häuser, n° 24" des Staatsarchivs Düsseldorf, Abschrift aus Anfang des XV. Jahrhunderts f. 34' (K).

F(ridericus) dei gracia Romanorum rex et semper augustus H(ermanno) Traiectensi episcopo comitibus iudicibus honoratis et omnibus ad quos iste littere pervenerint, graciam suam et omne bonum. Universitati vestre notum esse volumus, quod fideles nostri homines regni de insula sancti Switberti antiqua institucione et privilegiis antecessorum nostrorum regum et imperatorum eam obtinuerunt libertatem, ut sine theolonio et indigna exactione super terram et in aquis mercationes suas exerceant. Eapropter nos eandem nostris regnique supradictis fidelibus conservantes iusticiam et libertatem volumus omnibusque vobis precipimus, ut nullus in regno nostro maior vel minor rector et iudex ipsis hanc institucionem et libertatem infringere presumat. Si quis vero ausu temerario violare presumpserit hoc edictum, iuxta privilegiorum seriem nostram hominumque iniuriam vindicare decrevimus.

5.

König Friedrich II. bestätigt den Bürgern von (Kaisers)werth die Erlaubnis, zwölf Männer aus ihrer Mitte zu wählen, unter deren Zeugschaft Grundtransaktionen und Gelddarlehensgeschäfte rechtskräftig vollzogen werden können. Gelnhausen 1219 Aug. 7.

Sammelband „Cleve Mark, Landesbezirke und herrschaftliche Häuser, n° 24" des Staatsarchives Düsseldorf, Abschrift aus Anfang des XV. Jahrhunderts f. 34' (K).

F(redericus) dei gracia Romanorum rex semper augustus et rex Sicilie fidelibus suis universis civibus Werden(sibus) presentibus et futuris graciam suam et omne bonum. Volumus et concedimus vobis felicis memorie Henrici patris nostri vestigia imitantes, ut de universitate vestra duodecim viros prudenciores elegatis, ut quidque eis prensentibus vel duobus ex eis super vendicione vel emptione bonorum aliquorum aut[a] pecunie accredicicione aut alterius rei factum fuerit[b], ipsis testimonium perhibentibus ratum et inmutabile permaneat.

Datum apud Geilinchuysen, VII^mo^ ydus augusti, indictione VII^ma^.

---

a) *der Schluß wurde vom gleichen Schreiber auf f. 35 geschrieben, später von Hand des XVI. Jahrhunderts durchstrichen und auf dem Rand von f. 34' eingetragen; die leichten Veränderungen in der Orthographie bleiben hier außer acht* b) fuerint K.

6.

König Friedrich II. bestätigt den Bürgern von (Kaisers)werth alle Rechte und Freiheiten Friedrichs I., Heinrichs VI. und König Philipps, insbesondere die Wahl des magister fori, *dessen Investitur dem Probst zusteht. Frankfurt 1220 April 17.*

Sammelband „Cleve Mark, Landesbezirke und Häuser n° 24" des Staatsarchivs Düsseldorf, Abschrift aus Anfang des XV. Jahrhunderts f. 34' (K).

F(redericus) dei gracia Romanorum rex et semper augustus et rex Sicilie universis presentem paginam inspecturis gratiam suam et omne bonum. Significamus vobis, quod nos attendentes fidem et devocionem, quam semper habuerunt erga nos et nostros progenitores Romanorum imperatores et reges universi cives de Werde fideles nostri, damus ipsis de gracia nostra et confirmamus universa iura et omnes libertates, quas iam dicti progenitores Fredericus avus noster Romanorum[a] imperator et Henricus pater noster et Philippus patruus noster eisdem civibus indulserunt et quas temporibus ipsorum habuerunt, et specialiter ut ipsi cives inter se absque alicuius contradictione magistrum fori eligendi liberam semper habeant facultatem, a preposito eiusdem loci iuxta antiquam consuetudinem investiendum et confirmandum. Mandamus igitur et districte precipimus, ut nullus sit qui contra hoc scriptum prefatos cives impedire aut molestare presumat. Quod si quis presumpserit, nostram indignacionem et iram se senciat graviter incursurum.

Datum apud Franckenfort, anno dominice incarnacionis M° CC° XX°[b], XV^mo^ kal. maii, indictione VIII^va^.

7.

König Heinrich (VII.) bestätigt den Bürgern von (Kaisers)werth das Recht zur Wahl von zwölf Geschwornen, unter deren Zeugschaft alle Käufe und Kontrakte rechtskräftig abgeschlossen werden können. Worms 1231 Jan. 18.

Sammelband „Cleve Mark, Landesbezirke und herrschaftliche Häuser n° 24" des Staatsarchivs Düsseldorf, Abschrift aus Anfang des XV. Jahrh. f. 34 (K).

H(enricus) dei gracia Romanorum rex semper augustus universis presens scriptum inspecturis graciam suam et omne bonum. Scire volumus universos presens scriptum inspecturos nos dilectis ac fidelibus nostris civibus Werdensibus libertatem a predecessoribus nostris eis indultam confirmasse, ut inter se duodecim viros discretiores fide digniores et imperio utiliores eligant, qui prestito iuramento super promocione imperii et super quolibet contractu sive empcione sive vendicione in presencia duorum vel trium vel plurium facta testimonium possint perhibere et nullus illud possit immutare. Ut autem predicti cives nostri ea sine omni contradictione possint frui libertate, presens scriptum sigilli nostri munimine decrevimus roborari.

Datum apud Wormatiam, XV. kal. februar., indictione IIII^ta^.

---

a) Romanus *K* b) *zwischen* c *und* x *kleine Rasur K.*

Kleine Mitteilungen.

Das „Fragment des Florianer Traditionscodex". Nach Stülz (Geschichte des Stiftes St. Florian, S. 200—203) sind von den Traditionsnotizen des Stiftes St. Florian „zwei Blätter eines verlorengegangenen Codex traditionum aus dem Anfang des 12. Jahrhunderts" und „eine einzelne Tradition, welche in einem alten Manuskripte auf dem letzten Blatte sich erhalten hat" vorhanden. Das „alte Manuskript" ist der Cod. XI. 249 der Stiftsbibliothek. Er ist schon seiner äußeren Ausstattung nach einer der ältesten Codices der Bibliothek (240 mm hoch, 176 mm breit, Holzdeckel mit Schweinsleder überzogen, mit eingepreßten Rauten; die Schließe in der Mitte ist abgeschnitten; am rückwärtigen Deckel oben ist noch deutlich wahrzunehmen, daß der Codex an einer Kette befestigt war). Er enthält das älteste Nekrologium, die älteste im Stift vorhandene Fassung der Augustiner-Ordensregel, anschließend den Dekalog, eine Auswahl der Canones u. m. (vgl. Czerni, Handschriften des Stiftes St. Florian, Cod. XI. 249). Unmittelbar anschließend an den letzten Traktat „de praepositis et eorum officio" f. 88 steht nun von anderer Hand, die aber auch dem 12. Jahrhundert angehört, eine Traditionsnotiz. (Die Notiz siehe Stülz, Stiftsgeschichte, S. 203 f.) Die Schrift ist ausgesprochene Buchschrift und weist viele Abkürzungen auf.

Von dieser Schrift unterscheidet sich wesentlich die Schrift der Notizen des „Fragments". Diese letztere Schrift ist ein Mittelding zwischen Buchschrift und diplomatischer Minuskel, wie wir sie in Traditionsnotizen dieser Zeit öfter finden. Sie wird charakterisiert durch verlängerte Oberschäfte und nach links geschweifte Unterlängen. Einige F und lange S haben oben eine Verschlingung. So erinnert dieser Schrifttypus mehr an die diplomatische Minuskel. Tatsächlich findet sich kein einziger Codex, der der Florianer Schreibschule entstammt, in der Stiftsbibliothek mit diesem Schrifttypus. Anderseits weist aber auch die zeitgenössische Urkundenschrift noch längere Oberschäfte und mehr Verschnörkelung auf. Am meisten Ähnlichkeit zeigt damit eine einfache Notitia des 12. Jahrhunderts.

Schon die Schriftart bringt zum Nachdenken, ob man es bei diesen zwei zusammenhängenden Blättern wirklich mit dem Fragment eines Codex zu tun habe, oder ob es sich nicht vielmehr um für sich bestehende Traditionsnotizen handle. Wäre es ein Fragment, so könnte es nur das innere Doppelblatt eines Quaternio sein. Auffallend wäre ferner, daß der fragmentarische Charakter aus gar nichts ersehen werden kann. Das Blatt beginnt mit dem „Notum sit......“ und endet auf der vierten Seite mit der Zeugenreihe der letzten Notiz. Während man sonst keineswegs feststellen kann, der Schreiber hätte sich Text und Raum so eingeteilt, daß er am Schluß jeder Seite auch mit einer Notiz zu Ende kommt. Weder am Schluß der ersten noch der zweiten und dritten Seite endet auch eine Notiz.

Es wäre also ein sehr günstiger „Zufall“ gewesen, daß sowohl am 3. als auch am 5. Blatte der Lage eine Traditionsnotiz geschlossen hätte, so daß der fragmentarische Charakter des mittleren Blattes in nichts zu erkennen wäre. Daß das Doppelblatt einmal in einem Buche war, kann nicht bestritten werden, denn in der Mitte sind noch deutlich die Spuren der Heftung erkennbar, die vier Löcher und die Abdrücke der Schnur. Die Frage ist nur, ob es in einem Traditionscodex war.

Die Untersuchung ergab nun, daß das Blatt früher in eben dem Codex XI. 249 war, der am Schluß die Traditionsnotiz hat, und zwar gleich an erster Stelle. Die Heftungslöcher stimmen ganz genau überein mit denen der Blätter dieses Codex. Einige Wurmstiche setzen sich vom Buchdeckel durch das „Fragment“ auch in die ersten Blätter des Codex XI. 249 hinein fort. Eine alte Blattnumerierung ist noch feststellbar, in der das erste Blatt des „Fragments“ mit 1, das erste Blatt des Codex aber mit 3 gezählt wurde. Erst später ist eine neue Numerierung nachgetragen, die im Codex mit 1 beginnt. Die volle Bestätigung aber gab ein alter Handschriftenkatalog der Florianer Stiftsbibliothek aus dem 18. Jahrhundert, der in der Beschreibung der Handschriften vor dem Nekrolog des Codex XI. 249 (damals Nr. 28) noch „Donationes aliquot“ anführt. Darüber kann vernünftigerweise kein Zweifel mehr bestehen, daß das Doppelblatt mit den Traditionsnotizen früher an erster Stelle des Codex XI. 249 stand.

Es besteht nun gewiß die Möglichkeit, daß der Traditionscodex mit Ausnahme dieses einzigen mittleren Doppelblattes eines Quaternio damals schon verloren war, als der Codex XI. 249 gebunden wurde und daß dann dieses Fragment eben dem Codex beigebunden wurde. Denkbar wäre dies zweifellos, da vielleicht schon damals die Tradi-

tionsnotizen infolge der weiteren Entwicklung der Privaturkunde zum Chirographum und zur Siegelurkunde von geringer praktischer Bedeutung waren. Doch dann wäre es wohl etwas merkwürdig, daß gerade dieses einzige mittlere Blatt eines Quaternio ganz unverletzt erhalten blieb und daß man es noch für notwendig erachtete, dieses Blatt einem der wichtigsten Codices der Bibliothek an erster Stelle beizubinden.

Wäre es damals wirklich schon ein so wertloses Stück Pergament gewesen, daß der ganze übrige Codex in dieser früheren Zeit so spurlos verschwinden konnte, dann hätte man wohl auch ruhig noch auf das eine Doppelblatt verzichtet, oder es im günstigsten Falle irgend einem Codex rückwärts angehängt. Wäre aber das „Fragment" erst später beigebunden worden, dann hätte man es umsoweniger vorne eingebunden, sondern es sicherlich an die schon ganz rückwärts an letzter Stelle enthaltene Traditionsnotiz unmittelbar angefügt. Ich glaube aber vielmehr, daß man die Traditionsnotiz, die rückwärts in dem Codex eingetragen ist (Stülz, Geschichte 203 f.) gerade deswegen in diesen Codex hineinschrieb, da er vorne schon Traditionsnotizen enthielt. Dazu kommt noch ein anderes Argument: Wäre das Blatt früher bereits in einem Traditionscodex enthalten gewesen und erst nach dem Verlust dieses dem Codex XI. 249 beigebunden worden, so müßte man an dem Blatte außer den Heftspuren, die diesem letzten Codex entsprechen, auch noch andere sehen, die vom Traditionscodex herrühren.

Aus alldem erscheint es mir höchst wahrscheinlich, daß dieses Doppelblatt mit den Traditionsnotizen, das Stülz als „Fragment eines Traditionscodex" betrachtete, und das seither in der historischen Literatur überall als solches gilt, niemals einem Traditionscodex angehörte, sondern ein selbständiges Blatt mit Traditionsnotizen ist, das man von Anfang an diesem für das Kloster wichtigen und ständig benützten Codex beigebunden hat, um es vor Verlust und Vergessenwerden zu bewahren.

Johannes Hollnsteiner.

Eine neugefundene Handschrift der drei Chroniken Unrests. Die drei Chroniken des Kärntner Pfarrers Jakob Unrest († 1500) sind die österreichische als die älteste und das Hauptwerk, die Kärntner und die ungarische Chronik. Von der Kärntner Chronik sind mehrere Handschriften bekannt, von den beiden andern bisher

nur eine einzige in der öffentlichen Bibliothek zu Hannover, n. XIII 783, die F. Krones im Archiv f. öst. Gesch., Bd. 48, beschrieben hat (S. 491 ff.). Sie enthält die Kärntner und die österreichische Chronik so ziemlich lückenlos und S. F. Hahn hat diese darnach 1724 herausgegeben in Collectio monumentorum vet. et rec., S. 479 bis 803. Verbesserungen dazu von Krones, Archiv f. öst. Gesch., Bd. 48, S. 493 ff. Von der ungarischen Chronik enthält diese Handschrift nur den Anfang bis zum Jahre 1162 und dies Bruchstück hat Krones in dieser Zeitschrift I, S. 339 ff. veröffentlicht. Nun fand ich in der Wiener National- (Hof-) Bibliothek eine zweite Handschrift, die alle drei Chroniken, und zwar in derselben Reihenfolge wie die zu Hannover enthält. Es ist cod. 8007. Er ist sowohl in den Tab. cod. verzeichnet, als auch in J. Chmels „Handschriften der Hofbibliothek" II, S. 180 f. (Wien 1841), aber immer nur als Kärntner Chronik und Krones betitelt auch seinen Aufsatz im Archiv f. öst. Gesch. 48 (1872) „Die österr. Chronik J. Unrest mit Bezug auf die einzige bisher bekannte Hs. der kgl. Bibl. zu Hannover". Der Codex ist eine Papierhandschrift des 16./17. Jahrhunderts von 232 fol. und 2 unfol. Bll. in 10 Lagen 31 × 22 cm groß, Wasserzeichen rechts unten, ein Vierklee, aus dem ein Dreiklee hervorwächst, bei Briquet nicht verzeichnet. Bisweilen ist Platz für Initialen frei gelassen. Pergamenteinband mit der spätern Aufschrift „Chronikon Carinthiae, cod. ms. hist. prof. CCCCXXXII. Auf Bl. 1a das Exlibris Tengnagels (1573—1636), Vorstehers der kaiserl. Bibl. seit 1608, aus dessen Nachlaß die Handschrift in die Nationalbibliothek gelangte. In Tengnagels Bibl. Kat., cod. 12650, ist auch auf Bl. 41a eine „historia Carinthiae MSa German. fol." als Nr. 997 verzeichnet.

Die Handschrift enthält, wie gesagt, die Kärntner Chronik Bl. 2a—42b (inc. „Es ist dem adel löblich ... expl. ... ainen genanndt Jorig, ist herzog Ernnst viztumb gewesen"). Es folgen zwei leere Blätter und dann die ungarische Chronik, Bl. 45a—67a (inc. „Hie vindet man geschriben . . expl. . . . hat kunig Mathias von Vngern mit gewalt berett"). Endlich kommt die österreichische Chronik nach sechs leeren Blättern auf Bl. 74a—232b (inc. „Als man vor in der osterreichischen coronikn list. expl.. vnnd der Schweyzer auch ain grosse vnzellig menig"). Innerhalb finden sich aber leere Blätter. Bl. 130 ist zum größten Teil leer, 137 ganz, 138 hat unten sehr breiten Rand und das Ende von 185b und 186 sind wieder leer. Der Text dabei endet immer mit einem Thema abschließend und setzt mit einem ganz neuen wieder ein. Der Druck Hahns nach dem Hannoverer Codex zeigt dieselben Lücken. Beiden Handschriften

fehlt auch der erste Teil der österreichischen, die „alte Chronik“. Doch schließt die Wiener Handschrift eine ziemlich bedeutende Lücke der Hannoverschen. Diese endet mitten in der Erzählung über Florenz und beginnt wieder mitten im Friedensvertrag zwischen Venedig und der Türkei 1479 (Bl. 66). Hahn setzt hier S. 631 „hic desunt non nulla“ und läßt das Friedensbruchstück ganz weg, das erst Krones, Archiv f. öst. Gesch. 48, S. 496 ff., abgedruckt hat. Cod. 8007 führt auf Bl. 127b—130a die Erzählung über Florenz zu Ende und bringt dann den ganzen Vertrag. Der Rest von Bl. 130 ist auch hier leer, auf 131a beginnt die Geschichte des Kärntner Bauernaufstandes 1478—1480. Auch das in der Kärntner Chronik zwischen 10 und 11 fehlende Blatt (Hahn S. 507) ist in cod. 8007 vorhanden (Bl. 22—23). Von der ungarischen Chronik aber bringt die Wiener Handschrift den fehlenden größern, zweiten Teil, die kurze Geschichte der einzelnen Könige von 1162 bis zum Tode des Corvinus, für den sich Unrest wieder auf die österreichische Chronik bezieht und damit seine Verfasserschaft ganz sicherstellt. Schreiber unterscheidet Chmel zwei, es sind aber mehr. Der älteste schreibt die ganze Kärntner und ungarische und die österreichische Chronik bis Bl. 140a oben, in Buchschrift. Dann folgt mitten im Satz Kursive bis zum Schluß, bald mehr, bald minder sorgfältig. Mitten drin kommt, Bl. 175b oben bis 180b unten, wieder Buchschrift, jünger als die erste. Dieselbe Hand erscheint auch in einzelnen Marginalien der Kärntner Chronik. In solchen noch drei Hände, deren eine auch einen Nachtrag zu dieser Chronik, Bl. 42b schreibt. Endlich noch ein ganz kursiver Einschub auf frei gelassenem Raum auf Bl. 136a in der österreichischen Chronik.

Die Abschrift muß zwischen 1500 und 1636 entstanden sein, der Schrift nach aber steht sie dem zweiten Datum näher. Beide Handschriften stimmen im ganzen überein, haben gemeinsame Lücken und Fehler, weichen aber vielfach in der Schreibung voneinander ab und haben jede der andern gegenüber, sowohl bessere Lesarten als auch schlechtere und Lücken. Hie und da ist in der Wiener Handschrift Raum für ein Wort frei gelassen, das der Schreiber offenbar nicht lesen konnte. Sehr stark weicht die Kärntner Chronik vom Text bei Hahn ab, sowohl im einzelnen, als auch insofern, als die letzten Teile, wohl durch falsches Zusammenlegen loser Blätter ganz verworfen sind; auch gegenüber den andern Handschriften dieser Chronik (Nationalbibliothek cod. 2935, 2944, 2948, 7234).

Was endlich den Wert der neugefundenen Handschrift anlangt,

so gibt sie einmal die ungarische Chronik vollständig und sichert Unrests Urheberschaft von ihr, was freilich fast nur einen literarischen und keinen Quellenwert bedeutet. Für die österreichische Chronik füllt die Wiener Handschrift eine Lücke, den türkisch-venezianischen Frieden und etwas über Florenz und vor allem gibt sie einen zweiten unabhängigen Text, der zahlreiche Lesarten zu verbessern gestattet, und damit auch eine bessere Grundlage für eine für später einmal zu hoffende Neuausgabe dieser reichen und wertvollen Chronik bietet.

Zuletzt sei noch die Anführung einer ganz kleinen Stelle aus der ungarischen Chronik gestattet, die zeigt wie dieser rechtgläubige Pfarrer eines abgelegenen Dorfes Kärntens, kurz vor dem Ausbruch der großen kirchlichen Reformation, diese und ihre Folgen unabwendbar herankommen sah. Unrest beklagt (fol. 62a) den Tod Kaiser Sigismunds als des Kirchenreformers und schließt mit den Worten „.... wan sol die Welt einzeit also besteen, so wirdt landt und lewcz ain maister der Klöster, daraus der Kristenhait wenig guets kumbt“.

Karl Großmann.

Literatur.

Johannes **Kromayer** und Georg **Veith**, **Schlachtenatlas zur antiken Kriegsgeschichte**. 120 Karten auf 34 Tafeln mit begleitendem Text. Leipzig, H. Wagner und E. Debes 1922. Folio.

Die Schilderung einer Schlacht hat in mir immer absonderliche Gedanken hervorgerufen. Und nun erst recht Schilderungen antiker Schlachten. Man hält gewiß mit Recht sie allgemein für überaus lehrreich und wichtig. Indes für wen oder warum sind sie geschrieben worden? Welche Bedeutung müssen ihre Verfasser den taktischen oder strategischen Vorgängen und den Künsten der Feldherrn, welche auf den Kriegstheatern agierten, beigemessen haben? Welche Gedanken mußten sie bei den Lesern auszulösen hoffen? Heute versuchen wir aus Kenntnis und Autopsie der Landschaften und aus guten Karten, deren Anschaulichkeit dank der Vervollkommnung der graphischen Techniken in den letzten Dezennien so überraschend gewonnen hat, die Entwicklung einer Schlacht und den Gedankengang der beiden Feldherrn, oder wenigstens und hauptsächlich des Siegers, zu rekonstruieren. Aber in antiker Zeit war die geographische Darstellung so stark zurückgeblieben, daß niemand mit einer Karte oder aus einer Karte den Gang einer Schlacht hätte zu stande bringen können. Und nun gar bei Schlachten, die der Erzähler nicht mitgemacht oder nicht einmal erlebt (sagen wir z. B. bei Polybius, der die Schlachten des ersten und des zweiten Punischen Krieges dargestellt hat) und ihre Lokalitäten zum Teil nie gesehen hatte! Da muß eine Lebhaftigkeit des Interesses beim Schilderer und bei dem von ihm vorausgesetzten Leser vorhanden sein, die nicht bloß aus dem Interesse an der Neuartigkeit der kriegerischen Entwicklungen und Schlachtmittel in der Zeit des Aufschwunges der Heeresorganisation seit dem Ende des 5. Jahrhunderts bis ins 3. Jahrhundert v. Chr. erklärt werden kann. Ja Leute, die selbst nicht Militärs waren oder nicht tiefere und lebhaftere militärische Kenntnisse als z. B. Livius gewonnen hatten, gehen ungefähr die gleiche Bahn und lehren uns so, was etwa ihre Quellen gedacht und gesagt haben mögen.

Heute, wie gesagt, sind wir durch Begehen der Örtlichkeit, durch historische Schulung und durch das Studium guter Landkarten im stande eine ganze Anzahl von Schlachten nachzuprüfen und die Gedankenarbeit der Feldherrn wiederzufinden. Riesengroß ist die einschlägige Literatur geworden. Sie zu kaufen oder gar sie zu lesen ist für den einzelnen meist nicht mehr durchführbar. Auch Nichtmilitärs haben die überaus interessante Geschichte der Gedanken und Methoden, durch die die großen und wichtigen Schlachten entschieden worden sind, fortgeführt; einen dieser Gedanken, eine Parallele zu Tegetthoffs Vorgehen in der Schlacht bei Lissa im Jahre 1866, hat der eine der beiden Herausgeber dieses Atlasses soeben in der Strena Buliciana verwendet (S. 274).

So sind wir wieder zum Schlachtenatlas von K. und V. gekommen. Er ist eine der wünschenswertesten Gaben, die die beiden um die Theorie der Kriegsgeschichte so verdienten Gelehrten der Allgemeinheit schenken konnten. Das ganze Werk ist auf 6 Hefte veranschlagt; zwei davon, nämlich ein Teil der römischen Abteilung, sind bisher erschienen. Die Karten umfassen einen (inneren) Spiegel von rund 32·5 × 43·5 cm und sind so anschaulich gehalten, als nur überhaupt heute gewünscht werden kann. Der Maßstab schwankt natürlich von Karte zu Karte; z. B. ist Blatt 8, das den zweiten Punischen Krieg in Spanien und Afrika veranschaulichen will, in eine Anzahl Kartons geteilt: eine Übersichtskarte des nördlichen Afrika in der Gegend Theveste Thysdrus Karthago Hippo diarrhytus 1 : 2,000.000, die Schlacht von Utika 204 v. Chr. 1 : 1,000.000, drei Schlachten (Baecula 208, auf den Großen Feldern am Bagradas 203, Zama 202 v. Chr.) mit Darstellung des Geländes 1 : 50.000, und eine bloß schematische Schlachtentwicklung (Ilipa 206 v. Chr.) gleichfalls 1 : 50.000. Der Deutlichkeit zuliebe sind Höhenkoten in die topographischen Darstellungen regelmäßig eingefügt, in Abständen von 10 m, alle 50 oder 100 m sind verstärkt. Auf den Karten erscheinen drei oder vier Farben, außer Schwarz noch für das Gelände braun, auch die Schummerung ist braun ausgeführt; blau sind die Flüsse und der dem rot gemalten Gegner entgegengestellte Widerpart gezeichnet.

9 Blätter sollen zur griechischen, 25 zur römischen Geschichte erscheinen. Die griechische Abteilung beginnt mit Marathon und endet mit Sellasia 221 und Mantineia 207; die römische beginnt mit Allia und endet mit Actium 31 v. Chr., also mit vorläufigem und derzeit anscheinend im wesentlichen methodisch richtigem Ausschluß der römischen Kaiserzeit. Das sind im ganzen etwa 100 Schlachten und Operationen. Ausgeschlossen sind aus dieser Auswahl alle Schlachten, die „in unserer antiken Überlieferung so wenig ausführlich oder so wenig zuverlässig erzählt sind, daß an eine wissenschaftlich richtige Festlegung in dem Gelände oder auch nur an die Darstellung der taktischen Bewegungen auf der Karte nicht zu denken ist. Es hieße die Grenzen besonnener Kritik überschreiten, wenn man sich an die Lösung solcher Probleme wagen wollte. Nicht in dem Geben von möglichst vielem, sondern in der Beschränkung auf das, was wirklich lösbar ist, liegt hier wie überall die Bedeutung strenger wissenschaftlicher Arbeit".

Der Schlachtenatlas ist, wie die Vorrede ausdrücklich hervorhebt, ungefähr nach Art von Kieperts Formae orbis Romani, mit begleitendem Text ausgestattet. Er ist in der genannten Vorrede auf „etwa 70—80 Folioseiten" berechnet, dies vielleicht etwas zu gering bemessen, auch wenn die heute vorliegenden 62 Spalten (zwei Spalten auf einer Seite) als 31 Seiten eingeschätzt werden. Der Text gibt alles, was man von ihm erwarten darf; vor allem den Gang der Schlacht, das topographische Material und in genügender Ausführlichkeit die Literatur; alles in einzelnen Kapiteln, die außer von den Herausgebern auch von Oehler, Praschniker (dieser für die jetzt so überraschend gelöste Schlacht von Lissos 213 v. Chr.) und Schulten unterzeichnet sind. Also fehlen noch, wenn ich recht gesehen habe, die auf dem Titel angekündigten Beiträge von Beloch, Grundy, Holmes, Janke, Judeich, Kaupert, Lammerer, Lehmann-Haupt, Pareti, de Sanctis und Wahle. Es ist nach meiner Überzeugung überaus viel Stoff in der nahrhaftesten Form vereinigt, auch neuer und neuester und unpublizierter, was wahrlich nicht

um zu loben angeführt wird; das liegt nämlich daran, daß die Herausgeber, wo sie es konnten und können, in steter Fühlung mit gleichstrebenden Forschern stehen.

Der Druck ist so gut als man in unseren Tagen wünschen darf. Die Tafeln sind im ganzen sorgfältiger ausgeführt als der Text, in welchem immerhin verschiedene Versehen stehengeblieben sind. Sie werden zwar voraussichtlich niemanden stören, soviel ich sehe; aber einmal habe ich nicht zu konstruieren vermocht (S. 38, Z. 15). Die Übersichtskarte von Nordafrika auf Tafel 8, 3 habe ich noch obendrein mit der einen guten Eindruck machenden Karte im soeben erschienenen Bande von Gsell, Inscriptions Latines de l'Algérie verglichen. Auch sie ist, wie ja übrigens nicht anders zu erwarten war, zuverlässig und brauchbar ausgefallen.

Wien. Wilhelm Kubitschek.

P. Lehmann, Aufgaben und Anregungen der lateinischen Philologie des Mittelalters. Sitzungsberichte der philosophisch-philologischen und historischen Klasse der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Jahrg. 1918, 8. Abhandlung. München 1918.

Mit allem Nachdruck sei auf diese beherzigenswerte, inhaltsreiche akademische Abhandlung hingewiesen. Der berufene, fruchtbare Schüler von L. Traube und Wilhelm Mayer erklärt als Ziel der lateinischen Philologie des Mittelalters „die lateinische Kultur des abendländischen Mittelalters erforschen und darstellen zu helfen, soweit sie durch Schriftdenkmäler in lateinischer Sprache vertreten, bedingt, beeinflußt ist", er erstreckt deren Aufgaben auf Sprachkunde, Literaturgeschichte „insoferne als sie die zahlreichen Literaturwerke, welche das Mittelalter selbst hervorgebracht hat, im einzelnen untersucht, in der Gesamtentwicklung wie in der Geschichte ihrer verschiedenen Formen und Gattungen erforscht" und auf die Überlieferungsgeschichte der antiken, der altchristlichen und der mittelalterlichen Literatur. Er schließt darin ein die Forschung nach den Grundlagen und Grundbedingungen des literarischen Lebens im Mittelalter und damit „ohne die geschichtlichen Hilfswissenschaften und andre Fächer verdrängen zu wollen" die Geschichte der Schrift und des ganzen Buchwesens, die Eigenart und Geschichte der Schreibschulen, die Entwicklung der Bibliotheken, der niedern und höhern Schulen, kurzum „alles was zum geistigen Leben des Mittelalters gehört".

Der Leser ersieht leicht, eine wie wertvolle Mithilfe und Förderung die Geschichtsforschung und Geschichtsauffassung des Mittelalters aus solchem Betrieb der Nachbarwissenschaft zu erhoffen hat und diese Erwartung findet erfreuliche Bestätigung in der Skizzierung einer Reihe wichtiger Probleme, welche L. von seiner Disziplin über 1. Schriftwesen, Buchwesen und Verwandtes, 2. Sprache, 3. Überlieferungs- und Literaturgeschichte gibt. Gemäß der Richtung unserer Zeitschrift seien namentlich die vorwiegend paläographischen Aufgaben des ersten Abschnittes hervorgehoben.

Da setzt L. auf das Programm: endgültige Klärung des Ursprunges der karolingischen Minuskel, welche gewiß als spezifische Buch- und Prunk-

schrift sehr gut in den Rahmen solcher literargeschichtlicher Forschungen fällt, er fordert als Vorarbeit hierfür eine möglichst vollständige Liste zeitlich wie örtlich bestimmt datierbarer Handschriften — was ja für diesen Zweck schon längst Sickel, für andere paläographische Fragen andere Forscher als nötig erklärt hatten. Ein wichtiges, sehr berechtigtes Thema ist dann der Kampf zwischen insularer und fränkischer Minuskel im 9. Jahrhundert in den festländischen Tochterklöstern insularer Wurzel — hier sei auf die interessanten Ausführungen über die Fuldaer Schreibschule besonders hingewiesen. Weiter: Erforschung der Anfänge der gotischen Schrift, wobei nach meinen Beobachtungen außer den Schriftdenkmälern aus dem Nordwesten des Kontinentes auch die südenglischen zu berücksichtigen sein werden, in welchen der neue Stil oft recht früh auftritt. Desgleichen auch soll Charakteristik und Entwicklung der Humanistenschrift aufgehellt werden, über deren Anfänge der Verfasser seine Ansicht sehr sachkundig und zutreffend darlegt. Mit Recht wird der Einfluß Poggios hoch gewertet. Gerade von diesem schreibeifrigen Kalligraphen ist eine überaus große Masse von Autogrammen erhalten, welche L. nicht erwähnt, obwohl ich schon vor mehr als 30 Jahren darauf hinwies, nämlich in den Registern und Breven der päpstlichen Kanzlei. Wie man sich überhaupt für dieses Problem natürlich nicht auf die „Bücher" beschränken darf, sondern ebensosehr auch die Originalbriefe und sonstigen Ausarbeitungen der Humanisten heranziehen muß. Endlich verweist Lehmann noch auf die notwendige Erforschung der Zeichen und Methoden der Interpunktion in zeitlicher und örtlicher Abfolge.

Im zweiten Abschnitt werden gleichfalls Themata berührt, deren gründliche Untersuchung auch die Forscher in mittelalterlicher Geschichte freudig begrüßen müßten. Zwar ein Glossar des mittelalterlichen Lateins hält L. dermalen für verfrüht, weil ein so starker Teil der mittelalterlichen Literaturdenkmäler noch zu wenig durchforscht, vielfach ungedruckt oder doch nur schlecht veröffentlicht ist. Jedoch die Erfüllung dieser Voraussetzung hieße diesen dringenden Wunsch der Historiker auf unabsehbare Zeiten hinausschieben. Sollte denn nicht die fast unübersehbare Menge schon entsprechend veröffentlichter Sprachzeugnisse für eine, wenn auch nicht vollkommene, doch vollständig befriedigende Lösung ausreichen? Freilich dürfte keinesfalls eine Beschränkung auf die literarischen Quellen eintreten, sondern müßten, gewiß auch zu nutz der Sprachforscher, ebenmäßig auch die aus dem Geschäftsleben hervorgegangenen Schriftzeugnisse: Urkunden, Gesetze, Urbare u. s. w. ausgebeutet werden. — Für die Kritik der erzählenden Quellen von großer Bedeutung wäre die angeregte Untersuchung und teilweise Drucklegung der Florilegien; für die Paläographie und andere Forschungszweige jene der Eigentümlichkeiten, in welchen sich das irische und das angelsächsische Latein untereinander und vom festländischen unterscheidet. Und ebenso das im dritten Abschnitt besprochene Problem: vermöge Beobachtung der Abkürzungen, Verderbnisse u. dgl. festzustellen, inwieweit festländische Handschriften auf insularen beruhen und welche Stätten eine besondere Rolle bei dieser Übertragung spielten.

Die kritischen Ausgaben mittelalterlicher Literaturwerke, welche im Kapitel „Überlieferungs- und Literaturgeschichte" besprochen werden, würden zum Teil eine sehr erwünschte Entlastung der Monumenta Germaniae hist. ergeben, so jene der Libri de viris illustribus von Hieronymus an oder des

gereinigten und auf seine Quellen bloßgelegten Speculum historicale des Vinzenz von Beauvais, indes andere wie jene der Institutiones Cassiodors sonst für den Mittelalterhistoriker mannigfachsten Nutzen brächten.

In großzügiger Art betrachtet L. als Aufgabe der lateinischen Philologie des Mittelalters sich nicht nur mit der Kunde und Geschichte der eigenen Literatur zu beschäftigen, sondern auch „dem Schicksale, den Wirkungen der Literaturwerke, der literarischen Stoffe und Formen nachzuspüren, welche das Mittelalter ererbt, erworben hat" und deshalb auch „nach der Bedeutung einzelner Länder, Stätten, Völker und Personen für die Überlieferung heidnisch antiker und christlicher Texte" zu fragen. Er bezeichnet zum Schluß als „das vielleicht höchste Ziel, zu dem... die lateinische Philologie des Mittelalters emporzustreben hat" ... „eine große Geschichte des gesamten mittelalterlichen Geisteslebens".

Diese Ansicht liegt nun allerdings jenseits der Linie, bis zu welcher ich den schönen Ausführungen des Verfassers beipflichten kann. Die lateinische Philologie des Mittelalters wird höchstens eine Geschichte der gelehrten Kultur, keinesfalls aber des gesamten Geisteslebens des Mittelalters bieten können, da sie sich, wie L. an verschiedenen Stellen und ganz einleuchtend betont, nur mit den literarischen und nicht mit den gesamten geschichtlichen Quellen zu beschäftigen hat. So wertvoll und erfreulich für die Geschichtswissenschaft die Mitwirkung der lateinischen Philologie des Mittelalters auch ist, kann sie die eigentlich historische Forschung und Auffassung doch nur ergänzen, nicht ersetzen. Sonst entstünde eine einseitige Darstellung, wie sich auch schon aus den Darlegungen Lehmanns ersehen läßt, insoweit diese auf das streng historische Gebiet hinübergreifen. Es kann kein Vorwurf für den Philologen sein, daß er auf dem ihm ferner liegenden historischen Gebiet die bisherigen Leistungen der Gelehrten und die bestehenden Probleme nicht so beherrscht, wie er das in ausgezeichneter Weise in seinem eigenen Fach tut. Und da hier so vielfach paläographische Fragen angeschnitten sind, so darf auch hier nicht verschwiegen werden, was mehrfach schon betont wurde, daß bei aller Anerkennung der hohen Verdienste Traubes und seiner Schule doch ihr Augenmerk ganz wesentlich nur der Buchschrift zugewendet ist und daher ihre Darstellung der Schriftentwicklung in jenen Punkten mehr oder weniger versagt, in welchen die Geschäftsschrift (Kursive) das Entwicklungsferment bildet, wie gerade in der ältesten Zeit so häufig.

Aber mit dem Programm und der Zielsteckung in den früheren Teilen der Abhandlung, wie sie in den eingangs dieser Besprechung zitierten Äußerungen niedergelegt ist, können wir uns ganz und voll einverstanden erklären, denn hier herrscht die der Eigenart der beiden Wissenschaften gemäße Arbeits- und Aufgabentrennung und in diesem Sinne begrüßen insbesondere auch die historischen Hilfswissenschaften nochmals freudigst die Mitarbeit der lateinischen Philologie des Mittelalters.

Wien 1919. E. v. Ottenthal.

Goette Rudolf, Kulturgeschichte der Urgermanen. Bonn-Leipzig 1920, Kurt Schroeder. 8°, 374 S.

Der Titel am Buchumschlag ist irreführend. Den Inhalt bezeichnet richtiger ein zweiter Titel auf der ersten Seite: Kulturgeschichte der Urzeit Germaniens, des Frankenreiches und Deutschlands im frühen Mittelalter (bis 919 n. Chr. Geb.).

„Der Zweck dieses Buches ist, gebildeten Lesern eine Darstellung vom Verlauf der älteren deutschen Geschichte zu bieten, die sich über alle Seiten des geschichtlichen Lebens (!) erstreckt. Kultur und staatliches Dasein sind grundsätzlich als gleichberechtigt behandelt worden; der Kulturgeschichte wurde jedoch ein etwas breiterer Raum gewährt." So das Vorwort. Also will der Verfasser doch eine Gesamtdarstellung der deutschen Geschichte hier bieten? Er hat es offenbar im besonderen auch auf die Verfassungsgeschichte abgesehen.

Die prähistorische Periode von der Steinzeit bis zur Eisenzeit wird auf 58 Seiten behandelt und hier auch über die Sumerier in Mesopotamien und die Ausgrabungen von Troja gesprochen, Tiryns und Mykene mit einbezogen. Dann kommt der Verfasser auf den eigentlichen Gegenstand seiner Darstellung zurück: die germanische Urzeit und das Römertum (S. 58—119). Das vierte Kapitel schildert die Völkerwanderung (S. 119—146). Darauf folgt ein Abschnitt (V) „Die Merowinger" (S. 146—162), der die äußere Geschichte enthält, während davon abgesondert im sechsten Kapitel (das Zeitalter germanischer Frühkultur) über „Recht und Rechtssitte; Verfassung, Wirtschaft, Kunst, sittliche Zustände; Glauben und Kirchentum gesprochen wird. Die Karolingerzeit ist ganz auseinandergezogen, da der Verfasser mit der unzutreffenden Überschrift „die Begründung des fränkischen Kaisertums" (S. 230—300) doch zunächst über König Pippin, dann über König Karls äußere Politik und schließlich über König Karls innere Politik, seine Persönlichkeit, sein Lebenswerk sich verbreitet, die Zeit nach Karl dem Großen aber im letzten Abschnitt vorbringt, der doch schon „die Entstehung des Deutschen Reiches" darstellen will (S. 300—343). Man entnimmt dieser Inhaltsübersicht, daß vieles einbezogen worden ist, was man von einer Kulturgeschichte gar nicht erwartet und auch hier kaum gesucht werden dürfte, falls man sich ernstlich darüber unterrichten will. Die Disposition im ganzen ist ebensowenig gelungen wie die Verteilung des Stoffes im einzelnen. Es geht oft recht kunterbunt durcheinander. Für das Zeitalter germanischer Frühkultur z. B. wird unter dem Paragraphen „Recht und Rechtssitte" doch die hochdeutsche Lautverschiebung, dann auch Geldwert und Preise der Merowingerzeit besprochen, obwohl ein besonderer Paragraph nachfolgt, der unter anderm die Wirtschaft darstellen will! Mitten drinnen zwischen den „Markulfschen Formeln" und „Kanonischem Recht" wird „die Bestattung" geschildert und am Ende auch über „Fasten, Sonntagsheiligung, Zehent" gehandelt, obwohl ein dritter Paragraph darauf „Glauben und Kirchentum" zum Gegenstande hat.

Ein ähnliches Durcheinander ohne Verständnis für den inneren sachlichen Zusammenhang finden wir auch in dem Abschnitt über die Karolingerzeit wieder. Bei der Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse wird „Handel und Verkehr" vorangestellt, obwohl man ihn bisher nur sehr gering

eingeschätzt hat, nachher erst dann über „Siedelung und Grundbesitz, Landgüterordnung, frühmittelalterlichen Großgrundbesitz, sowie Gartenkultur" geschrieben, um darauf wiederum „städtisches Leben und Gewerbe" zu schildern.

Durch diese zerklüftende Behandlungsweise wird bewirkt, daß nicht nur die tieferen Zusammenhänge in sachlicher Beziehung verborgen bleiben, sondern auch die klare Übersicht über den organischen Aufbau aller Kultur im ganzen, sowie die gegenseitige Bedingtheit ihrer einzelnen Teile untereinander gar nicht zu Tage treten.

Es sind zum Teil recht fleißige Zusammenstellungen aus der vorhandenen Literatur, die hier geboten werden, man merkt aber überall, daß der Verfasser den Stoff nicht innerlich verarbeitet hat oder gar beherrschen würde. Das zeigt auch die Benützung der Literatur. Im ganzen fußt das Buch doch auf den Handbüchern und allgemeineren Darstellungen. Wo Spezialliteratur herangezogen wird, geschieht dies oft willkürlich und mit wenig Sachkenntnis. Am meisten scheint diese noch auf Seiten der Sprach- und Literaturgeschichte vorhanden zu sein, vermutlich ist der Verfasser Philologe. Über so wichtige Probleme, wie z. B. Vasallität und Lehenswesen (S. 185 f.), wäre doch die neuere Spezialliteratur zu verwerten gewesen, das was der Verfasser in Note 24 zitiert, sind die allgemeinsten Handbücher. Ähnlich über das Kaisertum Karls d. Gr. (S. 256 f.), wo er zwar — wie auch sonst viel zu oft! — einen Aufsatz von sich selbst „zur Geschichte deutschen Volksgeistes im Mittelalter" zitiert, aber anscheinend gar nichts von den Arbeiten Hampes, Ohrs, Kleinclauss' u. a. m. gehört und gesehen hat. S. 354 n. 11 fehlt die neuere Arbeit von Alfred Schultze über den Totenteil, sowie jene von Hans Schreuer; S. 38 n. 15 kennt er nicht die grundlegenden Arbeiten von Alex. Bugge.

Der Verfasser weiß zumeist gar nicht, wo die großen Probleme liegen. S. 235 behauptet er von König Pippin: „In des Königs Kapitularien (!) wird der Übergang von der Gold- zur Silberwährung vollzogen." S. 298 spricht er zwar von der karolingischen „Renaissance", hat aber — ohne Kenntnis der neueren Spezialliteratur — gar nicht bemerkt, auf was es dabei wesentlich ankommt.

Das sachliche Verständnis des Verfassers ist meist recht dürftig. Man sieht überall, daß hier kein durch eigene Arbeiten auf Grund der Quellen erprobter Fachmann am Werke ist. Zahllose Fehler und Irrtümer im einzelnen zeigen, daß er mit dem Stoffe nicht näher vertraut ist. Es wäre leicht, aus jedem einzelnen Kapitel konkrete Beispiele dafür namhaft zu machen. Ich beschränke mich hier, einige wenige davon herauszuheben. So schreibt er auf S. 152 f. von König Theudebert: „das südliche Klima löste die Kraft der Nordländer und eine Staatskunst, die sich auf allgemeinere Ziele richtete, war von diesen Raubtieren (!) nicht zu erwarten." Auf derselben Seite (153) finden wir weiter die Sätze: „der Krieg war in diesen Zeiten (6. Jahrhundert) das wahre Lebenselement des freien Franken. Ein Heereszug, als dessen wesentlichster Zweck Bereicherung und Plündern erschien, war immer ein volkstümliches Unternehmen." S. 165 heißt es: „am vollständigsten zeigt sich der Bankerott germanischer Rechtsanschauungen: in der Lex Visigothorum." S. 184 gebraucht der Verfasser, da wo er von der Verfassung der Völkerwanderung spricht, die Bezeichnung „Landesfürst", welche doch erst dem

späteren Mittelalter vorbehalten werden sollte. S. 188 läßt er die Precarien erst „im Laufe des 8. und 9. Jahrhunderts“ aufkommen. S. 194 behauptet er: „auch die Salgüter der Reichen und Mächtigen erstreckten sich mit ihrer eigenen Ackerwirtschaft nicht wesentlich über das Durchschnittsmaß bäuerlichen Betriebes hinaus.“ 2 Seiten darauf aber hören wir: „vollkommener als im Dasein der Kerle erscheint die wirtschaftliche Frühkultur an den Höfen der Barone und Edlinge wie der Königsvasallen ausgestaltet“. Ebenda glaubt der Verfasser, der römische Mauerbau sei „seit 600 bekannt gewesen“. Aber schon Ammianus Marcellinus bezeugt dies für das 4. Jahrhundert; S. 195 ist die Übersetzung von „artifices“ mit „Künstler“ nicht entsprechend; hier wäre vielmehr „Handwerker“ am Platze. S. 276 wird gesagt, daß der judex im Capitulare de villis (= Intendant) den Zentenaren (Amtleuten) gleichgestellt werde, was absolut nicht zutrifft. S. 337 ist falsch, daß das Wort Hufe „in den Quellen erst am Ende des 8. Jahrhunderts erscheint“ u. s. f.

Die äußere Form der Darstellung ist holperig, schwunglos und langweilig. Nicht selten leistet sich der Verfasser auch sehr geschmacklose Vergleiche. So S. 156: „Samo übertraf die Merowingerfürsten in ihren sultanischen Neigungen und Fähigkeiten; er zeugte mit einem Dutzend wendischer Weiber 22 Söhne und 25 Töchter. Aber er war ein echter Herrscher.“ S. 158 bekommen wir folgende Stilblüte vorgesetzt: „die Verschmelzung der Franken und Keltoromanen des Westreiches ward in dem Hexenkessel der Merowingergeschichte allmählich vollzogen. In dem Abgrunde, dessen dunkle Klüfte (!) wir nur hie und da beleuchtet haben, setzte sich eine neue Gliederung der einförmigen Gesellschaft der ältern Zeit durch.“ S. 265 wird von dem karolingischen Grafen erzählt: „er diente gleichsam als ein Mädchen für alles in einem Kulturkreise, darin man die verschiedenen Zweige des Staatslebens nicht zu trennen bemüht (!) war“. S. 355 n. 37, wo er die Bedeutung von villa in der Lex Salica erläutern und zu der bekannten Kontroverse Stellung nehmen will: „es ist auch in der Tat nicht möglich, sich einen fränkischen Edelsitz im 6. oder 7. Jahrhundert wie eine Mietskaserne, von vielen Parteien bewohnt, vorzustellen.“ Wahrhaft kläglich aber hört sich an, wenn der Verfasser ausnahmsweise einmal witzig sein will. Vgl. S. 357 n. 6: „Wer die rednerische Floskel, mit welcher Einhart über die Geburt und Werdezeit seines Helden hinweggeht, aus der Verlegenheit des höfischen Geschichtsschreibers über das angeblich um mehr als fünf Jahre verfrühte Erscheinen des jungen Königs in der Welt zu erklären versucht, hat sich in schwacher Stunde von der romanhaft angeregten Deutungsgabe einer alten Näherin irreführen lassen. Heyk hätte (Deutsche Geschichte I, 187) dieses Gericht nicht noch einmal aufwärmen sollen.“

Zum Schlusse muß noch die bodenlose Nachlässigkeit besonders gerügt werden, mit welcher das Quellen- und Literaturverzeichnis angelegt worden ist. Selbst wenn die Namen der zitierten Autoren bis dahin dem Verfasser gänzlich unbekannt gewesen sein sollten, brauchten doch nicht so viele Fehler und Irrtümer bei deren Wiedergabe zu unterlaufen. S. 346 hat zu lauten: Karl Schumacher, nicht Schu*h*macher; S. 349, 354, 358: Ernst Mayer, nicht Meyer; S. 353: Kauffmann, nicht Friedr. Kau*f*mann; S. 358: Richard Hennig, nicht Henni*ng*; S. 360 n. 12: Schöpflin, Alsatia diplomatica, nicht Diplomata (!). Die Briefausgabe der Monumenta Germaniae wird nicht MG. Ep. zitiert, sondern EPP. Ebenso ist dem Verfasser auch unbekannt, wie

die Diplomata und Auctores antiquissimi in wissenschaftlichen Fachkreisen zitiert zu werden pflegen, vgl. S. 357 n. 10. Der Verfasser verrät im Vorwort die Absicht, in einem weiteren Bande die deutsche Kulturgeschichte des hohen und späten Mittelalters (919—1500) zu bearbeiten. Wir möchten ihm davon dringend abraten. Der vorliegende Band hat zum mindesten den Beweis erbracht, daß er dazu nicht berufen ist.

Wien, September 1922. Alfons Dopsch.

Heinrich Glitsch, Der alamannische Zentenar und sein Gericht. Leipzig, B. G. Teubner 1917. (Berichte über die Verhandlungen der kgl. sächs. Gesellschaft der Wissenschaften in Leipzig, philologisch-historische Klasse, Bd. 69, Heft 2.) 156 S.

Nachdem der Verfasser in einer älteren Arbeit die Vogtgerichtsbarkeit vorwiegend im alamannischen Rechtsgebiete untersucht hatte, wendet er sich in der vorliegenden der Gerichtsbarkeit des Zentenars zu, von der er glaubt, daß sie noch für die Gerichtsverfassung des späteren Mittelalters von Bedeutung war. Die alte alamannische Hundertschaft will er mit Tempelbezirken zusammenbringen. Wir wissen in Wahrheit nichts von dem Bestand solcher Bezirke, und es empfiehlt sich nicht, überflüssige Hypothesen hereinzuziehen. Vielmehr deckt sich der Hundertschaftsbezirk vielfach mit der Markgenossenschaft und diese hat wieder die Grundlage für die christliche Pfarrei gebildet. So sind die wirtschaftlichen Verbände sicherlich für die Gerichtsverfassung maßgebend geworden. Der Verfasser sucht die Zuständigkeit des Zentenars neu zu bestimmen. Indem er an die Ergebnisse von Seelmann anknüpft, neben denen auch die Gáls in dessen Arbeit, Die Prozeßbeilegung nach den fränkischen Urkunden des 7. bis 10. Jahrhunderts, zu beachten gewesen wären, schreibt er dem Grafen immer die definitiva sentencia, das ist das Urteilsgebot zu, ohne daß verwehrt gewesen wäre, vor dem Zentenar Klage in Fällen der Hochgerichtsbarkeit zu erheben. Aber dem widersprechen die Quellen, die wie das capitulare Italicum Pippins c. 14 und das capitulare missorum Aquisgranense secundum c. 15 (MMCap. 1, 210 u. 154) ausdrücklich das conqueri vor dem Zentenar verbieten. Richtig ist des Verf. Beobachtung, daß das Delikt der Tötung nicht zur hohen Gerichtsbarkeit gezählt hatte, da es mit Geld gesühnt wird. Nur die eigentlichen Achtsachen sind dem Grafen vorbehalten. Erst im späteren Mittelalter ist die Todes- und schwere Leibesstrafe durch die Landfriedensgesetzgebung weiter ausgedehnt worden, was für den Begriff der hohen Gerichtsbarkeit nicht ohne Folgen geblieben sein kann. Daß der Vorsitzende in germanischer Zeit auch Urteilsfinder war, wird zwar vielfach angenommen, ist aber aus den Worten Cäsars nicht abzuleiten und widerspricht völlig der Angabe des Tacitus (Germania c. 12), wonach die centeni de plebe den Gericht haltenden principes consilium et auctoritas adsunt. Consilium ist der Urteilsvorschlag, auctoritas das Vollwort. Ob daher der Zentenar und der altalamannische iudex zusammenfallen, mag dahingestellt bleiben. Zweifelhaft bleibt auch der

Ausschluß des Grafen vom Bußendrittel, das der Verf. dem Zentenar zuerkennen möchte. Ebenso leugnet er, daß alle Zentenare in Abhängigkeit von den Grafen gelangt seien, glaubt vielmehr, daß viele von ihnen noch später gewählt wurden. Den Vikar alamannischer Quellen sieht er nicht als den Hundertschaftsvorsteher, sondern als dessen Vertreter an. Es ist richtig, daß er nach dem Monachus Sangallensis (MMSS. 2, c. 21) so gedeutet werden kann, wenn auch die Worte eorumque vicarii zugleich auf die duces und tribuni bezogen werden müssen. Doch Walafried Strabo setzt den vicarius, wie der Verf. selber zugibt, gleich dem Zentenar. So läßt sich auch darüber nichts Sicheres sagen.

Obwohl, wie der Verf. dartut, Zentenar und Zent seit dem 10. Jahrhundert verschwinden, nimmt er doch ein Weiterleben derselben an. Er lehnt zwar die Ansicht von Wyß ab, wonach die Freiengerichte auf die Hundertschaften zurückgehen sollten, die er vielmehr auf das echte Grafending zurückführt. Anders die sogenannten allodialen Grafschaften. Schon vorher hat er nachgewiesen, daß das Amt des Zentenars zum Teil in sehr vornehmen Händen ruhte. Vielfach sei es erblich in einer Familie geblieben und dann als Grafschaft bezeichnet worden, da es Blutgericht wurde. Indessen ist das Warum und Wie für beide Annahmen nicht recht einzusehen. Wir finden diese allodialen Grafschaften auch in Bayern und den Marken, wo es, soviel wir wissen, Hundertschaften nie gegeben hat. Das mahnt zur Vorsicht. Im einzelnen Fall wird zu prüfen sein, ob nicht Grundherrschaft, Vogtei, Bannrechte aller Art, namentlich auch das Bederecht ebenso die Grundlage für die Blutgerichtsbarkeit haben bilden können. Wenn der Verf. für die Inhaber dieser allodialen Grafschaften mit Berufung auf Schwabenspiegel Laßberg, Ld. 92 (= deutschen Spiegel Ld. 81) die königliche Blutbannleihe fordert, so ist diese Deutung abzulehnen. Die Ansicht des Verf. kann nur unter Anwendung von Gewalt aus den Rechtsbüchern herausgelesen werden. Der Verf. gibt selber zu, daß sich ein urkundlicher Beweis dafür nicht findet. Der Unterzeichnete hat nicht die geringste Veranlassung, trotz der Ausführungen von Heck, Fehr und Ernst Mayer seine über die Königsbannleihe und Blutbannleihe in der Ztsch. d. Savigny-Stift. f. Rechtsgesch. Germ. 36 ausgesprochenen Ansichten zu ändern, worauf er an anderem Orte zurückkommen wird.

Trotz dieser Bedenken muß die Arbeit von Glitsch als ein sehr dankenswerter Beitrag zur Geschichte der Gerichtsverfassung bezeichnet werden. Unzweifelhaft trägt sie dazu bei, die Rätsel der mittelalterlichen Umänderung der Gerichtsverfassung auf alamannischem Boden teilweise zu lösen.

Voltelini.

Hirsch Hans, Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter. (Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte, herausgegeben von der historischen Kommission der Gesellschaft zur Förderung deutscher Wissenschaft, Kunst und Literatur in Böhmen, 1. Heft.) Prag 1922, Verlag der Gesellschaft u. s. w. 8°, XII und 240 S.

Das Buch kommt einem bereits stark fühlbar gewordenen wissenschaftlichen Bedürfnis entgegen, denn durch verschiedene neuere Arbeiten zur Verfassungsgeschichte des hohen Mittelalters (Seeliger, Pischek, Aubin, Glitsch, Waas u. a.) ist zwar die früher herrschende Lehre über die hohe Gerichtsbarkeit vielfach berichtigt und erschüttert worden, aber bis jetzt keine genügende Klarheit zusammenfassender Darstellung zustandegekommen. Gegenüber den spätern Zeiten des Mittelalters, die sich lebhafter Bearbeitung nach den einzelnen deutschen Territorien seit längerem zu erfreuen haben, blieb gerade die deutsche Kaiserzeit etwas zurück und stand gewissermaßen im Schatten der älteren karolingischen Entwicklung, von der sie ihren Ausgang genommen hatte. Sicherlich hat dazu auch die Eigenart der Quellenüberlieferung mitgewirkt, da eben für diese hohe Zeit des Mittelalters wir vornehmlich auf die Urkunden als Erkenntnismittel angewiesen sind.

Das gut gegliederte Werk zerfällt in zwei Hauptabschnitte. Der erste, „die strafrechtlichen Grundlagen der hohen Gerichtsbarkeit“ (S. 11—109), führt zunächst die wichtigsten Hochgerichtsfälle, die in den Urkunden erwähnt werden, unter sorgfältiger Darlegung der hier auftretenden Terminologie vor. Im 12. und 13. Jahrhundert kommen die später gang und gäben Bezeichnungen für das Hochgericht und die vor dieses gehörigen Straffälle auf. Der alte Grundsatz, wo kein Kläger, da kein Richter, wird durch die königliche und landesfürstliche Gesetzgebung beseitigt, die Bestrafung einer Missetat durch sie zu einer öffentlichen Sache gemacht, an Stelle der alten compositio tritt die Strafe an Leib und Leben.

Wie war nun die Abgrenzung zwischen Hoch- und Niedergericht gezogen? Sie ist in allen deutschen Ländern schwankend gewesen; das Verhältnis beider ist weniger das einer Über- bzw. Unterordnung, sondern mehr als ein In- und Nebeneinander zu fassen. Das Niedergericht kann durch allmähliche Erweiterung seiner Zuständigkeit zum Hochgericht werden, sowohl grundherrliche wie Immunitätsrechte haben eine solche Steigerung erfahren. Die Lehre von dem Dualismus der mittelalterlichen Gerichtsverfassung, an der selbst Pischek noch trotz seiner Erklärung von „Dieb und Frevel“ festgehalten hat, wird nun hinfällig und eine größere Mannigfaltigkeit verschiedener Entwicklungsmöglichkeiten vor uns eröffnet. Die Hochgerichtsbarkeit bröckelt im 12. Jahrhundert immer mehr ab, indem die Grundherren und Städte ein Stück nach dem andern an sich ziehen, während dem Hochrichter nur die peinlich zu bestrafenden Sachen übrigbleiben. Der finanzielle Ertrag versiegt. Das Hochgericht der Kaiserzeit mit seinem stark ausgeprägten Sinn für alles, was finanzielle Vorteile bot, wird im späteren Mittelalter zum reinen Blutgericht, das dem Inhaber immer mehr Verpflichtungen und nur wenig oder gar keine Einkünfte zuweist.

Bedeutungsvoll für die Höhe der Strafe, ebenso wie die Zuständigkeit des Gerichtes, war der Gegensatz zwischen ehrlichen und unehrlichen Sachen. Auf letztere allein bezieht sich auch das Verfahren gegen landschädliche Leute, das in jenem bei handhafter Tat sein Vorbild hat und im übrigen dem Rügerecht des Hochrichters entspricht. Es erlangte in Süddeutschland eine besondere Bedeutung, wo es sich zu einem summarischen Offizialverfahren des Landesfürsten gegen Gewohnheitsverbrecher und Friedensstörer fortbildete (Landfrage), während in Norddeutschland im späteren Mittelalter die Femgerichte eine analoge Wirksamkeit entfalteten. Hirsch

nimmt hier mit beachtenswerter Begründung aus den Quellen heraus zu gunsten der von Knapp bekämpften Auffassung Zallingers Stellung (S. 90 f.).

Der zweite Teil des Buches (S. 109—240) wendet sich vorab einer sehr verwickelten Streitfrage zu, der Strafgerichtsbarkeit der Vögte. Die Ausbildung der Hochvogtei, d. h. der mit hoher Gerichtsbarkeit ausgestatteten Vogtei, ist wie Hirsch mit ebensoviel Scharfsinn als glücklicher Kombinationsgabe ausführt, aus sozialen Rücksichten zu erklären: die unfreie Bevölkerung, nicht die freie, war dafür maßgebend (S. 125). Hirsch erblickt in der geringen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Unfreien den Grund, warum es zur allgemeinen Einführung der 60-Schilling-Buße nicht kommen konnte. Ich stimme ihm hier ebenso zu, wie in der Auffassung der Strafe zu Haut und Haar, die auf denselben Ursprung zurückweist. Gestützt können diese Annahmen auch noch durch die Ausführungen werden, welche ich über die große soziale Aufwärtsbewegung geboten habe, die seit der Karolingerzeit bereits allgemein, gerade auf den Grundherrschaften, vor allem den geistlichen (Immunitäten) wahrgenommen werden kann[1]). Das Strafrecht der Immunitätsherren hat sich aus ihrer leibherrlichen und Zuchtgewalt über die Familia, nicht nur das unfreie Gesinde (so Hirsch, S. 130, vgl. dagegen richtiger S. 131!) entwickelt. Hirsch lehnt mit Recht die ältere Lehre ab, als ob der Vogt nun das Blutgericht durch königliche Immunitätsverleihung zu eigenem Rechte geübt habe, das früher dem Grafen zugehörte. Hochgerichtsbarkeit ist auch ohne Verleihung durch Urkunde ausgebildet worden. Ich betone hier besonders, daß diese Tatsache schon durch die von mir nachgewiesene Entwicklung der Karolingerzeit vorgebildet erscheint: dieselben Rechte, welche geistliche Grundherrschaften durch königliche Immunitätsverleihungen erworben haben, wurden von weltlichen Grundherren damals schon, auch ohne solche Privilegien in Anspruch genommen und tatsächlich geübt. Ich sprach von Autoimmunität[2]), wie nachher Aubin von einer autogenen Entstehung der Hochgerichtsbarkeit[3]).

Die Gerichtsbarkeit des Vogtes war weder der Zentenargerichtsbarkeit seit dem 10. Jahrhundert ganz gleich und ebensowenig damals schon der gräflichen. Sie war stets mehr als jene und hat diese erst später erreicht als bisher allgemein angenommen ist. Nicht die königlichen Immunitätsprivilegien der ottonischen und salischen Zeit haben die alte Gauverfassung zerstört, sondern vielmehr der deutsche Adel, die edelfreien Dynastengeschlechter, die seit dem 10. Jahrhundert in politischem, und wie ich hinzufügen möchte, in starkem wirtschaftlichen Aufschwunge begriffen waren. Für seine treffenden Bemerkungen über die kolonisatorische Tätigkeit der Laienaristokratie und deren Verhältnis zu den Leistungen der kirchlichen Grundherrschaften, hätte Hirsch an K. Lamprechts[4]) und meinen[5]) Ausführungen die von ihm vermißten Belege (S. 142) finden können. Ebenso auch für die treffenden Beobachtungen über das Abkommen der Immunität im alten Sinne und einer jüngeren Formulierung derselben, die von dem Hochgericht

---

[1]) Vgl. meine Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit II², 27 ff. bes. 43.

[2]) Ebenda II, 131.

[3]) Die Entstehung der Landeshoheit nach niederrhein. Quellen 1920, S. 157 ff. u. 239.

[4]) Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter I, 688 u. 698.

[5]) Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit I², 305 ff.

des Vogtes nun ebenso handelt, wie früher von dem Ausschluß der gräflichen Rechte[6]). Die königlichen Immunitäts- und Schutzverleihungen hatten bei dem Zusammenbruch der deutschen Königsmacht im Investiturstreit nicht nur an Bedeutung für die Kirche eingebüßt (Hirsch S. 147), gerade die kaiserfeindliche Reformpartei suchte naturgemäß bei dem siegreichen Papsttum Schutz[7]). Der deutsche Hochadel stand damals auf der Höhe seiner Erfolge. Der große politische Konflikt ermöglichte ihm, seine Ziele zu erreichen: die Gaugrafschaft wird zu einer adeligen Herrschaft, deren Inhaber jene mit dem Namen seiner Stammburg bezeichnet. In den von ihm gestifteten oder reformierten Klöstern wird dem Edelvogt die hohe Gerichtsbarkeit grundsätzlich zuerkannt. Kaiser Heinrich IV. suchte freilich auch da, wie durch seine Friedensordnung, einen Schlag gegen den widerspenstigen und treulosen Adel zu führen: seine Vogteiweistümer schweigen von dem Blutgericht des Vogtes und normieren zugleich die ihm gebührenden finanziellen Leistungen. Aber das Königtum war bereits zu schwach. Die Dynasten drangen mit ihren Ansprüchen auf das Hoch- und Blutgericht durch. Ihnen und nicht dem Reiche kam die Reform des Strafrechtes zugute, die Heinrich IV. einleitete.

Die Hochgerichtsverfassung ist durch die Friedensordnungen seit Heinrich IV. (Land- und Gottesfrieden) unzweifelhaft sehr beeinflußt worden, waren doch die Fehdesachen zum guten Teile Hochgerichtsfälle. Diese älteren paces stellen den Übergang von dem unblutigen Sühnerecht der älteren Zeit zu den Leibes- und Lebensstrafen der folgenden Jahrhunderte dar. Eine der vornehmsten Wirkungen der Landfriedensbestrebungen des 12. und 13. Jahrhunderts war, die niedrigen Geldzahlungen (5-Schilling-Buße) auf die leichteren, sühnbaren Fälle beschränkt, dafür aber das für die Unfreien gültige Strafrecht zu Haut und Haar endgültig in eine Blutgerichtsbarkeit umgewandelt zu haben. Auch die Sühnehochgerichtsbarkeit in Alemannien, die Pischek unter „Dieb und Frevel“ verstanden wissen wollte, ist auf dem Bußenstrafrecht der unfreien Bevölkerung erwachsen (5 β).

In derselben Zeit, als der deutsche Hochadel zur Höhe seiner Macht gediehen war, Ende des 11. und Beginn des 12. Jahrhunderts, fallen die ersten formelhaften Erwähnungen des Hochgerichts in fast allen deutschen Landschaften. Eine ältere und eine jüngere Formel lassen sich unterscheiden. In der ersteren kommt das Gesamtgebiet der hohen Gerichtsbarkeit zum Ausdruck (Dieb und Frevel). Noch wird dem Vogt das Drittel von solchen Fällen zugewiesen; man sieht, das Kompositionensystem wirkte nach. Noch im 12. Jahrhundert kommt eine jüngere Formel auf, besonders in Bayern-Österreich, bei der schon die peinliche Strafe durch Beschränkung auf die todeswürdigen Fälle (Diebstahl, Notzucht, Totschlag) maßgebend ist. Die Hochgerichtsbarkeit wird, wie das Formular, einheitlich, der Übergang vom Kompositionensystem der älteren Zeit unter dem Einfluß der Landfriedensgesetzgebung zur Kriminalgerichtsbarkeit der späteren klar ausgedrückt. Nicht mehr das Interesse des Anklägers an der Vergütung eines ihm zugefügten Schadens steht im Vordergrund, der Richter wird zu amtlichem Einschreiten auch dann verpflichtet, wenn sich kein Privatkläger findet. Naturgemäß mußte ein solches System die peinliche Strafe bevorzugen.

---

[6]) Vgl. zu Hirsch, S. 147: Lamprecht a. a. O. I. 2, 1020 ff., sowie meine Darlegungen in dieser Ztschr. 17, 30 u. 19, 607.

[7]) Vgl. meine Ausführungen: Festschr. d. akad. Ver. deutsch. Histor. a. d. Univ. Wien 1914, S. 27.

Sehr wichtig erscheinen mir die Ausführungen Hirsch' über den Königsbann (S. 173 f.). Der ältere Bann, der seit Ausgang des 9. Jahrhunderts auftritt, ist vieldeutig; er muß nicht immer Blutgerichtsbarkeit in sich schließen. Er war nicht viel mehr als eine zwingende Gewalt. Seit Mitte des 11. Jahrhunderts erheben die Reformklöster die Forderung, der Klostervogt müsse vom König den Bann geliehen erhalten. Die Bannleihe wurde unter Heinrich V. das Band, das die Reformklöster mit dem Reiche verknüpfte. Sie bewahrte diese vor der Gefahr des dynastischen Eigenkirchenrechtes, sowie der neuen einer Territorialisierung, indem sie reichsunmittelbar wurden, und sicherte anderseits den Einfluß des Königs auf die Bestellung des Vogtes und damit die Ausübung der Hochgerichtsbarkeit. Von hier aus erfahren auch, was Hirsch nicht erwähnt hat, die zahlreichen Urkundenfälschungen ihre charakteristische Erklärung, die gerade damals (12. Jahrhundert) auf Seiten der Reichsabteien angefertigt wurden und deutlich dieses Schutzbedürfnis mit Anlehnung an das deutsche Königtum bekunden[8]). Hirsch lehnt auf Grund sorgfältiger Quellenuntersuchungen die Auffassung Voltelinis ab, daß der bannus dieser Zeit schon als Blutbann aufzufassen sei (S. 178); erst im 12. Jahrhundert wird er endgültig zum Blutbann.

Höchst anregend, wenn auch kaum schon ganz gesichert, sind die Darlegungen über „Zentenar- und Blutgericht" (S. 185 f.). Hirsch wendet sich mit Glück gegen die herrschende Lehre, als ob das Landgericht, welches seit dem 12. Jahrhundert die Blutgerichtseinheit darstellt, ein Zerfallsprodukt der Grafschaft gewesen sei. Schon Glitsch hat in die alte Lehre Bresche geschossen, nach welcher der Graf die hohe, der Zentenar die niedere Gerichtsbarkeit innegehabt hätte. Sicherlich bestand gerade da mit der sozialen Hebung der Inhaber dieses Amtes eine Möglichkeit der Fortbildung dieser Zentenen zum Blutgericht. Hirsch weist (S. 199) auch auf die kolonisatorische Tätigkeit der Grundherrschaften, sowie das Aufkommen der Ministerialität als weitere Möglichkeiten für die Errichtung neuer Zentherrschaften hin, welchen in dieser jüngeren Zeit die Landgerichtssprengel entsprechen: bezeichnend dafür, daß der neue Ausdruck comecia sowohl Grafschaft als Landgericht bezeichnet.

Ich möchte in diesem Zusammenhang auch noch auf die bedeutsame Umwälzung hinweisen, die sich in der Wirtschaftsverfassung eben seit jener Zeit vollzieht. Mit der Auflösung des alten Fronhofs- oder Villikationssystems und der Begründung offener Dörfer, in welchen immer zahlreichere Grundherrschaften Begüterung erwarben (Streulage), war nach Auflassung der Eigenbetriebe zugleich die Möglichkeit geboten, daß diese Dörfer sich allmählich auch von den alten Banden grundherrschaftlicher Art befreiten[9]). Vielleicht ist darauf auch die so weitgehende Zersplitterung der Landgerichtssprengel in Österreich zurückzuführen, wo ja die alte Zenteinteilung fehlte und auf dem jüngeren Kolonisationsboden weltliche und geistliche Grundherrschaften vom Königtum in den alten Marken (Grenzgebieten!) nachdrücklich gefördert wurden. Daher auch die Erscheinung, daß hier, wo an

[8]) Vgl. meine Ausführungen über die St. Maximiner und Ebersheimer Urkundenfälschungen in dieser Ztschr. 17, 29 u. 19, 609 f.

[9]) Vgl. meine Ausführungen über die patrimonialen Gewalten in Niederösterreich in dieser Ztschr. 29, 614 sowie Th. Ilgen, Westd. Ztschr. 29, 81 (1910).

sich weniger Grafengeschlechter vorhanden und diese noch dazu damals erloschen waren, gerade die Ministerialen der neuen Landesherren solche Hochgerichte inne hatten.

Mit dieser Aufwärtsbewegung erlangte auch das Herzogtum neue Bedeutung. Es beanspruchte seit Mitte des 12. Jahrhunderts in Würzburg und Österreich besonders deutlich die Gerichtshoheit für seinen ganzen Amtsbereich. Ich stimme Hirsch darin zu, daß er Zallingers Lehre, für die sich neuerdings auch Voltelini wieder eingesetzt hat, nicht folgt, als ob das Hauptgewicht auf die Landfriedensgerichtsbarkeit zu legen und in ihr die Grundlage der herzoglichen Gewalt zu erblicken sei. Schon vor längerem hatte ich betont, daß die Bedeutung der viel besprochenen Stelle im privilegium minus über die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Österreich keineswegs durch die ziemlich allgemein angenommene Erklärung H. Brunners erschöpft sei. Ich vermutete bereits 1914, daß hier eben eine gegen die Dynasten gerichtete Tendenz zutage trete[10]). Schon durch diese und andere ältere Äußerungen meinerseits[11]) ist auch meine Stellungnahme zu der bedeutungsvollen Auffassung gegeben, welche Hirsch über die Entstehung der neuen Herzogtümer im 12. und das Fortschreiten landesfürstlicher Gründungen im 13. Jahrhundert vorträgt. Man hat sie mit Vorliebe als Verfallserscheinung und Zersetzung der Reichsrechte hingestellt. Hirsch sieht darin eine notwendige Weiterbildung der deutschen Reichsverfassung. „Es war ganz unmöglich, den zahlreichen Blutrichtern gegenüber die königliche Gerichtshoheit unmittelbar zur Geltung zu bringen. Dazu wäre die Ersetzung der Dienste des Hochadels durch eine Beamtenschaft notwendig gewesen. Die Herzöge aber waren von jeher Hüter des Friedens."

Die Wandlungen der Hochgerichtsbarkeit in Deutschland spiegeln sich auch in den Rechtsbüchern des 13. Jahrhunderts wider. Der Sachsenspiegel hält da, wie auch sonst noch, an dem Alten fest: Die Hochgerichtsbarkeit stammt vom König. Nur weil er nicht überall zugegen sein kann, versehen Fürsten und Grafen unter seiner Bevollmächtigung das richterliche Amt. Der handhafte Dieb und Räuber aber wird nach Volksrecht abgeurteilt, eventuell die Wahl eines Notrichters vorgesehen. Anders im Deutschenspiegel. Die Stelle über das Notgericht ist verschwunden. Das Gericht über das Blut gilt jetzt als das höchste; von dem Richten bei handhafter Tat ist nur mehr wenig die Rede. Noch schärfer bringt der Schwabenspiegel die jüngere Entwicklung, wie sie durch die Landfriedensordnungen geschaffen wurde, zum Ausdruck: die schweren Verbrechen werden genau beschrieben und die schwersten Körperstrafen auf sie gesetzt, der Totschlag wird als todeswürdiges Verbrechen behandelt. Er kennt bereits den Landrichter als ordentlichen Hochgerichtsinhaber. Gewiß hat hier auch der Gegensatz zwischen Stadt und Land mitgewirkt. Aber der Schritt vom Hochgericht zum Blutgericht ist deutlich.

Im Schlußkapitel (S. 221 f.) faßt Hirsch die Ergebnisse seiner mühevollen Untersuchungen zusammen. Das besondere Verdienst des wohlgelungenen Werkes aber ruht, wie mir scheint, nicht allein in dem positiven Gewinn, welcher durch die reichen Neuerkenntnisse der Forschung zuteil wird,

[10]) Festschr. d. akad. Ver. deutsch. Histor. a. d. Univ. Wien, S. 37 ff.
[11]) Der deutsche Staat des M. A. Diese Ztschr. 36, 29.

sondern ebenso sehr auch in der methodischen Behandlung der Quellen selbst. Eben die glückliche Verbindung zwischen Urkundenlehre und Verfassungsgeschichte, daß es der Verf. meisterhaft verstanden hat, die auf diplomatischem Wege gefundenen Einzelergebnisse in die großen Probleme der politischen Geschichte einzufügen und aus ihnen zu erklären, hat sich von neuem als besonders fruchtbar und anregend für die weitere Forschung erwiesen. Die Gesellschaft zur Förderung deutscher Wissenschaft, Kunst und Literatur in Böhmen hat mit diesem Werk eine neue Reihe von Veröffentlichungen in erfolgreichster Weise begonnen, um die sie so manche andere Publikationsinstitute beneiden können.

Wien, September 1922. Alfons Dopsch.

Below, Georg v., Probleme der Wirtschaftsgeschichte. Tübingen 1920, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). XX und 711 S.

G. v. Below hat seit mehr als einem Menschenalter in zahlreichen Aufsätzen und kritischen Besprechungen zu den Fragen Stellung genommen, die auf dem Gebiete der Wirtschaftsgeschichte aufgetaucht sind, er hat auch selbst manches Problem aufgeworfen und gelöst. Die Entwicklung der deutschen wirtschaftsgeschichtlichen Forschung ist lange Zeit positiv und negativ entscheidend durch ihn beeinflußt worden. Nunmehr vereinigt er eine Reihe der wichtigsten Aufsätze zu einem Bande so, daß sie einen annähernden Überblick über die deutsche Wirtschaftsgeschichte geben. Die Überschriften der einzelnen Abhandlungen lauten: 1. Das kurze Leben einer vielgenannten Theorie (über die Lehre vom Ureigentum). 2. Die Haupttatsachen der älteren deutschen Agrargeschichte. 3. Die Fürsorge des Staates für die Landwirtschaft. 4. Über Theorien der wirtschaftlichen Entwicklung der Völker mit besonderer Rücksicht auf die Stadtwirtschaft des deutschen Mittelalters. 5. Die Motive der Zunftbildung im deutschen Mittelalter. 6. Großhändler und Kleinhändler im deutschen Mittelalter. 7. Die Entstehung des modernen Kapitalismus. 8. Der Untergang der mittelalterlichen Stadtwirtschaft (über den Begriff der Territorialwirtschaft). 9. Die älteste deutsche Steuer. Die Aufsätze sind nicht in einem Zuge geschrieben, sondern entstammen einem langen Zeitraume und sollten durch knappe Erweiterungen, besonders aber durch Hinzufügung von mit Literaturangaben überfüllten Anmerkungen und Nachträgen auf den neuesten Stand gebracht werden, ohne daß, was mitunter vorteilhaft gewesen wäre, eine Umarbeitung vorgenommen worden wäre. Eine solche Umarbeitung hätte bei manchen Abhandlungen den heute vielfach zu stark polemischen Charakter mildern können. Der breite Nachweis z. B. der Abhängigkeit G. Schmollers bei seiner Wirtschaftsstufentheorie von früheren Schriftstellern hätte ohne Schaden wegbleiben können, ein Hinweis auf den älteren Aufsatz hätte genügt.

Bei der Frage der Markgenossenschaften oder des Ureigentums und überhaupt der älteren Wirtschaftsgeschichte ist die Grundlage durch die neuen Forschungen von A. Dopsch so sehr verändert worden, daß man in einem 1920 erschienenen Buche eine neue Stellungnahme erwarten durfte. Die Abhandlung über den Kapitalismus ist eine Kritik von W. Sombarts erster Auflage des modernen Kapitalismus. v. B.s Schrift war seinerzeit

außerordentlich wichtig, weil sie als erste den Standpunkt des Historikers klar und richtig zum Ausdruck gebracht und den Auftakt für eine große gegen Sombart gerichtete Literatur gegeben hat. Nun hat aber in der 2. Auflage Sombart selbst so weitgehende Änderungen vorgenommen, daß ein bloßer Nachtrag den neu aufgeworfenen Fragen nicht gerecht werden kann und v. B.s Ausführungen nicht mehr das gegenwärtige Problem darstellen. Vieles von dem, was v. B. in den hier vereinigten Aufsätzen ausführt, hat seinerzeit ein Problem gelöst, das heute eben durch das Verdienst v. B.s keines mehr ist, sondern als Gemeingut der Wissenschaft gelten kann. Mancher Leser mag sich daher wundern, warum diese Dinge 1920 als Probleme der Wirtschaftsgeschichte und nicht in einer Geschichte der Wirtschaftsgeschichtsforschung vorgeführt werden.

v. B. hat heftige und erfolgreiche Kämpfe gegen eingelebte Theorien, z. B. gegen die hofrechtliche, geführt, er hat manchen Strauß mit der historischen Schule der Nationalökonomie ausgefochten, eine Schule, die mangels gründlicher historisch-methodischer Ausbildung und unter Vernachlässigung der nationalökonomischen Theorie in den Händen der Epigonen trotz hervorragender Leistungen viel Schaden angerichtet hat. Hier hat sich v. B. große Verdienste erworben, leider aber ist seine Tätigkeit in mancher Hinsicht ohne die entsprechende Wirkung geblieben, weil seine historische Kritik als Ergänzung eine solche von Seite der nationalökonomischen Theorie gebraucht hätte. Was vom Standpunkt des Historikers aus gegen K. Büchers Wirtschaftsstufentheorie zu sagen war, hat v. B. im wesentlichen vorgebracht, wenn auch von anderer Seite noch weitere Ergänzungen gekommen sind, ebenso wie auch seine Kritik von W. Sombarts 1. Auflage des modernen Kapitalismus die grundlegenden Einwände des Historikers darstellt. Daß aber gleichwohl Büchers Buch immer neu aufgelegt werden kann und seine Theorie auch heute noch von den Nationalökonomen mit einigen, nicht wesentlichen Veränderungen gehalten wird, hat seinen Grund darin, daß die theoretische Ergänzung zur historischen Kritik noch ausständig ist, ebenso wie Sombarts Werk nicht mit der bloß historischen Widerlegung allein genügend bekämpft werden kann, sondern vielmehr die theoretischen Fehler nachzuweisen sind.

Es ist unmöglich, im Rahmen einer Besprechung auf alle Einzelheiten einzugehen, vieles von dem, was v. B. hier wieder zum Abdruck bringt, ist längst von der historischen Wissenschaft anerkannt, anderes hätte eine stärkere Heranziehung der modernen Literatur bedingt. So wird im 1. Aufsatz z. B. die Arbeit von A. Dopsch über die ältere Sozial- und Wirtschaftsverfassung der Alpenslawen (Weimar 1909) nicht einmal erwähnt, beim 2. Aufsatz fehlt gleichfalls eine Auseinandersetzung mit Dopsch' Forschungen über die wirtschaftlichen und sozialen Grundlagen der europäischen Kultur, ja auch Dopsch' „Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit" wird nur kurz zitiert. Zu den Ausführungen über die Wirtschaftsstufen habe ich schon oben einiges gesagt, zur Frage, ob man mit Schmoller von einer Stufe der Territorialwirtschaft sprechen kann, möchte ich bemerken, daß ich den ablehnenden Standpunkt v. B.s nicht teilen kann. Gegen die historischen Ausführungen habe ich im allgemeinen nichts zu sagen[1], aber die Gesamt-

[1]) S. 515 führt v. B. als Beleg für die Behandlung der Bürger einer österreichischen Stadt in einer anderen als Gäste eine Urkunde von 1481 an, weil dort die Messerer aus St. Pölten und Waidhofen in Wien wie die

auffassung scheint mir gerade auch mit Rücksicht auf die lehrreichen Ausführungen im 3. Aufsatz über die Fürsorge des Staates für die Landwirtschaft nicht ganz zutreffend. Von der Territorialherrschaft nimmt die neuere Wirtschaftsentwicklung in Deutschland ihren Ausgang, die Parallele zur politischen Entwicklung ist so weitgehend, daß die Stufe der Territorialwirtschaft bei Deutschland eingeschaltet werden muß. v. B. hat die rein äußeren, wirtschaftlichen Erscheinungen zu stark berücksichtigt, wie sich daraus ergibt, daß er von der Zeit bis zum 19. Jahrhundert als von einer Periode der „Stadtwirtschaft unter landesfürstlicher Leitung" (S. 615) spricht. Abgesehen davon, daß diese Kennzeichnung überhaupt sehr leicht zu Mißverständnissen führen kann, ist sie deshalb nicht zutreffend, weil z. B. die merkantilistische Industriepolitik ganz andere Ziele hatte. Richtig ist diese Charakterisierung nur insoweit, als bis zum 19. Jahrhundert der kleine, zersplitterte Markt und mit dieser Marktgestaltung eine Grundlage der mittelalterlichen Stadtwirtschaft in Kraft geblieben ist. Das Ziel der landesfürstlichen Wirtschaftspolitik war aber doch gerade die Bildung von territorial begrenzten Märkten, ein Ziel, das nie ganz erreicht wurde und überhaupt nur für größere Territorien praktisch in Geltung kommen konnte. Wenn man aber die Wirtschaftsstufen voneinander abheben will, so muß man hauptsächlich auch das Wirtschaftsziel berücksichtigen, da sonst die Grenzen vollständig verschwimmen.

Sehr lehrreich ist die Abhandlung über die Motive der Zunftbildung im deutschen Mittelalter. v. B. geht auch hier von rein wirtschaftlichen Beweggründen aus und man kann seinen Ausführungen nur zustimmen. Fraglich ist nur, ob damit auch vollständig erklärt ist, weshalb die Absichten der Zünftler ganz durchgedrungen sind, ob man nicht vielmehr annehmen muß, daß die Verzunftung des Wirtschaftslebens hauptsächlich wegen ihrer Übereinstimmung mit dem Organisationsstreben im Sinne eines Thomas von Aquin auch bei den Stadtobrigkeiten Anklang gefunden hat. Diese Betrachtung der Zunftbildung vom Standpunkt der Obrigkeit wird wohl auch die Frage der Ämtertheorie F. Keutgens, wenn auch in veränderter Form, neuerdings berücksichtigen müssen. Der Aufsatz über Großhändler und Kleinhändler im deutschen Mittelalter führt wie keine zweite Darstellung in die mittelalterliche Handelsgeschichte ein, aber hier wäre doch eine gründliche Auseinandersetzung mit F. Keutgen notwendig gewesen, da der Gegensatz doch viel tiefer liegt, ja die Grundthese zu sehr berührt, als daß er mit einem Nachtrag in der Form einer kurzen Anmerkung abgetan werden könnte (vgl. S. 398).

Mit der Entstehung des Kapitalismus habe ich mich andernorts befaßt und einen grundsätzlich von v. B. abweichenden Standpunkt vertreten[1]. Ich glaube nicht, daß sich die allgemeinen Ausführungen v. B.s über den Kapitalismus halten lassen. Anders ist es mit den rein historischen Ausführungen, die im einzelnen durch ihren kritischen Charakter gegenüber Sombart bestimmt werden. Ihnen kommt jedenfalls hoher Wert für die Geschichts-

---

auswärtigen Gäste gestellt werden. Dieser Hinweis besitzt keine Kraft, da St. Pölten dem Bischofe von Passau, Waidhofen dem von Freising gehörte, mithin vom Standpunkte des österreichischen Landesfürsten aus beide Städte „Ausland" waren.

[1]) Zeitschr. f. Volkswirtsch. u. Sozialpolitik. N. F. 1. Bd. 1921, S. 5 ff.

wissenschaft zu, wenngleich, wie schon bemerkt, seit der 2. Auflage die Probleme für den Historiker anders liegen. Anders ist es mit der theoretischen Grundlage, welche in der ersten Auflage ein offener, in der zweiten ein mehr verschämter Marxismus bildet, worauf aber v. B. nicht eingeht, obwohl in dem verfehlten Ausgangspunkt der Hauptquell der falschen Darstellung bei Sombart liegt.

Eine wertvolle Gabe ist endlich die letzte Abhandlung über das älteste Steuerwesen, ein Problem, um dessen Klärung sich ebenfalls v. B. größte Verdienste erworben hat.

Die „Probleme der Wirtschaftsgeschichte" sind ein würdiges Denkmal der langjährigen wissenschaftlichen Forscherarbeit, die v. B. zum Nutzen der deutschen wirtschaftsgeschichtlichen Forschung geleistet hat. Wenn oben einige Wünsche geäußert worden sind, so entspringen sie dem begreiflichen Verlangen, das kritische Urteil eben dieses hervorragenden Gelehrten zur neuesten Entwicklung kennen zu lernen. Seine kritische Stellungnahme zu den wissenschaftlichen Tagesfragen ist häufig richtunggebend geworden, deshalb war es gewiß ein dankenswerter Entschluß, die wichtigsten Abhandlungen gesammelt herauszugeben. Sie zeigen nicht bloß die Endergebnisse der Forschung, sondern auch den Weg zu ihnen, und deshalb sind sie ein wichtiges und notwendiges Gegenstück zu anderen ähnlichen Publikationen, wie K. Büchers „Entstehung der Volkswirtschaft", denen sie zwar an Anschaulichkeit nicht gleichkommen, die sie aber durch ihre strenge Wissenschaftlichkeit und ihr Streben, frei von Konstruktionen bei der historischen Wirklichkeit zu bleiben, weit überragen.

Wien. Theodor Mayer.

Kidrič F., Die protestantische Kirchenordnung der Slowenen im 16. Jahrhundert. Eine literarisch-kulturhistorisch-philologische Untersuchung. In „Slavica" I, herausgegeben von M. Murko. Heidelberg 1919, Karl Winter. XVIII und 158 S.

Wie in Polen, so hat auch bei den Südslawen die Reformation auf das nationale Schrifttum befruchtend gewirkt. Die evangelische Bewegung mußte, wenn sie sich in der Volksseele verankern wollte, an den einfachen Mann in der Sprache, die er verstand, heranzukommen suchen. So ergab sich auch für die lutherische Werbearbeit unter den Slowenen die Notwendigkeit, eine protestantisch-kirchliche Literatur zum Zwecke der Befestigung des Gemeindelebens zu schaffen. Die religiösen Impulse kamen von Deutschland: so war es selbstverständlich, daß auch das evangelische Schrifttum der Slowenen in engster Anlehnung an die deutschen Vorlagen zustandegebracht wurde. Kidrič geht diesen Beziehungen an der Hand der protestantischen Kirchenordnungen der Slowenen im 16. Jahrhundert nach, die er zum erstenmal einer eingehenden wissenschaftlichen Untersuchung unterzieht. Die bisherigen Forschungsergebnisse über diesen Gegenstand erweisen sich als ungenau oder infolge ungenügender Sachkenntnis als geradezu falsch. In der Zeit von 1564 bis 1585 stellt K. drei Kirchenordnungen fest, von denen

zwei (A und B) Primus Truber, die dritte (C) wahrscheinlich Georg Dalmatin zum Verfasser haben; von A und C hat der Verfasser je ein, von C sechs Exemplare, die er einzeln ausführlich bespricht, ausfindig gemacht. Das etwaige Vorhandensein einer vierten Kirchenordnung erscheint K. unwahrscheinlich. – Am 10. Juni 1560 beriefen die Stände Krains Truber zum evangelischen Landschaftsprediger; unterstützt vom württembergischen Herzog Christoph, in dessen Diensten er bisher stand, arbeitete er unter Zugrundelegung der ihm zugänglichen deutschen Kirchenordnungen eine slowenische Kirchenordnung aus, wobei er dem südslawischen Sprachidiom im ehemaligen Innerösterreich Rechnung trug. Die vom ehemaligen steirischen Landeshauptmann Hans Ungnad von Sonnegk überwachte Drucklegung in Urach erfuhr auf Befehl des Herzogs eine Verzögerung, da sich Truber in seiner Vorrede des Zwinglianismus verdächtig gemacht hatte. Die Kirchenordnung erschien schließlich ohne Vorrede. Trotz des am 15. Dezember 1564 ergangenen Befehls des Erzherzogs Karl, alle Exemplare derselben zu vernichten, scheinen sich doch noch welche bei den krainischen und kärntnerischen Pastoren erhalten zu haben. Durch Vergleich mit den deutschen Kirchenordnungen, die Truber benützte, stellt K. sein Sondergut fest. Es sind Anregungen zur Schaffung eines das gesamte Slowenentum umfassenden evangelischen Kirchenwesens, besonders beachtenswert die zur Schulfrage. K.s Untersuchung über die sprachlichen Eigentümlichkeiten ist nicht nur von philologischem Wert, sondern macht es zugleich deutlich, inwieweit die Reformation die Sprachbildung tatsächlich gefördert hat. Die Schrift von K. ist ein bemerkenswerter Beitrag zu der bisher nur ungenügend erforschten Geschichte des südslawischen Protestantismus.

Karl Völker.

Srbik Heinrich Ritter von, Wallensteins Ende. Ursachen, Verlauf und Folgen der Katastrophe. Auf Grund neuer Quellen untersucht und dargestellt. Wien 1920, L. W. Seidel & Sohn. 408 S.

Die bekanntlich sehr bedeutende Wallenstein-Literatur, der im letztvergangenen Jahrzehnt u. a. die wichtige Hallwichsche Ausgabe der „Briefe und Akten zur Geschichte Wallensteins" (1912) und Riccarda Huchs geistvolle Charakterstudie Wallensteins (1915) zugewachsen waren, erhält durch Srbiks Buch eine neue wertvolle Bereicherung. Es ist keine bloß reflektierende Arbeit und auch keine Quellensammlung, sondern eine mit Hilfe einiger überraschender archivalischer Funde neu geschaffene Darstellung des Untergangs Wallensteins; keine Rettung und keine Anklage, sondern eine wissenschaftliche Richtigstellung.

Die Arbeit setzt ein mit dem Jahre 1633. Die Kriegspartei am Wiener Hof, die kein anderes Ziel kennt, als den Kampf fortzusetzen um jeden Preis, bis der endgültige Triumph der katholischen Idee gesichert ist, tritt immer entschlossener gegen Wallenstein auf, der auf Beendigung des Krieges hinarbeitet, selbst wenn nur ein „mittelmäßiger Friede" zu erreichen wäre. Der Vertreter einer solchen Politik mußte beseitigt werden.

Im ersten der drei Bücher, in die die ganze Arbeit geteilt wird, „Die

Vorgeschichte der Katastrophe", wird der Leser durch klare Zusammenfassung der vorangegangenen Entwicklungen, durch scharf gezeichnete Charakteristik der wichtigsten Persönlichkeiten, die in diesem Schlußakt eine Rolle spielen, rasch zur Erfassung der Kernfrage geführt: wie der Gegensatz zwischen Wallenstein und Kaiser Ferdinand II. entstehen und zu jener Unversöhnlichkeit führen konnte, daß nur noch eine gewaltsame Lösung übrig blieb. Neben den Eigenschaften Wallensteins, die sein Unglück herbeiführten, einerseits Überhebung infolge der ihm vom Kaiser übertragenen militärischen Gewalt, anderseits Unentschlossenheit und Schwanken in politischen Dingen, spielen doch Treulosigkeit und Hinterhältigkeit einiger seiner Generäle, denen er voll vertraute, und die Intrigue seiner Gegner in Wien, die er unterschätzte, eine entscheidende Rolle. Die gefälschten Fassungen der Heidersdorfer Verhandlungen zwischen Wallenstein und den Sachsen vom Juni 1633, die ihn als einen tollkühnen Verräter kennzeichneten, trugen wesentlich dazu bei, daß der Kaiser „sich mit gesteigertem Argwohn erfüllte", daß die Friedenspartei am Hofe geschwächt, Ottavio Piccolomini gewonnen wurde. Diese Darlegungen wirken, obwohl für sie noch kein unbekanntes archivalisches Material benützt wird, ganz neu. Ebenso die Auseinandersetzungen über die Verhandlungen im Dezember 1633 wegen des vom Kaiser geforderten Vormarsches gegen die Feinde, wegen Verlegung der Winterquartiere aus Böhmen und den übrigen Ländern, wegen der Teilung des Kommandos mit König Ferdinand, „Vorgänge, über die niemals Licht gebreitet wurde und denen doch eine entscheidende Bedeutung innewohnt", sagt Srbik mit Recht. Er zeigt dann, wie Ferdinand II., den er im ganzen günstiger beurteilt, als dies in Wallenstein-Schriften meistens der Fall ist, durch einige Denkschriften, insbesondere die Gundakars von Liechtenstein, für den Plan einer Entfernung Wallensteins halb gewonnen wird. Aber erst die Pilsener Vorgänge vom 11. bis 13. Januar 1634, die ihm als offene Offiziersverschwörung beigebracht werden, veranlassen ihn, anscheinend nicht ohne schwere innere Kämpfe, das entscheidende Patent vom 24. Januar zu erlassen: Wallensteins Enthebung vom Kommando, das bis zur endgültigen Besetzung an Gallas übergeht; was wichtiger war, Befehl an die vier verläßlichsten hohen Offiziere Gallas, Aldringen, Piccolomini und Colloredo: „das Haupt und die vornehmsten Mitverschworenen, wenn irgend möglich, gefangen zu nehmen und nach Wien zu bringen oder als überführte Schuldige zu töten".

Damit schließt das erste Kapitel des ersten Buches „Die Entstehung des Urteils", worauf sich im zweiten eine „Objektive Beurteilung des Befehles zur Gefangennahme oder Hinrichtung" anschließt. Es ist sicherlich von hohem Belang zur Klärung der bisnun einander schroff gegenüberstehenden Ansichten, überzeugend in seinem Endergebnis, vielleicht ein wenig breit und zu geschichtsphilosophisch. — Im dritten Kapitel „Die Vorbereitung der Exekution" steht das auf „Piccolominis Denuntiationen" hin am 18. Februar erlassene Proskriptionspatent gegen Wallenstein im Mittelpunkt. Wiederum sehen wir, mit welcher Entschlossenheit und Unerschrockenheit Wallensteins Feinde arbeiten, während alle seine Gegenmaßregeln, der zweite Pilsner Revers vom 20. Februar, der Plan, nach Prag zu ziehen, der hastige Abmarsch nach Eger am 22. Februar mit schwachen Kriegskräften, sich als verspätet und hoffnungslos erweisen.

Das zweite Buch, wie die ganze Arbeit „Wallensteins Ende" betitelt und damit als Hauptteil gekennzeichnet, dem nur eine Einleitung und ein Schluß beigefügt sind, beschreibt im zweiten Kapitel die „Exekution" in allen ihren Stadien; voran geht im ersten Kapitel ein genauer Bericht über „Die Quellen für die Erkenntnis der Exekution". Aus diesem Abschnitt ersieht man, was den eigentlichen Anstoß zu dieser Arbeit gegeben hat und was auch im Titel durch den Ausdruck „auf Grund neuer Quellen" angedeutet wird. Die von der Forschung bisher benützten Quellen werden alle als bloß „abgeleitete", „mittelbare" Berichte gleichsam entthront. Es sind dies 1. etliche „Flugschriften": a) die „Apologia und Verantwortungsschrift", b) der sogenannte „Relationsbericht", c) das „Chaos perduellionis" und die beiden offiziellen Veröffentlichungen, d) der „Ausführliche und gründliche Bericht", e) die „Relation der Fridlandischen . . . Verlauff"; 2. die auf Butler und Deveroux zurückgehenden Erinnerungen und Aufzeichnungen: a) „Itinerar" von Thomas Carve, b) Patrik Taaffes Brief von 1653; schließlich 3. einige Gesandtschaftsberichte, die „vollends auf dem Hörensagen fußen und heute die hohe Einschätzung, die ihnen zuteil geworden, gewiß noch weniger verdienen, als Carve und Taaffe". An deren Stelle treten nun die von Srbik im Wiener Staatsarchiv entdeckten „unmittelbaren Erzählungen der Beteiligten": 1. Gordons „Wahrhaffte Relation" im Konzept, mit den Korrekturen und Ergänzungen Piccolominis, von der die früher genannte Apologia „nur eine in Wien angefertigte flüchtige Bearbeitung" darstellt; 2. die von Butler auch in Gordons und Leslies Namen verfaßte „Relation, so Herr Obrister Lessl (Leslie) mitgebracht"; 3. die auch auf Butler zurückgehende, durch seinen Rittmeister Dionys Macdaniel nach Wien geschickte „Relation", die als solche zwar verloren zu sein scheint, aber in einer anderen von Srbik aufgefundenen Schrift enthalten sein dürfte, die er als Piccolominis „Informatione" bezeichnet; auf dieser beruhen auch die schon früher bekannten und verwerteten Druckwerke: Breve et verace raguaglio und der oben genannte „Relationsbericht".

Es ist leicht verständlich, daß nach einer solchen wertvollen Ergänzung des Quellenmaterials die Darstellung der Vorgänge in Eger anders ausfallen mußte, als es bisnun der Fall war. Die Menschen selbst und ihr Handeln erscheinen anders, nicht mehr so hergerichtet, wie in den abgeleiteten Quellen, die schon einen bestimmten Zweck verfolgen, sondern ohne Ausschmückungen, wie sie späteren Berichten naturgemäß anhaften. Um nur einige Punkte herauszuwählen: Butler ist keineswegs der „Heros" und einen Gordon treibt mit nichten seine „Kaisertreue"; Wallensteins Sterben vollzieht sich ohne Pose, menschlich wahr, Piccolominis Verhalten erweist sich niedrig und widerlich. Es ist bezeichnend, daß Srbik von der „Szene in Ilows Wohnung" am Morgen des 25. sagen kann: „Oft wiedergegeben . . . doch niemals in ihrem Endergebnis richtig dargestellt". Er zeigt, wie roh die Mordtat sowohl an Wallenstein, als an seinen vier Getreuen war, da ihre Gefangennahme so leicht und sicher durchzuführen gewesen wäre.

Wenn Srbik mit Rankescher Objektivität sein Urteil dahin zusammenfaßt, daß Wallenstein „als Verräter des Kaisers" gefallen sei, „das Ziel aber, das er mit seiner Untreue verfolgte, neben und über dem persönlichen Vorteile der Friede des deutschen Volkes auf der festen Grundlage religiöser Duldung war", dann heißt das wohl nichts anderes, als daß Wallensteins vom

Kaiser anbefohlene oder gebilligte Ermordung ein Verbrechen an demselben deutschen Volke war und richtet sich damit.

Ein drittes Buch, „Das Nachspiel“, behandelt in sieben Kapiteln das Verhalten der Beteiligten und Nichtbeteiligten in der Zeit unmittelbar nach dem Ereignis bis etwa zum Tode Kaiser Ferdinands II. Sie tragen die Überschriften: 1. Der Kaiser und die mitverantwortlichen Offiziere nach der Tat; 2. Die öffentliche Meinung besonders im evangelischen Deutschland im März 1634; 3. Die Anfänge der österreichischen Publizistik; 4. Das Chaos perduellionis. Johannes Weingartner; 5. Piccolominis unfreiwilliger Anteil an der offiziösen Publizistik; 6. Neue Anklagen gegen den Kaiser und seine Helfer; 7. Das Bekenntnis des Kaisers und die offizielle Rechtfertigungsschrift. Es sind lauter Einzeluntersuchungen, die aber mehr oder weniger zusammengehalten werden durch den Gedanken, die gewaltige Flugschriftenliteratur, die sofort üppig emporschoß, in ihrem Werden und in ihrer Bedeutung klarzulegen, eine Arbeit, die bisher kaum versucht wurde und so außerordentlich wichtig ist für die richtige Einschätzung der treibenden Kräfte. Die Untersuchung im vierten Kapitel, wozu noch ein Exkurs I, „Zur Frage der Verfassung des Perduellionis chaos durch Lamormaini oder Albert Curtz S. J.“ gehört, über den Verfasser dieser Schrift, von der Ranke urteilt: „Die vornehmste Quelle, sie hat die spätere Auffassung in ihren Grundzügen beherrscht“, ist an sich eine Entdeckung, die sich den archivalischen Funden zur Seite stellt. Srbik macht es im höchsten Grade wahrscheinlich, daß das Chaos von dem Hofprediger Kaiser Ferdinands II., dem Jesuiten Johannes Weingartner, herrührt, einem „kirchenpolitischen Kämpfer“ ersten Ranges, dessen Lebenslauf und Wirksamkeit uns im einzelnen vorgeführt wird. Ebenso gründlich wird im Kapitel 7 und im Exkurs II, „Die Arbeitsweise der Staatsschrift“, der offizielle „Ausführliche und gründliche Bericht der vorgewesten Friedländischen und seiner Adhaerenten abscheulichen Prodition“, nach Autorschaft und Tendenz, Bedeutung und Wirkung besprochen.

Srbiks Buch ist keine volkstümliche, leicht lesbare, sondern schwere, ernste wissenschaftliche Arbeit; aber die Ergebnisse seiner vorzüglichen Forschung, die klare Herausarbeitung dessen, was er als die Wallensteinschen „Ideen“ bezeichnet, wird sicherlich in die allgemeine Literatur bald Eingang finden.

Brünn, September 1922. B. Bretholz.

Adolf Rapp, Das österreichische Problem in den Plänen der Kaiserpartei von 1848. Tübingen 1919, S. C. B. Mohr (Paul Siebeck) (Studien zur Geschichte der nationalen Bewegung in Deutschland, 1. Heft). IV und 117 S.

Felix Rachfahl, Die deutsche Politik König Friedrich Wilhelms IV. im Winter 1848/49. München und Leipzig, Duncker & Humblot (Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg). VI und 156 S.

Das zweite Jahrzehnt unseres Jahrhunderts hat eine Reihe tiefgreifender Untersuchungen zur Geschichte der Paulskirche und ihres Mühens um das deutsche Einigungswerk gebracht: Meineckes „Radowitz", Brandenburgs „Reichsgründung" und „Untersuchungen und Aktenstücke zur Geschichte der Reichsgründung", Wentzkes feinsinnige Studie „Zur Geschichte Heinrich von Gagerns" und Schüßlers „Nationale Politik der österreichischen Abgeordneten im Frankfurter Parlament", Bergsträssers „Geschichte der Reichsverfassung" und die von Ad. Wahl herausgegebenen „Beiträge zur Parteigeschichte"; Valentins gewandte Journalistenarbeit über die Nationalversammlung glaube ich in diese Liste nicht aufnehmen zu sollen, weit eher kann diesen Anspruch sein Buch „Fürst Karl Leiningen und das deutsche Einheitsproblem" erheben. Von zwei Seiten her erfährt nun die Geschichte der Einheitsfrage eine sehr erwünschte neue Beleuchtung: die bisher besonders von Schüßler eingehender, doch etwas unscharf behandelte Frage, wie die Nationalversammlung das Verhältnis ihres neuen Reiches zu Österreich regeln wollte, wird von Rapp, der mittlerweile auch eine Geschichte des deutschen Nationalgedankens veröffentlicht hat, untersucht, und Rachfahl stellt die umstrittene Persönlichkeit des geistvollen preußischen Königs in den Mittelpunkt seiner Studie.

Rapps Abhandlung ruft den Wunsch nach einer verfassungsrechtlich präzisen Darlegung der Staatsform und Staatsverfassung hervor, die das Reich nach den Plänen der österreichischen Großdeutschen erhalten sollte. Auch in ihrer Beschränkung auf „das österreichische Problem in den Plänen der Kaiserpartei" ist seine Schrift von großem Werte, besonders da sie beiträgt, die so vielfach unklaren Begriffe „großdeutsch" und „kleindeutsch" zu klären, von denen oft ein ganz ungeschichtlicher Gebrauch gemacht wird. Es ist ferner ein sehr namhaftes Verdienst, daß Rapp das berühmte Programm Gagerns vom engern und weitern Bunde — wie übrigens schon Wentzke — des Epithetons „kleindeutsch" entkleidet und ihm die Mittelstellung und Verbindung zwischen großdeutsch und kleindeutsch zuweist, die ihm unzweifelhaft zukam; den späteren Übergang Gagerns ins großdeutsch-österreichische Lager sieht er, wohl mit Recht, mehr im Lichte eines Gesinnungswechsels als Wentzke. Sehr zutreffend ist sein Urteil, daß Gagerns Programm für jene, die ein geschlossenes Deutschland wollten, den einzigen Ausweg zur Verwirklichung des großdeutschen Gedankens bot. Indem nun Rapp das Gegeneinander und Miteinander der verschiedenen Tendenzen (geschlossener Nationalstaat mit preußischer Spitze und Ausschluß Österreichs, Erhaltung der österreichischen Gesamtstaatspersönlichkeit, Einfügung Deutschösterreichs in den deutschen Bundesstaat, Föderalisierung Österreichs, mitteleuropäische Idee u. a.) vom Verfassungsentwurf der Siebzehn an durch den „großdeutschen Sommer der Paulskirche" über die „Frage an Österreich" und Gagerns Vorschlag, dann über den Vorstoß gegen den österreichischen Einfluß in Frankfurt und den Kampf um Gagerns Programm bis in den März 1849 verfolgt, tritt die Haltung der einzelnen parlamentarischen Gruppen (der Schleswig-Holsteiner, der rheinischen Liberalen, der Südwestdeutschen . . .) gegenüber Österreich recht lichtvoll entgegen. Besonders deutlich wird es, wie sich die Südwestdeutschen ursprünglich für ein kleindeutsches Reich unter Preußens Führung einsetzen, dann aber, als Österreich in der Paulskirche stark hervortrat, diesem die Reichsverweserschaft überlassen und sich

ganz mit dem großdeutschen, den Südosten Europas umfassenden Gedanken erfüllen; wie anderseits die Norddeutschen unter der Leitung der Schleswig-Holsteiner Professoren für den kleindeutschen Nationalstaat unter dem preußischen Herrscher kämpfend sich des Gagernschen Planes zu diesem Ziele nur bedienen; wie endlich eine Reihe von Süddeutschen und Rheinländern auf die Seite der Norddeutschen gedrängt wird und zuerst die Großdeutschen, dann die Kleindeutschen Zugeständnisse an die Linke im Sinne des Radikalismus machen, um ihre Bundesgenossenschaft für die Lösung der Oberhauptfrage zu gewinnen. Neben den Parteigruppen kommen auch die einzelnen Politiker wie Gervinus, Rümelin, Beseler, Droysen und vor allem Gagern bei Rapp zum Worte.

Rachfahls bekannte These vom preußisch-deutschen Ehrgeize Friedrich Wilhelms IV., der Realpolitik, die sich unter der romantisch-phantastischen Umhüllung seiner deutschen Politik barg, hat mehrfach Widerspruch gefunden. Seine neue Untersuchung über die deutsche Politik des Königs im Winter 1848/49, als ihm die Erbkaiserlichen in Frankfurt die deutsche Kaiserkrone zu verschaffen trachteten, erweist die Berechtigung seiner Anschauung, wenn wir von dem m. E. unglücklich gewählten Ausdruck „Realpolitik" absehen. Ranke meinte, in der Seele Friedrich Wilhelms IV. habe die preußisch-deutsche Idee mit der Anerkennung des alten Vorrechts von Österreich gerungen, d. h. mit der romantisch idealisierten Herrlichkeit des alten römisch-deutschen Reichs ringt die Vorstellung vom Eigenrechte des preußischen Staates. Rankes Wort kann nun nach Rachfahls Werk schärfer gefaßt werden. Die Idee des Königs blieb einheitlich die, daß die höchste Würde im Reiche dem Hause Habsburg, die Zentralgewalt im außerösterreichischen Bundesstaate aber Preußen als militärischem Führer gebühre. Das ist der eigentliche Kern in seinem Schwärmen für ein römisches Kaisertum Habsburgs, eine Einteilung des Reichs in Wehrherzogtümer, ein erbliches Reichserzfeldherrnamt Peußens. Man wird, glaube ich mit Rachfahl, dem Könige nicht mehr haltloses Schwanken, sondern starren Doktrinarismus zuschreiben dürfen. Mit einer sehr beachtenswerten kritischen Schärfe hat Rachfahl es, zum Teil an der Hand unbenützter archivalischer Quellen, verstanden, nicht nur über Sybel, sondern auch über Friedjung, der schon Sybels Aktenarbeit als mangelhaft erwiesen hatte, und ebenso über Brandenburg wesentlich hinauszukommen. Vielleicht wäre noch zu erweisen, daß Friedrich Wilhelms Idee der föderativen Reichsverfassung nicht lediglich auf romantische Einflüsse (Goerres) zurückzuführen ist, sondern daß auch die unmittelbare Kenntnis der Verfassung des alten Reichs (Kurkolleg, Fürstenkolleg, Reichskreise, Kaiserkrone u. a.) maßgebend war. Der Gegensatz der Politik des Königs und seiner Familie, des Königs und des Ministeriums, Friedrich Wilhelms und der Frankfurter Erbkaiserpartei ist ebenso bis ins kleinste dargelegt wie die Verhandlungen Preußens mit den süddeutschen Höfen und dann mit Österreich, Schwarzenbergs Politik, zum deutschen Bunde zurückzuführen, und die Wurzeln der Idee des Siebzigmillionenreichs, endlich Schwarzenbergs Gruppierungsplan, nach dem die nichtköniglichen deutschen Bundesfürsten unter den Königen mediatisiert werden sollten. Der preußische König bewies eine erstaunliche Festigkeit gegenüber Österreich im

Festhalten an seinem Königskolleg und fürstlichen Staatenhaus und in der Ablehnung des gewaltsamen Einschreitens gegen das Frankfurter Parlament und der Mediatisierung. Er vertrat im Dezember Radowitz' Plan des engsten, engeren und weiteren Bundes und hat die Sendungen Brühls nach Olmütz nicht hinter dem Rücken seines Ministeriums vorgenommen; aus der Genesis der Zirkularnote vom 23. Januar 1849, die sich für die Paulskirche gegen Österreich entschied und ein gemeinsames Vorgehen mit Frankfurt in der Bundesverfassung zum Ziele hatte, ist nun ihr Kompromißcharakter deutlich erwiesen und der Sturz Bülows erfolgte wohl wegen seiner Eigenmächtigkeiten und um persönlicher Momente willen, eine Kursänderung der deutschen Politik Preußens fand darum doch nicht statt, obwohl den König der Gedanke eines Bruches mit Österreich entsetzte; er beschränkte sich auf eine passive Haltung gegenüber der Politik seines Ministeriums. Sein Weg war Verständigung mit Österreich in der deutschen Frage, Bülows Weg Verständigung mit Frankfurt, der König hatte seinen Weg notgedrungen teilweise aufgegeben, das Endziel stand ihm fest vor Augen. Man darf nun wirklich von einer „objektiv antiösterreichischen Tendenz" sprechen, die „den König selbst wider seinen Willen in eine Frontstellung gegen Österreich hineinschob", und die Ablehnung der Kaiserkrone erscheint nun als der folgerichtige Schlußakt einer seit nahezu einem Jahrzehnt verfolgten Politik[1]).

Mai 1920. Heinrich R. v. Srbik.

---

[1]) Ein paar Irrtümer verlangen Berichtigung. Es geht nicht an (S. 18), Heinrich von Gagern die „Veranlassung des Sturzes Schmerlings" als Präsidenten des Reichsministeriums zuzuschreiben. Die Behauptung (S. 38), daß im österreichischen Kaiserstaate alle Bevölkerungskreise „nach Losreißung und Selbständigkeit strebten, Italiener, Tschechen, Polen, Magyaren, Südslawen und nicht an letzter Stelle auch die Deutschen, wenigstens die Schwarz-rot-goldenen", verkennt ganz das gesamtösterreichische Staatsgefühl, das bei der Mehrzahl der Deutschösterreicher, aber keineswegs nur bei ihnen, durch die Jahrzehnte der Metternichschen Staatsleitung sehr erstarkt war; unhaltbar ist endlich die Bemerkung (S. 58), daß die österreichischen Abgeordneten nach Gagerns Rede vom 18. Dezember „massenhaft aus dem Lager der Schwarz-rot-goldenen in das der Schwarz-gelben überliefen". Störende Druckfehler: Der Vorgänger Schmerlings als Bevollmächtigter Österreichs bei der provisorischen Zentralgewalt war Menßhengen (S. 64 A.; daselbst Menshagen); S. 78 sollte stehen: „Ohne die Gefahr einer erneuten Revolution kann das außerösterreichische Deutschland mit Einschluß Preußens nicht auf das alte Verhältnis des bloßen Staatenbundes zurückkommen"; S. 113 ist einmal Brühl und Bülow verwechselt.

Notizen.

W. Köhler, Die Denkmäler der Karolingischen Kunst in Belgien. Sonderabdruck aus „Belgische Kunstdenkmäler", herausgegeben von P. Clemen, München 1922.

Diese Abhandlung interessiert auch den Paläographen in verschiedenen Belangen, indem durch die zusammenfassende Berücksichtigung von Schrift und Buchschmuck Entstehungszeit und -ort mehrerer wertvoller alter Hss. sichergestellt oder doch sehr wahrscheinlich gemacht werden kann. Eine ausführliche Würdigung erfährt namentlich das bisher ungenügend beachtete Evangeliar von S. Bavo in Gent, dessen Entstehung zu Anfang des 9. Jahrhunderts in Nordfrankreich, voraussichtlich in S. Bertin wahrscheinlich gemacht, für dessen ursprünglichen, zu Ende des 10. Jahrhunderts ergänzten Buchschmuck aber eine Vorlage des 5. bis 6. Jahrhunderts erschlossen wird, so daß diese Handschrift uns den ältesten Bildschmuck eines Evangeliars wenigstens in getreuer Nachbildung überliefert; auch für die Entwicklung des Evangelientextes zur Vulgata ergaben sich beachtenswerte Ausblicke. Weiter werden für die Bewertung der Prudentius-Handschrift, Brüssel n⁰ 974, und des Sedulius des Musée Plantin in Antwerpen neue Gesichtspunkte aufgezeigt und das Alter dieser Handschriften näher und soweit die kleinen Schriftproben, die auf den Abbildungen des Buchschmuckes stehen, ein Urteil zulassen, zum Teil wenigstens gewiß richtiger bestimmt. Alles Vorarbeiten und Teilergebnisse des von Köhler bearbeiteten Corpus der karolingischen Miniaturen, dessen Erscheinen der Paläograph nach diesen Proben um so sehnsüchtiger erwartet. E. O.

Nani Battista, Ein venezianischer Gesandtschaftsbericht über das Frankreich Mazarins. Übersetzt und eingeleitet von Annemarie v. Schleinitz (Bücher für staatsbürgerliche Bildung, herausgegeben von Richard Schmidt). Leipzig 1920, Reclam. 8⁰, 85 S.

Diese Relation des erst zweiunddreißigjährigen Nani, der von 1644 bis 1648 am französischen Hofe weilte, kann man mit R. Schmidt ein kleines Meisterwerk nennen. Sie schildert im gewohnten Schema der venezianischen Relationen den Hof, die Königin-Regentin Anna von Österreich, den jungen Ludwig XIV., den allmächtigen Mazarin, Heer und Finanzen. Das Frankreich von 1648 ist, wie Schmidt S. 14 meint, in wesentlichen Charakterzügen bereits jenes, das heute den Frieden von Versailles zustande brachte. Eine Stelle bei Nani, S. 56, ist merkwürdig: „Die Deutschen, die sich leicht zur Täuschung hergeben, haben keinen größeren Feind, als diese Friedenssehnsucht" — das war vor dem Friedensschluß von 1648! — Die Übersetzung ist gut, die Einleitung charakterisiert die venezianische Politik und ihre Vertreter. O. R.

Zimmermann, X. Kazimierz, Fryderyk Wielki i jego kolonizacya rolna na ziemiach polskich (Friedrich der Große und seine bäuerliche Kolonisation in den polnischen Landen). 2 Bde. Posen 1915. St. Adalberts Druckerei, XIX u. 398, XII u. 495 S.

Dieses großangelegte Werk des Krakauer Universitätsprofessors wurde erst einige Monate vor Kriegsende der Allgemeinheit bekannt, da es anfangs von der Zensur zurückgehalten wurde. Es handelt sich auch in der Tat um eine politische Tendenzschrift, die, weil sie wissenschaftliches Gewand trägt, um so gefährlicher wirkt und künftig das allgemeine polnische Urteil bestimmen wird. Alles, was sich gegen den großen Preußenkönig und sein Kolonisationswerk sagen läßt, das zu allen Zeiten auch seine Gegner hatte, ist hier zusammengetragen. Langatmige Zitate in polnischer Übersetzung, mögen sie den Akten, mögen sie Büchern entstammen, füllen die beiden Bände. Im wesentlichen bietet das Werk, das weit ausholt, nichts Neues, nur daß alles in ein für Friedrich möglichst ungünstiges Licht gerückt wird. Daß der König und sein System auch Schattenseiten aufzuweisen hatte, verkennt keiner. Auch ist bekannt, daß Friedrich die Polen weder liebte noch achtete. Doch hatten sie auch nie ihm Gelegenheit gegeben, günstiger über Polen zu urteilen. Wenn Zimmermann Friedrichs Kolonisation mit der neuzeitlichen nationalpolnischen im Posenschen und Westpreußen vergleicht und Bilder friderizianischer und heutiger polnischer Ansiedlungshäuser nebeneinanderstellt, so wird infolge des Zeitabstandes mit ungleichem Maß gemessen, und immerhin bleibt noch die Frage offen, ob noch nach Jahrzehnten die polnischen den Wettstreit mit den friderizianischen Siedlungen aufnehmen können. Vom künstlerischen Standpunkt aus wirken die wenn auch nüchternen Fachwerkbauten doch bei weitem angenehmer als die geschmacklosen zementierten polnischen Backsteinbauten der Jetztzeit. Auf einen Vergleich mit den schmucken Häuschen der preußischen Ansiedlungskommission verzichtet der Verfasser. Daß er gegen dieses Kulturwerk nur Worte des Hasses hat, ist selbstverständlich.

Itzehoe. A. Kunkel.

Büchereinlauf.

Bei der Redaktion sind eingelaufen:

Abel Othenio, Die vorweltlichen Tiere in Märchen, Sage und Aberglaube (Wissen und Wirken). G. Braun, Karlsruhe.

Baer Fritz, Das Protokollbuch der Landjudenschaft des Herzogtums Kleve (Veröffentlichung der Akademie für die Wissenschaft des Judentums. Historische Sektion). C. A. Schwetschke & Sohn, Berlin 1922.

Baudouin de Courtenoy, Zarys historyi języka polskiego (Bibljoteka Składnicy 10). Warschau.

Brandi Karl, Einführung in die Geschichtswissenschaft und ihre Probleme (Schule und Leben). E. S. Mittler u. Sohn, Berlin.

Büchi Albert, Kardinal Matthäus Schiner als Staatsmann und Kirchenfürst. Verlag Seldwyla, Zürich.

Erben Wilhelm, Die Schlacht bei Mühldorf (Veröffentlichung des historischen Seminars der Universität Graz). Leuschner u. Lubensky, Graz.

Fehling Maria, Bismarcks Geschichtskenntnis. J. G. Cotta, Stuttgart und Berlin 1922.

Gorzycki Wincenty, Walka Grecji o niepodległość w wieku XIX (Bibljoteka Składnicy 11). Warschau 1922.

Halphen Louis Éginhard, Vie de Charlemagne (Les classiques de l'histoire de France au moyen âge). H. Champion, Paris.

Handelsman Marcell, Konstytucje polskie 1791—1921. Polska Składnica Pomocy Szkolnych. Warschau 1922.

Hofmeister Adolf, Die nationale Bedeutung der mittelalterlichen Kaiserpolitik (Greifswalder Universitätsreden 10). L. Bamberg, Greifswald.

Inventar des steiermärkischen Statthaltereiarchivs in Graz (Inventare österreichischer staatlicher Archive 4). Wien 1918.

Jagow Kurt und Matthaesius F., Geschichte (Dünnhaupts Studien- und Berufsführer 1). Dünnhaupt, Dessau.

Latzke Rud., Geschichte der deutschen Literatur in Niederösterreich (Heimatkunde von Niederösterreich 12). A. Haase, Wien.

Mayer Julius, Das Viertel unter dem Wiener Wald (Ebenda 3). A. Haase, Wien.

Menghin Osw., Urgeschichte Niederösterreichs (Ebenda 7). A. Haase, Wien.

Oberhummer Eug., Die Entwicklung der Landeskunde von Niederösterreich (Ebenda 5). A. Haase, Wien.

Peutinger Konrad, Briefwechsel, herausgegeben und erläutert von Erich König (Veröffentlichung der Kommission zur Erforschung der Geschichte der Reformation und Gegenreformation. Humanistenbriefe 1). C. H. Beckh, München.

Radványi Nikol., Die Archive in der Podkarpatska Rus. Užhorod-Ungvar. Buchdruckerei Viktoria 1922.

Rutkowski Jan, Sprawa Włościańska w Polsce w XVIII i XIX wieku (Bibl. Składnicy). Warschau.

Sander P. und Spangenberg Hans, Urkunden zur Geschichte der Territorialverfassung (Ausgewählte Urkunden zur deutschen Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte II, 3). W. Kohlhammer, Stuttgart.

Sobieski Wacław, Dzieje Rewolucji Angielskiej (Oliver Cromwell) (Bibl. Składnicy 15). Warschau.

Tangl Georgine, Die Teilnehmer an den allgemeinen Konzilien des Mittelalters. Herm. Böhlaus Nachf., Weimar 1922.

Turba Gustav, Reichsgraf Seilern aus Ladenburg am Neckar als kurpfälzischer und österreichischer Staatsmann (Veröffentlichung der Stadt Ladenburg). C. Winter, Heidelberg.

Wostry Wilh., Das Kolonisationsproblem. Eine Überprüfung der Theorien über die Herkunft der Deutschen in Böhmen. Verlag des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen. Prag 1922.



